DIE BEDEUTUNG DER MITTELALTERLICHEN RECHTSGESCHICHTE FÜR DEN GESCHICHTSUNTERRICHT

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Erziehungswissenschaften
an der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund

vorgelegt von

INGO FIEDLER

aus Dortmund

Drucklegung: August 1980

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538101_0017

Die Bedeutung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte für den Geschichtsunterricht

Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines
Doktors der Erziehungswissenschaften
an der Pädagogischen Hochschule Ruhr in
Dortmund

vorgelegt von
Ingo Fiedler
aus Dortmund

Drucklegung: August 1980

Referenten:
Prof. Dr. Friedrich J. Esterhues
Prof. Dr. Klaus Goebel

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1980

Vorwort

Der geschichtswissenschaftliche Streit um die Methoden in Forschung und Lehre hat weitgehend auch die didaktische Diskussion der beiden letzten Jahrzehnte beherrscht. Die Frage nach dem "Wie" des Lehrens oder Unterrichtens stand dabei im Vordergrund und hat Inhaltsprobleme in den Hintergrund gedrängt.

Das Beklagen des "Verlustes der Geschichte"[1] und der Aufruf, sich wieder auf die Geschichte und auf die "Wertvorstellungen unserer Vorfahren"[2] zu besinnen, hat den Tenor der öffentlichen Diskussion der letzten Zeit geprägt. Diese Besinnung kann Geschichtsdidaktik wohl nur leisten, indem sie die inhaltliche Diskussion, von der Fachwissenschaft Geschichte ausgehend, neu belebt und den entscheidenden Fortschritten historischer Forschung Eingang in die Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts verschafft. Diese Forderung ist seit langem bekannt. Für die mittelalterliche Rechtsgeschichte wurde sie schon 1962 von Erich Bayer erhoben.[3] Aber seit 1954 Christel Ringel mit ihrem Aufsatz über "Mittelalterliche Rechtsanschauungen im Geschichtsunterricht"[4] einen ersten didaktischen Diskussionsbeitrag zu diesem Thema lieferte, ist es kaum mehr in angemessener Weise aufgegriffen oder bearbeitet worden.

1) So schon A. Heuss (Verlust der Geschichte, Göttingen, 1959)
2) W. Scheel, Demokratische Tugend und Spielregeln, (Weihnachtsansprache 1977), in: Reden und Interviews, 4, Bonn, 1978, S. 132
3) Siehe: Historik im Geschichtsunterricht, in: GWU, 13, 1962, S. 352
4) in: GWU, 5, 1954, S. 271-282

Wenn mittelalterliche Rechtsgeschichte so wenig berücksichtigt wurde, dann liegt dies zuerst an der relativen Unzugänglichkeit des Materials, das weder in den Handbüchern für den Geschichtsunterricht noch in den Schulbüchern in ausreichendem Maße systematisiert und dargeboten wurde.

Die Aufgabe dieser Arbeit liegt nun darin, das rechtshistorische Material des Mittelalters zusammenzustellen, es in Grundzügen sichtbar zu machen und in bezug zum allgemeinen historischen Geschehen zu setzen. Besondere Probleme und Kontroversen der Fachwissenschaft werden knapp und möglichst elementar entfaltet. Die Untersuchung will auf die Wesensmerkmale der mittelalterlichen Rechtsgeschichte didaktisch reduzieren, ihre Bedeutung für das Rechtsdenken des Mittelalters und der Gegenwart analysieren und die grundsätzlichen Möglichkeiten der Behandlung im Geschichtsunterricht aufzeigen.

Wo immer es möglich ist, greift die Darstellung auf Literatur zurück, die eine Zusammenschau von Problemen bietet, und sucht diese für die didaktische Inhaltsdiskussion auszuwerten. Wo der Bezug der Rechtsgeschichte zur allgemeinen Geschichte ohnehin deutlich ist, wird dies der Text nur in Fußnoten kenntlich machen; wo das Material noch kaum Eingang in die didaktische Diskussion gefunden hat, wird eine ausführliche Darstellung angestrebt, die aber nur soweit geht, wie dies das didaktische Anliegen der Arbeit rechtfertigt. Darüber hinausgehende bibliographische Hinweise wurden nur gegeben, wo dies der Nachprüfbarkeit des Dargestellten bzw. der Anregung zur weiteren Auseinandersetzung dienen kann, ohne daß eine bibliographische Vollständigkeit bei der Fülle des Materials angestrebt werden konnte.

Inhalt

		Seite
1.	Zum Begriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte	1
1.1.	Zum Begriff Rechtsgeschichte	2
1.2.	Zum Begriff Mittelalter	5
1.3.	Rechtsgeschichtliche Forschung	8
2.	Das Wesen des mittelalterlichen Rechts	12
2.1.	Herkunft des mittelalterlichen Rechts	13
2.1.1.	Die germanischen Rechtsvorstellungen	15
2.1.2.	Das Erbe des römischen Rechts	21
2.1.3.	Der Einfluß des Christentums	24
2.1.4.	Die Grundlage mittelalterlichen Rechts	26
2.2.	Mittelalterliches Recht im Wandel der Zeit	28
2.2.1.	Frühes Mittelalter	29
2.2.2.	Hohes Mittelalter	40
2.2.3.	Spätes Mittelalter	54
2.2.4.	Mittelalterliches Rechtsdenken	67
2.3.	Die Rechtsräume des Mittelalters	75
2.3.1.	Königs- und Reichsrecht	78
2.3.2.	Lehnrecht	101
2.3.3.	Landrecht	114
2.3.4.	Stadtrecht	122
2.3.5.	Dorfrecht	138
2.3.6.	Kanonisches Recht	147
3.	Grundprobleme des mittelalterlichen Rechts	160
3.1.	Von magischen Rechtsvorstellungen zur Rechtswissenschaft	162
3.2.	Altes Recht und Rechtserneuerung	176
3.3.	Das Spannungsfeld von Macht - Gewalt und Recht	198
3.3.1.	Die Fehde	200
3.3.2.	Die Friedensbewegungen	212

		Seite
3.3.3.	Die Herrschaft	225
3.3.4.	Treue und Widerstand	234
3.3.5.	Rechtsunsicherheit im Spätmittelalter	244
4.	Gesetz und Recht im Mittelalter	253
4.1.	Gesetz	255
4.2.	Recht	265
5.	Didaktische Probleme	284
5.1.	Zur Planung des Geschichtsunterrichts	287
5.2.	Zur Lage von Geschichtsdidaktik und Geschichtswissenschaft	294
6.	Mittelalterliche Rechtsgeschichte im Geschichtsunterricht	310
6.1.	Rechtsgeschichte im Geschichtsunterricht	312
6.2.	Zum "Lebenswert der Rechtsgeschichte"	323
6.3.	Das Mittelalter im Geschichtsunterricht	336
6.4.	Didaktische Zielsetzung	347
7.	Anregungen zur Realisation	378
7.1.	Zugang zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte	379
7.2.	Methoden	394
7.3.	Medien	407
Abkürzungsverzeichnis		419
Quellen und Literaturverzeichnis		420

1. Zum Begriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte

Die mittelalterliche Rechtsgeschichte ist in den folgenden Darstellungen und Überlegungen primär auf den Raum des fränkisch-deutschen Reiches bezogen, ohne daß damit eine Beschränkung auf die germanisch-deutsche Tradition des Rechts, wie sie in der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung in Deutschland üblich war, verbunden ist. Es sollen auch insbesondere römische und kanonische Rechtsvorstellungen einbezogen werden, soweit diese die Anschauungen von Recht und das Rechtsleben des Mittelalters beeinflußt haben.[1]

Bevor mittelalterliches Recht selbst zum Gegenstand der Betrachtung wird, seien einige grundsätzliche Überlegungen zu Recht, Rechtsgeschichte, Mittelalter und zur rechtsgeschichtlichen Forschung vorangestellt, die Aufschluß über die verwandten Begriffe geben.

1) In diesem Sinne verfahren neuere Darstellungen der Rechtsgeschichte. (Siehe: G. Köbler, Rechtsgeschichte, 2. Aufl., München, 1978, S. 1)

1.1. Zum Begriff Rechtsgeschichte

Der in der Gemeinschaft lebende Mensch steht in seinem Verhalten den Mitmenschen gegenüber, die sein Tun und Lassen betrachten und dessen Auswirkungen messen und in Beziehung setzen zum eigenen Wollen, Tun und Können.

Das Verhalten des Menschen steht im Zusammenhang zu seiner Umwelt und zu seinen Mitmenschen. Erfährt der Mensch sich erst im anderen selbst, so ist es die Gemeinschaft, die erfährt, betrachtet, mißt, begutachtet und wertet, wie sich der einzelne verhält, gegenüber den je einzelnen und gegenüber der Gemeinschaft.

Da der Mensch in seiner Auseinandersetzung mit der Natur, in seinem Drang, sich zu erhalten und zu verwirklichen, die Kreise, Intentionen, Möglichkeiten und das Wollen seiner Mitmenschen berührt, ist, seit begriffliches Denken dem Menschen Wertungen ermöglicht, diese Berührung in ihren Auswirkungen beurteilt worden. Denn was der Mensch zu seinem Vorteil tut, ist nicht notwendigerweise auch zum Vorteil der Allgemeinheit; und der Nutzen der Gemeinschaft ist nicht immer zum Nutzen des einzelnen.

Das Handeln des Menschen ist angewiesen auf die Fähigkeit zu denken; das Handeln in der Gemeinschaft bedarf der Kommunikation, um planmäßig zu sein. Der Plan erfordert die Regel, und in ihr kommt Recht zum Ausdruck, auch wenn sie zunächst kaum von Ethos, Moral, Sitte, Brauch und Kultus zu trennen war; denn die gedachte Regel enthielt immer die Forderung, durchgesetzt zu werden. So bedingt menschliches Handeln

begriffliches Denken, Sprache und Recht, wird aber auch seinerseits von diesen Faktoren determiniert, ja die einzelnen Faktoren bedingen einander und sind so Grundlagen menschlicher Gemeinschaft, wie sie aus dieser erwachsen. "Und wie der Mensch etwas Lebendes ist, so sind es auch seine Gemeinschaften, und Sprache, Begriffe und Recht leben mit ihnen als ihre Funktion."[1] Diesem Zusammenhang hat die Rechtsgeschichte Rechnung zu tragen, wenn sie gemäß ihrer speziellen Aufgabe den zeitlichen Ablauf rechtlicher Entwicklung erforscht und darstellt. Rechtsgeschichte darf aber nicht auf die Betrachtung des Rechts in der Vergangenheit allein bezogen werden, sie ermöglicht die Auseinandersetzung mit der Rechtsentwicklung und fordert ein Verhalten zur Vergangenheit des Rechts. "Rechtsgeschichte ist als ein Sich-Verhalten zur Vergangenheit Symptom eines ganz bestimmten Verständnisses vom Recht der Gegenwart."[2] Damit wird deutlich, daß unsere Fragen an die Rechtsgeschichte primär der Erkenntnis der Gegenwart und ihres Gewordenseins dienen. Die Rechtsgeschichte ist dabei, als Teil der Geschichtswissenschaft, angewiesen auf die Erkenntnisse, die z. B. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder auch die politische Geschichte liefern. Sie ist damit "Geschichte unter dem Aspekt des Rechtes".[3] Damit gibt die Rechtsgeschichte gleichermaßen Auskunft über die Vorstellungen und Ideen davon, wie das Leben sein soll, in dem sie sich mit der Norm, der Rechtsregel, beschäftigt. Sie hat aber auch zu ergründen, wie das

1) B. Rehfeldt, Die Vergeistigung des Rechts, in: ZRG, GA, 67, 1950, S. 373
2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 10
3) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 1 f.

reale Leben war und ist.

Objektives Recht - als Rechtsordnung, die durch generelle Normen gekennzeichnet ist, - gehört ebenso in den Betrachtungszusammenhang wie das subjektive Recht, das die Rechtsordnung dem einzelnen zur Verfügung stellt, das ihm Berechtigungen und Bedürfnisse gewährt. - Dabei findet das subjektive Recht seine Grenzen an den Geboten und Verboten der Rechtsordnung, diese Grenzen sichern aber die subjektiven Rechte der anderen.[1] So kann die Rechtsgeschichte Verknüpfungen aufzeigen, zwischen den einzelnen Bereichen des Rechts, aber auch zwischen dem Soll- und dem Istzustand des Lebens.[2] Wird eine solche interdependente Betrachtung angestrebt, so verbietet sich eine getrennte Schau rechtshistorischer Phänomene, es kommt vielmehr auf das Erfassen des Eigentlichen an, sei es nun germanischen, romanischen, kanonischen oder spezifisch deutschen Ursprungs.[3]

1) Daß die Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Recht, wenn auch nicht formal und begrifflich, so doch sachlich, auch für die Frühzeit des Mittelalters zu treffen ist, zeigt Schmelzeisen auf. Siehe: G.K. Schmelzeisen, Objektives und subjektives Recht, in: ZRG, GA, 90, 1973, S. 101 - 120
2) Siehe: K.S. Bader, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, in: Recht und Staat, 162, 1951, S. 17
3) Die Vieldeutigkeit des Begriffes "deutsches Recht" ist erläutert bei H. Thieme, Deutsches Recht, in: HRG, 1, S. 709 - 712

1.2. Zum Begriff Mittelalter

Nachdem kurz umrissen ist, wie der Begriff der Rechtsgeschichte verstanden wird, bedarf nun der Begriff Mittelalter einer näheren Bestimmung, wenn mit ihm gearbeitet werden soll.[1] Seit die Humanisten den Begriff Mittelalter prägten, stand diese Zeit immer wieder in dem Ansehen, lediglich finsterer Zwischenraum zu sein zwischen der Kultur der Antike und ihrer Renaissance. Begreifen wir das Mittelalter als Epoche, so stellt sich die Frage nach den beiden großen Wandlungen, durch die Anfang und Ende des Mittelalters gekennzeichnet sind.

Versucht man in der Rechtsgeschichte solche - nach Bossuet - epochemachenden Ereignisse zu finden, so bieten sich zwei Begrenzungen an: Zum einen ist es das Gesetzeswerk des im Reiche von Toledo herrschenden Westgotenkönigs Eurich, der Codex Euricianus, das das römische Vulgarrecht aufnimmt und es mit Vorstellungen des germanischen Volksrechts zusammenbringt. Dies geschah zeitgleich mit der Entwicklung des Königtums vom Heerkönigtum zur sakral begründeten Herrschaft von Dynastien. Der Gesetzgebungsakt des Königs ist Ausdruck dieser Entwicklung.[2] Damit ist eine neue Auffassung von Herrschaft begründet, die während des ganzen Mittelalters bestimmend blieb. Zum anderen finden

1) Dies erscheint besonders notwendig, da die marxistische Geschichtsschreibung den Begriff Mittelalter nicht mehr verwendet und die Zeit des Mittelalters zugunsten ihres idealtypischen soziologischen Einteilungsschemas aufgibt.

2) Dabei kann das Problem der Territorialität des Rechts im Reiche der Westgoten hier vernachlässigt werden. Siehe dazu: E. Wohlhaupter, Das germanische Element im altspanischen Recht und die Rezeption des römischen Rechts in Spanien, in: ZRG, RA, 66, 1948, S. 135 - 264

die mittelalterlichen Bemühungen, den inneren Frieden zu sichern, die von Heinrich IV. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert die Reichsinnenpolitik zu einem guten Teil bestimmt hatten, 1495 ihren formalen Abschluß, als auf dem Wormser Reichstag der "Ewige Landfriede" verkündet wurde.

Auch wenn beide Zeitpunkte nur unzureichende Orientierungsmarken setzen, so stehen sie doch repräsentativ für entscheidende Veränderungen. Zwar brachte das Jahr 1495 nicht den Frieden im Reiche - wie nachdrücklich z. B. die Sickingenschen Fehden beweisen - aber es legte den Grundstein für das Eingreifen der Landesfürsten und damit für den modernen territorialen Staat. - In die gleiche Zeit fällt die Vollendung einer Entwicklung, deren Ursprung bis ins 11. Jahrhundert zurückgeht, nämlich die Rezeption des römischen Prozeß- und Privatrechts, die zu einer Verwissenschaftlichung des Rechts führte, die kennzeichnend ist für die Neuzeit bis hin zum Bürgerlichen Gesetzbuch. - Mag so ein Endpunkt gewonnen sein für das, was als Mittelalter betrachtet werden soll, so muß dies nicht als scharfe Trennungslinie verstanden werden. Wo mittelalterliche Vorstellungen überdauern, wo sie Neues anregen, soll ihnen bis in die Gegenwart gefolgt werden. Auch die Niederschrift des Codex Euricianus soll als gedachte Linie eine Begrenzung schaffen, zeigt er doch nur eine erste Tendenz auf, die vor allem im Frankenreich zu einer Synthetisierung römischer und germanischer Vorstellungen führte. Die Sakralität des Königtums, wie sie im 5. Jahrhundert bestanden hatte, blieb erhalten, auch wenn Pippin d. J. eine andere Legitimation nachweisen mußte als das "Königsheil" der Merowinger. Dies wird zum Ausgangspunkt für die das mittelalterliche Reich erschütternde

Auseinandersetzung, den Streit zwischen Kaisertum und Papsttum. - Aber auch nach vorn muß die Abgrenzung des Mittelalters überschritten werden, überall da, wo erkennbare Wurzeln und Ideenzusammenhänge auf ältere Zeiten verweisen.

Wenn oben versucht wurde, aus der Rechtsstruktur Hinweise auf die Grenzen des Mittelalters zu ziehen, so soll dies nicht isoliert geschehen, denn Mittelalter bezeichnet "besondere historische Formen des Menschseins, des Lebens und Denkens, eine eigene Struktur der Gesellschaft und einen individuellen Abschnitt unserer gewordenen Kultur".[1] Mit dieser losen Periodisierung ist die Zeit der Untersuchung eingegrenzt. Gemäß der didaktischen Absicht dieser Arbeit wird auf eine weitgehende innere Differenzierung der Periode verzichtet, wie sie für die rechtsgeschichtliche Forschung und Lehre üblich geworden ist.[2]

1) K. Bosl, Europa im Mittelalter, 2. Aufl., Bayreuth, 1978, S. 16
2) Periodische Einteilungen des Mittelalters sind beispielsweise zu finden:
   1. "Die fränkische Zeit" - "Das deutsche Reich bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts" (bei: H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1901)
   2. "Die fränkische Zeit" - "Das Mittelalter" (bei: R. Schröder, E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932)
   3. "Die fränkische Zeit" - "Das hohe Mittelalter" - "Das späte Mittelalter" (bei: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976)
   4. "Frühes Mittelalter" - "Hohes Mittelalter" - "Die Wende des Mittelalters" - "Spätmittelalter" (bei: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1 und 2, Reinbek, 1972/73)

   Diese kurze Liste läßt deutlich erkennen, daß das Bemühen, periodisch zu differenzieren, fortschreitet. Dem kann die Anlage dieser Arbeit nur bedingt folgen, da sie - dem didaktischen Anliegen gemäß - stärker auf Zusammenschau und Elementarisierung

1.3. Rechtsgeschichtliche Forschung

Die mittelalterliche Rechtsgeschichte steht im Spannungsfeld zwischen dem Sollen und dem Sein des Rechts, zwischen der Idee des Rechts und dem empirisch erfaßbaren Zustand der Rechtsanschauung und der Rechtspflege. So entbrennt immer wieder der Streit zwischen der allgemeinen historischen Forschung und dem rechtshistorisch arbeitenden Juristen, indem Rechtshistorie entweder stärker unter dem Gesichtspunkt der Kategorisierung und Systematisierung gesehen oder das einmalige Geschehen als wesentlich aufgefaßt wird.[1] Dabei ist es die Leistung der juristisch gebildeten Rechtshistoriker, immer wieder zu versuchen, die "verwirrende Rechtszersplitterung" der mittelalterlichen Rechtsbildung zu ordnen und Strukturen und Denksysteme aufzuzeigen.[2]

Hier aber liegt eine grundsätzliche methodische Gefahr, daß nämlich Denkkategorien und Begrifflichkeiten der Gegenwart auf Phänomene und Strukturen der Vergangenheit angewandt werden, die nicht angemessen sind und den Zugang zur Vergangenheit eher verstellen als ihn schaffen.[3]

gerichtet ist. - Es sei aber keinesfalls damit gesagt, daß periodische Abgrenzung, wo immer sie sinnvoll ist, nicht als wesentliches Ordnungselement genutzt werden sollte. Wenn nachfolgend differenziert wird in frühes, hohes und spätes Mittelalter, so sind dies nur grobe zeitliche Unterscheidungen.

1) Siehe: K. S. Bader, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, in: Recht und Staat, 162, 1951, S. 10 ff.
2) Siehe: H. Schlosser, Die Exegese aus der deutschen Rechtsgeschichte, in: Juristische Schulung, 1965, S.438
3) Nachdrücklich hatte Otto Brunner auf diese Gefahren rechtshistorischer Forschung hingewiesen. (Otto Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973).

Moderne rechtshistorische Forschung muß demnach bemüht sein, dem geschlossenen rechtshistorischen Konzept den Lebensvollzug, die Rechtswirklichkeit, gegenüberzustellen.[1]

Zur Erforschung der Rechtsgeschichte steht in erster Linie der klassische Fundus an schriftlichen historischen Quellen zur Verfügung. In den letzten beiden Jahrhunderten ist es gelungen, durch den Druck wesentlicher Quellen Forschung und Studium erheblich zu erleichtern. Zur rechtsgeschichtlichen Forschung dienen aber auch Sachüberreste, d. h. gegenständliche Rechtsaltertümer, die z. B. auf Gerichtsort, Strafvollzug oder auf einen Rechtsstreit hinweisen.[2]

Siehe dazu: O. Stolz, Das Wesen des Staates im deutschen Mittelalter, in: ZRG, GA, 1941, S. 234 - 249, im Vergleich dazu: K. S. Bader, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit, Karlsruhe, 1946, S. 26 ff. und ders., Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, in: Recht und Staat, 162, 1951, S. 5 ff. Dem literarischen Streit kann im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden. Er sollte aber Mahnung an die Didaktik sein, in die spezifischen Gegebenheiten der Vergangenheit einzuführen und Gegenwartsbezüge nur dort herzustellen, wo sie von der Sache her vertretbar sind.

1) Damit orientiert sich rechtshistorische Forschung wieder stärker an der Geschichtswissenschaft und knüpft an älteste rechtsgeschichtliche Tradition an. Siehe: F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I-IV, Göttingen, 1808/23. Die sozialwissenschaftliche Ausrichtung der Rechtsgeschichte betont G.K. Schmelzeisen, Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit, in: Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für F. Lenz, Berlin, 1961, S. 371 - 407

2) Solche Rechtsaltertümer finden sich z. B. als Freistuhl, Galgen, Sühnekreuz, Schmähschrift o.ä.. Siehe dazu: C. Frhr. von Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie, Berlin-Dahlem, 1943 und E. Frhr. von Künßberg, Vergleichende Rechtsarchäologie, in: Kunst und Recht, Festgabe für H. Fehr, Karlsruhe, 1948, S. 136 - 141

Neben Stammesrechten, Urkunden, Kapitularien, Traditionsbüchern, Urbaren, Rechtsbüchern, Stadtbüchern, Weistümern und Akten, neben den gegenständlichen Rechtsaltertümern kann die rechtsgeschichtliche Forschung auf die Arbeiten im Bereich der rechtlichen Volkskunde zurückgreifen.[1] So tritt zu den Überresten, Quellen und Traditionen des Rechts die Erforschung, wie sich Recht in der Sprache, im Brauch, im Glaubensgut, in Symbolen und an den verschiedensten Sachgütern niedergeschlagen hat. Durch diese Forschungsbereiche kann die Rechtsgeschichte einen lebensnahen Beitrag zur Kenntnis der Sozialgeschichte liefern, der Einblick in die Konstitution menschlicher Verbände gewährt;[2] und zwar sowohl in deren Lebensvollzüge, als auch in deren Vorstellungen, die in einem langwierigen Prozeß zu Normensetzungen führen, die sich letztlich als Rechtsregeln und als Rechtsinstitutionen manifestieren. Damit können Ideal- und Realfaktoren des menschlichen Lebens erfaßt und miteinander verglichen werden. So tritt ihre Differenz zutage und verhindert eine idealtypische Sicht ebenso wie ein rein empirisches Sammeln äußerer Phänomene.

1) Siehe dazu: E. Frhr. von Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde (bearb. P. Tzermias), Köln, 1965. Einen wissenschaftsgeschichtlichen Überblick über rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie vermittelt: H. Baltl, Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Aufgaben, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 48, 1952, S. 65 - 82. Über rechtliche Volkskunde informieren grundlegend: F. Merzbacher, Rechtswissenschaft und Volkskunde, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1960, Köln, 1961, S. 13 - 24 und K.S. Kramer, Problematik der Rechtlichen Volkskunde, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde, 1962, S. 50 - 66

2) Darauf verweist auch O. Brunner (Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: HZ, 177, 1954, S. 473 f.)

Durch die Zusammenschau geistiger Prozesse in den verschiedenen Kulturschichten eines Volkes treten die geistigen Voraussetzungen für das Rechtsverständnis und das geübte Recht einer konkreten Zeit und Gesellschaft als wesentliche Strukturelemente zutage, die über den Bereich des Rechts hinaus in der Lage sind, Erklärungen für wirtschaftliche und soziale Phänomene zu liefern. Das Recht in seinem Anspruch auf Gültigkeit und Kontinuität gestaltet dabei künftige Verhältnisse mit und bedarf zugleich der Anpassung an neue Verhältnisse, steht also in einem Dualismus von Statik und Dynamik, der in seinen je spezifischen Ausprägungen Rückschlüsse auf die gesamtgesellschaftliche Situation zuläßt.

2. Das Wesen des mittelalterlichen Rechts

Die Rechtsordnung gegenwärtiger Verfassungsstaaten beruht auf anerkannten und zumeist schriftlich fixierten Rechtsgrundsätzen, die ein möglichst widerspruchsfreies Recht als Ausdruck einer nach Gerechtigkeit strebenden Ordnung, die Frieden und Sicherheit zu wahren in der Lage ist, zu garantieren suchen und dem Staat als Träger des Gewaltmonopols die Zwangsmittel zugestehen, das als Recht erkannte durchzusetzen. Unabhängige Institutionen der Rechtswahrung und Rechtsprechung sollen dabei garantieren, daß die Rechte der je einzelnen untereinander und daß die Rechte des einzelnen und die Rechte der Gemeinschaft wechselseitig gewahrt werden. Dabei wird versucht, Kontinuität und Wandel im Recht durch rechtliche Regeln zu determinieren.

Die systematische Rechtsordnung ist - vorläufiges - Ergebnis der Rechtsgeschichte. Erst im ausgehenden Mittelalter werden die Konturen eines systematischen Ordnungsgefüges sichtbar; das Mittelalter kannte keine einheitliche Rechtsordnung. Das Recht war unterschiedlicher Herkunft und hat sich vielräumig über ein Jahrtausend hinweg weiterentwickelt. Dabei gibt es ungezählte partikulare Entwicklungen und Ausprägungen, denen die rechtshistorische Forschung nachspürt.

Wenn folgend das Wesen des mittelalterlichen Rechts beschrieben wird, so kann es nicht um das Erfassen möglichst vieler Details gehen, sondern das Wesentliche und Typische der einzelnen Zeitabschnitte und Rechtsräume soll kurz zusammengefaßt werden.

2.1. Herkunft des mittelalterlichen Rechts

Nur spärliche Informationen über die lebensbestimmenden Denkweisen des frühmittelalterlichen Menschen sind den Quellen der Zeit zu entnehmen. Die wenigen schriftlichen Quellen - zumeist von Klerikern aufgezeichnet - geben nur ein unzureichendes Bild des Lebens in jener Zeit. Je weiter wir uns von der Antike entfernen, desto spärlicher werden die schriftlichen Quellen, bis die karolingische Renovatio diese Tendenz unterbricht, ohne schon eine Wende herbeiführen zu können. Erst die in den Sprachen der germanischen Völker - soweit sie sich erhalten hatten - aufgezeichneten Überlieferungen geben eine neue Erkenntnisschicht auch für die Frühzeit des Mittelalters.

Drei Wurzeln der Tradition trafen in der frühmittelalterlichen Welt zusammen. Germanische Weltsicht traf auf Antike und Christentum. Das Aufeinandereinwirken dieser so unterschiedlichen Anschauungen brachte - ohne eine vollkommene Synthese einzugehen - eine neue Kultur hervor.[1] Dabei führt die Widersprüchlichkeit dieser Traditionen zu Spannungen, deren Verlauf kennzeichnend ist für das Mittelalter. - Welchen Einfluß auf die mittelalterliche Welt darüber hinaus Kelten[2]

1) Siehe: H. Grundmann, Über die Welt des Mittelalters, in: G. Mann, A. Heuss (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, XI, 2, (Taschenbuchausgabe) Frankfurt a.M., 1976, S. 392 ff.
2) Zum keltischen Einfluß auf germanische Verhältnisse siehe: C. Schuchhardt, Alteuropa, eine Vorgeschichte unseres Erdteils, 2. Aufl., Berlin, 1926 (4. Aufl., 1941), besonders S. 257 und O. Lauffer, Die Entwicklungsstufen der germanischen Kultur, in: H. Nollau, Germanische Wiedererstehung, Heidelberg, 1926, S. 17 - 155

und Slawen[1] hatten, und wie dieser sich im Rechtsleben niederschlug, bleibt weitgehend ungeklärt. - So sind es die drei großen Kulturbereiche, deren Leistung für die Entwicklung mittelalterlichen Rechts deutlich gemacht werden können.

1) Auf die grundsätzliche Ähnlichkeit slawischer und germanischer Verhältnisse weist Rolf Sprandel (Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn, 1975) hin.

2.1.1. Die germanischen Rechtsvorstellungen

Die germanische Rechtswelt wird uns zuerst von römischen Schriftstellern übermittelt. Namentlich Caesar und Tacitus zeichnen ein Bild germanischen Rechts, dessen Glaubwürdigkeit zwar häufig bestritten wurde, das jedoch im ganzen richtig zu sein scheint, wenn ihm auch Trennschärfe, die einzelnen Stämme betreffend, fehlt und gelegentlich römisch-rechtliche Vorstellungen zur Erklärung des von den Germanen Gehörten einfließen.[1]

Neben den frühen Überlieferungen stehen die Aufzeichnungen der germanischen Volksrechte, die an Personenverbände oder auch an Regionen gebunden waren. In ihnen kommen unterschiedliche Rechtsvorstellungen zum Ausdruck. Die These, daß diese "Sonderrechte" auf ein gemeingermanisches "Urrecht" zurückzuführen seien, das aus der Kenntnis der Sonderrechte rekonstruiert werden kann, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten.[2] Wenn auch von dieser Annahme nicht mehr ausgegangen werden kann, so gibt es doch grundsätzliche Übereinstimmungen in den germanischen Rechten und gemeinsame Rechtsinstitutionen, die auf den gleichen kulturellen und wirtschaftlichen

1) Auf die Glaubwürdigkeit des Tacitus weist Karl Wührer nachdrücklich hin, indem er Tacitus' Germania mit schwedischen Landschaftsrechten des 13. und 14. Jahrhunderts vergleicht. (Die schwedischen Landschaftsrechte und Tacitus' Germania, in: ZRG, GA, 76, 1959, S. 1 - 52) Bestritten wird jedoch die von Wührer dargestellte Kontinuität. Siehe: K. von See, Altnordische Rechtswörter, Tübingen, 1964

2) Die These wird vertreten in: K. von Amira, Germanisches Recht, I (bearb. K.A. Eckhardt), Berlin, 1960, S. 1

Grundlagen beruhen.[1] Grundsätzliche Aussagen über die germanischen Rechte werden dadurch erschwert, daß ihre ältesten Aufzeichnungen starke Entlehnungen beim römischen Vulgarrecht machen, vielleicht sogar Produkte aus römischer Hand sind. Dies gilt wohl für den Codex Euricianus und für dessen spätere Bearbeitungen. Auch Gundobad von Burgund, der Ende des 5. Jahrhunderts die Lex Burgundionum erließ, war, da er römische Ämter innegehabt hatte, sicher nicht frei von römischem Einfluß. Für die fränkischen Rechtsaufzeichnungen des 6. und 7. Jahrunderts, die Lex Salica, die Lex Ribvaria und den Pactus Alamannorum, muß römischer bzw. klerikaler Einfluß angenommen werden. Starker kirchlicher Einfluß wird auch für die Lex Baiuwariorum vermutet. Welche Geltung die unter Karl dem Großen aufgezeichneten Rechte der Sachsen, Thüringer und Friesen hatten, ist auf Grund ihrer spärlichen Überlieferung nicht sicher anzugeben. Trotzdem werden in einzelnen "germanischen" Rechtsaufzeichnungen ursprüngliche Verhältnisse deutlich. Das Edictum Rothari der Langobarden spiegelt recht eindrucksvoll germanische Rechtseinrichtungen, und die Lex Salica gibt sicherlich urtümliche Verhältnisse wieder, wenn sie Spurfolge, Treuegelöbnis oder die Aufgaben der Rachinburgen beschreibt.[2]

Neben den aufgeführten Quellen, die Einblick in die Vorstellungswelt germanischen Rechts geben, stehen die nordeuropäischen mittelalterlichen Aufzeichnungen

1) Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 25
2) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 30 ff.

älterer Rechtszustände wie der schwedischen Landschaftsrechte und der Rechtsverhältnisse, die wir durch die Isländersagas erfahren. Die in einigen dieser Aufzeichnungen geschilderten Rechtsverhältnisse scheinen ursprünglichere Zustände wiederzugeben, als dies frühmittelalterliche Aufzeichnungen der Volks- oder Stammesrechte tun.[1]

Das Recht stellte für die Germanen eine hergebrachte, gewußte Ordnung dar, die sich in festen Rechtsgewohnheiten ausdrückte. Es galt, was der Übung und der Überzeugung gemäß war. Das Wissen um die rechtlichen Verhältnisse und das im Urteil gesprochene Recht bildeten primäre Rechtsquellen. Es wurde vom Einzelfall ausgegangen. Die Störung, die das Recht erfahren hatte, wurde verglichen, bewertet, beurteilt. Dabei trugen die Rechtswissenden ihre Kenntnisse den Urteilenden vor.[2] Im Laufe der Zeit entwickelte sich so eine an Reimen und Formen reiche Sprache des Rechts, die das Einprägen der Gewohnheit unterstützte. Neben dieser Form des Rechts erfahren wir schon in den ältesten Quellen von offenbar gesetztem Recht, das im Dienste der Gemeinschaft stand.[3]

1) Siehe dazu grundlegend: A. Heusler, Das Strafrecht der Isländersagas, Leipzig, 1911
2) In den Grágás Islands ist ein anschauliches Bild zu finden, wie der Rechtssprecher vom Gesetzesfelsen aus - unterstützt von rechtskundigen Männern - das Recht aus seinem Gedächtnis vorträgt. Siehe: K. Haff, Der germanische Rechtssprecher als Träger der Kontinuität, ZRG, GA, 66, 1948, S. 364 - 367 - Auch die friesische Sage von der Findung des Rechts weist in die Frühzeit und berichtet über die zentrale Rolle der friesischen Rechtssprecher der Asegen. Siehe: W. Krogmann, Die friesische Sage von der Findung des Rechts, in: ZRG, GA, 84, 1967, S. 72 - 127
3) Dies beweist u. a. das Weineinfuhrverbot der Sueben. "Die Einfuhr von Wein dulden sie überhaupt nicht, denn sie sind der Meinung, durch ihn werde man zu schlaff, um Strapazen zu ertragen, und werde weibisch". Siehe:

Ursprünglich ist es die Sache des einzelnen oder genauer seiner Familie - Sippe -[1] gewesen, das zugesprochene Recht auch zu realisieren, den friedlos gesprochenen Untäter zu bestrafen. Charakteristisch ist, daß sich der Freie sein Recht selbst schuf. Wurde eine Person geschädigt, die nicht in der Lage war, die eigenen Rechtsinteressen durchzusetzen, so konnte sie sich an den Muntwalt wenden. Dies galt für Frauen, Kinder, Gesinde, unverheiratete Frauen, Hörige und Kranke. Die Munt (d. h. schützende Hand) gewährte Schutz und Fürsorge.[2] Nur wenn die Gemeinschaft geschädigt war oder wenn das gesamte Rechtsgefüge gestört war, befaßte sich die Allgemeinheit damit, dem Rechtsspruch Gültigkeit zu verschaffen. Die Selbsthilfe bedingte einen nahezu immerwährenden Kampf ums Recht, der dem Stammesverband einen steten inneren Unfrieden eintrug. Während der Zeit äußerer Feindschaften sollten die inneren Kämpfe wohl geruht haben, aber es kam auch dazu, daß Feinde

Bellum Gallicum IV, 2 - hier nach: G. J. Caesar, Der gallische Krieg, (Übersetzung P. L. Haus - bearb. W. Hess) Reinbek, 1976, S. 69

1) Wie differenziert die Sippe als "Rechtsgebilde" gesehen werden muß, problematisieren F. Genzmer, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, in: ZRG, GA, 67, 1950, S. 34 - 49 und K. Kroeschell, Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG, GA, 77, 1960, S. 1 - 25

2) Siehe: E. Molitor, Zur Entwicklung der Munt, in: ZRG, GA, 64, 1944, S. 112 - 172 - Die Auffassung von einer einheitlichen Muntgewalt wird von der neueren Forschung bestritten, siehe dazu: K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, Göttingen, 1968, S. 40 f.

die inneren Zwistigkeiten zum Eingreifen zu nutzen verstanden.[1]

Den Kampf um die Durchsetzung eigener Rechtsansprüche, die Vorstellungen von Fehde und Rache, und damit den inneren Unfrieden einzuschränken, scheint ein Hauptanliegen der germanischen Rechtskodifikationen gewesen zu sein. "Deutlich tritt ... ein Bestreben hervor, das sich wie ein roter Faden durch die meisten germanischen Stammesrechte hindurchzieht: das Bestreben, an die Stelle der Selbsthilfe in langen und blutigen Fehden den friedlichen Ausgleich durch Zahlung einer Buße zu setzen."[2] Es wird deutlich, daß das Rechtsverfahren zu befrieden schon in der Frühzeit ein wesentliches Anliegen gewesen ist. Der Rechtsfriede ist jedoch an die Exekutionsmöglichkeit der Rechtsbeschlüsse durch die Gemeinschaft gebunden. Dies ist ein Grundproblem mittelalterlichen Rechts. Nach außen war der germanische Personenverband stets zur Auseinandersetzung bereit. Kriegerische Grundkonzeption und Männerbund waren Antrieb der Eroberungszüge gegen das verfallende Römische Reich.[3]

1) So berichtet Tacitus: Tiberius könne den Kampf gegen die Germanen abbrechen. "Die Cherusker und die übrigen aufrührerischen Stämme könne man jetzt, wo genug für Roms Rache geschehen sei, ihren inneren Zwistigkeiten überlassen." Tacitus Annalen II, 26, lateinisch-deutsch, ed. C. Hoffmann, München, 1. Aufl., 1954, S. 137
2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 43
3) Siehe: L. Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, Bühl, 1927

Spätestens in der Auseinandersetzung mit der römischen Welt bildeten sich feste Formen des Kriegsdienstes aus. Zum tragenden Element wurde die Gefolgschaft als Vereinigung freier Männer, die gegen die Zusicherung auf Unterhalt, Schutz und Anteil an Eroberung oder Beute sich einem König oder Heerführer anvertrauten und ihm Treue schworen.[1] Nach erfolgreichem Kriegszug erwartete die Männer Belohnung durch die Vergabe von Beutestücken oder Landbesitz zu Eigen oder Leihe. So werden die Anfänge der Landleihe und damit des Lehnswesens sichtbar, das grundlegend die agrarische Wirtschaftsstruktur des Mittelalters bestimmte.

1) So z. B.: F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl. (deutsch), Darmstadt, 1975, S. 2 ff. - Zum Treuebegriff vgl. ausführlich S. 234 ff.

2.1.2. Das Erbe des römischen Rechts[1]

Als das römische Recht zu einer Grundlage erster germanischer Rechtskodifikationen wurde, hatte es eine über neunhundertjährige, in den geschichtlichen Quellen nachvollziehbare, Entwicklung hinter sich. "Das römische Recht hat aus römischem Stadtrecht in das Weltrecht des römischen Reichs sich verwandelt."[2]

Zwischen der Zwölftafelgesetzgebung und dem Corpus iuris civilis liegt die Entwicklung von der Gesetzgebung eines Bauernvolkes zur differenzierten Kodifikation eines geschlossenen Rechtssystems. Von ursprünglicher Gesetzesfestlegung ausgehend, vollzog sich eine Wandlung über die Interpretation des Bestehenden, bis dann in der Kaiserzeit die gesetzgeberischen und richterlichen Maßnahmen des Kaisers die Möglichkeit zu bewußter Veränderung der rechtlichen Verhältnisse bot. So entstand neben dem römischen Volksrecht das vom Gerichtsherren, dem Prätor, gewiesene Amtsrecht, ohne daß es die formelle Gültigkeit des Volksrechts aufhob. Erbfolgeordnung und Eigentumsordnung beispielsweise wurden amtsrechtlich geregelt, ohne daß die volksrechtlichen Anschauungen damit aufgehoben wurden. Durch den Fernhandel bedurfte es einer Ordnung der

1) Siehe grundlegend zum römischen Recht: G. Dulckeit, F. Schwarz, Römische Rechtsgeschichte, 6. Aufl., bearb. W. Waldstein, München, 1975; P. Koschaker, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München, 1966; E. Seidl, Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht, 3. Aufl., Köln, 1971; F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart, 1964; F. Wieacker, Vom Römischen Recht, 2. Aufl., Stuttgart, 1961

2) R. Sohm, Institutionen des Römischen Rechts, 3. Aufl., Leipzig, 1888, S. 25

kaufmännischen Rechtsgeschäfte, besonders des Vertragsrechts, das kaum Entsprechungen in den Volksrechten finden konnte.

In den ersten nachchristlichen Jahrhunderten erfuhr das römische Recht eine wissenschaftliche Ausbildung, die im wesentlichen durch intellektuell gebildete Rechtsgelehrte, die Juristen, erfolgte. Auch die Urteilsfindung wurde mehr und mehr ausgebildeten Beamten übertragen. Damit griffen neue Rechtsvorstellungen Platz, die dem Recht neue Qualitäten zuordneten. Das Recht wurde nicht mehr als ein von allen gewußter und allen bewußter Gemeinbesitz angesehen. Mit den Ordnungen weltweiten Handels war der einzelne nicht vertraut, er überschaute die Rechtsordnung nicht mehr. Das Recht verlor seine gemeine Verständlichkeit. Nicht aus der allgemeingültigen sozialen Erfahrung heraus konnte nun entschieden werden. So wurden die urteilfällenden ehrenamtlichen Honoratioren durch besoldete Fachleute ersetzt.

Im römischen Staat entwickelte sich aus den Disziplinarmaßnahmen des römischen Magistrats das Strafrecht. Hatte das Verbrechen an der Gemeinschaft - etwa der Landesverrat - in der Frühzeit Roms durch die sakral begründete Friedloserklärung geahndet werden müssen, so trat an die Stelle der an den Kultus gebundenen Handlung die Entscheidung der Volksversammlung als weltliche Strafe. Die über den überschaubaren Personenverband hinausgehende Gültigkeit des römischen Rechts erforderte eine staatliche Garantie der Rechtsordnung. Damit wurde der Staat Verfolger der Rechtstörungen in einer zunehmenden Anzahl von Fällen. Diese Aufgaben

übernahmen die unter Sulla geschaffenen Strafgerichtshöfe. In der Kaiserzeit wurde dann eine außerordentliche Gerichtsbarkeit als kaiserliche Gerichtsbarkeit über die Strafgerichtsbarkeit des Senates gestellt. In der Spätzeit des Kaisertums war die kaiserliche Kanzlei für die Rechtsentwicklung entscheidend. Mit dem Niedergang römischer Kaisermacht im Westen verfiel auch die römische Rechtswissenschaft und Rechtspflege.[1] Die in den Rechtsschulen von Beirut und Konstantinopel gepflegte Rechtswissenschaft hatte keine Auswirkungen mehr auf die Rechtspraxis im Westen Europas. Während der Kaiser Justinian im Oströmischen Reich den "Corpus iuris" als Zusammenfassung des gesamten römischen Rechts sammeln ließ, fanden die germanischen Eroberer im Westen römisches Vulgarrecht vor.[2] War das klassische römische Recht einheitlich und seiner Idee nach auf universelle Gültigkeit hin konzipiert, so nahm das Vulgarrecht regionale Rechtsanschauungen auf[3] und ließ gleichzeitig eine dynamische Rechtsanpassung an die geänderten Verhältnisse zu.[4]

1) Siehe dazu grundlegend: E. Levy, Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts, in: ZRG, RA, 49, 1929, S. 230-259 und F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart, 1964, besonders S. 37-42
2) Siehe: F. Wieacker, Vulgarismus und Klassizismus im Recht der Spätantike, in: ders., Vom Römischen Recht, 2. Aufl., Stuttgart, 1961, S. 222-241
3) Das römische Vulgarrecht war seinerseits von zahlreichen germanischen Rechtsanschauungen beeinflußt. (Siehe: E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, 2, Das Obligationenrecht, Weimar, 1956, S. 12 f.)
4) Eine knappe Einführung zum römischen Recht im Mittelalter gibt: H. Dilcher, Zur Einführung: Romanistische Mediävistik, in: Juristische Schulung, 6, 1966, S. 387-392 (mit zahlreichen weiterführenden Literaturangaben). Eine ausführliche Darstellung der Aufnahme römischen Rechts im deutschen Rechtsbereich bietet: H. Coing, Das römische Recht in Deutschland, in: Ius Romanum medii aevi, V, 6, Varese, 1964

2.1.3. Der Einfluß des Christentums

Das Christentum hat zum einen als Lehre und zum andern kraft der in der römischen Zeit geschaffenen Institutionen auf die frühmittelalterliche Welt eingewirkt. In den von den Germanen eroberten römischen Gebieten wurde der Bischof zum letzten Träger römischer Amtsmacht, deren Insignien er heute noch trägt.[1] Der Bischof übernahm den Schutz der römisch-katholischen Bevölkerung in den von den Germanen eroberten Gebieten. Er war Träger und Aufrechterhalter der kirchlichen Ordnung, gebunden an die Kanones der Synoden, die von ihrer Begrifflichkeit her in römisch-rechtlicher Tradition standen. Für den Bereich kirchlicher Rechtsanschauung war er damit "Gesetzgeber, Richter und Verwalter seiner Diözese im Rahmen des gemeinen Kirchenrechts".[2] Eine kirchliche Gerichtsbarkeit war dabei grundsätzlich nicht auf kirchliche Angelegenheiten beschränkt, auch in weltlichen Streitfällen konnte sie als - von beiden Parteien anerkannter - Richter entscheiden. Als äußerstes kirchliches Strafmittel stand ihr die Exkommunikation zur Verfügung.[3]

Die christliche Lehre fand seit Konstantin Aufnahme in die kaiserlich-römische Rechtssprechung. Moralische Grundsätze wie Billigkeit (aequitas) oder das "natürliche Recht" (ius naturale) fanden Aufnahme in die Rechtsüberlegungen. Mit ihnen wurden die alten gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen neu belebt.

1) Siehe: T. Klauser, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte, Bonner Akademische Reden 1, Krefeld o.J. [1950]
2) H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 126
3) Siehe: ebd.

Konstantin, der unabhängige kaiserliche Gesetzgebung durchgesetzt hatte, stellte seine Gesetzgebung in den Dienst der öffentlichen Moral, die er zum bindenden Rechtsgrundsatz erklärte.[1]

Besonders deutlich läßt sich christlicher Einfluß auf das Familienrecht nachweisen. So hat Konstantin die Scheidung erschwert und die staatliche Ehepflicht beseitigt; damit war die Ehelosigkeit für Kleriker möglich. Aber auch die Abschaffung der Todesstrafe durch Kreuzigung und der Versuch, Gladiatorenspiele in Friedenszeiten zu verhindern, entsprach christlichen Forderungen.[2] Dies sind nur einige Beispiele, um zu veranschaulichen, daß als das Christentum zur staatstragenden Religion geworden war, es auch begann, seine grundlegenden Forderungen an den Staat zu stellen, die zusammen mit der auf den Westen treffenden hellenistischen Tradition mehr veränderten, als es an diesen wenigen Beispielen sichtbar werden kann.

1) Siehe: F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart, 1964, S. 59
2) Siehe: J. Vogt, Constantin der Große und sein Jahrhundert, München, 1973, S. 216 ff.

2.1.4. Die Grundlage mittelalterlichen Rechts

Wenn oben holzschnittartig die Herkunft mittelalterlichen Rechts aus drei wesentlichen Quellen gezeigt worden ist, ergibt sich nun die Frage, inwieweit diese auf das mittelalterliche Rechtsdenken und auf die mittelalterliche Rechtswirklichkeit eingewirkt haben. Dabei ist die Frage, wie römisch-rechtlicher bzw. germanisch-rechtlicher Einfluß auf die mittelalterliche Rechtswelt ausgeübt worden ist, umstritten. Während die ältere Forschung ein nahezu ungebrochenes Fortleben germanischer Rechtsinstitutionen im Mittelalter konstatierte, weist die neuere Forschung auf den größeren Einfluß römischen Vulgarrechts für das frühe Mittelalter hin.[1] Lassen sich für Gefolgschaft, Fehde, Friedlosigkeit, Munt und Sippe mehr oder weniger deutliche mittelalterliche Entsprechungen aufzeigen, so erweisen sich die königlichen Rechtssetzungen als vorwiegend römisch beeinflußt. Die Kodifikationen "germanischen Rechts" seit dem 5. Jahrhundert haben wohl grundsätzlich programmatische Bedeutung. Inwieweit sie den Richterspruch beeinflußten, bleibt eine offene Frage. Germanisches Recht war primär gesprochenes Recht gewesen, während römisches und kanonisches Recht kodifiziert waren; letzteres war kein geschlossenes Rechtssystem, aber in den Synodaldekreten festgelegt. Hatten römisches und kanonisches Recht von ihrer Idee her immer allgemeine Gültigkeit angestrebt, so sind die germanischen Volksrechte an die Person gebunden. Für den Burgunder galt burgundisches Recht, für den salischen Franken

1) Die Diskussion ist zusammenfassend dargestellt bei: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 53 - 56. (Siehe dort auch weitere Literaturangaben.)

salfränkisches; aber es bestand auch die Bereitschaft der germanischen Eroberer, der romanischen Bevölkerung ihre römisch-rechtliche Tradition zu belassen. Dem Kleriker wurde das für ihn geltende Kirchenrecht zuerkannt. Dies läßt erkennen, daß von vornherein die gelebte Rechtswelt des frühen Mittelalters vielschichtig war und daß zunächst nicht der Wille und die Fähigkeit bestanden, eine einheitliche Rechtswelt zu schaffen; dies hätte der Vorstellung vom personengebundenen Recht widersprochen.

Die Übernahme rechtlicher Gewohnheiten ist - solange Recht an Volkszugehörigkeit und Gerichtsort gebunden ist - aus dem Bereich zu vermuten, aus dem Lebens-, Kultur- und Produktionsgewohnheiten übernommen wurden. Dies zeigt besonders der römisch-rechtliche Einfluß in allen Bereichen, die in der germanischen Welt weniger entwickelt waren, also z. B. im Bereich des Handels.

2.2. Mittelalterliches Recht im Wandel der Zeit

Das mittelalterliche Recht hat sich gemäß seinen Grundlagen vielschichtig und vielräumig entwickelt. Bevor einzelne Rechtsbereiche näher beschrieben werden können, mag ein zeitlicher Überblick - über tausend Jahre der Entwicklung - Zuordnungen und Unterscheidungen ermöglichen. Dabei dient als Orientierungsbereich der deutsche Rechtsraum, ohne daß lokale Verhältnisse eine Berücksichtigung erfahren könnten. Obwohl die rechtlichen Entwicklungen in Europa Ähnlichkeiten aufweisen, ist eine generelle Übertragung auf andere territoriale Bereiche nicht möglich. So hat vor allem das angelsächsische Recht eine besondere Entwicklung genommen.

2.2.1. Frühes Mittelalter

Zunächst soll nun die Rechtsentwicklung dargestellt werden, wie sie sich von der Spätantike bis zum Ende der karolingischen Kaiserherrschaft im 10. Jahrhundert vollzog.

Der römische Staat hatte nach fast zweihundert Friedensjahren mit seinen inflexibel gewordenen Gesellschaftsstrukturen nicht mehr die Kraft, sich gegen äußere Feinde zu verteidigen. Die "Apathie bei den Reichen", die "Unzufriedenheit bei den Armen"[1] kennzeichnet eine innerlich völlig zerstrittene Gesellschaft, die die Tugenden, die einst Roms Größe bewirkten, der Selbstzufriedenheit einer statischen Zivilisation geopfert hatten. So gelang es den zahlenmäßig kleinen Gruppen germanischer Eindringlinge den alten Kern eines Weltreiches zu erobern, ohne daß sie nennenswerten Widerstand erfuhren. Die tragenden Gewalten des Römischen Reiches, Kaiser, Militärs, Bischöfe und Verwaltungsbeamte, waren bereit, sich in den Dienst der kraftvollen Eroberer zu stellen. Sie brachten ihre Idee vom einheitlichen Reich mit ein; sie stellten ihre Vorstellungen und Erfahrungen zur Verfügung. Das Wissen, der Geschmack, die Philosophie, das Recht einer nachklassischen Epoche wurde Grundlage einer neuen Zeit. In Ermangelung eigener Systeme griffen die erobernden "Barbaren" gern auf römische Tradition zurück.[2] Als Föderaten hatten die

1) M. Rostovzeff, Geschichte der Alten Welt, Rom, 5. Aufl., Bremen, 1970, S. 459
2) Siehe: W. Seston, Verfall des Römischen Reiches im Westen, in: G. Mann, A. Heuss (Hg.),Propyläen Weltgeschichte, IV, 2, Frankfurt a.M., 1976, S. 487 - 603

Herrschenden den germanischen Stämmen Eingang in das Reich gewährt, aber die vermeintlichen Verbündeten kamen letztlich als Eroberer. Als solche waren sie aber von vornherein bereit, an Bestehendes anzuknüpfen.

Hinderte - namentlich die Goten - der arianische Glaube daran, sich mit der romanischen Bevölkerung zu assimilieren, so waren die fränkischen Eroberer des ausgehenden fünften Jahrhunderts bereit, auch die Religion der Römer zu übernehmen. Dies scheint um so leichter gewesen zu sein, als sie, durch Wanderung getrieben, ohnehin neue Lebensanschauungen hinzugewonnen und alte abgelegt hatten.

Von dem Eindringen der Franken in die Gegend von Paris um das Jahr 486, über die Niederwerfung der Alemannen, das Zurückdrängen der Westgoten, den Sieg über die Thüringer und die Unterwerfung der Burgunder, vergingen kaum 50 Jahre. Die Provence ausgenommen, stand das ehemals römische Gallien unter fränkischer Herrschaft, deren Führer die Könige aus dem Hause der Merowinger geworden waren. Chlodwigs Taufe ermöglichte es den verbleibenden Vertretern römischer Macht, sich dem Franken zu unterstellen.

Als kraftvollste Institution erwies sich, vor allem in den Städten, die katholische Kirche, die rechtgebende und gerichthaltende Instanz blieb, freilich immer stärker partikulare Ausprägungen annahm, bis sie, von primär germanisch-rechtlichen Vorstellungen überlagert, als fränkische Eigenkirche ihre zentralisierende Macht für geraume Zeit verlor.[1]

1) Siehe: K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München, 1964, S. 88 f.

Die fränkischen Könige versuchten an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen, dies gelang jedoch nur unzureichend. So teilte Chlodwig, der, unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel, die Moral des neuen Glaubens wenig achtend, den Aufstieg vom fränkischen Teilkönigtum zum Reich geschafft hatte, sein Erbe wie fränkisches Hausgut unter seine Söhne auf. Die Teilung des Reiches, die während fränkischer Herrschaft immer wieder vorkam, muß unter dem Gesichtspunkt sakraler und magischer Vorstellungen über das Königtum angesehen werden, die besagten, daß das Königsheil auf alle Söhne überging. So nützte es dem Lande, eine gemeinsame Regierung zu haben. Der Idee nach wurde nur die Ausübung der Reichsgewalt, nicht diese selbst aufgeteilt.[1] Tatsächlich bemühten sich die fränkischen Teilkönige immer wieder um eine gemeinsame Außenpolitik. Zum zentralen Ereignis wurden aber in Zeiten der Reichsteilung die Kämpfe um die Vorherrschaft, die die fränkische Geschichte bis zum Ende der Karolinger begleitet.[2]

Ein weiteres Bemühen an römische Tradition anzuknüpfen war der Versuch Theudeberts I., Steuern einziehen zu lassen, der am Widerstand der Franken scheiterte, die

1) Siehe: G. K. Schmelzeisen, Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit, in: Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für F. Lenz, Berlin, 1961, S. 385
2) Siehe: E. Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche, Akademie der Wissenschaft und Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Mainz, 1952, Nr. 9, S. 649 - 715 und H. W. Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, in: Die Welt als Geschichte, 7, 1941, S. 201 - 216

ihre Freiheit bedroht sahen. Sein Berater Parthenius bezahlte den Versuch nach Theudeberts Tod mit dem Leben.[1] Die Kultur und Lebensweise der Franken blieb eine bäuerliche, die die von den Römern in Gallien geschaffenen Rechtsinstitutionen zwar übernahm, sie aber, geprägt durch eigene Tradition und Denkweise, veränderte.[2] Es waren die Rechtsfragen, die mit dem agrarischen Leben in direktem Zusammenhang standen, die zentralen Probleme des frühmittelalterlichen Rechts. Die Herrschaft über Grund und Boden - Land und Leute - stand dabei im Mittelpunkt.[3]

Das römische Recht hatte die Institution der Landleihe (precarium) geschaffen, nach der Land urkundlich auf einen Besitzer (possessor) überging. - In diesem Leiheverhältnis, das seinen Ursprung wahrscheinlich in den keltischen Vorstellungen von Vasallität hatte, lebte die überwiegende Zahl der romanischen Bevölkerung Galliens. Der Schutz, den der Grundherr gewähren konnte, war dabei

1) Siehe: J. Bühler, Das Frankenreich, Leipzig, 1923, S. 144
2) Als Beispiel für solche Veränderung sei hier nur die Immunität angeführt, vgl. S. 35
3) In der rechtsgeschichtlichen Forschung wird immer wieder der in den Quellen des frühen und hohen Mittelalters nicht bekannte Terminus Grundherrschaft verwandt. Grundherrschaft ist - soll an diesem Terminus festgehalten werden - nicht nur die Akkumulation von Grundbesitz, in der Regel gehörte adeliger Stand dazu, Grundherr zu werden. (Siehe: A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl., Stuttgart, 1964) Entscheidendes Moment ist dabei die adlige Herrengewalt oder Hausherrschaft. (Siehe: O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 240 - 356)

entscheidend für freie aber einflußlose, einkommensschwache Menschen, sich in die Abhängigkeit auf dem Wege der precaria oblata zu begeben. Dabei ging das Eigentum auf den Grundherrn über und wurde als Besitz zurückgegeben.

Die Zeit des 6. und 7. Jahrhunderts war gekennzeichnet vom Kampf der merowingischen Königsfamilie um die Vorherrschaft und nicht geeignet, dem Bauern eine ruhige und lukrative Zeit zu gewähren. Außerdem verfielen die römischen Einrichtungen, die Sicherheit garantiert hatten, und so bestand für den einzelnen die Motivation, sich in die Klientel eines Schutzbietenden zu begeben. Damit wurden bestehende persönliche Bindungen durch das Leiheverhältnis verdinglicht. Andererseits hat aber auch die Neuvergabe von Grund und Boden zur Ausprägung neuer persönlicher Bindungen geführt.[1] "Das Ergebnis des komplizierten Prozesses, der dem Verdinglichungsprozeß im Lehnswesen parallel geht, war eine Intensivierung der Herrschaft auch über die Hintersassen ursprünglich freien Standes."[2]
Für die germanischen Bevölkerungsteile wurde durch den Gang in die Abhängigkeit kein grundsätzliches Umdenken erforderlich, denn in der Zeit der Landnahme hatte ja auch die persönliche Beziehung durch die Gefolgschaft bestanden, die nun in der Zeit innerer Auseinandersetzungen - in modifizierter

1) Siehe: H. K. Schulze, Grundherrschaft, in: HRG, 1, S. 1824 - 1842, besonders S. 1829
2) W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: HZ, 176, 1953, S. 261

Form - aufgenommen werden konnte.[1]

Zunächst wirkte sich das Abhängigkeitsverhältnis auch für den Bauern vorteilhaft aus. "Der Bauer gewann als Prekarist eine gesicherte Existenz. Im Falle von Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen konnte er auf die Hilfe des Grundherrn wie auf eine Art von Versicherung zählen. Seine Eigenwirtschaft behielt er bei; die Grundrente war zwischen ihm und dem Herrn verteilt, die meist mäßigen Naturalzinsen leistete er aus seinen Überschüssen. So ist durch diesen wirtschaftlichen Feudalismus die Erhaltung eines wirtschaftlich selbständigen Bauerntums möglich geworden."[2]

Schon im Frühmittelalter begann eine andere Entwicklung: Der Schutz, den der Grundherr gewährte, verlangte häufig das Einbringen der eigenen Person in die "commendatio", die persönliche Abhängigkeit vom Grundherrn, wobei dieser als "senior" schutz- und unterhaltspflichtig war. Der Hintersasse (vassus) begab sich in die Dienstpflicht, nicht selten, um damit militärischer Dienstpflicht dem

1) Daß die lehnsrechtlich-feudale Ordnung schon zur Zeitenwende bestanden hatte, betont A. Dopsch gegen die ältere Lehre H. Brunners, G. v. Belows und H. Motteks. Wir folgen F.-W. Henning in seiner Ansicht, daß "bereits vor der Völkerwanderung über das Bodenrecht abgesicherte persönliche Abhängigkeiten bestanden haben... eine Intensivierung und eine - aufgrund der besseren Quellenlage für uns auch durchschaubarere - Ausdehnung dieser Abhängigkeiten im Karolingerreich stattgefunden haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Einfügung der Gebiete (und Völkerstämme) zwischen Rhein und Elbe." (F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 - 1800, Paderborn, 1974, S. 35)

2) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 47

Reich gegenüber zu entgehen. Dieser Vertrag war ursprünglich prinzipiell auflösbar.[1] Nachdem die Grundherren ihren Anspruch auf Gerichtsbarkeit durchgesetzt hatten, wurde das Rechtsverhältnis der Vasallen zu ihren Herren in Richtung auf eine zunehmende Unfreiheit verändert. Die Grundherren - vor allem die kirchlichen - genossen in zunehmendem Maße Immunität nach römischem Vorbild. Befreiung von Steuern und Fronen, die im Römischen Reich den kaiserlichen und kirchlichen Gütern zugestanden worden waren, wurden im Frankenreich noch ausgeweitet. Fränkische Immunität wehrte den königlichen "Beamten" das Betreten der Güter, jegliche Zwangsgewalt innerhalb der Güter, wie Vorladung und Zwangsvollstreckung.[2] Damit stand der Grundherr als gerichtsherrliche Autorität zwischen dem Königtum und der Bauernschaft, die dadurch beide geschwächt wurden.[3] Das Königtum verlor seine breite Basis im Volke, und der Bauer büßte seinen Freiheitsspielraum, zunächst kaum merklich, dann im Verlaufe des Mittelalters immer deutlicher, ein.

Das soziale Gefüge des frühen Mittelalters war auf Rechtsungleichheit aufgebaut; aber "jedem war ein fester Platz, sein Platz, im Volksgefüge gesichert und zugleich die Möglichkeit des Aufstiegs gegeben.

1) Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl. (deutsch), Darmstadt, 1975, S. 5
2) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 66 und ausführlich: D. Willoweit, Immunität, in: HRG, 2, S. 311-330
3) Daß es aber während des ganzen Mittelalters eine - wenn auch geringe - Zahl von Bauern ohne Herrn gab, weist O. Brunner nach. (Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 320 ff.)

Es kündigt sich schon das typisch mittelalterliche Bild der Stufenfolge an: die menschliche Gesellschaft ist ein Spiegelbild der Weltordnung nach Rängen (ordines), des neuplatonisch-scholastischen Stufenkosmos'."[1] Während die königliche Macht durch die Grundherrschaft beschnitten wurde, erlangten die Könige in merowingischer Zeit legislative Macht, die der germanische Stammeskönig so nicht besessen hatte. Neben dem Volksrecht bildete sich durch den königlichen Verordnungsbann das Königsrecht.[2]

Der König konnte zwar das bestehende Volksrecht nicht aufheben, er mußte auch damit rechnen, daß vom Widerstandsrecht Gebrauch gemacht wurde,[3] aber er hielt so ein Recht in Händen, das rechtliche Veränderungen ermöglichte, wie an der Tendenz, einen dauerhaften inneren Frieden zu schaffen, deutlich wird. Seine Grenze fand das Königsrecht in seiner faktischen Durchsetzbarkeit, die nur so weit reichte wie des Königs tatsächlicher Einfluß.

Um die Gesetzgebung bekannt zu machen, bedienten sich die fränkischen Herrscher der Kapitularien.

1) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, (bearb. H. Liebrich), 12. Aufl.,München, 1971, S. 45 - Neuerdings formuliert Liebrich: "Es galt ein hartes Herrenrecht, die Möglichkeiten des Aufstiegs waren gering, selbst im Herrendienst der Kirche. Doch differenzierte sich das soziale Gefüge zusehends ..." (14. Aufl., 1976, S. 51) - Es sei hier der weniger wertende Text beibehalten. -
2) Zum Verordnungsbann vgl. S. 81
3) Daß dieses Widerstandsrecht tatsächlich geübt wurde, erfahren wir für den kirchlichen Bereich bei Gregor von Tours. - Vgl. S. 240 ff.

Diese "Erlasse der Staatsgewalt"[1] waren in capitula eingeteilt und werden in drei große Gruppen gegliedert, in die Capitularia legibus addenda, die Capitularia per se scribenda und die Capitularia missorum. Diese klare Trennung ist allerdings meist eine nachträgliche.

In den Capitularia missorum waren die Dienstanweisungen für die königlichen Sendboten, die missi dominici, enthalten. Die Verordnungen auf Grund der königlichen Banngewalt wurden in den Capitularia per se scribenda niedergelegt. Dagegen waren als Akt der Gesetzesgebung die Capitularia legibus addenda der Zustimmung des Volkes unterworfen.

Während unter Karl dem Großen eine Verweigerung der Zustimmung durch das Volk, de facto durch den Adel, nicht möglich war, traten Widerstände in den letzten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen auf. Entscheidend für die Zustimmung war wohl nicht primär der Wille zur Anerkennung des Rechtsinhalts, sondern es waren die herrschenden Machtverhältnisse. Es wird aber deutlich, daß der König gezwungen war, die Zustimmung einzuholen, um das hinzugefügte Recht dem bestehenden Recht gleichzusetzen.

Besondere gesetzgeberische Tätigkeit entfaltete Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung. Allzu erfolgreich scheint freilich Karls gesetzgeberische

1) F.L. Ganshof, Was waren die Kapitularien?, Darmstadt, 1961, S. 13 - Ganshof bietet mit seinem Buch die grundlegende Darstellung. Gegen die bei Ganshof verwandte Zuordnung moderner Kategorien des Rechtsdenkens wendet sich W.A. Eckhardt, Was waren die Kapitularien?, in: ZRG, GA, 79, 1962, S. 237-253

Tätigkeit nicht gewesen zu sein, denn in den Capitularia werden eine Reihe von Bestimmungen häufig wiederholt. Karls Anregung zur Sammlung bestehender Volksrechte hat - mit deren Kodifizierung - die mittelalterliche Rechtsentwicklung entscheidend beeinflußt.[1]

Zu den beachtenswertesten Neuerungen in Karls Zeit gehört die Errichtung der Rügezeugen,[2] die eidlich verpflichtet waren, alle in einem bestimmten Bereich vorkommenden Verbrechen anzuzeigen. Vorher war nur verhandelt worden, was einen Kläger fand.

Blieb Karls gesetzgeberischem Werke der äußere Erfolg weitgehend versagt, so ist doch in seiner Zeit mit der Renovatio römischen Gedankengutes das Rechtsleben des Mittelalters so weitgehend geprägt worden, daß er der Spätzeit als der gute Gesetzgeber schlechthin galt.[3]

1) Einhard berichtet: "Nach Annahme des Kaisertitels, als er (Karl d. Gr.) sah, wie viele Mängel den Gesetzen seines Volkes anhafteten - die Franken haben nämlich zwei Rechte, die in sehr vielen Stücken stark voneinander abweichen [die Lex Salica und die Lex Ribvaria] - nahm er sich vor, Fehlendes zu ergänzen, Abweichendes in Übereinstimmung zu bringen und Verkehrtes und Unbrauchbares zu verbessern; indes er kam damit nicht weiter, als daß er etliche Zusätze, und auch diese nicht ganz fertig zu den Volksrechten machte." Einhardi vita Karoli 29 - Einhard, Leben Karls des Großen, in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1,(bearb. R. Rau), Darmstadt, 1977, S. 201
2) G. Köbler (Klage, klagen, Kläger, in: ZRG, GA, 92, 1975, S. 1 - 20) sieht in der Tendenz einen vorwiegend christlich-kirchlichen Einfluß. Die Kirche habe darauf hingearbeitet, daß möglichst viele Unrechtsvorwürfe ans Licht kommen. Im übrigen zeigen auch die Kapitularien, daß die Anliegen der Kirche starken Einfluß auf das Tun des Herrschers ausübten.
3) Daß in der Person Karls d. Gr. auch die westfälische Feme des Spätmittelalters ihren Schöpfer sah, mag dies unterstreichen. (Siehe: T. Lindner, Die Veme, (neue Ausgabe) Paderborn, 1896, S. 466 ff.)

In seiner Zeit - in der sich die reale Christianisierung der Bonifatiuszeit auszuwirken begann - wurde es möglich, unter Rückgriff auf weltliche und christliche ausführende Organe, einheitliche Verbrechensverfolgung anzustreben. Herzöge, Grafen und Bischöfe leisteten dabei gemeinsame Arbeit.[1] Neben diesen äußeren Veränderungen vollzog sich aber ein noch weiterreichender gedanklicher Wandel. Die neuerlangte Kaiserwürde stellte Karl den Großen in die Nachfolge und Erbschaft der römischen Kaiser.[2] Damit war auch formal die Verbindung zum antiken Kaisertum geschaffen, die Grundlage gelegt, die römischen Gesetze als noch in Kraft befindlich anzusehen. Es entstand die Romidee, "die später die Grundlage für die Rezeption des römischen Rechts bilden sollte."[3]

1) Zu den antiken, christlichen und germanisch-rechtlichen Bezügen der Installierung der Ämter dux und comes siehe: R. Sprandel, Dux und comes in der Merovingerzeit, in: ZRG, GA, 74, 1957, S. 41 - 84 (Zum Grafenamt vgl. auch S. 117 ff.
2) Dieses drückte sich u.a. im Wandel der Titulationen aus. Siehe dazu: H. Wolfram, Intitulatio I, MIÖG, Erg.bd. XXI, Graz, 1967, S. 236 ff. und ders., Intitulatio II, MIÖG, Erg.bd. XXIV, Wien, 1973, S. 1 ff.
3) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 87

2.2.2. Hohes Mittelalter

Verfolgen wir nun den Gang der Entwicklung im Recht aus den Anfängen des 10. Jahrhunderts bis zum Niedergang der staufischen Herrschaft.[1] Der großen Idee vom einheitlichen Römischen Reich, die das Frühmittelalter rezipierte, stand ein Reich gegenüber, dessen einzige einheitliche Organisation die Kirche war.[2] Der lateinischen Hochkultur einer Elite standen Grundkulturen[3] gegenüber, deren Sprache, Gewohnheiten und Rechtsvorstellungen sich, von unterschiedlichen Quellen gespeist, in unterschiedliche

1) Die wohl umfassendste Information über die Verfassung des hohen Mittelalters gibt: H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 8. Aufl., Weimar, 1968

2) Die Kirche wollte aus den vielen Völkern des Reiches ein Christenvolk machen; "die Vielfalt der Volksrechte wollte Erzbischof Agobard von Lyon durch ein auf biblischer Grundlage rational konstruiertes Einheitsrecht ersetzen." H. Löwe, Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt, 2, S. 171 (Über die Gedankenwelt Agobards informiert einführend A. Dempf, Sacrum Imperium, 4. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 156 - 158)

3) Wenn hier das Begriffspaar Hochkultur - Grundkultur verwandt wird, so soll vermieden werden, daß die nicht an der Hochkultur Roms Beteiligten wertend als die Primitiveren angesehen werden, wie diese Gegenüberstellung bei Spengler angeführt wird. (Siehe: O. Spengler, Der Untergang des Abendlandes, 2, München, 1927, S. 38 ff.). Es soll dagegen ausgedrückt werden, daß neben einer Volksschicht, die Zugang zur römischen Hochkultur mit ihren, wenn auch weitgehend nur noch in der Theorie existierenden, elaborierten Rechtssystemen, mit Weisungs- und Staatsgewalt, vergleichsweise subtileren Künsten, sublimierterer Literatur, Ökonomie und Technologie hatte, allen Gliedern einer Völkerschaft eine gemeinsame geistige Auseinandersetzung möglich war als deren Ergebnis eine geistige Ordnung und gemeinsam getragene Objektivationen (des Gemeingeists) zur Verfügung standen. Der Grundkultur ist damit die konkrete, unmittelbare Auseinandersetzung mit der Welt eigen, während in der Hochkultur abstrakter gedacht wird.

Richtungen entwickelten. "Ludwig der Fromme übernahm aus den Händen seines Vaters ein Reich, das sich nicht verwalten ließ, eine Idee, die nicht zu verwirklichen war, und ein Kulturprogramm, welches das Zeitalter überfordert hat."[1]

Schon während der Regierungszeit Ludwigs begannen die Reichsteile, die niemals integriert worden waren, auseinanderzustreben. Die Reichsteilung von 843 leitete dann die Entwicklung ein, die mit den Königswahlen Konrads von Franken (911) und Heinrichs von Sachsen (918) auf deutscher Seite und in Frankreich mit der Wahl Hugo Capets (987) ihren Abschluß fand. Am Ende der Entwicklung standen zwei Staaten, Deutschland und Frankreich, beide waren uneinheitlich mit kulturell und sprachlich vielfach gegliederter Bevölkerung. Während es in Frankreich gelang, einen einheitlichen Staat bis zum Ausgang des Mittelalters zu konstituieren, blieb der deutsche Bereich zwar auf den Reichsgedanken stärker bezogen aber uneinheitlicher an den alten Stammesgrenzen orientiert.

Bayern, Sachsen, Franken und Schwaben blieben die Kernlande des Deutschen Reichs. Lothringen wurde zum Zankapfel zwischen den Erben Karls des Großen. Der Gedanke des einheitlichen Reiches blieb trotz der Trennung erhalten. - Erst im 14. Jahrhundert wurden die Kaiser in Frankreich und Spanien nicht mehr kommemoriert. -[2]

1) W. Braunfels, Karl der Große, Reinbek, 1972, S. 150
2) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 132

Der deutsche Raum blieb während des ganzen Mittelalters bestimmt von der Agrarwirtschaft[1] und damit von den rechtlichen Institutionen, die sich um Grundbesitz und Bodennutzung ausgeprägt hatten. Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts gewann die städtische Kultur mit Kaufleuten und Handwerkern einen Einfluß auf das Leben des Landes und prägte eigene Rechtsvorstellungen und Rechtsnormen aus. Zunächst aber bestimmten diejenigen, die sich mit der Landwirtschaft beschäftigten, nämlich Adel und Bauern, das Bild der mittelalterlichen Welt.

Die Verfügung über den Grundbesitz war lehnsrechtlich organisiert. Der Adel stellte die führende Schicht,[2] dessen Einfluß mit dem militärischen Wandel des 10. Jahrhunderts vom Fußheer zum Reiterheer entscheidend geworden war. Das vom Adel bewirtschaftete Land besaß dieser teilweise als Gegenleistung für seinen militärischen Dienst, zum anderen gingen immer mehr freie Bauern den Weg in die grundherrliche Abhängigkeit, um so den Wehrverpflichtungen, denen die Freien unterlagen, zu entgehen. Dadurch büßten die Bauern ihren Einfluß im öffentlichen Leben weitgehend ein.

1) Noch im Spätmittelalter lebten und arbeiteten über 80% der Bevölkerung in landwirtschaftlichen Betrieben. Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 189 und H. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, 4. Aufl., München, 1976, S. 61

2) Zusammenfassend stellt H. Dannenbauer (Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart, 1958, S. 121) fest: "Die Welt des Mittelalters ist eine aristokratische Welt. Staat und Kirche und Gesellschaft werden vom Adel beherrscht."

Im Laufe der Zeit änderte sich aber die Stellung der Landwirtschaft. Mit der Sicherung der Reichsgrenzen seit Otto I. nahm die Bevölkerung ständig zu. Dies ist die Ursache für eine entscheidende Veränderung des deutschen Landschaftsbildes, denn nun wurden ganze Regionen urbar gemacht und auch die Ostkolonisation ermöglicht.

Der städtische Einfluß auf die Landwirtschaft - vom 12. Jahrhundert ab - brachte dann gewaltige Wandlungen. War es der Handel, der z.B. den Weinbau in Nieder- und Ostdeutschland nicht mehr erforderlich machte, so ermöglichte die verstärkt einsetzende Geldwirtschaft erstmals, den agrarischen Ertrag - als monetäre Anlage - zu speichern. Die Landwirtschaft erlebte so einen gewaltigen Boom.[1] Mit dem Bestreben der Profitsteigerung löste sich der Druck, der auf den Abhängigen und Leibeigenen lastete. Es kam zu zahlreichen Aufhebungen oder Milderungen der Leibeigenschaft.[2] "Einen Menschen

1) Siehe: H. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, 4. Aufl., München, 1976, S. 84 f.

2) Wenn von Leibeigenschaft gesprochen wird, so müssen wir in erster Linie an die Nachfahren römischer Kolonen und germanischer Unfreier denken. Die Leibeigenschaft ist von der Grundherrschaft zu unterscheiden. Sie bindet die zu leistenden Abgaben und Dienste an die Person, nicht an das bebaute Land. Die Stellung der Leibeigenen war in den einzelnen deutschen Ländern sehr unterschiedlich. Während des frühen und hohen Mittelalters wurden die Leibeigenen teilweise nach Landrecht frei, wenn ihnen der Herr in wirtschaftlicher Not nicht beistand. Dazu grundsätzlich: F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Deutsche Agrargeschichte III, hg. G. Franz, Stuttgart, 2. Aufl., 1967. Siehe auch: F.-W. Henning, Leibeigenschaft, in: HRG, 2, S. 1761-1772

befreien bedeutete doppelten Gewinn, denn einmal zahlte er für seine Freiheit, dann aber hörte er nicht auf, sein Bodenlos zu bebauen. Wenn er will, behält er dieses unter Bedingungen, die der Herrschaft sehr gelegen kommen; zieht er es vor, zu gehen, so wird man leicht jemand anderen an seiner Stelle finden."[1] Die wirtschaftliche Prosperität der Landwirtschaft hielt bis zu der im Spätmittelalter auftretenden Agrarkrise an. Die Krise wurde um 1350 durch die Bevölkerungsdezimierung in Folge der Pest ausgelöst und führte zu einem Nachfrageschwund, durch den die Preise verfielen.[2]

Lange bevor es zu der Agrarkrise kam, hatten sich für den Bauern die ständischen Schranken geschlossen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gab es die Möglichkeit zu sozialem Aufstieg kaum noch. "Zwei Bestimmungen aus der Zeit Friedrich Barbarossas sind dafür charakteristisch. Der Landfriede von 1152 bestimmt, daß ein Ritter ritterliche Ahnen nachweisen muß und verbietet den Bauern, die ritterlichen Waffen, Speer und Schwert, zu führen; der Landfriede von 1186 bestimmt, daß ein Bauernsohn nicht Ritter werden kann."[3] Daß vor dieser Zeit ein Übergang in einen anderen Stand möglich war, beweisen die zahlreichen Ministerialen, die teilweise sogar Unfreie gewesen waren.[4]

1) H. Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, 4. Aufl., München, 1976, S. 85
2) Siehe: F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 - 1800, Paderborn, 1974, S. 127-146
3) H. Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München, 1976, S. 13
4) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 49

Die Kirche des hohen Mittelalters war eng an die ständische Ordnung gebunden. Ihre führenden Persönlichkeiten kamen aus dem Adel und nahmen neben der geistlichen Tätigkeit viele weltliche Aufgaben wahr, seit die Kirche unter den Ottonen zur staatstragenden "Reichskirche" geworden war.[1] Otto I. begabte Bischöfe und Klöster reichlich mit Reichsland und sicherte sich so gegen die Erblichkeit weltlicher Lehen. Zahlreiche königliche Hoheitsrechte gingen an die Kirche über, Markt, Münze, Zoll und nicht zuletzt die Gerichtsbarkeit.

Solange der König Herr über die Kirche blieb, diente sie der Verwaltung des Reichs. Mit dem Investiturstreit fand dann die Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum einen Höhepunkt, der nicht zuletzt Streit zwischen miteinander unvereinbaren Rechtsanschauungen war.[2]

1) Siehe: L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse 229, 1, 2. Aufl., Wien, 1954

2) Das Königsrecht auf Investitur wurzelte in drei Bereichen:
   1. Es ging zurück auf die römische Latifundienkirche,
   2. entsprach aber auch den fränkisch-germanischen, auf Grundherrschaft und Eigenkirchenwesen gegründeten, Rechtsvorstellungen und (Siehe: H.-J. Becker, Investiturstreit, in: HRG, 2, S. 403 - 406)
   3. war den politischen Möglichkeiten des Reiches und den ökonomischen Notwendigkeiten der Kirchen angepaßt, d. h. die Kirchen wurden ökonomisch gesichert und stellten ihrerseits einen Teil der Landesverwaltung dar.

   Die Reformbewegung innerhalb der römisch-katholischen Kirche war gegen jede Laieninvestitur gerichtet, da sie im Eigenkirchenrecht den Grund für alle Mißstände der Kirche sah. Die Schriften Humberts von Silva Candida trugen entscheidend dazu bei, den Streit zwischen regnum und sacerdotium zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung werden

Auch als 1122 mit dem Wormser Konkordat ein formaler Abschluß des Investiturstreits zustande

zu lassen. Humbert forderte, nur der römische Stuhl allein könne endgültiges Recht schaffen. (Siehe: A. Michel, Die Sentenzen des Kardinal Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform, Stuttgart, 1952, S. 2) "Der apostolische Stuhl ist Himmelspförtner, die oberste Instanz, die von niemandem gerichtet werden kann ..." (ebd. S. 12) Humberts Sentenzen, die die Päpste übernahmen, waren an den Normen römischer Gesetzgebung orientiert. Geltung sollte aber nur das haben, was die Päpste kraft ihrer Autorität vom alten Recht annahmen. (Siehe: ebd. S. 9 ff.) So schaltete das Papstwahldekret von 1059 des Kaisers Einfluß auf die Wahl aus, die fortan dem Kardinalskollegium vorbehalten blieb.

Als 1073 Gregor VII. den Stuhl Petri bestieg, begann der offene Kampf um die Vorherrschaft und um das "bessere Recht". Gregor wollte alle Einflüsse der weltlichen Macht innerhalb der Kirche ausschließen, was einer teilweisen Entmachtung des Königs gleichkam. 1075 setzte er das Verbot der Laieninvestitur durch, zunächst beschränkt auf das Mailänder Erzbistum, von 1078 an, unter Androhung des Kirchenausschlusses, allgemein.

Politisch stellte sich der Fall folgendermaßen dar: Auf der einen Seite stand der Papst, der den römischen Primat gegenüber den deutschen Bischöfen durchsetzen wollte, unterstützt von einer Vielzahl deutscher Fürsten, die die Stellung des Königs zu schwächen suchten, um weitgehende Autonomie zu erreichen. Auf der anderen Seite finden wir den deutschen König, der sich auf die Mehrzahl der ihm treuen Reichsbischöfe stützen konnte. Er vertrat den Anspruch, nach der Rechtsgewohnheit das oberste Schwert der weltlichen Gewalt zu führen und damit auch Päpste absetzen zu können. Dieser Anspruch war in der Vergangenheit mehrfach wahrgenommen worden, nicht als Forderung, sondern als machtvoller praktischer Vollzug, dies unterscheidet die früheren Absetzungen von der Absetzungserklärung Heinrichs IV. gegen Gregor VII. .

Die Vorgänge von Canossa können nach der Quellenlage nicht im einzelnen geklärt werden. Fest steht, die beiden Rechtspositionen waren miteinander unvereinbar, so konnte nur Macht sich durchsetzen. - Es zeigte sich,

kam, ging der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum weiter und wurde zum Kampf, der schließlich zwei Verlierer hatte.

Kaiser Lothar III. versuchte noch einmal, mit der Begründung, der Verlust des alten Rechts habe das Reich geschwächt, die Verhältnisse zu ändern. Es war vergeblich. "Der Hinweis Lothars auf die Schwächung des Reiches machte jedoch deutlich, daß sich als Folge des Wormser Kompromisses der Schwerpunkt der Reichsverfassung zu verlagern begann. Der Aufbau eigener Territorien durch die geistlichen Reichsfürsten wies auch das Königtum auf den Weg eigener Königslandpolitik... So hatten die gregorianischen Reformideen nicht nur das theokratische Selbstverständnis des Königtums erschüttert, sondern indirekt auch das Kräftefeld im Reich verändert."[1]

daß die deutschen Bischöfe und ihr König die Lage falsch eingeschätzt hatten. Der Absetzung des Papstes folgte die Bannung des Königs; zum ersten Male geübt, war sie das geeignete Mittel, den König nach Canossa zu zwingen.

Das Ergebnis für das Königtum sei hier in der Einschätzung Karl Jordans wiedergegeben: "Für die Idee des sakralen Herrscheramtes war Canossa jedoch eine schwere Einbuße. Den auch für viele Zeitgenossen unerhörten Anspruch des Papstes, den König bannen und seiner Würde entsetzen zu können, hatte Heinrich grundsätzlich anerkannt - der gleiche König, der noch vor wenigen Monaten die Gottunmittelbarkeit seiner Herrschaft verkündet hatte. Indem er sich dem Papst als Richter unterwarf, war das wahre Gottesgnadentum aufgegeben worden." (K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: Gebhardt, 4, S. 44 - aus der zahlreichen Literatur zum Investiturstreit sei hier nur genannt: H. Kämpf (Hg.), Canossa als Wende, 3. Aufl., Darmstadt, 1976 und W. von den Steinen, Canossa, 2. Aufl., Darmstadt, 1969)

1) M. Herberger, Investiturstreit, in: HRG, 2, S. 411

Seit dem Versagen zentraler kaiserlicher Macht zum Ende des Karolingerreiches wurden im deutschen Reichsgebiet die alten stammesherzoglichen Gewalten neu belebt. Als kraftvolle Führer ihrer Länder traten sie dem Kaiser gegenüber, bereit sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Zum entscheidenden Zwist kam es zwischen dem nach dem sacrum imperium[1] strebenden Staufer Friedrich Barbarossa und dem Welfen Heinrich dem Löwen.[2] Zwar gelang es Friedrich I. die königsähnliche Macht der deutschen Stammesherzogtümer zu brechen, womit ein wesentlicher Schritt vom Personenverbandsstaat zum Territorialstaat getan war,[3] aber der

1) Daß die imperiale Politik des Staufers die innere Festigung seiner Monarchie vernachlässigte und primär expansiven Charakter hatte, betont Gottfried Koch (Auf dem Wege zum Sacrum Imperium, Berlin, 1972, zusammenfassend S. 279).
2) Der kniefällig gedemütigte Kaiser, dem der Welfe in Chiavenna, nach dem er vergeblich versucht hatte, die Reichsstadt Goslar als Belohnung zu erpressen, die Heerfolge versagt hatte, nahm einen Rechtsstreit Heinrichs mit dem Bischof von Halberstadt zum Anlaß, Heinrich auf einen Gerichtstag nach Worms zu laden. Als "der Löwe" auch wiederholter Aufforderung nicht Folge leistete, verfiel er der Acht.

   Danach wurde gegen den Herzog von Sachsen und Bayern ein lehnsrechtliches Verfahren - nach schwäbischem Landrecht - eingeleitet, das Heinrich der Mißachtung des Kaisers anklagte, da er nicht auf die Ladung des Kaisers reagiert hatte. Heinrich mied erneut das Gericht, ihm wurde die Oberacht erklärt, d. h. er war nun recht- und friedlos. Ein gegen Heinrich ziehendes Reichsheer unterwarf ihn. Sachsen wurde aufgeteilt, Bayern neu belehnt. Nur Braunschweig und Lüneburg verblieben dem Fürsten. (Siehe: K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: Gebhardt, 4, S. 151 ff.)
3) Siehe: T. Mayer, Friedrich I. und Heinrich der Löwe, in: Kaisertum und Herzogsgewalt, Darmstadt, Sonderausgabe, 1957, S. 104 ff. und K. Hampe, Heinrichs des Löwen Sturz in politisch historischer Beurteilung, in: HZ, 109, 1912, S. 49 - 82

Reichskrieg gegen den Welfen hatte nur mit Hilfe des Adels geführt werden können, der Belohnung forderte.

Damit wurde das Lehnrecht[1] zur entscheidenden verfassungsrechtlichen Struktur der Reichsorganisation. Es gelang Friedrich I. nicht, die eingezogenen Lehen zu behalten. Die Anschauung, daß binnen Jahr und Tag die Lehen wieder vergeben werden müßten, war Bestandteil der Rechtsgewohnheit geworden. Ob tatsächlich ein rechtlicher Leihezwang bestand, ist umstritten.[2] Mochte für Barbarossa die Territorialisierung ein Erfolg gewesen sein, nach dem Ende der staufischen Herrschaft fehlte der Kaiser, der über die Hausmacht verfügte, die ihn für die schwere Aufgabe gerüstet hätte, ein Reich zu verwalten, das Italien, Burgund, die deutschen Länder, Böhmen und lehnsrechtlich zugehörig Dänemark und Polen umfaßte. So muß letztlich festgestellt werden: "Nicht das Königtum, sondern die Fürsten sind als Sieger aus dem Kampf gegen den Löwen hervorgegangen."[3]

Neben die Macht der Fürsten trat im hohen Mittelalter die neu erstarkte Macht der Städte. Waren sie zu

1) Vgl. S. 101
2) H. Mitteis vertrat die Ansicht, daß ein Leihezwang bestanden habe, als reichsrechtliche Festlegung seit 1180. (Lehnrecht und Staatsgewalt, Darmstadt, 1958 (Nachdr. 1. Aufl., Weimar, 1933), S. 690 ff.). Gegen diese Anschauung wendet sich W. Goez (Der Leihezwang, Tübingen, 1962). Siehe dazu die neue Untersuchung von H.-G. Krause, Sachsenspiegel und Leihezwang, in: ZRG, GA, 93, 1976, S. 21 - 99. Krause betont, daß bei ostsächsischen Fürsten und dem Adel der Region die Vorstellung bestanden habe, der König dürfe ein Reichsfürstentum nicht einziehen und zum Reichsgut schlagen.
3) K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: Gebhardt, 4, S. 154

Barbarossas Zeiten in Oberitalien schon die entscheidende Macht, so erwarben auch die Städte im deutschen Reichsteil eine bis dahin unbekannte Selbständigkeit, die "die Stadt zu einer Bereicherung und Ergänzung, wenn auch nicht zur Überwindung der feudalen Lebensordnung machte. So verschieden auch die adlige Welt von Stadt und Bürgertum war, so offen war sie für diese, so daß sie die Städte systematisch förderte und nutzte."[1] Dieser erste Höhepunkt städtischer Entfaltung ist auf ein Zusammentreffen vieler unterschiedlicher Gründe zurückzuführen, die im Folgenden nur knapp umrissen werden können.[2]

Die Städte der Römer, wie Köln, Mainz und Trier, hatten nicht aufgehört zu existieren, und ihr Weiterbestehen war ein Vorbild, da die nicht-agrarische Wirtschaft in ihnen vorherrschend blieb. Aber auch da, wo grundherrliche Großwirtschaften (Villikationen) bestanden, kristallisierten sich Plätze heraus, die Gewerbetreibende anzogen und schließlich Handel ermöglichten. Wo diese Punkte von besonderem wirtschaftlichen Interesse waren, bildeten sich bald florierende Märkte, wie in einer Stadt mit Erz und Kaiserpfalz in Goslar, einer Bischofstadt an einem Handelsstraßenknotenpunkt mit

1) E. Maschke, Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, III, Stuttgart, 1977, S. 59

2) Schon eine eindeutige Determination, was eine mittelalterliche Stadt ausmacht, hat bei dem vielfach unterschiedlichen Erscheinungsbild mittelalterlicher Städte nicht erfolgen können. So bleibt nichts anderes übrig, als das Phänomen Stadt zu beschreiben, was in der Zusammenschau verschiedener Regionen und Zeiten nur exemplarisch geschehen kann. (Siehe: C. Haase, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichte in Westfalen, in: ders. (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, I, Darmstadt, 1969, S. 60 - 94)

Kaiserpfalz wie Paderborn, einer Herzogsstadt wie Würzburg oder bei Klöstern und Stiften, wie in Fulda oder Gandersheim. Dazu kamen verkehrsgünstig gelegene Plätze oder Orte, die durch bewußten Gründungsakt zu einem Zentrum für Handel und Wandel gemacht werden sollten.[1]

Das Interesse an einem ausgeprägten Warenaustausch wurde durch ein steigendes Konsumbedürfnis sowohl des geistlichen als auch des weltlichen Adels - und schließlich auch der Bürger - begründet. So war das zentrale Ereignis der Stadt der gewinnbringende Austausch der Waren, der die Geldwirtschaft erneut belebte. Der Handelsplatz bedurfte der Sicherung, wirtschaftlich wie militärisch. Deshalb wurde eine Bannmeile errichtet, innerhalb derer nur auf dem städtischen Markt gehandelt werden durfte. Der militärische Schutz der Städte wurde zunächst vom Stadtherrn übernommen. In dem Erfordernis, die Stadt durch eine Mauer und selbständigen Verteidigungsdienst zu schützen, lag die Möglichkeit, diese Verteidigungswerke auch gegen den Stadtherrn zu gebrauchen.

Die Stadt war ein für die mittelalterliche Welt neues Gebilde, in der sich durch Arbeitsteilung und weitreichende Aufgabe agrarischer Existenzweise neue Lebensmöglichkeiten eröffneten, differenzierte Berufe und Funktionen, als Fernkaufmann, Handwerker, Tagelöhner oder Gesinde ausbildeten, die neue soziale Vorstellungen und Rangordnungen mit sich brachten.[2] Das engere

1) Zur Entwicklung der Stadt grundlegend siehe: H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 2. Aufl., Graz, 1965, C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, I - III, Darmstadt, 1969/73 und E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn, 1953

2) Siehe: F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 - 1800, Paderborn, 1974, S. 69 - 79 und R. Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn, 1975, S. 105 - 120

Miteinanderleben der städtischen Bevölkerung, die neuen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangten nach neuer geistiger und rechtlicher Strukturierung, die dann ihrerseits wiederum auf die Entwicklung städtischer Verhältnisse einwirkte.

Neben diesen gesetzgeberischen Akten ist die Zeit zwischen der Mitte des 12. Jahrhunderts und der Mitte des 13. Jahrhunderts gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Rechtsaufzeichnungen in Stadt und Land, die die gewohnheitlichen Ordnungen festzuschreiben trachteten. Weistümer, Stadt-, Land- und Lehnrechtsbücher geben vielfachen Beweis dafür. Zu den bedeutendsten Rechtsbüchern gehören der Sachsen-, der Schwaben- und der Deutschenspiegel.[1] Während der Sachsenspiegel noch weitgehend unbeeinflußt ist von der neuen, im 11. Jahrhundert durch das Auffinden des Corpus iuris[2] wiederauflebenden römischen

1) Der Sachsenspiegel wurde zwischen 1220 und 1235 von dem anhaltischen Ritter Eike von Repgow verfaßt. (Siehe: H. Thieme, Eike von Repgow, in: Die großen Deutschen (hg. T. Heuss, B. Reifenberg). 1, Gütersloh, 1978 (1. Aufl., 1956), S. 187 - 200) Der Sachsenspiegel beeinflußte die oberdeutschen Rechtsbücher, wie den Schwaben- und den Deutschenspiegel. Als Rechtsaufzeichnung bot er Anhalt und Grundlage über die Grenzen Deutschlands und des Reichs hinaus. Der Deutschenspiegel der um 1275 geschrieben wurde, ist eine Bearbeitung des Sachsenspiegels, dessen Bezug zum etwa gleichzeitig entstandenen Schwabenspiegel umstritten ist. (Siehe: K.A. Eckhardt, H. Hübner, Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel, 2. Aufl., Hannover, 1933). Der Schwabenspiegel nahm über den Sachsenspiegel hinausgehend auch kanonische und römische Rechtsregeln auf.

2) Der wieder aufgefundene Corpus iuris war kein Rechtssystem, er war eine ungeheuere Sammlung römischen Rechts aus den unterschiedlichsten Zeiten; eine Sammlung von Grundsätzen und Fallentscheidungen, die nicht selten einander widersprachen. Ein krasses Beispiel führt H. Coing an: Dem "berühmten Text Princeps legibus solutus, der Fürst ist nicht

Rechtswissenschaft, in deren Gefolge auch das kanonische Recht zu einem System und zur Wissenschaft wurde, so ist der Schwabenspiegel bereits von kanonischem Recht und römischer Rechtstradition stärker beeinflußt.[1]

In den aufgezeigten Gegensätzen zwischen Kaiser und Papst, König und Reichsfürsten, Stadtherren und Bürgern, in dem Nebeneinander völlig verschiedener sozialer Strukturen in Stadt und Land, wird die Bewegung eines Zeitalters deutlich. "Die Verfassung des Mittelalters kennt keine sich selbst gleichbleibenden staatsrechtlichen Einrichtungen und Begriffe, keine 'Statik'. Es kommt alles darauf an, die Dynamik dieser bewegten Zeit zu erfassen, die ständigen Wandlungen des Staatsbildes, die wieder mit politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umschichtungen in Wechselwirkung stehen."[2]

an die Gesetze gebunden, steht, wie die mittelalterlichen Juristen schon früh gemerkt haben, ein genau entgegengesetzter Text, die sogenannte lex digna vox gegenüber, die es für angemessen erklärt, daß der Fürst sich an die eigenen Gesetze bindet." (Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München, 1976, S. 47)

1) Ausführliche Literaturhinweise zu den Rechtsbüchern sind bei K. Kroeschell (Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 242 ff.) zu finden.

2) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 97

2.2.3. Spätes Mittelalter

Der Zeitraum, in den nun eingeführt werden soll, findet seine Begrenzung durch das Interregnum als Ausgangspunkt und endet mit der Verkündung des "Ewigen Reichslandfriedens", der Reformation, der Rezeption römischen Rechts im 16. Jahrhundert und der beginnenden Renaissance.

Am Ende des hohen Mittelalters saß ein Mann auf dem deutsch-römischen Kaiserthron, der - in einem kaum vorstellbaren Vorgriff - den Staat der Neuzeit schuf.[1] Wenn diese Bemühungen auch weitgehend auf sein Königreich Sizilien beschränkt blieben, so war es eine nahezu absolute Herrschaft, die er dort errichten konnte. Friedrich II. eröffnete auch neue Dimensionen im Bereich seiner Gesetzgebungstätigkeit. In den Konstitutionen von Melfi 1231 machte er die Verbrechensbekämpfung zur Angelegenheit des Staates, d.h. zu einer Aufgabe des Herrschers. In der Verwaltung und in der Rechtsprechung wurde dem Adel, den Städten und der Geistlichkeit der Einfluß genommen. Der Rechtsschutz, vom Herrscher gewährt, sollte von nun an durch Beamte garantiert werden.[2] Aber gerade das brachte ihn in scharfen Gegensatz zum Papsttum,

1) Siehe: A. Dempf, Sacrum Imperium, 4. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 317

2) Die Konstitutionen von Melfi sind das erste staatliche Gesetzeswerk, das aufbauend auf der Grundlage normannischer, sizilianischer, kanonischer Rechtssätze und des in Bologna wieder gepflegten antik-römischen Prozeßrechts, eine Rechtsvereinheitlichung durchführt, die alle Rechtsbereiche umfaßt. Damit ist das erste neuzeitliche Gesetzbuch geschaffen. Siehe: E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., (2. fotomech. Nachdr.) Düsseldorf, 1964 (1. Aufl., 1927), S. 203 f. und Ergänzungsband,(3. fotomech. Nachdr.) Düsseldorf, 1968 (1. Aufl., 1931), S. 77 f.

wurde doch der von Gott gegründeten Ordnung "nun die vernunftmäßig zu erfassende Notwendigkeit der Dinge selbst" zur Seite gestellt.[1] Friedrich fühlte sich als "Herr und Diener der Gerechtigkeit", als "das beseelte Gesetz auf Erden".[2]

Auch für den deutschen Reichsteil kam es zu einem Rechtsakt mit gesetzgeberischer Absicht,[3] dem Reichslandfrieden von 1235.[4] Damit stand der Staufer im Reich im Zenit seiner Macht. Er organisierte ein königliches Hofgericht und setzte einen Reichshofrichter ein, wie es in Sizilien einen Großhofjustitiar gab.[5] Auf diese Weise wird der Anspruch deutlich, ein Recht und ein Gesetz schließlich im gesamten Reiche verbindlich zu machen.

Gericht, Münze und Zoll wurden ausdrücklich als königliche Hoheitsrechte bestätigt. Damit waren der königlichen Macht noch einmal wesentliche Rechte gesichert. - Aber schon hier kann eine für das ganze Spätmittelalter entscheidende Frage gestellt werden, die Frage nach der Realisierung des Rechts. -[6]

1) H. Löwe, Die Staufer als Könige und Kaiser, in: Die Zeit der Staufer, III, Stuttgart, 1977, S. 32
2) Ebd.
3) Siehe: H. Mitteis, Zum Mainzer Reichslandfrieden 1235, in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar, 1957, S. 387 - 417
4) Auf die Problematik des Begriffes "Reichslandfrieden" hat Kroeschell hingewiesen. Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, 186 f.
5) Siehe: A. Schulte, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters, in: Festschrift für G. von Hertling, München, 1913, S. 532 - 542
6) Vgl. besonders S. 244 ff.

Die Staufer waren die letzten römisch-deutschen Kaiser, denen die reale Macht ihres Königtums weitgehend zuteil wurde; aber "die Anläufe, welche die Staufer in Lehns-, Land- und Thronrecht zur Ausbildung einer königlichen Herrschaft gemacht hatten, waren alle nicht ans Ziel gelangt und konnten auch später nicht mehr zum Ziel geführt werden." -[1] Während es in Frankreich und England dem Königtum gelang, seine Stellung zu festigen, die Wahlhandlung zu einer reinen Formalität werden zu lassen und die erbliche Thronfolge zu sichern, konnten die deutschen Könige nicht die Erblichkeit von Macht und Würde durchsetzen. Seit 1198 gelang es einigen der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sich das Recht auf die Vorwahl zu sichern. Nach der Interregnumswahl von 1257 wurden sie zu Alleinwählern des Königs.[2]

Die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 ordnete dann des Reiches Angelegenheiten neu.[3] Verfassungsgeschichtlich hatte sie zwei Schwerpunkte: "einmal schaltete sie durch die Neuordnung des Wahlmodus das Doppelkönigtum mit allen seinen verheerenden Folgen aus, zum anderen brachte sie durch Festlegung, Privilegierung und Aufnahme des Kurfürstentums in die königliche Majestät einen Faktor in die Reichsverfassung, der die Alleinregierung des Königtums aufhob und eine Mit- und Nebenregierung des Kurkollegs schuf."[4] Die Einigung zwischen Kurfürsten und König brachte keine grundsätzlichen

1) H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 5
2) Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 229 f.
3) Zur Goldenen Bulle vgl. S. 92 f.
4) H. Angermeier, a.a.O. S. 175

Nachteile für das Königtum, sie paßte die Reichsverfassung den tatsächlichen Machtverhältnissen an; "der eigentlich Benachteiligte bei dieser Einigung [war] vielmehr der dritte Faktor, der bisher die Königsbestellung in Deutschland zu beherrschen gewillt war, nämlich die Kurie. Sie wurde völlig isoliert und ihre Mitwirkung bei der Thronerhebung für alle Zeit zur leeren Formel gemacht."[1] "Diese Lösung der alten Verbindung mit Rom bedeutete freilich nicht nur eine Befreiung Deutschlands von der oft als störend empfundenen Einwirkung des Papsttums auf die Königswahl und die inneren Verhältnisse Deutschlands überhaupt, sondern zugleich den Verzicht auf alle mit dem römischen Kaisertum verbundenen universalen Ansprüche."[2]

War die reale Macht der deutschen Kaiser seit dem 14. Jahrhundert weitgehend auf den Bereich der deutschen Nation beschränkt, so bestand doch die Idee des Reiches fort. Das Reich wurde vorwiegend zu einer formal anerkannten Ordnung, die über einen Verband mehr oder weniger unabhängiger Fürsten und Gewalten stand. Die Reichsfürsten waren ständig bestrebt, autonome Herrscher in ihren Territorien zu werden, der entstehende "Territorialstaat trennte König und Reichsbewohner, verhinderte einen Reichsuntertanenverband, ließ die Reichseinnahmen stetig einschrumpfen."[3]

1) H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 174
2) F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart, 9. Aufl., 1969, S. 5
3) K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Spätmittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 231

Das Deutsche Reich des Spätmittelalters war von dauernden Auseinandersetzungen der Reichsstände, besonders der Reichsfürsten, mit dem Kaiser bestimmt. Durch die Finanzbewilligung im Reichstag für die Bekämpfung äußerer und innerer Feinde, wie die Türken und die Hussiten, gelang es den Reichsständen, dem Königtum, das ständig in Geldsorgen schwebte, Rechte abzuringen. Im Reichstag sicherten sich die Stände ein dauerndes Mitspracherecht. Allerdings bleibt für den Reichstag festzustellen, daß es ihm weitgehend an jedem festen System gefehlt hat, so ist eine klare Abgrenzung seiner Funktionen nicht möglich.[1] Für die Beschlüsse von Kaiser und Reichstag galt darüber hinaus noch, daß nur in die Realität umgesetzt werden konnte, was die Landesherren in ihren Gebieten ausführen wollten und konnten, denn auch sie waren mehr oder weniger vom Willen der Landstände abhängig.

Der ständige Streit der Reichsgewalten um Rechte und Kompetenzen und die notwendigen Erneuerungen von Münz- und Steuerwesen machten eine Reichsreform dringend notwendig. Während des 15. Jahrhunderts gab es dazu eine Reihe von Anregungen. Analog zu kirchlichen Reformbestrebungen entwarf Nicolaus Cusanus in seiner Schrift "De concordantia catholica" auch die Ansätze für eine Reichsreform. Eine volkstümliche Reformschrift war die "Reformatio Sigismundi", die den Gedanken von der Reichsreform im ganzen Lande bekannt machte. Sie forderte die Abschaffung der Fehde und damit den gerichtlichen Austrag aller Streitigkeiten. Ihr Verfasser wollte

1) F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl., Stuttgart, 1969, S. 11 f.

zum "guten alten göttlichen Recht" zurückkehren.[1] Zur Durchsetzung einer Reform fehlten jedoch den Ständen die Mittel, da Kaiser Friedrich III. in seiner langen Regierungszeit von 1440 bis 1493 jedem Reformversuch widerstand. Erst unter der Regierung seines Nachfolgers Maximilian I. gelang es, auf dem Wormser Reichstag 1495 eine Reichsreform durchzusetzen. Als treibende Kraft muß dabei Bertold von Henneberg, der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, angesehen werden, dem es gelang, mit Ausnahme der bayerischen Herzöge nahezu alle Stände auf seine Seite zu bringen.[2] In langwierigen und äußerst schwierigen Verhandlungen wurde dem Kaiser Reformvorhaben für Reformvorhaben unter dem Drucke abgetrotzt, im Falle einer Nichtzustimmung die notwendigen Reichssteuern nicht zu bewilligen. Das Ziel Hennebergs war es, die Reichsverwaltung dem König völlig aus der Hand zu nehmen und statt dessen einen ständigen Reichsrat einzurichten. Diese Bestrebungen sind jedoch am Widerstand Maximilians gescheitert. Erreicht wurden aber die Errichtung eines Reichskammergerichts und die Verkündung des "Ewigen Landfriedens".[3] Die Bestimmung der Reichsreform, "daß der Reichstag alljährlich zu Ostern in Frankfurt [am Main] zusammentreten sollte, um die Verbindung mit dem

1) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 244 f.
2) Eine knappe Einführung zum Problem der Reichsreformversuche gibt: A. Laufs, Die Reichsreform, in: Juristische Schulung, 6, 1966, S. 45 - 49; eine ausführlichere Auseinandersetzung bietet: H. Angermeier, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: ZRG, GA, 75, 1958, S. 181 - 205
3) Zum Reichskammergericht siehe: R. Smend, Das Reichskammergericht, 1, Weimar, 1911 (Nachdruck, Aalen, 1965). Zum "Ewigen Landfrieden", vgl. S. 222 ff.

Reichskammergericht, die Durchführung des Landfriedens und die Verwendung der bewilligten Reichssteuern zu überwachen und für die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile zu sorgen",[1] ist nicht zur Ausführung gekommen. Damit waren die Reichsreformbemühungen jedoch nicht abgeschlossen. 1500 wurde ein dauerndes Reichsregiment durchgesetzt und 1512 wurde die Exekutionsordnung zur Durchsetzung der Kammergerichtsurteile geschaffen, die den zehn Reichskreisen übertragen wurde.

Neben dem Kampf um neue Formen der Reichsverfassung war die Welt des Spätmittelalters von einem tiefen inneren Wandel ergriffen. Das ritterliche Ideal, die ritterlichen Tugenden bestimmten während des hohen Mittelalters Dichtung, Kunst und Weltanschauung. Das Bild des christlichen Ritters, der Wehrhaftigkeit und Caritas miteinander verband, blieb Vorbild bis in die Neuzeit hinein. Nach den ritterlichen Idealen war auch die Geisteswelt des spätmittelalterlichen Bürgers ausgerichtet.[2]

Der Ritterstand aber hatte sich im Spätmittelalter weit von dem entfernt, was er einst als seine Aufgabe angesehen hatte. Wirtschaftlich traf ihn der Verfall der Getreidepreise, infolge der Bevölkerungsabnahme durch die Pest, hart. Die Ansprüche, die die Ritter stellten, und ihre geschmälerte Grundrente waren kaum miteinander vereinbar. An die Stelle des rittermäßigen Kampfes in kriegerischen Auseinandersetzungen waren weitgehend die Handfeuerwaffe und die Artillerie getreten, gegen die Harnisch und Lanze des Ritters

1) R. Schröder, E. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, 7. Aufl., 1932, S. 863

2) Siehe: J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, 9. Aufl., Stuttgart 1961, besonders S. 85 - 98

vergleichsweise antiquiert wirkten. Das hatte sich vor allem im Kampfe der ritterlichen Streitmächte gegen die schnell zu Fuß operierenden Landsknechtstruppen der Schweizer erwiesen, die überlegene Siege erkämpften. Die waffentechnische Entwicklung hatte die "Panzer des Mittelalters" überholt. Auch die großen kriegerischen Aufgaben des Mittelalters, die, östlich der Elbe und auf den Kreuzzügen, den Rittern gestellt worden waren, lagen weit ab von den Möglichkeiten des spätmittelalterlichen Reiches.

An den Höfen der unabhängigen Territorialherren gab es kaum Ersatz für die fehlenden militärischen Aufgaben, denn in Politik und Hofdienst waren weniger ritterliche Tugenden als vielmehr Sachkenntnis, Geschicklichkeit und Erfahrung gefragt. Die Fürsten begannen sich mit Beamten zu umgeben, die differenziert ausgebildet waren und treu, weniger vom eigenen Interesse geleitet als die Ritter, ihren Dienst versahen. Sie waren jederzeit auswechselbar und konnten nicht daran denken, ihre Stellung erblich zu machen.

Der Adel hatte sich gespalten, die Inhaber reichsunmittelbarer Lehen, die mit vollem Heer- und Gerichtsbann ausgestattet waren, bildeten die Spitze des Adels. Zu ihnen gehörten die geistlichen Fürsten, soweit sie Inhaber von Zepterlehen waren, und weltliche Fürsten, die die herzoglichen Rechte besaßen. Darüber hinaus gab es Landesherren nichtfürstlichen Ranges, die ohne volle Hoheitsrechte zu besitzen, reichsunmittelbare Gebiete verwalteten oder Lehensträger der Landesfürsten (also mittelbar belehnte) waren. Zu ihnen gehörten eine Anzahl Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Grafen und Herren

und zum Teil auch Träger herzoglicher Titel, die jedoch keine herzogliche Gewalt ausübten. Gemeinsam bildeten diese beiden Gruppen den "hohen Adel". Als "niederer Adel" stand ihnen die Reichsritterschaft gegenüber, in der freie Adlige und die ehemaligen Ministerialen des Königs und der Landesfürsten vertreten waren.[1] Ihre Freiheit hatten sie überall dort erhalten können, wo es den Landesherren nur unzureichend gelungen war, eine einheitliche Territorialherrschaft zu errichten, also vor allem in Franken, Schwaben, im Elsaß, in Trier und Württemberg.[2] In diesen Ländern versuchten sie, ihre Bauern erbuntertänig zu machen, sich auf Kosten des Bauernlandes zu bereichern, oder sie griffen zu Raub und Fehde, um damit die Bürger in den Städten zu schädigen.[3]

1) Ministeriale sind unfreie Leute, die am Königs- später auch am Fürstenhofe zu höheren Diensten, wie Kriegsdienst, Verwaltungsarbeit und zur Bekleidung von Hofämtern gebraucht wurden. (Ausführlich über die standesrechtlichen Zusammenhänge informiert: R. Schröder, E. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, 7. Aufl., 1932, S. 467 - 509)
2) Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 216 - 219. Eine eindrucksvolle Studie zur Lage der spätmittelalterlichen Ritterschaft am Beispiel Frankens liefert: R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 - 1524, Berlin, 1905
3) Der entscheidende Schlag gegen die Ritterschaft wurde erst nach der Sickingenschen Fehde gegen Trier im Jahre 1523 geführt.
(Zur Sickingenschen Fehde siehe: K.H. Rendenbach, Die Fehde Franz von Sickingens gegen Trier, Berlin, 1933)
Die Ritter, die sich 1522 in Landau zu einem losen Ritterbündnis zusammengefunden hatten, waren zu einem großen Teil in den Kampf ihres Hauptmanns Sickingen gegen den schwächsten Kurfürsten des Reiches, den Erzbischof von Trier, verwickelt gewesen.
(Siehe: P. Rettberg, Studien zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Richard von Trier in den Jahren 1519 - 1526, Greifswald, 1901)

Im 14. und 15. Jahrhundert entwickelte sich das Bürgertum zu einem entscheidenden Faktor der Reichsgewalt. Seit dem 13. Jahrhundert entsprach es der Gewohnheit - die Rechte waren nur unzureichend definiert - die Städte zu den Reichstagen zu laden; ihre Finanzkraft machte sie zu einem unentbehrlichen Partner, namentlich für das ständig in Geldsorgen befindliche Königtum.

Die Bürger waren aber keineswegs eine von einheitlichen Zielen bestimmte Bevölkerungsgruppe. Es gab Spannungen zwischen den alteingesessenen und reichen Geschlechtern auf der einen und der breiten Bürgerschaft auf der anderen Seite. Nicht selten rebellierten auch die Armen in den Städten.[1] Während in Norddeutschland, vor allem im Bereich der Hanse, die Patrizier ihre Macht während des ganzen Mittelalters behaupten konnten, setzten die Zünfte des süddeutschen Raumes eine breite Beteiligung der nichtpatrizischen Bürger am Stadtregiment durch.[2]

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten die Städte freilich bereits den Höhepunkt ihrer Bedeutung überschritten. Die Formen des städtischen

Nach Sickingens militärischer Niederlage und Tod wurden dann die mit Sickingen ehemals verbündeten Ritter durch ein Heer des Schwäbischen Bundes heimgesucht. 32 Burgen wurden vernichtet. Das Reichsregiment war nicht in der Lage, der städtischen Initiative entgegenzutreten, obwohl es die Maßnahme des Bundes für Unrecht erkannte.

1) So geschah es z. B. in Worms und Trier während Sickingenscher Fehden. Siehe: H. Boos, Franz von Sickingen und die Stadt Worms, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, 3, Freiburg i. Br., 1888, S. 385 - 422 und G. Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, Trier, 1915, S. 342

2) Siehe: J. von Pflugk-Harttung, Vergehen und Entstehen, in: ders. (Hg.), Im Morgenrot der Reformation, Hersfeld, 1912, S. 35

Zusammenlebens begannen zu erstarren und Veränderungen und Erneuerungen stießen durch die kartellartigen Reglementierungen des städtischen Lebens und Arbeitens, die die Zünfte durchgesetzt hatten, auf Widerstand, und der Interessenkonflikt mit den Landesfürsten kostete die Städte Kraft und Geld; standen sie doch den Landesherren bei deren Bestrebungen im Wege, einheitliche Territorien zu schaffen. Obwohl Handel und Wandel auf friedlichen Verkehr angewiesen sind, setzten sich die Städter häufig in Gegensatz zu den Landfriedensbewegungen, die ihren Städtebünden - genau wie der Ritterschaft - das Faustrecht nehmen wollten,[1] da eine Befriedung die Macht der Fürsten weiter stärkte und gerichtliche Urteile gegen sie kaum zu erlangen und erst recht nicht zu vollstrecken waren.

Die Bildung einheitlicher Territorien durch die Landesherren veränderte die Lebens- und Rechtsverhältnisse der Bauern einschneidend. Die Schaffung neuer Aufgaben, Fronen, Ordnungen, die Privatisierung von Gemeinbesitz, der Eingriff in die hergebrachte Standesordnung und Autonomie widersprach der an Sitte, Gewohnheit und Brauch gebundenen Bauernschaft. Jede Abkehr vom Bestehenden war für sie ein Verstoß gegen die hergebrachte gottgewollte Ordnung. So kam es im 15. Jahrhundert immer wieder zu Aufständen der um ihr hergebrachtes Recht kämpfenden Bauern und schließlich zum Bauernkrieg.[2] "Es war demnach nicht so sehr die wirtschaftliche Bedrängnis der Armen, obwohl sie nicht fehlte, sondern das Gefühl der

1) Vgl. auch: S. 212 ff.
2) Siehe: G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg, 11. Aufl., Darmstadt, 1977

Rechtsunsicherheit, das gerade wohlhabende und angesehene Bauern die Führung des Widerstandes übernehmen ließ."[1]

Die Rechtsunsicherheit wurde so zum immanenten Faktor des Spätmittelalters. Bauern, Ritter und Bürger verloren ihren festen Platz. Auch den Adligen, denen es nicht gelang, ein Territorium zu behaupten, blieb nichts als der Weg in die Abhängigkeit eines Territorialherren. Die ständische Ordnung war zerstört, auch wenn Relikte bis ins vorige Jahrhundert hinein überdauerten. Der alles umspannende katholische Glaube hatte lange schon Kritiker gefunden. Nach Luthers Reformation gab es kein Zurück mehr zur Einheit.

Auch die alten Rechtsvorstellungen, an je spezifische Verhältnisse gebunden, wurden nun konfrontiert mit wissenschaftlich begründeter Gesetzgebung. Mit der Constitutio Criminalis Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., wurde 1532 zum ersten Male eine einheitliche Strafprozeßordnung in Kraft gesetzt. Aus antik-römischer, italienischer und deutschrechtlicher Tradition wurde erstmals das materielle Strafrecht kodifiziert. Allerdings hatte die Carolina zunächst nur sekundäre Gültigkeit, d. h. primär wurde weiterhin das jeweils gültige Partikularrecht zur Rechtsfindung herangezogen. Bis zum Preußischen Allgemeinen Landrecht und

1) W.P. Fuchs, Das Zeitalter der Reformation, in: Gebhardt, 8, S. 113

zum Code Napoleon, in einigen Territorien auch darüber hinaus, behielt die Carolina - wenigstens formelle - Gültigkeit.[1]

1) Siehe die verbreitete Ausgabe von: G. Radbruch (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Leipzig, 1926

2.2.4. Mittelalterliches Rechtsdenken

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse umspannen die tausend Jahre, in denen die europäische Welt ihre spezifische Gestalt annahm. Ihre Kultur und Zivilisation, ihre Gedankenwelt, ihre technischen Innovationen und ihr Machtanspruch formten sich dabei aus und führten zu jener Tatkraft, die die Erde eroberte; aber auch zu jener Spannung, die sich in zwei Weltkriegen entlud.

Wenn es auch keine einheitliche mittelalterliche Weltanschauung gab,[1] so gab es doch gemeinsame Gedanken- und Legitimationszusammenhänge, die, wenn sie auch in den einzelnen Völkern und Ländern differenzierte Ausprägungen erfuhren, gemeinsame Grundlagen hatten.

Die Spätantike hatte eine universalistische Weltschau[2], die im Gedanken eines weltumfassenden römischen Reiches gipfelte, das die ganze zivilisierte Welt umspannte. Das Imperium wurde als ein dauernd fortbestehendes angesehen. Es wurde aufgenommen und erneuert im Römischen Reich des Mittelalters, das ein Gemeinschaftsgefühl der abendländischen Christenheit kannte.

Die Repräsentanten dieses Reiches, die Kaiser, bezogen ihre Legitimation nicht nur aus der Tatsache,

1) Siehe: J. Bühler, Die Kultur des Mittelalters, 6. Aufl., Stuttgart, 1954, besonders S. 38 - 42
2) Der römische Universalismus leitete sich ab aus dem religiösen Phänomen Rom, aus der divinisierten Stadt, die als Urbs Romana Caput Mundi und damit von den Stadtgöttern besonders gesegnet war, der ausgedehnte Herrschaftsanspruch war prinzipiell begründet in dem Verlangen, diese Stadt zu sichern.

kaiserliche Macht zu haben. So lange sie die zentralen Figuren der Politik blieben, waren sie der römischen Tradition verhaftet, Mehrer des Reiches zu sein; und sie bedurften der Legitimation, des Erfolges, des Heiles, aber auch der sichtbaren Zeichen der Verbindung zu Gott, die in der Cappa des heiligen Martin und in der heiligen Lanze ihren zentralen Ausdruck fand.

Das Reich war getragen von einem universalen Ordogedanken, mit dem Ziel der Verwirklichung von Friede und Recht.[1] In der Ausübung der Gerichtsbarkeit fand die eigentliche Souveränität des Reiches ihren Ausdruck. Deshalb griffen die neuen Territorialherren nach dem Verfall der zentralen Autoritäten des Mittelalters, nämlich dem Kaiser- und dem Papsttum, nach der höchsten Gerichtsbarkeit und brachten so, in einem möglichst geschlossenen Territorium, ihre Unabhängigkeit zum Ausdruck. Die "magische Wirkung der Reichstradition"[2] wurde dabei von allen neuen Territorien und Staaten aufgegriffen, die aus dem Imperium hervorgingen. "Aus zweifacher Wurzel ist uns... der moderne

1) Entscheidend zur Bildung dieses Gedankengutes hatte die neuplatonische Staatslehre des Augustinus beigetragen. Er sah die Civitas Dei, das Gottesreich, im Kampf mit der Civitas Diaboli, dem Satansreich, das das göttliche Gesetz nicht anerkennt. Der gute Staat soll danach Freiheit und Ordnung zu verwirklichen suchen, mit dem Endziel eine friedliche und gerechte Welt zu schaffen. - So war dem christlichen Volk der Angriffskrieg verboten. Siehe: A. Verdross, Abendländische Rechtsphilosophie, Wien, 1958, S. 62 ff. und F. von Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, in: HZ, 36, 1876, S. 332 f.

2) E. Lemberg, Geschichte des Nationalismus in Europa, Stuttgart, 1950, S. 95

Nationalstaat entgegengewachsen: als Erbe des Reiches und seiner religiösen fast seelsorgerischen Aufgabe und als Schöpfung oder Gestalt eines Staatsvolkes, das immer deutlicher als Staatsursache neben den Landesherren getreten war."[1]

In der mittelalterlichen Stadt erwuchs eine Bevölkerungsschicht, die getragen war, von einem neuen Selbstbewußtsein. In der Stadt gab es keine religiöse Begründung der Herrschaft mehr, an ihrer Stelle mußte eine rationale Legitimation gefunden werden. Durch Handel und Interessenverbindung im Städtebund wirkte die Stadt nach außen und schuf neue Vermittlungszusammenhänge.

Das europäische Mittelalter hat die Begegnung und die Auseinandersetzung mit der Welt gesucht, die außerhalb des jeweiligen Gesichtskreises lag. Die Fähigkeit sich mit Fremdem, Neuem auseinanderzusetzen trug zur Adaption römischen Gedankengutes bei, machte es möglich, daß Kaufleute und Gelehrte, Kreuzfahrer und Kaiser sich Byzanz, der islamischen Kultur und damit den Resten der griechischen Antike zuwandten. So wurde es möglich, daß die mittelalterliche Philosophie die Gedanken von Aristoteles und Plato aufgreifen und christlich interpretieren konnte. Aber die Einstellung des mittelalterlichen Menschen

1) E. Lemberg, Geschichte des Nationalismus in Europa, Stuttgart, 1950, S. 108 - Natio wurde im Altertum die durch Abstammung verbundene Bevölkerung genannt. Im Mittelalter waren die landsmannschaftlichen Gruppen an den Universitäten in Nationen eingeteilt. Auf dem Konstanzer Konzil (1414 - 1418) wurden mit den einzelnen Nationen Reformkonkordate abgeschlossen.

war nicht die grundsätzlich offene, und das Lebensziel war ein in das Jenseits transponiertes. Der Gedanke an Veränderung war dem Mittelalter nicht immanent: Karl dem Großen ging es um eine Renovatio des Römischen Reiches. Das Spätmittelalter strebte nach der Reichsreform, auch in der Renaissance sollte die Antike auferstehen und noch im Wort Revolution tritt das zunächst restaurative Bemühen zutage.[1] In der Rückwendung, in der Aufnahme oder in dem Wiedererreichenwollen des alten lag dennoch immer ein Weiterschreiten und Verändern, letztlich auch ein Finden von neuen Wegen.

Glaube, Leben und politisches Handeln waren beim mittelalterlichen Menschen untrennbar miteinander verbunden. Sein Denken bezog Gott in diese Welt ein, er fühlte die Verantwortlichkeit vor dem Jenseits. Die am deutlichsten erhaltene Objektivation dieses Geistes steht in der Jenseitsarchitektur der Gotik vor uns.[2] Es bestand ein Dualismus von weltlicher und geistiger Macht, wie er in der Lehre von den beiden Schwertern zum Ausdruck kommt.[3] Auch als die Harmonie zerstört war,

1) Siehe: H. Grundmann, Über die Welt des Mittelalters, in: G. Mann, A. Heuss (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, Frankfurt a.M., 1976, S. 442 f.
2) Die gotische Kathedrale stellt das himmlische Jerusalem auf die Erde, figürlich umstanden von "allen" Königen und Heiligen finden wir in den Portalen den Eingang zur jenseitigen Welt. Siehe dazu: H. Sedlmayr, Die Entstehung der Kathedrale, Zürich, 1950
3) Freilich wurde diese auf Lukas 22, 36 - 38 basierende Theorie unterschiedlich ausgelegt. Nach päpstlicher Auffassung - vertreten von Gregor IX. und Innozenz IV. - sind geistliche und weltliche Gewalt dem Papst durch Petrus verliehen. Der Papst belehnt dann den Kaiser mit dem weltlichen Schwert. Dagegen ist bei Otto von Freising und in Eikes Sachsenspiegel die Ansicht

die zwischen weltlicher und geistlicher Macht bestehen sollte, als die Unsicherheit der Zeit es nötig erscheinen ließ, das Herkommen aufzuzeichnen, konnte die Eintracht noch sinnfällig dargestellt werden, wie der Sachsenspiegel zeigt.[1]

Während die christliche Philosophie mit Thomas von Aquino an Aristoteles und Plato anknüpfen konnte und das Wissen neben den Glauben stellte, also der Rationalität im Denken einen neuen Weg ebnete, ist der christliche Glaube des Volkes, der das tägliche Leben bestimmte, an Vorstellungen gebunden, die nicht selten aus der vorchristlichen Zeit stammten. Der Kultus der Kirche war zum zentralen Ereignis des christlichen Lebens geworden, Dogmatik und Sittenlehre blieben Abseits vom Denken der Allgemeinheit. Der Wunderglaube war verbreitet. Der vorchristliche Ahnenkult spiegelte sich in der Reliquienverehrung wieder. Das magische Denken sollte den Christengott im Ordal zur Entscheidung zwingen.[2]

ausgeführt, Petrus gebe direkt die Gewalt an Kaiser und Papst weiter. Siehe: H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 300 f. (Zur Gesamtproblematik ausführlich: W. Levison, Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 9, 1952, S. 14 - 42)

1) Im Sachsenspiegel sind Kaiser und Papst umschlungen auf einem Throne sitzend dargestellt. (Die Zeichnung ist am leichtesten zugänglich bei: W. Koschorrek, Der Sachsenspiegel in Bildern, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 35)

2) Dem Ordal oder Gottesurteil lag die Auffassung zu Grunde, Gott dulde nicht, daß der Schuldige freigesprochen und daß der Unschuldige verurteilt werde, vor allem dann, wenn Gott in einer liturgischen Zeremonie angerufen worden ist und das Urteil auf geweihtem Boden, in der Kirche oder auf dem Kirchhof, durchgeführt wurde.

Verharrte die breite Masse des Volkes in einer weitgehend von mystischen Vorstellungen geprägten Denkweise, so versuchte noch an der Schwelle der Neuzeit Nicolaus Cusanus'Mystik und neuplatonisch-humanistisches Denken mit naturwissenschaftlicher und mathematischer Systematik zu harmonisieren. Das Wesen Gottes war für ihn bestimmt durch den Zusammenfall aller Gegensätze im absolut Unendlichen, damit wird Gott zur Coincidentia oppositorum.[1] Das Streben nach Ausgleich, nach Vereinbarkeit - auch des Unvereinbaren -, kennzeichnet das Mittelalter. Wie der Cusaner an der Quadratur des Kreises scheitern mußte, scheiterte das Streben nach Harmonisierung und Einheit an den Verhältnissen, die das Reich partikularisiert hatten. Im Spätmittelalter zerbrach die alte Ordnung, und diese Veränderung wurde wie tiefes Unrecht aufgefaßt. Deutlich kommt

Dabei glaubte man an ein mantisches Sehen der Wahrheit oder an einen magischen Gotteszwang zur Wahrheit. Derjenige, der sich dem Gottesurteil unterwarf, ging für den Fall seines Unrechts - wie dies auch für jeden Meineid galt - eine Selbstverfluchung ein.

Gottesurteile wurden als Feuer-, Wasser-, Bissen-, Los- und Kreuzordale geübt. Der Zweikampf vor Gericht hatte besondere Bedeutung, er diente dem Erweis der Ehrenhaftigkeit des Mannes, vor allem dann, wenn ihm Eideshelfer fehlten. (Siehe: H. Nottarp, Gottesurteilsstudien, München, 1956)

Als eine besondere Form göttlichen Eingriffs galt auch, wenn eine Hinrichtung nicht korrekt vollzogen werden konnte, so etwa, wenn der Galgen brach. Der Delinquent wurde dann zumeist nicht gehenkt.

1) Siehe: K. H. Volkmann-Schluck, Nicolaus Cusanus, Frankfurt a.M., 1. Aufl., 1957 und die kurze Zusammenfassung bei: A. Dempf, Sacrum Imperium, Darmstadt, 4. Aufl., 1973, S. 557 - 561

es in der allgemeinen Klage zum Ausdruck: "Arzt wie geht es dem Recht? - Meiner Seel', es liegt darnieder... . Und die Gerechtigkeit ist ganz verblödet."[1] Die Klage zeigt, daß der Bezug verlorengegangen ist zur Mitwirkung am Recht, an der Rechtsausübung, Rechtspflege und Rechtsverwirklichung.

In der Vital-, Kult- und Stammesgemeinschaft hatten die Menschen einen direkten Bezug zur Rechtsnorm aufbauen können, maßen sie doch aus ihrer Lebenserfahrung, aus ihrem Rechtswissen und Gewissen, was Rechtens sei. In unschriftlicher Zeit - und diese reichte für die breite Masse des Volkes bis ans späte Mittelalter - war das Urteil an die Rechtserfahrung gebunden. Was der einzelne als Prozeßbeteiligter, als Kläger, Angeklagter, Zeuge, Richter, Schöffe, Dingmann, Urteilsfinder oder als Angehöriger der den Prozeß beobachtenden Gerichtsgemeinde erwarb, wurde sein Besitz, sein Rechtsbewußtsein, das ihm zur Verfügung stand. Rechtswissen, "steinhartes Rechtsgefühl",[2] war es, das ihm zur Verfügung stand, wenn er selbst an einem Prozeß beteiligt war. Erst allmählich bemächtigte sich die Wissenschaft der Juristen - einziehend über das kodifizierte Kirchenrecht - des Rechtsdenkens. Erst am Ende des Mittelalters brachte die Carolina die Rezeption des römischen Rechts als neue Rechtsschicht, die sich dauerhaft durchsetzen sollte.

Im Mittelalter war Handeln in der Rechtspflege ein Erfordernis, ein fester Bestandteil des Lebens. -

1) Deschamps zitiert bei: J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, 8. Aufl., Stuttgart, 1961, S. 459
2) Ebd. S. 24

Es war nicht nur der Gang vor den Richter, der einem Geschädigten in der Regel blieb. Die verletzte Ehre forderte Genugtuung, die Freiheit gab die Möglichkeit zur Selbsthilfe. Der vorchristliche Rachegedanke war kaum gewichen. So war der Gang zum Richter nicht selten der Weg, den der Schwache beschritt. - In einer Vielfalt von Rechtsbereichen und Gerichten konnte der einzelne zur Rechtsausübung aufgefordert sein, je nachdem, welchem Stand er angehörte, und in welchem Rechtsbereich es über Seinesgleichen ein Urteil zu fällen galt. Reich, Land, Stadt, Dorf, Gilde, Zunft, Berg und Forst - um nur einiges zu nennen - waren eingebettet in einen eigenen Rechtsbereich, der je nach Region und Zeit verschieden war. Aus der sozialen Gruppe (aus Adel, Bauern, Ministerialen, Hörigen, etc.) bezog das Individuum sein Selbstwertgefühl und übernahm die Normen, in die es zumeist hineingeboren war. So konnte ein Rechtsbewußtsein entstehen, daß der Überlieferung verhaftet blieb. Aber die Schriftlosigkeit hinderte auch daran, daß Unpraktisches, Unzeitgemäßes, dem Rechtsgefühl nicht mehr Entsprechendes weitergegeben wurde; es gab die schlichte Möglichkeit des Vergessens oder Umdeutens.

Die hier gegebene kurze Summation bedarf nun einiger Erläuterung, die Einblick geben soll in die wesentlichen Rechtsbereiche der mittelalterlichen Welt.

2.3. Die Rechtsräume des Mittelalters

Zur Regierungszeit Karls des Großen war der Versuch unternommen worden, die Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen. Bis ins 11. Jahrhundert hinein gibt es Anzeichen dafür, daß Volksrechte und Kapitularien zumindest noch bekannt waren.[1] Aber das gesetzte Recht hatte niemals die gewohnheitsrechtlichen Verfahrensweisen verdrängen können. Von der Mitte des 9. bis zum 12. Jahrhundert gab es dann kaum königliche Gesetze.[2] Ein Zustand, der partikulare Rechtsbildungen förderte, zumal sich das bestehende Recht an die veränderten sozialen, ständischen und staatlichen Verhältnisse anpassen mußte.

Das auf Rechtsgewohnheit gegründete Verfahren blieb regional bis zum 13. Jahrhundert dem Personalitätsprinzip verhaftet, das jedem das Recht seiner Herkunft zubilligte. Aber es stand schon seit geraumer Zeit im Widerstreit mit dem territorialen Recht, das das Recht der Region zum verbindlichen Grundsatz nahm. Das Überwinden großer Entfernungen, namentlich durch die Kaufleute, legte solche Regelungen nahe. Zunehmend wurde das Recht, unter dem die Mehrzahl der Bevölkerung eines Landes lebte, zum verbindlichen Landrecht. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, daß die Kolonisten ihr heimatliches Recht mitbrachten, aber in der Regel war es einem territorialen Anpassungsprozeß unterworfen.

1) So wurden bis um das Jahr 1000 die Leges noch abgeschrieben. Daß dies zu praktischem Gebrauch geschah, betont: W. Ebel (Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 42, Anm. 1).
2) Siehe: ebd. S. 42

Davon ausgenommen blieben völkische Minderheiten wie die Juden, denen eigenes Recht, auf Moses, Talmud und den ihnen verliehenen Privilegien beruhend, zugestanden wurde.

Das ebenso auf römisch-rechtlichen wie auf germanischen Rechtsvorstellungen beruhende fränkische Recht übte für den Lehns- und Prozeßbereich in weiten Teilen des deutschen Raumes größten Einfluß aus. Daß davon abweichend vor allem der sächsisch-thüringische Bereich eigene Rechtsvorstellungen weiterentwickelte, zeigt der Sachsenspiegel. Eine ebenso eigenständige Entwicklung behielt das friesische Recht.[1] Die fehlende Reichsgesetzgebung ermöglichte die Ausbildung völlig unterschiedlichen Rechts, und die Regelungen in den einzelnen Rechtsbereichen machten ein einheitliches Reichsrecht weitgehend entbehrlich. Der Verfall der Reichsverfassung bewirkte so eine Vielzahl von Sonderentwicklungen, die in jedem Gerichtsort unterschiedliche Formen der Rechtsübung zuließen.

Die Autonomie zur Rechtssetzung in den Städten förderte eine weitere Zersplitterung rechtlicher Entwicklungen, wenn es auch Stadtrechtsfamilien mit ihren Oberhöfen gab. Gemäß der Vielzahl der durch die Immunität abgespaltenen Rechtsbereiche bildeten sich sehr unterschiedliche Normen für Lehn-, Dienst- und Hofrecht aus. Landschaftlich völlig unterschiedlich entwickelten sich auch die verschiedenen Nutzungsrechte. Welche Sonderformen ihre Ausprägung erfahren konnten, beweist deutlich die westfälische Feme.

1) Siehe: H. Schlosser, Friesisches Recht, in: HRG, 1, S. 1301 - 1304

Die Vielfältigkeit der Rechtsentwicklungen zeigt die enorme Verbundenheit der Menschen mit dem Recht auf, denn nur "dort, wo die Rechtsordnung den Menschen wirklich durchdringt, ist Wille und Wunsch gegeben, das Recht den einzelnen Daseinsformen anzupassen."[1] Die Kehrseite war, daß der einzelne gleichzeitig unter mehreren Rechten leben konnte, die oftmals miteinander konkurrierten oder in offenem Widerspruch zueinander standen. So war etwa ein ritterlicher Lehnsmann, wenn er Lehnsnehmer zweier Fürsten war, zwei verschiedenen Lehnsordnungen verantwortlich. Außerdem galt für ihn das Landrecht. Wurde er in einer Stadt ansässig, so galt hier für ihn dazu das Stadtrecht. - Wie sollte er sich entscheiden, standen seine Lehnsherren plötzlich feindlich gegeneinander; oder was blieb ihm zu tun, wenn einer von ihnen in Fehde mit der Stadt lag, in der er lebte? Daß Bürger auch - wenigstens theoretisch - unter Lehnsrecht gestellt werden konnten, beweist die Lehnsurkunde Friedrichs I. für den Grafen von Forqualquier, der mit der Stadt Arles belehnt wurde.[2] Die "Vielräumigkeit"[3] des Rechtes gehört zu den hervorstechendsten Kennzeichen der mittelalterlichen Welt, zumal die Gerichte der einzelnen Rechtsbereiche einander konkurrierend gegenüberstanden. Die einzige nicht an territoriale Schranken gebundene Rechtsgemeinschaft war die der römisch-katholischen Kirche. Für das ganze Abendland vertrat sie einen einheitlichen Standpunkt und übte auf die Rechtsprechung des Mittelalters beherrschenden Einfluß aus.[4]

1) H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Berlin, 1962, S. 107
2) Siehe: H. Patze, Herrschaft und Territorium, in: Die Zeit der Staufer, III, Stuttgart, 1977, S. 48
3) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 9
4) Siehe: ebd.

2.3.1. Königs- und Reichsrecht

Eine Betrachtung des Königs- und Reichsrechts des Mittelalters muß zunächst konstatieren, daß hier zwei völlig unterschiedliche Rechtsbereiche miteinander betrachtet werden sollen, die aber weder voneinander zu trennen sind, noch eine scharfe juristische Abgrenzung gegen andere Rechtsbereiche des Mittelalters erfahren. Auch die Diskussion, inwieweit Volks- oder Königsrecht zum tragenden Element der mittelalterlichen Rechtsentwicklung geworden sei, erwies sich als zu sehr aus moderner Rechtsauffassung und modernem Denken entstanden.[1]

Königs- und Reichsrecht waren gebunden an ihre historischen Ursprungsbereiche, an Regnum und Imperium.[2] Immer dort, wo der Anspruch Kaiser zu sein direkt an die römische Tradition anknüpfte, wurde die Verbindung gesucht zum Recht der römischen Kaiser. Erfuhr der Romgedanke bei Otto III.

1) So stellte schon G. Seeliger (Volksrecht oder Königsrecht, in: Historische Vierteljahresschrift 1, 1898, S. 1 - 40 und 313 - 369) fest: "Der Gegensatz von Volkseinwirkung und Königseinwirkung ... ist juristisch meist nicht fassbar und verwertbar. Volk und König üben eben ihren Einfluss auf Entwicklung des Rechts - und zwar des Rechts aller Gebiete - nur in wechselnder unbestimmter Art aus, nicht als zwei selbständige, in bestimmten Richtungen thätige Rechtsquellen, sondern als zwei Mächte, die den massgebenden Einfluss bald hier, bald dort, bald in Gesetzen, bald in fortschreitender Gewohnheit zur Geltung bringen." (ebd. S. 368)
2) Auf die unscharfe Abgrenzung von Imperium und Regnum weist E. Müller-Mertens hin. (Regnum Teutonicum, Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter, Wien, 1970) Auf ihn geht auch die Feststellung zurück, daß Regnum Teutonicum als staatsrechtlicher Begriff eine Schöpfung Gregors VII. während des Investiturstreits gewesen ist.

seine geistige Vollendung,[1] so wurde es möglich, daß sich während seiner Herrschaft eine feste Beziehung des Kaisertums zum römischen Recht herausbildete.[2]

Der Ursprung des germanischen Königtums ist umstritten und geschichtlich nicht belegbar. Daß es Männer in hervorragender Stellung gab, beweisen reich ausgestattete Gräber. Ob diese Männer nun als Könige, Fürsten oder Häuptlinge angesprochen werden können, muß dahingestellt bleiben. Erst mit der Entwicklung zum Großkönigtum beginnt eine herrschaft-gründende Bedeutung des Königs mit Heerführung und Gerichtsgewalt.[3] Des Königs Herrschaft blieb aber auch dann an den Konsens des Volkes - oder bei größeren Verbänden und ständischer Differenzierung an den Konsens der Vornehmen, des Adels - gebunden.

Dem Königtum lagen wohl zwei wesentliche Wurzeln zu Grunde. Zum einen die heilsträchtige Abstammung des Königs und zum anderen die Führung des Heeres. Beide Wurzeln des Königtums stehen beziehungsreich zueinander. Der mit dem Erbcharisma ausgestattete erfolgreiche Heerführer ist demnach Urbild des Königtums.[4] Bei einem Versagen war der König

1) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 141
2) Siehe: P.E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, 3. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 278
3) Siehe: G.J. Caesar, Der Gallische Krieg, VI, 23
4) Der König war Träger des Heils, das in seinem Geblüt begründet lag, die Abstammung von göttlichen Ahnen war dabei entscheidend. (Die Merowinger z. B. führten ihre Herkunft auf einen aus dem Meere emporgetauchten Gott zurück.) Mit dem Übertritt zum Christentum ist es dann das öffentliche Gebet aller, das das Heil bewirkt. Aber auch Heilige in Verwandtschaft und Ahnenreihe dienen als Nachweis

prinzipiell absetzbar.[1] Das germanische Königtum war darüber hinaus an Rechtsregeln gebunden, die auch für einen mächtigen Herrscher wie Chlodwig nicht ohne weiteres zu übertreten waren. Dies wird deutlich an Gregor von Tours Bericht: Chlodwig wollte zu Gunsten eines Bischofs einen Gegenstand aus dem Beutegut aussondern. Durch Berührung des Gegenstandes mit der Streitaxt wehrte ihm dies einer seiner Krieger. Chlodwig mußte sich fügen. Auf seine Weise nahm er Rache an dem Krieger, indem er ihn wegen angeblich ungepflegter Waffen erschlug.[2] Die Heerführerschaft des Königs scheint den Racheakt zu decken und demnach weniger eingeschränkt gewesen zu sein, als die Stellung des Königs nach dem Kampf bei der Verteilung der Beute.[3]

Die Bindung des Herrschers an das Recht ist hervorstehendes Merkmal sowohl germanisch-rechtlicher wie romanisch-christlicher Tradition. "Germanische und kirchliche Auffassung vereinigen sich in dem Satz, der bis zum Jahrhundert Macchiavellis keinen Widerspruch gefunden hat: Der Staat ist da zur Verwirklichung des Rechts; die Staatsgewalt ist Mittel, Selbstzweck ist das Recht; der Herrscher ist nicht unumschränkt, sondern abhängig vom Recht, welches über ihm steht und auf welchem sein eigenes Dasein beruht."[4]

des Königsheils. Hinzu treten die von den Ahnen geerbten Insignien und Waffen. (Siehe: A. Erler, Königsheil, in: HRG, 2, S. 1040 f.)

1) Vgl. S. 241 ff.
2) Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, II, 27
3) Siehe: E. Kaufmann, König, in: HRG, 2, S. 1009
4) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 122

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung waren in einem Verfahren zusammengefaßt auf der Grundlage typischer prozessualer Regeln,[1] gebunden an die Zustimmung des das Volk repräsentierenden Adels. "Es ist wohl überhaupt ein hervorstechender Zug germanisch-deutschen Denkens, daß auch machtpolitische Entscheidungen in die Form von Rechtsfragen gegossen oder hinter dieser Form verborgen werden. Gerade bei der Übernahme des Herrschers zum Recht haben sich die Ideen des römischen Rechtsvolkes mit christlichem Gedankengut und germanischen Grundlagen nicht nur verschmolzen sondern gewissermaßen addiert."[2] Dabei hatten die Könige das rechtsetzende römische Kaisertum vor Augen, und aus der christlich-alttestamentarischen Tradition war der König als der gerechte Herrscher überliefert, der in der Lage war, Recht, mit dem Ziele der Gerechtigkeit, zu setzen. Als Instrumentarium benutzten die Könige dazu den Verordnungsbann.[3] Damit wurde es möglich, daß neben die Rechtsgewohnheit[4] das gerichtsförmig zustande gekommene Weistum tritt,[5] und zu diesen sind die

1) Siehe: E. Kaufmann, König, in: HRG, 2, S. 1011
2) Siehe: ebd.
3) Das Königsrecht des Bannes ist "die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote" (R. Schröder, A. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932, S. 121 - Schröder gibt noch immer die umfassendste Übersicht über die Banngewalt (ebd. S. 121 ff.). Siehe auch: E. Kaufmann, Bann, weltlich, in: HRG, 1, S. 308 - 311.
4) Zur begrifflichen Abgrenzung Rechtsgewohnheit - Gewohnheitsrecht, siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Reinbek, 1973, S. 29 f.
Vgl. auch unter S. 184 ff.
5) In der Beschlußfassung über abstrakte Rechtsfälle wurde durch das Weistum Recht gewiesen. Das Prinzip der Rechtsfindung änderte sich damit grundsätzlich nicht, aber das Urteil wurde gleichsam vor die Tat gesetzt. Das Weistum bot so auch das Instrumentarium zur Veränderung im Sinne einer Rechtsbesserung.
Vgl. auch S. 258 f.

frühen Aufzeichnungen der Volksrechte zu rechnen. Aber auch aus der Beratung über ein Urteil konnte Recht verbindlich gefunden werden. Weistum und Urteil erlangten nicht Kraft königlicher Autorität, sondern erst durch die Bestätigung (confirmatio) durch die Vornehmen (proceres) Gültigkeit. Im fränkischen Reich traten dann neben diese Form der Rechtsfindung die Kapitularien,[1] deren Rechtssätze aber wiederum zumindest formaler Zustimmung bedurften. Daraus wird deutlich, daß das Recht dem Rechtsempfinden entsprechen mußte und nicht auf willkürlicher Setzung beruhen konnte.

Damit ist das Idealbild der Rechtsfindung durch Richter und Urteiler gekennzeichnet. Das schließt jedoch nicht aus, daß auch Herrscher - an römisch-rechtliche Vorbilder anknüpfend - Recht zu setzen versuchten und Recht setzten. Wenn der König auch "das Recht im Schrein seiner Brust tragen"[2] durfte, so blieb er an das allgemeine Rechtsgefühl des Volkes gebunden. Der Einfluß, den der Herrscher tatsächlich - Kraft seines Heils - übte, ist entscheidend für die Gültigkeit seiner Meinung in der politischen Beratung. "In der Person des Königs (allerdings nur des rechtlich handelnden Königs ...) konzentriert sich ausschließlich die gesamte Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt."[3] Aber dies

1) Vgl. S. 36 ff.
2) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 267
3) A. a. O. S. 266 - Besonders bedeutsam unter den Gesetzgebungswerken der frühen Frankenkönige war das Chilperichs I. . Aber auch er veränderte nur, wo sozialpolitischer Ausgleich oder ungleiches Recht in verschiedenen Regionen dies geboten erscheinen ließ, freilich ohne ein einheitliches Recht zu schaffen. (Siehe: F. Beyerle, Das legislative Werk Chilperichs I., in: ZRG, GA, 78, 1961, S. 1 - 38, besonders S. 28 f.)

galt nur für die machtvolle Königsherrschaft. Es kam dabei darauf an, wie der König de facto Schutz gewähren, wie er inneren Frieden gewährleisten konnte, ob Königsbann und Königsgericht eine tatsächliche Ordnung vertraten. Wie der König die ihm zur Verfügung stehenden Institutionen nützte, war entscheidend für seinen Einfluß auf das Ordnungsgefüge. Die Rechtsinstitutionen waren nur unzureichend definiert. So kann das Königsrecht nur vorsichtig umrissen werden: "Das alte Recht der Könige, unter bestimmten Bedingungen Befehle zu erlassen und die Verletzung mit einer besonderen Busse zu belegen, das unter dem Worte Bann verstanden wird, hat auf die verschiedensten Verhältnisse Anwendung erhalten, wie auf die Gerichtsbarkeit und das Aufgebot zum Kriege, d. h. die beiden Hauptgebiete königlicher Gewalt im Staate, so auch auf noch wesentlich andere Art, wo es galt, ein verliehenes Recht oder eine einzelne Anordnung gegen Eingriffe zu schützen, einem solchen Recht in gewissen Grenzen eine ausschließliche Geltung zu geben - wie es bei Märkten, Forsten und Mühlen vorkam - oder einer Verfügung die gebührende Folge zu sichern."[1]

Neben dem Gerichtsbann, Heerbann und den Friedensgeboten gehörten die Regalien zur Banngewalt des Königs. Sie stellten gleichsam die Verwaltungshoheit des Reiches dar.[2] Als königliche Hoheitsrechte, die sowohl Nutzungs- als auch Schutzrechte waren, bestanden: Münz-, Zoll-, Markt- und Geleitrecht - letzteres besonders auf Strömen und

1) G. Waitz, Verfassungsgeschichte, 6, 3. Aufl. bearb. v. G. Seeliger, Darmstadt, 1955 (Nachdruck der 2. Aufl., 1896), S. 562
2) Siehe: E. Kaufmann, Königsbann, in: HRG, 2, S. 1023 - 1025. Kaufmann weist darauf hin, daß der Bereich der Verwaltungshoheit noch nicht zusammenfassend in der Literatur dargestellt ist.

Straßen - , das Forstregal, das das Recht auf Rodung einschloß, das Recht an Bodenschätzen - als Berg und Salzregal - , das Recht auf in der Erde ruhende Schätze und das Recht auf herrenlosen Boden, das Strandregal und der Judenschutz.[1]

Die Schutzfunktion nahm der König in fränkischer Zeit vor allem gegenüber einzelnen Personen wahr, später wurde der Schutz ganzen Personengruppen gewährt. Neben den Schwachen, den Witwen, Waisen und Klerikern fanden besonders die im Lande umherreisenden Juden und Kaufleute Aufnahme in den Königsschutz. Der König wurde praktisch zum Muntwalt dieser Personen bzw. Personengruppen, die nur vor ihm und seinen bevollmächtigten Dienstleuten beklagt werden konnten. Von den finanzkräftigen Handeltreibenden verlangte die Privilegierung nach Gegenleistung in Form geldlicher Abgaben an die königliche Kammer. Besonders im Bereich der Klöster trat neben das Privileg des Schutzes die Immunität. Beide Institutionen verschmolzen in der Zeit Ludwigs des Frommen, ohne daß damit die Einzelprivilegierung ganz aufgehört hätte.[2] Das königliche Schutzverhältnis ging im hohen Mittelalter zunehmend auf die einzelnen Stadt- und Landesherren über. An die Stelle des personen- bzw. personenverbandsbezogenen Schutzes und des Königsfriedens trat dann zunehmend eine Forderung nach allgemeinem Landfrieden.[3]

1) Eine zusammenfassende Darstellung über die Regalien ist zu finden bei: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 271 - 280
2) Siehe: I. Heidrich, Die Verbindung von Schutz und Immunität, in: ZRG, GA, 90, 1973, S. 10 - 30
3) Eine zusammenfassende Darstellung über den Königsschutz gibt D. Willoweit, Königsschutz, in: HRG, 2, S. 1058 - 1060

Die Macht des Königtums gründete sich auf den Hausbesitz, der landwirtschaftlich genutzt wurde. Daß es in fränkischer Zeit keine Trennung von Königs- und Hausgut gab, beweisen eindrucksvoll die Reichsteilungen.[1] Solange Eroberungen das Hausgut mehrten, wurde damit auch die Macht und die Handlungsfähigkeit des Königs gesteigert. Blieb aber ein Zugewinn aus, so verminderte sich das Gut des Königs zwangsläufig; denn alle Leistungen, geistliche wie weltliche, konnte der König primär nur durch die Vergabe von Land als Geschenk, Benefizium oder Lehen entlohnen. Dieses Prinzip wurde zur Grundstruktur der Verfassungswirklichkeit des Mittelalters, zum Lehnswesen.[2]

Zum Reichsgut gehörten neben den bereits aufgeführten Verwaltungs-Hoheitsrechten, den Regalien und den Reichslehen, die im hohen Mittelalter aber dem Reich durch Erblichkeit und Leihegewohnheit de facto unwiederbringlich verlorengegangen waren, vor allem der Grundbesitz des Reichs. Der Reichsgrundbesitz lag über das ganze Reichsgebiet verstreut. Er war oftmals durch Burganlagen geschützt und von Vögten verwaltet. Bis sich die Geldwirtschaft durchsetzte, zwang die naturale Ausnutzung den König zu einer ständigen Wanderschaft. "Der Verwaltung des Reichsguts galt die stete Sorge der Könige; insbesondere versuchten die Staufer es abzurunden und zu einem Staat auszubauen; der Kampf um die Reichsverfassung ist zum Teil ein

1) Erst im 11. Jahrhundert wird begrifflich zwischen Haus- und Krongut unterschieden. In den Auseinandersetzungen zwischen Lothar III. und den Staufern wird dann exakt unterschieden zwischen salischem Hausgut und dem Krongut. (Siehe: M. Herberger, Krongut, in: HRG, 2, S. 1219)
2) Vgl. S. 49 und besonders S. 101 ff.

Kampf um das Reichsgut gewesen."[1] Schrittweise schränkten die Fürsten die königliche Verfügungsgewalt über das Reichsgut ein. Seit 1139 mußte die Zustimmung der Fürsten bei Verfügungen über das Reichsgut eingeholt werden. 1156 wurde Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott die Nutzung des Reichsgutes in Bayern und Österreich überlassen, und seit 1281 mußte die Zustimmung der Kurfürsten bei der Veräußerung von Reichsgut eingeholt werden; da allerdings war das Reichsgut durch fehlenden Schutz während des Interregnums, durch Thronwirren und Freigebigkeit der Thronprätendenten schon herabgewirtschaftet.

Der König übte die Hoheitsgewalt über die Reichskirche aus, die die Ottonen zu einem festen Gefüge ausgebaut hatten. Bischöfe und Äbte wurden mit Ring und Stab durch den König investiert. Nach der Beilegung des Investiturstreites war auch diese Macht des Königtums, das nun nur noch das Zepter und damit die Regalien übertrug, geschmolzen. Der universelle Anspruch des Königtums, der im gleichzeitigen Kaisertum begründet lag, verhinderte einen dauernden Bund mit der Kirche, da das Papsttum einen gleichen Anspruch stellte.

Die Vorstellung vom mittelalterlichen Königtum entsprang der fränkischen Tradition, wie schon die äußeren Formen der Krönung bewiesen.[2] Hinzugetreten war durch die Krönung Karls des Großen in Rom die Anknüpfung an das römische Erbe,

1) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., bearb. H. Liebrich, München, 1976, S. 123
2) Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 217

das mit wenigen Ausnahmen - etwa Heinrich I. - von den deutschen Königen bewußt angetreten wurde. Damit waren die deutsch-römischen Kaiser Rechtsnachfolger des antik-römischen Kaisertums.[1] Die rechtliche Stellung des Königtums wurde von der von Karl zögernd durchgeführten Titelübernahme kaum berührt. Aber der Gedanke der Reichseinheit, wie er in der Antike bestanden hatte, setzte sich allmählich durch. Als Otto dem Großen 962 die renovatio imperii, die Wiederherstellung des fränkisch-römischen Kaiserreiches - freilich unter Verzicht auf den französischen Reichsteil - gelang, war die Vormachtstellung des ostfränkischen Königtums, vertreten durch das sächsische Königshaus, gesichert. Der deutsche König war fortan Anwärter auf die Kaiserwürde. Die von Karl dem Großen angestrebte Verbindung zwischen Kaisertitel und Königtum, die in der Ernennung seines Sohnes 813 zum Mitkaiser - unter Zustimmung des fränkischen Adels - zum Ausdruck kam, konnte nicht durchgesetzt werden. Zwar ernannte auch Ludwig der Fromme noch seinen Sohn Lothar zum Mitkaiser, aber Krönung und Salbung wurden durch die Päpste vollzogen, die seit dem Ende des 9. Jahrhunderts daraus ein kirchliches Recht auf

1) Es ließ sich eine translatio imperii (Siehe: W. Goez, Translatio Imperii, Tübingen, 1958) von den römischen Kaisern, die in Rom residierten, über die griechisch-römischen Kaiser, bis zu Karl d. Gr., rekonstruieren, der den "vakanten" - de facto von der Kaiserin Irene geführten - Kaisertitel übernahm. Obwohl Karl 812 von Byzanz als Kaiser anerkannt worden war, blieb das Zweikaiserproblem während des gesamten Mittelalters zwischen den Reichen umstritten. Siehe: W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter, Hildesheim, 1947 und ders., Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des frühen Mittelalters, in: ZRG, GA, 67, 1950

die Kaiserkrönung ableiteten; wobei aber die Krönung vom Papst prinzipiell nicht verweigert werden konnte. Dem sächsischen Kaiserhaus gelang dann die volle Übernahme der ideellen Werte, die die Kaiserwürde mit sich brachte, eine wenn auch nur theoretische Herrschaft über das gesamte katholisch-christliche Abendland. Die Forderungen nach Frieden und Ordnung im Reiche und die Wahrung der Reichsgrenzen waren Anspruch an den Kaiser und Maßstab der Beurteilung seiner Leistung.[1]

An der Spitze eines Heeres hatte der gewählte König zum Romzug und zur Kaiserkrönung zu erscheinen, die Macht demonstrierend, die ihn als König der Lombardei, also Reichsitaliens, Deutschlands und ab 1032 als König von Burgund auswies, als Nachfolger der römischen Caesaren; von der Kirche geweiht, bereit gegen Ketzer vorzugehen, die Heiden zu missionieren und zum Kreuzzug aufzubrechen.[2]

Mit der bewußten Hinwendung zum alten Kaisertum der Römer, die schon notwendig wurde, um ein gleichhohes Alter mit den Byzantinern und dem Papsttum nachweisen zu können,[3] vollzog sich auch eine Rückbesinnung auf römische Rechtstradition. Damit

1) Welche hochgespannten Erwartungen an die heilsbringenden Kräfte des Kaisertums gestellt wurden, zeigt die Ausprägung der Kaisermystik. Auch nach dem Niedergang kaiserlicher Macht warteten die Menschen auf die Rückkehr Friedrichs II., den andere für den "Erfüller der Zeiten", den "Antichristen" und "Tyrannenkönig" hielten. (Siehe: P. Wiegeler, Der Antichrist, Hellerau, 1928)
2) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 118 f.
3) Siehe: P.E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, 3. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 280

konnte römisches Rechtsdenken im Reiche rezipiert werden. "Als Hebel der Rezeption diente zunächst bloß die Vorstellung der Kaiser, daß sie die Nachfolger der alten römischen Imperatoren und befugt seien, deren Recht anzuwenden."[1] Karl der Große war durch den Papst, den Bischof von Rom und letzten Beamten des Imperiums, der kontinuierlich in der Tradition des Reichs stand, in die Rechtsansprüche des alten Reichs eingesetzt worden. - Nun aber griff das Kaisertum auf seine antiken Grundlagen selbst zurück. D. h. die Kaiser konnten den Anspruch erheben, daß der Corpus iuris volle Gültigkeit hatte, was besagte, daß das Imperium neben das Sacerdotium trat und daß der Kaiser seine Gewalt ebenfalls - und ohne Vermittlung der Kirche - von Gott erhalten habe. Der Kaiser war damit von Gott inspirierter Herr der Welt. Als römischer Princeps kam ihm andererseits auch umfassende - vom Volke übertragene - Macht aus der Lex regia zu. Der römische Kaiser war zwar gehalten, das positive Recht zu achten, aber ihm kam das Recht zu, Gesetze zu erlassen und auszulegen. Er war das Haupt des ewigen Imperiums, und seine

1) G. von Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts, München, 1905, S. 107 - Mit der staufischen Regierungszeit wurde der König nicht mehr nur als Rechtwahrer angesehen, er bekam auch Gesetzgebungsrechte und wurde zum "legum conditor". (Siehe: H. Krause, Kaiserrecht und Rezeption, Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Heidelberg, 1952 1. Abhandlung) - Daß das deutsche Königtum diese Gesetzgebungsgewalt mit Hilfe der Landfriedensbewegung durchsetzen konnte, betont J. Gernhuber. (Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Bonn, 1952, besonders S. 61 und 92)

Person war unverletzlich.[1] Die Besinnung auf diesen Anspruch blieb aber - zumindest im deutschen Rechtsbereich - eine vorwiegend theoretische.

Wenn damit auch noch kein Wandel in der Rechtswirklichkeit vollzogen wurde, so war die Rezeptionsmöglichkeit doch ein entscheidender Faktor in der deutschen Rechtsgeschichte.[2] Im deutschen Rechtsbereich konnte der Kaiser kaum noch, wie es im fränkischen Reich immerhin möglich gewesen war, durch Gesetzgebungsakte in die Rechtstradition eingreifen. Im italienischen Bereich konnte hingegen an die "Vorstellung einer einheitlichen Staatsgewalt",[3] wie sie in der Spätantike bestanden hatte, angeknüpft werden, wie die Einführung des gerichtlichen Zweikampfes durch Otto den Großen beweist.[4] Auf Grundlage der einheitlichen Staatsgewalt konnte später auch die Steuerpolitik im regnum Italicum vertreten werden.

Im deutschen Reichsteil stand der Monarch als König und Kaiser unter dem Recht. Er mußte den einzelnen Stämmen ihre Rechte in der jeweils gültigen Form bestätigen. Im Laufe des hohen und späten Mittelalters gingen dem König- und Kaisertum zunehmend Rechte verloren, so wandelte sich lehnsrechtliche Staatsorganisation allmählich in eine ständische. Freilich fand dieser Wandel

1) Siehe: H. Coing, Römisches Recht in Deutschland, in: Ius Romanum medii aevi, V, 6, Varese, 1964, S. 32 f.
2) Daß für Römer und Langobarden das römische Recht gültig sei, verfügte schon Konrad II. (Siehe: P.E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio, 3. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 284)
3) A. Erler, Kaiser, Kaisertum, in: HRG, 2, S. 524 f.
4) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 141

keinen satzungsmäßigen Niederschlag, wie die ganze Ordnung des Reiches ja nirgendwo konstituiert war. Hatte der Kaiser eindeutig an der Spitze der Lehnspyramide gestanden, so war sein Platz im ständischen Staat nur noch der eines ersten Reichsfürsten. Eine Stellung, die für alle nachstaufischen Kaiser zutraf. Zwar blieb der König Ausgangspunkt der obersten richterlichen Gewalt, aber mit der lehnsrechtlichen Vergabe ging die hohe Gerichtsbarkeit auf die Territorialherren über. Eine Entwicklung, die schon 1168 die Verleihung des Blutbannes auch an die geistlichen Fürsten gebracht hatte.

Hand in Hand mit dieser das Königtum schwächenden Entwicklung ging der erste Ansatz zur Ausbildung einer Verfassung durch die Regelung der Königswahl. Da die Vorstellung von der Königsherrschaft ursprünglich an das Erbcharisma des Königsgeschlechtes gebunden war, konnte der Nachfolger nur aus dem herrschenden Geschlecht stammen, die Auswahl erfolgte zumeist durch Designation, die der Vater dem Sohne zusprach.[1] Schon um Wirren in der Nachfolge aus dem Wege zu gehen, war dabei die Zustimmung der Großen des Reiches erforderlich. Die Zustimmenden, Wählenden waren nicht eigentlich organisiert, ihre Gruppe kaum umgrenzt. Die Absprache der Großen machte das Wahlverfahren aus. Erst als es nach dem Niedergang der eigentlichen kaiserlichen Macht regelmäßig zu tatsächlichen Auswahlverfahren kam, bildete sich eine Vorwahl durch die Fürsten aus,

1) Zur Designation siehe ausführlich: G. Theuerkauf, Designation, in: HRG, 1, S. 682 - 685

die dann zur reinen Fürstenwahl wurde,[1] und durch die Goldene Bulle eine endgültige Form bekam.[2]

1) Zu einer Festschreibung der Fürstenwahl kam es auf Grund der Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayer und Papst Johannes XXII.. Ludwig wurde bezichtigt, sich widerrechtlich König zu nennen, da eine Doppelwahl vorliege und er nicht vom Papst approbiert sei. Als keine Einigung mit dem Papst zu erzielen war, schlossen sich die Fürsten 1338 im Kurverein von Rhens zusammen und erklärten in einem Weistum, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König keiner Approbation durch den Papst bedürfe. (Siehe: H. Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, 5, S. 196 ff. und H.-J. Becker, Kurverein, in: HRG, 2, S. 1310 - 1314)

   Das im gleichen Jahr verkündete Licet iuris Ludwigs änderte das Fürstenweistum dahingehend ab, daß die Königswahl allein - ohne jede Mitwirkung des Papstes - entscheidend sei. Wer dieser Feststellung widerspräche, begehe ein Majestätsverbrechen (crimen laesae maiestatis) (Siehe: H.-J. Becker, Licet iuris, in: HRG, 2, S. 2001-2005).

2) Die Goldene Bulle schrieb die Gewohnheiten, die sich in bezug auf Königswahl und Kurkollegium ergeben hatten, fest. Außerlich kaiserliches Privileg, muß sie doch als Manifestation bestehender Gewohnheiten angesehen werden. Die Königswahl wurde auf die sieben Kurfürsten beschränkt. Der Erzbischof von Mainz erhielt als Erzkanzler des Reiches eine bevorrechtigte Stellung, da er die Durchführung der Wahl zu organisieren hatte und als letzter seine Stimme abgeben konnte. Dem Kurkollegium gehörten darüber hinaus die Erzbischöfe von Köln und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein und die Fürsten Sachsens und Brandenburgs an. Die Einführung der Primogenitur verhinderte eine erneute Vermehrung des Kollegiums, das nach dem Mehrheitsprinzip wählen sollte. -

   Damit fand das Majoritätsprinzip, das schon im Licet iuris 1338 festgelegt war, die endgültige Anerkennung für die Königswahl. - Dem alten Recht war der Mehrheitsgrundsatz fremd gewesen; es galt das Prinzip der Einstimmigkeit. Mit der Festlegung der Folgepflicht für die Minderheit bahnte sich dann der Mehrheitsgrundsatz an, der unter Einfluß römischen und kanonischen Rechts und der Philosophie

Den Päpsten, die schon bei der Doppelwahl Philipps von Schwaben und Ottos von Braunschweig 1198 das Recht auf Bestätigung und damit auf Entscheidung der Wahl durchsetzen wollten, wurde in der Goldenen Bulle nur noch ein formales Approbationsrecht zugestanden. Die Kurfürsten beanspruchten auch ein aktives Widerstandsrecht gegen den von ihnen gewählten König,[1] das sie am krassesten mit der Absetzung König Wenzels 1400 geltend machten.[2]

Bis zum Jahre 1452 zogen die Könige nach Rom, um sich vom Papst zum Kaiser krönen zu lassen, später nahmen sie gleich nach der Wahl den Kaisertitel an. Aus dem sacrum imperium mit weltweitem Rechtsanspruch auf Herrschaft war das Heilige Römische Reich Deutscher Nation geworden, in dem der Kaiser noch der würdigste der Fürsten war. Seine Macht reichte aber nur noch bis zu den Grenzen seines Hausbesitzes und bis zum Ende seiner wirklichen Einflußsphäre. Die Landesfürsten waren zu autonomen Herrschern geworden.[3]

der Scholastik sich allmählich durchsetzte. (Siehe: W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 22 f.)

1) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 314 ff. - Daß dies nicht nur eine Anknüpfung an altgermanisches Rechtsdenken war, sondern daß die zunehmende Vermehrung der Rechte des Adels dem Abschluß eines Herrschaftsvertrages gleichkam, betont K. Kroeschell. Dieser sei nicht nur ein Denkmodell sondern als Realität aus der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte zu entnehmen. (Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 229)

2) Zum Verfahrensgang der Absetzung siehe: F. Löher, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung, in: Münchner Historisches Jahrbuch für 1865, hg. von der Historischen Classe der K. Akademie der Wissenschaften, München, 1865, S. 1 - 129

3) Siehe: F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl., Stuttgart, 1969, S. 5

Eine grundsätzliche Aussage zur Rechtsstellung der mittelalterlichen Könige zu treffen, erfordert differenzierte Einzelanalysen; hier konnte nur die Tendenz der Veränderung beschrieben werden. Die Rechtswirklichkeit hat sich je unterschiedlich dargestellt und war Bestimmungsfaktor und auch Ergebnis der herrschenden Machtverhältnisse. Zwischen Königsgewalt und Stammesherzogtum, zwischen dem Reichsherren und dem Landesherren, zwischen Reichsgewalt und der Macht der mittelalterlichen Genossenschaft, schließlich zwischen Kaisertum und Papsttum war die Macht und das Recht der Könige und Kaiser umstritten. Das gleiche aus wenigen formellen Rechtsregeln bestehende "Instrumentarium konnte in der jeweiligen politischen Konstellation einem entschlossenen Herrscher die Machtmittel an die Hand geben, das Reich zu 'regieren', wie umgekehrt den König zum Spielball der Mittelgewalten (oft unter ausländischem Einfluß) werden lassen."[1]

In der karolingischen Zeit trat der König als Gerichtsherr stärker hervor, als uns dies für frühere Zeiten überliefert ist. Tragender Gedanke für die königliche Gerichtshoheit war die Aufgabe des christlichen Herrschers, das Rechtsgut zu wahren.[2] Die königliche Gerichtsbarkeit war einmal Berufungsinstanz für Fälle der Gerichtsverweigerung

1) E. Kaufmann, König, in: HRG, 2, S. 1016
2) Siehe: E. Kaufmann, Königsgericht, in: HRG, 2, S. 1035. - Kaufmann bestreitet auf Grund der Quellenlage die ältere Auffassung, daß das Königsgericht als Ersatz für die Volksgerichtsbarkeit in der Landsgemeinde aufgerichtet worden sei. (So vertreten bei: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, (bearb. C. Frh. v. Schwerin), Berlin, 1958 (Nachdr. d. 2. Aufl., 1928),S. 182)- beibehalten auch bei: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 63

und für "ungerechte Urteile". Im frühen Mittelalter stand damit jedem der Beschwerdeweg, das Reklamationsrecht vor dem königlichen Richterstuhl, offen. Als erste Instanz fungierte das Königsgericht für unter Königsschutz stehende Personen. Am Ende der Karolingerzeit bildete sich die Gerichtsbarkeit für homines boni generis, für geistliche und weltliche Große, heraus.[1]

Der Prozeß vor dem König konnte mit unterschiedlicher Zielsetzung geführt werden. Es konnte sowohl das Urteil in einem konkreten Falle ergehen, als auch nach dem Vortrag eines fiktiven Falles Recht gewiesen werden. Oftmals wurde ein fiktives Verfahren angestrengt, um eine nicht anfechtbare Königsurkunde zu erlangen.[2] Der Prozeßablauf und die Stellung des Königs im Prozeßverlauf läßt für die fränkische Zeit ein Verfahrensmuster erkennen, das in späterer Zeit nicht grundlegend verändert wurde. Der König erklärte, mit den ersten seines Reiches und seinen Getreuen habe er sich eingefunden, um Gericht zu halten. Der Kläger trug seine Anklage vor, dann erfolgte die Einlassung des Beklagten. Anschließend wurden Beweise in Form von Urkunden vorgelegt, Zeugen gehört oder nach dem Inquisitionsbeweis entschieden.[3] Die königliche Rolle scheint dabei auf das Erfragen

1) Siehe: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, (bearb. C. Frh. v. Schwerin), Berlin, 1958 (Nachdr. d. 2. Aufl., 1928), S. 190
2) "Die von den mittelalterlichen Kaisern und Königen ausgestellte Königsurkunde besaß öffentlichen Glauben und war unscheltbar."(W. Heinemeyer, Königsurkunde, in: HRG, 2, S. 1060)
3) Siehe: E. Kaufmann, Königsgericht, in: HRG, 2, S. 1035 f.

des Rechts beschränkt gewesen zu sein, aber auch des Königs Einbeziehung in die Urteilenden wird vertreten.[1] Das gefundene Urteil wurde verkündet und erhielt die Vollbort (Zustimmung) der Umstehenden.[2] Die Urteilsfindung beruhte auf dem jeweils zutreffenden Volksrecht. Inwieweit dabei der König die Härte der Volksrechte durch Entscheidungen nach Billigkeit, d. h. unter Berücksichtigung mildernder Umstände, abschwächen konnte, ist ebenfalls ein Streitfall der Rechtshistoriker.[3]

In ihrer Bindung an die Volksrechte blieben die Königsgerichte der herrschenden Rechtsgewohnheit verhaftet. Die königliche Gerichtsbarkeit stand konkurrierend zu Volksgerichten und den in königlichem Namen rechtsprechenden Grafengerichten. Das königliche Gericht hatte aber die Möglichkeit, alle schwebenden Verfahren an sich zu ziehen. Durch Privilegierung "privilegia de non evocando" wurde dieses königliche Recht gegenüber Fürsten,

1) Daß der König nur Frager des Rechts sei, behauptet u.a. H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl. (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 63
Die These, daß der König zusammen mit den Urteilern den Spruch fällte, vertritt u.a. E. Kaufmann, Königsgericht, in: HRG, 2, S. 1036
2) Auch dieses zweistufige Urteilsverfahren ist umstritten, siehe ebd.
3) Gegen die Lehre von der Billigkeitsjustiz des Königsgerichts, die von H. Brunner u.a. vertreten wurde, wandte sich schon P. Kirn, Über die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs, in: ZRG, GA, 47, 1927, S. 115 - 129 und E. Kaufmann, Aequitatis iudicium, Königsgericht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters, Frankfurt a.M., 1959. - Daß der Billigkeitsgedanke aber dem Mittelalter keineswegs fremd war und besonders von der Kirche als "aequitas canonica" propagiert wurde, betont E. Kaufmann. (Siehe dazu zusammenfassend: E. Kaufmann, Billigkeit, in: HRG, 1, S. 431 - 437)

Herren, Stiften, Klöstern und Städten zunehmend eingeschränkt. Dazu kam, daß auch die Appellation verwehrt wurde "privilegia de non appellando". Diese Privilegienvergabe untergrub die oberste Gerichtsbarkeit des Königtums zunehmend.[1] Bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 blieb das Königsgericht ohne feste Organisation. Dann wurde das Amt eines Hofrichters (iustitiarius curiae imperialis) geschaffen, der mit Ausnahme von Achtverfahren und der Prozesse gegen Reichsfürsten und hohen Adel ständig Gericht halten sollte. Ein Acht- und Urteilsregister wurde angelegt. - Aber diese neuen Einrichtungen waren nur von geringer Lebensdauer. Das Interregnum brachte es mit sich, daß die königliche Gerichtsbarkeit weitgehend verfiel.[2] Mit der Goldenen Bulle wurden die privilegia de non evocando et appellando für die Kurfürsten festgeschrieben.[3] Das Jahr 1387 brachte dann eine allgemeine Beseitigung des Evokations- und Appellationsrechts gegen Fürsten, Herren und Städte. An seine Stelle trat eine auf vertraglicher Vereinbarung beruhende Schiedsgerichtsbarkeit. Die "Austräge" dieser Gerichtsbarkeit traten an die Stelle des Hofgerichtes. Dadurch kam es zu einem fast vollständigen Erliegen der königlichen Gerichtsbarkeit.[4]

1) Siehe: G. Buchda, Jus evocandi, in: HRG, 2, S. 496 - 498
2) Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 378 f.
3) U. Eisenhardt betont, daß sie für die geistlichen Kurfürsten und für den König von Böhmen schon vorher bestanden hatten. (Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: ZRG, GA, 86, 1969, S. 76)
4) Siehe: H. Conrad, a.a.O. S. 379

Das Reichshofgericht gewährleistete im 15. Jahrhundert kaum noch, daß ein angestrengter Prozeß zum Austrag kam, es gab keine regelmäßigen Gerichtstagungen mehr; daran änderte auch die Einrichtung des Kammergerichtes 1415 kaum etwas. Erst als das Gericht an Adolf von Mainz im Jahre 1470 verpachtet wurde, war eine gewisse Regelmäßigkeit des Gerichthaltens erreicht worden, da nun ein finanzielles Interesse des Gerichtsherren an der Durchführung der Prozesse bestand. Aber gerade die Verpachtung wird kaum zu einer sorgfältigeren und objektiveren Rechtsprechung, sondern zu einer weiteren Korrumpierung beigetragen haben. Erst die Reichsreform von 1495 setzte die Forderung, die vor allem von den Ständen vorgetragen wurde, nach einem Reichskammergericht durch. Dem Königtum wurde damit zwar nicht rechtlich aber tatsächlich die Gerichtsbarkeit weitgehend aus der Hand genommen. Dem Reichskammergericht oblag grundsätzlich die Rechtsprechung in allen Landfriedenssachen. Das Gericht hatte die Möglichkeit, die Reichsacht zu verhängen. Sämtliche fiskalischen Klagen und eigentumsrechtliche Prozesse der Reichsunmittelbaren fielen unter seine Gerichtsbarkeit. Das Gericht sollte auch über Zivilklagen gegen die Reichsunmittelbaren entscheiden, die Reichsfürsten blieben davon jedoch weitgehend durch Privilegierung ausgenommen.

Das oberste Reichsgericht war dazu Berufungsinstanz für alle Land- und Stadtgerichte. Die Prozesse wurden in der Regel schriftlich, ohne mündliche Einvernahme der streitenden Parteien geführt, was die Dauer der Prozesse erheblich verlängerte. Sie wurden sprichwörtlich auf die lange Bank geschoben was die Kosten erheblich steigerte. Dem

Reichskammergericht fehlte von vornherein eine klare Kompetenzabgrenzung, "außerdem fehlte es an einer Bestimmung über die Zuständigkeit in Landfriedenssachen".[1] Erst später wurde eine, wenn auch zunächst zwischen Kammergericht und Reichsregiment umstrittene, Ordnung der Landfriedenssachen eingeführt. Obwohl die Rechtsprechung des Kammergerichts sich zunächst königlicher Eingriffe in schwebende Verfahren nicht erwehren konnte und seine Gerichtstätigkeit immer wieder für längere Zeit zum Erliegen kam, war es bis zur Reformation von allen Reichsteilen theoretisch anerkannt worden. Trotz seiner oftmals schleppenden Rechtsstreitbehandlung hat das Gericht - wie Goethe treffend beschrieb -[2] in nachmittelalterlicher Zeit eine bedeutende rechtspraktische Wirkung erlangt und behauptet.

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichtes war ein wesentlicher Schritt getan für die Reichsreform, da mit dem Kammergericht der "Ewige Landfriede" beschworen wurde.[3] Es stellte aber auch den formalen Abschluß der Übernahme des römischen Rechts dar: "Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 bedeutete eine gesetzliche Anerkennung der vollzogenen Rezeption des römischen Rechtes; denn sie schrieb vor, daß die Richter zu richten hätten, 'nach des Reiches gemeinen Rechten, auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und

1) R. Smend, Das Reichskammergericht, 1, Weimar, 1911, S. 65
2) Siehe: J.W. v. Goethe, Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit, III. Teil, 12. Buch, (Goethes Werke in zwölf Bänden, 2. Aufl., Berlin, 1968, S. 87 ff.)
3) Vgl. S. 222 ff.

Gerichte, die vor sie gebracht werden' (§3). 'Zu des Reiches gemeinen Rechten' gehörte aber vor allem das römische Recht."[1]

1) H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Karlsruhe, 1954, S. 502

2.3.2. Lehnrecht

Aus dem germanischen Gefolgschaftswesen, aus der römischen Prekarie und der gallo-romanischen Kommendation[1] ist eine Institution hervorgegangen, infolge derer ein freier Mann (vassus) sich in die Abhängigkeit eines Herren (dominus, senior) begeben konnte, ohne seine Freiheit grundsätzlich zu verlieren. Der Vasall stellte sich dabei unter den Schutz des Herren, der von ihm Dienst oder zumindest Treue verlangte. Dafür sorgte der Herr für den Unterhalt des Vasallen, der schon in der Karolingerzeit zumeist ein Benefizium, d. h. zur Nutzung geliehenes Land, innehatte.[2] Das Grundverhältnis von Dienst in der Gegenleistung zur Landleihe wird mit Lehnswesen oder Feudalismus bezeichnet.[3] Das Verhältnis der Lehnspartner

1) Trotz der vielfältigen Bedeutung, die der Begriff Kommendation in den Quellen haben konnte, (Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 7) ist er hier im Sinne einer "absoluten Unterordnung unter die Herrengewalt" gebraucht, (Siehe: H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, 2. Aufl., Darmstadt, 1958, S. 30) wie er bei antiken Autoren, im Codex Euricianus und bei Gregor von Tours verwandt ist. (Zusammenfassend führt in die Begriffsproblematik ein: B. Diestelkamp, Kommendation, in: HRG, 2, S. 960-963)
2) Ursprünglich waren Vasallität und Benefizium nicht miteinander verwoben; das Benefizium beruhte allein auf dem Wohlwollen des Gebers und verlangte keine Gegenleistung. (Siehe: F.L. Ganshof, a.a.O., S. 9)
3) Zum Feudalismusbegriff siehe: O. Brunner, "Feudalismus" - Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: Akademie der Wissenschaften und Literatur (Mainz), Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Mainz, 10, Wiesbaden, 1958, Nr. 10, S. 591-627. Die Vielschichtigkeit des Begriffes, die Brunner darstellt, macht den Begriff im rechtlichen Zusammenhang unverwertbar, so sei trotz der Kritik von H. Wunder (Der Feudalismus-Begriff, in: dies. (Hg.), Feudalismus, München, 1974, S. 10 - 76) hier nur im sozialgeschichtlichen Zusammenhang der Begriff Feudalismus verwandt.

zueinander war nicht das von Herr und Knecht im hegelschen Sinne gewesen.[1] Das Lehnsverhältnis war prinzipiell auflösbar. Kam ein Herr seinen Schutz- und Unterhaltsverpflichtungen nicht - oder nur unzureichend - nach, so konnte der Lehnsnehmer das Verhältnis lösen.

Zur Zeit Karls des Großen begann das Lehnswesen eine eigene Rechtsordnung auszuprägen.[2] Während der Regierungszeit der karolingischen Könige erfuhr die Stellung des Vasallen eine "Veredelung",[3] da Dienst beim hohen Adel und beim Königtum den Vasallen in seiner Stellung nicht wie einst drückte, sondern ihn in Rang und Ansehen hob. Diese Rangerhöhung wurde durch die Verwendung zum Kriegsdienst, die zunehmend den bewaffneten Reiter, den Ritter, erforderte, gestützt. Das Ansehen der Vasallen wurde durch die vasallitische Bindung, die 757 der Bayernherzog Tassilo an Pippin einging, gestärkt. Damit "wurde erstmals ein staatsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis in vasallitische Form gekleidet."[4] Es wurden auch die Träger königlicher Amtsgewalt mit Lehen ausgestattet, was zu einer Verknüpfung von Amt und Leihe

Wenn die rechtliche Institution und ihre Funktion und Bedeutung dargestellt werden, wird im Folgenden von Lehnswesen gesprochen.

1) Siehe: G.W.F. Hegel, Phänomenologie des Geistes, Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Selbstbewußtseins; Herrschaft und Knechtschaft, (Frankfurt a.M., 1975, S. 145 - 155) und ders., Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 57, (Stuttgart, 1970, S. 142)
2) Siehe: K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, 2, S. 1728
3) H. Mitteis nach: K.-H. Spieß, a.a.O. S. 1727
4) H. Löwe, Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt, 2, S. 131

führte. "Da für die Grafen und die anderen Vertreter der Staatsgewalt, die auch Vasallen des Königs waren, die Hauptanziehungskraft ihrer Ämter in den Einkünften aus ihnen vom König gewährten Benefizien lag, mußten sie zu der Ansicht gelangen, auch das Amt selbst - der honor ... sei ihnen als Benefizium verliehen."[1]

Auf der anderen Seite beinhaltete der Leihegedanke auch das Gottesgnadentum und den Dienstgedanken: "Der Lehnsstaat ist die geschichtlich erste Rechtsform einer Staatsvorstellung, die alle öffentlichen Funktionen, alle Gewalt, alle Herrschaft als Amt aus höherem Auftrag in sich schließt, nicht freilich auch im Namen der höheren Instanz und auch nicht ohne eigenen Anteil ... der Leihe wohnt der den Eigennutz überdeckende und eingrenzende Auftrag inne, die verliehene Berechtigung nicht nur pfleglich, sondern auch im Sinne und Interesse des Leiheherrn auszuüben; der Beliehene handelt, wie zum eigenen Nutzen so auch im eigenen Namen, aber zugleich offen aus abgeleitetem Recht auf höhere Legitimation."[2]

Über den formalen Vorgang der Belehnung ist nur wenig bekannt, selten finden sich ausführliche Darstellungen über die Begründung eines Lehnsverhältnisses. Aus der Hochzeit des Lehnswesens sei hier eine Schilderung wiedergegeben. 1127 empfing der Graf von Flandern, Wilhelm von Normandie, die Vasallen seines ermordeten

1) F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 55. Eine andere Auffassung vertrat: H. Mitteis, der das Amt a priori als Leiheobjekt ansah. (Lehnrecht und Staatsgewalt, 2. Aufl., Darmstadt, 1958, S. 202)
2) W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 5, Lindau, 1960, S. 31

Vorgängers, Karls des Guten. "Zuerst leisteten sie ihm auf folgende Weise Mannschaft: der Graf fragte den zukünftigen Vasallen, ob er ohne Vorbehalt sein Mann werden wolle, und dieser antwortete: 'Ich will es'. Alsdann umschloß der Graf die zusammengelegten Hände des anderen mit seinen Händen, und sie besiegelten den Bund durch einen Kuß. Zweitens gab derjenige, der Mannschaft geleistet hatte, dem 'Vorsprecher'[1] des Grafen mit folgenden Worten sein Treueversprechen: 'Ich verspreche bei meiner Treue, von nun an dem Grafen Wilhelm treu zu sein und ihm gegen alle anderen meine Mannschaft unwandelbar zu erhalten, aufrichtig und ohne Trug.' Drittens bekräftigte er sein Versprechen durch einen Eid, den er auf die Reliquien der Heiligen leistete."[2] Aus dieser Szene werden die wesentlichen Elemente des Lehnswesens deutlich: Mannschaftsleistung, Lehnseid, Kuß, Handgebärde. Hinzu kam dann das Schutz- und Treueversprechen des Herrn, in der Regel die Investitur, d. h. dem Vasallen wurde die Gewere[3] am Lehnsobjekt verschafft. Für die

1) Ein Vorsprecher war wohl nötig, da der Graf des Niederländischen unkundig war, in dem die Formeln gesprochen wurden. Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 73, Anm. 5
2) Galbert von Brügge, nach: F.L. Ganshof, a.a.O. S. 72 f.
3) "Der Begriff der Gewere nahm seinen Ausgang von der die Übertragung der Sachherrschaft versinnbildlichenden Handlung, die in den älteren Quellen den Namen gewere, giwerida, lateinisch vestitura oder investitura führte, was wohl am besten mit 'Einkleidung in einen Besitz' wiederzugeben sein dürfte." (W. Ogris, Gewere, in: HRG, 1, S. 1658) Die Gewere, die wohl aus dem Friedbann des fränkischen Königtums hervorgegangen ist, läßt als Inhaber der rechten Gewere denjenigen erkennen, der offenkundig bei Fahrnis - d. h. dem beweglichen Vermögen - die Sache tatsächlich hat, und bei Liegenschaften ist Nutzung und Gebrauch ausschlaggebend für die Annahme des Bestehens einer rechten

Mannschaftsleistung (auch commendatio, hominium) ist kennzeichnend, daß eine "Selbstübergabe" erfolgt.[1] Dabei ist typisch für das Denken der Zeit, daß es nach Sinnbildern wie das Einlegen der Hände verlangt. Mit dem Lehns- oder Treueid (auch: fidelitas, fides, hulde) wurde dann das Gefolgschaftsversprechen besiegelt.[2] Der Kuß betonte die persönliche Basis des Lehnsverhältnisses und war Zeichen der Vertragsbekräftigung.[3] Eine urkundliche Bestätigung erfolgte nur bei Lehnsverträgen von besonderer Bedeutung.

Die grundlegende Verpflichtung des Vasallen war es, nichts Schädigendes gegen den Herrn zu unternehmen, ihm mit Hilfe (auxilium), d. h. vor allem mit aktivem Kriegsdienst - meist zu Pferde - zur Seite

Gewere, die nur durch Gerichtsurteil aufgehoben werden konnte. Ideelle Gewere bestand aber für denjenigen, der Anspruch auf die Gewere hatte, so etwa für den Erben, dessen Anspruch allerdings auch bekannt sein mußte, dann aber war er durchsetzbar, auch wenn andere den Boden seiner Väter mittlerweile nutzten. Beim Lehnswesen bestand eine mittelbare Gewere des Lehnsgebers gegenüber dem Lehnsnehmer, die der modernen Unterscheidung von Besitz und Eigentum nahe kommt. (Siehe: W. Ogris, Gewere, in: HRG, 1, S. 1652 - 1667) Die Gewere muß als "Zentralinstitut des älteren deutschen Sachenrechts" angesehen werden, deren Erforschung bisher nur unvollständig erfolgt ist, betont W. Ogris (a.a.O. S. 1658).

1) F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 76

2) Gerade der Lehnseid wies den Eidleistenden als frei aus: denn wer eine Bindung für die Zukunft einging, mußte "volle Verfügungsgewalt über seine Person haben" (a.a.O. S. 28).

3) Daß der Kuß eine Vertragsbekräftigung war, die auch für andere Verträge gebraucht wurde, betont Ganshof. (Siehe: a.a.O. S. 81)

zu stehen, und auf Aufforderung Rat (consilium) zu erteilen, in späterer Zeit zur Hoffahrt, zur gemeinsamen Beratung, zu erscheinen. Der Herr dagegen hatte primär eine Schutzpflicht, die sowohl die Verteidigung mit der Waffe, als auch eine Verteidigung vor Gericht einschloß. In späterer Zeit[1] trat dann das feodum (feudum), das Land zur Leihe, als Unterhalt in den Mittelpunkt vasallitisch-lehnsrechtlicher Beziehungen, das durch die Übergabe eines Symbols an den Vasallen verliehen wurde.[2]

Wurde von einer der Lehnsparteien die Pflicht verletzt, die Treue gebrochen, die im Lehnsverhältnis eingegangen war, so war der Tatbestand der Felonie[3] gegeben, ihr folgte in der Regel die Treuaufsage und damit Aufhebung des Lehnsverhältnisses und der Einzug des Lehens. Der Tod des Vasallen (Mannfall) und der Tod des Herren

1) Das Kapitular von Quierenzy, Karls des Kahlen, von 877, nannte erstmals eindeutig die Beziehung von Leihe, die gegen Treueid und Mannschaft gegeben wurde. Es erkannte auch erstmals den Übergang des Beneficiums an den Erben des Vasallen an, wenn auch nur bezogen auf Zeiten der Abwesenheit des Königs. (Siehe: K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, 2, S. 1728 f.)
2) Als symbolischer Akt kam die Übergabe von Handschuh oder Zepter vor. Krone, Bischofsstab, Schwert und Fahne waren Symbole für den vom König verliehenen Lehnsbesitz. Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 2[illegible] f.
3) "Felonie beging der Vasall zum Beispiel, wenn er rechtswidrig seinen Lehnsherrn angriff, einen nahen Verwandten seines Lehnsherrn tötete, seinen Lehnsherrn zur Unzeit (etwa während eines Kampfes) die Treue aufsagte, ihm die Einlassung in einen Lehnsprozess verweigerte (man denke an Heinrich den Löwen), oder wenn er sein Lehen verschwieg oder ohne Zustimmung seines Herrn verkaufte." (G. Theuerkauf, Felonie, in: HRG, 1, S. 1098)

(Herrenfall) bedingten ein formales Ende der Lehnsbeziehungen.[1] Normalerweise traten die Erben in die Lehen und die Lehensbeziehungen ein. Das Lehen vererbbar zu machen, ist wohl von Anfang an eine Bestrebung der Vasallen gewesen, und es hat sich allmählich durchgesetzt. Da das Lehen mit Amt und Privilegien verbunden war, verlor das Königtum zunehmend an Einfluß auf die Ämterbesetzung. Dies hatte zur Folge, daß das Königtum unter den Sachsen und Saliern nun weniger an systematischen Ausbau des Lehnswesens interessiert war. Zwar fanden die Vasallenrechte einen Ausbau im 11. Jahrhundert, so daß auch das Erben in weiblicher Linie möglich wurde,[2] ansonsten ist das 12. Jahrhundert als "retardierendes Moment" in der Geschichte des Lehnswesens anzusehen.[3]

Daß das Lehnswesen dann zum entscheidenden Faktor der Reichsverfassung werden konnte, lag in der Ausbildung des Reichskirchensystems begründet,[4] das die Kirche in das Lehnssystem eingeführt hatte, da nun Reichsäbte und Bischöfe dem lehnsrechtlichen Treueid leisteten. Auch nach dem Investiturstreit blieb die Belehnung durch den König erhalten.[5]

1) So auch F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 151, siehe dazu abweichend: H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, 2. Aufl., Darmstadt, 1958, S. 135 ff.
2) Siehe: F.L. Ganshof, a.a.O. S. 155
3) H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 8. Aufl., Weimar, 1968, S. 239
4) Siehe dazu: R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1, 9. Aufl., 1967, Nachdr., München, 1971, S. 169 - 177
5) Für die Wirksamkeit lehnsrechtlicher Vorstellungen seien hier nur zwei Beispiele angeführt: Durch einen

Mit der Regierung Friedrich Barbarossas tritt eine entscheidende Wende ein. Er bekämpfte vor allem die üblich gewordene Veräußerung und willkürliche Teilung von Lehnsgut.[1] Barbarossa gelang es, die alten Stammesherzogtümer neu aufzuteilen und in die Hand zuverlässiger Fürsten zu geben, damit schuf er einen direkt vom König belehnten Reichsfürstenstand. "Es ist richtig, daß Barbarossa das Lehnsrecht zur Rechtsbasis des Staates gemacht hat. Das entsprach der strengen Durchbildung, die der Lehnsstaat in den großen Monarchien des Westens, in Frankreich und England, erfahren hatte. Die Staufer standen in der Entwicklung des mittelalterlichen Staates, wie er von den fränkischen Königen geschaffen war. Die Belehnung bestand nicht allein in der Vergabe von Land an den Lehnsmann und der Leistung des Heeresdienstes für den König auf der ethischen Grundlage der Treue und Gefolgschaft. Lehnsobjekt war nicht mehr allein ein Stück Land, von dem der Lehnsmann leben konnte, sondern die Titel, die ein Mann vom König empfangen konnte, hatten sich

Lehnsvertrag mit Boleslaw von Polen hatte Heinrich II. Anfang des 11. Jahrhunderts die Hegemonie über das Herzogtum Polen begründen können. (Siehe: R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 3. u. 4. Aufl., München, 1951, S. 305) - Als Herzog von Burgund dem Papste den Marschalldienst leistete und von ihm die Güter der Mathilde von Tuscana zu Lehen nahm, wurde dies vom Papste, Innozenz III., als Anerkennung der Lehnsabhängigkeit des Kaisers gewertet. (Siehe: K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: Gebhardt, 4, S. 99 f.) Bekannt ist, daß der Marschalldienst von Friedrich I. dem Papst erst nach dessen Erklärung geleistet wurde, es handelte sich nur um einen Ehrenerweis. (Ebd. S. 118)

1) K. Jordan, a.a.O. S. 117 f.

An der Spitze der Lehnspyramide stand der König, der Lehnsgeber, aber nicht Lehnsnehmer war - von kirchlichen nicht rangmindernden Lehen abgesehen. - Die geistlichen Fürsten bildeten die zweite Lehnsstufe, ihnen folgten an dritter Stelle die weltlichen Fürsten, da sie wegen der häufigen Belehnung mit Kirchenvogteien oft Lehnsnehmer ihrer geistlichen Standesgenossen waren. Im vierten Heerschild standen die Grafen und freien Herren. Den fünften Heerschild bildeten die Schöffenbarfreien und die Ministerialen, deren Gefolgsleute standen auf der sechsten Heerschildstufe, der folgende Schild ist nicht bezeichnet. Der Schwabenspiegel weist abweichend davon "Mittelfreie" im fünften, Ministeriale im sechsten Heerschild aus und die nur im passiven Lehnsrecht stehenden Einschildritter bilden die siebte Stufe der Heerschildordnung.[1]

War im Anfang die vasallitische Treue, die primär alles unterlassen mußte, was dem Lehnsherrn schaden konnte, zentrale Ausprägung des Lehnswesens gewesen, so trat im Laufe des Mittelalters an die Stelle dieser personalen Bindung die dingliche Bindung an das Lehen. "Ich hân mîn lêhen, al diu werlt, ich hân mîn lêhen", so drückt Walther von der Vogelweide

Stufe mit den Grafen, die als Ministeriale ursprünglich aus unfreien Ständen kamen. (Siehe: A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 3. Aufl., Darmstadt, 1958) - Entscheidend für die lehnsrechtliche Stellung war im 13. Jahrhundert weniger der Geburtsstand als die Leistungsfähigkeit für das Reich bzw. die Stellung zum König geworden.

1) Siehe: K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, 2, S. 1733

seine Freude aus, über die erlangte materielle Versorgung.[1] Auch in den Lehnsrechtsbüchern des Mittelalters, wie den Libri feudorum, dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel[2] stehen die Besitzrechte am Lehen im Vordergrund.

Die Vergabe von Königsgut als Benefizium und später als Lehen hat dem Königtum Schaden zugefügt, zumal die Lehnsnehmer die Möglichkeit hatten, die Lehen an ihre Untervasallen weiterzugeben. Dies führte zum einen zur Mediatisierung der Untertanen, und zum anderen führte es dazu, daß einzelne große Lehnsgeber die Möglichkeit hatten, ihre Vasallen zu verpflichten, ihnen auch gegen König und Reich zu dienen. Zum dritten war es die allmählich sich durchsetzende Erblichkeit der Lehen und der Ämter und die Möglichkeit, Reichslehen zu veräußern, die den König einflußloser, den Vertretern seiner Macht gegenüber, werden ließ.[3] Hinzu kam, daß nach zunehmender Verdinglichung des Lehnswesens und dem Wandel der Wirtschaftsform die Heerfolgeleistung nur noch eine geringere Bedeutung hatte. Auch bei Nichterfüllung der Lehnspflichten war es nicht immer möglich, die Lehen einzuziehen, und wenn sie eingezogen wurden, dann bestand seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert die Forderung an den

1) Walther von der Vogelweide 28, 31, zitiert nach: Sprüche und Lieder, Gesamtausgabe, hg. von H. Protze, Halle (Saale), 1963, S. 88
2) Zum Sachsen- und Schwabenspiegel vgl. S. 52 Die Libri feudorum, die in den Handschriften meist als Constitutiones feudorum bezeichnet werden, sind eine Sammlung lombardischer Lehnsgesetze der deutschen Könige des 11. und 12. Jahrhunderts, hinzu kommen Entscheidungen des Mailänder Lehnsgerichts. (Siehe: G. Dilcher, Libri Feudorum, in: HRG, 2, S. 1995 - 2001)
3) Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 58 ff.

König, die Lehen erneut auszugeben.[1] Schließlich waren es die Möglichkeit der Weitergabe von Lehen und die verschiedenen Ausbildungen, die das Lehnrecht erfuhr, die die Schaffung eines einheitlichen, konsequent abgestuften und an den König gebundenen "Reichsuntertanenverbandes" verhinderten und die Einnahmen des Reichs schmälerten.[2] Trotz dieser Auswirkungen hat das Lehnswesen bis zum Ende des alten Reiches 1806 bestanden. Für die autonomen Gewalten der deutschen Territorien blieb die oberste lehnsrechtliche Stellung des Königs und Kaisers erhalten. Der Reichshofrat, der 1498 eingerichtet wurde und unter königlicher Kontrolle stand, blieb die oberste Instanz für die Entscheidung von Lehnsrechtsfällen der reichsunmittelbar Belehnten.

Völlig unterschiedliche Entwicklungen machte das Lehnswesen in den einzelnen Territorien des Reichs durch. Dabei trat eine allgemeine Erscheinung in den Vordergrund, die für den modernen Staat von entscheidender Bedeutung wurde. Der Rat, der schon im 11. Jahrhundert Bestandteil der Lehnspflicht des Vasallen war, wurde nun - häufig regelmäßig - am Hofe des Herrn gefordert. In Streitfragen wurden die Vasallen aufgerufen, Gericht über ihresgleichen zu halten, und sie wirkten bei wichtigen Entscheidungen des Landes zunehmend mit.[3] Auf den Manntagen, wie die Versammlungen am Hofe auch genannt wurden,

1) Erst seit der Wahlkapitulation von 1519 sollte das Reich heimfallende Lehen nicht wieder ausgeben, aber durch das Erb- bzw. Vertragsrecht ist es dazu kaum gekommen. (Siehe: K.-H. Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: HRG, 2, S. 1737)
2) Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Spätmittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 231
3) Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., Darmstadt, 1975, S. 97 f.

bildete der Rat der Vasallen eine erste Möglichkeit zur landständischen Organisation des Adels.[1]

1) B. Diestelkamp, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 13, 1970, S. 65 - 96, besonders S. 93 f.

2.3.3. Landrecht

Während das Lehnrecht auf quasivertraglicher Basis zwischen Herrn und Vasallen beruhte und damit primär personales Recht darstellte, war das Landrecht gebunden an ein Territorium.[1] Beide Rechte, aber auch die neben ihnen stehenden Bereiche, wie Stadt-, Hof- und Dienstrecht sind aus stammesrechtlichen Anschauungen hervorgegangen. Aber das Landrecht übernahm auch königsrechtliche Elemente, so den Grafen als Gerichtsherren, die Schöffen und die Königsbannbußen, wie sie der Sachsenspiegel anführt. Während das Stadtrecht als eigenständiger Rechtsbereich dem Landrecht entgegenstand, wies das Lehnsrecht zahlreiche Bezüge und Verflechtungen zum Landrecht auf. Die Sondergerichte, die Hofgerichte[2] für unfreie Bauern und die Dienstgerichte für Ministeriale waren Sonderrechtsbereiche, aber dem Landrecht untergeordnet.[3]

Obwohl der Begriff des Landes auch in älterer Zeit vorkommt, "tritt das territoriale Moment in den Quellen ... erst seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ... hervor."[4] Es "vollziehen sich in Stammesrecht und Landrecht nur langsame, nicht

1) Die Beziehungen zwischen Lehn- und Landrecht sind nur schwer faßbar. Der These, daß das Lehnrecht aus dem Landrecht entwachsen sei und dann einen eigenen Rechtskreis gebildet habe, tritt G. Droege (Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn, 1969) entgegen.
2) Vgl. S. 140 f.
3) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 279
4) G. Köbler, Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZRG, GA, 86, 1969, S. 40

leicht zu fassende Verschiebungen",[1] die auch im 12. Jahrhundert noch nicht zu einer schriftlichen Fixierung des Landrechts - oder besser der Landrechte - führten.

Mit den Darstellungen des Landrechts in den Kulmer Handfesten und im Sachsenspiegel, erfahren wir dann von einer bereits fest bestehenden ausgeprägten Ordnung. Das Landrecht ist an die Vorstellung vom Land gebunden. Land "ist eine bestimmte Ordnung von einer eigentümlichen wirtschaftlichen und politischen Struktur, der bei aller Verschiedenheit im Laufe der geschichtlichen Entwicklung doch das gemeinsame Merkmal eben eines politischen Verbandes landbebauender und landbeherrschender Leute bleibt. Es gehört einer Welt von überwiegender Agrarstruktur an, woran auch Aufstieg und Ausbreitung der Städte grundsätzlich nichts ändern."[2] So umfaßte das Landrecht Fürsten, Adel und alle freien Bauern, wie der Sachsenspiegel darlegt. Entscheidend ist, daß alle Leute eines Landes unter einem Recht leben sollen. Der Wandel vom Stammes- zum Landrecht ist wohl am anschaulichsten zu fassen, wenn er als Schwerpunktverlagerung von den "Leuten", d. h. dem personalen Recht, auf das "Land", d. h. auf territoriales Recht, gekennzeichnet wird.[3] Dabei dürfen Land und Leute nicht als im Gegensatz zueinander stehend angesehen werden, die Verlagerung erfolgte von den Leuten auf das von ihnen

1) K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Vorträge und Forschungen, 12, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Konstanz, 1968, S. 311
2) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 187
3) Ebd. S. 188

Ursprünglich führte der Vogt die Gerichtsversammlung, der ohne Bevorrechtigung bestimmter Familien gewählt werden konnte. Mit zunehmender Territorialisierung zogen die Landesherren dieses Recht in ihre Zuständigkeit. Von den Gogerichten wurden in der Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts alle Arten von Fällen verhandelt, auch die der Hochgerichtsbarkeit. Eine festumrissene Zuständigkeit kann nirgendwo abgeleitet werden.[1]

Das Grafenamt hatte bis zur Beschreibung durch den Sachsenspiegel eine vielfältige Wandlung durchgemacht. Aus spätrömischen,[2] gotischen und fränkischen Wurzeln entstanden, hatte es von vornherein unterschiedliche Aufgaben vor allem im militärischen und gerichtlichen Bereich gehabt. Im merowingischen Reich wurde das Grafenamt zu einem wesentlichen Element der Königsherrschaft ausgebaut. Ihm oblag die Erhaltung des Königsgutes. Der Graf sorgte für Heerfolge und Zollerhebung, er überwachte die Einhaltung von Gesetzen, von Frieden und Königsschutz, gebot Gerichtsversammlungen und trug Sorge für die Ausführung der Urteile. Schon in dieser Zeit fand die gräfliche Gerichtsbarkeit aber ihre Schranken an geistlichen und weltlichen Immunitäten. War das Grafenamt ursprünglich eine "Beamtung", die auch an Glieder der niederen Stände verliehen wurde, so

1) Der Streit um die Gog., deren Herkunft und Funktion vieldeutig ist, wird lebhaft geführt. Eine zusammenfassende Einführung gibt G. Landwehr, in: HRG Bd. 1, S. 1722 - 1726
2) R. Sprandel (Dux und comes in der Merovingerzeit, in: ZRG, GA, 1957, S. 41 - 84) betont, daß zwar das durch Ämter geordnete Gemeinwesen der Spätantike nicht völlig untergegangen sei (S. 84), daß der merowingische comes aber nicht als direkter Nachfolger eines römischen Beamten anzusehen ist. (S. 79)

machte die Ausstattung mit dem Grafengut das Amt auch für vornehme Familien attraktiv. An der Wende vom 9. zum 10.Jahrhundert verfiel die Grafschaftsverfassung weitgehend. Die gräflichen Positionen wurden vom ansässigen Hochadel eingenommen, der damit seine Macht stärkte. Damit einher ging die Territorialisierung der Grafschaft. Das Königsgut wurde weitgehend ausgegeben, und der Graf, soweit er noch tatsächlich königliche Macht vertrat, war nunmehr lediglich Gerichtsherr.[1] Die Kontinuität des Grafenamtes am Übergang zum 11. Jahrhundert ist umstritten. Neben die alte Grafschaft, die wenigstens ideell noch den König als Geber der hochrichterlichen Gewalt des Grafen ansah,[2] trat die jüngere Grafschaft als "unechte (Titular-) Grafschaft und insbesondere das Bestehen adeliger Herrschaften mit autogener gräflicher Gewalt (Allodialgrafschaften)".[3] Damit wurde gräfliche Gewalt vom Landesherren oder seinen Beauftragten geübt. Die alten Grafenrechte bildeten eine der Grundlagen der Landesherrschaft.

Die Entstehung des Landrechts fällt in die Zeit, in der auch in den Städten genossenschaftliche Gemeinschaftsformen entstanden. Während in der Stadt mit dem Bürgertum der Stand sich zu entfalten begann, der den modernen Staat entscheidend prägen sollte, wurde mit der Vereinheitlichung der Rechte und Gewohnheiten eines Landes und der gleichzeitigen Abgrenzung nach außen die Grundlage für den "föderalistischen Aufbau Deutschlands" gelegt.[4]

1) Siehe: D. Willoweit, Graf, Grafschaft I - IV, in: HRG, 1, S. 1775 - 1785
2) So im Sachsenspiegel, Landrecht III, 52 § 2
3) E. Wadle, Graf, Grafschaft, V - VII, in: HRG, 1, S. 1785
4) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 204

Es lassen sich eine Reihe von Elementen aufzeigen aus denen die landesherrliche Gewalt entstand: Die ältere Forschung[1] führte dafür besonders die Aneignung der Herzogs- bzw. Grafengewalt und der Blutgerichtsbarkeit an.[2] "Der Gerichtsherr, in dessen Namen die Todesstrafe vollzogen wird, hat in der Regel allein Aussicht Landesherr zu werden."[3] Als entscheidend für die Territorienbildung und die damit verbundene Grenzziehung wurde der Aufstieg von der Grundherrschaft zur Landesherrschaft angesehen.[4] Aber auch die Ausübung weiterer ursprünglich königlicher Rechte, wie die Friedenssicherung nach innen und außen, das Recht auf Burgbau und Stadtgründung, die Aneignung der königlichen Regalien[5] und die Ausübung der Kirchenvogtei förderten die Territorienbildung. Zur Festigung der gewonnenen landesherrlichen Gewalt diente es, die Verwaltung nicht als Lehen auszugeben, sondern sie mit abhängigen, auswechselbaren Beamten zu besetzen.[6]

All diese Aussagen boten nur einen unzureichenden Erklärungszusammenhang für die Frage der Landesherrschaft, zumal die hier aufgeführten Elemente selten in einer signifikanten Summation vorkamen. Erst die Frage nach der Struktur des Landes

1) Eine grundsätzliche Zusammenfassung der älteren Forschungsergebnisse liefert: T. Knapp, Zur Geschichte der Landeshoheit, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, 38, 1932, S. 9 - 112
2) Auf die Kostspieligkeit der Blutgerichtsbarkeit, die vom Reiche gar nicht zu finanzieren war, weist H. Mitteis (Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 205) hin.
3) T. Knapp, a.a.O. S. 28
4) Ebd. S. 20
5) Ebd. S. 29 - 32
6) Ebd. S. 105 f.

brachte eine umfassende Antwort: "Vom Lande ist zu sagen: Es stellt eine Rechts- und Friedensgemeinschaft dar, die durch ein bestimmtes Landrecht geeint ist. Träger dieser Rechts- und Friedensgemeinschaft ist das Landvolk, sind die Landleute, die den politischen Verband des Landes bilden."[1] Diese Gemeinschaft landbebauender Leute war an ein überkommenes Rechtsdenken und bestehende "gute, alte" Rechtsgewohnheit gebunden. Die vereinbarte Landrechtsordnung hat damit den Charakter einer Einung unter bestehendem Recht, dem "Landrecht", das als positives Recht gleichzeitig aber auch als Inbegriff der Gerechtigkeit angesehen werden muß, die an Brauch und Sitte, an Moral und Religion gebunden war.[2] Das Land, das aus Leuten, Landsgemeinde und Landesherr bestand, stand unter gemeinsamem Recht, das geprägt durch die je spezifische Landesgeschichte war. Schutz und Schirm des Landes war Aufgabe des Landesherren, dem dazu militärische und finanzielle Rechte - je nach den Erfordernissen - zur Verfügung standen oder bewilligt wurden; Blutbann und Regalienbesitz waren so Voraussetzungen zur Erfüllung landesherrlicher Aufgaben. Der Landesherr wird damit zum Muntwalt, zum Vogt, d. h. zum Schirmer und Friedenswahrer des Landes. Daß dabei Friede nicht Befriedung im heutigen Sinne sein konnte, beweist das Weiterexistieren der Fehde. Der Adel bedurfte keiner Schutz- und Immunitätsprivilegien des Landesherren, er übte weiterhin den Kampf ums

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 234 f.
2) O. Brunner betont, daß weder Landvolk noch Landesherr im modernen Sinne souverän waren, sie seien beide an eine übergeordnete Rechtsordnung gebunden gewesen. (A.a.O. S. 235)

Recht mit Waffengewalt. Der Landesherr hatte nur die Aufgabe des Garanten, damit auch dabei Regeln und Ordnung eingehalten wurden.[1]

Den Hintergrund für die Festschreibung der gekennzeichneten Entwicklung zur Landesherrschaft bildete der Streit zwischen Friedrich II. und dem Papst. Die deutschen Fürsten, die den Frieden zwischen den Streitenden 1230 vermittelt hatten, forderten eine Festlegung der von ihnen besessenen bzw. beanspruchten Rechte, da sie diese von der städtefreundlichen Politik des Königs Heinrich (VII.) bedroht sahen, in der Constitutio in favorem principium von 1231.[2] Bezeichnenderweise wurde am gleichen Tag ein Reichsspruch ausgefertigt, der die Rechte der "Großen" des Landes festschrieb. Es wurde verfügt: "daß weder die Fürsten noch jemand sonst Satzungen oder neue Rechte machen könne, wenn nicht zuvor die Zustimmung der Vornehmen, Angesehenen und Großen des Landes eingeholt worden ist."[3] Damit war nicht der Grundstein der Landesherrschaft gelegt, es war nur ein entscheidender Schritt zur Festigung der beginnenden landständischen Verfassung getan, die dann durch das Interregnum entscheidend gefördert wurde.

1) Die vorstehenden Ausführungen wesentlich nach: O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 359 - 393
2) Siehe: E. Gönner, Constitutium in favorem principium von 1231, in: Die Zeit der Staufer, 1, Stuttgart, 1977, S. 9 f. und K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 295 f.
3) Reichsspruch über die Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung (1231) - Text nach Zeumer, zitiert in: K. Kroeschell, a.a.O. S. 294

2.3.4. Stadtrecht

Wenn schon für die mittelalterliche Landesherrschaft und das Landrecht nur eine allgemeine und Besonderheiten vernachlässigende Kennzeichnung der geschichtlichen Entwicklung möglich war, so gilt dies wohl in eben solchem Maße für die Ausprägung mittelalterlicher Stadtrechte. Die Frage, ob es "die mittelalterliche Stadt" überhaupt als "einheitliches Phänomen" gegeben hat,[1] ist gestellt worden und muß wohl verneint werden.

So vielfältig wie ihre Entstehungs- und Gründungsursachen sind auch ihre Rechtsgrundlagen gewesen.[2] Es wurde schon erwähnt, daß die Kaufleute unter besonderem königlichen Schutz Handel und Wandel treiben konnten. Besonders der Kaufmann, der für den königlichen Bedarf sorgte, konnte mit umfassendem Schutz rechnen. So lassen sich kaufmännische Sonderrechte bis ins 10. Jahrhundert in urkundlicher Überlieferung zurückverfolgen. Der zunehmende Fernhandel, der in erster Linie die gestiegenen Bedürfnisse des Adels befriedigte, brachte es dann mit sich, daß sowohl Lagerungsmöglichkeiten wie Warenhandelsplätze

1) K. Kroeschell, Stadt und Stadtrechtsgeschichte, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 288
2) Dies zeigt schon der Vergleich der beiden verbreitetsten Stadtrechte des Mittelalters, des lübischen und des Magdeburger Rechts. Während das Magdeburger Recht vielfältige Anlehnungen an das sächsische Landrecht, wie es im Sachsenspiegel aufgezeichnet ist, aufweist, (Siehe: G. Buchda, Magdeburger Recht, in: HRG, 3, S. 134 - 138) hat das holsteinische Landrecht nur anfänglich das Gerichtsverfahren im lübischen Stadtrecht beeinflußt. Lübisches Recht ist "als ganzes eine eigene Schöpfung der Bürger und des Rats" von Lübeck. (W. Ebel, Lübisches Recht, in: HRG, 3, S. 78)

erforderlich wurden. Damit wurde der reisende Kaufmann oder stellvertretend die in seinem Namen Tätigen seßhaft.[1]

Für die Niederlassungen der Kaufleute waren zwei Bedingungen wesentlich, nämlich, daß die Handelssiedlungen zum einen sicher waren - eine Bedingung, die im allgemeinen nach bewaffnetem Schutz durch König, Bischof oder Landesherren verlangte, da während des ganzen Mittelalters bewaffnete Auseinandersetzungen an der Tagesordnung waren - und zum anderen die Siedlungen über eine ausreichende Infrastruktur verfügen mußten. Sowohl Verkehrswege für An- und Abtransport als auch Absatzmöglichkeiten für in den Siedlungen produzierte Güter waren erforderlich. Zentrum der Städte wurde der Warenumschlagplatz, der Markt, ihr äußeres Zeichen Graben, Pfahlwerk und später die Mauer. Dabei scheinen erste Anzeichen der Selbstverwaltung durch Privilegierung mit zur Ausstattung dieser Plätze gehört zu haben. "Die den Kaufleuten gewährten Privilegien betreffen in erster Linie Zollbefreiungen, Handelseinrichtungen und die Ordnung des Marktverkehrs. Daneben lassen sie gewisse Verknüpfungen mit dem Siedlungsvorgang erkennen. Sie regeln namentlich die Benutzung der Anlagen auf dem Markte, die Aufteilung des Wohngeländes und die Nutzungsrechte an der Almende."[2]

Die ersten Kaufmannsfamilien sicherten sich auf Grund ihrer Wirtschaftskraft und der Dauer ihrer Ansässigkeit eine Vormachtstellung, die sie in

1) Siehe: K. Fröhlich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 16 f.
2) A.a.O. S. 20

manchen Regionen Deutschlands bis zum ausgehenden Mittelalter behielten.[1] Wo sich Kaufleute ansiedelten, gab es bald schon Handwerker, die von guten Absatzmöglichkeiten angelockt wurden und denen die Produktion unter dem militärischen Schutz und den Stadtprivilegien lohnender und sicherer erschien, als sie es auf dem Lande oder am Hofe des Grundherren war.[2] Es gab in den Städten meist eine scharfe Abgrenzung von den Fernkaufleuten, als der reicheren und vornehmeren Schicht, zu Krämern und Handwerkern. Die Fernkaufleute bildeten - evtl. mit den Ministerialen des Stadtherren - das städtische Patriziat.[3]

Während in dem Recht der Städte, die auf planvolle Gründung zurückgehen, von vornherein eine Anlage zur Stadtfreiheit und Selbstverwaltung gelegt war, gab es in den alten bischöflichen Städten - vor allem an Rhein und Donau - harte Kämpfe zur Erlangung städtischer Autonomie und zur Befreiung von der Hörigkeit. Noch um 1150 wurde in Straßburg ein "Bischofsrecht" erlassen; die Unabhängigkeit vom Stadtherrn wurde von den Straßburgern erst 1262 in einer militärischen Auseinandersetzung mit dem Bischof erstritten.[4]

1) So sicherten sie sich zum Beispiel häufig das Privileg des Gewandschnitts. Dies kann darauf zurückzuführen sein daß es Kaufmannsorganisationen mit dem Ziele der Stadtgründung gab oder daß sie für ein Gründungsvorhaben eines Stadtherren ins Leben gerufen wurden. Dann wäre die besondere Privilegierung auf ihre Funktion bei der Stadtgründung zurückzuführen. (Siehe: K. Fröhlich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 24)
2) Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 197 f.
3) Siehe: K. Fröhlich, a.a.O. S. 33
4) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 221 - 227

Auch in der Gründungsstadt dominierte zunächst der Stadtherr, seine Ministerialen hatten entscheidenden Einfluß. Aber das versammelte Patriziat und bei einem Größerwerden der Stadt dessen Vertreter berieten und entschieden mit. Die Organisationen der Kaufleute, ihre Gilden oder gildeähnlichen Verbände, wurden zur Keimzelle des Rates der Stadt.[1] Das Recht der Gilden wurde zum Teil in die neuen Stadtrechte eingebracht, und die Gildeinstitutionen dienten als Vorbilder für städtische Ämter. Die Gilden, die auf den Grundlagen der germanischen Genossenschaften aufbauten, waren Schwurbruderschaften, deren Zielsetzungen die meisten mittelalterlichen Städte prägten.[2] Sie waren Bürgerzusammenschlüsse mit dem Ziele der Friedenssicherung. Die Bürger schworen einander Hilfe und Treue, dem je einzelnen und der Gemeinschaft gegenüber. Über die Einhaltung wachte ein von der Genossenschaft bestelltes Sühnegericht.[3]

Die Einungen wurden zum Ausgangspunkt für den Kampf um die städtische Freiheit, die Steuerhoheit, autonome

1) Siehe: K. Fröhlich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 34 f. - Die mittelalterliche Gilde, deren Ursprung auf Opferfeste und Männerbünde der germanischen Zeit zurückgehen mag, war im Mittelalter ein auf Einung beruhender eidlicher Zusammenschluß, der religiöser und gesellschaftlicher Tätigkeit, wirtschaftlichen Zielen und gegenseitigem persönlichem Schutz der Mitglieder diente. Damit trat die Gilde an die Stelle des Familienverbandes. (Das Schutzelement war z.B. tragender Gedanke der Hanse, und in der Dortmunder Reinoldigilde kommt gemeinsame Heiligenverehrung zum Ausdruck.) Siehe: H. Stradal, Gilde, in: HRG, 1, S. 1687 - 1692
2) Siehe: H. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 56
3) A.a.O. S. 133 f.

Stadtverteidigung und das Bestellen eigener Schöffen und Richter, die letztlich die autonome Stadt zum Ziele hatten. Der städtische Friedensverband und der Kampf um die städtische Freiheit kennzeichnen die mittelalterliche Stadtgeschichte. So wurde später die Friedensordnung ins Stadtrecht aufgenommen.[1] Wer aus dem Friedensverband ausscheiden wollte um in die Fehde mit einem Mitbürger zu treten, mußte - z.B. nach Soester Recht - sein Bürgerrecht für immer aufgeben. -[2] Dem Friedbrecher drohten Verbannung und Hauszerstörung.[3]

Schon der erste Freiheitsbrief für eine Stadt im Reiche zeigt die Verbindung von Autonomiestreben, Steuer- und Wehrhoheit. Für die Stadt Huy im Jahre 1066 ausgestellt, beschränkte er sich auf die Zeiten der Vakanz des Bischofsstuhles der Stadt und brachte die Einkünfte der Stadt und damit verbunden die Verteidigung in die Hände der Bürger.[4] Vor allem in den folgenden beiden Jahrhunderten stritten die Bürger der Städte um die Emanzipation vom Stadtherren und um die Bürgerfreiheit. "Stadtluft macht frei", diese Veränderung des für den Bereich der Grundherrschaft verbreiteten Rechtsgrundsatzes "Luft macht eigen" wurde von den Gründungsstädten ausgehend - schon 1120 für Freiburg im Breisgau gültig - zum Sinnbild mittelalterlichen Stadtrechts.[5]

1) Daß die städtische Friedensordnung auf die Gottesfriedensbewegung zurückgeht, unterstreicht K.Kroeschell Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 222
2) Siehe: H. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 93
3) A.a.O. S. 82
4) A.a.O. S. 58
5) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 219. Heinrich Brunner führte den Satz "Stadtluft macht frei" als Umbildung des Satzes

Dabei ist die städtische Freiheit zunächst uneinheitlich gewesen; erst im Laufe der Zeit wurden aus den zumeist hörigen Handwerkern Bürger einer Stadt. Von vornherein lockte die Freiheit der Städte Halb- und Unfreie an, die auf persönliche Befreiung und wirtschaftlichen Erfolg hofften. Deshalb wurde zwischen Städten und Grundherren eine Frist vereinbart - oftmals war es Jahr und Tag - die ein Abhängiger in der Stadt zu verbringen hatte, ehe er den Bürgereid leisten konnte, der ihm Aufnahme in das städtische Freiheitsbündnis brachte und ihn zum Bürger werden ließ. Da die neu gewonnene Freiheit eines Hörigen zumeist bedingte, daß sein Grundherr geschädigt wurde, war die Freisprechung nicht selten ein Akt, der

"Luft macht eigen" an. (Luft macht frei, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke, 1, Leipzig, 1910, S. 1 - 46 - Nachdruck, Frankfurt a.M., 1969) Brunner führte den Rechtssatz auf die Gewere zurück (Vgl.: S.104f), die nach Jahr und Tag nicht mehr zu Gunsten des Stadtherren, sondern der Stadtgemeinde, wirke, dagegen betont H. Planitz (Die deutsche Stadtgemeinde, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 114). Gewere ergreife nur Unfreie als Sachen, die Schwurbruderschaft habe die Idee "Stadtluft macht frei" hervorgebracht. Die Untersuchungen zu diesem Rechtssatz sind Legion, besondere Beachtung verdient aber H. Mitteis erklärende Zusammenfassung: "Stadtluft macht frei, weil Siedlung befreit; sie macht frei, indem sie das Siegel unter den Ausschluß des Herrenrechtes, die Selbstbefreiung des Unfreien drückt; sie macht frei von privater Abhängigkeit und begründet die Unterstellung unter die öffentliche Gewalt des Stadtherrn, später die Einreihung in die autonome Stadtgemeinde." (Über den Rechtsgrund des Satzes "Stadtluft macht frei", in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 202) Es sei aber mit K. Kroeschell (Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 223) und D. Werkmüller (Luft macht eigen - Luft macht frei, in: HRG, 3, S. 92-98) darauf verwiesen, daß die Abstraktheit des Rechtssatzes den mittelalterlichen Erscheinungsformen nicht gerecht wird und daß der Grad der Freiheit ein sehr unterschiedlicher sein konnte.

Auseinandersetzungen heraufbeschwor. "Je mächtiger nun der Leibherr war, desto weniger konnte es die Stadt auf einen Konflikt mit ihm ankommen lassen. Es war letzten Endes eine reine Machtfrage".[1]

Von einem Geldzins abgesehen, waren die Bürger einer freien Stadt befreit von Abgaben und Diensten und genossen völlige Freizügigkeit und prinzipiell uneingeschränkte Verfügungsgewalt über ihr Eigentum. Frei waren Städte insbesondere dann, wenn sie als einzigen Herrn den König als Muntwalt über sich hatten, wie z.B. Frankfurt, Aachen, Dortmund oder Mühlhausen in Thüringen.[2] Schon unter der schwindenden Königsmacht Heinrichs IV. hatten die aufstrebenden Bürger der Städte Mühe, nicht erneut in große Abhängigkeit oder gar Hörigkeit der Stadtherren zu fallen, da die königliche Unterstützung oftmals ausblieb. Andererseits nutzten die Städte den Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht, um die geistlichen Stadtherren - wenigstens vorübergehend - aus der Stadt zu vertreiben.

Zu einer besonderen Blüte kamen die von den Staufern als zeitweilige Residenzorte ausgebauten Königsstädte. So wurden Hagenau, der Stadt an der Lieblingspfalz Friedrichs I., 1164 umfassende bürgerliche Rechte zugestanden. Noch mußten die zuwandernden Unfreien eine Freikaufssumme zahlen, aber es gab eine

1) H. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 114
2) Eine ausführliche Information über die städtischen Gerichte bietet die Studie von H. Patze, Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen/Th., in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 9/10, 1961, S. 59 - 126

Bürgergemeinde mit Schuld- und Erbrechtsregelungen, umfassende Marktkontrolle, Zollfreiheit für das ganze Reich und sogar Weide- und Holzrechte im Reichsforst.[1] Die Zähringer und Welfen - um die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Macht bemüht - bauten zur gleichen Zeit mit ähnlichen Vergünstigungen ausgestattete Städte aus. Aber die sich neu konstituierenden Stadträte und das Streben nach städtischer Autonomie wurden bekämpft. Die ersten Räte der Städte entstanden zum ausgehenden 12. Jahrhundert, der erste wird für Speyer 1188 genannt. Sie wurden zum Teil durch Reichsurteile verboten. Gegen die städtische Selbstverwaltung schritt dann 1231 Friedrich II. ein, der sich damit genau ins Gegenteil zur städtefreundlichen Politik seines Sohnes Heinrich (VII.) setzte.[2]

In der Zeit des Interregnums erstritten viele Städte eine tatsächliche Unabhängigkeit. Die Stadträte übernahmen nach und nach alle Aufgaben der Stadtherrn. Blieb das Patriziat während des 13. Jahrhunderts recht unangefochten mit der alleinigen Leitung der Geschicke der Stadt betraut, so erlangten dann im 14. Jahrhundert die Zünfte der Handwerker verstärkten Einfluß auf die Stadt.[3]

1) Siehe: E. Maschke, Die deutschen Städte in der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, 3, Stuttgart, 1977, S. 61
2) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 222
3) Die Zünfte, die auch als Ämter (vor allem bei "lebensnotwendigen Gewerben"), Einungen oder Gaffeln bezeichnet wurden, waren berufständische Organisationen nahezu aller vertretenen Gewerbe, vornehmlich der Handwerker. Die Zünfte sorgten für auskömmliche Einnahmen der organisierten Meister, bestimmten Absatzquoten und regelten die Preise. Neben diesen wirtschaftlichen Funktionen stellten sie auch die sozial-ständische Organisation ihrer Mitglieder dar.

Neben einem umfassenden Polizeiwesen mit Bauaufsicht und Feuerwehr, Kranken- und Armenpflege, fielen die geistlichen Obliegenheiten, wie Pfarrwahl und Schulwesen, in den Bereich der Zuständigkeit des Rates. Gewerbepolizei überwachte Preise und Warenqualität, und im Laufe der Zeit bildeten die Zünfte feste Regeln aus, nach denen Betriebe und auch das Privatleben der Mitglieder reglementiert wurden. Die Städte waren nun vornehmlich auf Selbstschutz angewiesen und organisierten die Stadtverteidigung selbst. Aus- oder Pfahlbürger wurden dabei oft mit herangezogen.[1] Die Steuerhoheit hatte häufig zu den ersten Rechten der Stadt gehört, hinzu traten dann die vom König erworbenen Regale, wie Münz- und Zollhoheit. Die Stadt unterhielt aber auch stadteigene Betriebe und gab städtische Rentenbriefe aus.[2] Schon in der Gründungszeit erlangten die Städte eigene Gerichtshoheit, die sich zu Anfang meist nur auf die niedere Gerichtsbarkeit bezog, dann aber nicht selten bis zum Blutbann das gesamte Gerichtswesen umfaßte.[3] Den

(Siehe grundlegend: F. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena, 1903, (Nachdr., 1965). Zum eigenständigen Bereich des Zunftrechts siehe: R. Wissell, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 1 und 2, Berlin, 2. Aufl., 1971)

1) Pfahl- und Ausbürger die ihren Namen von mit Pfählen und Flechtwerk eingegrenzten Dörfern hatten, in denen sie außerhalb der Städte lebten, hatten städtische Bürgerrechte erworben und konnten sich so der Pflichten gegen ihre bisherigen Herren entziehen. Im 13. Jahrhundert verboten mehrfach Reichsgesetze die Aufnahme von Pfahlbürgern.
2) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl. (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 220 f.
3) Siehe: H. Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes "Stadtluft macht frei", in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 194 f.

meisten Städten gelang es von vornherein, ein die Stadt umgebendes Gebiet, das Weichbild, in den Rechtsbereich der Stadt durch Errichtung einer Bannmeile - die häufig das Maß der Meile weit überschritt - in den städtischen Rechtsbereich einzubeziehen. Innerhalb der Bannmeile war Fremden Handel und Gewerbe zu treiben untersagt.

Seit dem Beginn des Interregnums hatten die Städte durch einenden Zusammenschluß immer wieder versucht, ein größeres politisches Gewicht im Reiche zu erlangen, dabei stießen sie auf harten Widerstand der um territoriale Einheit bemühten Landesherren. Schon der rheinische Städtebund des Jahres 1254 hatte nur kurze Zeit bestanden. Mit dem Ziele der Landfriedenserhaltung - um Handel und Wandel zu ermöglichen - in kaiserloser Zeit gegründet, stand er im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Interessen der Landesfürsten, deren Zollwillkür der Bund bekämpfte. Als Wilhelm von Holland, der vom rheinischen Bund unterstützt worden war und die Städte seinerseits stützte, 1256 starb und als 1257 zwiespältig gewählt wurde, zerbrach die Einheit des Bundes. Auch der rheinisch-schwäbische Städtebund, der im ausgehenden 14. Jahrhundert noch einmal für ein Dutzend Jahre bestand,[1] wurde letztlich von den Landesherren auseinandergetrieben. Über fast drei Jahrhunderte hinweg, von 1358 an, existierte der Handelsbund der deutschen Hanse, die unter der Vorherrschaft Lübecks tatkräftig eigene Politik machte.

1) Von 1376 bis 1388 existierte dieses Städtebündnis (Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 223 und H. Angermeier, Städtebünde und Landfrieden im 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch, 76, 1957, S. 34 - 46)

Im 14. und 15. Jahrhundert kontrollierte sie Nord- und Ostseehandel. Um nicht unter das Verbot der Städtebünde zu fallen, das in der Goldenen Bulle ausgesprochen war, wurde der Zusammenschluß der Hanse formal lose gehalten. Tatsächlich übte dieser Städtebund durch die Möglichkeit des Handelsboykotts einen bestimmenden wirtschaftspolitischen Einfluß aus.[1] Die Beziehungen der Städte zueinander, zumal wenn sie so dauerhaft waren wie die der Hanse, beeinflußten nachhaltig das Rechtsleben der Städte. Zwar blieben die einzelnen Städte der stammesmäßigen Eigenart der Umwelt, in der sie entstanden, verhaftet, nicht selten aber brachten die zur Gründung Angesiedelten feste Rechtsvorstellungen aus ihrer Heimat mit, die sie dann im Laufe der Zeit der neuen Umwelt und veränderten Gegebenheiten anpaßten, wie es die bei der Gründung Lübecks angesiedelten Soester Kaufleute taten. So machten Stadtrechte eine regelrechte Wanderung mit, die auch meist zu einer Uminterpretation führte. "Aus den Ordnungen kaufmännischen Lebens, wie sie in Köln erstmalig schöpferisch gelebt,[2] in Soest bewahrt und weitergetragen, in Lübeck genial vereinfacht, in Hamburg endgültig formuliert wurden," erwuchs "in gegenseitigem Austausch einheitliches Recht der Hansestädte".[3]

1) Die Hanse trieb lange Zeit eine regelrechte Außenpolitik. Sie war in Handelskämpfe mit England, Norwegen und Flandern verstrickt und griff gegebenenfalls auch zu den Waffen, wie gegen den Dänen Waldemar IV. Atterdag. Einen zusammenfassenden Überblick vermittelt H. Kellenbenz, Hanse, in: HRG, 1, S. 1992 - 2002
2) Vor einer "Überbewertung des freien kaufmännischen Elements" warnt K. Kroeschell (Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 223).
3) H. Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 181

Das Stadtrecht war in den alten Städten meist unfixiert. Es bestand vielleicht aus königlichen Markt- und Stadtprivilegien, aus verschiedenen Handfesten[1] und vielleicht einer Sammlung von Entscheidungen, die die Gerichtsherrn der Stadt getroffen hatten,[2] denen dann später die Urteile des autonomen Stadtgerichtes angefügt wurden. Hatte die Rechtsordnung einer Stadt sich bewährt, so kam es bei der Gründung neuer Städte zu einer Rechtsübertragung, manchmal in unveränderter Form, wie die Übertragung des Mühlhäuser Stadtrechts auf Nordhausen,[3] oder der Übergang des Rechts von Münster auf Bielefeld. Die Regel war wohl, zumindest in der Frühzeit der Stadtentwicklung, daß das Rechtswissen weitergegeben wurde und dabei unterschiedliche Ausprägungen erfuhr.[4] Nicht selten rühren die ältesten Aufzeichnungen des Stadtrechts daher, daß das Recht für die neue Tochterstadt aufgezeichnet wurde.

Der dynamische Prozeß, der sich in der schnellen Ausbildung der Städte bemerkbar machte, verlangte

1) Eine Handfeste ist eine Willenserklärung mit "Worten und Werken", d.h. in diesem Falle ein Stadtprivileg oder Stadtrecht, das durch einen besonderen Verleihungsakt übergeben wurde. (Siehe: A. Erler, Handfeste, in: HRG, 1, S. 1960)
2) Siehe: R. Schröder, E. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig, 1932, S. 739 f.
3) Das Mühlhäuser Rechtsbuch, das "gemäß dem Reichsrecht" erstellt war und zwischen 1224 und 1230 verfaßt wurde, war die erste private Bearbeitung des Stadtrechts. (H. Patze, Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen/Th., in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 9/10, 1961, S. 59 - 126
4) H. Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 142

eine ständige Angleichung der Rechtsnormen an die neue Wirklichkeit. Deshalb suchten die Städte schon frühzeitig, sich das Recht auf Rechtsbesserung zu sichern. Als Beispiel sei hier Lübeck angeführt: Die Stadt erlangte mit der Reichsfreiheit 1226 die Befugnis, ihr Stadtrecht zu bessern und über das so gesetzte Recht frei Gericht zu halten. Zur Rechtsgrundlage wurde für die Lübecker - neben den Entscheidungen nach der Rechtsgewohnheit der Kaufleute, und nach dem See- und Handelsrecht des Ostseeraumes - die Möglichkeit, Recht nach eigenem Rechtsverständnis willkürlich zu setzen, darauf abzielend, eine gerechte Rechtsordnung zu schaffen. Selbst vor Veränderungen königlicher Bestimmungen machten die Lübecker nicht halt, Privilegien und selbst das Strafrecht der Landfrieden wurde von den Lübeckern verändert.[1]

Auch für eine andere wesentliche Entwicklung im Stadtrechtsbereich kann Lübeck als Beispiel dienen, nämlich für die Ausprägung von Stadtrechtsfamilien. Zur Vermeidung rechtlicher Ungleichheiten innerhalb eines Gebietes wurden Städte vom Stadtherrn mit gleichem Recht belehnt. Das Recht wurde aber auch, weil es sich besonders bewährt hatte, an andere Städte weitergegeben. Besonders die Städte der deutschen Ostkolonisation weisen meist Rechtsvorbilder aus den alten Reichsgebieten auf.[2] Dabei erlangten die Mutterstädte, deren Recht weitergegeben wurde,

1) Siehe: W. Ebel, Lübisches Recht im Ostseeraum, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 255 - 280, besonders S. 262 - 266

2) Zum Problem der Ausbreitung deutschen Stadtrechts im Osten siehe: H. Aubin, Die deutschen Stadtrechtslandschaften im Osten, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 226 - 254

häufig die Funktion eines Oberhofes, der sowohl Anweisungen für schwebende Verfahren geben konnte - so vor allem in der Frühzeit der Entwicklung - als auch als Appellationsinstanz - in späterer Zeit - tätig wurde.[1] Nach Lübecker Recht lebten ca. 350 000 Menschen um das Jahr 1400. Hierin mag die Bedeutung dieses Stadtrechts deutlich werden: nur etwa halb so viele Menschen lebten nach bayerischem Landrecht.[2]

Die Privilegien, die den mittelalterlichen Städten verliehen wurden, ermöglichten neben einer neuen Wirtschaftsform die Ausbildung eines neuen Rechtsbereichs, der in vielfältiger Weise für die moderne Welt bestimmend geworden ist. Mit dem Erlangen persönlicher Freiheit und der Verfügungsgewalt über das eigene Vermögen konnten und mußten neue Wege zur Gestaltung einer Rechtsordnung beschritten werden. In der Blütezeit der Städte waren die Bürger befreit von hofrechtlichen Abgaben, nur der Gerichtsbarkeit der eigenen Stadt unterstellt, frei über Grund und Boden verfügend. Die Veräußerung des Grundeigentums war nun - ohne Einwilligung eines Grundherren - sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Stadt möglich. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wurden Grundbücher angelegt, die die Eigentumsübertragungen nachweisbar machten. Auch die Möglichkeit des Rentenkaufs wurde praktiziert. Das Recht, durch freie Willenserklärungen gültige Verträge abzuschließen, ermöglichte ein unabhängiges ökonomisches Handeln, mit der Möglichkeit, Kapitalien

1) Siehe: W. Ebel, Lübisches Recht im Ostseeraum, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 256 - 258
2) Ebd., S. 270 f.

in Realwerten anzulegen, aber auch diese zu beleihen oder sie kurzfristig wieder zu veräußern.

In der mittelalterlichen Stadt fand zunächst das kaufmännische Recht eine gründliche Ausgestaltung; es regelte den Bereich, der die entscheidende Rolle im Leben der Stadt spielte. Handels- und Gesellschaftsrecht erfuhren eine Weiterentwicklung, die für die Moderne bestimmend geworden ist, wie besonders das Verkehrs- und Konkursrecht zeigt. Fraglos wurde dabei römisches Recht über kanonisches Recht und das Recht der oberitalienischen Städte mitübernommen. Gelehrte Juristen fanden aber erst im 16. Jahrhundert Zugang zum Stadtrechtsbereich. Das Stadtgericht wurde von Laien gestellt, die eine eigene Interpretation des Übernommenen erarbeiteten und nach den eigenen, durch Herkommen und Gewohnheit geprägten Rechtsvorstellungen urteilten. Dabei ist der Weg zu einer stärker von der Ratio bestimmten Rechtsordnung zu beobachten. Der in einer Rechtsformelsprache erstarrte Prozeßverlauf wurde zunehmend durch freiere Rede ersetzt. An die Stelle der formalen Wahrheitsfeststellung durch Eid, Eidhelfer, Eidschelte, Gottesurteil und Zweikampf, trat im Laufe der Zeit ein Wahrheitsfindungsverfahren, das Beweise verlangte und gegen den Eid Beweise zuließ. Hatte Vergeltung das Rechtsuchen bestimmt, so wurde nun Wiedergutmachung und Schadenersatz verlangt. Neben diesen Veränderungen wurde für die Qualität des Stadtrechts entscheidend, daß die Städte entgegen vielen anderen Gerichten der Zeit die Urteilsvollstreckungen weitgehend gewährleisten konnten, was einen entscheidenden Faktor der Rechtssicherheit darstellte. Mit der Ausprägung eines autonomen Stadtgerichtes, mit der Anerkennung der Stadt als juristische Person,

die eine selbstverwaltende Körperschaft entwickelt hatte, die in der Spätzeit aus dem Rat und vielfältigen Gemeindevertretungen bestand, hatten die Städte sich Verfassungen gegeben und Institutionen ausgebildet, die in der modernen Stadt im Prinzip unverändert nachwirken. Darüber hinaus ist die "korporative Autonomie",[1] die die Städte erworben hatten, eine der Grundlagen des modernen Staates geworden.

1) K. Kroeschell, Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte, in: C. Haase (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 2, Darmstadt, 1976, S. 285

2.3.5. Dorfrecht

Der mittelalterliche Begriff "Dorf" umfaßt ein siedlungsgeographisches Phänomen sehr unterschiedlicher Ausprägung. Meist wurde als Dorf eine bäuerliche Siedlung angesehen, aber auch für einen Einzelhof oder einen Weiler kommt die Bezeichnung Dorf vor. Dies muß bei einer rechtsgeschichtlichen Betrachtung des Dorfes in Rechnung gestellt werden. Auch die Abgrenzung des Begriffes zu Stadt und Markt gewann erst im ausgehenden Mittelalter eine festumrissene Bedeutung.[1]

Wie in der Stadt, so spielt auch für das Dorf der Gildeverband und die Schwureinung eine wesentliche Rolle. Vor allem die Bauerschaft Norddeutschlands hatte häufig "Gildecharakter".[2] Die Forschung des 19. Jahrhunderts hatte das Dorf als aus der Sippe entstanden angesehen. Dabei habe es einen Weg vom "germanischen Agrarkommunismus" zum Sondereigentum durchgemacht.[3] Es wurde vertreten, daß die Allmende

1) Siehe: K. Kroeschell, Dorf, in: HRG, 1, S. 766
2) Ebd. S. 768
3) "Zur Zeit Cäsars bestand an Grund und Boden weder Privateigentum noch Sondernutzung." So vertrat es H. Brunner (Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1901, S. 7), und diese Anschauung wird bis in die Gegenwart hinein vertreten. (So H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., (bearb. K. A. Eckhardt), Graz, 1971, S. 57. In Anlehnung daran auch: E. Sachers, Allmende, in: HRG, 1, S. 108) - Dagegen weisen K. Bosl und K. Kroeschell diese Auffassung auf Grund vor allem siedlungsgeschichtlicher Forschungen als nicht mehr haltbar zurück. (Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 218 f. und 2, Reinbek, 1973, S.137ff. und K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 112). Ein vorläufiges Fazit der neueren Forschung legt K. S. Bader vor, der betont, daß "wichtiger als die Polarität Bauer - Herrschaft der Gegensatz

als Relikt ehemaliger Markgenossenschaft von dieser Entwicklung zeuge.[1] Die neue Forschung datiert die Entstehung der meisten Dörfer in die Zeit des 11. bis 14. Jahrhunderts.[2]

Für das mittelalterliche Dorf und für das mittelalterliche Dorfrecht läßt sich kaum eine verallgemeinernde Aussage treffen; so kann nur eine Strukturierung vorgenommen werden. Für die Entstehung der Dörfer gab es eine Reihe von Gründen. Häufig hat wohl ein verstärktes Schutzbedürfnis eine entscheidende Rolle gespielt. Dabei kann die dörfliche Gemeinschaft allmählich auf Grund freier Entschlüsse oder geplant, bedingt durch grundherrschaftliche Weisung, entstanden sein.

Auffällig ist, daß viele kleine Wüstungen nach der Pestkatastrophe im 14. Jahrhundert nicht wieder

zwischen individualrechtlicher und kollektiv-genossenschaftlicher Nutzung [der Liegenschaften] erscheint." (Rechtsnormen und Rechtsschichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien, 1973, S. 4). Bader zeigt auf, daß für die mittelalterliche Daseinsvorsorge Lehen und Leihe ein vielfältiges Instrumentarium dargeboten haben.

1) Als Mark wurde ein abgegrenztes Gebiet gemeinsamer Nutzung bezeichnet. (Siehe: K.S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln, 1962, S. 119 ff.) Die Allmende war der im Gemeineigentum des Dorfverbandes stehende Teil der Gemeindeflur, der Weide, Ödland und Wald, aber auch Wassernutzung, Weinberge und andere Naturalnutzungen, wie Steinbrüche, umfassen konnte. Gemeinschaftlich oder unter allgemeinem Anteil wurden so Weidewirtschaft, Schweinemast im Walde, das Ernten von Waldfrüchten, Fischerei und Jagd betrieben. In Süd- und Westdeutschland umfaßte die Allmende wesentliche Teile der Dorfgemarkung. Im übrigen Deutschland - vor allem im Osten - war die Bedeutung der Allmende geringer. (Siehe: E. Sachers, Allmende, in: HRG, 1, S. 108 - 120)

2) Siehe: T. Mayer (Hg.), Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, 1 und 2, Konstanz, 1964

aufgebaut wurden, sondern an zentralen Plätzen neu entstanden. Doch schon der Übergang zur Dreifelderwirtschaft brachte es mit sich, daß verstärkt gemeinsame Aufgaben auf die Landleute zukamen, mußten doch, zumal in den alten Gewanndörfern, Flurordnungen erstellt und eingehalten werden. So entwickelte sich das Dorf zu einem "Nutzungsverband",[1] der gemeinsame Rechte vor allem an Wald, Wasser und Weide hatte. In den Dörfern der Ostkolonisation hingegen fehlten Allmenden häufig. Die unterschiedlichen rechtlichen Ausprägungen finden ihre Begründung in den von Bodenbeschaffenheit und landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bedingten Produktionsverhältnissen ebenso, wie sie von hergebrachten soziologischen Faktoren bestimmt werden.

Eine andere wesentliche Quelle der Entstehung des mittelalterlichen Dorfes ist der Hofverband.[2] Die Bauern waren im Hofverband an den grundherrlichen Hof gebunden und unterlagen dem Flurzwang.[3] Der Hofverband bildete für die Angehörigen einer Grundherrschaft einen eigenen Rechtsbereich, der sich auf alle erstreckte, die in dauernder abhängiger Rechtsbeziehung zum Hofverband standen. Es war das Recht "für den Verkehr in den hofrechtlichen Verhältnissen",[4] den Sonderrechtsbereich eines

1) Siehe: K.S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln, 1962, S. 182
2) Siehe: A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena, 1939, S. 229
3) Der Flurzwang war - vor allem bei der Dreifelderwirtschaft - eine ökonomische Notwendigkeit. Die Gewannstreifen und Erbteilung (im Fränkischen) bewirkten häufig Kleinfelder, die nur durch Überfahrt über fremdes Grundeigentum zu erreichen waren, diese mußte ebenso gestattet werden, wie die Beteiligung an der Brache als Weidefläche Notwendigkeit war.
4) Siehe: F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Berlin, 1966, S. 106

Hofverbandes betreffend, der nach Gewohnheit des Rechtes von allen anderen sich unterscheiden konnte. Der Hofverband bildete ein eigenes Hofgericht, dem der Grundherr oder dessen Stellvertreter als Meier oder Schulze vorsaß. Die Hofgenossen nahmen das Recht der Urteiler wahr. Das überkommene Recht wurde in Weistümern zusammengefaßt, denen Satzungen des Grundherrn gegenüberstanden. Im Spätmittelalter wurde dann das Hofrecht häufig in einem Hofrechtsbuche aufgezeichnet.[1] Diese hofrechtlichen, sondergerichtlichen Befugnisse gingen oftmals in den neuen Dorfgerichtsbereich ein. Hinzu traten vor allem in Schwaben und Franken "Zwing und Bann" des Grundherren.[2]

Während das Dorfrecht im alten Siedlungsgebiet eine vielfältige Entwicklung nahm,[3] zeigt das Recht der neusiedelnden Bauern ein von dem freiheitlichen Geist der gleichzeitig entstehenden Stadtrechte geprägten Charakter. Spätestens seit Beginn des 12. Jahrhunderts brachte Rodung und Urbarmachung des Bodens

1) Siehe: D. Werkmüller, Hofrecht, in: HRG, 2, S. 212-215
2) Zwing und Bann wurden meist gebraucht, um Wald und Flur in der Mark eines Grundherren zu befrieden und zu schützen. Die Zwangsgewalt des Grundherren erstreckte sich vor allem auf die tatsächliche Nutzung, der in der Grundherrschaft bestehenden Gemeinschaftseinrichtungen, wie Mühle, Brauhaus, Backofen. Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 200 (Auf den vielfältigen Gebrauch der Wendung "Zwing und Bann" verweist H. Rennefahrt, Twing und Bann, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 10, 1952, S. 22 - 87)
3) So wird für das Entstehen des Dorfrechtes in Bayern die Gerichtsbarkeit des Dorfherrn über fremde Grundholden angeführt und die ländliche Gerichtsgemeinde des Rheinlandes als aus der Grafschaft entstanden angesehen. (Siehe: K. Kroeschell, Dorf, in: HRG, 1, S. 768)

Privilegierung und Freiheit mit sich. Der Vergabe von Rodungsland und dem Recht auf planmäßigen Ausbau der Ansiedlung folgte entweder die Erbleihe - zunächst ohne persönliche Bindung an den Grundherrn, aber mit der Verpflichtung Abgaben zu erbringen - oder das Land wurde Eigentum der Bauern, mit der Auflage, einen Zins an den Grafen zu zahlen. Freizügigkeit und Freiheit von Erbabgaben kennzeichnen so die neue Schicht freier Bauern, die sich auch von den nach altem Recht lebenden in die Grafschafts- oder Vogteigerichtsbarkeit eingebetteten Freibauern unterschied.[1] Für die Neusiedler galt, daß sie nur dem eigenen Dorfgericht verantwortlich waren, dessen Richter sie in freier Wahl gewählt hatten und der nach dem von ihnen zugestandenen Recht entschied. - Das hier zumeist Widersprüche zu dem sie umgebenden Landrecht auftraten, liegt auf der Hand.[2] In der deutschen Ostkolonisation, die vor allem in die Zeit des 12. - 14. Jahrhunderts

1) Die von Territorialherren unabhängig gebliebenen Bauern unterstanden entweder der Gerichtsbarkeit der Kirche oder des Reichs. Die kirchliche Gerichtsbarkeit übte in der Regel der Advocatus ecclesiae aus. Er war Laie und vertrat die weltlichen Angelegenheiten von Kirchen und Klöstern als deren Schirm- und Schutzherr. Er war aber auch Gerichtsherr über die in kirchlichem Dienst Stehenden oder kirchlichen Boden bearbeitenden Bauern.

   Das Vogteiwesen barg immer die Gefahr in sich, daß die Vögte nicht Schutz und Schirm des kirchlichen Besitzes waren, sondern sich auf Kosten des Kirchengutes zu bereichern suchten. Im 12. Jahrhundert gingen im Zuge der beginnenden Territorialisierung die Vogteirechte auf die Landesherrn über. (Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 291 - Zum Grafengericht, als Gerichtsbarkeit des Reichs, vgl. S. 116 ff.)

2) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 210 - 219

fiel, kam es zur planvollen Anlage ganzer Siedlungsbereiche mit Dorf und Stadt, die meist durch einen mit der Besiedlung beauftragten Organisator, dem Lokator, geleitet wurde.

Die Bauern, die im Zuge der Ostkolonisation siedelten, waren zunächst mit erheblichen Vorrechten und Freiheiten ausgestattet. Allmählich kam es aber zu einer rechtlichen Gleichstellung mit der einheimischen slawischen Bevölkerung, was zu einer ersten Rechtsminderung führte. Im 16. Jahrhundert gerieten die Bauern in eine "zweite Leibeigenschaft", die Ergebnis einer zunehmenden Eigenwirtschaft des Adels war. Der Adel bemühte sich, mit Hilfe des Bauernlegens, d.h. durch die Einziehung wüst liegender bäuerlicher Güter und durch den häufig unter Druck erfolgten Auskauf freier Bauernhöfe, um Gutsland, das wiederum von dienstabhängigen Bauern bewirtschaftet werden mußte, deren Dienste sich durch den steigenden Landbesitz der Gutsherrn vermehrten. Um die so belasteten Bauern am Verlassen des Hofes zu hindern, wurde ihre Freizügigkeit erheblich eingeschränkt.[1]

Das wichtigste Rechtsorgan der Dörfer, die Dorfversammlung, hatte vor allem die Aufgabe, die vitalen Interessen des Dorfes zu einer Regelung zu bringen. Sie mußte die Nutzungen dörflicher Gemeinschaftsbesitzungen - soweit diese vorhanden waren - regeln. Feldarbeit und Flurordnung galt es ein- und aufzuteilen. Die dörfliche Gerichtsbarkeit war vorwiegend niedere Gerichtsbarkeit, d.h. es ging

1) Siehe: F.-W. Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 - 1800, Paderborn, 1974, S. 138 f.

vor allem um die Schlichtung von Streitigkeiten des dörflichen Alltags. Im Osten lag darüber hinaus auch die Hochgerichtsbarkeit in der Hand des Dorfgerichts.

Das Dorfrecht konnte ebenso gewohnheitsrechtliche Struktur haben, wie es sich um Setzung des Dorfherrn handeln konnte. War es in einem Weistum aufgezeichnet, so war dies entweder das Ergebnis der Rechtsfindung der Gerichtsgemeinde oder es wurde als Setzung verlesen und war zumindest einer formalen Zustimmung unterworfen. Zu dem Leben nach Gewohnheit und (oder) Setzung kam auch ein genossenschaftliches Element, so wurde das Dorfrecht als Einung, also als Vertrag, auf Zeit beschlossen und von den Dorfgenossen beschworen.[1]

Wesentliches Element, auch des dörflichen Rechts, war die Sicherung des dörflichen Friedens, der manchmal als Bannfriede auf die dörfliche Flur ausgedehnt war.[2] Der Dorfverband kannte eine rechtliche Abstufung seiner Mitglieder, die allerdings nicht als scharfe rechtliche Trennung zu denken ist. Den Ehof oder Erbhofinhabern, d.h. den Vollbauern, standen weniger berechtigte Gärtner, Häusler, Kätner, Kötter, etc. entgegen. In Lohnabhängigkeit Stehende hatten oft keine Berechtigung, an Dorf- und Gerichtsversammlungen teilzunehmen. Dorf- und Schöffenämter lagen dabei meist in der Hand der wenigen langansässigen, reichen und damit angesehenen Familien.

1) So ist es erwähnt für Unterwalden 1433. (Siehe: K. Kroeschell, Dorf, in: HRG, 1, S. 722)
2) Siehe: K.S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1, Weimar, 1957, S. 88 ff.

Die Dorfämter waren von unterschiedlichem Aufbau und hatten sehr verschiedene Funktionen. So lassen sich nur gemeinsame Wirkungsbereiche angeben. Einem Dorfvorsteher stand in der Regel ein beratendes oder mitentscheidendes Kollegium zur Seite, das nur wenige Mitglieder haben konnte, gelegentlich aber aus der ganzen Bauerschaft bestand. Niedere Dorfämter, wie das Amt des Hirten, fanden sich recht gleichmäßig im ganzen Reich.

Die Bezeichnungen für den Dorfvorstand geben deutlich noch einmal die verschiedenen Ursprünge dorfrechtlicher Struktur wieder. Der elsässisch-schwäbisch-fränkische Schultheiß und der ostdeutsche Schulze weisen auf eine enge Verknüpfung mit Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit hin. Der flandrisch-alemannische Amtmann und der südwestdeutsche Dorfvogt betonen die gerichtliche Funktion. Der norddeutsche Burmester mag stärker in gildemäßiger Tradition stehen. Der hessische Grebe, der in lateinischen Quellen noch mit Comes bezeichnet wird, deutet auf die Verflechtung mit dem Grafenamt.[1] An genossenschaftliche Grundlagen des Dorfes erinnert wohl auch die Bezeichnung Heimbürge.[2]

Trotz der großen Unterschiede im dörflichen Recht kam es - vor allem im Spätmittelalter - zur Ausbildung von Oberhöfen für das dörfliche Recht,

1) Im Vorstehenden bin ich in wesentlichen Zügen K. Kroeschell (Dorf, in: HRG, 1, S. 764 - 774) gefolgt. Die Bezeichnungen des Dorfvorstandes siehe a.a.O. S. 770
2) Die vielfältigen Funktionen des Heimbürgen lassen die Bezeichnung sehr verschwommen erscheinen. Auf die Verflechtung zur Stadtentwicklung weist aber das Vorkommen des Heimbürgen in Städten hin, so in Mainz, Worms und Mühlhausen in Thüringen. (Siehe: G. Buchda, Heimbürge, in: HRG, 2, S. 50 - 51)

wie es die gut überlieferten Beispiele für Ingelheim und Friedberg in Hessen beweisen.[1] Die Anfragen an die Oberhöfe wurden - freilich unter Zustimmung des jeweiligen Gerichtsherrn - bei Unwissenheit der Dorfgerichte oder auf Verlangen der Parteien eingebracht. Dies diente wohl der Gewährleistung sicherer Rechtssprüche. Bei der zunehmenden Differenziertheit der Rechtsfälle - vor allem im kaufmännischen Bereich - waren die Dorfgerichte oftmals überfordert, außerdem sprechen die Anfragen für eine sich vergrößernde Rechtsunsicherheit im Spätmittelalter.[2]

1) Siehe: A. Erler (Hg.), Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs, 1 - 4, Frankfurt a.M., 1952 - 1963, H. Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn, 1885 und M. Foltz, Urkundenbuch der Stadt Friedberg, 1, Marburg, 1904
2) Siehe: G. Gudian, Der Oberhof Ingelheim, in: ZRG, GA, 81, 1964, S. 267 - 297 jetzt auch: ders., Ingelheimer Oberhof, in: HRG, 2, S. 360 - 361

2.3.6. Kanonisches Recht

Seit die Germanen die römische Welt grundlegend verändert hatten, war auch die Kirche und das in ihr gültige Recht aus der engen Bindung an römische Tradition herausgelöst worden. Die Kirche hatte sich in den Schutz des Königtums begeben, was eine königliche Kirchenherrschaft zur Folge hatte. Mit Laienvogtei und Eigenkirchenwesen war das Recht der Kirche von germanisch-rechtlichen Vorstellungen geprägt worden.

Mit dem Rückgang königlicher Macht und dem Erstarken des Papsttumes brach ein Konflikt um die Vorherrschaft im christlichen Abendland aus, in dessen Verlauf beide Seiten den gestellten imperialen Anspruch von römisch-rechtlichen Grundlagen ableiteten, das Königtum, indem es sich auf römisches Kaiserrecht berief, und das Papsttum, das an gleiche Tradition anknüpfend, im Kirchenrecht den germanischen Einfluß zurückdrängte und ein eigenes, an römischen Vorbildern orientiertes, kirchliches Recht entwickelte, das kanonische Recht.[1] "Das kanonische Recht ist das von den Päpsten im Zeitalter ihrer Weltstellung im Hochmittelalter geschaffene Kirchenrecht, das Recht der päpstlich geleiteten Universalkirche des Abendlandes."[2]

1) Damit wurde das Ringen zwischen Kirche und Reich zu einem - modern ausgedrückt - "Souveränitätsproblem", das es vor dem Investiturstreit nicht gegeben hatte. (Siehe: K.H. Ganahl, Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jahrhundert, Innsbruck, 1935, S. 7)
2) H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 271 - Zur Entscheidungsproblematik des Kirchenrechts in der Frühzeit in seiner Berufung auf das Alte Testament und Jesus Christus, siehe: L. Buisson, Die Entstehung des Kirchenrechts, in: ZRG, KA, 52, 1966, S. 1 - 175

Das Kirchenrecht, zunächst orientiert am jüdischen Tempelrecht, z.B. bei der Amtsübertragung für Kleriker, war schon in der Frühzeit, gezwungen durch die Verfolgungen, auf eine Orientierung an der römischen Rechtswelt angewiesen. Mit dem Konzil von Nicaea, 325, wurde der römisch-rechtliche Einfluß festgeschrieben und die Kirche des Ostens in das Staatssystem von Byzanz einbezogen. Die Kirche wurde hier zwar vom Staat gestützt, geriet aber unter dessen Bevormundung.[1]

Im weströmischen Reich hatte sich das Papsttum, bedingt durch den Verfall staatlicher Macht, die Selbständigkeit erhalten können. Römisches Recht diente aber auch hier zur Grundlage des sich langsam verfestigenden Kirchenrechts. Dabei wurde eine sich nun entfaltende Wechselbeziehung zu einem entscheidenden dynamischen Faktor für das mittelalterliche Recht. Zunächst galt der Grundsatz: "Ecclesia vivit lege Romana",[2] der dann von den Volksrechten germanischen, keltischen und slawischen Ursprungs oder Einflusses weitgehend verdrängt wurde.[3] Auf der anderen Seite wurde die weltliche Rechtsentwicklung z.B. im Bereich des Eherechts nach kirchenrechtlichen Vorstellungen umgedeutet.[4]

1) Siehe: G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantischen Staates, (Sonderausgabe der 3. Aufl.) München, 1965, S. 23
2) D.h. "die Kirche lebt nach römischem Recht" und unterstreicht das Personalitätsprinzip des Rechts. (Siehe: A. Erler, Ecclesia vivit lege Romana, in: HRG, 1, S. 798 - 799)
3) Siehe: W.M. Plöchl, Kirchenrecht, katholisches, in: HRG, 2, S. 771 - 775
4) Die Kirche suchte die Form der Ehe zu vereinheitlichen, vor allem bemühte sie sich, den Ehekonsens als Voraussetzung für das Eingehen einer Ehe durchzusetzen.

Im 8. Jahrhundert entstand dann im ganzen westlichen Europa eine nahezu einheitliche Geisteswelt, in der zwar unter der offiziellen kirchlichen Lehre sich vorchristliche Traditionen hielten oder - wenigstens dem Namen nach - christianisiert wurden; die umfassende Organisation der christlichen Kirche aber stellte einen gemeinsamen Glauben mit einheitlichen Institutionen bereit, der neben geistiger Führung auch weltliche Macht beanspruchte.

Die germanische Zeit kannte vielfältige Eheformen:
- Die Eheschließung auf Grund eines Vertrages zwischen dem Familienverband der Frau und dem Bräutigam bzw. seiner Familie, durch den die Munt auf den künftigen Ehemann überging.
- Den Frauenraub - mit oder ohne Einverständnis der Geraubten - bei dem, sollte die Frau ihr Erbanrecht nicht verlieren, eine nachträgliche Legitimation durch Muntübertragung erfolgen mußte.
- Die Friedelehe, die ein freier Willensakt zwischen Mann und Frau war, ohne aber Standesgemeinschaft herbeizuführen, der Frau aber weitgehende Rechte, vor allem das auf einseitige Scheidung, zugestand.
- Die Eheschließung durch Verfügung eines Herren unter Unfreien oder das Eingehen eines Kebsverhältnisses eines Freien mit einer Unfreien.

Die Kirche bekämpfte den Gewaltakt des Frauenraubes ebenso wie Friedel- und Kebsverhältnisse, da diese allzuleicht tatsächliche Vielweiberei ermöglichten. So verbot schon das Edictum Rothari, eine Frau gegen ihren Willen zu verheiraten. Vom 10. Jahrhundert ab begann sich die kirchliche Gesetzgebung durchzusetzen. Die Muntwalte der Frau hatten danach nur noch die Zustimmung zur Ehe zu erteilen (oder zu verweigern), die mündige Frau konnte aber eine Selbstverlobung eingehen. Die zunehmende Bindung der Eheschließung an die Kirche wurde mit der Verlegung des Eheschließungsortes vor die Kirchentüren eingeleitet, eine Maßnahme, die priesterliche Mitwirkung bei der Trauung sicherstellte und die gewährleistete, daß die kirchlichen Ehehinderungsvorschriften auch eingehalten wurden. (So wurden Verwandtenehe, Inzest, Konkubinat und freie Scheidung verboten.) Ein Prozeß, der im wesentlichen im 11. Jahrhundert begann und im 13. Jahrhundert mit dem Verbot der Laientrauung abgeschlossen wurde.
(Siehe: P. Mikat, Ehe, in: HRG, 1, S. 810 - 833)

Die Kirche war zu einem der großen Grundbesitzer geworden. Sie besaß große Teile des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, und ihr gehörten, oftmals an Mönchssiedlungen angegliedert, ganze Dörfer.[1] Durch die Verleihung der Immunität war ihr ein eigener Rechtsbereich zugestanden, in dem neben lokal gültigem Recht von vornherein Kirchenrecht zur Beurteilung der Rechtsfälle herangezogen wurde. So schuf die Kirche autonome Rechts- und Herrschaftsbereiche.[2]

Die Erneuerung kirchlichen Rechtes begann im 12. Jahrhundert mit der Zusammenfassung älteren Rechtsmaterials. "Das völlig unübersichtliche Durcheinander des kirchlichen Rechtsstoffes einerseits, die aufblühende Scholastik andererseits, deren Methoden sich des neuerstandenen römischen wie des kirchlichen Rechts bemächtigten, verlangte dringend nach Zusammenfassung und Klärung."[3] Der erste, der sich dieser Aufgabe unterzog, war der Bologneser Kamaldulensermönch Gratian.[4] Als Concordia discordantium canonum, also als Übereinstimmung entgegenstehender Rechtsregeln,

1) Die Übertragung von Grundbesitz an die Kirche entsprach altem Heilsdenken. Mit der Opferung des Eigentums sollte das jenseitige Heil erworben werden. Das Opfer sollte, wie man es den alten Göttern gegenüber gehalten hatte, den Christengott zur Versöhnung zwingen. Damit war die Landübertragung ein vor der Hölle bewahrendes "Rechtsgeschäft". - Siehe: H. Hattenhauer, Zur Autorität des Rechtes, in: ZRG, GA, 83, 1966, S. 270
2) Siehe: K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 71
3) H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 276
4) Bologna war mit dem Rechtslehrer Irnerius, der 1088 den juristischen Unterricht an der Universität übernommen hatte, zur führenden Rechtsschule Europas geworden. Gratian war Schüler des Irnerius. (Siehe: K. Bosl, Europa im Mittelalter, 2. Aufl., Bayreuth, 1978, S. 282)

schuf er eine Sammlung kanonischen Rechts, die als Decretum Gratiani das kirchliche Recht nachhaltig gestaltete und beeinflußte, obwohl sie keine formale Rechtsgültigkeit erlangte. Gratian stellte allgemeine Rechtssätze auf, behandelte fiktive Fälle und stellte Rechtsfragen.

Das Decretum Gratiani bildete zusammen mit den Sammlungen der reichhaltigen Papstgesetzgebung der Folgezeit, den Dekretalen Gregors IX., den Liber Sextus Bonifatius' VIII. und den "Clementinen", einer Sammlung von Konzilsbeschlüssen und Dekretalen Clemens V., das Corpus iuris canonici, das später durch die "Extravagantensammlungen" ergänzt wurde.[1]

Das kanonische Recht schrieb den Papst als höchsten Richter in der Welt fest[2] und billigte ihm zugleich oberste Gesetzgebungskraft zu. Seit Innozenz III. beanspruchten die Päpste universale Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen. Mit Bonifatius VIII. wurde die Anerkennung des päpstlichen Anspruchs heilsnotwendig.[3] Damit stand das Papsttum im Zenit seines weltlichen Anspruchs, der jähe Niedergang im Avignoner Exil, das Schisma und schließlich Luthers Reformation verhinderten zwar die Ausübung der Macht, die die Päpste beanspruchten, aber die

1) Siehe: F. Merzbacher, Corpus Iuris Canonici, in: HRG, 1, S. 637 - 640 und H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 271 ff.
2) Schon die pseudoisidorischen Dekretalen Nikolaus I. hatten im 9. Jahrhundert den Anspruch auf ein geistliches Weltimperium gestellt. (Siehe: F.X. Seppelt, K. Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, München, 1933, S. 101 - 105)
3) Siehe: ebd. S. 203 f.

praktischen Auswirkungen des kanonischen Rechts hatten zu dieser Zeit bereits ihren Niederschlag gefunden. Die Kirche selbst war zu einer "Rechtsanstalt" geworden.[1]

Von Bologna ausgehend verbreiteten sich römisches und kanonisches Recht über ganz Mitteleuropa. Sie wurden zur Grundlage der "wissenschaftlichen Rechtskultur Europas".[2] Dabei wurde diese Rechtskultur als Einheit aufgefaßt, in der sich römisches und kanonisches Recht ergänzten. Geistliches und weltliches Recht wurden beide als Ausdruck der göttlichen Gerechtigkeit angesehen.[3] Die Trennung von Gerechtigkeit und Rechtsordnung war ja dem Mittelalter ohnehin fremd. Mit dem Anspruch die Gerechtigkeit zu vertreten, mußte das Recht der Kirche in Konkurrenz zum weltlichen Recht treten. Während es in England, Frankreich und Spanien nur beschränkte oder subsidiäre Geltung erlangte,[4] konnte es im Reiche in Konkurrenz zur weltlichen Rechtsordnung treten. Den großen Einfluß, den es gewann, dankte es weniger seiner theoretischen Konzeption als den Vorteilen seiner praktischen Verwertbarkeit.

Bis in das 13. Jahrhundert hinein hatten die Geistlichen die Rechtsprechung der Kirche selbst geleitet und vollzogen. Bischof, Archidiakon und Landdechant hielten selbst Gericht. Es wurden nicht nur Prozesse geführt, in die Kleriker verwickelt waren. Die kirchlichen

1) Den Terminus benutzt K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, 7, S. 140
2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S.19
3) Siehe: ebd. S. 20
4) H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, S. 274 f.

Gerichte waren bemüht, alle Fälle an sich zu ziehen, in denen es sich um Sünden handelte. So wurde kirchliche Rechtsprechung besonders dort durchgesetzt, wo es um transzendentale Beziehungen ging, wie etwa bei Meineid oder Ketzerei. Aber auch dort, wo die moralischen Forderungen der Kirche, wie Reinheit der Seele und Gerechtigkeit, angesprochen wurden, behaupteten kirchliche Gerichte ihre Zuständigkeit. So wurde häufig über Wucher oder Verträge verhandelt, zumal die Kirche - im Gegensatz zur mittelalterlichen Auffassung - auch den formlosen Vertrag als rechtlich bindend ansah.[1]

Das mönchisch-asketische Ideal der Kirche und das kaufmännische Streben nach Profitmaximierung standen aber von vornherein konträr zueinander. Die Forderung, nur ein "gerechter Preis" dürfe verlangt werden, blieb ein philosophisch-moralisches Problem, wie das kanonische Zinsverbot, das sich in erster Linie auf Konsumtivkredite bezog. Beide Problemkreise konnten die Entwicklung der Wirtschaft nicht verhindern, hemmten aber freie wirtschaftliche Entfaltung.[2] Für die Juden, die den kanonischen Zinsbestimmungen nicht unterlagen und die an der Ausübung vieler Berufe - vor allem im Bereich des Handwerks - gehindert waren, bot sich so die Möglichkeit, Geld gegen Zins zu verleihen, was in einer prosperierenden Wirtschaft in aller Regel lukrativ ist; aber Neid und Mißgunst, der christlichen

1) Damit galt der Grundsatz "pacta sunt servanda", ohne daß er an Formeln gebunden war, so wurde der moderne Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht. (K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 12)

2) Siehe: E. Ramp, Das Zinsproblem, Diss. Zürich, 1949 und W. Trusen, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik, Diss. Wiesbaden, 1961

Mitmenschen, die oft mit Furcht und Aberglauben gepaart waren, wurden so auf die Juden gelenkt.[1]

Sowenig wie sich die christliche Morallehre im Bereich des kaufmännischen Lebens durchzusetzen vermochte, so blieb auch der Grundgedanke einer Friedensschaffung unerfüllt. Der Friedensgedanke war dem Römischen Kaiserreich ebenso immanent gewesen, wie er im christlichen Gedankengut tragend ist.[2] Als die weltliche Herrschaftsgewalt nur unzureichende Friedenssicherung durchsetzen konnte und Fehden überhand nahmen, versuchte die Kirche durch Verkündigung des Gottesfriedens Abhilfe zu schaffen. Im 10. Jahrhundert gab es solche Gottesfriedensvereinigungen in Südfrankreich, im 11. Jahrhundert gab es sie in vielen Regionen des deutschen Reichsgebietes. Als Schwureinungen geistlicher und weltlicher Herren drohten sie neben weltlichen Strafen auch Exkommunikation, Verfluchung, Verbannung von der Kirche, Sakraments- und Grabverweigerungen und Amtsverlust an.[3] Das umfassende Friedegebot der Kirche war nicht zu verwirklichen, so setzte die Kirche in der treuga Dei[4] bestimmte Friedenszeiten,

1) Zur Lage der Juden siehe zusammenfassend: J. Bühler, Die Kultur des Mittelalters, Stuttgart, 1954, S. 328 - 332, B. Koehler, H. Lentze, Juden, in: HRG, 2, S. 454 - 465 und G. Kisch, Zur Rechtsstellung der Juden im Mittelalter, in: ZRG, GA, 81, 1964, S. 358 - 365
2) Die Friedensvorstellung war jedoch bezogen auf einen inneren Frieden, d.h. auf Frieden innerhalb der Christenheit, primär der römisch-katholischen Christenheit. Der Kampf nach außen war nicht nur erlaubt, sondern gefordert, wie der Kreuzzugsgedanke beweist. (Zur Problematik des Kreuzzugsgedankens siehe: C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart, 1935, Nachdruck Darmstadt, 1955)
3) Nach: V. Achter, Gottesfrieden, in: HRG, 1, S. 1762 - 1765, siehe besonders S. 1763
4) Ebd. S. 1764

z.B. für einige Wochentage, Heiligenfeste und Friedensorte (Asylorte) fest. Mit dem Asylrecht schuf die Kirche heilige Plätze, die unter ihrem besonderen Schutz standen. Verfahren, in denen es um Asyl ging, waren kirchliche Angelegenheiten.

Unter Einhaltung bestimmter Regeln blieb der bewaffnete Kampf erlaubt. Trotzdem war die Selbsthilfe unter Einsatz von Gewalt - wenigstens zum Teil - kriminalisiert, und kirchliche Rechtsprechung konnte - auf Grund von Einungen - friedenswahrend wirken. Durch Festlegung in den Gottesfriedensbestimmungen erreichte es die Kirche, daß den Bedürftigen, vor allem Armen, Witwen und Waisen, Schutz und Gerechtigkeit wiederfuhr. Rechtsfälle dieser Personen suchten geistliche Gerichte zu entscheiden. Die Kirche nahm damit eine Aufgabe wahr, die das Königtum nicht mehr zu bewältigen vermochte.

Die besondere Aufmerksamkeit der Kirche galt dem Schutz von Ehe und Familie. Ebenso wurden Erb- und Vormundschaftsangelegenheiten vor geistlichen Gerichten verhandelt. Neben diesen Bereichen, für die die Kirche geistliche Gerichtsbarkeit beanspruchte, gab es Rechtsprechung nach Kirchenrecht für wohl alle Bereiche des menschlichen Lebens. Besonders deutlich wird an dieser Tatsache, daß es keine Umgrenzung für die Zuständigkeit geistlicher Gerichte gab. Daß kirchliche Gerichte für Rechtsuchende attraktiv waren, lag wohl vorwiegend am neuen kanonischen Prozeßrecht, das für den deutschen Reichsteil seit 1221 - für die bischöflichen Offizialgerichte Mainz und Trier - nachweisbar ist.[1] In dieser Zeit ging auch die Rechtsprechung an Kleriker über, die studierte Juristen waren.

1) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 200

Mit der Einführung des kanonischen Prozesses änderte sich nicht nur die Verfahrensweise, sondern auch die Form der Verhandlung. Der Prozeß wurde schriftlich geführt. Urkundsbeweise lösten den alten Zeugeneid, wo immer es möglich war, ab. Einvernahmen wurden protokolliert und schließlich das Urteil auf Grund der Aktenlage gefällt. Urteilender wurde nun der Richter, der nach den Grundsätzen geschriebenen Rechts urteilte, der damit den die Schöffen oder Rechtwissenden fragenden und nur das Urteil verkündenden Richter des alten Gerichts ablöste. Die Rechtsproblematik wurde nun nicht mehr auf dem Hintergrund des je spezifischen Rechtsfalles gelöst, als Orientierung diente der wissenschaftliche Rechtsgrundsatz, die Rechtsnorm. In einem solchen Verfahren war es dem - dem wissenschaftlichen Recht gegenüber - Unkundigen nicht mehr möglich, sich selbst in der Verhandlung und beim Abfassen der Schriftsätze zu vertreten. Seine Rechte wurden nun bei Gericht vom Prokurator und in der schriftlichen Äußerung vom Advokaten wahrgenommen.[1]

Es änderte sich die gesamte Prozeßpraxis. An die Stelle des Zweikampfes trat die Suche nach dem Beweis. Nicht die Klage allein war für die Eröffnung eines Prozesses entscheidend, das Gericht ermittelte auch auf Grund des Hörensagens und eröffnete selbst ein Inquisitionsverfahren. Damit griff die Kirche eine schon auf Karl den Großen zurückgehende Rechtspraxis auf, die aber im 13. Jahrhundert kaum noch geübt wurde. Durch diese vergrößerten Möglichkeiten und den Fortschritt in der Rechtsfindung, die die Ablösung des Zweikampfes bedeutete, kam es zu einem gesteigerten Ansehen der geistlichen Gerichte. Vertragspartner legten oftmals

1) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 21 - 24

geistliche Gerichte zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten fest. Dies schmälerte die Autorität weltlicher Gerichte, so daß das Rechtsersuchen an geistliche Gerichte oftmals verboten wurde. "In den Städten wurde das Verbot, sich dorthin zu wenden, so oft wiederholt, daß man den Eindruck gewinnt, es sei von niemandem beachtet worden."[1]

Neben den Vorteilen einer sachlichen Prozeßführung war vor allem die Möglichkeit der Durchsetzung von Gerichtsurteilen für die Effektivität der geistlichen Gerichte entscheidend. Die umfassende Organisation der Kirche und der geistlichen Gerichte erlaubte eine Verfolgung und Stellung des Täters oder Schuldners, soweit der Fall bekannt wurde, während die Macht und Polizeigewalt der weltlichen Gerichte häufig an der Gerichtsbezirksgrenze endete. Auch die Exkommunikation wurde als rechtliches Kampfmittel eingesetzt.[2] Die Kirche hatte darüber hinaus Anspruch auf die Hilfe der weltlichen Gewalt. Dem Bannspruch der Kirche[3] folgte die Acht,[4]

1) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 23
2) Siehe: ebd.
3) Die Ausbildung des kirchlichen Bannes stützte sich primär auf Matthäus 18, 15 - 17. Danach hat gegen den unbußfertigen Sünder die Gemeinde (Kirche) das Recht eine Trennung vom Reiche Gottes, d.h. den Bann, auszusprechen, aber auch nach Reue und Buße den Bann wieder zu lösen. Angelehnt an das römische Recht entwickelte sich bis zum 5. Jahrhundert der "große Bann" als Exkommunikation, d.h. als Ausstoßung aus der Kirche auf Zeit, der Gebannte blieb aber Mitglied der Kirche. - Der "kleine Bann" für weniger schwere Vergehen, war auf den Ausschluß von den Sakramenten beschränkt. Seit dem 8. Jahrhundert wurde der Bann - teilweise - als mit einer schweren Straftat automatisch eingetreten angesehen. Siehe: F. Merzbacher, Bann, kirchlich, in: HRG, 1, S. 306 - 308
4) Die Acht war eine Rechtloserklärung, die dazu diente, die Allgemeinheit gegen einen Rechtsbrecher aufzurufen, ein Urteil an ihm zu vollstrecken oder aber ihn zur Gerichtsverhandlung oder Annahme eines Gerichtsurteils zu zwingen. Bis zur Ausbildung einheitlicher

so war es in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 vereinbart. Friedrich II. sagte die Verhängung der Reichsacht regelmäßig sechs Wochen nach dem Kirchenbann zu.[1]

Im Mainzer Reichslandfrieden von 1235 wurde dann die kirchliche Gerichtsbarkeit weiter gestützt.[2] Damit war dem kanonischen Recht und mit ihm den römischen Rechtsgrundlagen formal das Tor zum Eindringen in den deutschen Rechtsraum geöffnet. Neben dem Kaiserrecht bereitete es die weitreichende Übernahme des römischen Rechts im 16. Jahrhundert vor, die dann den juristisch gebildeten Kleriker zu Gunsten juristisch gebildeter Laien zurückdrängte.[3]

Das einheitliche kanonische Recht stand, wie gezeigt, einer vielfältig aufgesplitterten Rechtswelt gegenüber, es bewirkte, daß eine systematisierende

Landesgewalten galt die Acht in der Regel nur in dem Gerichtsbezirk, in welchem sie ausgesprochen wurde. Das Gericht konnte aber den Antrag an das Reichshofgericht stellen, die Reichsacht, d.h. die im ganzen Reiche gültige Acht, zu verhängen. Die Reichsacht konnte gegen alle Personen verhängt werden, die nicht durch Privilegierung ausdrücklich hiervon befreit waren. (Siehe: R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1, Leipzig, 1920, S. 410 ff. und E. Kaufmann, Acht, in: HRG, 1, S. 25 - 32. Einen Vergleich von Kirchenbann und Friedlosigkeit und ihren Bezug in Formen und Riten zum Totenglauben leistet H. Siuts (Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben, Berlin, 1959)

1) Die Bulle "Ad vitanda" des Papstes Martin V. schränkte die sozialen Kontakte für den Gebannten ein. Als Richter, Anwalt, Notar, Kläger oder Zeuge durfte der Gebannte nicht auftreten. Siehe: F. Merzbacher, Bann, kirchlich, in: HRG, 1, S. 307
2) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl. (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 200
3) Siehe: W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden, 1962

Rechtsaufzeichnung der vorhandenen Rechtsinhalte vorgenommen wurde. Dabei wurde auch ein Ausgleich zwischen altem und gelehrtem Recht angestrebt, wie die Glossen zum Sachsenspiegel Johann von Buchs dokumentieren. Gerade dadurch wurde es wiederum für das bestehende Recht möglich, in die Rechtsprechung geistlicher Gerichte einzudringen.[1] Das gesamte Rechtsleben ergriff im Zuge der Erfolge kanonischer Rechtsprechung eine Tendenz zur Summation, Vereinheitlichung und Verwissenschaftlichung. Gleichzeitig aber wurde der mittelalterliche Mensch von der Rechtsfindung entfremdet. Das wissenschaftliche Recht vollzog sich in Denkkategorien, die ungewohnt waren und ihren Ursprung in einem anderen Normengefüge hatten.

1) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 58 und H. Coing, Römisches Recht in Deutschland, in: Ius Romanum Medii Aevi, V, 6, Varese, 1964, S. 178 ff.

3. Grundprobleme des mittelalterlichen Rechts

In der zeitlichen und phänomenologischen Betrachtung mittelalterlicher Rechtsgeschichte wird ein Fortschreiten in den Rechtsauffassungen und dem Gerichthalten deutlich, das den Weg von einem im Volke verankerten Rechtswissen, Rechtsbewußtsein und einer entsprechenden Rechtsausübung zu einer Systematisierung und Verwissenschaftlichung des Rechtsstoffes aufzeigt.

In dieser Wandlung tritt ein Wechsel zu tage, der Dynamik und Statik einer Rechtsentwicklung umfaßt, die das Recht als unveränderliche Ordnung auffaßt, dann aber in vermeintlicher Rückführung auf diese Ordnung neues Recht schafft und schließlich bewußt neues Recht setzt, oftmals mit dem Bewußtsein, Endgültiges geschaffen zu haben. Dabei ist die grundsätzliche Frage des Rechts zu stellen, die Frage nach legitimer und illegitimer Gewalt. Es ist die Macht zu kennzeichnen, die in der Lage ist, das Recht zu garantieren. Gleichzeitig müssen die Mächte betrachtet werden, die fähig sind, das Recht zu brechen oder gar die Rechtsordnung zu bedrohen.

In drei Bereichen mittelalterlichen Lebens treffen Recht, Macht und Gewalt so deutlich aufeinander, daß sie exemplarisch zur Analyse dienen können:
Es ist zum ersten die Frage nach der Herrschaft, deren Legitimation und der Autonomie des Individuums bzw. seiner Bezugsgruppe.
Zweitens ist es das Problem des inneren Friedens, d.h. es stellt sich die Frage nach der legitimen Gewaltanwendung, nach dem Kampf ums Recht. Für das Mittelalter bedeutet dies, Selbsthilfe und Fehde zu betrachten.
Schließlich ist es, in einem von persönlichen Bindungen bestimmten Zusammenleben, die Frage nach Treue und

Widerstand.

Im Spätmittelalter kumulieren dann die Probleme - angesichts fehlender zentraler Macht im Reiche - zu einer vorher kaum gekannten Rechtsunsicherheit, die im gewaltsamen Austrag der Streitigkeiten der Stände untereinander ebenso zum Ausdruck kam wie in einer allmählichen Rechtsveränderung, die nicht von einer rechtswahrenden Macht gestützt war.

3.1. Von magischen Rechtsvorstellungen zur Rechtswissenscha

Bei der Betrachtung mittelalterlichen Rechts wurde die Frage nach dem Ursprung, nach den Wurzeln des Rechts bisher außer acht gelassen. Ihre Beantwortung erfordert auch Überlegungen, die hinter die historisch erfahrbare Zeit zurückreichen, und die in unserem Kulturraum auch von Sagen und Mythen her kaum erschlossen werden können.

In anderen Kulturkreisen erscheint es durch eine bessere Kenntnis der Tradition einfacher zu sein, frühe Entwicklungsstufen zu erkennen. So haben wir - wie im Ius talionis - die Forderung vor uns, man möge dem Täter zufügen, was er selbst tat. Im "Auge um Auge, Zahn um Zahn" aber kann kein eigentliches Rechtsdenken gesehen werden. Es schließt nicht die Suche nach dem Recht ein, es übt Vergeltung, die allenfalls für den oder die Vergeltungübenden der religiösen Legitimation bedarf. Rechtsdenken und Rechtsprechung suchen nach Gerechtigkeit, nach Billigkeit und bedürfen so der Abstraktion.

So ist das erste Werk der Gesetzgebung, das wir kennen, das des Gründers der 3. Dynastie von Ur, Urnammu, schon eine Leistung, die etwas Fertiges vorlegt. In ihr sind Abstraktionen des Denkens erfahrbar, die Schrift und Geld - als allgemeines Abstraktes - kannten. So konnten imaginäre allgemeine Fälle konstruiert werden, so war es möglich, daß Muster von Vertragsformularen erstellt werden konnten und daß man Strafen androhte, die als Körperstrafen auch durch Geldzahlungen abgelöst werden konnten.[1]

1) Zum Gesetzgebungswerk Urnammus siehe: S.N. Kramer und A. Falkenstein, Ur-Nammu Law Code, in: Orientalia Nova Series, 23, Rom, 1954, S. 40-51 und D.O. Edzard,

Doch beschränken wir uns auf den bisher betrachteten Raum, der zum indogermanischen Kulturkreis gehört. Die Germanen gehören dem westindogermanischen Kulturkreis an, und innerhalb dieses Kreises ist Rechtsverwandtschaft zu erkennen. So erweisen sich Verwandtschaften zwischen germanischen Rechten und den Rechten der Griechen, Kelten und Italer, die zur Klärung rechtshistorischer Phänomene beitragen können.[1]

Daß der Mensch, wenn er durch den Mitmenschen in seinem eigenen Streben gestört wird, nicht bereit ist, dies hinzunehmen, zumal, wenn er den anderen nicht in irgendeiner Weise legitimiert weiß, läßt sich so weit zurückverfolgen, wie wir Aussagen über menschliches Handeln treffen können.[2] So kann man davon ausgehen, daß dem Menschen der Vergeltungstrieb eigen ist, der zugefügten Schaden zu rächen beabsichtigt. Hierin muß eine anfängliche Form des "rechtlichen" Ausgleichs gesehen werden, die allerdings noch nicht Recht ist. Erst die denkende Reflexion über die Vergeltung und über das Maß der Vergeltung birgt erste rechtliche Strukturen. - Insofern ist auch das Ius talionis Rechtsvorschrift, als es ein Maß setzt. - Die Frage nach der Vergeltung beinhaltet die Frage nach der Legitimation der Vergeltung und reicht damit in die Bereiche von Moral, Ethik und Religion hinein.

Am Anfang menschlichen Denkens über das Recht steht

Das Reich der III. Dynastie von Ur und seine Nachfolgestaaten,in: Fischer Weltgeschichte, 2, Frankfurt a.M., 1965, S. 132 ff.

1) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 12
2) Es sei auf jede Diskussion über den "Urzustand" menschlicher Gesellschaft verzichtet.

also das Gestörtwerden des Rechtsbereichs, der Bruch mit dem Mitmenschen, das "Un-Recht". "Wären alle Menschen gerecht, so bedürfte es keines Rechtes".[1] Recht setzt so die Gemeinschaft voraus. Dabei ist der in der Frühzeit lebende Mensch an die Vitalgemeinschaft gebunden. "Wir stehen vor der Tatsache, daß für das germanische Altertum ein Gegensatz der Einzelperson und der Gemeinschaft kaum besteht."[2] In der Gemeinschaft vollzieht sich mittels der Sprache ein Austausch über das Denken, Fühlen und Wollen. So werden Erkenntnisse, Einstellungen und Absichten ausgetauscht. Die Meinung des einzelnen und sein Urteil werden geprüft und objektiviert an dem Denken, Sagen und Handeln der Mitmenschen. Dabei ist seine Anschauung der Dinge selten völlig festgelegt. Sein Blick bleibt auf den anderen gerichtet. Der Mensch verfügt über eine enorme "Suggestibilität", so ist er bereit seine Anschauung denen anderer Menschen anzugleichen; und dies besonders in einer Gemeinschaft in die das Individuum unlöslich eingebettet ist.[3] Es kommt zu einer Objektivierung der individuellen Anschauung im Gemeingeist. Allgemeine Wertungen, Urteile und Sitten bilden sich aus, Moral und Recht entstehen. So muß auch das Recht als "ein spezieller Bereich der Objektivation des Gemeingeistes" angesehen werden.[4]

1) Der Satz findet sich in den Upplandslagen, Präfatio, Schweden, 1296, hier zitiert nach: B. Rehfeldt, Die Wurzeln des Rechtes, Berlin, 1951, S. 70
2) J. de Vries, Die Welt der Germanen, Leipzig, o.J., S. 99
3) Auch B. Rehfeldt nennt Vergeltungstrieb, Suggestibilität und Sprache als Wurzeln des positiven Rechts. (Die Wurzeln des Rechts, Berlin, 1951, siehe besonders S. 55)
4) H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, Grundlagen des Rechts, München, 1964, S. 17

Das Recht einer Gemeinschaft ist abhängig von dem Weltbild, das diese Gemeinschaft hat. Damit steht das Recht im engen Zusammenhang zur Ethik. Wie Ethik und Religion ist das Recht abhängig von den Ideen und Vorstellungen, die eine Zeit in der Auseinandersetzung mit der Natur, im Kampf um Erhaltung und Selbstverwirklichung von Gemeinschaft und Individuen hervorbringt.

Können wir auch keine Aussagen über gerichtslose Vorzeit treffen, bleibt die Konstruktion eines Sittenrechts Spekulation,[1] so ist im Brauchtum oftmals ursprüngliche Form zu erkennen. So bringen Initiationsriten[2] den Geweihten feste Berechtigungen, so bilden sich Gewohnheiten für Kulthandlungen und Beratungen heraus. Welche Vorstellung, welches Brauchtum ausgebildet wird, richtet sich nach einer Reihe wechselseitig ineinander verwobener Faktoren. So ist die Lebensgrundlage entscheidend für das Ausbilden von Anschauungen der Welt; es unterscheiden sich die Weltbilder der Jäger und der Bauern. Auch die Zahl der Gruppenglieder beeinflußt die Formen.

Die Ausprägungen, die das Ergriffensein vom Heiligen und das Denken über das Heilige, also die Religion erfahren hat, sind ebenso für das Finden von Wertvorstellungen entscheidend, wie die sozialen Normen, die als Sitte der Gemeinschaft ausgeprägt

1) Den Gedanken des Sittenrechts trägt B. Rehfeldt vor. (Die Wurzeln des Rechts, Berlin, 1951, und ders., Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin, 1962, S. 40 - Siehe dazu: H. Krause, Gewohnheitsrecht, in: HRG, 1, S. 1676)
2) Über germanische Initiationsriten informiert: L. Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde, Bühl, 1927

wurden. Das Recht tritt uns zuerst als von Rechtsgewohnheiten, Sitten und Bräuchen bestimmt entgegen. "Wenn in der Thingversammlung der Priester den Friedensbann ausgerufen hatte, so war sie in den Schutz höherer Mächte getreten; diesem Umstand entnehmen ihre Beschlüsse nicht zum kleinsten Teil ihre Kraft und Gültigkeit."[1]

Im Schwur, in der Jenseitsbindung des Gesagten, lag "die wichtigste Rechtshandlung" des germanischen Rechts.[2] Der Eid beinhaltete für den Fall des Meineides Selbstverfluchung,[3] d.h. die Wahrheit zu sagen, davon hing das Heil im Diesseits wie im Jenseits ab. Mit oder ohne Fluchformel band der Eid und schuf als kultische Handlung "rechtlich bindende Tatbestände."[4] Neben dem Eid stand die Gabe in Form von Opfer[5] und Buße, zur Wiedergutmachung und Heilung zugefügten Schadens.

1) J. de Vries, Die Welt der Germanen, Leipzig, o.J., S.100
2) H. Hattenhauer, Zur Autorität des Rechts, in: ZRG, GA, 83, 1966, S. 269
3) Dem von H. Brunner geprägten Begriff Selbstverfluchung setzt B. Rehfeldt den Begriff Selbsturteil als "Verwillkürung des Schwörenden gegenüber der Gottheit [entgegen]. Ist sein Eid falsch, so hat er sich durch sein Wort selbst preisgegeben, also sein eigenes Urteil gesprochen." (Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen, in: ZRG, GA, 71, 1954, S. 21)
4) Siehe: H. Hattenhauer, a.a.O., S. 267. - In Fluchformeln wurden alle Arten von Urteilen für den Fall des Meineids auf den Schwörenden und seine Familie herabgewünscht. Welche Bedeutung dies bis weit ins Mittelalter hinein hatte, verdeutlicht der Fall Rudolfs von Schwaben, der als Gegenkönig im Kampf gegen Heinrich IV. Schwurhand und Leben verlor. "Der Tod des Gegenkönigs, der jene Hand verloren, mit der er einst dem König Treue geschworen hatte, wirkte wie ein Gottesurteil." (K. Jordan, Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: Gebhardt, 4, S. 48)
5) Die während des ganzen Mittelalters geübte Gewohnheit, Bodenbesitz an die Kirche zur Erlangung des Seelenheils zu geben, muß in diesem Sinne als Opfer angesehen werden. (Vgl. S. 150)

Diese Faktoren machten die Qualität, die zwingende Gewalt des germanischen Rechts aus. Aus der Jenseitsbindung bezog es seine Autorität. Kultische und magische Vorstellungen waren die wesentlichen Gründe dafür, daß das Recht befolgt wurde. Germanisches Recht war magisches "Binden und Lösen, Heilen und Bewahren der Beziehung des Menschen zu Menschen und Göttern."[1] Mit Eid und Opfergabe wurden die transzendenten Mächte veranlaßt, dem Recht zum Siege zu verhelfen. Wer den Boden rechten Handelns verließ, wer die magische Bindung brach, dem drohten Unheil und Strafe der angerufenen Mächte. Die Angst vor dem Unheil mag die stärkste Veranlassung gewesen sein, ein Recht zu achten, dem Vollstreckungsgarantien fehlten.[2]

So ist das Recht verbunden mit der Sitte und eingebunden in die Religion ein dauerhaftes Band der Gemeinschaft.[3] Die Gemeinschaft, für die gleiches Recht galt, war zunächst wohl kaum größer als der Familienverband. Nur hier konnten Friede und Ordnung aufrecht erhalten werden. In der Vitalgemeinschaft bestand Freundschaft; nach außen gab es Mißtrauen, Feindschaft, Kampf und Blutrache.

Es war unterschiedlich, was als rechtliches Handeln aufgefaßt wurde. Die Vorstellung von Moral war an einen kleinen Kreis von Menschen gebunden. Dabei war der Schutz der Familienmitglieder gegenüber der Außenwelt - gegen jeden auch noch so berechtigten

1) H. Hattenhauer, Zur Autorität des Rechts, in: ZRG, GA, 83, 1966, S. 272
2) Siehe: ebd.
3) Siehe: B. Rehfeldt, Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen, in: ZRG, GA, 71, 1954, S. 2

Angriff - zunächst oberstes Gebot.[1] Aufgabe des Familienverbandes war es ja auch, für Rache und Bestrafung der Übeltäter zu sorgen. Erst allmählich wurde es möglich, durch räumliches Zusammenrücken größere Verbände und Volksstämme zu einen, ohne daß damit aber der Zustand der Selbsthilfe im Kampf ums Recht mit Waffen und ein permanenter innerer Unfriede dauerhaft zu beseitigen gewesen wären.[2]

Die Entwicklungsgeschichte des Rechts von den Anfängen bis zur juristischen Wissenschaft hat vielfältige Ausdeutungen erfahren:[3]
Als gleichsam biologischen Wachstumsvorgang faßte Friedrich Carl von Savigny die Entwicklung des Rechts auf: "Das keimhaft angelegte Rechtsbewußtsein eines Volks entfaltet sich, blüht auf und wird von selbst zur vollen Frucht gedeihen, wenn nur nicht Willkür in den Wachstumsvorgang eingreift."[4]
Angelehnt an Darwins Vorstellung von der "Entstehung der Arten" entfalteten sich die Vorgänge in der Geschichte des Rechts für Rudolf von Ihering[5] und Otto von Gierke[6] als "biologisches" Auswahlverfahren.

1) B. Rehfeldt kennzeichnet dieses Verhalten als Sippenethos. (Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen, in: ZRG, GA, 71, 1954, S. 5 ff.)
2) Vgl. auch S. 200 ff.
3) Eine knappe, aber die wesentlichen Tendenzen der Deutung der Rechtsentwicklung klar wiedergebende Übersicht findet sich bei: F. Beyerle, Der Entwicklungsgedanke im Recht, in: Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Alfred Schultze, Leipzig, 1938, S. 231-249. (Die in der Schrift enthaltenen Aussagen zum zeitgenössischen Recht sind heute unhaltbar.)
4) Zusammenfassend: F. Beyerle, a.a.O. S. 232, nach F.C. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814, S. 112 f.(neu gedruckt in: J. Stern (Hg.), Thibaut und Savigny, Darmstadt, 1959, S. 136 ff.)
5) Siehe: Der Zweck im Recht, 1 und 2, 3. Aufl., Leipzig, '8
6) Siehe: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1-3, Nachdr., Darmstadt, 1954

Heinrich Brunner stellte dann grundlegend fest: "Auch in der Geschichte des Rechts waltet das Gesetz der allmählichen Differenzierung. Einrichtungen, die sich in jüngeren Perioden mit scharf ausgeprägten Gegensätzen als verschiedenartige Rechtsinstitute gegenüberstehen, sind in den Anfängen der Entwicklung gegensatzlos in einem Rechtsinstitute vereinigt, welches sich erst im Laufe der Zeit mit Rücksicht auf verschiedenartige Funktionen, die es übernimmt, in mehrere zerspaltet."[1] Als Beispiel für diesen Vorgang sei nochmals auf das Hervorgehen städtischer und dörflicher Einung aus Gildeverband und Schwurbruderschaft hingewiesen. Ebenso ist die im Laufe des Mittelalters zunehmende Verzweigung des Lehnswesens als Untermauerung von Brunners These anzusehen. Zu einer differenzierten Sichtweise gelangte Franz Beyerle, der Rechtsentwicklung auf die kurze Formel brachte: "durch allmähliche Zweckanpassung und Nachformung verästelt sich der Formenschatz des Rechts aus einfachen Grundformen, während Überlebtes abstirbt."[2]

Das Augenfällige stand damit im Mittelpunkt des alten Rechts: Der auf handhafter Tat - nach einem Mord - Ergriffene konnte ohne weiteres getötet werden, nach übernächtiger Tat aber war ein Gerichtsspruch zu erwirken. - Der Erwerber geliehenen Gutes war nicht zur Herausgabe zu zwingen, er hatte in gutem Glauben gehandelt. -[3] Zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse

1) H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1901, S. 2
2) F. Beyerle, Der Entwicklungsgedanke im Recht, in: Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Alfred Schultze, Leipzig, 1938, S. 236
3) Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 432

diente so vorwiegend der tatsächlich wahrnehmbare Tatbestand. Zur Übertragung von Eigentum war es lange Zeit erforderlich, daß dieses auch faktisch weitergegeben wurde und daß der Besitzerwerb offenkundig war. Allmählich wurde der Rechtsakt von der Sache gelöst, wurde die Repräsentation der Sache durch das Symbol möglich. "Die große Zeit des Sinnbilds ist das Mittelalter."[1] Die Handgebärden des Sachsenspiegels[2] geben vielfältige Kunde davon, wie z.B. das Einlegen der Hände bei der Belehnung. Der König gab die Lehen durch eine Fahne aus, Marktfreiheit wurde durch das Marktkreuz symbolisiert, und Erde und Zweig standen für ein veräußertes Grundstück. Damit vollzog sich eine grundlegende Wandlung, es mußte nun nach der Rechtlichkeit gefragt werden, der Augenschein mußte nicht mehr unbedingt die Rechtslage spiegeln. "Die wahre Rechtslage wird unabhängig von der Außenseite der Dinge." Und damit führt das Sinnbild "ins Land des Unwirklichen, Vorgestellten".[3] Sinnbild und Rechtsformel, deren Gebrauch das hochmittelalterliche Recht beherrschten, ließen neben dem durch die Abstraktion gewonnenen Nutzen auch die Grenzen ihres sinnvollen Einsatzes erkennen. Wenn eine falsche Wendung das Gesagte ungültig werden ließ, wenn ein Bodenstück des falschen Ackers den Vertrag nichtig machte, dann zeigt das, daß die Rechtsinstitutionen noch immer wenig vom sinnlich erfahrbaren "Rechtsgegenstand" abstrahierbar waren.

1) F. Beyerle, Der Entwicklungsgedanke im Recht, in: Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Alfred Schultze, Leipzig, 1938, S. 238 (Siehe auch ders., Sinnbild und Bindegewalt im älteren deutschen Recht, in: ZRG, GA, 58, 1938, S. 788 - 807)
2) Siehe: K. von Amira, Die Handgebärden in der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, München, 1905
3) F. Beyerle, a.a.O., S. 239

Erst im 12. und 13. Jahrhundert vollzog sich eine Wendung zur allmählichen Rationalisierung der Verwendung von Symbolen und des Prozeßverlaufes. Dabei hatten die Stadtrechte erheblichen Anteil. "Erst jetzt begannen ... die Sätze des einheimischen Rechts zur Sachnorm zu werden: Das Recht bestimmte nicht mehr lediglich, wer näher daran sei, eine umstrittene Sache durch seinen Eid zu behalten; seine Aussage wurde jetzt vielmehr als Antwort auf die Frage verstanden, wer der Eigentümer der Sache sei. Hier steht man an der Schwelle zur Gedankenwelt des modernen Rechts."[1]

Vor Gericht fand der Gang der Verhandlung, wie er sich im kanonischen Recht entwickelt hatte, Verwendung. Mit der Übernahme formaler Elemente aus dem römisch-rechtlichen und kanonischen Bereich wurde auch das Rechtsmaterial teilweise übernommen, vor allem dann, wenn Rechtsfragen nach der herrschenden Gewohnheit nicht oder nur uneindeutig zu lösen waren. Ausdruck dieses Vorganges waren Stadt- und Landrechtsreformationen des 15. und 16. Jahrhunderts.[2] Damit fand eine Rationalisierung des Rechts statt, die entscheidend unterstützt wurde von der Rezeption des römischen Rechts, das schlechthin als "ratio scripta" galt.[3] Entscheidender Einfluß kam der wissenschaftlichen Ausbildung der mit dem Recht befaßten Kleriker und Laien zu, die sich langsam durchzusetzen begann. - Die juristische Fakultät von Bologna übte dabei richtungweisenden Einfluß

1) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 268
2) Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Karlsruhe, 1966, S. 363 - 373
3) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 249

auf die neuentstehenden Universitäten im Deutschen Reich aus. So wurde das römische Recht nicht als klassisches römisches Recht rezipiert, sondern es wurde in den Ausformungen, die es durch spätantike Vulgarrechtsbildungen, durch kirchlichen Einfluß und langobardische Rechtsgewohnheiten angenommen hatte, übernommen.[1]

Der am römischen Recht gebildete neue Berufsstand der Juristen, der die Syndici und Officiale der Städte, aber auch die Verwaltungsbeamten und Räte der Territorialherren stellte, wendete römisches Recht an, benutzte römische Rechtssystematik und stellte sie der von Laien geübten Rechtspflege entgegen. Die durch die Juristen vollzogene Rezeption römischen Rechtsgutes geschah zunächst ohne formalen Rechtsakt. Lange bevor römisches und kanonisches Recht und langobardisches Lehnsrecht formale Gültigkeit im deutschen Reichsteil erlangten, wurden Gerichtsurteile auf Grund des in ihnen enthaltenen Rechtsmaterials gefällt.

Der Gang vor Gericht war schon durch die Einsetzung eines gelehrten Richters ein anderer geworden, und im Laufe der Zeit verdrängten gelehrte Juristen das Schöffenkollegium. Dabei kam den Juristen zugute, daß sie zuerst in der Berufungsgerichtsbarkeit vor allem der Fürsten zu Gericht saßen. Mit den in der Berufungsinstanz gefällten Urteilen nach römischem Recht untergruben sie die Autorität des einheimischen Rechts. Die Fürsten sahen durch die Juristen eine Chance gegeben, eine Rechtslehre auszuprägen und anwenden

1) Siehe: R. Schröder, E. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932, S. 868

zu lassen, die sowohl die Macht über die Untertanen als auch die Unabhängigkeit vom Reiche vermehrte.[1] Damit hörte aber das nach der Gewohnheit ausgebildete Recht nicht auf zu bestehen. Im römischen Recht gab es grundsätzlich die Anerkennung bestehenden Gewohnheitsrechts, dessen Gültigkeit allerdings nachgewiesen werden mußte. Dies führte zur Aufzeichnung der jeweils gültigen Gewohnheitsrechte.[2]

Unaufhaltsam - wenn auch sehr langsam - vollzog sich die Rezeption römischen Rechts. Schon seit Otto III. und dem Gedanken der translatio imperii hatte römisches Recht als Reichs- oder Kaiserrecht gegolten. In formale Gültigkeit war römisches Recht - wenn auch nur partiell - schon früh gesetzt worden. Die Stauferkaiser Friedrich I. und Friedrich II. und auch der Luxemburger Heinrich VII. ließen Gesetze in den Codex iuris Iustinianus aufnehmen, der ohnehin als Reichsrecht galt.[3] Karl IV. muß als einer der entschiedensten Verfechter römisch-rechtlichen Gedankenguts gelten, das sowohl in dem auf seine Veranlassung erstellten böhmischen Landrecht, als auch in der Goldenen Bulle zum Ausdruck kam, die die Bestimmungen des crimen laesae majestatis aus römischer Rechtsauffassung übertrug.[4]

Mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 wurde dann die Rezeption römischen Rechts auch formal vollzogen.[5]

1) Siehe: H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. v. H. Liebrich), München, 1976, S. 249
2) Siehe: ebd.
3) Siehe: R. Schröder, E. Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932, S. 865 f.
4) Ebd., S. 866
5) Vgl.: S. 99 f.

Sie verfügte, daß nach des Reiches gemeinen Rechten zu richten sei, und zu diesen gehörten der Corpus iuris civilis, der Corpus iuris Canonici und als "decima collatio Novellarum" die Libri feudorum. Für das Verhältnis von Corpus iuris Canonici zum Corpus iuris civilis galt, daß ersterer als neueres Recht den älteren Corpus iuris civilis im Falle des Widerspruchs außer Kraft setzte.[1]

Das gemeine Recht blieb aber, wo es nicht gegenteiliges ausdrücklich verfügte, wie es z.B. beim Erbrecht der Fall war, dem Stadt- und Landrecht untergeordnet. Es galt: Stadtrecht (oder Dorfrecht) bricht Landrecht, Landrecht bricht Gemein- (allgemeines) Recht.[2]

Obwohl die Rezeption römischen Rechtes durch die Zersplitterung der deutschen Rechtsgewohnheiten begünstigt wurde, konnte sie diese nicht beseitigen. Die unterschiedliche rechtliche Struktur blieb erhalten, zumal sich die Stadtrechtsfamilien Lübecks und Magdeburgs und das gemeine Sachsenrecht, das auf der Grundlage des Sachsenspiegels erwachsen war, gegen das Vordringen römischen Rechts behauptete. Die Rezeption brachte aber eine Verwissenschaftlichung des Rechts und die römisch-rechtliche Durchdringung ganzer Rechtsbereiche, z.B. des Schuldrechts, des Rechts an beweglichen Sachen und des Prozeßrechts.[3]

1) Siehe: R. Schröder, E. Frhr. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932, S. 872
2) Siehe: R. Schröder, a.a.O. S. 872 und W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 20 - Der Grundsatz war schon im Lüneburger Stadtrecht von 1401 und für die Württembergische Hofgerichtsordnung von 1514 verankert. (Siehe: R. Schröder, ebd.)
3) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 233

Sie brachte Rechtslogik und Systematik, die rationales Recht bewirkten, gleichzeitig aber das Volk vom Recht entfernte und eine juristische Vertretung vor Gericht notwendig machte. Recht wurde zum Fachgebiet für Advokaten und Gutachter, und manche Klagen wurden darüber laut, ja sie häufen sich - bis in die Gegenwart hinein. Mit peinlichen Verhören und unterentwickelter Kriminalistik war eine tatsächliche Rationalisierung im Recht im Mittelalter nicht zu verwirklichen.

3.2. Altes Recht und Rechtserneuerung

Konnte für die tausend Jahre des Mittelalters eine klar erkennbare Entwicklung der Rechtskreise und der unterschiedlichen Einflußsphären, die das Recht prägten, aufgezeigt werden, so gilt es nun, das mittelalterliche Denken über Rechtswandlungen zu erfassen.

Dem Recht scheinen zwei einander diametrale Prinzipien innezuwohnen. Zum einen ist das Recht anpassungsfähig und wandelbar, seine Relativität wird eingesehen und es wird anerkannt, daß neue Lebensumstände nach neuem Recht - oder nach Anpassung des alten Rechts an die neuen Verhältnisse - verlangen. Zum anderen wohnt "das Streben nach Allgemeingültigkeit und Unveränderbarkeit rechtlicher Werte und Institutionen, ja die Überzeugung von deren Verwirklichung ... den Menschen und Völkern inne."[1] Erst im dauerhaft gültigen Recht manifestiert sich die sichere Rechtsordnung.[2] Beide Prinzipien sind so alt wie die Rechtsüberlieferungen.[3]

1) G. Broggini, Dauer und Wandel im Recht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF, 84, 1965, S. 1 f.
2) Siehe zur grundsätzlichen Problematik: H. Aubin, Zur Frage der historischen Kontinuität im allgemeinen, in: HZ, 168, 1943, S. 229 - 262; H. Mitteis, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität. Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Philologisch-historische Klasse, Nr. 1, 1947 und zur mittelalterlichen Problematik besonders H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA, 75, 1958, S. 206 - 251
3) Schon aus dem 24. Jahrhundert vor Christus wird von der Rechtsreform des Prinzen Urukagina berichtet, die neues Recht setzt, im Willen eine für alle Zeiten gültige Ordnung geschaffen zu haben. (Siehe: G. Broggini, a.a.O. S. 19 ff.)

Auch in der griechischen Polis galt die prinzipielle Unwandelbarkeit des Rechtes. "Der Nomos[1] soll nun vor allem nicht den vorübergehenden Interessen und Stimmungen der einzelnen oder der zufälligen Mehrheit folgen; man rühmte wenigstens in der Theorie sehr das Beibehalten alter Gesetze, ja in dem, was vielleicht schon seit Gründung einer Stadt gegolten, in Brauch und Sitte erkannte man die Grundkraft, von welcher die Gesetze nur der Ausdruck seien."[2] Neben der so zusammengefaßten Grundaussage stand die auf Lebenspraxis gerichtete Meinung von der Anpassung der Gesetze, die notwendig ist, weil "das Gesetz nicht imstande ist, das für alle Zuträglichste und Gerechteste genau zu umfassen und so das wirklich Beste zu befehlen. Denn die Unähnlichkeit der Menschen und der Handlungen, und daß niemals irgendetwas sozusagen Ruhe hält in den menschlichen Dingen, dies gestattet nicht, daß irgendeine Kunst in irgend etwas für alle und zu aller Zeit Einartiges hinstelle."[3]

Für den Bereich des römischen Rechts erweist sich die Anschauung vom unveränderlichen Recht als tragend. So galt noch für Titus Livius der auf zehn Tafeln aufgeschriebene Entwurf des späteren Zwölf-Tafel-Gesetzes "auch jetzt noch, bei diesem unermeßlichen Schwalle von aufeinander gehäuften Gesetzen [als] die Quelle des

1) Nomos beinhaltet als Begriff sowohl Gesetz als auch Verfassung der Polis, zugleich bedeutet er Melodie. So lernten die Knaben die Gesetze z.B. auf Kreta nach einer Melodie auswendig, dies diente dem Einprägen und zugleich der Unabänderlichkeit der Gesetze.
2) J. Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, 1, München, 1977, S. 79
3) Platon, Politik, 294 b, zitiert nach: Platon, Sämtliche Werke, 5, Übersetzung H. Müller, Hamburg, 1959, S. 52 f.

ganzen Staats- und Personenrechtes".[1] Aus dieser Auffassung heraus ließ sich eine ganze Rechtsordnung gründen, die auf ein sicheres Recht abzielte und von der Bevölkerung getragen wurde, und eben dies machte die Sicherheit des Staatsgefüges aus.[2]

Dem immerwährenden Geltungsanspruch widersprach in Rom schon früh der Satz, "daß allemal das, was zuletzt das Gesamtvolk genehmigt habe, recht und gültig sein solle".[3] In der Kaiserzeit setzte sich dann der Grundsatz durch, daß das neue Gesetz das alte bricht. Der Wille des Gesetzgebers und dessen divinisierte Person waren damit an die Stelle des Rechts aus dem Herkommen getreten und bildeten eine neue Legitimationsgrundlage.

Der unaufhebbare Gegensatz, der in den beiden Wesenszügen des Rechts, der Dauerhaftigkeit und dem Bedürfnis nach Anpassung und Veränderung, liegt, wirft die Frage auf, inwieweit die positive Rechtsordnung der Idee der Gerechtigkeit entspricht. Damit wird die Rechtsordnung am Rechtsgefühl, das von Zeit und Raum abhängig ist, gemessen werden. - Was als gerecht angesehen wird, steht aber in der Abhängigkeit von der Tradition, in der gedacht wird.

Wenn das Recht auf der einen Seite die dauerhafte Ordnung und damit Sicherheit schaffen kann, ergibt sich das Problem, der Gerechtigkeit dieser Ordnung, das mit jeder Veränderung der Lebenswirklichkeit immer wieder neu gestellt ist. Dabei muß die Rechtsordnung

1) Titus Livius 3,34 zitiert nach: Titus Livius, Römische Geschichte, 1, 3. Aufl., (Übersetzung Oertel), Stuttgart, 1844, S. 176
2) Siehe: F. Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, Berlin, Nachdr., 1955 (1. Aufl., 1934), S. 171
3) Titus Livius 7, 14. zitiert nach:Titus Livius, a.a.O. 2 S. 200

zweckmäßig sein, sie muß den gesellschaftlichen Spielraum, der de facto zur Verfügung steht, sinnvoll ordnen und das Recht gewährleisten. Die Rechtsordnung muß also durchsetzbar sein. Erfüllt sie diese Bedingungen nicht, so steht sie im Gegensatz zur Lebenswirklichkeit.

In dem Dualismus von Statik, also dauerhaft gültigem Recht, und Dynamik, d.h. der Notwendigkeit von Rechtsveränderungen, steckt die Dialektik, die als Synthese eine möglichst gerechte Ordnung schaffen kann. Dabei kann es nicht darum gehen, bestimmte Rechtsgrundsätze zu verabsolutieren und ihnen zum Siege zu verhelfen. Denn Rechtsgrundsätze können je für sich einer gerechteren Welt dienen, ohne in ihrer Absolutheit gerecht zu sein. Dies war bereits in der römischen Rechtslehre bekannt, die es in das Paradoxon summa ius, summa iniuria - also größtes Recht, größtes Unrecht - kleidete.[1]

Erst im Ausgleich unterschiedlicher Forderungen an Recht und Rechtsordnung, mit dem Finden des rechten Maßes und dem Streben nach Harmonisierung wird Recht seiner Idee gemäßer, gerechter. Diese Überlegungen sind aber ganz und gar unmittelalterlich. Die Differenzierung von Rechtsideal, d.h. der Gerechtigkeit und der Rechtswirklichkeit, war dem Mittelalter nicht möglich. "Recht und Gerechtigkeit sind diesem Denken dasselbe. 'Gerechtigkeit' ist sowohl die Idee des Rechts, die objektive Rechtsnorm und der subjektive Rechtsanspruch eines einzelnen. Ideales und positives

1) Siehe: G. Broggini, Dauer und Wandel im Recht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF, 84, 1965, S. 13

Recht fallen hier in eins zusammen."[1] Die Vorstellungen von der Welt waren diffuser und weniger definiert. "In dieser Welt und Gesellschaft liegen Idee und Wirklichkeit noch lange ungeformt und unverbunden nebeneinander und sind nur grob aufeinander abgestimmt".[2] Das Denken war nicht an der Dialektik der Positionen orientiert, sondern an der wahren Wirklichkeit. "Das Mittelalter dachte nicht in Gegensätzen."[3] Der mittelalterliche Mensch dachte "vorwiegend in Übergängen, er blickt[e] nur selten auf die äußersten Grenzsituationen."[4]
Welche Auffassungen haben nun Menschen solcher Denkstruktur von der Wandelbarkeit des Rechts?

Eine Antwort auf diese Frage fand Fritz Kern, die, obwohl die entscheidenden Thesen bereits 1919 aufgestellt wurden, bis heute die Diskussion beherrschen.[5] Kern zeichnete ein einheitliches Bild mittelalterlichen Rechts, dessen Hauptthesen hießen:

1. "Das Recht ist alt".[6]
2. "Das Recht ist gut".[7]
3. "Das gute alte Recht ist ungesetzt und ungeschrieben".[8]
4. "Altes Recht bricht jüngeres Recht".[9]
5. "Rechtserneuerung ist Wiederherstellung guten alten Rechts".[10]

Für ihn war das mittelalterliche Recht Gewohnheitsrecht. Die Gewohnheit verleihe dem Recht

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, Darmstadt, 1973, S. 134
2) K. Bosl, Diskussionsbeitrag zu: H. Fuhrmann, Fälschung im Mittelalter, in: HZ, 197, 1963, S. 566
3) H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, 2. Aufl., München, 1944, (auch Nachdr., Darmstadt, 1965) S. 24
4) H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA, 82, 1965, S. 17
5) F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ, 120, 1919, S. 1 - 79
6) Ebd. S. 3
7) Ebd. S. 6
8) Ebd. S. 12
9) Ebd. S. 17
10) Ebd. S. 24

seine Geltung, sofern sie nicht als schlechte Gewohnheit erkannt werde und dann eine Änderung im Sinne einer Wiederherstellung der wahren Ordnung erfolgen müsse.

Daß es im Mittelalter tatsächlich neues Recht gab, wurde auch von Kern nicht bestritten, aber als bewußte Erneuerung konnte es nicht in Kraft gesetzt werden, dies ließ das Rechtsbewußtsein nicht zu. Die Rechtsprechenden können "tatsächlich ein Recht finden, das noch nie bestanden hat. Ja, sie können vielleicht selbst ein Bewußtsein davon haben, daß sie eine Neuerung vollziehen. Aber sie sagen es nicht. Sie können es nicht sagen, daß sie neues Recht schaffen, so wenig wie etwa ein moderner Gesetzgeber sagen darf, daß er aus selbstsüchtiger Willkür, Klassengeist o. dgl. Recht setze."[1] Auch die Tatsache, daß im Mittelalter altes Recht von jungem Recht de facto gebrochen wurde, hat Kern gesehen und anerkannt,[2] aber dies habe im Widerspruch zur Rechtsvorstellung gestanden und habe so nicht vertreten werden können. Damit verdichtet sich die Kernsche Aussage: Daß Recht gutes und altes Gewohnheitsrecht gewesen sei.

Kerns Auffassungen haben zahlreiche Modifikationen erfahren, und in neuerer Zeit ist fundamentale Kritik geäußert worden. Vor allem gestützt auf philologische Untersuchungen, die die Wortverbindung vom "guten alten Recht" als Wendungen kirchlicher Rechtssprache auswiesen und sie im Zusammenhang römischer Gewohnheitsrechtslehre signifikant verwendet fanden,[3] bezweifelt Karl Kroeschell,

1) F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ, 120, 1919, S. 25
2) Ebd. S. 41
3) Siehe vor allem: K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Vorträge und Forschungen, XII, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Konstanz, 1968, S. 309-335 und G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln, 1971

ob sich das Bild vom guten und alten Recht aufrecht erhalten lassen werde. "Es ist also durchaus eine offene Frage, ob nicht die brillante These von F. Kern ... eher Ausdruck moderner Gesetzesfremdheit als Einsicht in die Struktur vergangenen Rechts ist."[1]

Dem Widerstreit der Meinungen soll im Folgenden nachgegangen werden. Die Problematik kann dabei vom Didaktiker nicht gelöst werden. Es ist aber auch eine Frage, inwieweit die Fachwissenschaft einer Problemlösung zustrebt, zumal die unterschiedlichen Aussagen auf unterschiedlichen Methoden beruhen. Soll aber mittelalterliche Rechtsgeschichte zugleich Zugang zum Denken der Zeit vermitteln, so ist die Frage, was die Qualität des Rechts ausmacht, ein Zentralproblem, das trotz der Zerstrittenheit der Fachwissenschaft in die Lehre einbezogen werden muß. Deshalb ist es notwendig, daß aus dem von der Fachwissenschaft vorgelegten Material ein möglichst differenziertes Bild gewonnen wird.

Ausgangspunkt der Kernschen Lehre von Recht und Verfassung im Mittelalter bildete die These, daß als erste Qualität Recht altes Recht sein müsse. Und in der Tat scheint der einmal geschaffene Zustand, wenn er von Dauer ist, Rechtsqualität zu gewinnen, wie sich an der Ersitzung von Besitzrechten ablesen läßt. Die Existenz der Auffassung vom "alten Recht" wird eindrucksvoll von den vielen Fälschungen des Mittelalters unterstrichen, die sich zumeist den Nimbus alten Rechts gaben. Scheiterten die Rechtsvorstellungen an den gegebenen Machtverhältnissen, dann konnte man durch eine Fälschung versuchen, dem Recht oder der Berechtigung Alter und damit Autorität zu verleihen.

1) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek. 1973, S. 255

So war es bei den Pseudoisidorischen Fälschungen, den sicherlich wirkungsreichsten Fälschungen des Mittelalters, die Papst Nikolaus I. erstmals benutzte,[1] und bei der Konstantinischen Schenkung und der Fülle von Fälschungen vor allem in der Karolingerzeit. Sie müssen als Ausdruck des Glaubens an die Gültigkeit hergebrachter Zustände angesehen werden.[2] Die Gewohnheit wurde so als entscheidende rechtsbildende Kraft und als Beweis für die tatsächliche Gültigkeit des Rechts angesehen.

Es ist versucht worden, zu bestimmen, welche Eigenschaften eine Gewohnheit haben mußte, um rechtlichen Charakter anzunehmen.[3] In der über einen längeren

1) Die Pseudoisidorischen Fälschungen dienten sowohl der Stärkung der bischöflichen Macht gegen Adel und König als auch der Erhöhung der päpstlichen Autorität und wurden damit zur Grundlage der Gregorianischen Reform. Obwohl auch während des Mittelalters der Verdacht der Unechtheit an den "isidorischen Dekretalen" bestand, so bei Hinkmar von Reims und Nicolaus Cusanus, wurde erst im 17. Jahrhundert die Fälschung nachgewiesen. (Siehe: A. Michel, Pseudo-Isidor, die Sentenzen Humberts und Burkhard von Worms im Investiturstreit, in: ZRG, KA, 35, 1948, S. 329-339 und H. Fuhrmann, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 78, 1967, S. 15-66 - Zur allgemeinen Problematik der Fälschungen im Mittelalter, siehe: H. Fuhrmann, Die Fälschung im Mittelalter, in: HZ, 197, 1963, S. 529-554 und Diskussionsbeiträge zu dem Thema, S. 555-601. - Erst während des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden vorisidorische Zustände formal wiederhergestellt.

2) Siehe auch: R. Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im Frühmittelalter, in: ZRG, KA, 48, 1962, S. 117-137, besonders S. 120

3) Grundlegend wirkte hier die Lehre von S. Brie. (Siehe: Die Lehre vom Gewohnheitsrecht, 1, Geschichtliche Grundlegung, Breslau, 1899, besonders S. 225-234)

Zeitraum geübten gleichmäßigen Anwendung eines Rechtssatzes, die auf einem ihr immanenten gemeinsamen Willen beruhte, sei Gewohnheitsrecht geworden. Aber die Determinationen des Gewohnheitsrechts, wie Dauer, Wille und Überzeugung, durch die die Gewohnheit erst Rechtsqualität erlangen sollte, konnten nicht als typisch-mittelalterliches Gedankengut und nicht als notwendige Voraussetzungen identifiziert werden. Auch die in den Urkunden der Gewohnheit (consuetudo) zugeordneten Beiworte wie "alt", "gut" oder "gerecht" sagten nichts über die Rechtsqualität der Gewohnheit aus.[1] Die Gewohnheit bestimmte in allen Rechtskreisen des Mittelalters vor allem die Form rechtlicher Handlungen. Allmählich wurde - im hohen Mittelalter beginnend - das auf Gewohnheit beruhende Recht durch die Gesetzgebung von Kaiser, Landesherr und Stadtobrigkeit zurückgedrängt. "Allerdings strebte man nicht nach der Vollständigkeit des gesetzten Rechts: es entfaltete sich nur in der Mitte zwischen dem Kaiserrecht und der Bedeutung von rezipiertem römischen Recht einerseits und den vielfältigen lokalen und territorialen Gewohnheitsrechten andererseits.

Inwieweit die gewohnheitsrechtliche Struktur aller mittelalterlichen Rechtskreise ein Gewohnheitsrecht im Sinne eines Rechtssystems schuf, ist umstritten. Auf der einen Seite gilt die These, daß ein "ganzes einheitliches Rechtssystem durch planmäßige Summierung von Einzelakten"[3] geschaffen werden kann und ist am Beispiel des ottonisch-salischen Reichskirchensystems hinreichend dokumentiert. Für materielles Recht -

1) Siehe: H. Krause, Gewohnheitsrecht, in: HRG, 1, S. 1677
2) Ebd. S. 1679
3) H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA, 82, 1965, S. 18

insbesondere für das Güterrecht - ist der Begriff Gewohnheitsrecht jedoch zunehmend fragwürdig geworden. Vertrag und Rechtsgeschäft konnten rechtssetzende Wirkung haben, ohne daß es eine "gedankliche Alternative" im Gewohnheitsrecht gab.[1] Wenn das Gewohnheitsrecht aber nicht mittelalterliches Rechtssystem war, so liegt es nahe, lediglich von bestehenden Rechtsgewohnheiten zu sprechen.[2]

Geht man von einer sehr allgemein gehaltenen Gewohnheitsrechtsdefinition aus, daß das Gewohnheitsrecht "das ungesetzte, durch einen allgemeinen, normalerweise durch Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft erzeugte Recht" sei,[3] so muß nach dem heutigen Erkenntnisstand zumindest eine partielle Gültigkeit von Gewohnheitsrecht im Mittelalter konstatiert werden, wobei eingeräumt werden muß, daß neben der festbestehenden gewohnheitsrechtlichen Ordnung von überkommenen Gerichtsbräuchen, alten Rechten und Privilegien auch Rechtsgeschäfte regelerzeugende Wirkung haben konnten.[4]

1) Diesen Sachverhalt stellt W. Ebel für die Erbhaftung dar. (Über die Formel "für mich und meine Erben" in mittelalterlichen Schuldurkunden, in: ZRG, GA, 84, 1967, S. 236-274 - siehe S. 260) - Weitere Belege zur Untermauerung der These bei K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 85 f.
2) K. Kroeschell formuliert: (a.a.O. S. 86) "Das mittelalterliche deutsche Recht kennt also Rechtsgewohnheiten, aber kein Gewohnheitsrecht." Auch Fritz Kern hatte erhebliche Zweifel an der Begrifflichkeit "Gewohnheitsrecht", er erkannte dem Wort nicht zu, daß es "wesentliche Begriffsmerkmale der mittelalterlichen Rechtsvorstellung bildet." (Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ, 120, 1919, S. 4)
3) L. Enneccerus, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd., 15. Aufl. (bearb. H.C. Nipperdey), Tübingen, 1959, S. 261
4) In diesem Sinne faßt auch G. Köbler seine Forschungsergebnisse für das Frühmittelalter zusammen. (Zur Frührezeption der consuetudo in Deutschland, in: Historisches Jahrbuch, 89, 1969, S. 369)

Die Lehre vom ungesetzten und ungeschriebenen Gewohnheitsrecht kann also nicht im Sinne der alten Lehre aufrecht erhalten werden, denn den gewohnheitsmäßigen Ordnungen standen immer auch Rechtssatzungen gegenüber, die beide nicht als Rechtssysteme im Vollsinn des Wortes anzusprechen sind.

Wie die Gewohnheitsrechtslehre einer Modifikation bedurfte, so steht auch der These vom "alten Recht" eine genau gegenteilige Beobachtung mittelalterlichen Rechtsgeschehens gegenüber. Auf der einen Seite scheint das Rechtsgefühl des Mittelalters ganz an Herkommen und Ererbtem zu hängen, das drückt sich aus, wenn die ältere Urkunde der jüngeren vorgezogen wird, wie sich dies "von den Langobarden und Merowingern bis zu den Hohenstaufen" verfolgen läßt.[1] Die gleiche Tendenz tritt dann am Ende des Mittelalters in den Bauernkriegen noch einmal deutlich hervor.[2] Und diese "Auffassung vom Vorrang des Alten entspricht einem allgemeinen Lebensgefühl des Mittelalters. Man ist gegen Neues und gegen Neuerer, die leicht in die Nachbarschaft der Ketzer geraten. Es ist geradezu ein Mittel des politischen Kampfes, dem Gegner 'Neuerungen' vorzuwerfen. Jede Fortentwicklung gibt sich nach Möglichkeit als Rückkehr zum guten, leider inzwischen verlassenen Alten aus."[3] Auch die Rezeption römischen Rechts ist kein Indiz, welches gegen diese Auffassung spricht, im Gegenteil war gerade bei römischem Recht die Berufung auf ehrwürdiges Alter ein Grund, der für die Übernahme sprach.[4]

1) H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA,75, 1958, S. 209
2) Vgl. S. 64 f.
3) H. Krause, a.a.O. S. 210 unter Berufung auf J. Spörl, Das Alte und das Neue im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch, 50, 1930, S. 297-341 und 498-524
4) Siehe: ebd. S. 211

Das alte Recht war aber andererseits keine absolute Größe. Ihm standen vor allem die während des ganzen Mittelalters geübten Rechtsbestätigungen entgegen. Dabei ist einleuchtend, daß die Anwendung eines Landesgesetzes durch den König eine Verbesserung der rechtlichen Stellung mit sich brachte, die dem Altersgrundsatz nicht entgegenstand. Die zahlreichen Bestätigungen der Königsurkunden durch den Nachfolger hatten aber offenbar einen anderen Sinn. Zunächst lag in dem Erlangen der Anerkennung die wenigstens formale Sicherheit, daß der Bestätigende sich an die hergebrachte Ordnung halten werde, denn man wußte "letzten Endes nicht völlig sicher, ob eine Verleihung, ein Privileg, ohne weiteres über die Lebensdauer des Verleihenden und des Beliehenen hinaus Kraft habe."[1]

Zwar steckte in der Vorstellung vom alten Recht ebenso wie im Ordogedanken die Idee der beständigen, dauernden Rechtsordnung, der aber nur unzureichende Rechtswahrungsmittel zur Verfügung standen. Der Vorstellung von der beständigen Ordnung stand das an die Person gebundene Recht, wie es z.B. das Lehnswesen aufwies, gegenüber, in dem - zumindest in der Frühzeit - die Geltungsdauer des Lehnsbandes mit dem Tod eines Beteiligten sein Ende fand.[2] Daraus ergibt sich, daß gerade das Alte die Bestätigung erforderte. Daß man die alten Urkunden immer aufs Neue anerkennen ließ, entspricht auch dem Denken, daß unausgeübte Rechte verloren gehen können. - Damit aber findet die Lehre vom "alten Recht" eine weitere Differenzierung.

Fritz Kern hat in der These, daß altes Recht gutes Recht

1) H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA, 75, 1958, S. 217
2) Siehe: ebd. S. 225 - Vgl. auch S. 106 f.

sein müsse, eine andere Determinante der Rechtlichkeit aufgezeigt, die sich aus der Identifikation von positivem Recht und Rechtsordnung ergibt. Wenn mittelalterliches Recht sich auch nicht durchgängig als gutes Recht darstellen mußte, so galt doch, daß schlechtes Recht oder schlechte Gewohnheit eine Änderung herausforderte. Es ist folgerichtig, wenn z.B. Konrad I. die mala consuetudo, die schlechte Gewohnheit, einer Freiheitsersitzung im Bistum Chur aufhebt, Heinrich V. die Bürger von Speyer "a lege nequissima et nephanda",[1] (vom nichtsnutzigen und ruchlosen Gesetz) über den Buteil[2] befreit, oder aber der Sachsenspiegel die Unfreiheit als Ergebnis von Gewalt und Zwang geißelt, die nur eine unrechte Gewohnheit sei.[3]

Das Recht, das in seiner althochdeutschen Übersetzung mit êwa und im Mittelhochdeutschen mit êwe, ê wiedergegeben wird, ist in seinem Wortstamm mit aequum, Billigkeit, oder auch mit aevum, Ewigkeit, in Beziehung gebracht worden; auch eine Verbindung zum altindischen ēva, d.h. Lauf, Gang, Gewohnheit oder Sitte ist denkbar.[4] Die möglichen Wortverbindungen stellen das Recht in einen begrifflichen Zusammenhang, der die Anforderung der Billigkeit, Gerechtigkeit, Ewigkeit und der Gewohnheit in sich birgt, dieser Zusammenhang ist zu sehen, wenn Kern vom "guten alten Recht" spricht.

1) H. Krause, Gewohnheitsrecht, in: HRG, 1, S. 1678
2) Der Buteil war derjenige Teil des Nachlasses, der dem Grundherrn zustand.
3) Siehe: Sachsenspiegel, Landrecht, III, 42, § 6
4) Siehe: K. von Amira, Germanisches Recht, 1, 4. Aufl., (bearb. K.A. Eckhardt), Berlin, 1960, S. 4 und F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ, 120, 1919, S. 6 - Die Verknüpfung von ê mit dem lateinischen aequum, also Billigkeit, bestreitet K. v. See, ebenso stellt er die Verwendung des Wortes im religiösen Bereich in Frage (Siehe: Altnordische Rechtswörter, Tübingen, 1[illegible] [illegible] f. Anm. [illegible], [illegible] R.H. [illegible]nske, Ewa, in: HRG, [illegible]. S. 1027-1030)

Genaue Untersuchungen an den Rechtstexten des Frühmittelalters brachten keine Bestätigung der Begrifflichkeiten "gutes Recht" und "altes Recht" aus den Quellen. Wo die Wendungen gutes Recht, altes Recht, gute und alte Gewohnheit vorkommen, stehen sie in der Tradition der römischen Gewohnheitsrechtslehre und sind zumeist Übernahmen aus kirchenrechtlichen Texten.[1] Das Wort Gewohnheit trat zu Anfang fast ausschließlich übersetzungshalber auf.[2] Auch die Ansicht, daß neues Recht nicht habe geschaffen werden können und daß Rechtserneuerung Wiederherstellung alten Rechts sei, konnte nach der Quellenlage - angesichts der Volksrechtssetzungen, der Kapitularien und der "unzähligen nicht durch Einzelakt bewirkten allmählichen Rechtsänderungen" -[3] nicht aufrecht erhalten werden. Daraus ist gefolgert worden, die Anschauung vom guten alten Recht gebe keinen für das germanisch-frühmittelalterliche Rechtsdenken wesentlichen Faktor wieder, die Kernschen Thesen seien damit überholt.[4]

Hier aber muß die Frage nach der Methodik historischen Erkennens gestellt werden. Schon Kern hatte die Problematik der Quellenlage erkannt und seine Methode so gekennzeichnet: "Die geistesgeschichtliche Methode erschöpft sich aber selbstverständlich auch nicht in der Aufzählung der Wörter und Begriffe, welche das betreffende Zeitalter im Munde geführt hat."[5] Das

1) Siehe: G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe, Köln, 1971
2) Siehe: ebd. S. 194
3) Ebd. S. 224 f.
4) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 254
5) F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ, 120, 1919, S. 2

Selbstverständliche, das dem Denken einer Zeit immanente, bleibt oftmals ungesagt und ungeschrieben. Über einen ohnehin bestehenden Konsens wird nicht nachgedacht und er braucht auch nicht niedergeschrieben zu werden.[1]

So bleibt die Frage, was eine Arbeit erweist, die die Häufigkeit der Worte ius, lex,mos und consuetudo erfaßt und ihre Verwendung und Belegung mit bestimmten Eigenschaften auflistet und zu dem Ergebnis kommt, daß lex sowohl für die Gesamtheit der Rechtsregeln, also für das gesamte Volksrecht ebenso verwandt wird, wie für einzelne Rechtssätze, daß lex bona und lex antiqua ausgesprochen selten verwandt wurden und daß auch im Zusammenhang mit mos und consuetudo Wendungen in denen Güte und Alter genannt werden, nicht häufiger sind als andere Kompositionen. Die Erkenntnisse, die durch eine "quantifizierende, philologische Methode" mit einem "begriffsanalytischen - neopositivistischen Hintergrund"[2] gewonnen sind, stehen, vom "hermeneutischen Zirkel" befreit, trotzdem nicht als schlechthin unvoreingenommen da, sondern sind von Arbeitshypothesen und Forschungsvoraussetzungen beeinflußt.

Die unter diesem Ansatz arbeitende Kritik an den Thesen Kerns - von Gerhard Köbler vorgetragen - geht davon aus, daß germanische und antik-christliche Rechtsidee im Frühmittelalter konfrontiert wurden und daß diese Auseinandersetzung einen begrifflich zu erfassenden

1) Man denke etwa daran, daß auch die Erklärung der Menschenrechte der amerikanischen Verfassung erst angefügt wurden, nicht weil sie nicht von vornherein als gemeiner Konsens angesehen waren, sondern weil sie als selbstverständliche Voraussetzung galten.
2) G. Dilcher, Rezension zu: G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln, 1971, in: ZRG, GA, 90, 1973, S. 269

und quantifizierbaren Niederschlag in den Quellen gefunden hätte. Dabei steht diese Kritik in der Gefahr, allgemeinhistorische Erkenntnisse außer Acht zu lassen. Der Sichtweise Köblers muß entgegengehalten werden, "daß ein solches, aus Einzelsplittern zu rekonstruierendes einheitliches Gesamtbewußtsein von Recht im Frühmittelalter vielleicht am allerwenigsten existiert hat, daß wir vielmehr rechnen müssen mit Fortschleppen antiker Bildungsreminiszenzen, die mit der damaligen Rechtsordnung als Sozialordnung kaum etwas zu tun hatten, mit schon näher an die Realität heranführenden Versuchen, die Sozialordnung der Zeit mit Hilfe von antiken Theoriebeständen und aus ihnen entwickelten Übersetzungslehnwörtern zu erfassen und zu gestalten, daß wir rechnen müssen mit einer von der geistlichen Bildungsschicht nur teilweise beeinflußten, aber in weiten Bereichen eigentlich rechtstragenden adlig-bäuerlichen Schicht."[1] Es zeigt sich somit, daß die Kernschen Thesen durch die Erkenntnisse begriffsanalytischen Arbeitens allein nicht widerlegt werden können, sie können aber auch nicht als unerschüttert gelten. Wägt man die hier kurz umrissenen Vorstellungen vom mittelalterlichen Recht gegeneinander ab, so läßt sich ein vielschichtiges, aber auch durchaus strukturiertes Bild mittelalterlicher Rechtsanschauung gewinnen.

Es gilt als Qualität, wenn ein Altersnachweis für mittelalterliches Recht erbracht werden kann. Was der Gewohnheit entspricht, wurde ausgeübt; aber dies gilt nicht apodiktisch. Rechtsetzungen waren möglich, auch

1) G. Dilcher, Rezension zu: G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln, 1971, in: ZRG, GA, 90, 1973, S. 270

wenn diese als Rechtserneuerung zu erkennen waren. "Wenn die Macht und die moralische Autorität des Gesetzgebers groß waren, konnte er auch zu offenen Rechtsveränderungen schreiten. Das ist im früheren Mittelalter allerdings selten geschehen. Das wichtigste Beispiel bilden die Abschaffung des Heidentums und die Einführung des Christentums durch Gesetze."[1]

Die Karolinger haben durch die Kapitulariengesetzgebung gehäuft ihre Autorität - wenn auch nicht sehr erfolgreich - in die Waagschale geworfen. Sie schufen mit ihren

1) R. Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im Frühmittelalter, in: ZRG, KA, 48, 1962, S. 137 - So verbot Childebert I. in dem von ihm beherrschten Teil des fränkischen Reiches den heidnischen Kult. (Siehe: Childeberti I. Regis Praeceptum, in: Alfred Boretius (Hg.), Capitularia Regnum Francorum, 1, Hannover, 1883 (Neudruck 1960), S. 2-3.) - Es bleibt dennoch festzustellen: In vormittelalterlicher Zeit sind Akte königlicher Gesetzgebung wohl seltene Ausnahmen gewesen. Die Berührungen mit der romanisch-christlichen Welt brachte es dann mit sich, daß die germanischen Könige - zumindest in den Rechtsaufzeichnungen - ein Gesetzgebungsrecht in Anspruch nahmen. - Dies wird deutlich am herrscherlichen Gestaltungswillen, der in einem Edikt Guntchrams aus dem Jahre 585 zum Ausdruck kommt: "... huius decreti ac definitionis generalis vigore decernimus ..." d.h.: Wir entscheiden über die Kraft des Grundsatzes (Beschlusses) und auch (über die Kraft) der allgemeinen Begriffsbestimmung. (H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, I, S. 1608) - Der Langobarde Rothari erklärte es am Anfang seines 643 ergangenen Edikts als seine Aufgabe: "presentem corregere legem, quae priores omnes renovet et emendet, et quod deest adiciat, et quod superfluum est abscidat" (a.a.O. S. 1610) - das bestehende Gesetz zu verbessern, dessen frühere [Ausführungen] alle zu erneuern und von Fehlern befreien zu sollen, er solle sowohl das, was fehlt hinzufügen, als auch das, was überflüssig ist, weglassen. - Über die Antiqua Leovigil wird dieser aus der 7. Novelle Justinians stammende Satz seinen Weg in das Edikt genommen haben. (Siehe: ebd.) - In der Lex Baiuvaricrum ist dem König die Möglichkeit zur Korrektur von Urteilen vorbehalten. (Unter Bezug auf die Lex Baiuvariorum 19, 8, H. Krause, a.a.O. S. 1608)

Gesetzgebungsakten eine "zweideutige Rechtslage",[1] denn im Gegensatz zum römischen Recht galt nicht der Grundsatz, daß neues Recht altes Recht bricht. Seit dem Pactus pro tenore pacis galt die Verfügung der merowingischen Könige, daß die neuerlassenen Gesetze den alten gleichzuachten seien.[2]

In sächsischer und salischer Zeit ist es verstärkt die Gewohnheit, die bestimmt was Recht ist.[3] Dabei war die Zeit durchaus nicht frei von - vor allem königlichen - Rechtssetzungen: "Entweder schafft der König aus seiner Macht das Recht neu, das Immunitätsrecht, das Marktrecht usw., das er zum ersten Mal gewährt, oder er erkennt in der Bestätigung seinen Bestand an, und in der Kette der Wiederholungen mag die immer wieder bestätigte Position den Charakter alten Gewohnheitsrechts annehmen."[4] Gesatztes Recht und Rechtsgewohnheit standen nebeneinander und gingen u.U. geradezu ineinander über. Rechtssystematik hat es damit weder für die Rechtssetzungen noch für das "Gewohnheitsrecht" gegeben. Dies kann nicht mit mangelnder Rechtstechnik begründet werden,[5] sondern die "Rechtsordnung" entsprach dem Denken der Zeit, die in der mündlichen Überlieferung und in der schriftlichen Bestätigung oder Satzung lange Zeit durchaus eine Gleichwertigkeit zu sehen vermochte.

1) R. Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im Frühmittelalter, in: ZRG, KA, 48, 1962, S. 123
2) Siehe: ebd.
3) Siehe: H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA, 82, 1965, S. 98
4) Ebd. S. 88
5) Gegenteiliger Auffassung ist: G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter, Köln, 1971, S. 225

Mit der Stauferzeit verstärkte sich der Wille zur Rechtssetzung. Als dieser im späten Mittelalter die Substanz der alten Gewohnheit und des alten Rechts angriff, wurde die Anschauung, die mit unterschiedlicher Intensität gegolten hatte, erst zum Rechtsbegriff, wurde die Forderung, das alte Recht wiederherzustellen, Allgemeingut. Dabei war eine Rückkehr in eine fernliegende Vergangenheit gar nicht denkbar, das Recht sollte nicht von römisch-christlichen Einflüssen gesäubert werden, aber das rezipierte Recht und das Juristenrecht blieb im Volke unverstanden. Gerade dort, wo die Ordnung auf verfaßter Grundlage beruhte, wurde die Rezeption und die Anwendung römischen Rechts als Aufzwingen einer fremden Ordnung gewertet. Immer wieder protestierten z.B. die Lübecker gegen die Anwendung von Reichsrecht für Lübeck betreffende Rechtsfälle, dies sei dem "Lübischen Recht und der Gerechtigkeit ganz zuwider", und der Bürgermeister Hermann von Warendorp forderte im Jahre 1456 "dat nemant der Stades recht möt krenken mit kaiserlichen Rechten ..., wen de latinschen Rechte unses Stades Wesen unnütte und gantz untemelick sin."[1]

Die konservative, an Gewohnheit, Tradition und Alter orientierte Rechtsauffassung des Mittelalters wurde von vornherein konfrontiert mit den sozialen, ethischen und rationalen Forderungen der christlichen Lehre und der sie vertretenden Kirche. Damit war unter Berufung auf Gott und die Aufrichtung bzw. Wiederherstellung der göttlichen Ordnung dem Rechtsetzenden zur dynamischen Rechtsveränderung eine Legitimation an die Hand gegeben. - Wenn diese Lehre auch erst an der Wende zum Spätmittelalter ihre theoretischen Ausprägungen erfuhr,

1) W. Ebel, Lübisches Recht im Ostseeraum, in: O. Hasse (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, 3, Darmstadt 1978, S. 272

hatte sie ältere Vorbilder: im aristotelisch-thomasischen "Jedem das Seine"; im Decretum Gratiani mit der Begründung: "Denn Christus hat nicht gesagt: 'Ich bin die Gewohnheit, die Tradition', sondern: 'Ich bin die Wahrheit'"[1] und schließlich formulierte Eike von Repgow im Prolog des Sachsenspiegels: "Got ist selber recht".[2]

Wie Eid und Orakel das Rechtsleben bestimmten, war das Recht den biblischen Lehren - in ihren jeweiligen Ausprägungen - verpflichtet. Die Anschauungen von Recht, Gerechtigkeit, Billigkeit, Ordnung, Sittlichkeit waren untrennbar ineinander verwoben. "Die Einheit des Rechts lag nicht in übergeordneten Allgemeinsätzen, sondern in seiner inneren Bezogenheit auf Gott; nur von da her konnten iustitia oder pax einen inhaltlich ganz fließenden generellen Maßstab aufdämmern lassen."[3] Daneben stand die direkte Berührung mit der vulgarisierten römischen Rechtsordnung, die ein von der autonomen Gesetzgebungsgewalt des Herrschers gesetztes Recht kannte. Wo die Anknüpfung an römisches Gedankengut gelang, wurde an diese Tradition angeknüpft im Anspruch und wie z.B. unter Karl dem Großen im Vollzug der Rechtssetzung. Je größer dabei die reale Macht des Herrschers war, umso weniger bedurfte es der Berufung auf andere Qualitäten des Rechts.[4]

1) Hier zitiert nach: G. Broggini, Dauer und Wandel im Recht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF, 84, 1965, S. 37
2) Hier zitiert nach: C. Frhr. von Schwerin (Hg.), Sachsenspiegel, Stuttgart, 1974, S. 19
3) H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA, 82, 1965, S. 11; siehe auch R. Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im Frühmittelalter, in: ZRG, KA, 48, 1962, S. 124 ff.
4) Ebd. S. 121

Mit dem Einfluß kanonischen und römischen Rechts begann dann eine Entwicklung, in deren Verlauf die grundsätzliche Anerkennung für Rechtssetzungen - zunächst unter zumindest formaler Zustimmung der Betroffenen - erfolgte; in der das jeweils neuere Recht als das verbindliche, gültige angesehen und die Gültigkeit gesetzten Rechts auch über den Tod des Rechtsetzenden hinaus akzeptiert wurde.[1]

Das Mittelalter selber hat aber kein einheitliches System hervorgebracht, die Vereinheitlichung wurde erst mit der Rezeption römischen Rechts eingeleitet. Gegenüber der "flutenden Ungefaßtheit" des mittelalterlichen Rechts "bringen erst das kanonische und das römische Recht gedankliche Durchdringung und Zucht des Systems."[2]

Wie das Recht der griechischen Polis und das römische Recht war auch das Recht des Mittelalters bestimmt von dynamischen und statischen Faktoren. Getragen von dem Streben nach Rechtssicherheit gehörten Alter und Ehrwürde des Rechts zu den wesentlichen Gedanken der Zeit. Als nach dem Interregnum Rechtssicherheit nicht mehr in früherem Umfang gewährleistet war, erfuhr dieser Gedanke eine bestimmende Ausprägung.

Wenn das Mittelalter keine eigene Rechtssystematik hervorbrachte, so liegt die Ursache dafür sicher im Denken der Zeit, das das Recht primär als lebenspraktischen Ordnungsfaktor und nicht als Theorie auffaßte. Es kann aber nicht gefolgert werden, daß die im Mittelalter bestehenden Rechtstraditionen

1) Siehe: H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA, 75, 1958, S. 231

nicht die Kraft gehabt hätten, eine eigene Rechtssystematik auszuprägen; dazu ist es nicht gekommen, weil schon früh die Kirche mit dem römischen Recht ein System anbot, das von der Ratio durchdrungen war. Die Tatsache, daß die Übernahme römischen Rechts jedoch unter teilweiser Wahrung und in Abwägung des bis dahin gültigen Rechts erfolgte, weist auf die Kraft des mittelalterlichen deutschen Rechts hin.

3.3. Das Spannungsfeld von Macht - Gewalt und Recht

"Oder bist du so weise, daß du nicht weißt, wieviel höher als Vater und Mutter und alle anderen Vorfahren das Vaterland geachtet ist und wieviel ehrwürdiger und heiliger bei den Göttern und bei allen Menschen, welche Vernunft haben? ... Und daß du nicht weichen und nicht weggehen und nicht deine Stelle verlassen mußt, sondern im Kriege und vor Gericht und überall tun, was der Staat gebietet und das Vaterland, oder es überzeugen, was eigentlich Recht sei? Gewalt aber nicht ohne Frevel gebraucht werden kann gegen Vater oder Mutter und noch viel weniger als gegen sie gegen das Vaterland?"[1]

Wenn Sokrates das Verhältnis von Recht und Gewalt, von Staat und Individuum mit diesen Worten darstellte, so spiegelt sich darin der sittliche Höhepunkt der antiken Rechtsidee. Der Gehorsam gegen die Gesetze, auch wenn sie mißbraucht wurden, der Dienst am Vaterland wurde damit zum höchsten Wert. Ein solches Denken setzt - vom bewußt auf Moralbildung abzielenden Einzelfall abgesehen - eine Gemeinschaft (oder einen Staat) voraus, mit dem Willen und der Fähigkeit, die Mitglieder weitgehend zu schützen und für Wiedergutmachung zu sorgen, soweit einzelne oder Gruppen der Gemeinschaft geschädigt sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Gemeinschaft einen Kampf ums Recht - auch mit offener Gewalt ausgetragen - nicht verwehren; sie wird ihn als primäres Rechtsregulativ zulassen müssen.

1) Platon, Kriton 51 b, c, zitiert nach: Platon, Sämtliche Werke, 1, Übersetzung F. Schleiermacher, Hamburg, 1957, S. 43

Gewaltmonopolisierung und die alleinige Verfolgung der Rechtsbrecher durch die Gemeinschaft setzen eine funktionierende Rechts- und Vollzugsordnung voraus, zu deren Ausprägung es aber während des Mittelalters nur in sehr beschränktem Maße und auch dann nur zeitlich befristet - wie im Sizilien Friedrichs II. - gekommen ist. Die mittelalterliche Welt kannte die Selbsthilfe - die "private" Gewaltanwendung - allenthalben; allerdings mit dem Bestreben, den rechtlichen Austrag der Gewalt zu entkleiden und allein den Gang vor Gericht zuzulassen. Die Verwirklichung dieses Zieles aber macht die neuzeitlichen, nicht die mittelalterlichen Ansprüche auf Recht und Rechtsverwirklichung aus.

3.3.1. Die Fehde

"Viele Jahrhunderte hatten vergebens gearbeitet, die altgermanische Anschauung zu bändigen, welche dem Manne, der an Leib und Gut geschädigt war, freistellte, ob er sich Recht suchen wollte durch Urteil von den rechten Richtern seines Gegners oder durch eigene Hand. Nur die Genossenschaft und ihre Ordnung konnte den Genossen zwingen, ihr Urteil zu nehmen, aber manchmal war unbestimmt, ob er Urteil zu holen verpflichtet sei oder nicht, und in schwerer Sache wurde nach solchem Urteil ihm vielleicht die Wahl gelassen, ob er sich damit befriedigen oder nach eigenem Vermögen am Leib des Gegners sein Recht suchen wolle. Wer sich vollends von einem Fremden geschädigt glaubte, der nicht durch das Recht derselben Genossenschaft gebunden war, der hatte nach volkstümlicher Auffassung bei den Fremden kein ehrliches Recht zu erwarten und durfte durch Gewalttat sich zu seinem Rechte helfen. Kaiser, Landesherr und Kirche merkten, daß solche heidnische Ansicht jede feste Staatsordnung unmöglich mache, die Freistühle und Hofgerichte, welche des Königs oder der Landesherren Recht sprachen, Zorn und Bannstrahl der Kirche, alle gebotenen Landfrieden, selbst die Bündnisse großer Landesherren und Städte vermochten nicht zu steuern, die Fehden waren nicht auszurotten." - Mit diesen treffenden Worten kennzeichnete Gustav Freytag die Rechtszustände des 14. und 15. Jahrhunderts.[1]

Seit einem Jahrtausend hatten die Träger öffentlicher Gewalt gegen die Fehde mit mehr oder weniger Erfolg

1) Krieg und Fehde im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, in: Bilder aus der deutschen Vergangenheit 2, Hamburg, o.J., S. 36 f.

gekämpft, ohne sie beseitigen zu können. Das germanische Rechtsdenken trennte deutlich die Bereiche von Freundschaft und Friede auf der einen und Feindschaft und Fehde auf der anderen Seite. "Friede und Gemach"[1] war der natürliche Zustand unter Blutsverwandten und der in ihrem Friedensbereich lebenden in Freundschaft verbundenen Menschen. Dieser Freundschaftsverband trat dem Störer des Friedens entgegen; der gravierendste Fall des Friedbruchs war der der Tötung eines Familienmitgliedes, da in solchem Falle das Recht und die Pflicht zur Fehde bestanden, denn wer sein Recht nicht wahrnahm, verzichtete damit auf die Ehre. "Denn Ehre (Honos) und subjektiver Rechtsanspruch fallen im mittelalterlichen Denken in eins."[2]

Fehde ist zunächst die Feindschaft, die zwischen Rechtsverletzer und dem Verletzten entsteht. Im Mittelalter war die Fehde subsidiäres Rechtsmittel, ihrem Ausbruch hatte der Versuch friedlicher Einigung vorauszugehen, was aber oftmals nur formal gehandhabt wurde. - Anstelle eines Fehdeaustrags konnte die finanzielle Entschädigung der geschädigten Familie treten, auch zur Auslieferung der Täter oder des Täters ist es gekommen.

Das gesamte Mittelalter hat keine Ausprägung eines Fehderechts gekannt, dies gilt auch für die ritterliche Fehde, für die allerdings eine zunehmende Formalisierung zu verzeichnen ist. Im Grunde gehörte die Fehde in den Gedankenkreis der Blutrache. So ist sie in Tötungsfällen aber auch in Fällen gekränkter Ehre,

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 20
2) Ebd. S. 48 f.

"tödlicher Beleidigung" geübt worden. Als einheitliche Fehdevoraussetzung läßt sich erkennen, daß die Fehdehandlung der Öffentlichkeit bedurfte. Der Fehdeführer verklarte die Fehdehandlung, für die damit der Verdacht des Rechtsbruchs entfiel. Welches Ausmaß die Fehde annehmen konnte, mit welcher Hartnäckigkeit sie betrieben wurde, zeigt die Sichar-Fehde, die Gregor von Tours schildert:
An einem kirchlichen Festtage feierte Sichar mit Austregisil und anderen Genossen. Der Priester des Ortes, der mit Sichar befreundet war, sandte am gleichen Tage seine Knechte aus, um Leute einzuladen. Von Austregisil oder einem der Seinigen wurde einer der Knechte erschlagen. An der Kirche des Ortes wartete daraufhin Sichar - offenbar nicht allein - auf Austregisil. Dieser erschien gerüstet mit Gefolge.
Es kam zum Handgemenge, in dessen Verlauf es Schaden auf beiden Seiten gab. Schließlich mußte Sichar fliehen. Im Hause des Priesters blieben seine verwundeten Knechte und sein Vermögen zurück. Austregisil tötete die Knechte und bemächtigte sich der Habe seines Gegners. Vor ein (Grafen-(?)) Gericht gerufen, das unter Mitwirkung der Bürger tagte, wurde Austregisil zur gesetzlichen Buße verurteilt, weil er die Knechte getötet hatte und Sichars Vermögen ohne richterlichen Entscheid an sich gebracht hatte; so vertrugen sich die Parteien.
Als Sichar erfuhr, wo sich sein Eigentum befand, drang er uneingedenk der Einigung in das Haus, in dem sein Gut lagerte, tötete den Hausherren, dessen Sohn und die Knechte und bemächtigte sich des Eigentums seiner Gegner. Nun griff Gregor von Tours kraft bischöflicher Autorität in den Streit ein und mahnte gemeinsam mit dem Richter des Ortes zum Frieden, dabei bot er Kirchenmittel an, wenn das Vermögen des Schuldigen nicht ausreichen sollte, um die Buße zu zahlen.

Chramnesind - ein Verwandter Austregisils, der die Interessen seiner Familie vertrat - lehnte ab. Er stürmte bei günstiger Gelegenheit Sichars Haus, tötete die Knechte, nahm die bewegliche Habe und brannte Sichars Anwesen nieder.
Als es anschließend zum gerichtlichen Austrag vor dem Stadtgericht kam, wurde Chramnesind die Hälfte des Wergeldes für seine erschlagenen Verwandten zugestanden, der Rest wurde gegen die von ihm geübte Brandstiftung verrechnet. Obwohl das Urteil eigentlich gegen das Recht verstieß, wurde es doch als Möglichkeit Frieden zu schaffen angenommen, wobei die Kirche Sichars Buße zahlte, um den Friedensschwur zustandezubringen.[1]
Trotz der früheren Feindschaft waren die einstigen Gegner fortan in inniger Freundschaft verbunden. Bis Sichar eines Tages im Trunk eine verhängnisvolle Äußerung machte: "Großen Dank herzlieber Bruder, habe ich von dir dafür verdient, daß ich deine Verwandten erschlagen habe; denn du hast das Wergeld für sie empfangen, und nun ist in deinem Hause Gold und Silber in Fülle; arm aber und dürftig würdest du jetzt leben, hätte dies dich nicht zu Kräften gebracht."[2] Solchermaßen an die alte Feindschaft erinnert, tötete Chramnesind Sichar, den Leichnam hing er entkleidet an die Zaunecke, um so die Tat kund zu machen und das Verfahren gegen den toten Mann zu ermöglichen, das ihm einen Reinigungseid gestattete.[3]
In dieser Sache wendete sich Chramnesind an den König Childebert II. Die einflußreiche Mutter des jungen Königs, Brunichilde, unter deren Schutz Sichar gestanden

1) Siehe: Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, VII, 47
2) Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, IX, 19 (zitiert nach der Neubearbeitung von R. Buchner auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts, 6. Aufl., Darmstadt, 1974, S. 257)
3) Siehe: ebd. S. 258 Anm. 1

hatte, gab Veranlassung, daß Chramnesind außer Landes in das Gebiet König Gunthrams ging. Erst später durfte Chramnesind, nachdem er den Notwehrbeweis, worunter sicherlich ein Eid, vielleicht mit Eideshelfern, zu verstehen ist, geleistet hatte, in seine Heimat zurückkehren.

Zwar verlor im Laufe des Mittelalters die Familie die beherrschende Stellung, die sie in der Frühzeit inne hatte, aber der Gedanke von Friede und Fehde beherrschte noch das Denken des Spätmittelalters. "Es ist eine der eigentümlichsten, in ihrer Wirkung auf die ganze innere Struktur von Staat und Politik doch kaum genügend berücksichtigten Erscheinungen, daß dieser ganze Tatbestand von Friede und Fehde in den Grundzügen fortlebt bis an die Schwelle der Neuzeit, daß man im 15., ja im 16. Jahrhundert noch genau so in den Kategorien von Freund und Feind denkt wie in der germanischen Frühzeit."[1] Gerade diese Feststellung veranschaulicht, daß in dieser Denkweise eine das Mittelalter bestimmende Einheitlichkeit deutlich wird.

Die Fehde, die im Mittelalter von allen Schichten des Volkes geführt werden konnte, war die Totschlagfehde, die auf dem Prinzip der Blutrache beruhte. Obwohl das Recht der Bauern und der Bürger Blutrache zu üben, häufig durch Verordnungen der Obrigkeit, die Sühneverhandlungen oder zeitlich begrenzten Frieden geboten, eingeschränkt war, wurden doch im Falle von Tötung, Verwundung und Beleidigung Fehden auch vom gemeinen Mann ausgefochten. Daß sich die Totschlagfehde bis in die Neuzeit hinein erhalten konnte,[2] ist auf den

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 33

2) Aus Schwyz und der Grafschaft Kiburg sind Totschlagfehde auch für das 17. Jahrhundert überliefert. (Siehe: R. His [illegible] 1920, S. 295)

schlechten Zustand der Rechtspflege - vor allem des Spätmittelalters - zurückzuführen. Ohne einheitliche politische Macht und Verwaltung war es bei der auf geringen Raum beschränkten Rechts- und Exekutivgewalt der Gerichtsherren nicht möglich, Rechtspflege zu gewährleisten.

Über den Blutrachegedanken hinaus war die ritterliche Fehde bei jeder strittigen Sachlage möglich, prinzipiell war sie nur dem Adel und gleichgestellten Grundherren erlaubt; darüber hinaus waren Genossenschaften bedingt fehdefähig. Dem Adel war jedoch die Fehde "pro amico" erlaubt, was zu einer bedeutenden Ausweitung des Fehdewesens führte,[1] da so, wenn es geraten erschien, auch jeder bürgerliche Handel von einem Adeligen benutzt werden konnte, um Bürger, Bauern und Kleriker auszuplündern. Dies ist eine Problematik, die das Rechtsgeschehen des Spätmittelalters entscheidend bestimmte.

Diese Tatsache, die nicht zuletzt das Bild vom "finsteren Mittelalter" als Schreckgespenst erzeugte, darf nicht übersehen machen, daß die Fehde ursprüngliches Rechtsmittel war, das dem gerichtlichen Zweikampf oder auch dem "Kampf der Parteien vor Gericht" aufs engste verwandt war.[2] Die ritterliche Fehde (Absage) war Bürgern, Bauern, Klerikern, Frauen, Kindern, Juden und unter Vormundschaft stehenden verboten. Eine "passive Fehdefähigkeit"[3] gab es für die angegriffenen und damit in eine Fehde gezogenen Städte und Landschaften für den Fall, daß der Schutzherr keine

1) Siehe: E. Kaufmann, Fehde, in: HRG, 1, S. 1091
2) Siehe: O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 32
3) Ebd. S. 52

wirksame Verteidigung leisten konnte. Trotz des Verbotes gab es bürgerliche und bäuerliche Fehden, "die sich ganz in den Rechtsformen und Rechtsanschauungen der [ritterlichen] Fehde vollzogen, die aber landrechtlich strikte verboten waren, als schwere unsühnbare Verbrechen galten, die den Absager nicht bloß zum Feind seines Gegners, sondern des Landes, zum Friedlosen machten."[1] Obwohl schon im hohen Mittelalter versucht wurde, die Fehde, wo nicht abzuschaffen, so doch einzuschränken,[2] konnte weder durchgesetzt werden, daß der Fehde ein gerichtlicher Austrag vorausging, noch daß eine Acht zur Legitimation der Fehde vorliegen mußte.

Allein die Absage, als Ankündigung der Feindschaft, ist als Einleitung einer "legitimen" Fehde wohl weitgehend eingehalten worden. Die Absage löste den Fehder aus allen Verpflichtungen, die er gegen seinen Widersacher hatte, auch wenn dieser sein Landes- oder Lehnsherr war.

Wenn auch die Fehde aus guten Gründen bisweilen von der mutwilligen Fehde unterschieden war, so entschied tatsächlich der Fehdesieger über Recht und Unrecht, was natürlich zur Verurteilung des Gegners führte.

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 64 - Bis ins 14. Jahrhundert hinein sind bäuerliche und bürgerliche Fehden allerdings toleriert worden. Daß es noch im Spätmittelalter zu bürgerlichen Fehden größten Ausmaßes kommen konnte, die auch Kurfürsten massiv in den Streit einbezogen, beweist die Fehde des Cöllner Bürgers Hans Kohlhase gegen Günther von Zaschwitz und das Land Sachsen. (Siehe: C.A.H. Burkhardt, Der historische Hans Kohlhase und Heinrich von Kleists Michael Kohlhaas, Leipzig, 1864)
2) R. His vermutet eine Fehdeverbotsabsicht schon für die ersten Landfrieden. (Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1, Leipzig, 1920, S. 13)

Daß aber Gründe, zumal in der spätmittelalterlichen Fehde, häufig nur eine untergeordnete Rolle spielten, lehrt die Dichtung "Helmbrecht".[1] Das äußerste Mittel der Fehde war der "redliche Totschlag"[2] des Gegners in der Fehde. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert wurde die Tötung des Gegners möglichst vermieden, da sie Grund zu neuer Fehde bot, Freunde und besonders Verwandte geradezu zur Fehde verpflichtete. Auch Hinrichtungen der Fehdegegner sind im Spätmittelalter wohl vorwiegend von Städtern, aber kaum vom Adel vorgenommen worden. Das Mittel der Fehde wurde weitgehend das Schadentrachten in Form von Raub, Brand, Verwüstung und Plünderung. Die angeworbenen Söldner wurden, waren sie gefangengenommen, nur gegen Lösegeld wieder freigegeben, soweit sie nicht ausgetauscht werden konnten. Bei Fehden über die Reichsgrenzen hinweg kam es nicht selten zur Hinrichtung der gefangenen Söldner.

Hatte eine Fehdepartei ein gegnerisches Dorf eingenommen, wurden oft die Grundholden gezwungen, für die Dauer der Fehde dem neuen Herrn zu huldigen und nun in Form von Steuern und Zins die Partei des Gegners, des eigentlichen Grundherrn, zu unterstützen. Sie wurden zwar meist vor schwerem Raub und Brand bewahrt, zogen sich aber nicht selten den Zorn des alten Grundherrn zu und wurden nach der Fehde von ihm zur Entschädigung aufgefordert.

Rauben und Brennen wurden vom mittelalterlichen Menschen weitgehend als ein fester Bestandteil der Rechtsordnung

1) Siehe: Wernher der Gartenaere, Helmbrecht, (hg. v. F. Panzer), 8. Aufl., (bearb. v. K. Ruh), Tübingen, 1968
2) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 77

angesehen. Der Adel hielt die Auseinandersetzungen für legitimes Recht, und für die Betroffenen scheint es den Charakter einer Naturkatastrophe gehabt zu haben.[1] Hauptleidtragende der mittelalterlichen Fehden waren diejenigen, die nicht durch Befestigungsanlagen geschützt waren, also die Landbevölkerung, die als Abhängige heimgesucht wurden, aber auch die Mönche, deren Reichtum die Gegner anzog. Daß auch die Städte schwer unter der Last der Fehden zu leiden hatten, zeigt der schwäbisch-rheinische Stadtkrieg und die große Fehde der Stadt Dortmund im ausgehenden 14. Jahrhundert.[2]

Die formalen Grenzen, die man der Fehde zu ziehen versuchte, sind - vor allem seit dem Verfall zentraler Macht - häufig überschritten worden. Stadt, Dorf, Burg und Haus des Gegners hatte man als Sonderfriedensbezirke schützen wollen; die Heimsuchung des Gegners galt als Verbrechen, tatsächlich ist sie jedoch häufig geübt worden, indem der Fehdegegner als Friedbrecher und unrechter Fehder hingestellt wurde. In Ermangelung einer zentralen Friedensmacht blieb so die Heimsuchung ohne Folgen - für den Sieger.

Von der Fehde ausgenommen sollte ebenfalls des Gegners Erbe und Eigen sein, soweit nicht gerade dies Ursache der Fehde war. Rechtens war es aber immer, verübte unrechte Gewalttat durch ebensolche zu sühnen. War die Burg durch die Ausnahme von der Fehde geschützt, so galt es doch als Recht und Pflicht, Raubhäuser zu brechen, und vor allem die Landesherren nahmen dies

1) Siehe: O. Brunner, Land und Herrschaft, Darmstadt, 5. Aufl., 1973, S. 90 ff.
2) Siehe: L. von Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 5. Aufl., Dortmund, 1968, S. 87-94

wahr, sofern sie die Möglichkeit dazu hatten.

Es zeigt sich, daß alle Friedensregelungen illusorisch blieben: "Das lag aber auch im Wesen der Sache. Wer einen fehdelustigen Adeligen zwingen konnte, die Bauern zu schonen, keine Brände zu legen, ja überhaupt zuerst den Rechtsweg einzuschlagen, der mußte soviel Macht haben, daß er ebensogut gleich ein absolutes Fehdeverbot durchsetzen konnte. Ein Staat, dem dies nicht möglich war, konnte auch nicht hoffen, seine die Fehde einschränkenden und reglementierenden Fehderegelungen respektiert zu sehen."[1] Die Fehde war sowohl Rechtsinstitution als auch Gewaltmittel, wobei die Grenze als durchaus fließend angesehen werden muß.

Ideelles Ziel der Fehde war es, die Verletzung des Rechtszustands zu sühnen und den Friedenszustand wiederherzustellen, freilich über den Weg gewaltsamer Auseinandersetzung und erst nach Befriedigung des Rechtsanspruchs, d.h. nachdem Rache genommen war. Mit dem Beschwören des Friedens, mit der Urfehde, wurde die Fehde beendet; der Eid stellte den "Abschluß des Sühneverfahrens"[2] unter Verzicht auf weitere Rache dar.

Im Mittelalter blieb - der christlichen Lehre ungeachtet - die Forderung nach Rache wie in vorchristlicher Zeit bestehen. "Mußte die Blutrache doch allmählich als Widerspruch zur christlichen Ethik empfunden werden, so konnte der Gedanke der Rache als Kampf ums Recht

1) E. Kaufmann, Fehde, in: HRG, 1, S. 1091
2) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 24

langsam innerlich verchristlicht werden. So bleibt der Rachegedanke durchaus lebendig. Spricht man doch immer wieder von 'Gottes Rache'."[1] Damit entsprach die Fehde durchaus mittelalterlichem Rechtsgefühl und gab die Möglichkeit für das persönliche Recht, selbstverantwortlich einzutreten und zu streiten. - Daß es ein Recht des Stärkeren war,mag uns heutige von Unrecht sprechen lassen, der Mensch des Mittelalters sah sich selbst als Streiter für Recht und Gerechtigkeit, und dies gab ihm das Recht, Widerstand auch gegen den Herrn zu üben, wann immer er die Ordnung bedroht sah.

Die Kehrseite war, daß man vor dem Beginn der Fehde das Risiko kalkulieren mußte; eine gerechte Sache war von vornherein verloren, wenn die Macht nicht bestand, die den Sieg verhieß oder gütige Einigung erzwingen ließ.

In der Spätzeit des Mittelalters verkamen die Fehdesitten, wie der Ritterstand - aufgabenlos und ärmer geworden - heruntergekommen war. "In manchen Fällen möchte man meinen, daß das Fehderecht dem verarmten Adel eine Art von Sozialversicherung geboten habe."[2] Das Fehderecht war so zugleich Deckmantel für Raub, Mord, Plünderung, kurz für alle vorstellbaren Kriminaldelikte, und es war Rechtsmittel, Kampf ums Recht, Relikt aus vormittelalterlicher Zeit, aber ohne echte Alternative, nicht selten eine Mischung aus beidem. Fehde, persönlich geübte Gewalt zur Erlangung des Rechts, aber ist ein Charakteristikum

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 23
2) E. Kaufmann, Fehde, in: HRG, 1, S. 1092

des mittelalterlichen "Staates". Der allmähliche Wandel vom "lockeren Staat der Selbsthilfe" zur Polizeiordnung der Neuzeit "brachte eine Umwertung aller Werte mit sich".[1]

1) A. Heusler, Germanentum, Heidelberg, o.J. (1. Aufl., 1934), S. 11

3.3.2. Die Friedensbewegungen

Während des gesamten Mittelalters gab es verschiedene Friedensbewegungen, die auf Eindämmung und letztlich auf die Beseitigung der Fehde abzielten. Nahm Goethe die Geschichte der Friedensbewegung "für einen bedeutenden Leitfaden durch die verworrenen deutschen Ereignisse",[1] so hat er die Bedeutung des Ringens um den inneren Frieden des Reiches erkannt. War der Friede in der Frühzeit nur für Familie, Geschlecht oder Vitalgemeinschaft zu gewährleisten, so mußte mit dem Zusammenwachsen zum Volksverband und der Differenzierung der Herrschaft der Friede immer größerer Gemeinschaften gewahrt werden.

Schon in vorfränkischer Zeit standen Heer und Gericht unter besonderem Frieden, vielleicht gemeinsam zurückgehend auf einen ursprünglichen Kultfrieden,[2] auch die Ernte mag durch besonderen Frieden gesichert gewesen sein. Die Versuche der Frühzeit, den Volksfrieden und das heißt den inneren Frieden des Volkes allgemeiner und dauerhafter zu machen, wurde in merowingischer Zeit durch die Könige intensiviert. Der König, als Träger des Königsheils, genoß in seiner Person und seiner Umgebung besonderen Schutz, wie er auch durch die ihm zur Verfügung stehende Macht friedenswahrend wirken sollte; dabei trat von Anfang an der christliche Gedanke der Friedensherrschaft zutage.

Zu einer allgemeinen Befriedung konnte es aber im frühen

1) J.W. von Goethe, Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit, 12. Buch, zitiert nach: Goethes Werke in zwölf Bänden, 9, Berlin, 2. Aufl., 1968, S. 87
2) Siehe: W. Baetke, Die Religion der Germanen in Quellenzeugnissen, 3. Aufl., Frankfurt a.M., 1944, S. 44 ff.

Mittelalter nicht kommen, dazu reichte die Gewalt der Könige nicht aus. So konnte nur ein Schutz der Sonderfriedensbezirke, zu denen neben Heer, Gericht, Kirche und dem Haus vor allem der Ort gehörte, an dem der König Aufenthalt nahm, mehr oder weniger gewährleistet werden. Dazu strebte der König an, die "homines minus potentes" zu schützen.[1]

An diesem Zustand änderte sich erst in der Kaiserzeit - wenigstens ideell - etwas. Mit dem Gedanken eines weltumspannenden Kaisertums wurde auch die Vorstellung "vom für die Welt Frieden schaffenden Kaiser" übernommen, an den, da er christlicher Kaiser war, zugleich die Friedensidee der Bibel und der Kirchenväter als Anspruch herangetragen wurde.

Die christliche Friedensidee, getragen von der clunyazensischen Friedensbewegung, brauchte inneren Frieden für die einzige den Christen würdige Form des Kampfes, des heiligen Krieges gegen die - das Grab Christi besitzenden - Mohammedaner. Zur Überwindung der Feindschaft im Inneren und zur Herstellung und Wahrung des Friedens, oder pragmatischer: wenigstens zur Eindämmung der Feindseligkeiten, wurden während des Mittelalters drei Wege begangen, die jedoch nicht getrennt, sondern häufig miteinander verflochten beschritten wurden. Es waren Versuche, die Feindschaft und Gewalttätigkeit dadurch einzuschränken, daß ein gerichtlicher Sühneausgleich erfolgen mußte, oder der grundsätzlichere Versuch, den gewalttätigen Kampf ums Recht prinzipiell zu kriminalisieren und öffentliche Strafe zu garantieren,

1) E. Kaufmann, Friede, in: HRG, 1, S. 1285

und schließlich der Versuch - unter mehr oder weniger gleichberechtigten Partnern - durch beschworene Einung einen Friedenskonsens herzustellen.

Administrative Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewaltanwendung sind uns schon für das 6. Jahrhundert überliefert, beginnend mit dem Pactus pro tenore pacis der Könige Childebert I. und Chlothar I. aus dem Jahre 550. Im Jahre 596 bedrohte Childebert II. vorsätzlichen Totschlag mit der Todesstrafe, und die westgotischen und burgundischen Rechtsaufzeichnungen verboten die Fehde gänzlich.[1] Für die merowingische Zeit sind die Maßnahmen zur Eindämmung der Gewaltanwendung aber kaum mehr als guter Vorsatz gewesen. Die Streitigkeiten der Königsfamilie und die Fehden der Großen haben diese Zeit überschattet; für Raub, Gewalttat und Plünderung war weiter Raum.

Der Schutz des Eigentums ist es vorwiegend gewesen, der in dieser Zeit durch Strafbestimmungen gewährleistet werden sollte.[2] Sie richteten sich vor allem gegen raubende und plündernde Haufen. Kriminelle Delikte waren zumeist Gruppendelikte; Einzelkriminalität kam in der wenig anonymen Gemeinschaft landbebauender Menschen kaum vor, da die Tat den Mitmenschen selten verborgen bleiben konnte; "auf dem Dorf gibt es keine Anonymität".[3] Im Zentrum der strafrechtlichen Bestimmungen stand die Buße, die zumeist in hohen Geldleistungen, ersatzweise im Einzug des Bodens bestand und damit die Lebensgrundlage bedrohte. Gegen Nichtbesitzende gab es auch in dieser Zeit Leib- und

1) Siehe: E. Kaufmann, Fehde, in: HRG, 1, S. 1088
2) Siehe: E. Kaufmann, Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: HRG, 2, S. 1452 ff.
3) Ebd. S. 1454

Lebensstrafen.[1]

Nachdem die karolingischen Hausmeier ihre Vormachtstellung für das gesamte Reich durchgesetzt hatten, gelang es, die zentrale Macht zu stabilisieren. Für Fehdefälle bestand die Absicht, die Parteien zu Sühneverhandlungen zu zwingen. Karl der Große versuchte 802 ein generelles Verbot der Totschlagfehde durchzusetzen, indem er den Fehdern mit dem Königsbann drohte.[2] Aber weder bei Karl noch bei seinen Nachfolgern wurde Entscheidendes gegen Gewalttat und Raub bewirkt, im Gegenteil, im Laufe des 9. Jahrhunderts ist es vermehrt zu Übergriffen, auf Grund der unsicherer werdenden politischen Lage, gekommen.

Mit dem Schwinden der zentralen Macht im Reiche wurde schon im 9. Jahrhundert die Kirche mit der Verbrechensbekämpfung und der Erhaltung des Friedens betraut. Während es im deutschen Reich unter den sächsischen Kaisern zu einer Festigung zentraler Macht kam, lag die Befriedung im französischen Gebiet weiterhin vornehmlich bei der Kirche.

Vom aquitanischen Bereich ausgehend, verbreitete sich eine Bewegung über ganz Frankreich, die den Gottesfrieden verkündete. Bischöfe und Äbte bewogen den Adel auf großen Versammlungen, Schwureinungen mit dem Ziele der Friedenswahrung einzugehen. Wenn hinter der Bewegung auch kaum eine militärische Ordnungsmacht stand und Fehdeverbote vorwiegend nur für die Sonntage und die kirchlichen Festtage bestanden, so scheinen doch die angedrohten Kirchenstrafen - wo es

1) Siehe: R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1, Leipzig, 1920, S. 344
2) Siehe: E. Kaufmann, Fehde, in: HRG, 1, S. 1088

durchsetzbar war - im Verein mit weltlicher Macht unter Androhung auch von Geld-, Leib- und Lebensstrafen, ein Mindestmaß von Sicherheit bewirkt zu haben.

Der kirchliche Friedensgedanke, die Treuga Dei, schloß aber vor allem die Schwachen, ehemals unter Königsschutz stehenden, und die Bauern ein. Damit wurde die Gottesfriedensbewegung zur ersten großen "Bewegung, die sich auf der Grundlage freiwilliger Verpflichtung von Individuen außerhalb des organisatorischen Rahmens der maßgebenden politischen Mächte bildete."[1]

Im deutschen Bereich gab es erst zum ausgehenden 11. Jahrhundert Gottesfrieden. Bis zum Investiturstreit war die königliche Macht in der Lage gewesen, Fehdeausuferungen zu verhindern. Aber auch zu beschworenen Einungen zur Friedenswahrung kam es zu jener Zeit in Deutschland.[2] Ein erster umfassender

1) J. Dhondt, Das frühe Mittelalter, in: Fischer Weltgeschichte, 10, Frankfurt a.M., 1968, S. 258 (siehe dort: S. 252-258). - Siehe auch: V. Achter, Über den Ursprung der Gottesfrieden, Krefeld, 1955 und H. Hoffmann, Gottesfrieden und Treuga Dei, Stuttgart, 1964. Eine deutliche Scheidung von Gottes- und Reichs- bzw. Landfrieden vertrat J. Gernhuber. Er unterschied zwischen der Schwureinung der Gottesfrieden und dem Gesetzcharakter der Landfrieden. (Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Bonn, 1952, siehe dazu die Besprechung von W. Schnelbögl, in: ZRG, GA, 70, 1953, S. 344-349). Dagegen wandte sich W. Ebel (Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 46-49, besonders S. 47) der die Friedenseinungen für das Reich in der Tradition der Territorialfrieden vermutet. Im übrigen wurden Landfrieden, ob sie nun formal Einung oder Gesetz waren, zumeist beschworen.

2) So in Zürich (1004), in Ostfranken (1058), Thüringen (1069), Sachsen (1069). Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 342

Friede wurde für Italien 1077 verkündet.[1] Im ersten Reichsfrieden, der unter Heinrich IV. in Mainz für die Dauer von 4 Jahren gelobt wurde, war die Fehde noch anerkanntes Mittel der Selbsthilfe und gehörte nicht zum Friedbruch. In der Folgezeit kam es oftmals zu regional und zeitlich begrenzten Friedenseinungen. Mit einem Akt der Gesetzgebung suchte Friedrich I. 1152 Frieden für das Reich zu schaffen. Er verbot die Fehde ganz, nur in Notwehrsituationen sollte noch Gewalt angewendet werden dürfen, und zum rechtlichen Austrag von Streitfällen sollte einzig das Gerichtsverfahren dienen.[2] Es wurde festgelegt, daß Landfriedensbrecher künftig ihrer Reichslehen verlustig gehen sollten. Diese Maßnahme konnte sich auch gegen den hohen Adel richten.[3] Den Bauern wurde das Tragen von ritterlichen Waffen verboten. Aber es gab nicht nur direkte friedenssichernde Bestimmungen, sondern auch Ordnungsgebote, von der Regelung der Getreidepreise bis zu Weideverordnungen für die Pferde von Reisenden. Es ging damit auch prinzipiell um die Ausschaltung häufig auftretender Streitfälle.[4]

Das von Friedrich verkündete Friedensgebot war aber in den unruhigen Zeiten des 12. Jahrhunderts nicht durchsetzbar. Trotzdem arbeiteten die staufischen

1) Siehe: E. Kaufmann, Landfrieden I, (Landfriedensgesetzgebung), in: HRG, 2, S. 1459
2) Siehe: C. Frhr. von Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (bearb. H. Thieme), Berlin 1950, S. 212
3) Die Vorstellung aber, daß alle Lehen vom Reiche vergeben seien, die dem französischen "nulle terre sans seigneur" entsprochen hätte, vermochte sich im Reiche nicht durchzusetzen. (Siehe: H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 8. Aufl., Weimar, 1968, S. 254)
4) Siehe: H. Holzhauer, Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch), in: HRG, 2, S. 1473

Kaiser an einer Befriedung des Landes, dabei wurden mit der Schaffung einer Friedensordnung immer auch andere politische Ziele, insbesondere die Verfolgung der Kriminalität, verflochten.[1]

In dichter Reihe folgten die Landfrieden aufeinander, von denen nur die wichtigsten erwähnt werden können. 1158 wurde ein Friede für Italien beschworen, 1179 gab es einen territorial auf das Mittelrheingebiet begrenzten Frieden. 1186 sollte vor allem die Brandstiftung in der Constitutio contra inandiarios bekämpft werden. Seit dieser Zeit konnten Brandstifter übersiebnet werden, d.h. sprachen sieben Zeugen ihnen das Verbrechen zu, so hatten sie keine andere Möglichkeit mehr, sich durch Eid von den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu befreien. Mit notorischen Brandstiftern wurde "kurzer Prozeß" gemacht.[2] Neben der Brandstiftung wurde das Verwüsten von Wein- und Obstkulturen verboten und die Absagefrist für Fehden geregelt. Aber auch standesrechtliche Bestimmungen waren Gegenstand des Friedens.

Im Frieden von 1201 wurde von Philipp von Schwaben vor allem die Erpressung von Reisenden streng verboten. Friedensgesetze ergingen auch 1208 von Otto IV., und 1224 wurde die Treuga Henrici Heinrichs (VII.) verkündet.[3] 1234 wurde die Heimsuchung des Fehdegegners verboten. Ohne eine zeitliche Begrenzung wurde das Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. 1235 in Mainz

1) Auf den politischen Akzent der Landfriedensbewegung verweist H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 16
2) H. Holzhauer, Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch), in: HRG, 2, S. 1475
3) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist allerdings umstritten. Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 349

erlassen, die Fehde war darin grundsätzlich erlaubt, aber an bestimmte Formen gebunden. Die Constitutio Moguntia ging über die eigentliche Friedensordnung weit hinaus, indem sie auch Zoll, Münzwesen, Geleitrecht und Bergbaugerechtsame so regelte, daß die Rechte des Reichs klar gegen jeden Zugriff - unter Androhung strenger Strafen - gesichert werden sollten.[1] Der Mainzer Landfriede bestimmte die Einsetzung eines Reichshofrichters für Landfriedensfälle und damit die Trennung der Friedensgerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. "Freilich wurde das Amt wenig wirksam, da es nur mit einem Freien besetzt werden durfte, daher in die Hand des Adels kam, überdies das Gericht über Fürsten dem Kaiser vorbehalten blieb. Überhaupt bot der Landfrieden wohl Handhaben zur Straffung der Reichsgewalt, doch es kam darauf an, wer sich ihrer bediente".[2]

Als es dann während des Interregnums den deutschen Königen weder gelang, eine formale Anerkennung ihrer Stellung zu erwirken, noch königliche Macht auszuüben, ging die friedenswahrende Macht zunehmend an die Landesfürsten und die Landstände über.

Rudolf von Habsburg gelang es dann, durch die konsequente Heranziehung aller Landfriedensfälle an seine Gerichtsbarkeit, durch seine unmittelbare königliche Exekution, durch die Ausschaltung eigenständiger territorialer Friedensabmachungen,

1) Der Text des Mainzer Landfriedens wurde in einer gültigen lateinischen Version niedergelegt, aber in einer davon abweichenden deutschsprachigen Version veröffentlicht. Siehe dazu: H. Mitteis, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar, 1957, S. 387-417
2) H. Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, 5, S. 56

durch die Aufrichtung neuer Friedensorgane und durch eine neue Reichsgesetzgebung die Stellung des Königtums als friedenswahrende Gewalt wieder herzustellen. Dies "ist für das Landfriedenswesen des ganzen späten Mittelalters von entscheidender Bedeutung geworden, weil damit die königliche Friedensgewalt gesichert war, solange die Könige sie nicht selbst pr isgaben."[1]

Das Fehdeverbot, das Rudolf 1287 auf drei Jahre erreicht hatte, und das 1291 auf sechs Jahre verlängert worden war, hörte mit seinem Tode de facto auf zu bestehen, so daß sein Nachfolger die größten Schwierigkeiten hatte, den Frieden im Reich auch nur formal zu sichern. Obwohl dies 1293 gelang, zeichnete sich deutlich eine Wende für Reichs- und Landfrieden ab. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist die Beschreitung des Klageweges als letzter Ausweg für die Schwachen von Adel anzusehen, der Starke erkämpfte sein Recht durch die Fehde. Im 14. Jahrhundert trat dann "an die Stelle der generellen Befriedung durch die Reichsgewalt ... eine selbständige Befriedung durch die lokalen Gewalten."[2] Damit gewannen die territorialen Friedenseinungen entscheidende Bedeutung. Die Schwurgenossen in Stadt, Dorf und Land, aber auch Ritter- und Städtebünde versuchten, auf mehr oder weniger eng begrenztem Raum Friedensbereiche aufrecht zu erhalten.

Zur Sicherung des Friedens wurde zunehmend vom peinlichen Strafrecht gegen Friedbrecher und Störer der öffentlichen Ordnung Gebrauch gemacht. Die peinlichen Strafen an Leben, Haut und Haar, die gegen

1) H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 59
2) Ebd. S. 107

Unfreie und auf handhafter Tat bei Mord, Körperverletzung, Raub, Notzucht und Frauenraub erwischte Verbrecher schon zu fränkischer Zeit angewandt worden waren, die darüber hinaus im Heer, bei Landesverrat und Majestätsverbrechen verhängt wurden, sind auf Friedbrecher ausgedehnt worden.[1]

Während die vom König verkündeten Landfrieden durch weltliche Acht und geistlichen Bann mit einer Autorität versehen waren, die wenigstens grundsätzliche Anerkennung fand, trugen die territorialen Einungen des Spätmittelalters vornehmlich den Charakter von Konsens und Vertrag.[2] Zentrale Institution der Landfrieden blieb der Friedenseid, der zum Schutz vor Befehdung geleistet wurde, aber auch zur Hilfeleistung für Schwurbrüder verpflichtete. Wer den Friedenseid nicht leistete, war vom Landfrieden ausgenommen und durfte befehdet werden.[3] Landfriedensbruch beging so nur, wer eine unerlaubte

1) Eine umstrittene Frage ist es, ob das peinliche Strafrecht Ergebnis einer entscheidenden Wende war, oder ob es eine kontinuierliche Entwicklung zu den Körperstrafen hin gegeben hat. Die grundsätzlichen Argumentationen stehen konträr zueinander. Während V. Achter von der Geburt der Strafe sprach, stellte K.S. Bader - R. His folgend - fest, Strafe als soziologische Reaktion sei immer dagewesen und für eine Rechtsordnung unerläßlich. (Eine Zusammenschau der Problematik gibt K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 196-198; die hier wiedergegebenen Meinungen sind zu finden unter: R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1, Leipzig, 1920, S. 342 ff. - V. Achter, Geburt der Strafe, Frankfurt a.M., 1951 und dazu die Rezension vonK.S. Bader, in: ZRG, GA, 69, 1952, S. 438-442 (besonders S. 440))

2) Siehe: H. Holzhauer, Landfrieden II, (Landfrieden und Landfriedensbruch), in: HRG, 2, S. 1477. - Zum Konsens vgl. S. 231

3) Siehe: J. Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, Bonn, 1952, S. 64 ff.

Fehde führte. Als Blutrache und wenn ein ordentlicher gerichtlicher Austrag nicht zu erlangen war, blieb die Fehde bis zum Ausgang des Mittelalters rechtens.[1]

Der Entwicklung, daß die Befriedung des Reichs auf die Territorialherren übergegangen war, trug Kaiser Karl IV. Rechnung. Die Goldene Bulle enthielt kein Reichsfriedensgebot mehr. Sie stellte nur noch im Artikel XVII fest, daß das Friedensrecht der Reichsgesetzgebung unterliegt, ansonsten trennte sie Hoheit und Gewalt, indem die Friedensorganisation und die Gerichtsbarkeit an die Kurfürsten für deren Untertanen überging.[2] Die königlichen Gerichte waren ohnehin bei der Vollstreckung ihrer Urteile auf die Hilfe der Landesherren angewiesen gewesen,[3] und diese Hilfe war ihnen in ganz unterschiedlichem Maße zuteil geworden. Nun waren im "Kampf um die öffentliche Ordnung"[4] die herrschenden Zustände zugunsten der Partikulargewalten festgeschrieben worden.

Zwar wurden im 15. Jahrhundert noch Reichsfrieden verkündet, während der Auseinandersetzungen mit den Hussiten, und schließlich 1438 auch ein ewiger Landfriede, aber die große Wende trat erst mit der Verkündung des "Ewigen Landfriedens" 1495 ein.

Kaiser Maximilian war nicht mehr daran interessiert, die Herrschaftsansprüche des Königtums, die Wahrung des Friedens und Rechts für das Reich wahrzunehmen.

1) Siehe: R. Schröder, E. Frhr. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, 1932, S. 835
2) Siehe: H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 177
3) Ebd. S. 10
4) Ebd. S. 182

Er wirkte ganz im Sinne des Hauses Habsburg und suchte dazu die Reichsgewalt zu gebrauchen.[1]

Die Fehde wurde im Reichstagsabschied vom 7. August 1495 für alle Zeiten unter Androhung der Reichsacht verboten. Wer einen Rechtsanspruch hatte, sollte nur noch den gerichtlichen Weg verfolgen dürfen. Die Territorien übernahmen nun die Aufgabe, Frieden zu schaffen, und ihnen ward die Exekutionsgewalt übertragen; damit kam die Friedensgerichtsbarkeit wieder an die ordentlichen Gerichte. Die Münz-, Zoll- und Geleitsordnung des Reiches, die seit 1235 Bestandteil der Reichslandfrieden gewesen war, sollte von nun an nicht mehr zum Landfriedensrecht gehören. Mord-, Raub-, Brand- und Notzuchtverbrechen wurden durch den Ewigen Landfrieden in die Zuständigkeit der Territorialgewalten gestellt.[2]

Eine reale Befriedung war mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens noch nicht erreicht, zumal es weder zur geplanten jährlichen Reichsversammlung kam, - die über den Frieden wachen sollte - noch die Exekutionszüge gegen Landfriedensbrecher klar organisiert und finanziert waren. Die Bestimmungen von 1495 legten aber den Grundstein zur Befriedung des Reiches, die mit zunehmender Effektivität des gleichzeitig eingerichteten Reichskammergerichtes, das die königlichen Rechte der Gebots-, Gerichts- und Strafgewalt wahrzunehmen hatte, im 16. Jahrhundert allmählich verwirklicht wurde. Die entscheidende Wende, die der Ewige Landfriede bewirkte, war die rechtliche Monopolisierung der Gewaltanwendung zu

1) Siehe: H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 533 f.
2) Siehe: K. Kroeschell, Ewiger Landfriede, in: HRG, 1, S. 1030-1032

Gunsten der Träger öffentlicher Ordnung; damit wurden "die Rechtsordnung und die Friedensordnung miteinander identisch".[1] Der Landfriede von 1495 schuf damit die Friedensordnung, die nach 1555 zu einer realen Friedenswahrung durch die Stände des Reiches gestaltet wurde und bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches bestand.

1) H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München, 1966, S. 548

3.3.3. Die Herrschaft

Als ein entscheidender Maßstab für das mittelalterliche Verhältnis von Macht und Gewalt müssen die Formen, Mittel und Institutionen der Herrschaft angesehen werden, da sie Rückschlüsse auf die herrschenden sozialen und staatlichen Verhältnisse zulassen.

Die moderne Soziologie liefert die Definition des Herrschaftsbegriffes; Herrschaft ist danach Institutionalisierung der Macht. Max Weber unterscheidet nach der Legitimation idealtypisch drei Bereiche der Herrschaft. Er nennt:

- die charismatische Herrschaft, die in dem Glauben an einen Heilsträger und die Richtigkeit der von ihm geschaffenen Ordnung beruht,
- die traditionale Herrschaft, die auf dem Glauben an die Unumstößlichkeit und Heiligkeit der Tradition beruht und
- die rationale Herrschaft, die auf Glauben und Vertrauen in eine legale gesetzte Ordnung beruht.

Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Herrschaft sich auf eine Kombination der genannten Legitimationstypen gründen kann.[1]

In geschichtlicher Zeit ist das Phänomen Herrschaft überall zu beobachten. Führerschaft - als Vorstadium von Herrschaft - durch Alter oder Tüchtigkeit ist wohl dem Familienverband und der Vitalgemeinschaft von Natur aus eigen. Körperliche und geistige Stärke, sichtbarer materieller und biologischer Erfolg sind dazu angetan, den einzelnen aus der Masse herauszuheben.

1) Siehe: M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln, 1964, besonders S. 38 f. und S. 157-222

Geschlecht erwartet wurde, oder weil durch zwingende Umstände ein Führer gesucht wurde, der nach bestandenem Kampf die erworbene Stellung ausbauen konnte, dem die neu erworbene Gewalt nicht mehr zu nehmen war, wie auch einmal erworbene Herrschaft für die Familie durch dauernde Ausübung beständig erhalten werden konnte. Dabei stand in der Frühzeit die persönliche Bindung im Vordergrund, Schutz und Huld wurden demjenigen zuteil, der sich in die Munt oder den Dienst eines anderen begab. Die Führung einer Gruppe beinhaltete den Anspruch an den Führenden, sein Bestes zu geben, und verpflichtete alle anderen zur Hilfe. Die Treue, die sie einbrachten, auferlegte es dem "Herrn", Pflege zuteil werden zu lassen. Seiner Weisung stand der Rat gegenüber, den alle geben konnten.

Diese Deutung des Herrschaftsbegriffs scheint vom etymologischen Befund her ebenfalls gerechtfertigt zu sein: Das Wort Herrschaft wurde erst nachträglich in eine Verbindung zum Worte Herr gebracht. Die ursprüngliche Bedeutung des althochdeutschen hêrscaft "gehört zu hêr im Sinne von 'hehr', erhaben, durch Alter ehrwürdig 'grau' und bezeichnet Ansehen und Würde."[1] Im Sinne der Moderne ist "herscaph" an Sachen, Eigenleuten und Territorien erst für das 13. Jahrhundert überliefert.[2]

Trotzdem darf es auch für das hohe und das frühe Mittelalter nicht in Zweifel gezogen werden, daß die ökonomischen Verhältnisse und die konkrete politische Lage über die Form der Herrschaft mitbestimmte und die Stellung von mehr oder minder

1) K. Kroeschell, Herrschaft, in: HRG, 2, S. 105
2) Siehe: ebd. S. 106

Abhängigen in der einen oder anderen Weise beeinflußte. Die große Wende trat nach dem Interregnum ein. Das Ringen der Herrschenden um territoriale Gewalt und Souveränität ist im Spätmittelalter entscheidend ein Kampf um Monopolisierung der Gewalt und damit verbunden um die Beseitigung des Widerstandsrechts, um Gerichtshoheit, um ein zusammenhängendes Territorium und um einen geschlossenen Untertanenverband geworden. - Dies erreicht zu haben, macht aber den Staat der Neuzeit aus.

Der für das Mittelalter von Otto von Gierke[1] vertretene Gegensatz von Herrschaft und Genossenschaft ist wie die Konstruktion von städtischer Freiheit und Unterdrückung auf dem Lande nicht aufrecht zu erhalten. In Stadt und Land haben sich genossenschaftliche Elemente nachweisen lassen, und Stadtherr und Landherr waren durchaus abhängig von den Bürgern und der Landsgemeinde. Überhaupt eignet sich die Gegensatzbildung Freiheit - Herrschaft kaum zur Deutung mittelalterlicher Verhältnisse.Wenn für den modernen Menschen - wenigstens der Idee nach - Herrschaft unterhalb der staatlichen Institutionen ausgeschlossen ist, wenn Gleichberechtigung und Unabhängigkeit die notwendigen Bedingungen für Freiheit sind, so sind dies Kategorien, in denen im Mittelalter nicht gedacht wurde.

Einen entscheidenden Hinweis darauf, was unter Freiheit verstanden wurde, liefert die etymologische Deutung des Begriffes: "Frei ist also ein Begriff der häuslichen Sphäre; das Friedensverhältnis der Familienmitglieder ist der urtümliche Rechtszustand,

1) Siehe: O. von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1, Nachdr. der 1. Aufl. von 1868, Darmstadt, 1954

wer von ihm erfaßt ist, ist nicht schutz- und rechtlos, sondern geschützt, frei ... Freiheit bedeutet nicht ein ursprüngliches Los- und Ledigsein, sondern gerade ein Hineingestelltsein in konkrete Bindungsverhältnisse, die aber ihrerseits einen geschützten Lebensspielraum als Freiheit garantieren. Als frei hat man sich vor allem dort bezeichnet, wo die Grenze zur Unfreiheit weniger deutlich war,..."[1] Freiheit war also nicht die Stellung, die von einem Herrn befreite, sondern die einen möglichst mächtigen Herrn zu haben und diesen zu veranlassen, auf einen möglichst großen Teil seiner Herrschaftsforderungen zu verzichten. Was das Herkommen an Rechten gegen den Herrn einbrachte, galt es zu vergrößern, eine Gnade zu erwirken, ein Privileg zu erlangen, eine Rechtsverleihung zu genießen. Es bedeutete Freiheitsspielraum zu gewinnen, wenn man in Königsdienst stand, mächtige Lehnsherrn hatte, Bürger einer Reichsstadt war, oder wenn man als Bauer das Recht in einem Weistum zugestanden bekam. Frei war, wer Berechtigungen zur Freiheit erlangte. Im Ringen um Freizügigkeit, Ehe- und Erbfreiheit, um angemessene Abgaben und um Schutz vor Willkür des Herrn sind mittelalterliche Freiheitsbemühungen

1) G. Dilcher, Freiheit, in: HRG, 1, S. 1229. Der mittelalterliche Freiheitsbegriff erfuhr durch Alfons Dopsch eine entscheidende Differenzierung, der für den agrarischen Bereich am Beispiel der "freien Marken" darstellte, daß Freiheit primär Freiheit von Belastungen, Freisein von ganz bestimmten Verpflichtungen bedeutete. (Siehe: A. Dopsch, Die freien Marken in Deutschland, Baden, 1933, siehe auch die modifizierenden Anmerkungen dazu: H. Fehr, Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, insbesondere im Bereiche der Marken, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 47, 1933, S. 290-294)

zu sehen, bei denen Einungen und Genossenschaften eine wesentliche Rolle spielten.[1] Schließlich stand am Ende des Mittelalters der Kampf um eine systematische Manifestation der Freiheitsrechte. Erlangten die Fürsten in der Goldenen Bulle das Verbriefen ihrer Rechte, so wurden Stadtrechte aufgezeichnet, suchten die Bauern ein rechtssicherndes Weistum zu erwirken, und wo Rechtsverhältnisse ungeklärt blieben, kam es zu schweren Kämpfen, wie bei den Rittern und den Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Freiheit war so wohl über einen rechtlich gesicherten Platz zu verfügen und die rechtliche Stellung mindestens garantiert zu haben, günstigenfalls verbunden mit der Möglichkeit zur sozialen Veränderung. Auch der Herrschende kann nicht als der a priori Freie angesehen werden, er war am Ringen um Freiheit beteiligt, er war abhängig von denen, die seine Schutzmacht ausmachten. Er war abhängig vom Konsens,[2]

1) Siehe: G. Dilcher, Freiheit, in: HRG, 1, S. 1228-1232
2) Siehe: E. Kaufmann, Konsens, in: HRG, 2, S. 1090-1102. Zusammenfassend stellt Kaufmann fest (S. 1099): "Der Konsens war das Instrument des mittelalterlichen Rechts, mit dem die Herrschaft sowohl rechtlich als auch politisch kontrolliert und gebunden wurde. Die Intensität dieser Bindung stand im Verhältnis zu Rang und Einfluß der Zustimmungsberechtigten, denn im Mittelalter wurden Stimmen zunächst nicht gezählt, sondern gewogen. Echtes Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht hatte der Fürst im Rat des Königs, dazu eine entscheidende Machtposition als Urteiler im Königsgericht. Schon mehr formelle Zustimmungsrechte hatte der übrige Adel, etwa als Umstand im Königsgericht. Des Prinzips wegen wurde aber selbst hier gelegentlich 'das übrige Volk' genannt. Bei der Verkündung der Gesetze wird der Konsens zur Verpflichtung, aber auch hier ist der Grundgedanke: nil de nobis sine nobis formal noch durchgehalten." - Der Grundgedanke besagt, daß man ohne Zustimmung nicht gebunden sei und daß die Zustimmung eine freiwillige Unterwerfung sei.

von Rat und Hilfe, von Zustimmung und Selbstbindung derjenigen, die ihm folgen sollten. Der König stand den Landesherren, der Landesherr der Landsgemeinde, der Landadel den Bauern gegenüber. Bei Verletzung der Rechte stand das Mittel des Widerstandes gegen den Herrschenden.

Ob Widerstand geleistet werden konnte, richtete sich nach der tatsächlichen Machtlage. - Die Bauern, die sicherlich als das schwächste Glied in der Kette der gegeneinanderstehenden Gewalten galten, haben - gerade im ausgehenden Mittelalter - zäh um ihre Rechte gerungen, und in Gebieten mit wenig ausgebauter Territorialgewalt, wie in den geistlichen Kurfürstentümern, im norddeutschen Küstengebiet, in Tirol, in Teilen der Schweiz und in Voralberg, gelang es ihnen - wenigstens zeitweise - ihre Rechte gegenüber der Herrschaft durch Weistümer zu wahren.[1]

Herrschaft ist somit für das Mittelalter ein Begriff, der erst aus der Kenntnis des Freiheitsspielraums und der faktischen Machtposition jeweils bestimmt werden kann. Das Mittelalter kannte die Vielfalt der Gewalten, die aneinander ihre Relativierung erfuhren.

Weitreichende verallgemeinernde Aussagen über Herrschaft lassen sich kaum machen.[2] Eine abschließende Antwort, was mittelalterliche Herrschaft ist, kann angesichts vieler ungelöster

1) Siehe: E. Kaufmann, Konsens, in: HRG, 2, S. 1090
2) K. Kroeschell stellt fest: "Eine Sachgeschichte der Herrschaft zu schreiben, ist heute noch nicht möglich". (Siehe: Herrschaft, in: HRG, 2, S. 107). Siehe auch: ders., Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 157 ff.)

Probleme gegenwärtig kaum gegeben werden. Die zentrale Frage ist, ob Herrschaft im Mittelalter als einheitliches Phänomen überhaupt erfaßt worden ist und ob es eine allgemeine Vorstellung von Herrschaft gab.[1] Das wenig in abstrakte Kategorien gefaßte Denken der Zeit läßt eher gegenteiliges vermuten.

1) Siehe: K. Kroeschell, Herrschaft, in: HRG, 2, S. 107 - Er betont, daß bisher sehr unterschiedliche Forschungsansätze nebeneinander stehen, die verallgemeinernde Aussagen fragwürdig machen. So etwa die Untersuchungen zur Grund- und Landesherrschaft O. Brunners (Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973) und W. Schlesingers (Die Entstehung der Landesherrschaft, Darmstadt, 1964) und im Gegensatz dazu A. Heuslers, Untersuchungen zu Munt und Gewere (Die Gewere, Weimar, 1872 (Neudruck, Aalen, 1968); Institutionen des deutschen Privatrechts 1 und 2, Leipzig, 1885/86

3.3.4. Treue und Widerstand

Eine Betrachtung mittelalterlicher Herrschaft verlangt, zwei ihrer Aspekte genauer zu analysieren, zumal sie Gegenstand anhaltender kontroverser Diskussion sind. Es geht sowohl um die Treue als wesentliche Grundlage mittelalterlicher Herrschaft, als auch um das mehrfach erwähnte Widerstandsrecht als Grenze der Herrschaftsbefugnis.

Zum entscheidenden Punkt der Auseinandersetzung wurde die Ableitung der Treue - und damit verbunden der Gefolgschaft und des Widerstandsrechts - aus germanischer Tradition. Aus der germanischen Gefolgschaftstreue[1] leitete noch Heinrich Mitteis das Treueelement des Lehnswesens ab.[2] Mitteis versuchte, die germanische Treuevorstellung näher zu bestimmen: "Die germanische Treue ist nicht Gesinnungssache, sondern Bestandteil der alle archaischen Gesellschaften bestimmenden Rechtsmagie. Treue gründet auf Treuschwur, Treubruch bedeutet Selbstverfluchung, deren Folgen man durch Opfer und Bußen abzuwenden sucht. Die in kultischer Form mit der Hand gegebene Treue ersetzt in der Frühzeit die fehlende Rechtssanktion seitens der Staatsgewalt. Mit der Rationalisierung des Rechtes verfällt die Bruderschaft der Treue. Mit der Formel 'Treu und Glauben' endet die Rechtsmagie des Mittelalters."[3] Daß Treue darüber hinaus als Rechtsinstitution angesehen werden kann, betonte Wolfgang Fritze, der

1) Von der germanischen Gefolgschaftstreue berichtete Tacitus, Germania 13 und 14
2) Siehe: Der Staat des hohen Mittelalters, 8. Aufl., Weimar, 1968, besonders S. 10, 58 und 173 f.
3) H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl., (bearb. H. Liebrich), München, 1976, S. 28

folgende Kennzeichnung gab: "Die germanische Treue kann als zweiseitiges Schuldnerverhältnis bestimmt werden, das den wechselseitigen Anspruch der Treugenossen auf den uneingeschränkten und allseitigen Einsatz der ganzen Person des Einen zum Heile des Anderen begründet."[1]

An diesen Thesen entzündete sich die Diskussion. So wurde die große Bedeutung des Gefolgschaftswesens auf die Zeit der Völkerwanderung begrenzt, und wesentliche Zweifel wurden an dem germanischen Ursprung des Treuebegriffs laut.[2] Eine fundamentale Kritik erfuhr die Lehre von der germanischen Treue bei František Graus, der nicht nur eine direkte Beziehung zwischen germanischem Treuebegriff und dem lehnsrechtlichen Treuebegriff abstreitet, sondern einen typisch germanischen Treuebegriff für ein Produkt der Historiographie hält[3] und daraus folgert, daß dem "ganzen romantischen Bau der ältesten deutschen Geschichte ... heute bereits der Einsturz" droht. "Die Lehre von der germanischen Treue gehört zu diesem Spukbild und kann bei einer wissenschaftlichen Untersuchung des europäischen Frühmittelalters kaum noch eine Rolle spielen."[4]

1) Die fränkische Schwurfreundschaft, in: ZRG, GA, 71, 1954, S. 85
2) Siehe: H. Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: ZRG, GA, 73, 1956, S. 1-83. - Kuhn leitet die Gefolgschaft aus keltischem Ursprung ab und weist ihr nur eine Randrolle zu. Wesentliches Element des Staatsaufbaues soll hingegen die unfreie Dienstmannschaft gewesen sein. (Kuhns Auffassungen trat W. Schlesinger unter Betonung der älteren Position entgegen, siehe: Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen, 1963, S. 11-59)
3) Siehe: F. Graus, Über die sogenannte Treue, in: Historica, I, 1959, S. 71-121, besonders S. 120
4) Ebd. S. 121

Graus vertritt die Meinung, das Mittelalter sei in entscheidender Hinsicht eigenständig und schöpferisch gewesen, und eine mittelalterliche Neuschöpfung sei die Treue als Rechtsverhältnis, es handelt sich um eine "feudale Treuauffassung."[1] Die "germanische Treue", bei deren behaupteter Nichtexistenz als Rechtsbegriff auch die Lehre von der Herrschaft für die germanische Zeit und das Frühmittelalter in Zweifel gezogen wird, erfährt folgende Kritik: "Für die Germanen stand nur zu oft die Sippe über dem Recht,..."[2] Daß dem so war, sei ausdrücklich betont; aber dies zeugt primär davon,

1) F. Graus, Herrschaft und Treue, in: Historica XII, Prag, 1966, S. 5-34, besonders S. 25. - Graus tritt seinen zahlreichen Kritikern an gleicher Stelle mit zwei weiteren Untersuchungen entgegen: Zur Interpretation der "treuen Germanen" bei Tacitus, Germania, a.a.O., S. 34-39 und Bemerkungen zur Treue bei den Visigoten, a.a.O., S. 39-44. Aus den vielen kritischen Anmerkungen zu Graus seien hier nur genannt: W. Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen, 1963, S. 11-59, besonders S. 41-59; K. Bosl, Rezension zu F. Graus, Herrschaft und Treue, in: Bohemia, II, 1961, S. 601-603; Otto Brunner stellt fest: "...wechselseitige 'Treue' ist ein Strukturelement der europäischen Herrschaftsformen nicht nur des Lehnswesens." (Siehe: Rezension zu: R. Boutruche, Seigneurie et Féodalité, Paris, 1959, in: ZRG, GA, 79, 1962, S. 311) - (Leider ist die hier aufgezeigte Literatur, und dies gilt für beide Seiten der Diskussion, mit einer Fülle persönlicher Angriffe und Verdächtigungen geführt, die der Sache abträglich sind.)

2) F. Graus, a.a.O., S. 23 f. - Daß der Treuebegriff zu den ältesten Schichten der germanischen Rechtssprache zählt, vertritt S. Sonderegger (Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache, in: F. Elsener, W.H. Ruoff (Hg.), Festschrift K.S. Bader, Zürich, 1965, S. 419-438, besonders S. 432 f. - siehe auch: R. Schmidt-Wiegand, Mittelalterliches Recht in der deutschen Sprache der Gegenwart, in: Archiv für das Studium der neueren Sprache und Literatur, 209, 124. Jg., 1972, S. 13 ff.)

daß der Familienverband ursprünglicher Rechtsbereich war, und läßt kaum auf eine fehlende Idee von der Gerechtigkeit schließen, wie auch heute ausgeprägte Vorstellungen von Gerechtigkeit es nicht verhindern, daß im Konfliktfalle staatliche Rechte über internationale Rechte gestellt werden, ohne daß daraus abzuleiten ist, daß der Begriff Gerechtigkeit nicht vorhanden sei.

Bedenken seien auch angemeldet, wenn Graus weiter formuliert: "... die Identität von Recht und Gerechtigkeit ist unbeweisbar und äußerst unwahrscheinlich, und ein Rechtsbegriff entwickelte sich erst allmählich - ein Gerechtigkeitsbegriff ist im sog[enannten] germanischen Bereich wohl überhaupt erst sehr spät und unter klarem christlichen Einfluß eingedrungen."[1] Daß die Begriffsbildung des Gerechtigkeitsbegriffs sich allmählich vollzog, ist eine Selbstverständlichkeit, die einschließt, daß die Begriffsbildung auch in der Gegenwart kaum abgeschlossen sein kann. - Die Unterschiedlichkeit der Definition, die der Gerechtigkeitsbegriff zuläßt, weist auf den großen Begriffsumfang hin. - Wenn aus dem Fehlen früherer Wortbelege auf ein Nichtvorhandensein einer Vorstellung von Gerechtigkeit geschlossen wird, so ist dies methodisch nicht zu rechtfertigen. Mit Heinrich Brunner sind die Worte "Geburtsscheine der Begriffe, die sie bezeichnen".[2] Wo es aber am Wort, selbst wo es am Begriff fehlt, läßt sich daraus nicht auf ein Fehlen des Begriffsinhalts schließen. So widerspricht es aller menschlichen Erfahrung, daß der Gerechtigkeitsbegriff als neuer Begriffsinhalt - und

1) F. Graus, Herrschaft und Treue, in: Historica, XII, Prag, 1966, S. 24
2) Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 3. Aufl., 1961, S. 156

dies ist wohl bei Graus gemeint - erst als Derivat des Christentums in den germanischen Bereich drängt.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß germanische und romanisch-christliche Vorstellungen uns in den frühmittelalterlichen Quellen untrennbar gegenübertreten. Daß dabei germanische Vorstellungen - inwieweit diese auch uneinheitlich gewesen sein mögen - eingeflossen sind, kann kaum bestritten werden.[1] "Germanentum und Christentum haben als Kulturerscheinung eine so enge Verbindung eingegangen, daß man es schwer hat, sie säuberlich voneinander zu scheiden."[2]

Welcher Sichtweise man aber zu folgen geneigt ist, sicher ist dies: Schon zu Beginn des Mittelalters bestand der Treuebegriff, und - dies unumstritten - für das Lehnswesen ist er zentrales Rechtsinstitut. Dabei ist die Treue ein auf Gegenseitigkeit eingegangenes Verhältnis, das Herrscher und Vasallen auf das Recht verpflichtet. Dem "Recht gilt eigentlich die Treue beider Teile; das Recht ist Schnittpunkt von ihrer beider Treupflichten."[3]

Eine ähnliche Diskussion wie über den Ursprung der Treue wird auch über die Grundlagen des Widerstandsrechts

1) So: H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, besonders S. 147 ff. - auch C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart, 1935, (Nachdr. Darmstadt, 1955), siehe: S. 51 ff. und W. Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen, 1963, S. 11-59, besonders S. 54 ff.
2) K. Bosl, Rezension zu: F. Graus, Herrschaft und Treue, in: Bohemia, 2, München, 1961, S. 602
3) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 152

geführt. Während das Widerstandsrecht auf germanischen Ursprung zurückgeführt und aus dem Sakralkönigtum abgeleitet wurde,[1] ist es neuerdings als eine Art "Aufkündigung des Herrschaftsvertrages" angesehen worden.[2]

Seit germanischer Zeit muß die Gewalt des Königs als eine durchaus begrenzte angesehen werden.[3] Der König war damit an das Recht gebunden, wie er ja in der Regel zur Rechtsänderung wenigstens des formalen Konsens der Getreuen bedurfte.[4] Nahm der Herrscher seine Pflichten nicht wahr, verstieß er gegen die Rechtsordnung, so drohte der Widerstand, prinzipiell eines jeden, der die Rechtsordnung verletzt sah; alsdann konnte er Herrscher oder Herrn verlassen und neue Abhängigkeiten eingehen.[5] Damit ergibt sich eine Parallele von Widerstand und Fehde. "Wie aus dem Bruch

1) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 152 - Kerns Thesen sind unten im wesentlichen aufgegriffen.
2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 229. Zur Kritik am Sakralkönigtum führt Kroeschell K. von See (Altnordische Rechtswörter, Tübingen, 1964, S. 117 ff.) an. Von See formuliert jedoch sehr vorsichtig zur Sakraltheorie: "Die Frage ist freilich noch keineswegs entschieden. Der nordische Beitrag hierzu ist gering." (Ebd.)
3) Tacitus, Germania, 7 - "Selbst die Könige haben keine unbeschränkte oder freie Herrschergewalt,..." zitiert nach der Übersetzung von M. Fuhrmann, Stuttgart, 1978, S. 13
4) Siehe: F. Kern, a.a.O., S. 121 ff.. Inwieweit der Konsens - namentlich der des Adels - zu erzwingen war, war primär eine Frage politischer Macht und weniger eine Rechtsfrage. Siehe: E. Kaufmann, Konsens, in: HRG, 2, S. 1098 (zum Konsens vgl. auch: S. 231)
5) Siehe: F. Kern, a.a.O., S. 143 ff. und O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 111

dies ist wohl bei Graus gemeint - erst als Derivat des Christentums in den germanischen Bereich drängt.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß germanische und romanisch-christliche Vorstellungen uns in den frühmittelalterlichen Quellen untrennbar gegenübertreten. Daß dabei germanische Vorstellungen - inwieweit diese auch uneinheitlich gewesen sein mögen - eingeflossen sind, kann kaum bestritten werden.[1] "Germanentum und Christentum haben als Kulturerscheinung eine so enge Verbindung eingegangen, daß man es schwer hat, sie säuberlich voneinander zu scheiden."[2]

Welcher Sichtweise man aber zu folgen geneigt ist, sicher ist dies: Schon zu Beginn des Mittelalters bestand der Treuebegriff, und - dies unumstritten - für das Lehnswesen ist er zentrales Rechtsinstitut. Dabei ist die Treue ein auf Gegenseitigkeit eingegangenes Verhältnis, das Herrscher und Vasallen auf das Recht verpflichtet. Dem "Recht gilt eigentlich die Treue beider Teile; das Recht ist Schnittpunkt von ihrer beider Treupflichten."[3]

Eine ähnliche Diskussion wie über den Ursprung der Treue wird auch über die Grundlagen des Widerstandsrechts

1) So: H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1972, besonders S. 147 ff. - auch C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart, 1935, (Nachdr. Darmstadt, 1955), siehe: S. 51 ff. und W. Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen, 1963, S. 11-59, besonders S. 54 ff.
2) K. Bosl, Rezension zu: F. Graus, Herrschaft und Treue, in: Bohemia, 2, München, 1961, S. 602
3) F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 152

geführt. Während das Widerstandsrecht auf germanischen Ursprung zurückgeführt und aus dem Sakralkönigtum abgeleitet wurde,[1] ist es neuerdings als eine Art "Aufkündigung des Herrschaftsvertrages" angesehen worden.[2]

Seit germanischer Zeit muß die Gewalt des Königs als eine durchaus begrenzte angesehen werden.[3] Der König war damit an das Recht gebunden, wie er ja in der Regel zur Rechtsänderung wenigstens des formalen Konsens der Getreuen bedurfte.[4] Nahm der Herrscher seine Pflichten nicht wahr, verstieß er gegen die Rechtsordnung, so drohte der Widerstand, prinzipiell eines jeden, der die Rechtsordnung verletzt sah; alsdann konnte er Herrscher oder Herrn verlassen und neue Abhängigkeiten eingehen.[5] Damit ergibt sich eine Parallele von Widerstand und Fehde. "Wie aus dem Bruch

1) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 152 - Kerns Thesen sind unten im wesentlichen aufgegriffen.
2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 229. Zur Kritik am Sakralkönigtum führt Kroeschell K. von See (Altnordische Rechtswörter, Tübingen, 1964, S. 117 ff.) an. Von See formuliert jedoch sehr vorsichtig zur Sakraltheorie: "Die Frage ist freilich noch keineswegs entschieden. Der nordische Beitrag hierzu ist gering." (Ebd.)
3) Tacitus, Germania, 7 - "Selbst die Könige haben keine unbeschränkte oder freie Herrschergewalt,..." zitiert nach der Übersetzung von M. Fuhrmann, Stuttgart, 1978, S. 13
4) Siehe: F. Kern, a.a.O., S. 121 ff.. Inwieweit der Konsens - namentlich der des Adels - zu erzwingen war, war primär eine Frage politischer Macht und weniger eine Rechtsfrage. Siehe: E. Kaufmann, Konsens, in: HRG, 2, S. 1098 (zum Konsens vgl. auch: S. 231)
5) Siehe: F. Kern, a.a.O., S. 143 ff. und O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 111

von Friede und Recht die Feindschaft, die Fehde entsteht, so aus dem Unrecht der Obrigkeit der Widerstand gegen die unrechtmäßig handelnde Obrigkeit."[1] Freilich mußte derjenige, der Widerstand üben wollte, auch die Gewaltmittel dazu besitzen. Das Widerstandsrecht stand immer zwischen Recht und Gewalt.[2]

Unterstützt von der christlichen Kirche und römischer Tradition wurde der Herrscher des christlichen Volkes zu Gottes Statthalter,[3] dem das Volk zu gehorchen hatte.[4] Mit dem Gottesgnadentum wird der König zum Vormund des Volkes, allein Gott und der Kirche verantwortlich.[5] Da aber die Kirche Binde- und Lösegewalt besitzt,[6] ist sie auch in der Lage, die Ungerechtigkeit des Verhaltens der Obrigkeit anzuzeigen und dem "Tyrannen" die Legitimation zu entziehen, die nur dem rechtlich handelnden Herrscher eigen ist.[7]

Geübt wurde das Widerstandsrecht, und zwar sowohl in "individueller" und "formloser" Art, als auch nach ausdrücklicher Verurteilung, durch die kirchliche Gewalt. So ist für Childerich I. überliefert, daß er abgesetzt wurde, weil er mit Landeskindern Unzucht trieb.[8]

1) O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 140
2) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 210
3) Siehe: ebd. S. 123 ff. - Christlicher Widerstand berief sich primär auf Markus 12, 17 ("So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist - und Gott, was Gottes ist.") und auf Apostelgeschichte 5, 29 (Petruswort: "Man muß Gott mehr gehorchen als Menschen")
4) Siehe: ebd. S. 176 ff.
5) Siehe: ebd. S. 6 f., 79 f., 197 und 242
6) Siehe: ebd. S. 192 ff.
7) Siehe: ebd. S. 186 ff.
8) Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, II, 12

Für die frühe christliche Zeit berichtet Gregor von Tours vom Mißbrauch des Königsbannes gegen Kirchengut, der massiven Widerstand hervorrief.[1] Auch gegen ungerecht empfundene Steuern ist vom Widerstandsrecht Gebrauch gemacht worden. Chilperich, der den gegen ihn angezettelten Aufstand niederwarf, sah sich schließlich doch veranlaßt, die Steuer nicht einzuziehen.[2]

Gegen den Herrscher, der keine Herrschertauglichkeit mehr besaß, gab es ein Recht zur Absetzung, wie es die Volksrechte garantierten,[3] und wie es z.B. bei Karl III. 887 zum Tragen kam.[4] Widerstand wurde gegen Ludwig I.

1) Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, berichtet in IV, 2: König Chlothar I. nimmt auf Einspruch des Bischofs Injuriosus die Forderung auf Einzug von einem Drittel der kirchlichen Einnahmen zurück und in VII, 42 wird "durch ein Wunder" der Widerstand des Gutsverwalters unterstützt, den er dagegen leistet, daß der Kirchenbesitz mit der Bannzahlung belegt wird.
2) Ebd. V, 28 und 34
3) So die Lex Alamannorum 35,1 und die Lex Baiuwariorum (2.9). Siehe: H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 91 und F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, besonders: Anm.: XVIII, S. 317-324, der folgendes Fazit zieht: Die "frühmittelalterlichen Thronstürze beruhen auf einem unklaren Rechtszustand. Bald erscheint die Revolution als gewohnheitsrechtliches verfassungsmäßiges Einspruchsrecht der Gesamtheit bzw. der einzelnen Untertanen (so in ausgeprägtester Weise in Skandinavien), bald einfach als eine vielleicht sittlich oder politisch verständliche, aber positivrechtlich haltlose Rebellion. Eine Autorität. welche über die jedesmalige rechtliche Beschaffenheit des Aufstandes entscheiden könnte ... gibt es in diesen Konflikten zwischen Herrscher und Untertanen nicht." (Ebd. S. 324) Kern folgerte, daß "die Existenz des Notrechts der Selbsthilfe ... allgemein für gewisse Möglichkeiten anerkannt" war. (Ebd.)
4) Siehe: Jahrbücher von St. Vaast 887 (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, 2, (bearb. v. R. Rau), Darmstadt, 1958, S. 315-317)

geübt, als man ihm 830 Ungerechtigkeit und falsche Regierungsweise vorwarf.[1] Auch bei den Kämpfen im Gefolge des Investiturstreits berief man sich auf das Widerstandsrecht. Der Führer des sächsischen Aufstandes, Otto von Northeim, begründete seine Position: Dadurch "unterscheide sich ein König vom Tyrannen, daß dieser mit Gewalt und Grausamkeit Gehorsam von Widerwilligen erpresse, jener dagegen nach Gesetzen und Brauch der Vorfahren seine Untertanen regiere und anordne, was zu tun sei."[2] Diese weniger auf das Königtum beschränkten Beispiele mögen die Vielfältigkeit geübten Widerstandsrechts zeigen.[3] Geübten Widerstand gab es darüber hinaus in allen Rechtskreisen des Mittelalters, hierfür zeugt eine Fülle von angegebenen Fehdegründen.

War die Selbstbindung des Herrschenden häufig sogar Voraussetzung für seine Wahl oder Anerkennung,[4] so blieb als letzter Ausweg gegen einen Herrscher, der sich nicht an die Bindung, an das Recht hielt, das Widerstandsrecht. "Es war das letzte Notrecht, welches da eintrat, wo die Quelle alles Rechts im Gemeinwesen, die Gerechtigkeit des Herrschers versagte; ein subjektives Recht, das überhaupt erst dann entstehen

1) Nithard, Vier Bücher Geschichten, I c 4, Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, 1, (bearb. R. Rau), Darmstadt, 1977, S. 393
2) Lambert von Hersfeld, Annalen, 1076 (zitiert nach der Übersetzung von A. Schmidt, Darmstadt, 1957, S. 373)
3) Daß die Kurfürsten im Spätmittelalter ein Widerstandsrecht beanspruchten und es in der Goldenen Bulle auch verbrieft bekamen, wurde bereits erwähnt. Vgl. S. 92 f. Die wohl wirkungsreichste Erhebung freier Bauern war die der schweizerischen Kantone gegen die Landvögte der Habsburger, die versucht hatten, landesherrliche Gewalt auszuüben. (Siehe: H. Fehr, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung, Frauenfeld, 1926, S. 5 ff.)
4) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 294 ff.

konnte, wenn die objektive Rechtsordnung erschüttert und ins Wanken gebracht war. Aber nichtsdestoweniger und gerade deshalb galt das Widerstandsrecht der mittelalterlichen Auffassung als ein wahres und notwendiges 'Recht'".[1] Es waren aber nicht die Widerstandssätze der ständischen Privilegien, die in Bayern und Brabant, in England und Ungarn in günstigen Augenblicken dem Fürsten gegenüber abgetrotzt wurden, die das Widerstandsrecht gewährleisteten. Denn sie bedurften im rechten Augenblick der Durchsetzung, da der das Recht verletzende Fürst nur schwerlich die Rechtmäßigkeit des gegen ihn geübten Widerstandsrechts anzuerkennen bereit war. So war gegen den starken Fürsten das Widerstandsrecht gar nicht zu üben, und gegen einen schwachen Fürsten bedurfte es kaum der Privilegien, um Widerstand zu gegebener Zeit wachzurufen.[2]

So wird am Widerstandsrecht nocheinmal in besonderer Weise deutlich, wie dicht Recht und Gewalt im Mittelalter beieinanderlagen. In einem Staat, der keine eigentlich souveräne Gewalt kannte, in dem widerstrebende Gewalten das Recht häufig im bewaffneten Kampf zu erlangen suchten, war auch der Herrschende dem Urteil und der Rache der Gemeinschaft, der Rechtsforderung und der Gewalt prinzipiell jedes einzelnen ausgeliefert.

1) Siehe: F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht 2. Aufl., Darmstadt, 1954, S. 158
2) Siehe: O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl., Darmstadt, 1973, S. 141

3.3.5. Rechtsunsicherheit im Spätmittelalter

Wenn für den modernen Staat Rechtssicherheit seiner Bürger ein Kriterium zu seiner Beurteilung darstellt, so kann diese Wertvorstellung nicht vorbehaltlos auf die mittelalterlichen Verhältnisse übertragen werden. Aber die Frage nach der Sicherheit des Rechts beinhaltet es, nach "Unverbrüchlichkeit und Durchsetzbarkeit des Rechts" ebenso wie nach der "Stabilität des Rechts" zu fragen.[1] In der Beantwortung dieser Frage liegt ein weiterer Hinweis auf die Qualität mittelalterlichen Rechts.

Daß Rechtssicherheit im Mittelalter nicht verwirklicht werden konnte, zeigt schon der Fortbestand der Fehde an, die grundsätzliche Unverbrüchlichkeit und Durchsetzbarkeit des Rechts von vornherein ausschloß. Das Bemühen um Rechtsstabilität kommt in den zahlreichen Verweisen auf bestehende Verhältnisse anderswo, z.B. bei der Stadtrechtsverleihung oder bei der Privilegienvergabe, zum Ausdruck. Die spätmittelalterliche Berufung auf das alte Recht bringt den Wunsch nach Rechtskontinuität und Rechtsstabilität zum Ausdruck. Der Grad der im Mittelalter erreichten Rechtssicherheit ist je nach Zeit und Region sehr unterschiedlich gewesen und kaum objektivierbar. Als Hinweis kann allenfalls die erreichte Befriedung angesehen werden; auch die Anzahl eingebrachter Gerichtsfälle und die tatsächlich ergangenen Gerichtsurteile mögen Anhaltspunkte bieten.[2]

1) H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, München, 1964, S. 337
2) Auf das große Mißverhältnis zwischen Klagen und Entscheiden in der frühen Zeit des Reichskammergerichts sei nochmals verwiesen. (Siehe: R. Smend, Das Reichskammergericht, 1, Weimar, 1911 (Aalen, 1965, Nachdr.), S. 71 f.)

Während seit jenen Tagen, als die karolingischen Hausmeier ihre Vormachtstellung im Reiche sichern konnten, bis zum Investiturstreit und zum Gang nach Canossa im östlichen - später deutschen - Reichsteil eine - mutatis mutandis - starke zentrale Macht dem Reich vorstand, begann nach dem Investiturstreit und mit der zunehmenden Rivalität der Reichsgewalten ein Ringen um die Souveränität, das sehr häufig als Kampf um die Gerichtshoheit ausgetragen wurde.[1] Mit dem Interregnum begann dann eine Zeit, in der von Rechtssicherheit kaum mehr die Rede sein konnte. Die königliche Gewalt wurde nie wieder zur entscheidenden rechtssichernden Kraft, und die landesherrlichen Gewalten waren bei weitem noch nicht in der Lage, auch nur im Lande Rechte zu wahren. Im Gegenteil, zur eigenen Erfolgssicherung waren sie veranlaßt, beständig die Rechtsordnung zu den eigenen Gunsten zu verändern, oder anders ausgedrückt: permanent Rechtsbrüche zu begehen.

Das Leben unter konkurrierenden Gerichten[2] und unter vielerlei Recht, das weder systematisiert noch aufeinander abgestimmt war, trug dazu bei, der eigenen Rechtsempfindung Rechnung zu tragen und primär die Ausweitung eigener Rechte zu betreiben. Konnten die Städte als Horte relativer Rechtssicherheit gelten,[3] so waren es die ständischen Kämpfe innerhalb der Städte, die auch deren Rechtsordnung nicht stabil werden ließ.[4] Hinzu kamen die Interessen der neuen Territorialherren, den Städten zu schaden, um sie langfristig in das eigene Territorium einbeziehen zu können. Die Hinwendung zu geistlichen Gerichten, das Anrufen von als wirksam erkannten Gerichten wie der

1) Vgl.: S. 78
2) Vgl. dazu das Beispiel S. 77
3) Vgl.: S. 136
4) Vgl.: S. 63

westfälischen Feme, spiegeln die Unsicherheit jener Zeit wieder. Schließlich drückt die Unfähigkeit, trotz der erkannten Mängel eine Reichs- und Rechtsreform zustande zu bringen, das Patt aus, in dem die Reichsgewalten konkurrierend und rivalisierend zueinander standen.

Das ausgehende Mittelalter brachte zwar ein Ringen um die Reichsverfassung, aber selbst Fragen von geringer Bedeutung wurden nicht eindeutig festgelegt. Als Beispiel mag hier der Reichstag dienen, für den weder die Zusammensetzung noch Kompetenzen oder Verfahren genauer geregelt waren. Selbst die Verbindlichkeit der zustandegekommenen Beschlüsse, etwa für Nichtanwesende, war umstritten.[1] Überhaupt waren die Kompetenzen der Reichsorgane ebensowenig bestimmt wie die der Gerichte. So gab es - und dies gilt noch für das erste Viertel des 16. Jahrhunderts - ebenso konkurrierende Gewalten im Reich wie rivalisierende Gerichte. Dabei waren die Klagen über Willkür und Ungerechtigkeit allgemein. So klagte das Reichskammergericht schon im Jahr nach seiner Errichtung 1496 in einem Bericht an den Reichstag, daß Fürsten, Städte und Obrigkeiten willkürlich ohne Recht und Ursache Todesurteile aussprächen. Solche Klagen liefen fast täglich bei dem Gericht ein.[2]

Im Bewußtsein des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit war der Rechtsbruch auch der höchsten Gewalten im Reiche so allgemein, daß

1) Siehe: F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl., Stuttgart, 1969, S. 11 f.
2) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Reinbek, 1973, S. 260

Reichsexekutionszüge gegen Landesherren wie gegen landschädliche Rotten unternommen werden mußten.[1] Daß die alten Rechtsverhältnisse sich in der Auflösung befanden, bekamen vor allem die Schwachen im Lande zu spüren. Recht gegen einen Mächtigen zu bekommen, konnte man nicht erwarten. Soweit ihn nicht schon Privilegien schützten, mußte man gewärtigen, daß die Gerichte zu seinen Gunsten entschieden; war aber einmal ein Urteil erwirkt, so fehlten zumeist die Mittel, um den Vollzug des Richterspruchs zu erreichen.

In manchen Weistümern hatten die Bauern die Beibehaltung und Festschreibung bestehender Rechte ertrotzt, doch zunehmend waren sie dem Zugriff der an territorialer Einheitlichkeit interessierten Landesherren ausgesetzt, die sich zur Rechtsveränderung auch des römischen Rechts und gelehrter Juristen bedienten.[2] Kaum jemand nahm sich der Forderungen der Bauern an; so griffen sie im 15. und 16. Jahrhundert dort zu den Waffen, wo sie noch konnten, um für die hergebrachten Rechte - letztlich erfolglos - zu streiten.[3]

Nicht besser erging es den Rittern. Nur wenige hatten den Weg zur territorialen Herrschaft erfolgreich beschritten, der Rest war in die Abhängigkeit gezwungen. Auch dem Armen von Adel blieb kaum die Möglichkeit, friedlich sein Recht zu erlangen, vor allem nicht gegen einen der Landesherren.

1) Noch gegen Ulrich von Württemberg war 1519 auf Habsburger Drängen hin ein Exekutionszug mit den Truppen des Schwäbischen Bundes gezogen. (Siehe: O. Harnack, Ulrich von Hutten, in: J. von Pflugk - Harttung, Im Morgenrot der Reformation, Hersfeld, 1912, S. 503 ff.)
2) Vgl. S. 172 f.
3) Vgl. S. 64 f.

Mit der Reformation wurde die Rechtsunsicherheit nochmals gesteigert. Als Franz von Sickingen 1522 gegen Trier zu rüsten begann und sich auf seine Stellung als kaiserlicher Hauptmann berief, waren nicht wenige geneigt, an einen vom Kaiser gestützten oder geduldeten Streich gegen den franzosenfreundlichen Erzbischof und Kurfürsten von Trier zu denken,[1] zumal in Sickingens Heer der Reichskämmerer Eitelfriedrich von Zollern stand. So unsicher war die Rechtsordnung, daß man einen vom Kaiser geduldeten oder gar unterstützten Feldzug vermutete.

Härter als Ritter und Bauern trafen die schlechten Rechtsverhältnisse die ganz am Rande der mittelalterlichen Gesellschaft Stehenden. Wer keinem Stand zugehörte, wer nicht einer der genossenschaftlichen Organisationen angehörte oder angehören durfte, dessen Tun wurde argwöhnisch betrachtet und stand immer in Gefahr, kriminalisiert zu werden. Die ehemals unter Königsschutz stehenden Juden waren im Spätmittelalter nur noch sehr unzureichend geschützt. Der Judenschutz war an die Landesherren übergegangen, die ihn aber nicht ausreichend gewährleisteten. So verloren die Juden ihre einstmals recht sichere Stellung, wurden gekennzeichnet und schließlich aus vielen Territorien ausgewiesen, und 1509 wurde ihre Literatur eingezogen und verbrannt.

Schlimm erging es oftmals jenen, die keinen festen Wohnsitz hatten, die als Spielleute und Gaukler von Ort zu Ort zogen, die bei Geselligkeit und Tanz die Leute unterhielten. Gab es nichts zu feiern, waren sie

1) Siehe: P. Rettberg, Studien zum Verständnis des Kurfürsten Richard von Trier in den Jahren 1519 - 1526, Greifswald, 1901, Diss., S. 26 f.

unerwünscht und wurden beargwöhnt, gehörten sie doch zu niemandem und waren "unehrlich" von Geburt. Niemand nahm sich ihrer an, waren sie doch ohnehin der Sünde verfallen, da sie "ihr ganzes Leben nur nach Sünde und Schande gerichtet haben und sich keiner Sünde und Schande schämen."[1] Der üble Ruf der fahrenden Leute, der zum Ausgang des Mittelalters - wohl auch begründet - zunahm, reichte oftmals, um sie anzuklagen und zu verurteilen.[2] Nicht selten mögen die übel Beleumdeten mit einem der vielen Haufen lediger Knechte, die sich zu Diebes- und Räuberbanden zusammengeschlossen hatten, gute Beziehungen unterhalten haben. "In den schädlichen Leuten tritt uns erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte ein ausgesprochenes Verbrechertum entgegen, dessen Mannigfaltigkeit auf vielfältige Störungen des sozialen Gefüges schließen läßt."[3]

Für Unehrliche gab es keine Chance, einen ehrlichen Beruf auszuüben, und ansässig zu werden war ihnen zumeist verwehrt. Wer als Landsknecht keinen Dienst

1) So schon Berthold von Regensburg (1210 - 1272), der wohl größte Volksprediger des Mittelalters. (Hier zitiert nach: J. Bühler, Die Kultur des Mittelalters, Stuttgart, 1954, S. 306)
2) Konnten Tatzeugen beigebracht werden oder beeideten sieben Zeugen, daß der Angeklagte als schädlicher Mann bekannt sei, so konnte ein Urteil wie für einen auf handhafter Tat ergriffenen ergehen. (Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 207) - Es war den fahrenden Leuten ihrerseits kaum möglich, einen Richter zu finden, der ihnen Recht zuteil werden ließ. Heute mutet es lächerlich an, wenn ihnen, wie im Sachsenspiegel, der Schatten eines Mannes zur Buße gegeben wurde. Es muß dabei allerdings beachtet werden, daß der Volksglaube den "Schattenlosen" für einen todgeweihten Mann hielt. (Siehe: E. Frhr. von Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, (bearb. v. P.Tzermias), Köln, 1965, S. 52-54)
3) K. Kroeschell, a.a.O., S. 207

fand, hatte nur wenig Aussicht, ein anderes Einkommen zu finden. Und die Praxis, unliebsame, zumal jugendliche Verbrecher mit der Verbannung zu strafen, mehrte die Horde der Umherziehenden.[1] Das Erscheinen von Spielleuten, Zigeunern,[2] fahrenden Scholaren und anderen Reisigen hat neben Neugier auch Furcht und Schrecken verbreitet. Und unter den wandernden Predigern und Pilgern, die allein und in Scharen durch das Land zogen, gab es manchen Verbrecher, der den Dolch unter der Kutte verbarg. Manche Beköstigung und manches Almosen wurde wohl vom Bauern nur gegeben aus der Furcht, daß ein Abgewiesener den Hof oder die Scheune anzündete.

Im 15. Jahrhundert nahm das Unwesen landschädlicher Leute so zu, daß gegen die Söldnerhaufen der Armagnaken 1439 und 1445 der Reichskrieg ausgerufen werden mußte.[3] Die Verbrechensbekämpfung wurde noch dadurch erschwert, daß nicht selten die Verbrecher ihr Unwesen auf dem Grunde des benachbarten Landesherren trieben und sie vom eigenen Landesherren, wo nicht Unterstützung, so doch Duldung erfuhren. Auch das Asylrecht der Kirche wurde häufig mißbraucht, um lichtscheues Gesindel vor dem Strafvollzug zu schützen.[4] Unter dem Druck dieser Verhältnisse wurde im spätmittelalterlichen Strafrecht

1) P. Frauenstädt, (Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 10, 1890, S. 32) berichtet davon, daß ein vierzehnjähriges Mädchen, dessen Mutter als Diebin ertränkt worden war, als Diebin aus der Stadt gewiesen wurde, "damit es sich bessere".
2) Letztere sind erst seit 1417 erwähnt. (Siehe: A. Waas, Der Mensch im deutschen Mittelalter, Graz, 1964, S. 217)
3) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 208
4) Siehe: P. Frauenstädt, Das Gaunertum des deutschen Mittelalters, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18, 1898, S. 349 f.

die Formstrenge des älteren Rechts und Verfahrens zu Gunsten einer "formlosen Willkürjustiz" aufgegeben,[1] die erst durch die Carolina im 16. Jahrhundert überwunden wurde.

Führend in der Verbrechensbekämpfung waren die Städte, deren Handel und Wandel auf Sicherheit angewiesen war. Mit unerbittlicher Härte zogen sie gegen ritterliche Raubbanden und Schnapphähne wie gegen landschädliche Leute zu Felde. Mit grausamen Leib- und Lebensstrafen suchte man dem Verbrechertum Herr zu werden,[2] was aber oftmals an der eigenen Gerichts- oder Einflußgrenze sein Ende fand. Die Grenzen all jener Bemühungen werden deutlich, wenn aufgedeckt wird, daß selbst die städtischen Söldner oftmals Freunde und Günstlinge unter den Straßenräubern hatten. Es ist sogar vorgekommen, daß städtische Söldner gefangenen Verbrechern durch drängende Bitten an die Gerichtsherren wieder zur Freiheit verhalfen.[3] Nicht selten nahmen auch die Städte jene Ritter in ihren Dienst, von denen sie besonders heftig befehdet worden waren, um so Ruhe und eigene Sicherheit zu erlangen.[4]

Erst als die Vereinheitlichung territorialer Gewalten gelang und damit die Durchsetzung des schon lange bestehenden Souveränitätsanspruchs möglich wurde, als die Gerichtshoheit größerer Gebiete in einer Hand lag,

1) E. Kaufmann, Billigkeit, in: HRG, 1, S. 436
2) Zahlreiche Erläuterungen und Abbildungen zum mittelalterlichen Strafvollzug finden sich bei F. Heinemann, Der Richter und die Rechtsgelehrten, 2. Nachdruckauflage, Düsseldorf, 1976, (1. Aufl., Leipzig, 1900)
3) So berichtet es P. Frauenstädt für 1476 von Breslau. (Breslaus Strafrechtspflege, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 10, 1890, S. 28 f.)
4) Siehe: W. Ebel, Die Rostocker Urfehden, Rostock, 1938, S. 113 ff.

als die Landesherren mit dem Beginn der Neuzeit daran gingen Polizeiordnungen aufzurichten, als die Gesetzgebungswerke des 16. Jahrhunderts wirksam und die Prozeßordnungen vereinheitlicht wurden und als die höchste Gerichtsbarkeit im Lande regelmäßig tagen konnte, wurden die Verhältnisse wieder sicherer im Reiche.

4. Gesetz und Recht im Mittelalter

Das Erfassen des Wesens und der Grundprobleme des mittelalterlichen Rechts ermöglicht nun eine Begriffsbestimmung als Antwort auf die Frage: Was kennzeichnet Recht und Gesetz im Mittelalter?

Eine Begriffsbestimmung kann nur erfolgen auf der Grundlage einer möglichst vollständigen Analyse der mittelalterlichen Verhältnisse, die zum einen von der Fachwissenschaft noch sehr unvollständig geleistet ist, zum anderen in den vorstehenden Ausführungen nur in ihren Grundzügen aufgezeigt werden konnte. Trotzdem muß eine Begriffsklärung gewagt werden, die zur Grundlage der Lehrinhalte dienen kann, ohne die eine didaktische Aufarbeitung der bisher dargestellten Problematik nicht möglich ist. Dabei können die vielen zeitlichen und regionalen Besonderheiten keine Berücksichtigung finden, es geht vielmehr um die Bestimmung des Eigentlichen, des Wesentlichen des mittelalterlichen Rechts. Es sei angesichts der divergierenden Auffassungen in der Fachwissenschaft betont, daß diese Aussagen ein Resümee für den Unterricht ziehen, das mit jeder neuen wissenschaftlichen Erkenntnis erneut auf seine Richtigkeit geprüft werden muß. Wo immer die Aussagen der Rechtshistoriker einander widersprechen, kann nur vorsichtig abgewogen werden, müssen die Quellen - soweit möglich - zu Rate gezogen werden, bleibt schließlich nur die Möglichkeit, nach bestem Wissen und Gewissen - Objektivität anstrebend - ein Urteil zu fällen; oder wo dies nicht möglich erscheint, müssen die Probleme umrissen und selbst thematisiert werden. So wird im Folgenden nicht zu definieren

versucht. Es sollen die Begriffe nicht einseitig auf Inhalte festgelegt werden, sondern aus der Vielfalt der Gesichtspunkte heraus soll ein möglichst repräsentatives Bild des gemeinten Begriffsinhalts entstehen.

4.1. Gesetz

"Gesetz (im materiellen Sinne) ist ein Rechtssatz oder ein Inbegriff von Rechtssätzen, der von verfassungsmäßig bestellten staatlichen Organen aufgestellt und publiziert ist. Gesetz (im formellen Sinne) ist jede Anordnung, die von den gesetzgebenden Organen des Staates in der regelmäßigen, verfassungsmäßigen Form der Legislative erlassen ist".[1] Von dieser modernen Difinition ausgehend, kann von Gesetzen im Mittelalter gar nicht gesprochen werden, da es verfassungsmäßig bestellte staatliche Organe ebensowenig gab wie eine geregelte Publizierung von Gesetzen.[2]

Erst wenn wir den Begriff "Gesetz" im Zusammenhang seiner Wortverwandtschaft mit festsetzen, bestimmen, anordnen, vereinbaren und verordnen sehen und ihn auf Satzung und Festsetzung zurückführen, erhalten wir Bedeutungszusammenhänge, die den mittelalterlichen Verhältnissen näher kommen.[3]

Der Wert der Gesetzgebung der Gegenwart ist angesichts der ins uferlose wachsenden Lose-Blatt-Sammlungen

1) L. Enneccerus, H.C. Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Erster Halbband, 15. Aufl., Tübingen, 1959, S. 240
2) Am ehesten haben noch die Päpste höchste Gerichtsgewalt und Gesetzgebung in einem modernen Sinne geübt, (siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 10 ff.) sieht man vom sizilianischen Reich Friedrichs II. ab.
3) So steht Satzung in enger Beziehung zu Vertrag, Verpfändung, Pfand. (Siehe: Duden, Etymologie, Mannheim, 1963, darin: S. 589 und Gesetz S. 216 f.) - Zu Gesetz siehe ausführlich: Trübners Deutsches Wörterbuch, 3, (hg. A. Götze), Berlin, 1939, S. 141-142 und J. Grimm, W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 4, Leipzig, 1897, S. 4070-4076

moderner staatlicher Gesetzgebung und der an Wortreichtum - und gelegentlich an Inhaltslosigkeit - kaum noch zu überbietenden Verordnungen etwa der Europäischen Gemeinschaft immer noch ein umstrittener und diskutierter Gegenstand, wobei die grundsätzlichen Positionen dieser Diskussion schon im vorigen Jahrhundert durch Hegel und Savigny eine Bestimmung erfuhren. Während Savigny in der Gesetzgebung die Gefahr der Willkür des Gesetzgebers erblickte und ihr das Gewohnheitsrecht gegenüberstellte, in dem die besten Kräfte des Volkes sichtbar würden,[1] wies Hegel darauf hin, daß in der Schaffung des Gesetzes das Erheben des gesetzlichen Inhalts ins Allgemeine liegt.[2] Damit ist in der Gesetzgebung die Möglichkeit zur "Konkretisierung des noch ungeformten Rechtsgedankens, in der Absicht die Zukunft zu gestalten", gegeben.[3] Diese Diskussion ist geführt worden um Leistung, Möglichkeit und Grenzen moderner Gesetzgebung im Bewußtsein der Existenz objektiv vorhandener Rechtssätze. Gerade dagegen aber ist die Frühzeit des Mittelalters abzugrenzen: "Das Recht der Frühzeit wurde, soweit wir es zu erkennen vermögen, nicht als Gefüge objektiv vorhandener Rechtssätze aufgefaßt."[4]

Für den einzelnen bestand das Recht, dem er unterworfen war, aus der Verpflichtung, die er einging, und aus der Bindung, der er sich unterwarf. Er war dabei weniger

1) Siehe: F.C. von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814, S. 12 ff. (neu gedruckt in: J. Stern, Th baut und Savigny, Darmstadt, 1959, dort S. 78 ff.)
2) Siehe: G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 211, Stuttgart, 1970, S. 350-353
3) H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 20
4) H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1606

einer normativen Rechtsordnung unterworfen, sondern er stand unter einer - von allen gewußten oder teilweise gewußten - gleichsam natürlichen Ordnung, die sich für das Individuum kaum wahrnehmbar - nur allmählich - veränderte, und die an übernatürlichen Mächten ihre Bindung fand.

Neben die Berechtigung, die eine allgemein gültige Rechtsposition darstellte, aber nicht an einen objektiven Rechtssatz gebunden war, trat die Rechtssetzung, die "das Element des Willens zur verbindlichen Geltung von Regeln, die bisher nicht galten oder dunkel oder strittig waren"[1] in sich trägt. - Dabei kann dies für das Mittelalter nicht als zeitlicher Ablauf dargestellt werden, neben der zunehmenden Setzung von Recht blieb die subjektive Berechtigung gleichwertiges Element des Rechts bis zum Ausgang des Mittelalters.[2]

Als Berechtigungen, die eines objektiven Rechtssatzes nicht bedurften, kennen wir Urteil und Privileg. Im Urteil stellten Richtende fest, was rechtens war. Dabei konnten sie nicht von einem System von Regeln ausgehen, sondern waren zum Schiedsspruch aufgerufen, der auf Grund von Zeugeneid oder Zweikampf unter Anrufung der Transzendenz zustande kam. Das Privileg stellte als Vorrecht und Sonderregelung zu Gunsten einer Person oder einer Gruppe von Personen eine Berechtigung für den oder die Privilegierten dar, die zugleich für die Allgemeinheit verbindliche Rechtstatbestände schuf oder bestätigte, wenn z.B.

1) H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1607
2) Siehe: ebd. - Zur Rolle des Königtums in der Gesetzgebung vgl. auch S. 80 ff.

das Prägen von Münzen oder die Erhebung eines Zolles verliehen wurden.[1]

Als Grundlagen der Gesetzgebung müssen vor allem Weistum, Satzung und Rechtsgebot angesehen werden.[2] Die Weistümer waren Rechtsweisungen, die auf Anfrage Auskunft über die Rechtsgewohnheiten auch in fiktiven Fällen gaben. Dabei sprachen die gefällten Rechtsweisungen - der Idee nach - immerwährend gültiges Recht aus,[3] das,gab es frühere gegenteilige Urteile, als Rechtsbesserung, Renovatio oder Reformatio deklariert wurde und so nur die wahren rechtlichen Zustände wieder herstellen sollte.[4] Während das Weistum wie das Urteil an die Vorstellung dauerhaften Rechts, das es aufzufinden galt, gebunden war,[5] nimmt

1) Die Privilegien, in dem sie königliche Rechte veräußerten, trugen zwar zur Dezentralisation der Verwaltung bei, (siehe: H. Thieme, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: ZRG, GA, 62, 1942, S. 66) sie müssen aber auch unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Delegation öffentlicher Aufgaben gesehen werden. Das Erwerben von Rechten wurde auch als Aufforderung aufgefaßt, damit verbundene Pflichten zu erfüllen. (Siehe: G.K. Schmelzeisen, Objektives und subjektives Recht, in: ZRG, 90, 1973, S. 112)
2) Siehe: W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 11
3) In diesem Sinne auch: H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1607 - dagegen hält G. Köbler den Rückschluß auf die Idee des Rechts für verfehlt, allenfalls dürfte auf den Stand der Rechtstechnik geschlossen werden. (Das Recht im frühen Mittelalter, Köln, 1971, S. 225)
4) Siehe: W. Ebel, a.a.O., S. 15-20. - Ebel verweist darauf, daß regionale Unterschiede nicht als Disharmonie oder Verstoß gegen die Ordnung angesehen wurden, sondern als "Verkörperung des in diesem Kreise lebenden Rechtsbewußtseins" galt. (Ebd. S. 20) So setzte der örtlich begrenzte Rechtskreis das primär gültige Recht.
5) An der Vorstellung von der Rechtsfindung im Mittelalter hält K.G. Schmelzeisen gegen K. Kroeschell fest: Kroeschell hatte aus der Tatsache, daß in den Rechtsquellen die Wendung "Recht finden" kaum

der Mensch in der Setzung von Recht "die Gestaltung seiner Sozial- und Rechtsverhältnisse selbst in die Hand".[1] Die Satzung ist ihrem Charakter nach Absprache, Einung, Vereinbarung, sie ist Willkür.[2] Die Satzung ist der Ausdruck einer Gemeinschaft, die sich einem gemeinsamen Willen unterwirft und damit gesatzte Norm, die die frühen Schwurverbände ebenso ausgezeichnet haben werden, wie sie zum Recht des Stammes werden konnten.[3] Die Verpflichtung auf die Satzung war Selbstverpflichtung auf die Norm, die nur den verpflichtete, der den Rechtsakt mitvollzogen hatte. So wurde der Mensch zum bewußten Gestalter der Rechtsordnung, die für ihn gültig war.[4]

nachgewiesen werden kann, gefolgert, die Vorstellung von der Rechtsfindung sei ein Konstrukt neuzeitlichen juristischen Schrifttums.
(Siehe: K. Kroeschell, Rechtsfindung, Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift für H. Heimpel, III, Göttingen, 1972, S. 498-517 und ders., Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 122-125).
Schmelzeisen hingegen betont, daß der negative Quellenbefund nichts über das Vorhandensein des Begriffes aussagt, und hält an der Meinung fest: "Das Mittelalter hat eine wahre Rechtsfindung gekannt. ... Im Mittelalter nahm die Rechtsfindung einen viel breiteren Raum ein als in unserer Zeit. Damals mangelte es in viel höherem Maße als heute an Rechtssätzen, die dem Richter als eigenständige Größen gegenübertraten." (K.G. Schmelzeisen, Rechtsfindung im Mittelalter, in: ZRG, GA, 91, 1974, S. 73-89, Zitate: S. 88 und 89)

1) W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 21
2) Siehe: W. Ebel, Die Willkür, Göttingen, 1953 und dazu die Rezension von H. Krause, in: ZRG, GA, 71, 1954, S. 454-461, siehe auch: W. Ebel, a.a.O., S. 20-25
3) W. Ebel (a.a.O., S. 21) vertritt die Ansicht, daß dazu das auf S.17f.erwähnte Weineinfuhrverbot der Sueben gehört haben könnte.
4) Mit diesem Vollzug war es möglich, daß sich die Satzung der größeren Einheit den Geltungsvorrang vor der "Willkür" der kleineren Einheit verschaffte, daher leitet sich das heutige "Bundesrecht bricht Landesrecht" her, (Siehe: W. Ebel, a.a.O., S. 25) das dem mittelalterlichen Grundsatz, daß Dorf- und Stadtrecht Landrecht brach und Landrecht allgemeines Recht brach, entgegensteht.

(Vgl. S.174)

Die vom Menschen gesetzte Norm unterlag nun auch der Veränderbarkeit in dem Sinne, daß neues Recht geschaffen werden konnte, das im bewußten Gegensatz zur alten Satzung stand; denn jeder neuen Zeit stand ein gleiches Recht auf das Küren des eigenen Willens zu, wie einer vorangegangenen, mit dem gleichen Anspruch auf Gültigkeit. So konnte die neue Satzung die ältere aufheben, ja die Willkür war in der Lage, das bestehende Recht zu verändern. Der Satz "Willkür geht vor Recht" konnte geprägt und vertreten werden.[1]

Zu einer weiteren Grundlage moderner Gesetze wurde das Rechtsgebot als vom Herrscher gesetztes Recht. Aus der Banngewalt des Königs und seinem Oberbefehl über das Heer wurde eine Gebotsgewalt hergeleitet, die in den Kapitularien als königliche Gebote und Weisungen an königliche Amtsträger zum Ausdruck kam; beeinflußt durch christliche und römisch-antike Gedanken wurde der König und Kaiser in der Stauferzeit zum "legum conditor".[2]

Die hier aufgeführten Elemente von Berechtigung und Gesetzgebung traten in der Geschichte häufig miteinander verbunden auf. Es läßt sich auch keine eindeutige Entwicklungslinie zeichnen, die nicht von rückläufigen Tendenzen unterbrochen wäre, wenn auch der Gang von Urteil und Weistum zu Beginn des Mittelalters über die Satzung zum Rechtsgebot, das in reinster Form kennzeichnend ist, für den nachmittelalterlichen Staat vorherrscht.

1) W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 24
2) H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1609. Siehe auch: W. Ebel, a.a.O., S. 25 ff.

Mit dem Beginn der Aufzeichnungen germanischer Stammesrechte kam einmal über das mitaufgezeichnete integrierte römische Vulgarrecht, über aufgenommenes christliches Gedankengut und zum anderen in der Festschreibung von Gewohnheiten und Weistümern ein gesetzgeberischer Aspekt in den Bereich früher Rechtsvorstellungen, der bei den kirchlichen Konzilsbeschlüssen und den karolingischen Kapitularien noch deutlicher hervortrat. Bei den Kapitularien wird aber zugleich auch die Grenze der Gesetzgebungsgewalt feststellbar. So bedurfte die Gesetzgebung einer zwar nicht näher bestimmten - zumindest formalen - Zustimmung des Volkes, de facto der Großen, und in den tatsächlichen Auswirkungen der Gesetzgebungen wird deren begrenzter Erfolg deutlich.[1] Die frühen Rechtsaufzeichnungen sind gekennzeichnet durch eine vorgenommene Generalisierung, hingegen fehlt die Abstraktion weitgehend, d.h. es wird zwar festgestellt, daß ein Urteil für alle gleich oder ähnlich gelagerten Fälle gelten soll, es werden aber die Tatbestände nicht in übergeordnete Kategorien von Straftaten, wie z.B. Körperverletzung oder Raub, eingeteilt.[2] Dies änderte sich erst mit der Übernahme römischen Rechts und der Einsetzung gelehrter Juristen.

Von der nachkarolingischen Zeit bis zum Beginn der Hohenstaufenzeit kam dann die Gesetzgebung fast vollständig zum Erliegen. Die wenigen überlieferten Gesetze beanspruchten vorwiegend im italienischen Reichsteil Gültigkeit. Daß auch über Urteilsfindung und durch Privilegierungen weitreichende "verfassungsmäßige" Änderungen im Reiche möglich waren, beweist das einzig auf diese Art zustandegekommene Reichskirchensystem.

1) Vgl. auch:S. 36 ff. und 82
2) Siehe: H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1609

Die Zeit der Staufer brachte dann eine entscheidende Wende: "Das Gesetz wird in einem tiefen Sinn als Mittel der Herrschaft erfaßt. Es befreit sich aus der Umklammerung des alten Rechts. Es streift die Ungewissheit der Dauergeltung ab, die es aus der Mischung mit dem Privileg in sich aufgenommen hatte. Es steht zur Disposition der Regierenden, sieht sich damit aber auch der Gefahr ausgesetzt, mehr als früher ein Element der Politik zu werden."[1] Mit der Berufung auf die "heiligen Gesetze der Kaiser" und auf "den guten Brauch der Vorgänger und Väter"[2] formulierte Friedrich I. den grundlegenden Anspruch des Kaisertums seiner Zeit.

Wenn auch die Satzungen nun in den Vordergrund traten und die Formen der Rechtssetzung zunehmend miteinander verschmolzen, so muß doch festgestellt werden, daß die aus "Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit" erlassenen Gesetze de facto zumeist Weistümer oder vertraglich gegründetes Satzungsrecht darstellten, und daß die klangvollen Einleitungen und byzantisierenden Formulierungen der Gesetze in der Tat nur "leere Tarnformen" waren.[3] Noch auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts konnte der Kaiser nur Vorschläge (Propositionen) machen. In langwierigen Verhandlungen

1) H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1612 - Daß es in ganz Europa im frühen 13. Jahrhundert eine neue Tendenz zum Gesetzespositivismus gab, weist S. Gagnér nach. (Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm, [Diss. Upsala] 1960, besonders S. 307-366)
2) So Friedrich I. 1158 in einem Brief an die deutschen Bischöfe, bei H. Krause, a.a.O., S. 1612 in lateinischer Sprache zitiert.
3) Siehe: W. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Göttingen, 1958, S. 42-49

mußten dann die Stände - die in getrennten Kurien tagten - zu einer einmütigen Zustimmung kommen.[1] Das Ergebnis dieser Einung war der Sache nach eine Satzung, auch wenn sie als Reichsgesetz verkündet wurde.

Thomas von Aquino, der Aristoteles folgend die Festlegung des Gesetzes als eine Regelung des Verstandes zum öffentlichen Guten kennzeichnete,[2] aber auch festlegte, daß die Untergebenen ihren Oberen zu gehorchen hätten,[3] schuf damit die theoretische Befestigung der Anerkennung der Gesetzgebungsmacht der Herrscher, die so für Reich, Kirche, Land, Stadt und Grundherrschaft wenigstens theoretisch gewährleistet war.

Diesem Anspruch standen aber Verhältnisse gegenüber, die ein Gesetz nicht einfach durch Herrscherwillen zur Anerkennung bringen konnten. Weder gab es eine klare Regelung, wie die Gesetze zu verkünden seien, noch gab es für das Reich amtliche Gesetzessammlungen; vor allem aber waren die Kompetenzen von rechtssetzenden, mitwirkenden oder beschließenden Instanzen nicht abgegrenzt.

Der Gesetzgebungsanspruch vor allem der Territorialherren, die sich als "Kaiser im eigenen Land" fühlen konnten, machten dann im ausgehenden Mittelalter die

1) Siehe: F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl., Stuttgart, 1969, S. 38
2) Siehe: H. Krause, Gesetzgebung, in: HRG, 1, S. 1613
3) Dies ist nach Thomas ein Erfordernis um die Ordnung der Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten. - Gleichzeitig aber betont Thomas, daß dem Usurpator oder dem unrechten Gebot nicht gefolgt werden muß. (Siehe: Summa theologica, 3, XII, 6)

Forderung geltend, autonom Gesetze erlassen zu können. Die Durchsetzung dieses Anspruchs wurde zum Kennzeichen der Neuzeit. Der Gegensatz der Auffassung der Landesfürsten und der volkstümlichen Ansicht vom alten unwandelbaren Recht war dann ein wesentliches Element der Krise des spätmittelalterlichen Reiches.

4.2. Recht

Seit Menschen sich mit dem Begriff Recht auseinandersetzten, hat es unterschiedliche Antworten auf die Frage "Was ist Recht?" gegeben:
So definierte Demosthenes: "Recht ist das, was alle Menschen aus mehrfachen Gründen befolgen sollten, besonders deshalb, weil jedes Recht Erfindung und Geschenk der Götter ist, der Beschluß weiser Männer, eine Korrektur absichtlicher oder unabsichtlicher Irrtümer, ein Gesamthandsvertrag mit dem Staate, dem alle Untertanen gemäß zu leben gehalten sind."[1]
Cicero forschte nach der Natur des Rechts: "Die weisesten Männer haben sich also dafür entschieden, vom 'Gesetz' auszugehen, doch wohl mit Recht, wenn - wie sie es definieren - das Gesetz die höchste, in der Natur beschlossene Vernunft ist, welche gebietet, was zu tun ist, und das Entgegengesetzte verbietet."[2]
Für Hugo Grotius ist das Recht gleich dem Gesetz im weitesten Sinne "als eine Regel des moralischen Handelns, welches mit dem, was Recht ist, verbindet."[3]
Rudolph von Ihering formulierte: "Recht ist der Inbegriff der in einem Staate geltenden Zwangsregeln".[4]
Karl von Gareis stellte dagegen: "Das Recht im objektiven Sinne ist die Friedensordnung der äußeren Beziehungen der Menschen und ihrer Gemeinwesen untereinander."[5]

1) Demosthenes, Rede gegen Aristogeiton, zitiert nach: W. Seagle, Weltgeschichte des Rechts, 3. Aufl., München, 1967, S. 14
2) Cicero, De legibus, I, 6, 18 zitiert nach: K. Ziegler, Cicero, Staatstheoretische Schriften, Darmstadt, 1974, S. 223
3) De jure belli ac pacis, 1625, 1. 1. IX § 1 (zitiert nach der Übersetzung von W. Schätzel, Tübingen, 1950, S. 50)
4) Der Zweck im Recht, 1, 3. Aufl., Leipzig, 1893, S. 320
5) Rechtsenzyklopädie und Methodologie, 5. Aufl., (bearb. L. Wenger), Gießen, 1920, S. 18

Schon an diesen wenigen ausgewählten Rechtsdefinitionen, deren Menge erheblich vermehrt werden könnte, ohne daß sich eine einheitlichere Bestimmung des Begriffes daraus ableiten ließe, ist zu erkennen, daß Recht jeweils von einem in der Definition sichtbar werdenden Vorverständnis aus bestimmt wird. Ist das Recht Erfindung und Geschenk der Götter, so ist es göttliches Recht und gewinnt daraus seine Autorität. Wird es von der Natur und der Vernunft des Menschen her bestimmt, so ist es Naturrecht. Wird es als moralisches Handeln ausgewiesen, so ist es nur erklärbar aus dem Verständnis von Moral. Ist das Recht nur als Summe von Zwangsregeln angesehen, so ist damit das Recht als positives Recht aufgefaßt, ohne daß nach den Voraussetzungen der Gültigkeit, etwa der Gerechtigkeit, gefragt würde.[1]

1) Wenn oben Naturrecht und positives Recht erwähnt wurden, so sind damit zwei grundsätzliche einander entgegenstehende rechtsphilosophische Positionen gekennzeichnet. Der vor allem im 19. Jahrhundert vertretene Rechtspositivismus faßt Recht als positives, d.h. vom Gesetzgeber gesetztes oder als Gewohnheit geltendes (Gewohnheitsrecht, Rechtsgewohnheit) und darum gültiges Recht auf. Die rechtspositivistische Position bestreitet grundsätzlich, daß Recht an überpositiven Grundsätzen gemessen werden kann. (Siehe: E. Schmidt, Gesetz und Richter, Wert und Unwert des Positivismus, Karlsruhe, 1952). Die genau entgegengesetzte Position wird von den Naturrechtslehrern vertreten. Der "vernunftbegabte Mensch" entwickelt ein von Zeit, Ort und Gesellschaft (Rechtsgemeinschaft) unabhängiges Recht. Recht ist damit eine außerstaatliche allgemeine Größe. Diese Lehre steht in einer kontinuierlichen Tradition seit der griechischen Antike; sie hat verschiedenste Ausprägungen erfahren. Der Streit zwischen Rechtspositivismus und Naturrechtslehre ist auch in der Gegenwart noch prinzipiell unentschieden; moderne Rechtsordnungen weisen beide Elemente auf. Viele Verfassungen moderner Staaten unterschiedlichster Gesellschaftsstruktur enthalten Naturrechts- bzw. Menschenrechtskataloge, die jedoch nicht vollständig identisch sind und in einzelnen Bestimmungen unterschiedlich interpretiert werden. Daneben gibt es in den Staaten positive Rechtskataloge. (Zum Bereich der Natur und Menschenrechte siehe: A. Verdross,

Wenn der "Begriff des Rechts" so "die schwarze Katze im Sack der Jurisprudenz" geblieben ist, wie William Seagle meint,[1] so ist auch eingedenk der Tatsache, daß die älteren Rechtsdefinitionen nur eine unzulässige Verkürzung des Begriffsinhaltes bieten, doch ein aussichtslos erscheinendes Unterfangen, das, was Recht ist, zu bestimmen, wie Seagles eigene Definition beweist: Recht ist "ein Modus der Regulierung des menschlichen Verhaltens mit Hilfe von Sanktionen, die von der politischen Organisation der Gesellschaft auferlegt werden. Das Recht ist 'normativ', d.h. daß es weniger beschreibt als vorschreibt. Aber es zeichnet nicht nur die Grenzen des Erlaubten auf; es ist auch imperativ in Form und Gehalt. Diesen imperativen Charakter verdankt es seinen Sanktionen, die gewisse Konsequenzen für den Fall des Ungehorsams androhen. Aber weder der normative noch der imperative Aspekt des Rechts geben ihm seinen einzigartigen Charakter, sondern dieser gründet sich auf die Tatsache, daß die Sanktionen ausschließlich von der organisierten politischen Gewalt ausgehen können. Dies ist das Merkmal, durch welches sich das Recht von der Religion, von der Moral und vom Brauchtum unterscheidet."[2]

Wenn Seagle es auch vermeidet, die Definition mit den Begriffen zu beginnen, die definiert werden sollen, und wenn er auf eine differenzierte Beschreibung des

Abendländische Rechtsphilosophie, Wien, 1958 und R. Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt, 1974. - Zur Diskussion des gesamten Problembereichs siehe: W. Maihofer (Hg.), Naturrecht und Rechtspositivismus, Darmstadt, 1962)

1) Weltgeschichte des Rechts, 3. Aufl., München, 1967, S. 13

2) W. Seagle, ebd. S. 18

Phänomens Recht in allen Einzelheiten verzichtet und das Eigentliche des Rechts zu definieren sucht, so wird doch gerade auch an seiner Definition deutlich - vergleicht man sie mit dem, was oben über mittelalterliches Recht ausgesagt wurde - daß sie Recht aus dem Rechtsverständnis der Gegenwart zu bestimmen sucht, wenn sie rechtliche Sanktionen ausschließlich vom Gewaltmonopol des Staates der Neuzeit abhängig macht und erst daraus die Abgrenzung zu Religion, Moral und Brauchtum zu bestimmen sucht. Dies aber läßt folgern, daß, wo es nicht zu einer Gewaltmonopolisierung kam, Recht schlechthin nicht vorhanden war. Eben dies muß in Zweifel gezogen werden; es offenbart darüber hinaus, daß die moderne Rechtsordnung als eine fortgeschrittene im Sinne einer besseren aufgefaßt wird, und dies ist eine Implikation, deren Richtigkeit erst noch zu beweisen wäre. Ein Beweisversuch wäre aber von den jeweiligen Wertvorstellungen völlig abhängig und damit nicht objektivierbar.

Um dem Rechnung zu tragen, formulierte Gustav Radbruch seinen pluralen, dem Relativismus zugehörigen Ansatz: "Recht kann nur begriffen werden im Rahmen des wertbeziehenden Verhaltens. Recht ist Kulturerscheinung, d.h. weltbezogene Tatsache."[1] Werturteile können nur auf ihre Richtigkeit hin an einem obersten Werturteil gemessen werden, und dieses Werturteil, d.h. letztlich die Weltanschauung, ist nicht bestimmbar, nicht festzulegen. Das Recht ist damit Ergebnis des festgelegten obersten Werturteils.

1) Rechtsphilosophie, Stuttgart, 6. Aufl., 1963, S. 95

Im Zuge der kritischen Theorie wurde versucht, einen neuen Maßstab für das Recht zu gewinnen: "Eine Rechtsphilosophie, die ein emanzipatorisches Interesse als Maßstab des Rechts setzen kann, hat den Bereich der Beliebigkeit von Rechtswerten verlassen und kann, ausgehend von der Analyse konkreter gesellschaftlicher Abhängigkeit, Zielvorstellungen richtigen Rechts in dieser Gesellschaft entwerfen und begründen."[1] Hier ist nicht der Ort, eine dezidierte Auseinandersetzung mit der kritischen Theorie zu führen, es sei aber darauf hingewiesen, daß die von ihr geprägten Begrifflichkeiten nicht ausreichen, um klare Zielvorstellungen zu entwickeln. Das gilt insbesondere für den aufgeführten Emanzipationsbegriff, der den "herrschaftsfreien Dialog aller mit allen" meint, den Habermas als Kennzeichen für Emanzipation angibt.[2] Er enthält Voraussetzungen, über deren Erreichung es keine konkrete Vorstellung gibt.

Gelingt aber weder den Juristen eine von den jeweils herrschenden Gedanken der Zeit unabhängige Rechtsdefinition, noch der Rechtsphilosophie eine Bestimmung, was Recht ist, so muß die Rechtsgeschichte das Recht eines Zeitraums im engen Zusammenhang mit dem Leben der jeweiligen Zeit zu erklären und zu beschreiben suchen; das "Recht nämlich hat kein Daseyn für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben des Menschen selbst, von einer besondern Seite angesehen."[3]

1) A. Kaufmann, W. Hassemer, Grundprobleme der zeitgenössischen Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Frankfurt a.M., 1971, S. 32
2) J. Habermas, Technik und Wissenschaft als "Ideologie", Frankfurt a.M., 1968, S. 164
3) F.C. von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1814, S. 30 (neu gedruckt in: J. Stern, Thibaut und Savigny, Darmstadt, 1959, dort S. 88 f.)

Es wird deutlich, daß kaum eine Bestimmung dessen, was Recht ist, hinreichend sein kann, wie das Leben selbst kaum auf wenige Elemente reduzierbar ist.

Das Leben des Menschen und damit der Mensch selbst ist Voraussetzung für die Existenz des Rechts. Von ihm aus kann das Recht, von seiner Funktionalität her, in einigen elementaren Wesenszügen erfaßt werden, die dann mit konkretem Inhalt gefüllt das Spezifische einer Epoche deutlich werden lassen.

Der Mensch ist als Glied der Generationenkette Produkt der belebten Natur. Er steht in der Auseinandersetzung mit der Natur. In seinem Besitz stehen schöpferische Fähigkeiten, mit denen er in der Lage ist, sich durch Arbeit die Natur nutzbar zu machen und sie zu beeinflussen. Neben der vegetativen Selbsterhaltung durch Arbeit und Erfahrung strebt er als denkendes Wesen Selbsterkenntnis und Selbstverwirklichung an. Er ist in der Lage, Arbeit und Spiel zu sublimieren. In der Möglichkeit, divergent zu handeln, erweist sich der Mensch als weltoffenes Lebewesen, das zur Erhaltung seiner selbst auch auf bewußtes Tun angewiesen ist. Der Mensch verfügt über einen relativ freien Willen, er bildet Ideen und Vorstellungen aus und ist in der Lage, seine Handlungen zu planen. Dabei steht das individuelle Planen nicht als vereinzelter Willensakt da, sondern ist dem Wollen und Handeln anderer ausgesetzt, die Ähnliches wollen oder Gegenteiliges zu erreichen trachten. Der Mensch ist so weitgehend abhängig vom Mitmenschen. Der notwendige Kontakt zum Mitmenschen erfolgt über die Kommunikation, die den Austausch von Gefühlen und - über die Begriffsbildung der Sprache - ein Mitteilen von Gedanken weitgehend ermöglicht.

Im Austausch mit dem anderen schafft der Mensch spezifische religiöse, künstlerische, wirtschaftliche, technische und eben auch rechtliche Gehalte, für die er als einzelner und in der Gemeinschaft verantwortlich ist. Die Gemeinschaft ist in der Lage, diese Gehalte zu Normen und Institutionen zu verfestigen, sie ist geradezu darauf angewiesen, denn gemeinsames Handeln und gemeinsame Planung erfordern die Regel. Der Plan und das Handeln können in ihrer Zielrichtung auf Nutzen und Vorteil ein Spannungsverhältnis von Individuum (bzw. der Gruppe) und der Gemeinschaft (bzw. dem Staat) hervorrufen, da Individual- und Gemeinschaftsnutzen nicht notwendigerweise identisch sind.

Wie Planen und Tun unterliegen Normen und Institutionen der Reflexion der Gemeinschaft, sie werden erfahren, betrachtet, gemessen, begutachtet, bewertet; sie können dauernd festgeschrieben, aber auch abgeändert werden. Idee und Vorstellung, Erfindung und Phantasie, Bewährung und Erfahrung finden so einen Niederschlag im Gemeingeist, der Religion, Ethos, Moral, Sitte, Recht, Kultus und Brauch hervorbringt.

Recht ist ein Mittel der Menschen, gemeinschaftliches Leben zu ermöglichen, zweckmäßig zu ordnen, zu befrieden, zu sichern und zu stabilisieren. Diese Funktionen hat das Recht im Verhältnis der Einzelmenschen untereinander, der Gruppen der Gemeinschaft zueinander, aber auch den von der Gemeinschaft geschaffenen Institutionen gegenüber. Das Recht ist zur Erfüllung seiner Aufgaben ar die grundsätzliche Anerkennung durch die Masse der Gemeinschaft angewiesen, und es bedarf der Zwangsmittel, um sicherzustellen, daß das Recht durchgesetzt werden kann. Es verbindet dabei Vorstellungen

von Gerechtigkeit und die Idee der Gerechtigkeit, die als sittliche Forderung ihren ersten Ausdruck finden kann, um dann allmählich oder durch setzenden Akt in eine Norm gegossen zu werden.

Das gültige Recht besteht aus der Gesamtheit der Normen und Institutionen, die - der Idee nach - eine unverbrüchliche Ordnung widerspiegeln, die aber mit der Veränderung der Lebensumstände angepaßt, verbessert, verändert oder auch revolutioniert werden kann. Recht ist dabei weniger eine Deduktion aus abstrakten Vorstellungen, weniger Produkt der Phantasie oder der Erfindungsgabe, sondern stärker ein Ergebnis der Erfahrung und der Bewährung, einer vorgegebenen Ordnung für Individuen, deren Gemeinschaften und der von ihnen geschaffenen Institutionen.[1]

Das Recht ist orientiert an den jeweils gültigen Ordnungsvorstellungen von der Welt. Es ist abhängig vom sozialen, kulturellen und ökonomischen Umfeld, wie auch jedes einzelne dieser Phänomene vom Recht abhängig ist. Das Recht steht immer im Spannungsverhältnis zu Macht und Gewalt, da es der Durchsetzung bedarf, es ist aber andererseits auch in der Lage, die Macht zu begrenzen. Recht kann dabei Berechtigung, Gefüge von Berechtigungen oder Rechtsordnung sein. Seine Qualität muß sich messen lassen an der Verwirklichung des Rechts, an der Differenz von Soll- und Istzustand, d.h. an dem Unterschied zwischen der Idee der Gerechtigkeit und dem Rechtsleben.

1) Siehe: H. Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München, 1976, S. 2. Dort ist die Aussage Holmes angeführt, "daß der Weg des Rechts nicht der der Logik gewesen sei, sondern der [der] Erfahrung." (Ebd. S. 2 f.)

Soll das Recht einer bestimmten Zeit erkennbar gemacht werden, so ist es erforderlich, zunächst nach dem Sinn des Wortes zu fragen, um Begriffsinhalt und Begriffsumfang, die in der Zeit gedacht werden konnten und gedacht wurden, zu erfassen.

In welchen Zusammenhängen der Begriffsinhalt des Wortes Recht zu sehen ist, zeigt eine kurze Betrachtung der Wortherkunft und verwandter Begriffe: Das gemeingermanische Adjektiv "reht" ist eine Partizipialbildung der indogermanischen Wurzel "reg", die einen breiten Sinnraum umfaßt, wie aufrichten, recken, geraderichten, richten, lenken, führen und herrschen, die damit dem lateinischen "rectus" (gerade, geradlinig, richtig, recht, sittlich gut) entspricht. Dies ist die Herkunft einer großen Wortfamilie, zu der auch Regieren, Rex und Gericht gehören.[1]

Über das germanische Wort "ewa" besteht weiterhin eine Wortverbindung zu Lauf, Gang, Gewohnheit, Sitte, Ewigkeit und vielleicht - wenn auch sehr zweifelhaft - zu Billigkeit.[2] Im nordischen Bereich kam dem Wort "rétt" ursprünglich wohl eine mit "Anspruch" zu bestimmende Bedeutung zu, während das schwedische Wort "rätt" den ganzen Bedeutungsraum Recht und Gesetz umfaßt. Während im Westen das Wort "reht" sowohl das subjektive, als auch das objektive Recht, als

1) Eine zusammenfassende Herkunftsbestimmung findet sich in: Der große Duden, Etymologie, 7, Mannheim, 1963, S. 555 - Siehe ausführlich die Artikel zu recht, Recht in: Trübners Deutsches Wörterbuch, 5, (hg. W. Mitzka) Berlin, 1954, S. 333-336 und J. Grimm, W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 8, Leipzig, 1893, S. 364-406

2) Vgl. S. 24

Berechtigung und Rechtsordnung, bezeichnete, bildeten sich im Norden frühe unterschiedliche Begriffe aus. Das ältere Wort "rétt" bezeichnete ursprünglich nur die Berechtigung, für die Rechtsordnung stand das Wort "lǫg". Diese sprachliche Entwicklung entspricht den Beobachtungen der Rechtsgeschichte, daß am Anfang der Rechtsentwicklung die Berechtigung stand, während sich die Rechtsordnung erst später allmählich ausprägte.[1]

Ist der Mensch Mittelpunkt des Rechts und das Recht manifestes Ergebnis seines Denkens, objektiviert am Wollen und Vermögen der Gesamtheit der Gemeinschaft, so muß das Recht aus dem Denken der jeweiligen Zeit heraus verständlich werden. In der unendlichen Vielfalt der Möglichkeiten des Denkens gilt es dann, das Eigentliche, Wesentliche einer Epoche aufzuzeigen. Den entscheidenden Aufschluß über eine Zeit gibt das, was sich als das allgemeine Denken einer Zeit ausweist; in ihm liegt ein größerer Aussagewert als in der Beschreibung der Institutionen. Auch wenn letztere besser aus den Quellen erschlossen werden können, stellen sie nur die äußeren Faktoren der Ordnung dar. Die inneren Bestimmungspunkte, das Rechtsdenken und die Voraussetzungen dieses Denkens, können meist nur indirekt erschlossen werden, und in der Reduktion auf Grundphänomene liegt immer die Gefahr der Verkürzung des Blickwinkels und die des Irrtums; aber es ist die einzige Möglichkeit, das Rechtsleben und die Rechtswirklichkeit zu ergründen.

1) Siehe: K. von See, Altnordische Rechtswörter, Tübingen, 1964, besonders S. 70 ff.

Das Recht ist eng mit dem Leben verwachsen. Es ist Produkt des Lebens, aber es steuert auch das Leben, und letztlich unterliegt jeder Lebensvollzug der rechtlichen Beurteilung. Dies galt für das Mittelalter umso mehr, als die Urteilenden in der Regel aus dem Kreis oder dem Stand und oftmals die Nachbarn oder Zunftgenossen des Beklagten waren. Das mittelalterliche Recht stand so nicht dem Menschen und seiner Gemeinschaft gegenüber, sondern war integraler Bestandteil des Lebens, d.h., daß "die geistigen Grundlagen mittelalterlichen Rechts letztlich keine anderen sein [können], als die des mittelalterlichen Lebens überhaupt."[1]

Es dürfen die wenigen theoretischen Abhandlungen der frühmittelalterlichen Bildungswelt mit ihrem primär römisch-christlichen Gedankengut nicht ungeprüft als für das Rechtsdenken und Rechtsleben entscheidend angesehen werden. Die meisten Rechtsfälle wurden vom Adel und den Bauern in ihrer agrarischen Welt entschieden, und hier wurde Recht weniger gedacht als gelebt.[2] Dabei sind Individuum und Gemeinschaft eng miteinander verflochten, der einzelne steht nicht anonymen Institutionen gegenüber, sondern er ist in Gemeinschaften hineingeboren, in Genossenschaften aufgenommen; er empfindet sich als Glied der Gemeinschaft, die die Norm seines Denkens wie seine Rechtsauffassung bestimmt. Das Persönlichkeitsbewußtsein ist nur wenig ausgeprägt, und in der Gemeinschaft findet der einzelne eine geistige Heimat. Die geistige Absonderung, die Individualisierung, ist Charakteristikum

1) J. Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, Tübingen, 1929, S. 4
2) Siehe: E. Genzmer, Mittelalterliches Rechtsdenken, Hamburg, 1961, S. 3

der Neuzeit, nicht des Mittelalters. Der Mensch des Mittelalters ist eingebunden in ein festes Netz sozialer Bezüge, "ein starkes durchaus unbewußtes und unreflektiertes Verbundensein zwischen Mensch und Mensch vor allem, dann aber auch zwischen Mensch und Sache, und wenn man tiefer blickt, zwischen dem diesseitigen Menschen und dem Jenseits."[1]

Die Jenseitsbindung drückt sich im magischen Rechtsdenken des Frühmittelalters aus. Die Rechtsmagie mit Selbstbindung und Selbstverfluchung ist wesentliches Element des mittelalterlichen Rechtsdenkens und des mittelalterlichen Prozesses. Das Ordal wurde zum legitimen gerichtlichen Kampf ums Recht auf geweihtem Boden. Der Eid in Form und Sinn ist uns als Relikt früher Vorstellungen geblieben, und er wird noch heute mancherorts im Schwur auf einen Gegenstand mit dem Berührungszauber verbunden. - Auch wer Vergeltung übte, suchte, wenn er nicht der rächende Blutsverwandte war, nach transzendentaler Legitimation, um nicht selbst der Rache zu verfallen. Die rechtliche Bindung war für das Mittelalter eine gottbezogene, sakrale Bindung. Recht und Gerechtigkeit traten darum kaum auseinander, ideales und positives Recht stellten keinen Spannungsbogen dar, die Idee des Rechts, die objektive Rechtsordnung und die subjektive Rechtsanschauung gingen ineinander über. Gerade dies entsprach dem mittelalterlichen Denken, das

1) Siehe: J. Wackernagel, Die geistlichen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, Tübingen, 1929, S. 7. - Die Verbindung von Mensch und Sache kam in der Namensgebung für Sachen zum Ausdruck. Alle Dinge, so Haus, Schwert und Schiff bekamen Namen. Bei Schiffen, vereinzelt auch bei Häusern, hat sich dies bis in die Gegenwart hinein erhalten. (Siehe: J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, 8. Aufl., Stuttgart, 1961, S. 327 f.) In zunehmender Zahl ist die Namensgebung neuerdings für Autos zu beobachten.

sich nicht dialektisch vollzog, sondern ein Denken in Übergängen war, dem nicht die Grenzsituation das eigentliche Problem wurde.[1]

So konnte das Recht vielräumig - gleichsam nach dem tatsächlichen Bedarf - wachsen, ohne daß die ausgeprägten Gewohnheiten in ein System gebracht worden wären, und auch die gesetzten Rechte waren nicht auf Vollständigkeit angelegt, sie wurden weder in eine einheitliche Form gebracht noch logisch aufeinander abgestimmt. Immer konnten Privilegierung und Immunität einzelne oder Gruppen von Verpflichtungen ausnehmen und Berechtigungen schaffen, dabei spielte "der Gedanke, daß man ein Recht habe, um damit verbundene Pflichten erfüllen zu können" eine wesentliche Rolle.[2] Dieser Zustand konkurrierender Rechtsräume und Gerichte blieb kennzeichnend für das Mittelalter und wurde auch durch die modifizierte Übernahme des römischen Rechts nicht überwunden.

Das soziale Gefüge des Mittelalters bedingte die Ungleichheit auch und gerade vor Recht und Gericht. Die "unvollkommene Gesellschaft" des Mittelalters war auf die Kraft und die Selbstbehauptung ihrer Glieder angewiesen. "Recht und Unrecht sind deshalb in weitaus stärkerem Maße auch innerhalb eines 'Staates' politische und nicht rechtlich-normative Größen gewesen als heute."[3] Über diese Tatsache darf

1) Zudem war eine Selbstverständlichkeit - für uns heutige - , wie der Satz vom Widerspruch auch den gebildetsten Kreisen des hohen Mittelalters unbekannt. (Siehe: H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 51 f.)
2) G.K. Schmelzeisen, Objektives und subjektives Recht, in: ZRG, GA, 90, 1973, S. 112
3) E. Kaufmann, Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: HRG, 2, S. 1465

nicht hinwegtäuschen, daß machtpolitische Fragen in die Form der Rechtsfrage gebracht wurden.

Gerade in der Fehde, der über das ganze Mittelalter legitim gebliebenen Form der Selbsthilfe, mit ihrem sowohl rechtlichen als auch gewalttätigen Charakter, mit der in ihr angelegten Verbindung von Eintreten für Recht und Gerechtigkeit und ihrer Entartung zu bloßem Raub, tritt die politische Qualität von Recht und Unrecht zutage. Deutlicher wird sie wohl nur im Notrecht gegen die illegitime Gewalt, dem Widerstandsrecht. Die Mächte des Mittelalters hatten einander am Mißbrauch der Gewalt zu hindern, dies wird auch in der Bindung rechtlicher Entscheidungen an den Konsens deutlich. - Ob eine Fehde geführt wurde, ob Widerstand geübt wurde, ob der Konsens verweigert werden konnte, war immer auch eine Frage der zur Verfügung stehenden Macht und der Politik.

Diese Verquickung von Macht, Recht und Politik machte eine persönliche Sicherung der Rechtssituation erforderlich, so war die Freiheit jener Zeit, Freiheit eine konkrete Bindung (an einen Lehnsherrn, eine Genossenschaft, etc.) eingehen zu können, die auf gegenseitige Treue beruhte. In der persönlichen Bindung trat in elementarer Weise die Verknüpfung von persönlichen Beziehungen mit dem Recht zutage, berühren subjektives und objektives Recht einander, verschmelzen Leben und Recht. Auf dem Hintergrund dieses Rechtsdenkens und Rechtslebens muß die folgende Zusammenfassung mittelalterlichen Rechts gesehen werden.

An der Entstehung und Ausübung und Tradierung des Rechts war der Mensch des Mittelalters vielfältig in direkter Weise beteiligt. Das Rechtfinden auf dem

Wege der Urteilsfindung sicherte die Beteiligung am Recht nicht nur den Rechtsweisenden, sondern auch dem "Umstand" - der Gerichtsgemeinde - und sei diese Beteiligung auch zunehmend formaler geworden.

Die gewohnheitlich geltenden Normen und die der Gewohnheit entsprechenden Urteile ermöglichen es, immer neu geltendes Recht auf neue Situationen anzuwenden und den ursprünglichen Sinngehalt der Norm mit dem vorgefundenen Sachverhalt in Einklang zu bringen, Unbrauchbares in Vergessenheit geraten zu lassen und Neues allmählich aufzubauen; insoweit konnte die gewohnheitliche Form, Recht auszuüben, an der Gestaltung einer zweckmäßigen Ordnung menschlichen Zusammenlebens, gelegentlich unterstützt von rechtssetzenden Maßnahmen der Gesetzgebung - die im wesentlichen schlechtes Recht und schlechte Gewohnheit ändern wollten - den entscheidenden Anteil behaupten.

Normen entstanden aus Berechtigungen und Privilegien, indem diese für alle bindende Rechtssätze enthalten konnten, sie entstanden aus Urteilen, Weistümern und Satzungen, die Absprachen, Einungen, Vereinbarungen und Willküren sein konnten. Dem Denken der Zeit entsprechend wurden die gültig geschaffenen Normen und Institutionen nicht hinterfragt, sie waren Recht und als solches Inkarnation der Gerechtigkeit.

Das Problem des Mittelalters blieb die innere Befriedung, die Sicherung und Stabilisierung der Rechtsverhältnisse. Es ist deutlich zu erkennen, daß eine Befriedung im modernen Sinne, die auch die Abschaffung der Fehde eingeschlossen hätte, im Mittelalter nicht gelungen ist. Die Stärke der

zentralen Gewalten und die Möglichkeit des Einsatzes von Zwangsmitteln entschied über die Rechtssicherheit und ließ Perioden relativer Stabilität abwechseln mit Zeiten, die den Menschen als den Wolf des Mitmenschen auszuweisen scheinen; gerade das späte Mittelalter konnte die Rechtssicherheit nicht gewährleisten und zwang so, von den alten Vorstellungen zu lassen und den Ordnungs- und Polizeistaat der Neuzeit zu entwickeln, dessen tragende Mächte dann die neuen Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeiten, die Landesfürsten, wurden, die damit dem römischen Kaiser seine zentrale Funktion nahmen.

War die Gewohnheit auch entscheidende, rechtsbildende Kraft, wie das Lebensgefühl des Mittelalters auf das Alte bezogen war, so konnte doch die Rechtssetzung des Königs, zumal wenn dessen reale und moralische Macht die Durchsetzung gewährleistete, neues Recht schaffen, mochte es als Rechtsbesserung, als Reformation des Rechts oder auch als neues Recht auftreten.

Der Weg der mittelalterlichen Rechtsentwicklung kann nicht als ein kontinuierliches, auf ein Ziel bezogenes Weiterschreiten aufgefaßt werden, die Dynamik der Veränderung hat in den einzelnen Zeiträumen unterschiedliche, auch zu dem folgend aufgezeigten Werdegang, "rückläufige" Tendenzen aufgewiesen. Trotzdem läßt sich eine Rechtsentwicklung erkennen, die eng verflochten ist mit der Entwicklung des abendländischen Denkens:

Im Laufe des Mittelalters ging das Rechtsdenken den Weg vom Spezifischen zum Allgemeinen, vom Fall zur Regel. Der Generalisierung einzelner Straftatbestände folgte eine Abstrahierung auf wenige Verbrechensbereiche.

Aus dem losen Gefüge von Berechtigungen führte der Weg zum objektiv vorhandenen Rechtssatz, und im ausgehenden Mittelalter begann das Ringen um eine Rechtsordnung.

Das magische Rechtsdenken der Frühzeit wurde abgelöst von einer fortschreitenden Verwissenschaftlichung des Rechts. Der Augenschein hatte in der Frühzeit Recht vermuten lassen, das Symbol hatte im Mittelalter rechtstragende Kraft, doch im Spätmittelalter trat die Frage nach der wahren Rechtslage in den Mittelpunkt. Der formale Rechtsgang verlor an Bedeutung, der Beweis wurde entscheidend. Damit trat die Schriftlichkeit im Rechtsgang in den Vordergrund und löste das mündliche Verfahren ab. Allmählich wurde die Einheit von Wille und Tat zum Maßstab, und nicht der faßbare Erfolg allein wurde beurteilt. An die Stelle der Schadenersatzforderung traten Sühne und Buße.

Die innere Verflechtung und äußere Stabilisierung der Gesellschaft und das auf das Territorium bezogene Denken förderten die Bedeutung des allgemeineren, größeren Rechtsbereichs, dessen Recht schließlich das des kleineren brach, ließen den personalen Rechtsanspruch zugunsten eines territorialen Rechts zurücktreten und führten auf den Weg, der die Selbsthilfe verbot und den Staat der Neuzeit mit starker - den Richterspruch durchsetzender - Exekutive hervorbrachte. Zunehmend aber bedienten sich nun die rechtswahrenden Organe peinlicher Verhöre und Strafen, und mit den großen Hexenverfolgungen der nachmittelalterlichen Zeit schien die Rechtspflege in eine irrational bestimmte Vergangenheit zurückzugleiten.

Die allmähliche Differenzierung der mittelalterlichen Rechtswelt brachte kein einheitliches Rechtsdenken, kein einheitliches Recht und keine Verfassung hervor. Letztlich dienten die Veränderungen, die sich im ausgehenden Mittelalter vollzogen und sich in der beginnenden Neuzeit fortsetzten, neuen Wegen im alten Bestreben, der Gerechtigkeit näher zu kommen, mit neuen Vorzügen, wie einer weitgehenden Verwirklichung der persönlichen Freiheit, aber auch mit einer Rechtsordnung, die nur noch vom Fachmann interpretiert und erst dann - vielleicht - verstanden werden kann. Diese Dynamik mittelalterlicher Rechtsentwicklung liefert die eigentliche Begründung für die Auseinandersetzung mit dem Recht dieser Epoche. Als Ergebnis einer jahrtausendelangen Entwicklung werden am Ende des Mittelalters die Konturen sichtbar, die das Recht der Moderne prägen.

Erst im Erfassen des Gewordenseins, in dem Aufdecken der Entwicklung wird eine Einsicht in das gegenwärtig gültige positive Recht möglich, zumal das alte Recht nicht tot ist, sondern in seinem Einfluß bis in die Gegenwart hineinreicht.[1] Nicht nur, daß mittelalterliches Rechtsmaterial in unserer Rechtsordnung nachwirkt, sondern das Ergebnis mittelalterlicher Rechtsaufzeichnung ist bis in die jüngste Vergangenheit hinein lebendig geblieben. Dies wird z.B. deutlich an der Tatsache, daß der Sachsenspiegel noch bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 als subsidiäre Rechtsquelle in einigen Teilen Deutschlands, so in Thüringen und Anhalt, Bestand hatte.[2] Noch das

1) Siehe: H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, München, 1964, S. 44 ff.
2) Siehe: H. Schlosser, Die Exegese aus der deutschen Rechtsgeschichte, in: Juristische Schulung, 1965, S. 487

Reichsgericht des 2. Deutschen Kaiserreiches und der Weimarer Republik bezog sich gelegentlich auf den Sachsenspiegel.[1] Die Auseinandersetzung mit scheinbar vergangenem, vergessenem, totem Recht sollte immer eingedenk der Tatsache erfolgen, daß gelegentlich das alte Recht die Überzeugungskraft besitzt, daß es erneut die positive Rechtsordnung formen kann, wie dies im Mittelalter das römische Recht tat, als es das einheimische Recht durchdrang.

1) So z.B.:
   1. In einer Entscheidung über den Erwerb des Erbrechts vom 15.4.1882 wurde das "Schoßfallrecht" des Sachsenspiegels herangezogen - Ssp. Ldr. I, 17 § 1 - (Siehe: Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, 7, Leipzig, 1882, S. 133)
   2. In einer Entscheidung über die eheliche Gütergemeinschaft vom 17.5.1892 wurde auf die Muntgewalt des Sachsenspiegels Bezug genommen - Ssp. Ldr. I, 31 § 2 - (Siehe: Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, 29, Leipzig, 1892, S. 132)
   3. In einer Entscheidung über "Landesherrliches Familienfideikomiß" vom 9.7.1932 bezog sich das Gericht auf die "Grundlage des gemeinen Sachsenrechts" - Ssp. Ldr. I, 52 § 1 - (Siehe: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, 137, Leipzig, 1932, S. 343)

5. Didaktische Probleme

Die gegebenen Darstellungen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte dienen weniger einer Bereitstellung von im Unterricht der Schule vermittelbarem Stoff, als der Auffindung, Rekonstruktion und kausalen Erklärung der wesentlichen Determinanten mittelalterlichen Rechts, und zwar sowohl des Rechtsdenkens als auch der Rechtsnormen und der Rechtswirklichkeit. Es soll damit das von der Fachwissenschaft der Rechtsgeschichte aufgearbeitete Material seinem Sinn nach erfaßt und der didaktischen Auswahl zugänglich gemacht werden.

Eine didaktische Auswahl setzt immer normative Kriterien des Vermittelnwollens und -könnens und des Weglassens oder Vernachlässigens voraus. Bevor ein Bereich, wie z.B. der der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, im Geschichtsunterricht überhaupt thematisiert werden kann, sind die didaktischen Kernfragen nach dem Ziel des Lehrens, Unterrichtens, Lernens und der Auswahl der Inhalte zu stellen. Die den Unterricht bestimmenden Faktoren müssen analysiert werden.

Der Geschichtsunterricht ist abhängig von seiner Fachdidaktik, d.h. von der auf das Fach Geschichte bezogenen Theorie der Bildungsaufgaben und Bildungsinhalte bzw. Bildungskategorien, die in bezug auf "Zielsetzung und Thematik des Unterrichts" gesehen werden.[1] Die Fachdidaktik ist auf der einen Seite

1) Siehe: W. Klafki, Probleme einer Neukonzeption der Didaktischen Analyse, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung Nordrhein-Westfalen (Hg.), Probleme Stufenbezogener Didaktik - Grundfragen (I), Düsseldorf, 2. Aufl., 1977, S. 104 - Der Begriff Didaktik wird im folgenden immer in dem hier angegebenen engeren Sinn" - der Klafkischen Definition, die die

primär determiniert von der allgemeinen und schulbezogenen Didaktik[1] und sekundär von der Pädagogik im weitesten Sinne; auf der anderen Seite bezieht die Fachdidaktik ihren Sachinhalt von der Geschichtswissenschaft. So ist sie abhängig von dem Zustand und den theoretischen Konzeptionen beider Bereiche, ohne daß der Vorrang eines Bereiches grundsätzlich zu bestimmen wäre.

Die Wissenschaftsdisziplinen ihrerseits sind abhängig von den wissenschaftstheoretischen Positionen, die ihre Erkenntnisgewinnung beeinflussen. Wissenschaft ist aber, da ein weitreichender Teil wissenschaftlicher Erkenntnis unter Beteiligung des Staates erworben wird,[2] von den Bedürfnissen, Normen und Werten der Gesellschaft und des allgemeinen politischen Klimas eines Staates

Begriffsbestimmung von Erich Weniger modifizierte, folgend - verwandt. (Siehe: W. Klafki, Studien zur Bildungstheorie, Weinheim, 1964, S. 84) - Für den Geschichtsunterricht formulierte E. Weniger eine präzise Abgrenzung von Methodik und Didaktik, die gleichzeitig ihre Interdependenz bezeichnet. (Siehe: Didaktik und Methodik des Geschichtsunterrichts, in: GWU, 2, 1951, S. 65-69.) Der Didaktikbegriff ist damit abgegrenzt zu den umfassenderen Bestimmungen des Inhalts der Didaktik, wie sie von Willmann als "Bildungslehre" im weitesten Sinne, von Schwerdt als "Wissenschaft vom Unterricht" oder als "Allgemeine Bildungslehre" von J. Esterhues getroffen wurden. (Siehe: K. Stöcker, Neuzeitliche Unterrichtsgestaltung, 15. Auflage, München, 1970, Stöcker leistet eine kurze Zusammenstellung; siehe im einzelnen: O. Willmann, Didaktik als Bildungslehre, Braunschweig, 1909; T. Schwerdt, Kritische Didaktik in klassischen Unterrichtsbeispielen, 2. Aufl., Paderborn, 1947 und J. Esterhues, Didaktik, Paderborn, 1956)

1) Eine Didaktik der Geschichte als Teilgebiet der Geschichtswissenschaft wird gegenwärtig gefordert, siehe: E. Kosthorst (Hg.), Geschichtswissenschaft, Göttingen, 1977, mit Beiträgen von K.E. Jeismann, J. Rüsen und R.Vierhaus

2) Man denke an die Finanzierung großer Teile der Forschungsarbeit durch den Staat.

abhängig. Sowohl für die Geschichtswissenschaft als auch für die Pädagogik gilt, daß sie heterogene Ansätze und divergente Ausformungen erfahren haben, die zu zahlreichen einander widersprechenden Auffassungen der Fachdidaktik Geschichte führen.

Im pädagogischen Bereich und damit für die grundlegenden Theorien und Modelle der Didaktik können derzeitig mindestens drei Grundmodelle als miteinander in Konkurrenz stehend betrachtet werden, nämlich die bildungstheoretischen Modelle,[1] die informationstheoretischen Modelle[2] und die lerntheoretischen Modelle.[3] Eine gewisse Annäherung der Standpunkte ist seit der Revision des bildungstheoretischen Systems[4] zwischen diesem und dem lerntheoretischen Modell zu verzeichnen. Trotzdem kann von einer grundlegenden Vereinheitlichung nicht gesprochen werden, da die wissenschaftstheoretischen Unterschiede zwischen Bildungs- und Lerntheorie nicht ausgeräumt sind.

1) Diese seien repräsentiert durch den grundlegenden Aufsatz von W. Klafki, Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung, in: Auswahl 1, 11. Aufl., 1974, S. 5-34.
2) Siehe: H. Frank, Kybernetische Grundlagen der Pädagogik, 2. Aufl., Baden-Baden, 1969
3) Siehe hierzu besonders: P. Heimann, u.a., Unterricht - Analyse und Planung, 8. Aufl., Hannover, 1976. Ein grundlegender Vergleich der Modelle ist geleistet bei: H. Blankertz, Theorien und Modelle der Didaktik, 9. Aufl., München, 1975.
4) Siehe: W. Klafki, Probleme einer Neukonzeption der Didaktischen Analyse, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung Nordrhein-Westfalen (Hg.), Probleme stufenbezogener Didaktik - Grundfragen (I) - Düsseldorf, 2. Aufl., 1977, S. 103-124.

5.1. Zur Planung des Geschichtsunterrichts

Für die Lehr- und Unterrichtsplanung des Geschichtsunterrichts ergeben sich verschiedene Möglichkeiten: Entweder kann man dem Planungsablauf einer pädagogischen Richtung folgen, oder man versucht, eine alternative Planung zu entwickeln, die auch in der Kombination verschiedener Planungsmodelle bestehen kann. Die im folgenden dargestellte Planungskonzeption für den Unterricht ist eine Kombination auf Grund des lerntheoretischen Modells der "Berliner Schule" und der bildungstheoretischen Neukonzeption Wolfgang Klafkis. Dabei geht es weniger um einen theoretischen Syntheseversuch, als um ein grundsätzliches Erfassen der Planungsfaktoren des Unterrichts.

U.E. kann es nicht darum gehen, eine Entscheidung zwischen Bildungs- und Lerntheorie für die Fachdidaktik Geschichte zu treffen, sondern beide Denkansätze auszuwerten; dabei sind - um es kurz zu sagen - die klaren Fragen an die Qualität und Aussagekraft eines Inhalts, die das bildungstheoretische Modell stellt, ebenso nützlich, wie die Bestimmungen der Interdependenzen, die das lerntheoretische Modell leistet.

Die Zweidimensionalität des nachstehenden Schemas verwehrt - wenn es übersichtlich bleiben soll - die vielfältigen Interdependenzen der einzelnen Planungsaspekte deutlich zu machen. Die angegebenen Pfeile stellen so keine unabänderliche Reihenfolge der Bedingungen und des notwendigen Gedankenganges dar, sondern geben vor allem die Fragestellung der einzelnen Bereiche wieder. Daß Überlegungen - im Sinne des Schemas - in umgekehrter Richtung verlaufen können und müssen, nämlich von den konkreteren Realisierungsmöglichkeiten, von den Methoden und Medien zum

aufbereiteten Inhalt, dürfte selbstverständlich sein. Dies beinhaltet auch, daß ein nur unzureichend organisierbarer und repräsentierbarer Inhalt in Frage gestellt und ggf. umkonzipiert werden muß. - Die Graphik bietet darüber hinaus Einsicht in die Leistungsmöglichkeiten und Grenzen didaktischer Aussagen, die notwendigerweise von den je spezifischen Situationen der einzelnen Schule, der Schüler und des Unterrichts abstrahieren müssen.

Die schematische Übersicht ist bezogen auf den Unterricht als einer spezifischen Form des Lehrens und Lernens. Unterricht ist hier aufgefaßt als planmäßiges, zielbezogenes und regelmäßiges Lehren und Lernen, das in der absichtsvoll geschaffenen Sonderform des Lebens, der Schule, stattfindet.

Unterricht will über den konkreten Lernanlaß hinaus Wissen, Können, Fertigkeiten und Haltungen durch Lehren und durch Medien jeglicher Art vermitteln. Im Unterricht werden aufbereitete Lerninhalte dargeboten, und die Aneignung der Lerninhalte durch den Lernenden unterliegt der Fürsorge und Kontrolle der Lehrenden. An den Unterricht ist aber darüber hinaus die Forderung nach Überprüfbarkeit - und damit nach der Zweckmäßigkeit der Methoden und Medien wie auch nach der Erreichung der Lernziele - zu stellen.

Schematische Übersicht über den Planungsverlauf des Geschichtsunterrichts

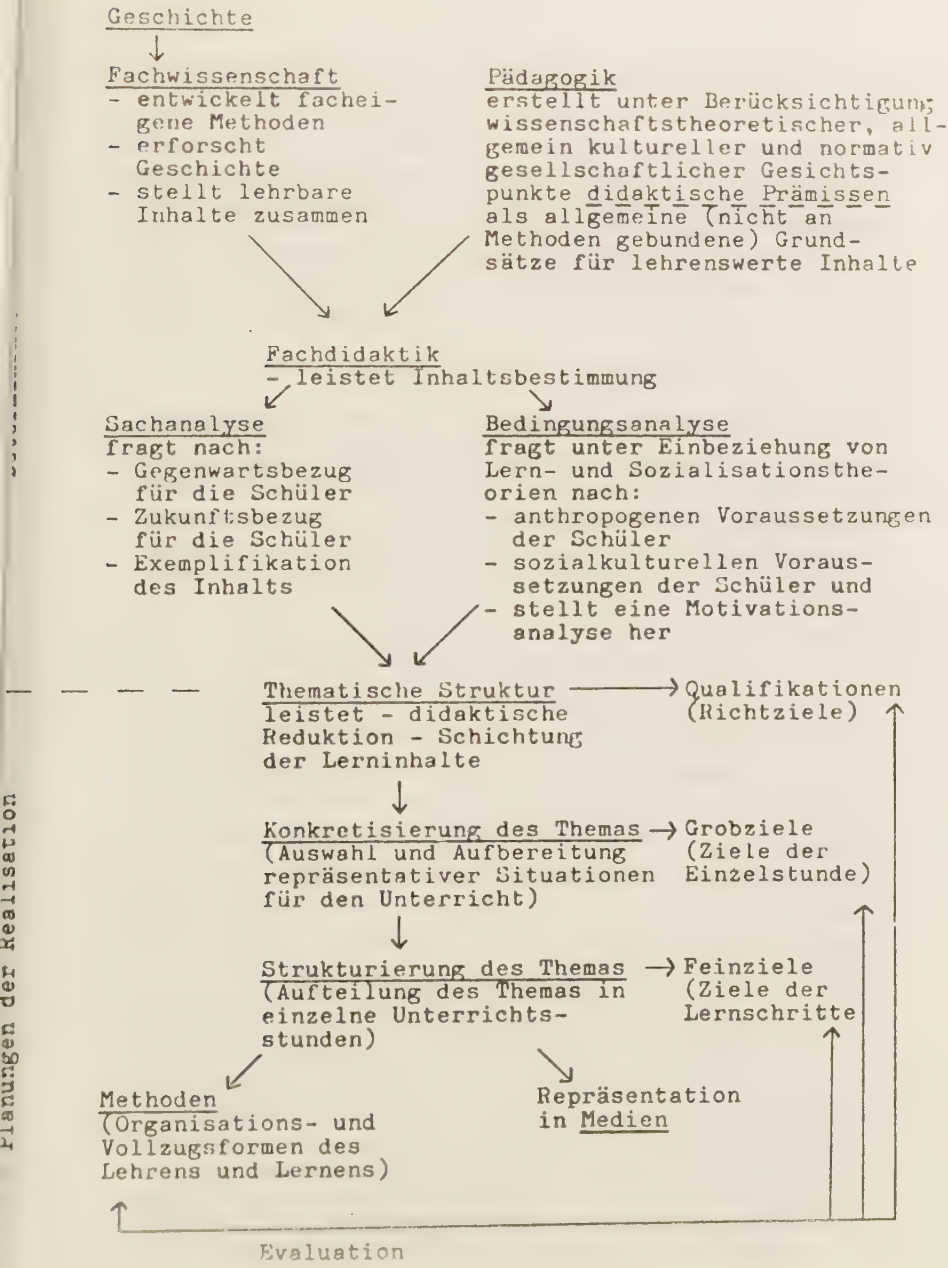

Wenn der Planungsverlauf von der Historie ausgeht, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß die Geschichte die Totalität aller Ereignisse und allen Denkens umfaßt, daß Geschichtlichkeit eine dem Menschen - und nur ihm - immanente Eigenschaft ist. So sind alle übrigen Einflußfelder des unterrichtlichen Planungsverlaufes auch unter der Abhängigkeit der Dimension des zeitlichen Ablaufes und damit der Geschichtlichkeit zu sehen.[1]

Die Alternative dazu hieße, vom Schüler - als dem Objekt des Geschichtsunterrichts - auszugehen und seine Bedürfnisse und Fragen zu ermitteln. Aber gerade dies zeigt die Grenzen der Leistungsfähigkeit einer Fachdidaktik auf - glaubt man nicht an die evidente Objektivität bestimmter Bedürfnislagen der Schüler.

In der Fachdidaktik Geschichte geht es darum, historische Informationen weiterzugeben, d.h.: Aus der Fülle des historischen Stoffes muß das Lehrens- und Lernenswerte, das zur Erhellung der eignen Situation beiträgt und das Geschichtlichkeit erfahren hilft, ausgewählt werden. Dabei gilt es, neben den Fakten immer auch deren Stellung im Gesamtgefüge der betreffenden Zeit zu vermitteln und die Aussage und Bedeutung des historischen Faktums darzustellen. Das schließt ein, daß unterschiedliche

1) Für die Didaktik formulierte Erich Weniger: "Die Bildungsvorgänge sind nicht etwa nur Begleit- und Folgeerscheinungen des geschichtlichen Lebens, auch in ihnen geschieht Geschichte. Mit der Geschichtlichkeit ihres Gegenstandes wird nun die Didaktik selbst zu einer geschichtlichen, d.h. sie kann nicht ein für allemal gültige Einsichten hinstellen, sondern muß immer wieder neu sich um das Verständnis der sich wandelnden Lage bemühen und von da aus die Theorie des Handelns umformen." (Didaktik und Methodik des Geschichtsunterrichts, in: GWU, 2, 1951, S. 67)

Interpretationen historischer Fakten bearbeitet werden sollen, um die Prämissen, Gründe und Wertvorstellungen zu erhellen, die zu den unterschiedlichen Ausdeutungen geführt haben.[1] Fachdidaktik ist wohl in der Lage, Lern- und Sozialisationstheorien in ihre Überlegungen einzubeziehen, sie kann aber nur grundsätzliche Vorplanungen für den Unterricht schaffen. Sie plant immer für eine heterogene Schülergruppe, nicht für ein bestimmtes soziales Umfeld oder eine Altersstufe.[2]

1) Siehe dazu: H. Kuss, Über Begriff und Problem einer historischen Fachdidaktik, in: W. Fürnrohr (Hg.), Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung, München, 1974, S. 28 - Einen systematischen Überblick über die Möglichkeiten der Fachdidaktik Geschichte liefert H. Glöckel, Begriff und Aufgabe der Fachdidaktik, in: GWU, 27, 1976, S. 146-157

2) Als grundsätzliches Problem stellt sich die Frage, wann die Schüler das Phänomen Zeit adäquat erfassen können. Die Rothsche Stufenfolge: Zeiterleben - Zeitwissen - Zeiterfahrung - Zeitbewußtsein hat sich dabei lediglich als Denkmodell erwiesen. Auch die Ergebnisse der psychologischen Phasentheorie, die das Erfassen der Geschichtlichkeit der biologischen Phase der Pubertät zuordnete, konnte nicht aufrecht erhalten werden. - (In den Bereichen der Geschichtsdidaktik und -methodik hat die Phasenlehre durch die Arbeiten von Heinrich Roth und Waltraud Küppers anhaltend nachgewirkt. Siehe: H. Roth, Kind und Geschichte, 3. Aufl., München, 1962 und W. Küppers, Zur Psychologie des Geschichtsunterrichts, 2. Aufl., Bern, 1966)- Eine grundsätzliche aber ausgewogene Kritik an der Phasenlehre trägt Rolf Oerter vor. (Siehe: R. Oerter, Moderne Entwicklungspsychologie, 14. Aufl., Donauwörth, 1974, besonders S. 53-63) Nach Piaget folgt auf den "anschaulichen Zeitbegriff" eine "gegliederte Anschauung" der Zeit, die schon um das 8. Lebensjahr erworben werden kann. (Siehe: J. Piaget, Die Bildung des Zeitbegriffs beim Kinde, Zürich, 1955 zusammengefaßt bei W. Nestle, Didaktik der Zeit und Zeitmessung, 1. Aufl., Stuttgart, 1973, S. 35-40) - Sowohl individuelle Voraussetzungen als auch kultur- und schichtenspezifische Abhängigkeiten lassen das individuelle Zeitverständnis zu unterschiedlichen Zeiten reifen und zu unterschiedlichen Ausprägungen gelangen. (Siehe: G. Kasakos, Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation, München, 1971)

Die Bedürfnisse der Schüler unterliegen mannigfaltigen Einflüssen der Erwachsenen, der näheren Umwelt der Schüler und der Gesellschaft im weitesten Sinne. Die Kultusministerien können bei ihren Lehrplanerstellungen nur von sehr vagen Bezugspunkten über die Bedürfnislage der Schüler ausgehen,[1] sie müssen ein allgemeines durchschnittliches Leistungs- und Sozialisationsniveau annehmen und vor allem Entscheidungsspielraum schaffen. Es ist daher erforderlich, daß der einzelne Lehrer die Bedürfnisfrage seinen Schülern stellt und hiernach - im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielraums - selbstverantwortlich die notwendige Auswahl trifft und die je geeignete Methode bestimmt.[2] An ihm ist es, die Betroffenheit seiner Schüler auszumachen und ihr Rechnung zu tragen oder sie zu wecken. Die Forderung Uwe Uffelmanns: "Die Schüler müssen selber zur Kontrollinstanz für die didaktische Entscheidung werden, indem sie die Frage beantworten, ob der gesetzte

1) Siehe: S. Graßmann, "Zur Lage des Geschichtsunterrichts", in: GWU, 26, 1975, S. 79

2) Die Forderung nach dem Entscheidungsspielraum für den Lehrer ist immer wieder erhoben worden, und sie ist durch keine Vorplanung zu ersetzen, vor allem nicht, so lange es keine Einigung über allgemeine Auswahlkriterien für Stoff und Methode gibt. (Siehe: E. Weniger, Didaktik und Methodik des Geschichtsunterrichts, in: GWU, 2, 1951, S. 67 - Die Meinung wurde zuletzt noch vertreten von H. Bodensieck auf dem deutschen Historikertag 1976 in Mannheim - nach: K. Bergmann u.a., Ende einer Krise?, in: Geschichtsdidaktik, 2, 1977, H 1, S. 81 f.) - Neuere Schulbücher versuchen dem Rechnung zu tragen, indem sie ein "Baukastensystem" für den Lehrer bereitstellen, der unter verschiedenen Gesichtspunkten davon Gebrauch machen kann. (So vor allem: H.D. Schmid, Fragen an die Geschichte, 1-4, Frankfurt a.M., 1974-78. Das System ist erläutert im Lehrerbegleitband, 2, Frankfurt a.M., 1978, S. 5 ff. - Zum Ansatz dieser Lehrbuchgestaltung siehe auch: H.-J. Bötel, P. Ernsthaler, Ein neuer Ansatz der Lehrbuchgestaltung: H.D. Schmid, Fragen an die Geschichte, in: Internationales Jahrbuch für Geschichts- und Geographieunterricht, 17, Braunschweig, 1976, S. 108-128.)

Inhalt wirklich für sie bedeutsam ist und ihrer Identitätsgewinnung dient",[1] weist eher auf die Grenzen als auf die Möglichkeiten hin, am "sozialen Ort der Schüler" ihre "menschlichen Bedürfnisse"[2] zum Auswahlkriterium für die Unterrichtsinhalte des Fachs Geschichte zu machen, denn dies würde eine homogene Schülergruppe voraussetzen, die nur in seltensten Fällen in einer Schulklasse besteht. Es kann also weder die Sachgesetzlichkeit noch die Bedürfnislage der Schüler zum alleinigen Auswahlkriterium für Unterrichtsinhalte gemacht werden, sondern es müssen beide Aspekte berücksichtigt werden.

Einen weiteren Ausgleich fachdidaktischer Forderungen sucht das vorgelegte Modell zwischen Lernziel- und Themenorientierung zu schaffen.[3] Der Problematik, daß Lernziele einzelner Unterrichtsreihen, einzelner Unterrichtsstunden und einzelner Lernschritte nicht aus vorgegebenen Qualifikationen eindeutig deduziert werden können und daß nicht einmal immer eine unzweifelhafte Zuordnung der Lernziele zu bestimmten Qualifikationen möglich ist, muß ebenso Rechnung getragen werden, wie der Tatsache, daß Lernziele des emotionalen und psychomotorischen Bereichs kaum operationalisierbar und damit auch nicht evaluierbar sind. Lernziele sollten also Themenbereichen zugeordnet werden und damit sowohl das Thema erläutern, als auch den Bezug des Themas zu den angestrebten Qualifikationen sichern.[4]

1) U. Uffelmann, Problemorientierter Geschichtsunterricht oder Die Frage nach dem Zugang des Schülers zu historischem Denken, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 4, 1978, S. 34
2) Ebd. S. 34 ff.
3) Diese Forderung ist u.a. erhoben bei: J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976, S. 123 f.
4) Zur Lernzielproblematik vgl. ausführlich S. 347 ff.

5.2. Zur Lage von Geschichtsdidaktik und Geschichtswissenschaft

Schon die Ausführungen zur Unterrichtsplanung im Fach Geschichte weisen auf das Ringen in der Geschichtsdidaktik um einen bestimmbaren Standort. Zwar hat sich der Geschichtsunterricht in den vergangenen 30 Jahren faktisch erheblich geändert, doch ist die Entwicklung einer zeitgemäßen Didaktik in der gegenwärtigen Situation eine ungelöste - vielleicht unlösbare - Aufgabe.

Der in der Vergangenheit betriebene Stoffmaterialismus, die Diskussion um das "exemplarische Prinzip"[1] und der damit verbundene "Mut zur Lücke",[2] der immer wieder beklagte "Verlust der Geschichte"[3] und schließlich die Konkurrenz zu den sozialwissenschaftlichen Fächern und dem Politikunterricht haben den Geschichtsunterricht in einen "Kampf ums Dasein" verwickelt, der seit mehr als einem Jahrzehnt anhält. Der hohe Schwierigkeitsgrad des Faches - vorwiegend bedingt durch die primäre Unanschaulichkeit des geschichtlichen Stoffes -,[4]

1) Siehe: M. Wagenschein, Ursprüngliches Verstehen und exaktes Denken, 1. Aufl., Stuttgart, 1965, S. 10 u.ö. - Das "exemplarische Prinzip" geht zurück auf die Tübinger Resolution von 1951. (Siehe: ebd. S. 206-208)
2) Jener hat nach G. Kadelbachs Meinung bewirkt, "daß es bei den meisten Kindern überhaupt nur noch Lücken gibt". (Siehe: Zeitnaher Geschichtsunterricht in der Volksschule, in: Lebendige Schule, 15, 1960, S. 335)
3) Siehe: A. Heuss, Verlust der Geschichte, Göttingen, 1959, immer wieder zitiert, so besonders bei: K. Fina, Geschichtsdidaktik und Auswahlproblematik, München, 1969, S. 41 und J. Kocka, Wozu noch Geschichte?, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 24
4) Siehe: K. Fina, Vom Sinn historischer Bildung, München, 1970, S. 24

die häufig geringe Motivation der Schüler,[1] der geringe Lernerfolg,[2] aber auch die Stellung der Geschichte im Fächerkanon, wo sie seit der Curriculum-Revision als "Nebenfach" ausgewiesen ist,[3] haben den Geschichtsunterricht abgewertet und seine Berechtigung infrage gestellt.

Die Bemühungen, eine Didaktik zu schreiben, die wissenschaftsbezogen, lernzielorientiert, praxisnah und damit in jeder Hinsicht brauchbar wäre, haben zu divergenten Ergebnissen geführt, die in unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Ansätzen ihre Begründung finden.[4]

1) Geschichte nimmt unter den Schulfächern nach statistischen Untersuchungen etwa den 5.-7. Rangplatz ein, was zu sehr unterschiedlichen Deutungen bezüglich der Schülermotivation geführt hat. Siehe in der Zusammenstellung: W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe 1, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 59 ff.. Dort sind die Ergebnisse folgender Autoren verglichen: W. Küppers, Zur Psychologie des Geschichtsunterrichts, Bern, 2. Aufl., 1966, S. 32; W. Marienfeld, Geschichtliches Interesse bei Kindern und Jugendlichen, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 126-151; K. Filser, Geschichte - mangelhaft, München, 1973, S. 87 und H. Müller, Zur Effektivität des Geschichtsunterrichts, Stuttgart, 1972, S. 58-63
2) In einer Befragung hielten nur 17 % der Geschichtslehrer ihren eigenen Unterricht für erfolgreich. Siehe: W. Hug, a.a.O., S. 55
3) Siehe: W. Fürnrohr (Hg.), Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung, 1, München, 1974
4) Zu nennen sind besonders: H. Ebeling, Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts, Hannover, 2. Aufl., 1966; H. Döhn, Der Geschichtsunterricht in Volks- und Realschulen, 2. Aufl., Hannover, 1975; E. Schmidt, Grundriß des Geschichtsunterrichts, 6. Aufl., Bochum, 1971; H. Glöckel, Geschichtsunterricht, Bad Heilbrunn, 2. Aufl., 1979; A. Kuhn, Einführung in die Didaktik der Geschichte, 2. Aufl., München, 1977; J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976; W. Fürnrohr, Ansätze einer problemorientierten Geschichtsdidaktik, Bamberg, 1978.

"Die geschichtsdidaktische Verlegenheit ist nicht zu trennen von dem wissenschaftstheoretischen Rückstand der Geschichtswissenschaft selbst."[1] Wenn auch "historische Arbeit heute im allgemeinen methodisch bewußter als früher betrieben" wird,[2] so kennzeichnet doch gerade der Methodenstreit die gegenwärtige Geschichtswissenschaft.

Ob Geschichtswissenschaft derzeit als "historische Sozialwissenschaft",[3] als "Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus",[4] aufgefaßt werden muß, oder ob mit diesen neuen Sichtweisen nur neue Aspekte mit eigenem bedeutendem Stellenwert hinzugekommen sind und die vom Historismus geprägte Methode nach wie vor ihre grundlegende Bedeutung hat, ist zur entscheidenden Frage der gegenwärtigen Diskussion geworden.[5] So dauert die Krise der Geschichtswissenschaft und damit auch des Geschichtsunterrichts an,[6] zumal auch das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht zueinander durchaus umstritten ist.[7]

Einen - wenn auch durch Neuauflagen bereits wieder überholten - Vergleich verschiedener Didaktiken (nämlich Döhn, Glöckel, Rohlfes und Kuhn) leistet: H. Jung, Studienbuch Geschichtsdidaktik, Stuttgart, 1978

1) J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, Göttingen, 1976, S. 8
2) W. Conze, Die deutsche Geschichtswissenschaft seit 1945, in: HZ, 225, 1977, S. 23
3) H.-U. Wehler, Geschichte als Historische Sozialwissenschaft, Frankfurt a.M., 1973
4) W.J. Mommsen, Die Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus, 2. Aufl., Düsseldorf, 1972
5) Siehe: W. Conze, a.a.O., S. 20 ff.
6) Siehe: K. Bergmann u.a., Ende einer Krise?, in: Geschichtsdidaktik, 2, H 1, 1977, S. 75-84
7) Hatte Erich Weniger die Eigenständigkeit des Geschichtsunterrichts von der Geschichtswissenschaft proklamiert, (Siehe: E. Weniger, Neue Wege im Geschichtsunterricht, Frankfurt a.M., 1949 und E. Wilmanns, Grundlagen des Geschichtsunterrichts, Stuttgart, 1962, (Neuausgabe) und erneut aufgegriffen

Trotz der breiten geschichtstheoretischen und geschichtsphilosophischen Auseinandersetzung und der rasch umfangreicher werdenden Literatur ist die Integration der verschiedenen Ansätze nicht gelungen. Weder hat die Geschichtswissenschaft die grundlegenden Exempel für die Lehre bereitstellen können, noch gibt es gültige Aussagen über das Auffinden historischer Strukturen.[1] Gibt es keine Nachweismöglichkeit des unbedingt Lehrenswerten in der Geschichte, so bleibt nur die pragmatische "Frage nach dem Verwendungszusammenhang des Faches Geschichte", d.h. "nach Nutzen und Nachteil der Historie".[2]

Unterschieden werden zwei Aspekte des Verwertungszusammenhangs, nämlich die fachspezifische Forschung, d.h. die Wissenschaft als Produktivkraft - indem sie unsere Kenntnisse über bestimmte Bereiche der Wirklichkeit vertieft und damit grundsätzlich unsere Daseinsmöglichkeiten verbessert - und der Aspekt der "allgemeine[n] Wirklichkeitsorientierung und Lebensbewältigung".[3] Dieser Aspekt kann durch die Frage erschlossen werden:

von: H. Glöckel (Begriff und Aufgabe der Fachdidaktik, in: GWU, 27, 1976, S. 146-157)) so tritt dieser These Bernd Mütter neuerdings entschieden entgegen. (Siehe: B. Mütter, Die These von der "Eigenständigkeit des Geschichtsunterrichts" - Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik, in: GWU, 27, 1976, S. 750-767)

1) Siehe: J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, Göttingen, 1976, S. 8 und J. Timmermann, Überlegungen zum Geschichtslehrplan der Sekundarstufe, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 59
2) J. Rohlfes (in Anlehnung an Nietzsches Fragestellung), Überlegungen zur Ermittlung allgemeiner Lernziele im Fach Geschichte, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Hg.), Ausbildung und Ausbildungstheorien im Fach Geschichte, Düsseldorf, 1972, S. 53
3) Diese Unterscheidung ist getroffen nach: J. Rohlfes, a.a.O., S. 53 f.

"Was muß der einzelne und was muß die Gesellschaft können und wissen, um sich in der heutigen und künftigen Welt auf dem Niveau der erreichten Kulturstufe behaupten oder weiterentwickeln zu können...".[1]

Während Geschichtswissenschaft mit der Entwicklung der historischen Methode in alle Bereiche der Wissenschaft Eingang gefunden hat, ist die Frage nach der Eigenständigkeit und den Methoden dieser Wissenschaft nicht beantwortet. Ist die historische Wissenschaft auch weitgehend der Rolle entgangen, nur noch Hilfswissenschaft der Sozialwissenschaften zu werden, und erfreut sie sich neuerdings wieder zunehmender Popularität - wie die großen historischen Ausstellungen, so die Stauferausstellung in Stuttgart 1977, wie steigende Ausgaben der öffentlichen Hände für Denkmalpflege und historische Museen, wie die Nostalgiewelle und eine Fülle populärer historischer Literatur auf dem Buchmarkt beweisen -[2] so ist doch der "Theoriemangel" - der fehlende Konsens der Fachtheorie - ein Ansatzpunkt dauernder Kritik.

Immer wieder gerät auch der Geschichtsunterricht in das Kreuzfeuer der Diskussion, wie z.B. gegenwärtig die Berechtigung des Geschichtsunterrichts in der Orientierungsstufe in Nordrhein-Westfalen diskutiert wird. Die mangelnde Bereitschaft und vielleicht Fähigkeit der Fachhistoriker, zusammenfassende Darstellungen zu erstellen, die Spezialisierung der

1) Siehe: J. Rohlfes, Überlegungen zur Ermittlung allgemeiner Lernziele im Fach Geschichte, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Hg.), Ausbildung und Ausbildungstheorien im Fach Geschichte, Düsseldorf, 1972, S. 54

2) Siehe auch: H. Lübbe, Wozu Geschichte?, in: Deutsche Universitätszeitung, 32, 1977, S. 542 und S. Graßmann, Zur Lage des Geschichtsunterrichts, in: GWU, 30, 1979, S. 65

Fachgelehrten und die Verselbständigungstendenzen - etwa der Wirtschafts- und Sozialgeschichte - innerhalb der Geschichtswissenschaft zwingen zur Beantwortung der Frage: Wo kann dann der allgemeine Wert des Historischen gesucht werden? Konnte noch Leopold von Ranke zu ergründen suchen, "wie es eigentlich gewesen",[1] d.h. wie es in den Grundzügen war, so stellt sich angesichts der Fülle historischen Stoffes dies als unmöglich heraus; es bleibt die Frage "wie es eigentlich geworden sei",[2] wobei als "es" die eigene Gegenwart als Bezugspunkt gelten mag. D.h.: "Der Geschichtsunterricht soll die bedeutungsträchtigen Punkte und Aspekte in der Geschichte lokalisieren, er soll das Faktische auf seine politischen, philosophischen und existenziellen Bezüge abtasten. Man fordert Konzentration auf das, was Aufschluß bietet zum Begreifen der Gegenwart, zum Verständnis der wichtigsten weltgeschichtlichen wie gesellschaftlichen Potenzen, zum Verständnis des Menschlichen und seiner Möglichkeiten der Ausformung überhaupt."[3]

Ist damit ein allgemeiner Wert der historischen Erkenntnis angegeben, so stellt sich die Frage nach dem Ziel jeden historischen Erkennens. Kann man in der Geschichte nicht "klug werden für ein anderes Mal" wie Jacob Burckhardt feststellte, so ist auch in Zweifel gezogen worden, ob man "weise für immer" werden kann, wie Burckhardt meinte. Deutlich sah der Altmeister der Historik Johann Gustav Droysen

1) Geschichte der romanischen und germanischen Völker 1494 bis 1535, in: Sämtliche Werke, 33/34, Leipzig, 1874, S. VII
2) H.G. Kirchhoff, Weiterführender Geschichtsunterricht, Ratingen, 1971, S. 42
3) K. Fina, Vom Sinn historischer Bildung, München, 1970, S. 51

die Grenzen seiner Wissenschaft: "Weder Muster zur Nachahmung noch Regeln zur Wiederanwendung zu geben, kann der Zweck der Geschichte sein."[1] Historische Einsicht bietet nur bedingte Verwendbarkeit, "Kein zuverlässiger Transfer, keine Gesetzmäßigkeit, keine Theorie, keine Prognosen für die Zukunft"[2] lassen sich sicher aus der Geschichte gewinnen. Es gibt keine Rückführung auf in anderen Zusammenhängen sicher auffindbare Elemente, Geschichte bleibt letztlich einmalig, irreduzierbar und individuell. Die Erkenntnisleistung der Geschichte ist "immer nur deskriptiv, konstatierend, nachvollziehend, interpretierend, niemals auf Veränderung der Wirklichkeit und Anleitung zum Handeln bezogen."[3] Diese Feststellungen haben zur grundlegenden Kritik am Geschichtsunterricht geführt: "Geschichte hat es mit der Vergangenheit zu tun, deren Wirksamkeit und Erfahrungsreservoir angesichts der notorischen Beschleunigung des sozialkulturellen Wandels immer schneller unwesentlich, ja obsolet wird... Man kann die Gegenwart auch ohne die Vergangenheit begreifen: historische Dimension ist nur eine zusätzliche, keine unerläßliche Erkenntnis."[4] Wenn man diese fundamentale

1) J.G. Droysen, Historik, (hg. v.R. Hübner), 5. Aufl., Darmstadt, 1967, S. 300 - Gerade auch diese Erfahrung zu vermitteln, ist eine Aufgabe des Geschichtsunterrichts. Siehe dazu: H. Buszello, "Gesetze" und "Lehren" als Problem und Aufgabe des Geschichtsunterrichts, in: GWU, 27, 1976, S. 665-679. - Hingegen glaubt L. Paul, Gesetze der Geschichte feststellen zu können. (Siehe: Gesetze der Geschichte, Weinheim, 1978)

2) Vgl. J. Rohlfes, Überlegungen zur Ermittlung allgemeiner Lernziele im Fach Geschichte, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Hg.), Ausbildung und Ausbildungstheorien im Fach Geschichte, Düsseldorf, 1972, S. 55

3) Ebd.

4) Ebd. Rohlfes versucht, den Kritikpunkten die Leistungen der Historie gegenüberzustellen; die Kritik bleibt unwidersprochen.

Kritik so übernehmen kann - und von dem Grundsatz ausgeht: "Nur soweit die Historie dem Leben dient, wollen wir ihr dienen" -[1] so müßte man zu dem Schluß kommen, Geschichte sei allenfalls etwas für Fachgelehrte, aber nicht ein Bereich, den jeder Mensch zur Bewältigung seines Lebens notwendigerweise braucht. So lautet denn auch ein entscheidender Vorwurf an die Geschichtswissenschaft: "Die Verwissenschaftlichung der Historie macht sie zu einer Angelegenheit von Fachgenossen, kein Wunder, daß sie aufhört, eine Lebensmacht zu sein".[2]

Einige Leistungen der Historie, die auch von den meisten Kritikern historischer Wissenschaft zugestanden werden, liegen in einem grundsätzlich funktionalen Bereich. So liefert historische Betrachtung der Phänomene des Weltlaufes einen polykausalen Ansatz zur Deutung von Ereignissen. Wer apodiktisch, monokausal, verabsolutierend nach einer Kraft sucht, die das Leben bestimmt, wird bei gründlicher Betrachtung der Geschichte erfahren, daß sich Entwicklungen dialektisch vollziehen, wird letztlich Leben in einer unüberschaubaren Vielfalt erkennen. Dies kann bei eingehender Anregung der vita contemplativa dazu führen, vor kulturellem - oder genauer - zivilisatorischem Hochmut zu schützen. Es macht erfahrbar, daß nicht in einer Region, nicht zu einer Zeit Menschen "höher" stehen, als in anderer Zeit oder Region. Jedes Fortschreiten, wie immer es auch beurteilt wird, führt zur Aufgabe oder zum Verlust eines anderen

1) F. Nietzsche, Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben, zitiert nach: K. Roßmann (Hg.), Deutsche Geschichtsphilosophie, Bremen, o.J., S. 330
2) R. Wittram, Das Interesse an der Geschichte, 2. Aufl., Göttingen, 1963, S. 160

Zustands. Geschichte ist als Epos in der Lage, Kunde davon zu geben und als Wissenschaft Erkenntnis zu vermitteln vom Verlorenen bzw. vom Aufgegebenen.

Die Historie leistet damit eine Zusammenschau für die Totalität aller Lebenszusammenhänge. Sie sensibilisiert, für eine Betrachtung die funktionalen - sich scheinbar verselbständigenden - Sachgesetzlichkeiten zu hinterfragen auf ihren zeitlichen, gesellschaftlichen, mythischen, religiösen, ökonomischen oder rechtlichen Hintergrund. Sie zeigt im Erfassen von Wirklichkeit und Theorie auf, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen. Damit ist die Geschichte in der Lage, über die naturwissenschaftliche Sachgesetzlichkeit hinaus nach der zeitbedingten Sichtweise und nach der wahren, sinnhaften Logik der Sache zu fragen. Erst eine geschichtliche Betrachtung ermöglicht die bewußte Annahme oder die Ablehnung von Tradition, Sitte, Normen und Werten. Im Aufzeigen der zeitlichen Distanz und Entwicklung wird ein Vergleich und damit Kritik möglich. So kann reflektiert werden, so wird das Wahrgenommene in Frage gestellt, wird das Gewordene nicht nur als daseiend, sondern als historisch geworden, gestaltet, gemacht und damit auch als veränderbar erkannt. Jede Veränderung aber wird wiederum dem Vergleich mit Dagewesenem ausgesetzt, sie muß auf ihre Funktion und Bedingungen hin untersucht werden. So können Konsequenzen und Entscheidung vorbereitet werden.

Während bisher die Geschichte auf ihre Verwendbarkeit untersucht wurde, bleibt nun noch die Frage, ob denn die Gegenwart tatsächlich ohne die Vergangenheit begreifbar ist. Diese Problemstellung impliziert die Frage nach dem Wesen des Menschen, nach dem Ziel seines Lebens, nach dem, was als Vollendung dieses

Lebens gedacht werden soll. Die Antwort auf diese Frage hängt ab von Grundvorstellungen, die dem menschlichen Leben beigemessen werden und die im philosophischen, ethischen oder religiösen Bereich ihre Antwort suchen müssen. Bedingt durch diese Abhängigkeit läßt sich hier keine gemeinsame Antwort geben, bleiben divergente Deutungsmöglichkeiten offen.

Der Mensch ist aber abhängig vom Mitmenschen und von dessen Objektivierungen, in der Auseinandersetzung mit diesen wird ihm sein eigenes Sein erst tiefer erfahrbar, die Auseinandersetzung mit dem anderen dient wesentlich der Selbsterkennung. So wird der Mensch zur Voraussetzung des Mitmenschen im kulturellen wie im historischen Bereich.[1] Wir sind in unserer Welt als Glieder einer Generationenkette zu denken. So muß der Mensch, der über den Bereich einer "naiven" Lebensauffassung hinauskommen will, seine eigene wesenhafte Geschichtlichkeit erkennen und zu durchdringen suchen.

Geschichte dient folglich unserem Selbstverständnis: "Geschichte ist uns die Erinnerung, um die wir nicht nur wissen, sondern aus der wir leben. Sie ist der Grund, der gelegt ist, und an den wir gebunden bleiben, wenn wir nicht in nichts zerrinnen, sondern Anteil gewinnen wollen am Menschsein. Geschichtliche Anschauung schafft den Raum, aus dem unser Bewußtsein des Menschseins erweckt wird. - Das Geschichtsbild wird ein Faktor unseres Wollens. - Wie wir Geschichte denken, das setzt uns Grenzen für unsere Möglichkeiten oder trägt uns durch Gehalte oder lenkt uns auch

1) Siehe dazu: A. Portmann, Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen, 3. Aufl., Basel, 1969, S. 160-165

verführend ab von unserer Wirklichkeit."[1] Dem folgend bringt uns die Geschichte eine neue Qualität des Verstehens unseres eigenen Seins, die wir Schülern nicht vorenthalten dürfen, ohne ihnen einen elementaren Zugang zum Verständnis ihres Seins zu verbauen.

So gibt auch die alltägliche Wirklichkeit einen deutlichen Beweis, daß Entscheidungen im politischen und gesellschaftlichen Bereich in der Kenntnis der Geschichte fallen. Alle Entscheidungen werden auf Grund von Erfahrungen getroffen, alle Erfahrungen aber sind Geschichte. Die historische Dimension des Denkens ist jedermann eigen, jeder Schüler hat somit auch einen - seinen - Zugang zur Geschichte, auch wenn dieser ihm nicht bewußt ist. Dann aber gerade muß es die vornehmste Aufgabe des Geschichtsunterrichts sein, diesen Zugang bewußt zu machen, dem Schüler "historische Identität" zu verschaffen.[2] "Weder in Beziehung auf innere noch auf äußere Verhältnisse findet irgendein gesundes Urteil statt ohne Kenntnis der Geschichte. Soll nun die Geschichte ausschließendes Eigentum der Regierenden sein, sollen die Regierten davon ausgeschlossen sein?"[3] Es muß vielmehr allen historische Bildung zuteil werden, um urteilen oder Urteile prüfen zu können. Geschichte erhält damit die grundlegende Nützlichkeit für die politische Bildung zugesprochen. Geschichte ist also

1) K. Jaspers, Vom Sinn der Geschichte, in: K. Roßmann (Hg.), Deutsche Geschichtsphilosophie, Bremen, o.J., S. 402
2) U. Uffelmann, Problemorientierter Geschichtsunterricht oder Die Frage nach dem Zugang des Schülers zu historischem Denken, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitschrift das parlament, B 4, 1978, S. 29
3) H. Fiege, Geschichte, Düsseldorf, 1969, S. 30

auch als Weg zur politischen Mündigkeit und zur Selbsterkenntnis unverzichtbar.[1] Dies gilt sowohl für die Historie als auch für ihre Methode, denn die Geschichtswissenschaft kann "ihren spezifischen Beitrag zum planvollen Handeln, zur Praxis nur dann leisten, wenn sie das ihr eigene methodische Instrumentarium mit rigoroser Konsequenz einzusetzen vermag, ohne daß ihre Antworten bereits von außerwissenschaftlichen Instanzen vorformuliert sind."[2]

Ist Geschichte und geschichtliche Erkenntnis eine Notwendigkeit zur Selbsterkenntnis und zur Teilnahme am öffentlichen, politischen Leben, wird mit der Anwendung der historischen Methode eine zusätzliche und unverzichtbare Erklärung des Seienden und Gewesenen erworben, so ist damit doch die Wahrheit der Erkenntnis nicht als endgültig gleichsam mitgeliefert und das Werturteil, das über das historisch Erkannte gesprochen

1) Das "gnothi seauton", das den Apollontempel in Delphi zierte, die Selbsterkenntnis und Selbstfindung des Menschen ist ein Ziel, geradezu ein Menschheitstraum, dem sehr reale Hemmnisse entgegenstehen: Es sind die mangelnde Fähigkeit des Menschen, zu sich selbst und den eigenen Motiven Abstand zu gewinnen, die Handlungsvorbilder und Grundgedanken der eigenen Lebenszeit zu erkennen, und schließlich legen Selbsterhaltungstrieb und Selbstliebe immer wieder eine Selbsttäuschung nahe. Selbsterkenntnis ist - wenn überhaupt - dann nur durch die Fähigkeit des Menschen, seine eigene Geschichte präsent zu haben, möglich. Wenn das Zu-Sich-Selber-Kommen zum eigentlichen didaktischen Ziel erhoben wird, wie bei Schaller, dann bedarf die Zielvorstellung der konkreten Beschreibung, was sie beinhalten soll - die Schaller allerdings schuldig bleibt. - (Siehe: K. Schaller, in: ders., K.H. Schäfer, Kritische Erziehungswissenschaft und kommunikative Didaktik, 2. Aufl., Heidelberg, 1973, S. 9-123)

2) P. Wende, Historische Wissenschaft und Didaktik der Geschichte, in: GWU, 26, 1975, S. 385

wird, bleibt außerhalb der wissenschaftlichen Methodologie.

In der Frage nach der Wahrheit und dem Werturteil in Geschichtswissenschaft und -unterricht liegt der Ansatz zu erneutem Zweifel am Wert der Historie. "Ich erbiete mich, an den Werken unserer Historiker den Nachweis zu führen, daß, wo immer der Mann der Wissenschaft mit seinem eigenen Werturteil kommt, das volle Verstehen der Tatsachen aufhört."[1] Wenn diese These Max Webers auch für sich richtig ist, so tritt doch nie in der geschichtlichen Darstellung die - ja auch sonst nicht erfahrbare - Objektivität vor uns hin. In der Auswahl des historischen Themas, in der Verwendung bestimmter Begriffe und Erklärungsmuster, in der Form der Darstellung, in dem notwendigen Abbrechen der Kausalketten, in jeder Form der Darstellung und in der Verwendung historischen Wissens wird uns etwas geboten, was eben nicht vollständige Objektivität sein kann.[2]

1) M. Weber, Wissenschaft als Beruf, in: K. Roßmann (Hg.), Deutsche Geschichtsphilosophie, Bremen, o.J., S. 386 - Die Werturteilsfrage, die hier nicht ausführlich diskutiert werden kann, zieht sich seit Webers Ausführungen durch die geschichtsdidaktische Literatur und ist ein Grund für den Streit um das Unterrichtsfach Geschichte. (Siehe besonders: E. Simon, Das Werturteil im Geschichtsunterricht, Leipzig, 1931 - für die ältere Diskussion - E. Weymar, Werturteile im Geschichtsunterricht, in: GWU, 21, 1970, S. 198-215 (mit weiteren Literaturangaben) und W. Mickel, Das Wertproblem in der politischen Bildung der Gegenwart, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 4, 1978, S. 3-23

2) Siehe: J. Kocka, Angemessenheit historischer Argumente, in: R. Koselleck u.a. (Hg.), Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, München, 1977, S. 469-475 (Die Frage der historischen Objektivität ist zu einem zentralen Problem der Geschichtstheorie geworden, neben dem oben genannten Sammelband sei als weitere Übersicht der widerstreitenden Meinungen genannt: J. Rüsen (Hg.), Historische Objektivität, Göttingen, 1975)

Die Geschichtswissenschaft muß ein Resümee aus den Quellen ziehen, das von diesen abstrahiert. Wenn die Quellenarbeit auch - partiell - vor Irrtümern schützen kann, so ist die Aussage über die Dinge, sind es die Ereigniszusammenhänge, die erschlossen werden müssen. Der Historiker steht damit in der "produktiven Spannung ... zwischen der Theorie einer Geschichte und dem Quellenbefund".[1]

Spätestens die kritische Theorie hat uns gelehrt, daß Objektivität nicht etwas schlechthin erreichbares ist. - Hinter diese Erkenntnis kann nicht zurückgegangen werden. Wo aber daraus gefolgert wird, daß Parteilichkeit das gesellschaftliche Bewußtsein und damit alles wissenschaftliche Wissen bestimmt, kann niemand "für sich wahres Wissen beanspruchen; auch die Behauptung, daß alles Wissen parteilich sei, könnte dann nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit vertreten werden."[2] Aber aller Wille zur Erkenntnis setzt voraus, daß die Wahrheit erkannt werden soll, für die Geschichte kann mit den Worten Karl Jaspers gesagt werden: "Ist Geschichte das Offenbarwerden des Seins, so ist die Wahrheit in der Geschichte jederzeit gegenwärtig und doch nie vollendet, sondern immer in Bewegung."[3]

1) R. Koselleck, Standortbindung und Zeitlichkeit, in: ders. u.a. (Hg.), Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, München, 1977, S. 44
2) H.M. Baumgartner, Die subjektiven Voraussetzungen der Historie und der Sinn von Parteilichkeit, in: R. Koselleck, a.a.O. S. 437 - Damit wird deutlich: Wenn der Satz gilt, daß jede Erkenntnis vom erkenntnisleitenden Interesse geprägt ist, so muß die Aussage gerade auch auf diesen Satz bezogen werden!
3) K. Jaspers, Vom Sinn der Geschichte, in: K. Roßmann (Hg.), Deutsche Geschichtsphilosophie, Bremen, o.J., S. 418

Es gilt, wo immer ein Urteil gefällt wird, nach Sach- oder Werturteil zu trennen.[1] Das Sachurteil nimmt für sich in Anspruch, aus den durch wissenschaftliche Methoden rekonstruierten Verhältnissen auf den wahren Sachverhalt schließen zu dürfen. Dabei werden die Fakten, die zur Beurteilung und Einschätzung der geschichtlichen Verhältnisse beigetragen haben, dargestellt, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Das Sachurteil ist offen, also durch neue Sachverhalte zu ergänzen oder zu reduzieren, letztlich ist es auch revidierbar, oder wo dies nicht sachgerecht wäre, kann ein anderes Urteil ihm als offener Widerspruch entgegengestellt werden, in der Hoffnung, daß die Fakten in der Zukunft eine Lösung des Problems ermöglichen.

Das Werturteil hingegen bezieht seine Maßstäbe nicht aus der Methodologie. "Als historische Werturteile möchte ich alle Aussagen bezeichnen, in denen geschichtliche Personen, Handlungen, Ereignisse, Institutionen oder Ideen an politischen, ethischen oder auch religiösen Idealen und Normen gemessen und nach ihnen beurteilt werden."[2] Diese Unterscheidung muß berücksichtigt werden, wenn in der Geschichtswissenschaft oder im Unterricht geurteilt wird, es gilt "Geltung" und "Genese einer These" zu trennen. "So sehr die Geschichtswissenschaft dem totalen Ideologieverdacht unterliegt, die Geltung wissenschaftlicher Thesen und Ergebnisse, Beschreibungen und Begründungen ist unabhängig von ihrer Entstehung, von den Motiven, Interessen oder der Weltanschauung der Historiker

1) Siehe: E. Weymar, Werturteile im Geschichtsunterricht, in: GWU, 21, 1970, S. 202 f.
2) Wir folgen damit E. Weymar, a.a.O., S. 203

oder ihrer Zeit."[1]

Wenn diese Unterscheidung eingehalten wird, dann besteht die Möglichkeit zur Kommunikation, zum Austragen eines Streites mit Argumenten, dann steht das Ringen um das Erfassen und Verstehen der Historie im Vordergrund. Wo immer in der Geschichte aber be- und verurteilt wird, sollte als Maß der Ereignisse nicht einfach der Wertmaßstab der Gegenwart dem Urteil dienen, sondern das Ereignis der Vergangenheit hat auch Anspruch darauf, aus dem Denken der Zeit verstanden und beurteilt zu werden. Dies ist eine Forderung, die sich nicht nur an die historische Wissenschaft richten kann, sondern immer auch an die Lehrenden und Lernenden gestellt wird.[2] Danach erst soll ein Wertungswandel sichtbar werden, den deutlich zu machen und zu erklären eine der vornehmsten Aufgaben des Geschichtsunterrichts ist.[3]

1) T. Nipperdey, Über Relevanz, in: GWU, 23, 1972, S. 588
2) Siehe: K.-G. Faber, Grundfragen der Geschichtswissenschaft, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 9 und dazu: K.-G. Faber, Objektivität in der Geschichtswissenschaft?, in: J. Rüsen (Hg.), Historische Objektivität, Göttingen, 1975, S. 9-32
3) Siehe: E. Weymar, Werturteile im Geschichtsunterricht, in: GWU, 21, 1970, S. 207

6. Mittelalterliche Rechtsgeschichte im Geschichtsunterricht

Leistet die Fachdidaktik auf dem Wege von der Fachwissenschaft zum Unterricht die Analyse, Auswahl, Zusammenstellung und Begründung von Unterrichtsinhalten, so muß dieses Verfahren mit allen seinen Problemen selbst Gegenstand der Betrachtung sein.

Das Recht ist geprägt von Normenvorstellungen, die im Rechtsideal und in der Rechtswirklichkeit einer je spezifischen Zeit erheblich voneinander abweichen können. Die Rechtsgeschichte versucht ihrerseits den Weg von Rechtsideal, Rechtsdenken und Rechtswirklichkeit durch die Zeit zu rekonstruieren und den Wandel des Rechts - aber auch seine dauerhaften Züge - sichtbar und vergleichbar zu machen. Sie ist dabei auf den Wahrscheinlichkeitsbeweis[1] angewiesen, da sie nicht die Totalität des Lebens erfassen kann. Außerdem steht ihr nur eine Auswahl von Informationen zur Verfügung, die nicht immer die Verhältnisse in ihren Grundzügen klar erkennbar machen. Gerade das Mittelalter bietet durch die unterschiedliche Intensität der Überlieferungen und der unausgeprägten Schriftlichkeit einen anschaulichen Beweis dafür.[2] Wie unzulängliche Zeugenaussagen doch den erfahrenen Richter mit hoher Wahrscheinlichkeit ein gerechtes Urteil finden lassen[3] und wie das Urteil, das sich

1) Siehe: H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 73 f.
2) Allerdings tragen auch die oftmals kaum zu bewältigenden Aktenberge der Neuzeit mit ihrer manchmal verwirrenden Fülle von verschiedenen Aussagen nicht immer zu einem klaren Geschichtsbild bei.
3) Siehe: J. Huizinga, Im Bann der Geschichte, Nijmegen, 1942, S. 70

auf Indizien stützt, logisch und zwingend ist,[1] läßt auch das historische Material ein der Wahrheit verpflichtetes - wenigstens vorläufiges - sachlich richtiges Urteil erwarten.

Didaktik ist ihrerseits eine in zahlreichen Abhängigkeitsverhältnissen stehende, notwendigerweise normative Wissenschaft, die dadurch, daß sie Auswahl treffen muß, immer zugleich wertet, wie auch jede fachwissenschaftliche Darstellung solche Wertungen durch Auswahl trifft.[2]

Der Praktiker, der sich des didaktisch bearbeiteten Materials bedient, wird nochmals eine Entscheidung über das "Ob" und das "Wie" des Unterrichts treffen müssen, die von seiner Einschätzung der Unterrichtssituation, der Leistungsmöglichkeit seiner Schüler und seiner Fähigkeit zu unterrichten abhängt. Von seiner Organisation des Unterrichts und seiner Präsentation der Inhalte hängt entscheidend der Erfolg der Vermittlung und damit der Lernerfolg seiner Schüler ab.

Ein Lehrangebot, welches so vielfach an Normen und Werte gebunden ist, bedarf einer besonders aufmerksamen Prüfung, die eine intersubjektive Kontrollierbarkeit nur durch das Offenlegen aller Prämissen ermöglicht.

1) Siehe: H. Mitteis - unter Bezug auf V. Kraft -, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 74
2) Siehe: K.S. Bader, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: C. Bauer u.a. (Hg.), Speculum Historiale, München, 1965, S. 655

6.1. Rechtsgeschichte im Geschichtsunterricht

Zu den langfristigen Konzepten der Unterrichtsplanung gehört es, grundsätzlich über die Wertigkeit und daraus resultierend über das "Maß an Berücksichtigung" nachzudenken, das "Politik-, Sozial-, Wirtschafts-, Rechts-, Geistesgeschichte erfahren sollen".[1]

Zwar haben die Inhalte des Geschichtsunterrichts im Laufe unseres Jahrhunderts eine Ausweitung auf ein universales Geschichtsbild erfahren, und mit den Veränderungen der Zielsetzungen des Geschichtsunterrichts haben sich die Schwerpunkte verlagert, aber neue Inhalte, auch dann, wenn sie in der Fachwelt als entscheidende Fortschritte angesehen werden, gelangen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung in den Unterricht der Schule. Schon 1962 hatte Erich Bayer darauf verwiesen, daß weder die Geschichte der slawischen Völker noch die mittelalterliche Rechtsgeschichte angemessen in den Unterricht der Schule Eingang gefunden hätten.[2] Seither ist zwar die Geschichte der slawischen

1) H. Glöckel, Begriff und Aufgabe der Fachdidaktik, in: GWU, 27, 1976, S. 147

2) Siehe: E. Bayer, Historik im Geschichtsunterricht, in: GWU, 13, 1962, S. 352. - Eine intensive Beachtung des Rechts im Geschichtsunterricht empfiehlt: E.-W. Böckenförde, Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft, in: W. Conze (Hg.), Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts, Stuttgart, 1972, S. 38-43 Nur wenig Nachklang haben zwei Ansätze gefunden, die - in den 50er Jahren geschrieben - hätten richtungsweisend wirken können: C. Ringel, Mittelalterliche Rechtsanschauungen im Geschichtsunterricht, in: GWU, 5, 1954, S. 271-282 und H. Kämpf, Grundstrukturen in der Geschichte des Mittelalters, in: GWU, 8, 1957, S. 36-52 - In der grundlegenden geschichtsdidaktischen Literatur ist die Rechtsgeschichte des Mittelalters - wenn überhaupt - dann nur kurz erwähnt, so z.B.: K. Fina, Geschichtsdidaktik und Auswahlproblematik, München, 1969, S. 148 - Bezüge zur Rechtsgeschichte

Völker zunehmend - wenigstens in Lehrbüchern - berücksichtigt worden und hat auch in der didaktischen Diskussion einen Niederschlag gefunden,[1] aber dennoch

des Mittelalters knüpft in Ansätzen C.A. Lückerath, Didaktische Probleme einer Sozialgeschichte des Mittelalters, in: W. Fürnrohr (Hg.), Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung, München, 1964, S. 195-209 - Ein gründliches Mißverstehen mittelalterlicher Rechtsverhältnisse wird offenbar, wenn Rohlfes formuliert: "Die für das heutige Verständnis recht fremdartige Abgrenzung von öffentlich- und privatrechtlicher Sphäre macht das Studium der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte lohnend, zumal auch der Staatsbegriff des Mittelalters erheblich vom Typus des neuzeitlich souveränen Staates abweicht." - Es muß gefragt werden, welches "heutige Verständnis" gemeint ist, denn sowohl in der juristischen Wissenschaft, als auch im Rechtsleben ist die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Sphäre gerade in der Gegenwart vollzogen und zur wesentlichen Ordnungskategorie geworden. (Siehe: J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976, S. 94) Von nicht mehr zu vertretender Simplifikation zeugt es, wenn Heumann als Wissensziel zum deutschen Recht formuliert: "Bei den Germanen gab es keine Gerichtsbarkeit. Sie übten Blutrache und verlangten Wergeld." (H. Heumann, Problemorientierter Geschichtsunterricht, 1, Frankfurt a.M., 1977, S. 245) - Gerichtsbarkeit ist die Befugnis, Recht zu sprechen und das gefällte Urteil zu vollziehen. (Siehe: J. Grimm, W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 4, (bearb. R. Hildebrand, H. Wunderlich), Leipzig, 1897, S. 3656). Es kann wohl in germanischer Zeit befugtes Gerichthalten nicht geleugnet werden. Daß es in Fällen von allgemeinem Interesse auch zu einer öffentlichen Urteilsvollstreckung durch die Landsgemeinde kam, wird bei Tacitus erwähnt. Es muß also von der Gerichtsbarkeit der Landsgemeinde gesprochen werden. (Siehe: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 3. Aufl., Berlin, 1961, S. 175 ff., H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, 2. Aufl., Karlsruhe, 1962, S. 30 und Tacitus, Germania, c. 12)

1) Siehe dazu die Publikationen des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung, besonders: Empfehlungen für die Schulbücher der Geschichte und Geographie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen, Schriftenreihe, 22, 1977 und Zur Geschichte der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen, Schriftenreihe, 14, 1968

betritt noch immer derjenige didaktisches Neuland, der mittelalterliche Rechtsgeschichte in allgemeinbildenden Schulen zu lehren versucht. - Auch für die Rechtsgeschichte der Neuzeit gilt kaum etwas anderes, und der Bereich der Frühgeschichte unseres Kulturraums wird selten einmal im rechtlichen Zusammenhang erwähnt. Alter Tradition folgend ist lediglich das römische Recht mehr oder weniger ausführlich in den Schulbüchern behandelt und in den Lehrplänen erfaßt.

Im Bereich der politischen Bildung findet das Recht jedoch zunehmend Beachtung. Grundlegend wird das Verhältnis von Recht und Politik so aufgezeigt: "Man pflegt das innere Gefüge eines Staates an der Art der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit zu beurteilen. Das Recht beruht demnach auf der Voraussetzung des Staates, der es in Form eines Gesetzes setzt und seine Einhaltung garantiert. In primitiven Gesellschaften kann anstelle des Staates eine soziale Gruppe stehen. - Staat und soziale Gruppe ... sind freilich nicht die einzigen Schöpfer des Rechts, sondern neben ihnen gibt es sog. rechtschaffende Tatsachen, wie es sie z.B. in Gestalt des angelsächsischen Case law, unserer Ersitzung und Verjährung und in der Revolution vorliegen."[1]

Während auf der einen Seite versucht wird, Rechtskunde als Teilbereich der politischen Bildung aufzufassen,

1) W. Mickel, Methodik des politischen Unterrichts, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1969, S. 198 f.. Als Teil der politischen Bildung weist auch F. Sandmann seine "Didaktik der Rechtskunde" aus. (Paderborn, 1975)

gibt es andererseits die Einführung des Faches Rechtskunde als selbständiges Schulfach.[1] Die Forderung nach rechtskundlichem und rechtsgeschichtlichem Unterricht ist nicht erst in letzter Zeit erhoben worden, schon vor mehr als zwei Jahrzehnten trug Hans Heckel das Material für eine "allgemeine Rechtserziehung" zusammen. Er versuchte "den Gegenstand

1) So wurden im Schuljahr 1977/78 an 609 Realschulen und Gymnasien bereits 11474 Doppelstunden im Fach Rechtskunde erteilt. (Siehe: Ruhr-Nachrichten, Dortmund, 23.6.1978) Die im Zusammenhang mit dem neuen Schulfach entstandene Literatur ist zumeist darauf ausgerichtet, die gültige Rechtsordnung im Überblick zu erläutern und für den praktischen Schulgebrauch aufzuarbeiten. Auf eine Vermittlung "elementarer Kenntnisse der Rechtsordnung" der Gegenwart sind auch die meisten Richtlinien des neuen Unterrichtsfaches Rechtskunde beschränkt. Siehe: z.B. Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen, in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 31. Jg., Nr. 3, 1979, S. 89 - Zur Didaktik der Rechtskunde siehe besonders: J. Brand, Die Frage nach dem Wert schulischer Rechtskunde, in: Pädagogische Rundschau, 27, 1973, S. 385-395; G. Brunner, Rechtskunde - Die Rechtsordnung der BRD in Unterrichtsmodellen, München, 1974; A. Dehnhardt, Rechtsunterricht in der Schule, in: Gesellschaft, Staat, Erziehung, 17, 1972, S. 384-403; G. Deimling, Recht und Moral, Gedanken zur Rechtserziehung, Neuwied, 1972; K. Gawlitta, Das Recht als Element des politischen Unterrichts, Bonn, 1975, (Diss.); K.P. Freund, Entwicklung und Situation der Rechtskunde im Schulunterricht, in: Die Deutsche Schule, 70, 1978, S. 584-591; H. Kramer, Ziel und Inhalt des Rechtsunterrichts an Schulen, in: Deutsche Richterzeitung, 53, 1975, S. 231-235; W. Mickel, Methodik des politischen Unterrichts, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1969 (Das Recht, S. 198-206 - mit zahlreichen Literaturangaben); L.-R. Reuter, Rechtsunterricht als Teil der Gesellschaftslehre, Saarbrücken, 1975; F. Sandmann, Didaktik der Rechtskunde, Paderborn, 1975 (mit ausführlicher Literaturübersicht); G. Solbach, Rechtskunde an Schulen, in: Deutsche Richterzeitung, 1974, S. 95-96

zu entwickeln, um den es bei der Rechtserziehung geht: Recht und Gerechtigkeit."[1] Heckel, der Verfechter der Naturrechtslehre ist, wies auf den Bedeutungszusammenhang des Rechts hin; nicht nur der Nutzen rechtlicher Kenntnisse steht bei ihm im Vordergrund, sondern er hebt die übergeordnete Bedeutung von Rechtskenntnissen hervor: Der "Mensch braucht Elementarkenntnisse der kulturellen Bildungsgüter, zu denen das Recht gehört."[2]

Die Rechtskunde des Schulunterrichts steht im Spannungsfeld zwischen den extremen Positionen der juristischen Fachwissenschaft, dem Rechtspositivismus und der Naturrechtslehre.[3] Dem stehen auch im didaktischen Bereich zwei extreme Positionen gegenüber, auf der einen Seite der auf gesellschaftlichen Konsens gerichtete Standpunkt, vertreten u.a. durch Theodor Wilhelm, der die Aufgabe der Rechtserziehung in der Schule so umschreibt: "Aufgabe aller politischen Schulerziehung, sofern sie über die elementaren Grundlagen hinausführt, ist es, die Ordnungs- und Stabilisierungsfunktion des Rechts im Gesamtgebiet von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sichtbar zu machen."[4] Die rechtspositivistische Position Wilhelms wird deutlich, wenn er ausführt: "In der Gestalt des positiven Rechts ist die Gerechtigkeit gegen teleologische und

1) H. Heckel, Recht und Gerechtigkeit, Materialien für eine allgemeine Rechtserziehung, Stuttgart, 1955, S. 8
2) Ebd. S. 38. Zu den frühen Werken, die nicht nur Rechtserziehung, sondern auch Rechtsgeschichte in diesem Sinne vermitteln wollten, gehört: Hannah Vogt, Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, Frankfurt a.M., o.J. [1959] - Das Buch ist in seinem Ansatz überholt, bietet aber eine Fülle verwertbaren Materials.
3) Vgl. S. 266 f.
4) T. Wilhelm, Die politische Weltkunde und der Horizont des Rechts, in: Zeitschrift für Pädagogik, 11, 1965, S. 425

ideologische Mißleistungen und Selbsttäuschungen relativ gut abgesichert."[1] Es ist zu fragen, welcher Gerechtigkeitsbegriff zu Grunde gelegt wird und welche Macht diese Gerechtigkeit garantiert, Fragen, auf die Wilhelm keine Antwort gibt. Unter dem Einfluß der "kritischen Theorie" mit dem Ziel, gesellschaftliche Widersprüche und Konflikte offenzulegen, argumentiert Fritz Sandmann "Recht und Rechtsordnungen unserer und anderer Gesellschaften [können] entscheidend zur politischen Bildung beitragen ... , weil sie ein System von Herrschaft und Normen transparent werden läßt, das gesellschaftlichen Veränderungen eher im Wege steht als es sie fördert."[2]

Die hier aufgezeigten Positionen, sowohl der juristischen Wissenschaft als auch der rechtskundlichen Didaktik, weisen extreme Standpunkte aus. Sie laufen Gefahr, einseitig eine theoretische philosophische Position zu vertreten, und wirken daher, folgt man ausschließlich einer Position, auf das didaktische Objekt eher manipulativ als informativ und lassen keine eigene Urteilsbildung zu. Überblickt man die Möglichkeiten rechtsgeschichtlicher Betrachtung auf dem hier aufgezeigten Hintergrund, so wird die Frage aufgeworfen, ob ein Einbringen dieser kontroversen Standpunkte und Möglichkeiten nicht die Konfusion in Geschichtsdidaktik und -unterricht noch weiter erhöhen muß.

1) T. Wilhelm, Die politische Weltkunde und der Horizont des Rechts, in: Zeitschrift für Pädagogik, 11, 1965, S. 425
2) F. Sandmann, Didaktik der Rechtskunde, Paderborn, 1975, S. 10

Gehen wir aber aus von der Beurteilung historischer oder gegenwärtiger Verhältnisse, so spielt die Frage nach der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Rechtsgeschichte im Sinne einer Betrachtung vom Werden der Rechtsnorm ist also ebenso erforderlich wie eine Betrachtung früherer Rechtszustände, um jede Zeit aus ihrer Wirklichkeit heraus zu begreifen. Eine solche Analyse kann davor bewahren, daß man dazu neigt "Rechtszustände der eigenen Zeit unwillkürlich der Beurteilung der vergangenen Zeit unterzuschieben und damit jene stille Folie zu verfälschen, die jedes Zeitgeschehen grundiert."[1] Dies zu beachten ist aber eine der elementaren Grundforderungen, die an alle gestellt ist, die sich mit der Historie beschäftigen.

Rechtsvorstellungen liegen in jeder Zeit den Ereignissen zu Grunde, es gibt keinen Bereich des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, in den hinein nicht Rechtsvorstellungen spielen; und das Recht ist geprägt vom Wollen und von den Seins- und Sollensvorstellungen der Menschen. Das Recht in seiner Elementarfunktion ist eine Grunddimension menschlichen Lebens. In seiner Funktionalität und Wertigkeit ist es Maßstab und menschliche Denkdimension zugleich. Im positivem Recht findet dies einen objektivierbaren Ausdruck. Die großen Kontroversen des menschlichen Lebens zwischen Individuum und Gemeinschaft, Freiheit und Bindung, Rechtsunsicherheit und Billigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, Gleichheit und Ungleichheit haben immer einen rechtlichen Untergrund. Schließlich findet sich das

1) C. Ringel, Mittelalterliche Rechtsanschauung im Geschichtsunterricht, in: GWU, 5, 1954, S. 271

Spannungsverhältnis von Recht, Macht und Gewalt als ein Übergeordnetes in allen Bereichen des Lebens wieder. Jede Zeit prägt ihrerseits das Recht als gleichsam objektivierbare Manifestation des Denkens, Trachtens und Wollens. Die dabei zu Tage tretenden Unterschiede machen letztlich zu einem Teil das aus, was wir Geschichte nennen. In diesem Sinne hat auch Heinrich Mitteis die Aufgaben der Rechtsgeschichte definiert: "Die Rechtsgeschichte wird dartun müssen, daß alles geschichtliche Handeln unter dem Zeichen der Rechtsidee steht. Die Geschichte als Erfüllung der Rechtsidee, das ist der eigentliche Gegenstand der Rechtsgeschichte."[1]

Mag so der Eigenwert der Rechtsgeschichte erwiesen sein, mag er umstritten bleiben; seit sich das geschichtliche Denken von der "nur" politischen Geschichte verlagert hat auf die Sichtweise einer Sozialgeschichte,[2] ist auch die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. "Die an dem jüngeren Begriff von Wirtschaft und Gesellschaft orientierte Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, im Kern Wirtschaftsgeschichte,

1) H. Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar, 1957, S. 278
2) Diese Wende der Geschichtswissenschaft ist für uns maßgeblich eingeleitet von Otto Brunner (vorher in Frankreich: Block, Febvre, Brandel unter Berufung auf Marx, Max Weber und Troeltsch), siehe dazu: O. Brunner, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: HZ, 177, 1954, S. 469-494. Brunner definiert den Unterschied von politischer Geschichte und Sozialgeschichte so: "Ich sehe in der Sozialgeschichte im Unterschied zur politischen Geschichte eine Betrachtungsweise, wobei das eine Mal der innere Bau, die Struktur der menschlichen Verbände, das andere Mal ihr politisches Handeln, ihre Selbstbehauptung im Vordergrund stehen." (Ebd. S. 471)

ist in ihren zentralen Fragestellungen eine Schöpfung der Nationalökonomen, die Rechts- und Verfassungsgeschichte eine der Juristen. Hier stehen Wirtschaftsformen und Rechtsinstitute jeweils im Mittelpunkt. Für die Sozialgeschichte im weiteren Sinn sind diese beiden Wissenschaften unentbehrliche Grundlagen."[1] Die Bereiche von Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte tragen gemeinsam den Strukturbegriff,[2] damit werden längere Zeiträume der Geschichte als Gesamtheit betrachtbar, der Wechsel

1) Siehe: O. Brunner, Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: HZ, 177, 1954, S. 473 f.
2) Der Strukturbegriff wird hier gebraucht als ein Begriff der historischen und gegenwärtigen Gesellschaftsanalyse, nicht als eine direkt aus der Historie ableitbare Größe. Der Strukturbegriff in der geschichtlichen Forschung und in der Geschichtsdidaktik hat mittlerweile eine ausführliche Diskussion erfahren. (Geschichtswissenschaftlich dazu grundlegend: O. Brunner, Sozialgeschichtliche Forschungsaufgaben, erörtert am Beispiel Niederösterreichs, Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse, 1948, Nr. 23, S. 335-362. Brunner kennzeichnet die Sozialgeschichte "als Darstellung der inneren Struktur historischer Gebilde" (ebd. S. 335). Daran anschließend entwickelte Conze einen etwas weiteren Strukturbegriff für die Geschichtsdidaktik. - Vgl. W. Conze, Die Stellung der Sozialgeschichte in Forschung und Unterricht, in: GWU, 3, 1952, S. 648-657 - Daß Strukturen relativ dynamisch aufzufassen sind, betont Imanuel Geiss. "Alle gegenwärtigen politischen und sozialen Strukturen sind Produkte historischer Prozesse, die noch immer weiterwirken, also auch die scheinbar stabilsten Strukturen verändern ..." - I. Geiss, Entstaubte Geschichte, in: Westermanns Pädagogische Beiträge, 26, 1974, S. 200) Zum Problem geschichtswissenschaftlicher Strukturen siehe auch: J. Kocka, Sozialgeschichte - Strukturgeschichte - Gesellschaftsgeschichte, in: Archiv für Sozialgeschichte, 15, 1975, S. 1-42 (jetzt auch unter dem Titel: Sozialgeschichte: Begriff, Entwicklung - Probleme, in: ders., Sozialgeschichte, Göttingen, 1977)

bestimmter Strukturen, z.B. die Bedeutung der mittelalterlichen Stadt oder das Gefolgschaftswesen des frühen Mittelalters lassen Gemeinsamkeiten über eine Epoche hinweg erkennen und machen Geschichte auch methodisch vergleichbar. Dabei muß berücksichtigt werden, daß jede Ausschnittsbetrachtung historischer Wirklichkeit der Einordnung in das Ganze bedarf.

Somit ergeben sich Möglichkeiten und Grenzen rechtshistorischer Betrachtung: Die Rechtsgeschichte ist in der Lage, strukturelle Einsichten zu vermitteln in die Lebenswirklichkeit der Menschen, indem sie historische Vorfälle betrachtet und Einblicke in die tragenden Ideen und Vorstellungen einer Epoche gewährt, und dadurch, daß sie das gültige Recht und die Rechtsgewohnheiten analysiert und Beständigkeiten und Veränderungen im Recht zu ermitteln und zu begründen sucht. In den Formen und Formeln des Rechts offenbaren sich rationale und transzendentale Bindungen der Rechtsuchenden und Rechtsprechenden. Mit der Untersuchung, wer Recht sprechen darf und wer den Vollzug des Rechts garantieren soll, findet sich ein entscheidender Hinweis auf die bestehenden Sozialverhältnisse. Die Art, in der Friede und Freiheit in ihrem Inhalt bestimmt werden, das Maß, in dem die Gemeinschaft sie garantiert oder der einzelne sie erkämpfen muß, läßt Rückschlüsse auf den Zustand der Gemeinschaft zu. Die Rechtsgeschichte ist in der Lage, geltende Normen in ihrem Werdegang zu zeigen und zu erklären, sie bietet Einsicht in ihre historische Veränderbarkeit und sie kann zum Nachdenken über künftige Gestaltungen anregen, sie kann aber nicht das Programm angeben, "wie es sein und werden soll".[1]

1) K.S. Bader, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: C. Bauer u.a. (Hg.), Speculum Historiale, München, 1965, S. 643

Rechtsgeschichte als "Gang der Rechtsidee durch die Geschichte"[1] kann nicht zum alleinigen Prinzip geschichtlicher Betrachtung werden, aber sie kann ein gewonnenes Bild ergänzen oder grundsätzlich eine Struktur in der Geschichte finden helfen. Damit ist sie in der Lage, ein grundlegendes Ordnungselement für den Geschichtsunterricht zu bieten.

1) H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 128

6.2. Zum "Lebenswert der Rechtsgeschichte"[1]

Wurde schon Eingangs die Rechtsgeschichte nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Anspruch und nach der Eigenständigkeit ihrer Methode, sondern nach ihrer Leistung zu charakterisieren versucht und dabei herausgestellt, daß sie sowohl Historie unter bestimmtem Betrachtungsaspekt - nämlich dem des Rechts - ist und andererseits der Erkenntnis der Vergangenheit, dem Verhalten zur Vergangenheit und dem Verständnis der Gegenwart dient,[2] so kann und muß die Verhaltensdisposition für die Zukunft in die Überlegungen mit einbezogen werden, auch wenn aus der Geschichte weder Gesetzmäßigkeiten noch Handlungsanweisungen gewonnen werden können. Liegt die Aufgabe der Geschichte im Erhellen der Vergangenheit, so gibt das Recht eine Zukunftsdisposition, die zwar mit der Vergangenheit verglichen aber nicht aus ihr gewonnen werden kann.

1) Die Überschrift ist dem Titel eines Buches nachgestaltet, in dem Heinrich Mitteis nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte, den wissenschaftlichen Standort der Rechtsgeschichte neu zu bestimmen. (H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947). - Wenn K.S. Bader darauf hinweist, daß diese Formulierung eine Unsicherheit in der Problemstellung erkennen läßt und statt dessen vorschlägt, nach dem Wertproblem in der geschichtlichen Rechtswissenschaft zu fragen, und damit auf eine Standortbestimmung der Rechtsgeschichte innerhalb der modernen Geisteswissenschaften zielt (K.S. Bader, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: C. Bauer u.a. (Hg.), Speculum Historiale, München, 1965, S. 640), so liegt darin zwar eine Präzisierung der Fragestellung, aber auch eine Einengung des Fragehorizontes. Im Folgenden geht es um einen weiter gefaßten Fragebereich, der nicht nur Leistung und Wertigkeit einer Wissenschaft zu ergründen sucht, sondern primär nach dem Nutzen der Rechtsgeschichte fragt. - Dabei kann es an dieser Stelle nicht um eine systematische Auseinandersetzung mit Mitteis' Thesen gehen, die nicht immer allgemeine Gültigkeit beanspruchen können.

2) Vgl. S.3 f.

Wer gegenwärtiges, gültiges Recht betrachtet, gewinnt den Eindruck, daß Recht ständig neu geschaffen wird für eine Zeit permanenter Veränderungen, und trotzdem gerät es oftmals in Verdacht, Altes zu konservieren und Neuerungen eher zu verhindern - "'gefrorenes' Herrschaftsinteresse" zu sein.[1] Andererseits steht derjenige, der die Bände zählt, die das Bundesgesetzblatt mittlerweile füllt, vor einem erdrückenden Papierberg, in dem "unser Recht" niedergeschrieben ist, undurchschaubar, fremd für den Laien und auch für den Juristen nur in Auszügen zu kennen. Neues Recht, mehrere hundertmal innerhalb eines Jahres gesetzt. - Aber das Urteil des ständig Neuen ist verfrüht, das Bürgerliche Gesetzbuch ist seit dem 1.1.1900 in Kraft, und das Strafgesetzbuch ist seit 1871 gültig.

In den gegenwärtigen Gesetzen schlagen sich Grundsätze nieder, die ein hohes Alter haben. Rechtsgedanken des bürgerlichen Vertragsrechts sind zur Zeit Ciceros aufgeschrieben worden, und die Grundlagen unseres Eigentumsrechts reichen ebenfalls bis in die römische und germanische Antike.[2] Daß römisches Rechtsgut - und mit ihm römische Entscheidungsgrundsätze - allmählich während des Mittelalters bei uns Eingang fanden, ist dargestellt worden, bleibt nur noch zu betonen, daß es sich behauptet hat.

Auch die Ordnung, die das gegenwärtige Leben in der Bundesrepublik Deutschland regelt, das Grundgesetz des Jahres 1949, ist nicht willkürliches Produkt

1) W. Gottschalch, Delinquentes Verhalten, in: ders. u.a., Sozialisationsforschung, Frankfurt a.M., 1971, S. 166
2) Siehe: H. Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München, 1976, S. 1 und 118

gegenwärtiger Setzung. Die tragenden Gedanken gehen ins 18. Jahrhundert zurück und können in ihren Ursprüngen bis weit ins Mittelalter hinein zurückverfolgt werden.[1]

In der mittelalterlichen Sozialethik, in den Freiheiten der Dörfer und Städte und in den landständischen Organisationen erblicken wir die Vorläufer moderner bürgerlicher Freiheiten. Auch wenn diese über die Magna Charta und über die Gedanken Lockes und Montesquieus ihren Weg zurück in das Gebiet des alten Reiches nahmen, der Boden war vorbereitet, nichts absolut Neues brauchte gedacht zu werden, um die in absoluter Fürstenmacht - in der allerdings auch mittelalterlichen Lehre vom Gottesgnadentum - erstarrten Teile des alten Reiches auf den Weg zu moderner bürgerlicher Freiheit zu führen.

Als es in der Paulskirche zu Frankfurt am Main 1848 galt, eine deutsche Verfassung auszuarbeiten, stellte Jacob Grimm den Antrag, als erstes Grundrecht festzulegen: "Das deutsche Volk ist ein Volk von Freien, und deutscher Boden duldet keine Knechtschaft. Fremde Unfreie, die auf ihm verweilen, macht er frei." -[2] Der Gedanke, auf den sich Grimm berufen konnte, war schon in der Berner Handfeste des Jahres 1218 aufgeführt: "Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und da bleiben will, soll frei sitzen und verweilen."[3]

1) Siehe: G. Ritter, Ursprung und Wesen der Menschenrechte, in: R. Schnur (Hg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt, 1974, S. 202-237
2) Zitiert nach: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1, Reinbek, 1972, S. 219
3) Ebd.

Wie der Gedanke der städtischen Freiheit im vorigen Jahrhundert zum direkten Anknüpfungspunkt für moderne bürgerliche Freiheit werden konnte, so konnte auch der Gedanke vasallitischer Treue - ganz im Sinne mittelalterlicher Tugend - gebraucht werden: Als "Vasall, der seinen Lehnsherrn in Gefahr sieht",[1] wurde Otto von Bismarck 1862 preußischer Ministerpräsident. Es spricht einiges dafür, daß diese Worte nicht nur für den Augenblick auf den König zielten, sondern als Programm gedacht waren. Nicht allein in der großen Politik haben die Vorstellungen des Lehnswesens überdauert, das persönliche Treueverhältnis, die freiwillige Bindung, die Hilfe mit "Rat und Tat" haben im alltäglichen Leben der Menschen ihren Wert behalten, auch wenn sie in der Gegenwart nicht mehr als aus dem Ethos des Lehnswesens stammend bewußt sind.[2]

Was auf uns vom alten Recht gekommen ist, kann aber nicht nur in vagen Einflüssen und Auswirkungen erfaßt werden. Daß auch die Berufung auf mittelalterliches Recht noch bis in unser Jahrhundert hinein wirksam blieb, wurde am Beispiel des Sachsenspiegels schon erwähnt.[3] Die wohl dauerhafteste Gültigkeit mittelalterlichen Rechts hat das Lübische Recht in Reval bewiesen, das - jedenfalls materiell - dort unter dem Livländischen Orden, den Schweden, Dänen, Polen, Russen und Esten fortbestand und erst 1945 außer Kraft gesetzt wurde.[4]

1) T. Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, in: Gebhardt, 15, S. 143
2) Siehe: F.L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, 4. Aufl., 1975, S. 185
3) Vgl. S. 282 f.
4) Siehe: W. Ebel, Lübisches Recht, in: HRG, 3, S. 84. Wer den besonderen Fall sucht, der auf altes Recht zurückgeht, kann die absonderlichsten Fälle in ganz Europa aufspüren, wo einzelne Berechtigungen eine

Neben diesen faktischen Gültigkeitsbeweisen mittelalterlichen Rechts lassen sich eine Reihe von Rechtsinstitutionen und noch mehr Rechtsmaterial in der Gegenwart auffinden, bis hin zur Amtskleidung des Juristen, die noch heute dem Vorbild der Klerikerjuristen des Mittelalters folgt.[1]

Die grundherrschaftlichen Verhältnisse, die sich in fränkischer Zeit ausgeprägt hatten, blieben bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts bestimmend, d.h. mehr als zwei Drittel der deutschen Bevölkerung lebten in rechtlichen Verhältnissen, die aus dem Mittelalter stammten.[2] Ähnliche Kontinuität weisen die Rechte der reichsunmittelbar gebliebenen Städte auf. Die Idee eines obersten Gerichts läßt sich über das Reichskammergericht bis zum Reichshofjustitiar

alte Tradition haben. Zum Dank für die Rettung vor dem Grafen Rudolf von Kyburg im Jahre 1382 trägt noch immer der älteste der Familie des Retters das Hans-Rothsche-Ehrenkleid. Der Schnee des Ätna gehört dem Bischof von Catania wie es Roger I. von Sizilien 1093 verfügte. Die Armenhäusler von Canterbury erhalten noch in jedem Jahre die Entschädigung, die ihnen Heinrich II. von England nach der Ermordung Thomas Beckets gewährte. (Siehe: H. Thieme, Kontinuität - Diskontinuität in der Rechtsgeschichte, in: H. Trümpy (Hg.), Kontinuität - Diskontinuität in den Geisteswissenschaften, Darmstadt, 1973, S. 157)

1) Siehe: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, Reinbek, 1973, S. 47 (Zur modernen Auffassung über richterliche Amtskleidung zusammenfassend: H.-H. Frhr. von Schlotheim, Gericht - Urteil - Sühne, Berlin, 1958, S. 8 ff.)

2) Darauf, daß die unterschiedlichen personenrechtlichen Entwicklungen im Alt- und Neusiedlerland im Unterricht zumeist nivelliert werden, hat bereits C.A. Lückerath hingewiesen. (Didaktische Probleme einer Sozialgeschichte des Mittelalters, in: W. Fürnrohr (Hg.), Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung, München, 1974, S. 197 f.)- Vgl. dazu auch S. 140 ff. Lückerath gibt a.a.O. S. 197 ff. Einführungen zur Grundherrschaft, zur Stadtentstehung und zur Siedlungstätigkeit unter sozialgeschichtlichem Aspekt.

Friedrichs II. zurückverfolgen; sie wurde im Ringen um die Reichsverfassung im vorigen Jahrhundert erneut aufgenommen, und der Bundesgerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht sind als moderne Entsprechungen einer alten Idee anzusehen.

Obwohl der moderne Gesetzesstaat Recht weitgehend durch seine legislativen Körperschaften fortbildet, ist das Urteil, das durch den Richter erzeugte Recht, keinesfalls verschwunden. "Die moderne Auffassung erkennt zu Recht richterlicher Judikatur die Fähigkeit zu, als Rechtsquelle Recht fortzubilden und zu erzeugen. Man kann also feststellen, daß in der gegenwärtigen Rechtsstruktur der deutschen Verfassungs- und Rechtsordnung den Gerichten ein nicht unerheblicher Teil der Rechtserzeugung tatsächlich zufällt."[1] Auch wenn diese Anschauung nicht unumstritten ist, beschreibt sie doch einen tatsächlich bestehenden Zustand, den vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dokumentiert.

Vollends durchgesetzt hat sich das Mehrheitsprinzip, das auch erst im Mittelalter seine Rechtfertigung fand.[2] Auch die mittelalterlichen Genossenschaften finden in den modernen Verbänden mit dem rechtlichen oder faktischen Zwang, ihnen anzugehören, eine gegenwärtige Entsprechung und Erinnerung, bis hin zu der Tendenz, die moderne Idee der Gewerbefreiheit, wenn nicht de iure, so doch de facto wieder einzuschränken. Nicht selten erinnert gegenwärtige

1) U. Scheuner, zitiert nach: G.K. Schmelzeisen, Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit, in: Festschrift für F. Lenz, Berlin, 1961, S. 377 Anm. 8
2) Vgl. S. 92 f.

Verbandspolitik an mittelalterlichen Gewerbezwang und Vereinsgerichtsbarkeit an Genossenschaftsjustiz.[1]

Als Leitfaden der mittelalterlichen Rechtsgeschichte wurde das Ringen um Frieden erkannt. Wenn auch die Fehde abgeschafft worden ist und das Duell als Form der privaten Gewaltanwendung, die sich bis weit in die Neuzeit hinein erhalten hatte, juristisch und faktisch beseitigt ist, so sind doch Notwehr und Selbsthilfe auch weiterhin erlaubt.[2]

Das Völkerrecht der Gegenwart befindet sich in einem Zustand, der den Vergleich mit den spätmittelalterlichen Verhältnissen im Deutschen Reiche aufnötigt. Es besteht aus Vertrags- und Gewohnheitsrecht, ohne von einer anerkannten Legislative gesetzt oder gefunden zu werden und ist somit auf den Konsens souveräner Staaten angewiesen. Der Konsens besteht aber von vornherein nur partiell. Dieser Mangel kann durch Verträge nur unzureichend ausgeglichen werden, da im Falle der Nichteinhaltung es keinen im eigentlichen Sinne rechtlichen Sanktionsmechanismus gibt. Dem Völkerrecht fehlt somit eine funktionierende Exekutive, und es besteht immer die Gefahr eines gewaltsamen Konfliktlösungsversuchs.

Hieran wird anschaulich, daß die mittelalterlichen Probleme, eine Rechtsordnung zu schaffen, eine moderne Entsprechung finden. Die wenigen aufgeführten Beispiele

1) Ähnlich argumentierte schon: J. Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, Tübingen, 1929, S. 22
2) Siehe zur Notwehr: § 227 Bürgerliches Gesetzbuch, § 53 Strafgesetzbuch und zur Selbsthilfe § 229 Bürgerliches Gesetzbuch.

lassen erkennen, wie wahrnehmbar die Rechtsgeschichte in die Gegenwart hineinwirkt. Dies wird auch an anderer Stelle deutlich: Gab die heutige Situation, die durch die ständigen Rechtsveränderungen gekennzeichnet ist, Anlaß zu fragen, ob denn aus der Vergangenheit überhaupt noch gültige Einsicht gewonnen werden könne, so zeigt gerade unser gegenwärtiges Recht, daß der Wille, als richtig erkannte Rechtsnormen dauerhaft festzuschreiben, immer noch besteht, daß Recht auf "relative Ewigkeit" hin angelegt ist.[1] An die Stelle vom grundsätzlich dauerhaften, immer gültigen Recht sind Normen getreten, die für alle Zukunft Gültigkeit haben sollen. Dies findet seinen Ausdruck in der Festschreibung unabänderlichen Rechts im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 79, Absatz 3: "Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."[2]

Wer so einen Blick auf das moderne, derzeit gültige Recht wirft, mag - dem Gedanken Helmut Coings folgend -[3] an das Bild einer über Jahrhunderte hinweg allmählich gewachsenen Stadt denken, in der neben alten Stadtvierteln moderne Häuserreihen stehen, in die Fabriken und Werkstätten ebenso passen wie ehrwürdige alte Kirchen und Amtsgebäude. Mag alles gepflegt und

1) Der Begriff wurde von Johannes Popitz gebraucht, zitiert nach: H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA, 75, 1958, S. 251 - Dort findet sich auch eine ähnliche Argumentation.
2) Der föderale Aufbau der Bundesrepublik Deutschland findet seinen Ursprung in den Territorien des Mittelalters. Vgl. S. 118
3) Siehe: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 3. Aufl., München, 1976, S. 3

neu erscheinen, die Architektur weist das Alter aus, gelegentlich ist umgebaut und erneuert worden, an anderer Stelle mag das Alte ohne neuen Putz geblieben sein. Erst die Betrachtung der Geschichte, das Ergründen, wie es geworden ist, erklärt den Werdegang und läßt Wertigkeit erkennen, die dem einzelnen Element beigemessen wurde und wird. Was für die Stadt gilt, trifft auch für die Rechtsordnung zu. Erst damit, daß erkennbar wird, wo und wie Vergangenes in die Gegenwart hineinwirkt, wird der praktische Lebenswert der Rechtsgeschichte sichtbar.

"Alles Recht befindet sich im Werden. Alles Recht hat seine Geschichte. Unser Gegenwartsrecht ist ein Übergang vom Recht der Vergangenheit zum Recht der Zukunft."[1] So ist verbindlich, was historisch wurde, so bedarf es der Erklärung wie es wurde, dabei muß die Idee erklärt und das Leben erfaßt werden. Erst wo beide Elemente zusammentreffen, dürfen wir hoffen zu verstehen.

Das Recht soll damit auch in seiner sozialen Funktion und als soziale Macht erkannt werden. "Geschichtlich gesehen ist das Recht oft ein Pionier einer gerechten Wirtschafts- und Sozialordnung gewesen."[2] Bei günstiger Konjunktur suchten die Bauern ein neues besseres Weistum vom Grundherrn zu erlangen, ertrotzte die Bürgerschaft ein besseres Recht vom Stadtherren. Ein Beruf, der eine Qualifizierung verlangte, berechtigte zu Forderungen; so bekamen die Bergleute Gedingeverträge, die als Vorstufe heutiger Tarifverträge gelten.[3]

1) G.K. Schmelzeisen, Recht und Rechtsdenken, München, 1968, S. 125
2) H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 61
3) Siehe: ebd. und H.R. Hagemann, Gedinge, in: HRG, 1, S. 1428-1429

Wird dieser Gedanke weiterverfolgt, so erkennt man in den großen sozialen Umbrüchen Rechtsauffassungen, die schon vorher bestanden. Die Revolution kann "der Durchbruch latent schon vorher vorhandenen Rechts und somit Konsequenz im höchsten Sinne" sein.[1] Das neue Recht, das mit der Revolution durchgesetzt wird, kann sich aber auch als Pressionserfolg - eines Standes oder einer sozialen Gruppe auf Kosten anderer - ausweisen.

Es sind aber nicht nur die großen Grundsätze, die Fragen nach Krieg und Frieden, nach Fortdauer der Gesellschaftsform oder deren - vielleicht sogar gewaltsamer - Veränderung. Alle Faktoren der Geschichte können unter dem Rechtsaspekt betrachtet werden, die Familie, die Arbeitswelt, jedes Zusammenleben bildet Rechtsregeln aus, die es dann nicht nur phänomenologisch zu betrachten gilt, sondern deren Ursachen erkannt werden sollen, die selten an der Oberfläche zu finden sind, sondern tief im Inneren des Menschen verborgen liegen. Irrationales, Transzendentes, Heiliges, Magisches wird wahrnehmbar und sollte erkannt werden.

Die wenigen Beispiele, die oben angeführt wurden, um die Verbindung zwischen modernem und mittelalterlichem Recht aufzuzeigen, veranschaulichen, daß unsere gesetzte Rechtsordnung in vielfältiger Weise - auch in ihren Grundlagen - verbunden ist mit dem Recht der ferneren Vergangenheit. Wenn modernes gesetztes Recht gleichsam eine neue Qualität für ein Volk enthält,[2] dann ist es wert, in seinem Sein und in seinem Gewordensein in den Köpfen aller reflektiert zu werden. Es darf dabei nicht

1) H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 124
2) Siehe: G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 211, Stuttgart, 1970, S. 311 ff.

übersehen werden, daß es für gegenwärtige Rechtsbildung, wenn es um die Fragen des Handels, der Technik oder der Wirtschaft geht, nur selten die Möglichkeit gibt, an alte Vorbilder adäquat anzuknüpfen. Andererseits gibt es eine Reihe von "Dauerfragen des Rechts",[1] wie Pachtvertrag, Kredit, Ehe oder das Verhältnis der Generationen zueinander, "für die nur eine begrenzte Zahl von Lösungen zur Verfügung stehen".[2]

Soll Geschichte und mit ihr auch die Gegenwart umfassend verstanden werden, dann ist Rechtsgeschichte ein notwendiger Schlüssel für dieses Verstehen. "Zum vollen Verstehen des geschichtlichen Ganges gehört unbedingt die Einsicht in die rechtliche Grundlage des geschichtlichen Handelns. Es spricht eine ganz starke Vermutung dafür, daß in früheren Zeiten alles politische Handeln am Rechte ausgerichtet war, und zwar um so mehr, je weiter wir uns von den Zeiten Machiavellis ... nach rückwärts hin entfernen."[3]

Historisches Verstehen ist immer auch ein Erklärungsversuch dessen, was Macht ist. Macht aber ist an das Recht gebunden und besteht in einer Ausnutzung des Rechts.[4] Dieser Argumentation mag zunächst entgegengehalten werden, daß Macht gerade außerhalb des Rechts mißbraucht werden kann, dem ist auch so. Indem aber das von den Mächtigen verübte Unrecht zumeist im Verborgenen geschieht, zeigen die "Mächtigen" im Grunde, daß sie ihr Tun als Unrecht

1) H. Thieme, Kontinuität - Diskontinuität in der Rechtsgeschichte, in: H. Trümpy (Hg.), Kontinuität - Diskontinuität in den Geisteswissenschaften, Darmstadt, 1973, S. 163
2) Ebd.
3) H. Mitteis, Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, Weimar, 1947, S. 64
4) Ebd.

erkennen und damit prinzipiell das gleiche Recht anerkennen, wie es ihre Kritiker voraussetzen. Dies zeigt, daß die rechtliche Grundlage gedanklich auch dort besteht, wo sie faktisch durch mißbrauchte Macht außer Kraft gesetzt wird.

Die gültigen Vorstellungen von Macht, Gewalt und Recht, von Herrschaft, Friede und Freiheit finden ihren Niederschlag in den Rechtsaufzeichnungen und Rechtslehren, in den Urteilen und Verträgen ihrer Zeit. Denn Recht beruht auf einer allgemeinen Anerkennung. So wird auch in den Rechtsbrüchen häufig ein Hinweis auf wirtschaftliche und soziale Veränderungen zu finden sein. Die Diskrepanz zwischen Rechtsideal und Verwirklichung des Rechts gibt Kunde davon, wie sicher, frei und sozial geschützt Menschen leben konnten.

Dem nach dem Wesentlichen einer Zeit, nach ihrem Geist, ihren Lebensvorstellungen, den tragenden Gedanken, nach den Maßstäben Suchenden bietet die Rechtsgeschichte reichen Aufschluß. Religiöse Bindungen, die Bedeutung von Symbolen, die Abstraktionsfähigkeit, der Wert und die Möglichkeit von Beharren und Veränderung, die Bedeutung und das Ansehen der zu Gericht Sitzenden, ihre soziale Stellung zum Angeklagten, die Formen, an die ein Verfahren gebunden ist, die Rationalität der Urteilsfindung, die Bedeutung des überlieferten, gesprochenen Wortes und der Wert oder die Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung, dies alles gibt Hinweise auf den Zustand menschlichen Zusammenlebens.

Schließlich dienen die Gedanken und Objektivationen zu Recht und Gerechtigkeit, die ein Zeitalter hervorbringt, auch zur Wertung, die der Zeit zuteil wird. Wie der Urteilende über einen Staat, eine Gesellschaft oder eine Gemeinschaft der Gegenwart die derzeitigen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit zu Grunde legt, so kann nur der ein gerechtes Urteil über vergangene Zeiten sprechen, der die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit der Zeit zuvor erkannt und verstanden hat.

Wie die Historiker sich schon lange der Mittel der systematischen Geisteswissenschaften bedienen, wo es gilt, Einblick in die Kultur einer vergangenen Zeit zu gewinnen, z.B. in der Rechts-, Kunst- oder Religionsgeschichte,[1] da ist es an der Zeit, die Möglichkeiten dieser Betrachtungsweisen in den Unterricht der Schule einzubringen und so Struktur zu gewinnen und den Vergleich verschiedener Vergangenheiten zu ermöglichen, der - nach Jacob Burckhardt - ein Hauptziel historischen Arbeitens ist.

1) Siehe: J. Huizinga, Im Bann der Geschichte, Nijmegen, 1942, S. 54

6.3. Das Mittelalter im Geschichtsunterricht

Das Problem der Stoffauswahl ist der Lehre und dem Unterricht der Geschichte immanent. Kein wissenschaftliches Werk, kein Vortrag, keine Unterrichtsstunde, die nicht auf die Reduktion auf wesentliche Elemente angewiesen wäre; und dies in einer Wissenschaft, die weder eine anerkannte Methode noch oberste Grundsätze zur Verfügung stellt, die eine Reduktion auf Elemente nur auf Grund von Prämissen leisten kann, die normativ sind und über die es weder einen fachlichen noch einen gesellschaftlichen Konsens gibt.

Wenn historisches Erkennen auch auf das Ganze der Geschichte gerichtet sein kann, so gilt doch das Prinzip der Auswahl, wie es Friedrich von Schiller in seiner Jenaer Antrittsrede vertreten hat: "Aus der ganzen Summe der Begebenheiten hebt der Universalhistoriker diejenigen heraus, welche auf die heutige Gestalt der Welt und den Zustand der jetzt lebenden Generation einen wesentlichen, unwidersprechlichen und leicht zu verfolgenden Einfluß gehabt haben. Das Verhältnis eines historischen Datums zu der heutigen Weltverfassung ist es also, worauf gesehen werden muß, um Materialien für die Weltgeschichte zu sammeln."[1] Davon ausgehend sollte der Geschichtslehrer "das Elementare in dem doppelten Sinne des historisch Wirkungsmächtigen und der menschlichen Grunderfahrungen"[2]

1) Schillers Werke in 5 Bänden, 3, Berlin, 1969, S. 289 f.. (Siehe dazu: G. Priesemann, Allgemeindidaktische Ausgangspunkte des Geschichtsunterrichts, in: K. Pellens (Hg.), Didaktik der Geschichte, Darmstadt, 1978, S. 156)
2) Siehe: O. Anweiler, Die Bedeutung des Elementaren und das Problem der Vereinfachung im Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, in: Zeitschrift für Pädagogik, 10, 1964, S. 222

in der Geschichte auffinden und im Unterricht thematisieren.

Die Auswahlproblematik bleibt in der Praxis letztlich dem einzelnen Lehrer überlassen, der sich ständig neu vor der schwierigen Aufgabe sieht, aus der Stoffülle der Lehrpläne und Richtlinien sinnvoll auszuwählen, will er nicht in einer Stoffflut versinken, die selten mehr als ganz vage Vorstellungen bei den Schülern zurückläßt.

Die Auswahl in der Praxis hängt dabei von einer Fülle von Faktoren ab, die nicht immer den Maßstäben der didaktischen Theorie entsprechen. Häufig ist nicht die Frage nach der didaktischen Relevanz Ausgangspunkt für die Unterrichtsplanung, sondern die Lernbedingungen, die Lernkapazität der Schüler, die Unterrichtszeit, zur Verfügung stehende Materialien und Medien, angestrebte Arbeitsweisen und Methoden, aber auch Lehrplanforderungen, der Lernzusammenhang mit anderen im Unterricht behandelten Themen, das Schülerinteresse oder die persönlichen Erfahrungen und Neigungen des Lehrers werden zum alleinigen Ausgangspunkt der Planung des Unterrichts.[1]

Es ist festzustellen, daß das Lehrerinteresse an der Vermittlung der Geschichte abnimmt, je weiter sie zurückliegt.[2] Wird das Interesse der Lehrer an einer Aufteilung in vier Epochen gemessen: Altertum - Mittelalter - Neuzeit - Neueste Zeit, so ergab eine Befragung, daß es sich etwa 1 : 1 : 2 : 3 verteilt.[3] Ähnlich dem

1) Siehe: W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe 1, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 7 f.
2) Von diesem Trend weichen die Gymnasiallehrer ab, bei denen das Interesse an Themen des Altertums höher ist, als am Stoff des Mittelalters. (Siehe: ebd. S. 175)
3) Ebd. S. 54

Lehrerinteresse gewichten auch die Lehrpläne den Anteil des Mittelalters am Geschichtsunterricht, dem folgen weitgehend die Schulbücher.[1] Es muß also davon ausgegangen werden, daß sowohl von Seiten der Richtliniengestalter, als auch von Seiten der Lehrerschaft die Bedeutung der mittelalterlichen Geschichte relativ gering eingeschätzt wird.[2]

Die geringe Wertigkeit, die dem Mittelalter beigemessen wird, steht im Widerspruch zur Stellung der Mediaevistik innerhalb der historischen Wissenschaft. Das Lernen historischer Methoden, das als "historische Propädeutik"

1) Folgt man z.B. der Themenverteilung der Hauptschulrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, so ergibt sich daraus, daß etwa ein Siebentel der Unterrichtszeit des Faches Geschichte für das Mittelalter verwandt werden soll, d.h. bei einer Gleichgewichtung von Politik- und Geschichtsunterricht ca. 20 Unterrichtsstunden für die mittelalterliche Geschichte. (Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen, Fach Geschichte/Politik, Düsseldorf, 1974, S. GP 3 f.) Für die Schulbücher seien angeführt: W. Hug u.a., Geschichtliche Weltkunde, 1, 3. Aufl., 1975; 2, 1. Aufl., 1975; 3, 1. Aufl., 1976, alle Frankfurt a.M. mit einem Textanteil von wenig mehr als einem Siebentel des Gesamttextes für die mittelalterliche Geschichte und H.D. Schmid u.a., Fragen an die Geschichte, 1-4, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1974-1978, mit einem Anteil von knapp einem Fünftel für mittelalterliche Geschichte.
2) Das Heranziehen der mittelalterlichen Geschichte für das "Lernfeld Politik" und für gegenwärtig opportun erscheinende Ziele der politischen Bildung weist eher auf ein gründliches Mißverstehen der Möglichkeiten, aus der Geschichte zu lernen, als auf ein neues Erschließen mittelalterlicher Inhalte. (Siehe: D. Schmidt-Sinns, Mittlere Geschichte im Lernfeld Politik, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitschrift das parlament, B 41, 1976, S. 23-29 und dazu die kritischen Anmerkungen von K.-E. Jeismann, Das Mittelalter und das Lernfeld Politik, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitschrift das parlament, B 2, 1977, S. 45-48)

Eingang in die Lehrpläne aller Schulstufen gefunden hat, fordert auch und gerade die Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Überresten, zu deren Bearbeitung eine Reihe historischer Hilfswissenschaften benötigt werden.[1] Darum sollte der Unterricht der Schule der Ausbildung an Universitäten und Hochschulen folgen und die historischen Methoden - im Sinne einer tatsächlichen Propädeutik - zu einem guten Teil an den Gegenständen des Mittelalters erarbeiten lassen.[2]

Das Argument, die geringe zur Verfügung stehende Unterrichtszeit gestatte weder eine umfassende Einführung in die historischen Arbeitsweisen noch ein breites Thematisieren mittelalterlicher Ereignisse, wäre nur dann gegen die hier vertretenen Auffassungen zu verwenden, wenn sich die höhere Relevanz der Geschichte der neuesten Zeit für historisches Erkennen und historische Einsicht erweisen ließe. Aber gerade daran ist zu zweifeln. Aktuelle Ereignisse stehen für den Historiker wie für den Lehrer und seine Schüler unter dem starken Eindruck eigenen Erlebens, und die Sichtweise von den Ereignissen ist abhängig von der eingenommenen gefühlsmäßigen und geistigen Position; so ist das Urteil über die eigene Gegenwart getrübt. Dies zeigt die Lektüre der Abhandlungen über die Zeitgeschichte besonders in Schulbüchern schon wenige Jahre nach ihrem Erscheinen.[3] Auch das Urteil bedeutender

1) Siehe: A. von Brandt, Werkzeug des Historikers, 7. Aufl., Stuttgart, 1973
2) Siehe: W. Hug, Das Mittelalter im Geschichtsbewußtsein der Jugend heute, in: C. Bauer u.a. (Hg.), Speculum Historiale, München, 1965, S. 727
3) Es sei nur ein Beispiel angeführt, die als Segen und Hoffnung "gefeierte" Atomenergie, deren Für und Wider gegenwärtig wohl kritisch abgewogen würde. (Siehe: H. Döhn, F. Sandmann, Erkunden und Erkennen, 3, Hannover, 1969, S. 177)

Historiker ist oft blind für die eigene Zeit. Wer ist schon in der Lage, die entscheidenden Gedanken, das Wirkungsvolle der eigenen Zeit darzustellen; wer erkennt, welche Gedanken und Einflüsse sich über die allernächste Zukunft hinaus als bestimmend erweisen werden? - Diese Erkenntnis ist allerdings auch nicht mit den Methoden der Geschichtswissenschaft zu erlangen.

Es bleibt also schwierig auszuwählen, was das historisch Wesentliche der jüngsten Vergangenheit ist. Die grundlegenden Leitlinien zu erkennen erfordert Distanz, die der Mensch zum eigenen Erleben kaum finden kann; hinzukommt, daß die Quellenbasis für unlängst vergangene Ereignisse zumeist recht unzulänglich bleibt.[1] Wer unmittelbar nach der Kubakrise dieses Ereignis zum Gegenstand der Lehre oder des Unterrichts gemacht hat, war nach der Veröffentlichung der Quellen wohl ebenso zu einer Revision seiner Betrachtung gezwungen wie derjenige, der während des Viëtnamkrieges die Hintergründe der Auseinandersetzung darzustellen versuchte. - Es soll damit nun nicht ausgedrückt werden, daß auf breite Quellenlage oder gar auf weitgehende Vollständigkeit gewartet werden muß, um Geschichte in Lehre und Unterricht vorzutragen, aber man muß sich der Unzulänglichkeit einer Darstellung bewußt sein, die auf wesentliche Grundlagen verzichten muß.

Entscheidend aber ist, daß die Gegenwart zu sehr mit dem Hoffen und Trachten verknüpft ist, daß es dem Historiker nur schwer gelingt, einen Maßstab für die

1) Siehe: A. Hillgruber, Deutsche Geschichte 1945-1975, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1978, S. 9

Auswahl der Quellen und das Verstehen der Ereignisse zu finden, die er zu bearbeiten trachtet. "Die Gefahr, daß auch der Historiker gegen jene gefühlsmäßigen Motive nicht immun ist, die das Urteil des Lebenden in Grundfragen seiner Existenz leicht übermächtig färben, ist so groß, daß sie allein von dem Wagnis einer Grenzüberschreitung seiner Kompetenz abschrecken könnte."[1] Es ist aber richtig, daß sich der Historiker dem Einfluß seiner Gegenwart auch dann nicht entziehen kann, wenn er ältere Geschichte bearbeitet. So soll nicht die Wissenschaftlichkeit und Berechtigung der Zeitgeschichte in Frage gestellt werden, es wird aber bestritten, daß ihr Priorität einzuräumen sei, weil sie uns am nächsten liegt; dies trifft nur unseren Erlebnishorizont, nicht aber unser Urteil.

Die historische Distanz, das nur indirekte Betroffensein, das Nichtdazugehören zu einer der sozialen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gruppen, ermöglicht es, die mittelalterliche Geschichte einer weniger mit Vorurteilen behafteten Analyse und mit den ihr zugehörenden Kategorien, die sich gegenwärtig viel klarer erkennen lassen, zugänglich zu machen. So kann das Mittelalter als die "ganz andere Zeit" verstanden werden, die aus anderen Motiven heraus handelte, andere Ordnungen, Normen und Werte ausbildete und Leistungen hervorbrachte, die nur aus der geistigen Konzeption der Zeit, aus anderen Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen heraus zu verstehen sind. Es ist die Welt des Lehnswesens mit ihren persönlichen Bindungen, die sich auch im Leben der Städte niederschlagen,

1) H. Herzfeld, Berlin in der Weltpolitik 1945-1970, Berlin, 1973, S. XV

eine Welt, die zu einem großen Teil beherrscht ist von der Sitte, dem Brauch, der Gewohnheit, der Tradition, die ihre Sinngebung erfährt von der einen alles umfassenden Kirche, die geprägt ist von magischem und haptischem Denken.

Das Anknüpfen an die Tradition des Römischen Reiches in der karolingischen Renovatio, das Kaisertum Karls des Großen, die Reichskirchenpolitik des sächsischen Kaiserhauses, die erneute Hinwendung nach Rom unter den Ottonen und der Investiturstreit, diese zentralen Fragen mittelalterlicher Geschichte sind nur zu verstehen auf dem Hintergrund der Rechtsverständnisse, die ihnen zu Grunde liegen. Die Auseinandersetzung der beiden großen Gewalten des Mittelalters, des römisch-deutschen Reiches und der katholischen Kirche, muß auch als Auseinandersetzung zweier Rechtskreise verstanden werden.[1] "Daß dabei die Welt germanischen Rechtsempfindens in ihrem Erlebnis vom göttlichen Ursprung des Rechts mit der ins Konstruktiv-Formale reichenden, im Begrifflichen denkenden andersartigen Auffassung des Römischen Rechts zusammenstieß, steigerte die Intensität des Ringens zwischen Imperium und Sacerdotium erst recht."[2] Diese Probleme lassen sich nicht aus gegenwärtig gültigen Vorstellungen erklären, sondern verlangen die Auseinandersetzung mit einer in vieler Hinsicht fremden Welt. Hierin liegt aber die Chance, Erfahrungen zu vermitteln, die über den Bereich der eigenen

1) Siehe: H. Quirin, Einführung in das Studium mittelalterlicher Geschichte, 3. Aufl., Braunschweig, 1964, S. 27. Auch H. Boockmann gibt der Rechtsgeschichte in seiner neuen - für die Hand des Studienanfängers bestimmten - "Einführung in die Geschichte des Mittelalters" (München, 1978) breiten Raum.
2) Siehe: H. Quirin, a.a.O. S. 27 f.

Lebenswelt in die Vergangenheit zurückreichen. "Am Reichtum der Ideen und Hervorbringungen eines vergangenen Zeitalters teilzuhaben, macht die Bildung des Geistes aus."[1]

Selbst dann, wenn das Erworbene nicht unmittelbar verwandt werden kann, gibt es zu den vorherrschenden Verhaltensmustern und Ansichten eine Bereicherung, die zum Erfassen und Einordnen, aber auch zur Kritik und Revision des Bestehenden anregen kann. "In diesem Sinne gründet die vernünftige Brauchbarkeit historischer Bildung auch zu einem Teil in ihrer unmittelbaren Unbrauchbarkeit. Gerade darin liegt insofern ihre Relevanz."[2]

Neben der Erfahrung des Vergangenen, Fremden und Anderen kann im Mittelalter auch die Vorstufe des Gegenwärtigen erkannt und erhellt, können Teile des Heute im Damals wiederentdeckt werden. Die Leistungen mittelalterlicher Kunst und Kultur sind allenthalben sichtbar, unsere Sprache hat ihre Ausformung im Mittelalter erfahren. Welche Einflüsse auf unser Recht im Mittelalter einwirkten, ist dargelegt worden. Die Burgen, die noch erhalten blieben, sind Relikte des Mittelalters. Die Landkarte verzeichnet nur wenige Städte, die in der Neuzeit gegründet wurden. Die Länder gehen - wenn ihre Grenzen auch oftmals verändert wurden - auf mittelalterliche Territorien zurück. Die Nationen Europas finden die Anfänge ihrer Konstitutionen und den

1) W. Hug, Das Mittelalter im Geschichtsbewußtsein der Jugend heute, in: C. Bauer u.a. (Hg.), Speculum Historiale, München, 1965, S. 727
2) J. Kocka, Wozu noch Geschichte?, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 32

Prozeß ihrer Staatwerdung im Mittelalter angelegt. Der weltumspannende Einfluß der Völker Europas begann im Mittelalter. Europa und die Christenheit prägten eine Kultur aus, die für Jahrhunderte bestimmend für die Welt bleiben sollte. Doch die einzige Einheit, die Europa im Mittelalter dauerhaft verband, war die der Religion. Die Völker Europas erhielten sich ihre Eigenarten und prägten sie aus, standen nur selten - und oft unzureichend - gegen äußere Feinde zusammen; und dennoch: Nach dem Zusammenbruch, den der 2. Weltkrieg für Europa brachte, lebte der Gedanke an eine gemeinsame westeuropäische Vergangenheit wieder auf. Im Reiche Karls des Großen und in seiner Anknüpfung an das Römische Reich sahen die Völker Europas die gemeinsame Tradition, die sie in den Römischen Verträgen einen Schritt hin zu einer gemeinsamen Zukunft tun ließ.

Es bedarf des großen Zusammenhanges, um die aus der Vergangenheit in unsere Gegenwart hineinwirkenden Gedanken aufzuspüren und ihre Ursprünge zu erkennen. "Die Kultur unserer heutigen Welt ist mehr denn je von Vergangenheitsvorstellungen durchtränkt. Wenn sie sich selbst verstehen will, muß sie sich fortwährend im Bilde aller Zeiten spiegeln. Es wäre irrig zu glauben, daß die neuere Vergangenheit des eigenen Kulturkreises hierfür von höherer und unmittelbarerer Bedeutung wäre als eine weit zurückliegende Zeit." Diese vor mehr als drei Jahrzehnten von Johan Huizinga[1] formulierten Sätze treffen genau unsere gegenwärtige Situation.[2]

1) Im Bann der Geschichte, Nijmegen, 1942, S. 91
2) Mit dem modernen Problem des "Umweltschutzes" beginnen wir uns wieder auf Werte zurückzubesinnen, die für Thomas von Aquino selbstverständlich waren, wenn er sie auch anders akzentuierte, wenn er im sinnlosen Töten eines Tieres, in der mutwilligen Vernichtung von Pflanzen ein Vergehen an Gottes Schöpfung sah und damit einen Rechtsbruch erkannte.

Wer die Geschichte mit der Französischen Revolution "beginnen läßt", schneidet willkürlich Erklärungszusammenhänge ab, zentriert historische Erfahrung auf die Neuzeit, ohne ihre Grundlagen überhaupt erfassen zu können. Der Wandel, der sich zur Neuzeit hin vollzog, ist nur erkennbar, wenn die Verhältnisse älterer Zeit mit ihrer Kontinuität und ihren vielfältigen Veränderungen sichtbar werden. Wie der Arzt und der moderne Psychologe sich nicht nur für die akute Erkrankung und ihre unmittelbare Vorgeschichte interessieren, sondern weit, bis in die Kindheit hinein, nach Ursachen und Erklärungen des momentanen Zustandes suchen, so müssen der Historiker und der Geschichtsunterricht über die neuzeitliche Welt hinaus fragen.[1]

Die Auswahl geschichtlicher Themen unter der Priorität der nahen Vergangenheit bedarf also einer kritischen Prüfung, die die Inhaber der Richtlinienkompetenz ebenso leisten müssen wie der einzelne Lehrer. Wenn der Sinn des Exemplarischen darin liegt, das Wirkungsmächtige zu ermitteln, kann das Mittelalter nicht unberücksichtigt bleiben; denn unsere Traditionen reichen - wie gezeigt wurde - bis weit ins Mittelalter zurück, "das stets zu Ende geht und nie zu Ende ist".[2]

(Siehe: H. Hattenhauer, Zur Funktion des Rechts in Geschichte und Gegenwart, in: E. Jäckel, E. Weymar (Hg.), Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, Stuttgart, 1975, S. 122-134, besonders S. 134)

1) Siehe: H. Beumann, Die Geschichte des Mittelalters auf der Oberstufe der höheren Schule, in: GWU, 6, 1955, S. 683

2) H. Heimpel zitiert nach: H. Grundmann, Über die Welt des Mittelalters, in: G. Mann, A. Heuss (Hg.), Propyläen Weltgeschichte, XI, 2, Frankfurt a.M., 2. Aufl., 1976, S. 444

Das exemplarische Prinzip gewinnt erst da seinen Sinn, wo es Raum gibt für das Aufgreifen unterschiedlicher Themen und Aspekte, die dazu beitragen, strukturelle Einsichten zu gewinnen und Epochen vergleichbar zu machen.

Wo Richtlinien und Lehrpläne eine ausführliche Berücksichtigung der mittelalterlichen Geschichte - und damit der mittelalterlichen Rechtsgeschichte - nicht zulassen, gilt es, aus der Vielfalt der aufgezeigten Gründe heraus an deren Veränderung zu arbeiten.

6.4. Didaktische Zielsetzung

Der Geschichtsunterricht hat im Laufe seiner Geschichte unter den verschiedensten Zielvorstellungen gestanden: Er sollte nützliche und abschreckende Beispiele liefern, die Welt als Heilsgeschichte - sei es im theologischen oder ideologischen Sinn - darstellen, nationale Erziehung leisten, zum Frieden erziehen, die Gestaltung der Zukunft vorbereiten, in die politische Bildung einführen, zum Verständnis der Gegenwart aus der Vergangenheit führen und Freude an der Erforschung vergangener Zeiten wecken.[1] Ob man einzelnen Zielvorstellungen zugetan ist, oder ob man ihnen abgeneigt gegenübersteht, ist keine Frage, deren Antwort aus der Geschichtswissenschaft abgeleitet werden kann. Oberste Zielsetzungen können aber weder als administrative Setzung noch als Postulat der Didaktik ungeprüft hingenommen werden.

Die Frage, welche Qualifikationen, oberste Lern- oder Richtziele als Ausdruck eines Minimalkonsens gefunden und formuliert werden können, ist zu einer zentralen Problemstellung für die Lehrplan- oder Curriculumdiskussion und damit auch für die Geschichtsdidaktik geworden.

Seit mit der kritischen Theorie stärker die Notwendigkeit der Veränderung der Gesellschaft als das Erhalten der nach dem Zweiten Weltkrieg erlangten gesellschaftlichen Zustände in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt ist, wurde auch die Notwendigkeit einer neuen Zielbestimmung für den Geschichtsunterricht zur Forderung an Lehrplangestalter und Lehrer.

1) Siehe dazu ausführlich: H.G. Kirchhoff, Weiterführender Geschichtsunterricht, Ratingen, 1971, S. 17 ff.

Um zu obersten Leitzielen zu kommen, sind viele unterschiedliche Wege beschritten worden: Die Autoren der "Hessischen Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre" versuchten aus dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Hessen eine verbindliche Zielangabe zu gewinnen, die als Fähigkeit zur "Selbst- und Mitbestimmung" definiert wurde.[1] Dabei wurde die Geschichte nur noch als Teil der "Gesellschaftslehre" angesehen und einseitig auf Gegenwartsinterpretation festgelegt und zudem im methodischen Bereich auf ein ideologiekritisches Verfahren verpflichtet, das nur einen Teil der geschichtlichen Erkenntnismöglichkeiten gewährleistet.[2] Es ist der Versuch unternommen worden, an Hand des Grundgesetzes einen Lernzielkatalog zu erstellen, der wie das Grundgesetz selber den Charakter eines Kompromisses trägt, aber auch als weitgehender Konsens der gesellschaftlichen Gruppen angesehen werden kann.[3] Doch weder das Ableiten von Leitzielen aus dem

1) Siehe: Hessisches Kultusministerium, Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre - Sekundarstufe I (Hessen), Wiesbaden, 1972, revidiert 1973
2) Siehe dazu von unterschiedlichen wissenschaftlichen und politischen Positionen vorgetragene Stellungnahmen: K.E. Jeismann, E. Kosthorst, Geschichte und Gesellschaftslehre, in: GWU, 24, 1973, S. 261-288, C. Graf von Krockow, Der Streit um die Hessischen Rahmenrichtlinien oder: Wie man Reformen ruiniert, in: Vorgänge, Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, 14. Jg., Nr. 14, 1975, S. 42-52 und H. Hoffmann, Der Geschichtsunterricht in den Hessischen Rahmenrichtlinien, in: GWU, 28, 1977, S. 17-35
3) Siehe: U. Uffelmann, Vorüberlegungen zu einem problemorientierten Geschichtsunterricht im sozialwissenschaftlichen Lernbereich, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament, B 33, 1975, S. 3-23 - Als gesellschaftlichen Minimalkonsens sieht W. Hilligen drei "Optionen" an, die Menschenwürde, die Überwindung sozialer Ungleichheiten (als Eintreten für Selbst- und Mitbestimmung für alle) und die "Alternative", die den Bewegungsraum für Erhalten, Verbessern und Ändern schafft. (Siehe: Zur Didaktik des politischen Unterrichts I, Opladen, 1975, S. 172 ff.)

Grundgesetz noch die Reduktion auf "höchste gesellschaftlich vorgegebene Sinn-Normen ... z.B. Rationalität, Emanzipation, Demokratisierung"[1] haben zur Erstellung allgemein anerkannter Lernzielkataloge geführt.

Zu einer bestimmenden Vokabel der didaktischen Diskussion ist der Emanzipationsbegriff geworden.[2] Als Zentralbegriff der kritischen Theorie hat er in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren. Seine ursprüngliche Bedeutung, die die rechtliche Gleichstellung bezeichnete, wurde dabei durch eine - nicht näher zu bestimmende - gesellschaftliche Gleichstellung ergänzt. Gemeint ist das Aufheben jeder Art von Bevormundung und ein "emanzipatorisches Bewußtsein", dessen "Richtigkeit" wiederum nur von vorherbestimmten Normen abgeleitet werden kann.[3] Damit verbunden ist eine - am Vorbild Hegels orientierte -

1) Siehe: J. Rohlfes, Überlegungen zur Ermittlung allgemeiner Lernziele im Fach Geschichte, in: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Hg.), Ausbildung und Ausbildungstheorien im Fach Geschichte, Düsseldorf, 1972, S. 51
2) Der ursprünglich aus dem römischen Rechtsbereich stammende Begriff bezeichnete die Entlassung eines Familienmitgliedes oder eines Sklaven aus der Gewalt des Hausvaters.
3) Wenn Habermas formuliert: "Mündigkeit ist die einzige Idee, deren wir im Sinne der philosophischen Tradition mächtig sind" (J. Habermas, Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', Frankfurt a.M., 1968, S. 163) - so zieht der Didaktiker Uffelmann daraus die Konsequenz: "Damit ist diese Idee richtig und allgemein gültig. Eine Gesellschaft in diesem Sinne Emanzipierter ist richtige Gesellschaft." (U. Uffelmann, Vorüberlegungen zu einem problemorientierten Geschichtsunterricht im sozialwissenschaftlichen Lernbereich, in: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitschrift das parlament, B 33, 1975, S. 7). Kritisch setzt sich T. Wilhelm mit dem Ziel der Emanzipation auseinander und versucht "pädagogische Alternativen zu einem magischen Freiheitsbegriff" zu schaffen. (Jenseits der Emanzipation, Stuttgart, 1975)

Deutung der Geschichte, die die Neuzeit als eine Befreiungsgeschichte des Einzelmenschen von Fremdbestimmung und aufgezwungener Herrschaft begreift. In dieser Sichtweise stehen Kultur, Wissenschaft und Recht von vornherein unter dem Verdacht, von den ökonomischen Verhältnissen korrumpiert zu sein. - Dies erklärt auch zu einem wesentlichen Teil den Trend, sich auf die historischen Probleme der Neuzeit zu konzentrieren. -

Der Emanzipationsbegriff bestimmt seither wesentliche Teile der Diskussion um Didaktik und Lehrplangestaltung, ohne daß eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung erfolgt wäre.[1] Es muß darum grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob die Zielvorstellung "Emanzipation" in der Lage ist, hinreichend konkrete Vorstellungen entwickeln zu helfen, die einen breiten Konsens aller am Erziehungsvorgang Beteiligten und Interessierten ermöglicht.

Selbst die Vertreter emanzipatorischer Erziehung können aber den Grundannahmen der kritischen Theorie nicht uneingeschränkt folgen. So widerspricht Kerstiens dem Postulat der "negativen Welterfahrung", die die kritische Theorie als allgemeingültig voraussetzt, vom anthropologischen Ansatz her. Er gibt zu bedenken, der Mensch sei ein sinn-suchendes Wesen, jede Annahme einer Sinnantwort setze aber eine Annahme des

1) Auch die Fähigkeiten, die bei A. Kuhn aufgeführt sind, um Emanzipation näher zu bestimmen, geben weder einen Zielpunkt an, noch sind sie in der Lage, ein operationales Verfahren zu ermöglichen. Daß die Schwierigkeiten der "theoretischen Überlegungen", die A. Kuhn konstatiert, mit Hilfe der Vermittlung der Praxis ausgeräumt werden könnten, ist eine Wunschvorstellung geblieben. (Siehe: A. Kuhn, Einführung in die Didaktik der Geschichte, 2. Aufl., München, 1977)

Hergebrachten voraus, so daß Emanzipation niemals darin bestehen kann, den Menschen von seinen Grundüberzeugungen zu emanzipieren.[1] Die theoretischen Ansätze der kritischen Theorie können also kaum unverändert zu einer Ziel- und Wegkonkretion historischen Unterrichts dienen; erst Zielentscheidungen machen eine logische Planung möglich. Da das Ziel der Emanzipation bisher nicht operationalisiert werden konnte, bleibt auch das Ziel, auf das hin verändert werden soll, nicht greifbar. Emanzipatorische Didaktik geht von einer "Totaldeutung" aus, die einen totalen logischen Spielraum zuläßt.[2]

Wenn auf die Versuche, Lernziele aus obersten Richtzielen abzuleiten, eingegangen worden ist, so vor allem um zu zeigen, daß die Didaktik nach wie vor ohne normative Zielsetzung nicht auskommt.[3]

1) Siehe: L. Kerstiens, Modelle einer emanzipatorischen Didaktik, Bad Heilbrunn, 1974, S. 158 ff.
2) L. Rössner, "Emanzipatorische Didaktik" und Entscheidungslogik, in: Zeitschrift für Pädagogik, 18, 1972, S. 599-617. - Auch der Versuch Emanzipation durch "erkenntnisleitendes Interesse" bestimmen zu wollen (etwa bei H. Giesecke, Didaktik der politischen Bildung, 3. Aufl., München, 1973) verlangt eine Klärung, was individuelle Selbstbestimmung und kollektive Mitbestimmung sein soll. (Vgl. a.a.O. S. 125) - Vgl. dazu: S. 305 dieser Arbeit. - Vollends das Postulat von der "politischen Parteilichkeit" (a.a.O. S. 127) setzt eine Ableitung aus vorgegebenen Normen voraus.
3) Wenn hier der Niederschlag, den die kritische Theorie in der Geschichtsdidaktik gefunden hat, kritisch und distanziert gesehen wurde, so sollen damit nicht die Denkansätze, die die kritische Theorie für die Gesellschaftsanalyse und das Aufdecken der Differenzen in Anspruch und Wirklichkeit, in Theorie und Praxis unserer Gesellschaft geliefert hat, verworfen werden. Im Gegenteil gilt es, diese aufzugreifen, auszuwerten und ggf. die Konsequenzen daraus zu ziehen. Es sei auch keineswegs verkannt, welchen Beitrag die kritische Theorie zur Theoretisierung der historischen Wissenschaft geleistet hat. Wo allerdings sich die Tendenz einstellt, daß politische Mittel eingesetzt werden sollen,

Didaktik kann für ihre Normensetzung nicht in Anspruch nehmen, daß sie aus Werten abgeleitet wird, über die ein gesellschaftlicher Konsens besteht. Aufgabe geschichtlichen Denkens sollte es aber sein, Normen und ihre Veränderung betrachten zu können, sie anzunehmen oder abzulehnen, sich für oder gegen die Tradition im einen oder anderen Fall zu entscheiden und dies in rationaler und emotionaler Übereinstimmung zur Gesamtpersönlichkeit.

Für Individuum und Gesellschaft gilt es, die vielfältigen Fragen nach der Stabilisierung oder der Veränderung der bestehenden Verhältnisse zu beantworten. Man muß sich Klarheit darüber verschaffen, welchen Preis Beharren oder Wandel fordern, es gilt Entscheidungen für den positiven Effekt, für das geringere Übel zu treffen.[1] Die "Normen, auf die gesellschaftliches Denken sich ausrichtet, [sind] nicht einfach aus fachdidaktischen Entscheidungen abzuleiten, sondern basieren ihrerseits auf der Bindung des einzelnen an die Grundwerte seines Lebens."[2] Daß es trotzdem zu einer überindividuellen

um den Menschen eine Wertordnung aufzuzwingen, die andere als richtig erkannt haben, gilt es den Anfängen zu wehren. Der "Kampf gegen das Leiden" sollte die Pflicht aller sein, "während das Recht, sich um das Glück anderer zu sorgen, als ein Privileg betrachtet werden muß, das auf den engen Kreis ihrer Freunde beschränkt bleibt." Denn - und dies sei als eine Lehre aus der Geschichte zu kennzeichnen erlaubt - Der "Versuch, den Himmel auf Erden einzurichten, produziert stets die Hölle. Dieser Versuch führt zu religiösen Kriegen und zur Rettung der Seelen durch die Inquisition." (K.R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2, 2. Aufl., Bern, 1970, S. 292

1) Siehe: K. Pellens, Perspektiven für Forschung und Lehre, in: ders. (Hg.), Didaktik der Geschichte, Darmstadt, 1978, S. 451

2) W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 25

Normensetzung kommen muß, ist Voraussetzung für die Didaktik, eine Voraussetzung, die menschliche Interaktion in der Schulsituation zielgerichtet erst ermöglicht.

Mit der Auseinandersetzung über höchste ableitbare Ziele findet die Lernzieldiskussion jedoch erst ihren Anfang. Bisher ungelöst ist das Problem, aus obersten Lernzielen Einzelziele zu deduzieren.[1] Es gelang auch noch nicht, eine Lehr als formale hierarchische Ordnung der Lernziele vorzunehmen, obwohl dies in einem sehr umfangreichen Versuch unternommen worden ist, dessen Auswirkung auf die Lehrerausbildung und Schulpraxis auch nicht unterschätzt werden darf. Der von Benjamin S. Bloom und anderen[2] gemachte Versuch, Lernziele nach ihrem Abstraktionsniveau zu ordnen und Lernziele nach drei Bereichen zu unterscheiden, nämlich kognitive, affektive und psychomotorische - von denen allerdings nur die kognitiven Ziele annähernd evaluierbar sind - hat zwar zu einer weitgehenden formalen Ordnung der Lernziele beigetragen. Da das Lernzielkonzept aber inhaltsneutral ist, schafft es nur eine vordergründige Eindeutigkeit. "Wer Lernziele nur nach Verhaltenskategorien klassifiziert, tendiert aufgrund dieses Ansatzes dazu, die Lerninhalte von den Verhaltensweisen abgelöst vorzustellen und zu undifferenziertem Lernmaterial zu entqualifizieren."[3]

1) Siehe: H.L. Meyer, Das ungelöste Deduktionsproblem in der Curriculumforschung, in: F. Achtenhagen, H.L. Meyer (Hg.), Curriculumrevision, 3. Aufl., München, 1972, S. 106-132
2) Siehe: B.S. Bloom u.a., Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, Weinheim, 1972
3) H. Rumpf, Inhaltsneutrale Konzepte von Lernzielen, in: K. Boeckmann (Hg.), Lernziele und Erfolgskontrolle, Bad Heilbrunn, 1974, S. 59. - B. von Borries stellt dazu fest: Die Taxonomien "können Lernziele nach den in ihnen enthaltenen Kriterien prüfen, einordnen, klassifizieren und taxieren; sie können aber nicht hervorbringen, begründen, ableiten oder legitimieren." (Lernziele und Testaufgaben für den Geschichtsunterricht dargestellt an der Behandlung der Römischen Republik in der 7. Klasse, Stuttgart, 1973, S. 40)

Gerade die historische Wissenschaft ist auf eine Verknüpfung von Inhalt und Methode und auf die kritische Reflexion über beide angewiesen und kann es sich darum nicht leisten, ein primär formales Verfahren anzuwenden, das zudem noch zusammengehörige Vorgänge, wie Wissen, Verstehen und Analyse voneinander trennt. Auch kann kognitives und affektives Lernen nicht prinzipiell voneinander getrennt gesehen werden, sondern sollte aufeinander bezogen sein.[1] Auch Jerome S. Bruners[2] Versuch, dem Lernenden ein Strukturwissen auf Grund der Syntax der Fachwissenschaft als gleichsam sicheres Ergebnis mitzugeben, ist zumindest auf die Geschichtswissenschaft nicht übertragbar, da eben sie keine hinreichenden allgemein anerkannten Strukturen und Leitlinien für ein solches Verfahren bereitstellt. Es kann aber im methodischen Bereich, von Bruners Forderungen ausgehend, Entscheidendes geleistet werden, indem die Methode der Fachwissenschaft auch zur Methode im Unterricht wird. Allerdings dürfen bei dieser Forderung die Leistungsmöglichkeiten der Schüler nicht außer acht gelassen werden.

Die verschiedenen lernzieltheoretischen Ansätze haben in jüngster Vergangenheit zur Erstellung zahlreicher Systeme, Hierarchien und Ableitungs- bzw. Zuordnungsschemata für die Lernziele des Faches

1) Siehe: J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976, S. 121 und die darüber hinausgehende Kritik bei J. Timmermann, Überlegungen zum Geschichtslehrplan im Curriculum der Sekundarstufe, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 61 ff. Den Weg der Trennung von Wissens- und Verständniszielen geht allerdings auch H.D. Schmid in seinem Lehrbuch Fragen an die Geschichte, 1, Lehrerbegleitband, Frankfurt a.M., 1976, S. 6-12

2) Siehe: J.S. Bruner, Der Prozeß der Erziehung, 2. Aufl., Düsseldorf, 1972

Geschichte geführt. Zu nennen sind besonders das "Strukturgitter" von Karl Ernst Jeismann, das Kenntnisse, Fertigkeiten und Einsichten nach drei Leistungsdimensionen zu gliedern sucht, nämlich Analyse, Sachurteil und Wertung.[1] Das Strukturgitter bleibt einseitig auf kognitive Ziele bezogen und führt durch die Trennung zusammengehöriger Vorgänge, wenn etwa im Bereich der Fertigkeiten zwischen dem "Umgang mit Informationsmitteln" als Analyse und das "Denk- und Urteilsverfahren", explizit der Vergleich, dem "Sachurteil" zugeordnet wird.

Einen umfassenden Ansatz, die Funktionen des Geschichtsunterrichts zu bestimmen, legt Ernst Weymar vor. Er zeigt sechs Grundfunktionen auf:

"1. Historische Erklärung gegenwärtiger Zustände, Probleme und Konflikte;
2. Erkenntnis der Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Denkens und Handelns im Rahmen geschichtlicher Strukturen;
3. Kritische Aufklärung - Ideologiekritik;
4. Soziale und politische Identifikation;
5. Eröffnung universalgeschichtlicher Perspektiven;
6. Unterhaltung."[2]

Wolfgang Hug hat neuerdings ein System vorgelegt, daß die Zieldimensionen des Unterrichts als geschlossenen Kreis wiedergibt. Unterschieden werden zwei Ebenen, die

1) Siehe: K.E. Jeismann, Funktion und Didaktik der Geschichte, in: J. Rohlfes; K.E. Jeismann, Geschichtsunterricht, Inhalte und Ziele, Beiheft zur GWU, 2. Aufl., Stuttgart, 1976, S. 138
2) E. Weymar, Funktionen historischen Unterrichts in unserer Zeit, in: E. Jäckel, E. Weymar (Hg.), Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, Stuttgart, 1975, S. 265-279 (besonders S. 272 ff.)

der Einstellungen und die der Befähigungen. Während die Zielvorstellungen der Ebene "Einstellungen" zu einer kritischen Distanz zur Tradition, die Befreien oder Bewahren vom Hergebrachten als bewußte Entscheidung - und damit ein Verhalten zur Vergangenheit - ermöglicht, richten sich die Zielvorstellungen in der Ebene der "Befähigungen" auf historische Sachkompetenz, sowie auf personale und soziale Kompetenz.[1] Wenn damit auch nur eine formale, keine inhaltliche Ordnung gewonnen werden kann,[2] so sollten doch die Qualifikationen oder Fähigkeiten, die man anstrebt, auf diesem Hintergrund gesehen werden.

In der didaktischen Diskussion gibt es trotz aller Gegensätze eine Annäherung der Standpunkte, auf welche Zielbereiche hingearbeitet werden kann. So nennt Rohlfes vier Bereiche von Qualifikationen im Fach Geschichte:

1. Fähigkeiten,
2. Einsichten,
3. Maßstäbe und
4. Verhaltensdispositionen

"die den einzelnen instand setzen, sachgemäß, kritisch und selbständig mit historischen Sachverhalten umzugehen und der Bedeutung der Geschichte (im Doppelsinn von

1) W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 25. - Wenn die Erweiterung sozialer Kompetenz dann aber erklärt wird als die Funktion des Geschichtsunterrichts, "junge Menschen fähig zu machen, die geschichtlichen Entwicklungs- und Strukturzusammenhänge in den sozialen Beziehungen ihrer Umwelt - in gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Verhältnissen, Problemen und Geschehnissen - kritisch bewußt zu erfassen und einen eigenen Standort darin einzunehmen" (ebd.), bleibt die Frage, warum die rechtliche Dimension nicht gesehen wurde.

2) Dies ist auch nicht die Aufgabe der Systematisierung. (Siehe: ebd.)

Vergangenheit und Wissen von der Vergangenheit) für die Gegenwart gerecht zu werden."[1] Schmid, der stärker einer Hierarchisierung verhaftet ist, nennt:
1. Arbeitsziele,
2. Wissensziele,
3. Erkenntnisziele und
4. Verhaltensziele.[2]

Lernziel- und Qualifikationsebene sucht Hug miteinander zu verbinden und ihre vielfältige Interdependenz zu veranschaulichen. Er stellt den Qualifikationen:
1. Informationsfähigkeit,
2. Analysefähigkeit,
3. Urteils- und Kritikfähigkeit und
4. Entscheidungsfähigkeit

die Lernzielbereiche:
1. geschichtliches Wissen
   (als Speicherung und Reproduktion von Kenntnissen),
2. Beherrschung historischer Methoden
   (als Anwenden von Techniken und Verfahren),
3. historische Erkenntnis
   (als Reflektieren und Gewinnen von Einsichten und Verständnis) und
4. Bereitschaft zur Verantwortung
   (als Einnehmen von Standpunkten, Treffen von Optionen und Finden von Identität) gegenüber.[3]

Die Lernziel- oder Qualifikationsanordnung bleibt jedoch formal, wenn es nicht gelingt, Ziele und Qualifikationen mit Inhalten zu verbinden, so daß

1) J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976, S. 124
2) Siehe: H.D. Schmid, Fragen an die Geschichte, 1, Lehrerbegleitband, Frankfurt a.M., 1976, S. 6-12
3) W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 30

thematische Struktur und Qualifikationen auf einer Ebene zugeordnet werden können.[1] Damit soll weder ausgedrückt werden, daß alle möglichen Inhalts- und Themenbereiche den Zielvorstellungen zugeordnet werden müssen, noch ist daran gedacht, alle den Themen eigenen Lernmöglichkeiten aufzeigen zu wollen. Die Freiheit von Lehrern und Schülern, Inhalte und Themen der Realisierung miteinander zu finden und selbstgewählten Zielvorstellungen zuzustreben, soll erhalten bleiben und in der Verdeutlichung der Vielzahl der Möglichkeiten gefördert werden.

Die didaktische Planung des Unterrichts, die mehr erreichen will als einen Rahmen abzustecken, muß entweder Lehrer und Schüler gängeln und in ein Schema zwängen, das mehr behindert als fördert, wie es der nach Formalstufen gegliederte Unterricht tat, oder sie wird an der Aussichtslosigkeit scheitern, "das reale Erziehungsgeschehen in seiner ganzen Komplexität erfassen und erklären zu wollen."[2] Im Folgenden wird das Material zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte in einer systematischen Übersicht zusammengefaßt. Die daran anschließende Zusammenstellung von Qualifikationen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte ist eine systematische Reihung von Zielangaben für einen Bereich der Geschichte, der als grundlegendes kulturelles Bildungsgut anzusehen ist, an dem die Schule - will sie elementarisieren und nicht simplifizieren - nicht vorbeigehen kann. Die Angabe von Qualifikationen soll die Leistungen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte für Schüler und Unterricht transparent machen. Die

1) Vgl.: Schema S. 289
2) W. Brezinka, Über Absicht und Erfolg der Erziehung, in: K. Boeckmann, Lernziele und Erfolgskontrolle, Bad Heilbrunn, 1974, S. 11

Zusammenstellung bietet einen Maximalkatalog, der der Orientierung dient und aus dem ausgewählt werden kann. - Zur Auswahl werden schulstufenbezogene Überlegungen ebenso anzustellen sein, wie eine systematische Partialanalyse der Interessen- und Leistungssituationen der betreffenden Klasse.

Qualifikationen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte können nicht als eigenes System oder gar als Curriculum aufgefaßt werden, sie stellen lediglich den Beitrag dar, den die mittelalterliche Rechtsgeschichte, als differenzierteste unter den historischen Wissenschaften,[1] für eine allgemeine geschichtliche Bildung zu leisten vermag. Die Aufzählung der Qualifikationen verzichtet auf eine Hierarchisierung, da eine solche eine Wertskala voraussetzen würde, die als gesellschaftlicher Konsens nicht besteht.

Aus den Qualifikationen lassen sich keine Planungen für konkrete Unterrichtsabläufe herleiten, der folgende Themenkatalog soll aber Anregungen zur unterrichtlichen Realisation bieten. Der Themenkatalog beansprucht nicht vollständig zu sein. Dies ist schon darum nicht möglich, weil regionale und lokale Gegebenheiten in ihm nicht berücksichtigt werden können, die aber gerade im Unterricht thematisiert werden sollten.[2] Aus mehreren der angegebenen Qualifikationen läßt sich das Grobziel zu einer Unterrichtsreihe gewinnen, das dann an Hand eines Themas - oder einer Themenreihe - konkretisiert werden kann.

1) Siehe: E. Bayer, Historik und Geschichtsunterricht, in: GWU, 13, 1962, S. 359
2) Vgl. S. 392 f.

Die Ziele der einzelnen Unterrichtsstunden und jedes Unterrichtsschrittes sollten dann auf die Qualifikationen bezogen sein. Eine Kennzeichnung der Zielangaben durch eine Absichtsbeschreibung muß sicher in vielen Fällen der Formulierung operationaler Ziele vorgezogen werden, denn: "Es spricht ... manches dafür, daß die besonders anspruchsvollen und komplexen Lernleistungen schlecht oder gar nicht zu operationalisieren sind."[1]

In summa:

Mittelalterliche Rechtsgeschichte leistet unverzichtbare Beiträge:

- zum Verständnis und zur Analyse des Mittelalters, indem sie die Normen der Zeit transparent macht, ohne die weder ein Sachurteil noch ein Werturteil gefällt werden kann.
- zum Verständnis des gegenwärtigen Rechts, indem sie zeigt, daß die gegenwärtige Rechtsordnung nicht nur als Ergebnis positiver Setzung anzusehen ist, sondern auf jahrhundertelange Erfahrungen zurückgeht, deren Traditionen erst dann angenommen oder abgelehnt werden können, wenn ihr Sinn verstanden ist.

Daraus können, bezogen auf den Schüler, folgende Qualifikationen gewonnen werden:

Der Schüler soll - durch die Auseinandersetzung mit der mittelalterlichen Rechtsgeschichte - die Fähigkeit und Bereitschaft erwerben:

- nach den Grundwerten der historischen Epochen zu fragen.
- die Ideen, Ideale, Normen, Ordnungen und Rechtsvorstellungen einer Zeit zu erkennen und sie zur Grundlage eigener Sachurteile zu machen.
- sich mit den Grundwerten bewußt und begründet zu identifizieren oder sie abzulehnen.

1) J. Rohlfes, Umrisse einer Didaktik der Geschichte, 4. Aufl., Göttingen, 1976, S. 125

- sich mit verschiedenen Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen auseinanderzusetzen, eine eigene Vorstellung zu gewinnen und diese zu vertreten.

Um diese Qualifikationen zu erreichen, müssen eine Reihe von Kenntnissen, Fähigkeiten, Einsichten, Maßstäben und Verhaltensdispositionen erworben werden, deren getrennte Zusammenstellung im Folgenden nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß sie in komplexen Lernvorgängen erreicht werden müssen. Dabei kann bei jedem Thema mittelalterlicher Geschichte nach der rechtlichen Struktur gefragt werden. Wo das Recht des Mittelalters aber selber Gegenstand des Unterrichts wird, geben die Zielvorstellungen Hinweise zur Themenauswahl, in dem Sinne, daß nur Themen behandelt werden sollten, die es ermöglichen, mehrere rechtsgeschichtliche Aspekte zu erhellen.

1. Ziele zum Lernbereich Recht

Der Schüler lernt:

- daß Recht Ergebnis menschlicher Normsetzung ist, mit dem Ziel, menschliches Zusammenleben zu regeln, zweckmäßig zu ordnen, zu sichern, zu stabilisieren und zu befrieden und damit künfiges Sollen zu normieren.
- daß Recht eine Grundbedingung für das Zusammenleben in menschlichen Gemeinschaften ist, und daß es allgemeiner Anerkennung bedarf.
- daß Recht von allen Bestimmungsfeldern des Lebens abhängig ist und seinerseits in alle Lebensbereiche hineinwirkt.
- daß Recht orientiert ist an der Idee der Gerechtigkeit, die ihrerseits von gemeinschaftlichen und individuellen Werten und Lebensvorstellungen abhängt und daß diese (teilweise) wandelbar sind.

- daß Recht in einem Spannungsverhältnis zu Macht und Gewalt steht.
- daß eine Differenz zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit besteht.
- daß der faktische Wandel des positiven Rechts den prinzipiell dauerhaften Ordnungsvorstellungen entgegensteht.[1]

2. Ziele zum Lernbereich Rechtsgeschichte

Der Schüler lernt:

- im Sinne einer historischen Propädeutik die Methoden der Rechtsgeschichte kennen und anwenden.
- die Rechtsgeschichte als einen möglichen strukturellen Aspekt der Betrachtung von Geschichte kennen.
- daß Rechtsgeschichte den Weg des Rechts durch die Geschichte zu ergründen sucht.
- daß Rechtsgeschichte nach dem Rechtswert des historischen Geschehens fragt.
- daß Rechtsgeschichte Rechtsidee, Rechtsnormen und Rechtsleben miteinander vergleicht und somit Rückschlüsse auf den Zustand menschlichen Zusammenlebens ermöglicht.

3. Ziele zum Lernbereich mittelalterliche Rechtsgeschichte

Der Schüler lernt - am Beispiel historischer Vorfälle des Mittelalters - :

- Kontinuität und Wandel einer Epoche an der rechtlichen Struktur zu analysieren.

1) Diese Zielvorstellungen können gegenwärtig nicht nur für den Bereich der Rechtsgeschichte geltend gemacht werden. Im Politikunterricht und - soweit er erteilt wird - im Rechtskundeunterricht werden eine Reihe dieser Zielvorstellungen ebenso berechtigt den Unterricht bestimmen. Sofern die Ziele dort erreicht werden, sollten sie für den Geschichtsunterricht nutzbar gemacht werden. Verschiedene Denkansätze sollten aufeinander bezogen sein und einander ergänzen, ohne den Anspruch zu erheben, einander ersetzen zu wollen.

- daß Recht als dauerhaft und überzeitlich angesehen werden kann.
- daß Gewohnheit die entscheidende rechtsbildende Kraft war.
- daß Denken und Lebensgefühl des Mittelalters auf das Alte bezogen war.
- daß die Idee der Gerechtigkeit und das positive Recht weitgehend identisch waren.
- daß es viele konkurrierende Rechtsbereiche gab.
- daß die Gewaltenteilung nicht und die Trennung von Recht und Politik nur partiell vollzogen war.
- daß die Selbsthilfe legitimes notwendiges Mittel war und der Kampf um den inneren Frieden ein Hauptmerkmal mittelalterlicher Geschichte ist.
- daß die Rechtssicherheit nur unzureichend gewährleistet werden konnte.[1]
- daß die großen Veränderungen der mittelalterlichen Welt einen wesentlichen Teil der Grundlagen unseres Lebens ausmachen.
- daß sich das spezifische, rationalere Denken während des Mittelalters allmählich ausprägte.
- daß Recht auch transzendent legitimiert war.
- daß an die Stelle mündlicher Überlieferung die Schriftlichkeit trat.
- daß das personengebundene Recht zu Gunsten eines territorialen Rechts aufgegeben wurde.
- daß der formale Rechtsgang durch das Bemühen um Wahrheitsfindung abgelöst wurde.

1) Die hier genannten Ziele ermöglichen die Erfahrung des Anderen, Fremden in der mittelalterlichen Welt; denn das Lebensgefühl der gegenwärtigen Gesellschaft ist weniger traditionsverbunden und der junge Mensch denkt vorwiegend gegenwarts- und zukunftsbezogen. (Siehe: G. Kasakos, Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation, München, 1971, S. 69 f.)

- daß Augenschein und Rechtssymbol die Entscheidungen im Recht bestimmten, bis allmählich an ihre Stelle das Bemühen trat, die objektive Rechtslage zu erkennen.
- daß der Forderung der Frühzeit nach Schadenersatz und Wiedergutmachung die Forderung nach Sühne und Buße folgte.[1]

1) An diesen Lernzielen wird deutlich, wie sehr mittelalterliche Ideen-, Gedanken- und Rechtsentwicklung als Vorstufe unseres gegenwärtigen Lebens betrachtet werden muß.

I. Anthropologische Dimension:

Produkt der belebten Natur → **M E N S C H** → Auseinandersetzung mit der Natur

- zielt auf:

Selbsterhaltung — Selbstverwirklichung

vegetativer Bereich — geistiger Bereich

- durch:

Arbeit, Spiel - Erfahrung — Sublimierung von Arbeit und Spiel - Weltoffenheit

- hat:
  - divergente Handlungsmöglichkeiten
  - schöpferische Fähigkeiten
  - freien Willen
  - Ideen
  - Phantasie
  - Vorstellungen
  - Erfahrungen
- kann:
  - planvoll handeln

Kommunikation zum Mitmenschen

- ermöglicht Austausch von Gedanken und Gefühlen
- schafft ↓ gemeinsame

G e h a l t e ↙

- religiöse
- künstlerische
- wirtschaftliche
- technische
- rechtliche
- soziale

R e g e l n ↘

- Brauch
- Sitte
- Moral
- Ethos
- Kultus
- Religion
- Recht

↓

N o r m e n

Institutionen regeln:

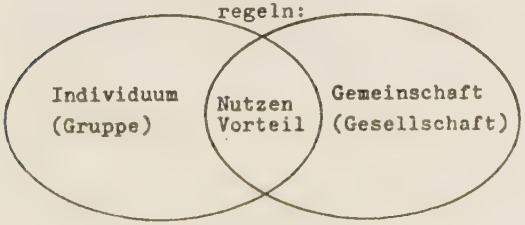

II. Rechtliche Dimension:
- statische Analyse -
- funktionaler Bereich -

R E C H T

- regelt Beziehungen:

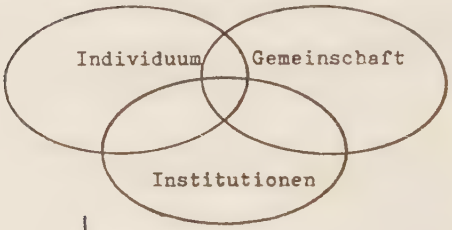

- setzt Normen für:

FRIEDEN
FREIHEIT
BINDUNG
GERECHTIGKEIT
BILLIGKEIT
ZWECKMÄSSIGKEIT
GLEICHHEIT
UNGLEICHHEIT
MACHT/GEWALT

↓

Recht hat folgende Funktionen:
- Es ermöglicht gemeinschaftliches Zusammenleben.
- Es ordnet das Leben zweckmäßig.
- Es sichert das Gefüge der Gemeinschaft.
- Es stabilisiert die Gemeinschaft.
- Es befriedet die Gemeinschaft.

↓

Recht ist objektivierbare Manifestation des Denkens, Trachtens und Wollens.

⇒ Recht ist eine Grundbedingung für das Leben in menschlichen Gemeinschaften.

III. Rechtliche Dimension:
- statische Analyse -
- Abhängigkeitsbereich -

R E C H T

- bedarf der Anerkennung durch die Gemeinschaft.
- ist abhängig von den Bestimmungsfeldern des Lebens, die es seinerseits bedingt:

- ist orientiert an der Idee der Gerechtigkeit, die abhängig ist von den einzelnen Bestimmungsfeldern.
- umschließt alle Lebensbereiche.

"Alles Handeln steht unter dem Zeichen der Rechtsidee."

- steht im Spannungsverhältnis zu Macht und Gewalt.

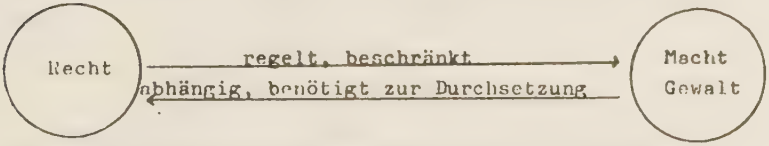

⇒ Orientierung der Rechtsnorm am Ideal und bestehende Machtverhältnisse bedingen ein Auseinandertreten von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit.

⇒ Recht ist normativ und wandelbar.

IV. Rechtliche Dimension
- dynamische Analyse -

Wandel im **R E C H T** ist gebunden an die Z E I T

"Der faktische Wandel des Rechts steht den prinzipiell dauerhaften Ordnungsvorstellungen entgegen."

D a u e r:		**W a n d e l:**
SICHERHEIT		ZWECKMÄSSIGKEIT
	GERECHTIGKEIT	
STABILISIERUNG		BEFRIEDUNG

Der Wandel im Recht vollzieht sich auf allen Ebenen;
es ändern sich:
Rechtsideal
Rechtsnorm
Rechtsleben

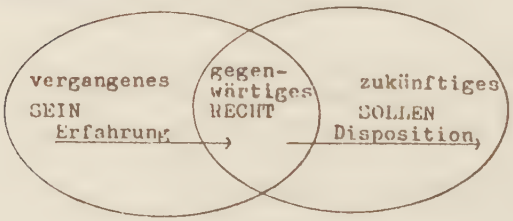

V. Rechtsgeschichtliche Dimension

- allgemeine Analyse -

RECHT normiert Sollen	RECHTSGESCHICHTE	GESCHICHTE untersucht vergangenes Sein

- rekonstruiert den Weg des Rechts durch die Geschichte.
- fragt nach dem Rechtswert historischen Geschehens.
- erkennt, analysiert, strukturiert, vergleicht, stellt dar } Dauer und Wandel im Recht.
- benutzt die Methoden der Historik und der Rechtswissenschaft.
- untersucht Dynamik und Beharren von:

Bereich	Merkmal
Rechts-idee	- Entwicklung menschlicher Denkfähigkeit - "tragende" Gedanken der Zeit (die oftmals nur indirekt zu erschließen sind) - Grundwerte des gesellschaftlichen und individuellen Lebens (rationale und transzendentale Beziehungen)
Rechts-norm	- Fähigkeit zur Generalisierung/Abstraktion - Rationalität (logische Struktur der Rechtssätze/Widerspruchsfreiheit) - Wissenschaftlichkeit/Lehrbarkeit/Systematik - Gewinnung der Rechtsnorm - Überlieferungstechnik - Geltungsdauer (traditionalistisch/reformistisch) - Geltungsbereich - Einfluß der Politik
Rechts-leben	- Beteiligung des einzelnen an Rechtsfindung, Rechtsprechung, Rechtsvollzug - Beachtung der Form - Erfüllung der Funktionen - Rechtsbruch (und Folgen)

Rechtsgeschichte gibt - unter dem Aspekt der rechtlichen Struktur - :
- Auskunft über den Zustand menschlichen Zusammenlebens;
- die Möglichkeit zum Vergleich verschiedener Zeiten.

VI. Rechtsgeschichtliche Dimension

- epochenbezogene Analyse -

RECHTSGESCHICHTE
DES MITTELALTERS

- gibt Auskunft über Dauer und Wandel:

Bereich	Merkmal ——→ = Veränderung in Richtung auf
Rechtsidee	- allgemeines Denken ——→ spezifisches Denken - Generalisierung ——→ Abstrahierung - Denken in Übergängen ——→ Denken in Grenzsituationen - Keine Trennung von der Idee der Gerechtigkeit und dem positiven Recht - geringe Individualisierung - auf das Alte bezogenes Lebensgefühl - starke Jenseitsbindung - magisches Denken ——→ rationaleres Denken
Rechtsnorm	- allmählich zunehmende Abstraktion - Berechtigung ——→ objektiver Rechtssatz - Fallentscheidung ——→ Regeldenken - Der Satz vom Widerspruch findet erst im ausgehenden Mittelalter breite Beachtung - konkurrierende Rechtsbereiche - Rechtserfahrung ——→ wissenschaftliche Systematik - Rechtsnorm bestimmt durch Gewohnheit - Normensetzung durch: Berechtigung - Privileg - Urteil - Weistum - Satzung - Absprache - Vereinbarung - Willkür - "Rechte haben, um Pflichten zu erfüllen" - mündliche ——→ schriftliche Rechtsüberlieferung - Recht bestimmt von Rechtsgewohnheiten, traditionsgebunden - personales ——→ territoriales Recht - kleinerer ——→ größerer Rechtsbereich - Trennung von Recht und Politik nur partiell vollzogen
Rechtsleben	- Recht war integraler Bestandteil des Lebens ——→ Entfremdung vom Recht - formaler Rechtsgang ——→ Wahrheitsfindung - Augenschein ——→ Symbol ——→ wahre Rechtslage - Kampf um die Friedenswahrung - vielräumiges Recht - Rechtsunsicherheit - Selbsthilfe - Schadenersatz ——→ Buße/Sühne

VII. Rechtsgeschichtliche Dimension
- epochenbezogene Leistungsanalyse -

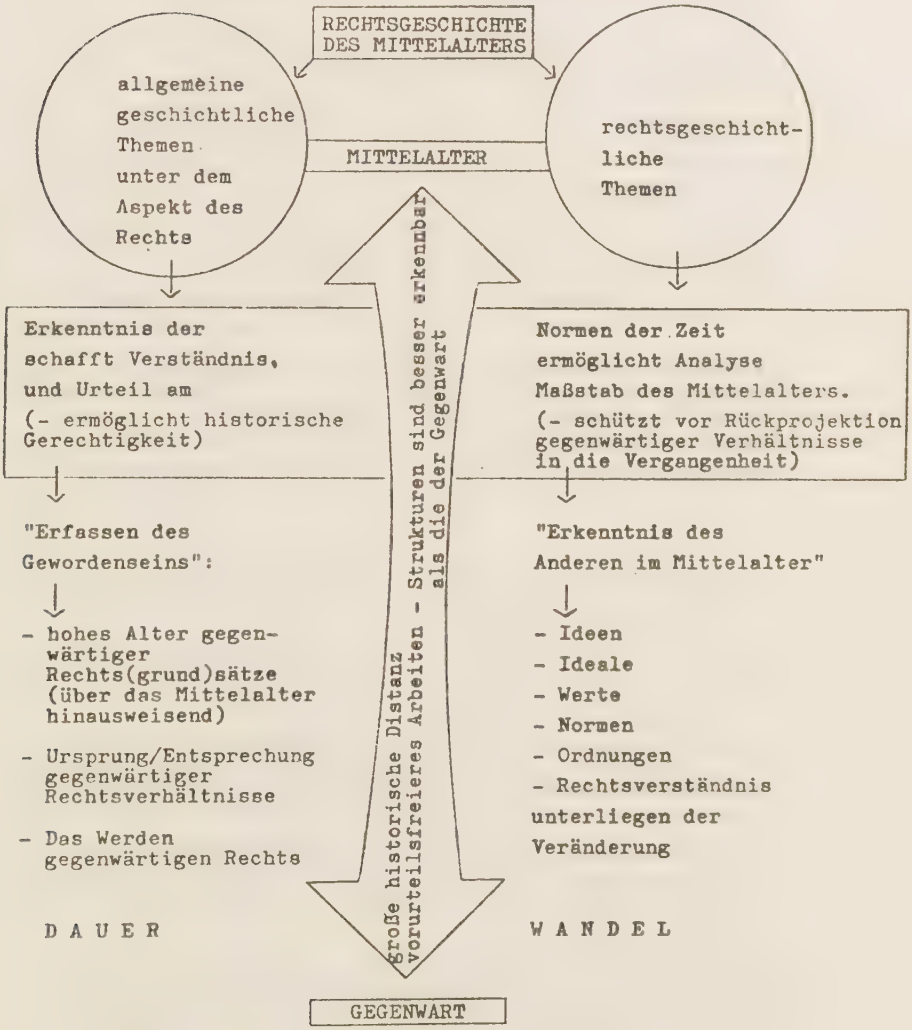

Rechtsgeschichte verlangt nicht nach einem grundsätzlichen Ausweiten des im Unterricht bearbeiteten Materials; es geht vielmehr darum, die rechtliche Dimension in den behandelten historischen Gegebenheiten mitzusehen und so geschichtliche Zusammenhänge auf dem Hintergrund ihrer Rechtlichkeit zu begreifen. Für das Mittelalter bedeutet dies, daß durch ein allmähliches Eindringen - des Schülers - in die Rechtsräume und Rechtsprobleme der Zeit ein Schlüssel zum Verständnis der Zeit erworben wird.

Die Arbeit am Verständnis des mittelalterlichen Rechts kann dabei an einigen Kumulationspunkten mittelalterlicher Geschichte ansetzen, deren unterrichtliche Behandlung ohnehin unerläßlich ist; z.B.:

1) Karl wird römischer Kaiser
   - Die Krönung und ihre Rechtsfolgen - (800)
2) Der Vertrag von Verdun
   - Fränkisches Erbrecht im "Römischen Reich" - (843)
3) Das ottonisch-salische Reichskirchensystem
   - Am Beginn der "Lehnsverfassung" -
4) Canossa - Der Höhepunkt des Investiturstreits
   - Rechtsgewohnheit des Reiches oder Anspruch des Kirchenrechts - (1077)
5) Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe
   - Ein Rechtsfall zwischen Lehn- und Landrecht - (1176/1180)
6) Die Magna Charta Libertatum
   - Ein Schritt zum "Gesellschaftsvertrag" - (1215)
7) Die Konstitutionen von Melfi
   - Das erste staatliche Gesetzbuch Europas - (1231)
8) Die Goldene Bulle Karls IV.
   - Auf dem Weg zu einem Grundgesetz des Reiches - (1356)

9) Der ewige Landfriede
   - Die Monopolisierung der Gewalt - (1495)[1]

Wo man die rechtlichen Grundlagen der mittelalterlichen Welt gründlicher zu erkennen sucht, müssen weitere Themen genannt werden, die über den verfassungs-, politik- und rechtsgeschichtlichen Bezug hinaus immer auch soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder religiöse Phänomene erhellen:

Königs- und Reichsrecht

1) Das Königtum im Frühmittelalter
   - Heil, Banngewalt und rechtliche Stellung -
2) Der Kaiser als Gesetzgeber
   - Möglichkeit und Grenzen der Rechtssetzung -
3) Der König als Schutzherr, Lehnsherr, Gerichtsherr
   - Königliche Urkunden -
4) Die Nachfolgefrage
   - Von der Doppelwahl zum Mehrheitsprinzip -
5) Die Stellung des Königs und Kaisers
   - Zwischen Papst und Fürsten -
6) Die Reichsinsignien
   - Das Symbol im Mittelalter -
7) Die Absetzung des unnützen Königs
   - Widerstand gegen König Wenzel -
8) Das Reichskammergericht
   - Einheitliches Recht im Reich? -
9) Neues Recht
   - Vom Siegeszug des römischen Rechts -

1) Dieser knappe Katalog kommt einem "Lehrgang der Höhepunkte" nahe, wie er jetzt bewußt an alte Tradition anknüpfend, wieder von Glöckel gefordert wird. (Siehe: H. Glöckel, Geschichtsunterricht, 2. Aufl., Bad Heilbrunn, 1979, S. 162)

Lehnrecht

1) Lehnseid und Belehnung
   - Ein Zeitgenosse berichtet -
2) Ein Lehnrechtsbuch
   - Das Beispiel: Sachsenspiegel -
3) Lehnsherr und Vasall
   - Die Heerschildordnung - Von der Mediatisierung der Untertanen -
4) Rat und Hilfe
   - Vom Manntag zur ständischen Vertretung und zum Landesparlament -
5) Leben unter vielerlei Recht
   - Ein Vasall lebt in einer Stadt, die mit seinem Lehnsherrn verfeindet ist -
6) Die Ministerialen
   - Ein neuer Stand und sein Dienstrecht -

Landrecht

1) Vom personalen zum territorialen Recht
   - Zur Entstehung der Landesherrschaft -
2) Ein Landrechtsbuch
   - Die Kulmer Handfeste/Der Sachsenspiegel -
3) Der Landfriede
   - Einung und Fehde -
4) Von Goe- und Femegerichten
   - Aus Gerichtsverhandlungen -
5) Vom Lehnsmann zum Landesfürsten
   - Vom Constitutium in favorem principium zur Souveränität -
6) Grundherr und Höriger
   - Von Abgaben, Diensten und Heiratserlaubnis -

Stadtrecht

1) Die Gründung einer Stadt
   - Sicherheit für den Handelsplatz ... -
2) Der Kampf um die städtische Selbstverwaltung
   - Streit mit dem Stadtherrn -
3) Die Rechte der Stadt
   - Mauer, Markt, Münze, Rechtsbesserung -
4) Die Stadtverfassung
   - Von Gilden, Rat und Zünften -
5) Das Recht für eine Tochterstadt
   - Rechtsübertragung und Appellationsinstanz -
6) Die Hanse
   - Ein Städtebündnis -
7) "Stadtluft macht frei"
   - Freiheit und Bindung der Bürger -
8) Kaufleute und Handwerker
   - Kämpfe um Macht und Recht -

Dorfrecht

1) Das Dorf und seine Flur
   - Von der dörflichen Genossenschaft -
2) Aus einem Weistum
   - Hausfrieden - Grenzbegehung - Tierschaden -
3) Freiheit auf dem Lande
   - Von Freibauern, Hörigen und Leibeigenen -
4) Rodungsfreiheit
   - Neue Siedler im Osten -
5) Dörfliches Recht vom Oberhof
   - Ein Beispiel: Ingelheim -
6) Bauernaufstände
   - Eine Folge der Rechtsunsicherheit im Spätmittelalter -

Kanonisches Recht

1) Die fränkische Eigenkirche
   - Die Kirche unter "germanischen Rechtsvorstellungen" -
2) Die Kirche lebt unter römischem Recht
   - Das Decretum Gratiani -

3) Der Gottesfriede
   - Bann und Exkommunikation gegen Friedbrecher -
4) Kirchliche Rechtsprechung
   - Ein Eherechtsverfahren -
5) Der Inquisitionsprozeß
   - Beweisverfahren und Hexenverfolgung -

Recht regelt das Leben

Die folgend aufgeführten Themen können als Überblick, historische Längsschnittbetrachtung oder Wiederholung bearbeitet werden.

- Ein Vergleich mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen an ausgewählten Beispielen unterschiedlicher Zeiten und Regionen
- Dauer und Wandel im Recht, Dingversammlung und gelehrte Juristen
- Von der Selbsthilfe zur "guten Polizei" - Von der Sicharfehde zum Gewaltmonopol der Landesherren
- Herrschaft und Freiheit im Mittelalter - Rechtsphilosophie und Wirklichkeit

Wo Geschichtsunterricht mit Muße betrieben werden kann, was der Schule - schon vom Wort her - angemessen wäre, wohl aber in der Praxis die Ausnahme ist, eher im Bereich von Wahl- oder Kursveranstaltungen denn im Alltag des Unterrichts zu suchen, sollte man es einmal mit der gründlichen Behandlung historischer Rechtsfälle versuchen, bei denen ein hoher Motivationsgrad der Schüler zu erwarten ist. Es seien nur einzelne Beispiele angeführt:

1) Die Konstantinische Schenkung
   - Eine Fälschung und ihre Folgen -
2) Der Gang nach Canossa
   - Die Folgen des Bannes -
3) Der Prozeß gegen Konradin
   - Die Hinrichtung des letzten Staufers -

4) Johannes Hus
   - Geleit und Scheiterhaufen -
5) Sickingens Kampf gegen Trier
   - Eine Fehde nach der Verkündung des Ewigen Landfriedens -

Der Lernziel- und der Themenkatalog geben eine zusammenfassende Übersicht über Behandlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten im Unterricht, sie stellen aber nur Planungsanregungen dar. Auch bedarf der Themenkatalog insofern der Ergänzung, als die Themen im Unterricht nicht nur theoretisch abgehandelt werden sollten, sondern an konkreten historischen Ereignissen, an historischen Fällen - wo immer möglich aus der räumlichen Umgebung der Schüler - an historischen Quellen aufbereitet und problematisiert werden sollten.

7. Anregungen zur Realisation

Recht und Gerechtigkeit in ihrem Weg durch die mittelalterliche Geschichte zu verfolgen, zu verstehen und zu beurteilen, setzt das Streben nach geschichtlicher Wahrheit voraus, das auf historische Methode - wenigstens im Sinne einer Propädeutik - angewiesen ist. Wer nach geschichtlicher Wahrheit fragt, "muß den Weg gehen, auf dem geschichtliches Wissen gewonnen wird, und wenn er es in noch so schlichter Weise tut - vorausgesetzt, es soll verstandenes Wissen sein."[1]

Es gibt zahlreiche Vorschläge in der Literatur zu Methoden und Medien im Geschichtsunterricht, von divergenten Ansätzen ausgehend, die unterschiedliche Artikulationsformen, Arbeitsformen, Unterrichtsformen und Medien favorisieren.[2] An dieser Stelle kann kein ausführliches Zusammentragen, Analysieren und Werten der unterschiedlichen Aspekte und Ergebnisse vorgenommen werden. Ziel dieser Anregungen zur Realisation rechtsgeschichtlicher Themen im Unterricht kann es daher nur sein, auf diejenigen methodischen Aspekte zu verweisen, die einen Zugang zur Thematik besonders fördern, bzw. diejenigen Medien aufzuweisen, die den primär unanschaulichen rechtshistorischen Stoff veranschaulichen helfen.

1) H. Glöckel, Geschichtsunterricht, 2. Aufl., Bad Heilbrunn 1979, S. 169 (Siehe auch: H.G. Kirchhoff, Weiterführender Geschichtsunterricht, Ratingen, 1971, S. 74 ff. und E. Wilmanns, Grundlagen des Geschichtsunterrichts, 2. Aufl., Stuttgart, 1962, S. 114)
2) Siehe besonders: H. Beilner, Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I, Donauwörth, 1976; H. Ebeling, Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts, 3. Aufl., Hannover, 1968; ders., H. Kühl, Praxis des Geschichtsunterrichts, 1 und 2, Hannover, 1964; H. Glöckel, a.a.O.; W. Marienfeld, W. Osterwald, Die Geschichte im Unterricht, Düsseldorf, 1966; S. Metzger, Die Geschichtsstunde, Düsseldorf, 1966; P. Schulz-Hageleit, Wie lehrt man Geschichte heute?, Heidelberg, 1973

7.1. Zugang zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte

Es konnte schon gezeigt werden, welche Erklärungszusammenhänge für die Gegenwart durch die mittelalterliche Rechtsgeschichte erschlossen werden können.[1] Häufig werden beim Schüler die Fragen, die er an die Geschichte stellen kann, erst ins Bewußtsein gehoben werden müssen, eine Aufgabe, die als grundsätzliche Leistung dem Geschichtsunterricht gestellt ist.[2] So sollte der Lehrende nach latent vorhandenen Zugängen des Schülers zu den Inhalten, die erarbeitet werden sollen, suchen, um in einer ersten Begegnung dem Schüler zeigen zu können, daß es um die Erhellung seiner Vergangenheit geht.

Auf den ersten Blick erscheint mittelalterliche Rechtsgeschichte den Schülern völlig fern zu liegen, und trotzdem lassen sich zumindest drei Bereiche auffinden, in denen ein direkter Zugang der Schüler zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte gegeben ist. Es sind dies: Spiel, Sprache und Umwelt der Schüler. Wer juristisches Denken - zumal jüngeren - Schülern abspricht, wird zumeist Recht haben, aber mittelalterliches Rechtsdenken war ja weniger juristisches Denken als immanentes Rechts- und Regeldenken breitester Volksschichten. Die Rechtsgewohnheit wurde dabei gelernt, wie Kinder das Regelspiel erlernen, das diese in einfacher Form heute etwa mit der Schulreife erworben haben, und mit dem Übergang in die Sekundarstufe sind sie meistens in der Lage, komplexere Regelsysteme im Spiel einzuhalten.[3] Das Erlernen von Regelsystemen

1) Vgl. S. 323 ff.
2) Vgl. S. 304
3) Siehe: R. Oerter, Moderne Entwicklungspsychologie, 14. Aufl., Donauwörth, 1974, S. 220-222

ist ein wesentlicher Sozialisationsfaktor. Er ermöglicht den Einblick, das Zurechtfinden und die Mitgestaltung der Kultur, die - nach Huizinga - Spielcharakter hat.[1]

Es ist aber nicht nur die Beziehung zum Regeldenken, die dem Schüler erste Erkenntnismöglichkeiten eröffnet. In den Spielen selbst treten oftmals Formeln und Rechtsbrauch aus alter Zeit zutage, deren Rückführung auf historische Phänomene die Schüler mit Sicherheit interessiert und sie überraschen wird.

Das Kinderspiel weist über Jahrhunderte hinweg erstaunliche Ähnlichkeiten auf, wie etwa Funde von Spielzeug aus dem Mittelalter beweisen. Wenn auch die modernen Massenmedien die Kontinuität kindlicher Spielüberlieferungen stark beeinträchtigt haben, sind Pfeil und Bogen, Reigenspiele, Blindekuh und vor allem die Springspiele nach aufgezeichneten Figuren noch immer zu sehen, wenn man spielende Kinder beobachtet.[2]

Wer die rechtsgeschichtliche Deutung von Kinderspielen in seinen Unterricht aufnehmen will, kann dies nicht nach Beispielen aus der Literatur unternehmen. Voraussetzung für den Lehrer ist, daß er weiß, welche Spiele tatsächlich gespielt werden. Dabei wird ein Lehrer in einer Industriestadt es ungleich schwerer haben als ein Lehrer, der in der Schwalm unterrichtet. Einige Anregungen von Kinderspielen auszugehen, um Zugang zur Rechtsgeschichte zu finden, können hier gegeben werden, die sich nicht auf antiquarischen Befund

1) Siehe: J. Huizinga, Homo ludens, Reinbek, 1956
2) Literaturangaben zum Bereich Volkskunde - Kinderspiel - finden sich unter B. Kummer, Kinderspiel, in: HDA, 4, S. 1385-1387

stützen, sondern deren gegenwärtiges Vorhandensein festgestellt werden kann.[1]

Ein großer Teil unserer Spiele hat eine weit zurückreichende Geschichte. An die Zeit des Mittelalters, an Pest- und Totentänze erinnern, wenn auch nur schwer erkennbar, so populäre Spiele wie "Schwarzer Peter" oder "Wer fürchtet sich vor'm schwarzen Mann?"[2] Sowohl im Regelspiel, wie im Reigen, Tanz und Abzählreim - aber auch in frei erfundenen Spielen der Kinder - spiegeln sich häufig Verhältnisse früherer Zeiten.

In einer Reihe von Rechtsbräuchen der schriftarmen Zeit wurden Kinder bei besonderen Anlässen so behandelt, daß sie sich das Ereignis einprägten. Ob man es ihnen mit schmerzhafter oder freudiger Erinnerung verband, hing von Ereignis, Region und den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Eine Reihe solcher Bräuche hat sich erhalten. Am verbreitetsten ist es wohl, nach der Trauung Geld unter die Kinder zu werfen.

Aber auch an ein einmaliges Ereignis kann so erinnert werden, Kaiser Friedrich III. ließ 1487 an die Kinder der Reichsstadt Nürnberg Lebkuchen mit seinem Bilde verteilen, die sogenannten Kaiserlein.[3] Von den verschiedenen Tagen, an denen Kinder dem rechtlichen Brauche nach Abgaben einfordern durften, wird das Sammeln der Kinder zu Faßnacht noch vielerorts geübt.[4]

1) Auskunft darüber, welche Kinderspiele einen alten rechtshistorischen Hintergrund haben, gibt: E. Frhr. von Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 2. Aufl. Heidelberg, 1952
2) Siehe: ebd. S. 45
3) Das Ereignis hat - von der Lebkuchenfabrik E.O. Schmidt in Nürnberg in der Werbung verwandt - einige Popularität erfahren.
4) Siehe: E. Frhr. von Künßberg, a.a.O. S. 68

Dem Einprägen dienten auch die Grenzbegehungen, die in ländlichen Gegenden - wenigstens individuell an bestimmten Tagen - noch heute Brauch sind, sie dienten ursprünglich dem Einprägen von Grenzen, Grenzsteinen und Malstätten. In den unterschiedlichsten Weisen leben Grenzvorstellungen im Kinderspiel auf "... überall aber lebt in der Kinderseele eine heilige Scheu vor der Grenze. Die Linie, die das Heimische, Vertraute, das Eigene scheidet vom Unbekannten, Fremden, Andern wird mit gewisser abergläubischer Spannung betreten, mit Abenteuerlust überschritten."[1] Solche Vorstellungen gehen bei Hink(el)kästchen-Hüpfspielen ebenso ein wie im freien Spiel, bei dem eine realiter vorhandene Linie magische Macht erhält und nicht überschritten werden darf.

Die Rechtsvertretung durch die Kinder war im Mittelalter bei einem Recht, das persönliche Anwesenheit erforderte, keine Seltenheit, schon die kleineren konnten zu "öffentlichen" Botengängen herangezogen werden, wenn das Nachbarzeichen (der Bauerntaler) von Haus zu Haus getragen wurde, um zur Versammlung zu rufen. Daran erinnert wohl das Kinderlied "Taler, Taler, Du mußt wandern...".[2]

Über derartige Anklänge an rechtliches Brauchtum hinaus lebt in den Pfänderspielen "nicht nur ein Rest germanischen Gerichtswesens fort, sondern auch ein Rest der alten Wadiation, der symbolischen Selbstverbürgung. Die Spielgemeinde ist ein Abbild der alten Gerichtsgemeinde. Der Leiter, der die Pfänder zur Auslosung ausruft, ist Leiter des Gerichtes, wie seinerzeit der Richter. Er stellt an einen beliebigen

1) Siehe: E. Frhr. von Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 2. Aufl., Heidelberg, 1952, S. 16
2) Ebd. S. 39

Gespielen die Urteilsfrage: 'Was soll das Pfand in meiner Hand'. Der Urteilsvorschlag eines Genossen wird dann von der Gesamtheit gebilligt oder verworfen."[1] Entscheidend ist das Symbol, das für die Person steht, mit der Abgabe des Pfandes ist die Verpflichtung eingegangen worden, sich dem Urteil zu beugen, durch dessen Erfüllung das Pfand ausgelöst wird. Wer nicht bereit ist, ein Pfand zu stellen oder die Aufgabe zu erfüllen, darf nicht mehr mitspielen, was der Friedlosigkeit des alten Rechts entspricht.[2]

In zahlreichen Lauf- und Fangspielen werden den Verfolgten Asyl- und Freiorte eingeräumt, wie sie das alte Recht kannte.[3] Oftmals galten solche Orte, Malstätten, Bote durch das Hineinwerfen eines Zeichens, Kleidungsgegenstandes . oder Pfandes als erreicht, reicht die Berührung der Mauer oder der Tür aus, um unter dem Schutze des Asylortes zu stehen. Auch diese Elemente des Spiels entsprechen alten Rechtsvorstellungen.[4] Bei solchen Verfolgungs- oder Räuberspielen gilt häufig wie im Volkslied oder in der Sage, daß der Verfolgte, der Friedbrecher die Sympathien auf seiner Seite hat.[5]

An die Fehde erinnert es, wenn im Kinderspiel auf eine Kampfansage ein "Austrag" erfolgt, für den es ehrliche und unehrenhafte Kampfmittel gibt, für den das Einhalten bestimmter Regeln als "ritterlich" gilt.[6]

1) E. Frhr. von Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 2. Aufl., Heidelberg, 1952, S. 55
2) Siehe: ebd.
3) Siehe: ebd. S. 45
4) Siehe: ebd. S. 64
5) Siehe: ebd. S. 56
6) Siehe: ebd. S. 91

Von den alten Reimen und Bräuchen beim Tauschhandel ist noch immer, sei es auch beim Tausch von Sport- oder Filmbildern, eine Formel zu hören, die den Rücktausch verbietet.[1] In manchem Auszählvers spiegelt sich die soziale Ordnung des Mittelalters, z.B. "Kaiser, König, Edelmann, Bürger, Bauer, Bettelmann".[2]

Aber nicht nur die verbale Überlieferung geht auf frühere Tradition zurück. Wie in den Illustrationen zu vielen Märchenbüchern werden in den gebräuchlichen Kartenspielen die Könige im Schmucke ihrer Insignien dargestellt.[3] Auch das "Aufnehmen", ein Fadenspiel, das von Hand zu Hand gespielt wird und in dem durch Verknüpfen und Durchstecken das Fadenbild jeweils verändert wird, steht noch in einiger Beliebtheit; der gelegentlich zustande kommende Drudenfuß erinnert an alte zauberische Formen, die zum Schutz vor Hexen benutzt wurden.[4]

Diese Beispiele zeigen, daß es gegenwärtig noch möglich ist, an das Spiel der Kinder anzuknüpfen und ihnen den Hintergrund ihrer Spiele zu erklären. Einen anderen - die Schüler motivierenden - Weg kann gehen, wer an ein mittelalterliches Kinderspiel anknüpft, das zu einem Rechtsfall wurde: Kinder, die einen Gespielen als Schweinchen geschlachtet hatten, sollten zur Rechenschaft gezogen werden.

1) Neben den von von Künßberg angeführten Formeln (siehe: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 2. Aufl., Heidelberg, 1952, S. 53) ist auf Dortmunder Schulhöfen zu hören: "Tausch, Tausch, kein Wiedertausch."
2) Ebd. S. 48
3) So im "Deutschen Blatt" (preußisches Bild) für alle Farben Krone und Zepter, für Grün und Rot auch Schwert; im "Französischen Blatt" für Kreuz, Pik und Karo Krone und Zepter, für Herz Reichsapfel und Schwert.
4) Siehe: E. Frhr. von Künßberg, a.a.O. S. 59

Dem siebenjährigen Übeltäter wurden Apfel und Münze entgegengehalten, da er den Apfel nahm, galt er als strafunmündig.[1]

Der Weg vom Kinderspiel zu Recht und Rechtsgeschichte ist in direkter Verbindung zur kindlichen Entwicklung zu sehen. Das Rechtsgefühl wird nicht nur durch reale Umwelterfahrung sondern auch an Sagen, Märchen und den Kindergeschichten der modernen Medien erworben. Der rechtliche Inhalt, auch neuerer Kinderliteratur und der Kindersendungen des Fernsehens geht zumeist auf einfaches Rechtsgefühl und Rechtsempfinden zurück, die häufiger mit alten Rechtsvorstellungen übereinstimmen als Ähnlichkeiten zur Rechtsordnung der Gegenwart aufweisen. Im Puppenspiel unserer Tage wird häufiger auf handhafter Tat gestraft, als nach Ursache und Motiv gefragt; dies würde auch kindlicher Entwicklung kaum entsprechen, die von diffusem Rechtsempfinden über ein klares Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl bis zur Differenziertheit der Rechtsphilosophie erst allmählich fortschreiten kann.

Wer frei spielende Kinder betrachtet, kann sie beim Schaffen und Ausgestalten von Spielregeln beobachten. Im Spiel gilt, was geistige und körperliche Autorität der Spielenden zustande bringt. Das Umgestalten der

1) Die Geschichte ist ausführlich berichtet bei: H. Vogt, Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, Frankfurt a.M., o.J. (1959), S. 42 f. - Die "Zurechnungsfähigkeitsprüfung" mit Apfel und Münze ist u.a. erwähnt im Stadtrecht von Lübeck (Kodex Uffenbach, 15. Jahrhundert), siehe: W. Ebel, Curiosa iuris germanici, Göttingen, 1968, S. 85; Das Wahlmotiv Puppe und Münze findet sich schon beim griechischen Redner Hyperides. Siehe: E. Frhr. v. Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, 2. Aufl., Heidelberg, 1952, S. 29 und ders., Rechtsgeschichte und Volkskunde, (hg. v. P. Tzermias), Köln, 1965, S. 18 ff.

Regeln wird in den Händen aktiver Kinder liegen. Was ihrem augenblicklichen Vorteil nützt, kann, geschickt oder kraftvoll vorgetragen, zur Regel werden, aber es setzt - soll das Spiel von Dauer sein - voraus, daß der Erfinder der Regel diese selbst befolgt, auch und gerade dann, wenn dies zu seinem Nachteil gereicht. Wer immerfort das Spiel durch Veränderung der Regeln zu seinen Gunsten zu entscheiden sucht, wird Widerstand hervorrufen, disqualifiziert werden oder lustlos gezwungene Mitspieler haben, die bei nächster Gelegenheit sich abwenden. Nur wer geschickt ausgleichende, praktikable und gerechte Regeln aufstellt, hat Aussichten, zur dauernden regelsetzenden Autorität zu werden. Wo auf Dauer ein Ausgleich der Kräfte stattfindet, gelingt das Spiel.[1] Man muß nicht Verfechter biogenetischer Wiederholungstheorien sein, um solchermaßen "Rechtsetzung" bei Kindern zu beobachten. Entstehung und Umbildung von Rechtsregeln wird man kaum kindgemäßer demonstrieren können, als durch die Entwicklung und freie Umbildung von Spielregeln.

Wie im Kinderspiel sind in unserer Sprache zahlreiche Reste verblieben, die bewußt gemacht einen ersten Zugang zur Materie des mittelalterlichen Rechts schaffen können und zugleich die Spracheinsicht fördern; eine Tatsache, die es erlaubt - wenigstens kurzfristig - fächerübergreifend zu unterrichten.

Man kann mindestens drei historische Schichten der sprachlichen Überlieferung aus dem Bereich des mittelalterlichen Rechts unterscheiden:

1) Siehe: B. Rehfeld, Die Wurzeln des Rechts, Berlin, 1951, S. 63 f.

1. sind es Wörter, die aus dem Bereich des frühen Rechts stammen und zwischen dem 8. und 11. Jahrhundert über die Sprache der Religion in den allgemeinen Sprachgebrauch eingedrungen sind. Zu ihnen gehören: Ding, Sache, Sühne, Treue und Trost;
2. handelt es sich um rechtliche Fachwörter, die im Mittelalter ausgebildet, ihren Fachwortcharakter - zum Teil neben übertragenen Bedeutungen - erhalten konnten, zu ihnen zählen: Richter, Schöffe, Urkunde, Urteil, Verbrechen, urteilen und verteidigen;
3. gibt es bildliche Redewendungen, die das Rechtsleben des Mittelalters spiegeln und heute meist in übertragenen Bedeutungen gebraucht werden, es sind dies z.B. "Mord und Brand schreien", "jemanden auf die Folter spannen", "den Kopf aus der Schlinge ziehen", "etwas mit 'Hängen und Würgen' verrichten", "mit jemandem kurzen Prozeß machen", "mit jemandem hart ins Gericht gehen", "etwas/jemanden an den Pranger stellen, es anprangern", "wie gerädert sein", "über jemanden den Stab brechen", "jemanden brandmarken", etc..[1]

Solchermaßen gesunkenes Rechtsgut läßt sich mannigfaltig aufführen. Wer von einem "Pantoffelhelden" spricht, ist sich wohl nur selten klar darüber, daß der Schuh Sinnbild der Herrschaft war, daß die Braut zur Anerkennung der männlichen Herrschaft in den Schuh des Bräutigams trat. Wo die Verhältnisse sich "verkehrt" hatten, sprach und spricht man vom Pantoffelhelden. Wer auf keinen grünen Zweig kommt, ist im ursprünglichen

1) Die vorstehende Unterscheidung und die Beispiele sind entnommen: R. Schmidt-Wiegand, Mittelalterliches Recht in der Sprache der Gegenwart, in: Archiv für das Studium der neueren Sprache und Literatur, 209, 124. Jg., 1972, S. 9-25, besonders S. 18 f.

Sinne derjenige, der kein Grundeigentum erlangte, dessen symbolische Übergabe mit Scholle, Halm oder Zweig erfolgte.[1] Für die Wendung "Aller guten Dinge sind drei" gibt es verschiedene Deutungen, zum einen wird vermutet, daß sich die Wendung auf die drei gebotenen Dinge (Thinge) im Jahr bezieht,[2] zum anderen kann die Wendung auf die Ächtung nach dreimaligem Nichterscheinen des Angeklagten bezogen werden.[3]

Die einprägsamsten Formeln mittelalterlichen Rechts sind uns noch immer geläufig. "Rat und Tat", "Haut und Haar", "Mann und Maus", "Kind und Kegel", "Haus und Hof" haben einen festen Platz auch in der Umgangssprache gefunden. Eine Reihe von Rechtssprichwörtern hat sich ebenfalls - wenn auch häufig sinnentleert - erhalten. So z.B. "Einmal ist keinmal", das Sprichwort drückt aus, daß eine längere Übung erforderlich ist, um eine Rechtsgewohnheit allgemein anerkannt zu machen, "Wo kein Hahn kräht, kräht die Henne", damit wurde ursprünglich ausgesagt, daß an Stelle der ausgefallenen männlichen Erbfolge die weibliche Verwandtschaft erbt; oder "Der letzte macht die Türe zu", ein Satz, der für die Gütergemeinschaft gilt, der besagt, daß im Falle einer kinderlosen Ehe alles Gut dem überlebenden Ehegatten, unter Ausschluß der Verwandtschaft des verstorbenen Ehegatten, zufällt.[4]

1) Siehe: G.K. Schmelzeisen, Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit, in: Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Beiträge zu sozialwissenschaftlichen Problemen, Festschrift für F. Lenz, Berlin, 1961, S. 392
2) Siehe: ebd.
3) Siehe: K.F.W. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon, 1, Darmstadt, 1964, S. 605 (1. Aufl., 1867)
4) Eine Fülle weiterer Beispiele bringt: L. Winkler, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, Leipzig, 1927. Weitere grundlegende Anregungen - vor allem für eine fächerübergreifende Behandlung der Rechtssprache - sind auch der immer noch interessanten

Lohnend ist auch die Betrachtung des Wortes "Recht" in seinen mannigfaltigen Verwendungen, sie kann zum Ausgangspunkt einer Analyse des Begriffswandels und damit der geschichtlichen Veränderung der Begriffsbedeutung werden. Wenn in der Werbung formuliert wird: "Es ist Ihr Recht von Lindt das Beste zu erwarten",[1] so drückt dies etwas ganz anderes aus, als das verfassungsmäßig garantierte - einklagbare - Recht auf Freizügigkeit. Die Forderung nach der Verwirklichung der Menschenrechte oder das Recht an einer Sache beinhalten eine andere Qualität "Recht". Wer Richtiges aussagt, hat recht. Wer das Gute tut, ist im Recht. Recht wird als Grundlage der Rechtsordnung, des Rechtsstaates, als Gegenteil von Unrecht aufgefaßt. Man kann Berechtigungen erwerben gegen jedermann oder gegen einzelne.[2] Geben wir unserem Rechtsgefühl Ausdruck, so pflegen wir zu sagen, daß etwas "recht und billig sei", damit vertreten wir zugleich einen Rechtsgrundsatz des Mittelalters, den der Billigkeit.[3]

Wer bei der Sprache ansetzen will, um Zugang zum Recht des Mittelalters zu suchen, kann in der Alltagssprache viele Relikte mittelalterlichen Rechtsgutes finden. Die Verbreitung jener Redewendungen und Rechtssprüche läßt einen ersten Schluß zu auf die breite Beteiligung aller an der Rechtspflege, erklärt einige Grundsätze, von denen aus nach dem Ganzen gefragt werden kann.

Schrift J. Grimms, Von der Poesie im Recht, Darmstadt, 1957 (zuerst erschienen in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, II, Jg. 1816, H 1, S. 25-99) zu entnehmen.

1) Werbespruch der Firma Lindt und Sprüngli zitiert bei: R. Schmidt-Wiegand, Mittelalterliches Recht in der deutschen Sprache der Gegenwart, Archiv für das Studium der neueren Sprache und Literatur, 209, 124. Jg., 1972, S.9
2) Siehe: H. Heckel, Das Recht in der politischen Bildung, 1, in: Informationen zur politischen Bildung, 152, Bonn, 1972, S. 1
3) Siehe: R. Schmidt-Wiegand, a.a.O. S. 17

Eine andere Möglichkeit, Zugang zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte zu finden, besteht darin, von gegenständlichen Zeugnissen auszugehen, die in der Umwelt der Schüler vorhanden sind und auf Rechtsverhältnisse des Mittelalters hinweisen. Je nach Region und Ort werden sich die unterschiedlichsten Möglichkeiten ergeben.

Wo es wie in Bremen einen Roland gibt, ein Marktkreuz wie in Trier, einen Pranger wie in Obermarsberg, oder einen - wenn auch rekonstruierten - Freistuhl, wie in Dortmund, eine "rote Pforte" wie in Paderborn oder wo ein Narrenhaus wie in Nördlingen zu den aufgesuchten Stätten des Ortes gehört, wird man solchermaßen bekannte Punkte ohnehin in den Unterricht einbeziehen können. Aber auch dort, wo sich kein über die Grenzen des Ortes bekanntes Relikt vergangenen Rechtslebens findet, wird man in Flur- und Straßennamen immer wieder an vergangene Rechtsübung erinnert, sei es durch den "Galgenberg" oder den Straßennamen "Am Freistuhl", die auf Rechtsausübung hinweisen, oder durch Bezeichnungen, die den Besitz und die Ausübung von Herrschaft angeben, wie "Königsholz" oder "Reichshof". Auch die städtische Organisation ist wiederzuerkennen, wenn man durch Bäcker-, Böttcher- oder Judengasse geht.

In der Landschaft ländlicher Gebiete sind noch häufig Grenz- und Sühnesteine zu finden, sie können aufgesucht und betrachtet werden, und der Lehrer kann dann, wohl am besten an Ort und Stelle, auf Landschaftsbild, Besitzverhältnisse und evtl. Ereignisse der Vergangenheit hinweisen. So kann Dauer und Wandel häufig von den Schülern durch Augenschein festgestellt werden.

Gelegentlich bieten regionale Museen darüber hinaus eine Reihe von Überresten, die auf Rechtssymbolik hinweisen, wie das Schwert als Zeichen der Gewalt

über Leben und Tod, wie eine rote Fahne, die für den Blutbann steht, wie Schuh und Handschuh als Zeichen für herrschende Gewalt und Schutz, wie Fahne und Stab als sinnfällige Übermittler von Auftrag und Berechtigung, wie alle Arten von Insignien, von Lehnsfahnen über Bischofsstäbe bis hin zur Fürstenkrone.[1] Häufiger sind Überreste aus dem Rechtsleben, die vom Strafvollzug künden: Daumenschrauben, Foltertröge, Schandsteine, Block oder Halseisen bergen oftmals auch kleinere Museen.[2] Dort finden sich gelegentlich königliche oder landesherrliche Privilegien, Kaufurkunden von Klerikern und Laien. Wenn ihre Schrift auch von den Schülern nur selten gelesen werden kann, so können doch durch die Art der Schriftanordnung - vielleicht durch das anhängende Siegel - Vermutungen und erste Hinweise auf den Charakter des Inhalts gefunden werden. Zu diesem Eindruck sollte dann eine Aufbereitung des Textes oder eines Textauszuges treten.

1) Zur Bedeutung der Rechtssymbole siehe: K. von Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, München, 1909, W. Funk, Alte deutsche Rechtsmale, Bremen, 1940 und P.E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 1-3, Stuttgart, 1954-1956
2) Eine umfassende Sammlung zur mittelalterlichen Rechtspflege beherbergt das Kriminalmuseum Rothenburg o.d. Tauber (Klostergasse 1-3). Die Geschichte des deutschen Reichstags ist dokumentiert im Reichstagsmuseum (Regensburg, Rathausplatz). Unter den vielen Museen, die Relikte der mittelalterlichen Rechtspflege bergen, seien nur genannt: Kölnisches Stadtmuseum (Zeughaus 1-3), Burgmuseum Burg Guttenberg (Haßmersheim), Museum im Holstentor Lübeck, Heimatmuseum Duderstadt (Rathaus), Museum des Geschichts- und Altertumsvereins Alsfeld (im Hochzeitshaus am Marktplatz), Märkisches Heimatmuseum (Burg Altena), Stadt- und Kreismuseum Landshut (Stadtresidenz) und Städtisches Museum Nördlingen (Marktplatz 2). - Weitere Informationen bietet: K. Mörmann (Hg.), Der deutsche Museumsführer in Farbe, Frankfurt a.M., 1979 (Stichwort: Rechtsgeschichte).

Die Lehnsfahne, der Reichsadler im Siegel oder auf einer Münze - eines Herrn oder einer Stadt - sagen schon viel. Ob der Löwe des Landesherrn den wehrhaften Mauerkranz einer Stadt beherrscht - wie im Braunschweiger Stadtsiegel -[1] ob der König über dem Stadttor thront - wie im Siegel der Stadt Mühlhausen in Thüringen -[2] oder ob Marienbild und Dom im Siegelbild erscheinen - wie im Siegel der Stadt Speyer -[3] gibt Aufschluß über die Hoheitsrechte in der Stadt. Die Liste könnte nahezu beliebig vermehrt werden, aber das Gesagte soll nur eine Richtung angeben, aus der heraus vielfältige Weiterarbeit möglich ist.

Es gilt hier nicht, einem primär heimatzentrierten Unterricht das Wort zu reden, aber vom heimatlichen Horizont, von den tatsächlichen Anschauungen auszugehen, bietet die Chance einer direkten Schülerbetroffenheit. Ein großer Vorteil solcher in der täglich erfahrbaren Umwelt der Schüler vorhandener Gegenstände ist zudem die geistige Reproduktion des historischen Ereignisses, wenn der Schüler erneut mit dem Zeugnis zusammentrifft. Geschichte wird somit gegenwärtig, gleichsam lebendig gemacht. Wenn der zufällig erhalten gebliebene Überrest, der aus dem Lebensraum der Schüler stammt, der ihnen vielleicht vor der Thematisierung im Unterricht schon gut bekannt war, in seinem Ereigniszusammenhang erklärt wird, wenn er ein- und zugeordnet wird, wenn sein Aussagewert für die mittelalterliche Rechtsgeschichte, sein exemplarischer Wert oder auch seine Einmaligkeit

1) Siehe: R. Hausherr (Hg.), Die Zeit der Staufer, 1, Stuttgart, 1977, S. 92 f.
2) Siehe: G. Günther, Mühlhausen in Thüringen, Berlin, 1975, nach S. 24, Abb. 1
3) Siehe: R. Hausherr (Hg.), a.a.O. S. 93 f.

herausgestellt wird, dann hat der Schüler nicht nur ein Stück seiner Umwelt zu begreifen - sondern auch Methode - gelernt.[1]

1) Zum Bereich Heimatgeschichte siehe grundsätzlich: H.G. Kirchhoff, Heimatgeschichte, in: ders., Weiterführender Geschichtsunterricht, Ratingen, 1971, S. 83-114 (mit wertvollen Literaturangaben, neu zu ergänzen durch: H. Glöckel, Geschichtsunterricht, Bad Heilbrunn, 1979, S. 130-132)

7.2. Methoden

Als Heinrich Roth formulierte: "Alle methodische Kunst liegt darin beschlossen, tote Sachverhalte in lebendige Handlungen zurückzuverwandeln, aus denen sie entsprungen sind: Gegenstände in Erfindungen und Entdeckungen, Werke in Schöpfungen, Pläne in Sorgen, Verträge in Beschlüsse, Lösungen in Aufgaben, Phänomene in Urphänomene";[1] gab er damit die Richtung an, die ein dynamischer, auf das Interesse des Lernenden, auf seine intellektuelle Spannung bezogener Unterricht gehen soll und muß, will er eindrucksvoll und ohne permanente Wiederholungen sichere Ergebnisse an Methoden und Material schaffen.

Nicht in der Favorisierung einzelner Methoden liegt das Erfolgsrezept eines solchen Unterrichts, sondern in der Beherrschung und abwechselnden Anwendung der Methoden durch Lehrer und Schüler. Wo die historischen Methoden selber geübt werden können, sollte dies altersangemessen besondere Berücksichtigung finden.

Das episch-narrative Element des Lehrens wird dabei nicht aus dem Unterricht verbannt werden können, wenn es auch gegenüber demonstrierenden Lehrensweisen und vor allem gegenüber fragend-forschendem Lernen in mehr oder weniger gelenkter Form allmählich - im Laufe der Schulzeit - zurücktreten kann.

Wird ein chronologisches Vorgehen im Geschichtsunterricht bevorzugt, so bietet es sich an, die Knotenpunkte historischen Geschehens auch unter dem Aspekt des

1) H. Roth, Die "originale Begegnung" als methodisches Prinzip, in: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens, 12. Aufl., Hannover, 1970, S. 116

Rechts zu betrachten. Ist dieser Aspekt vernachlässigt worden, besteht die Möglichkeit, in einem Längsschnittverfahren bereits bekannte Inhalte unter dem dann neuen Aspekt des Rechts zu thematisieren.

Für alle strukturierenden Verfahren liefert die Rechtsgeschichte unverzichtbares Material. Wenn verschiedene Bedeutungsschichten eines Problemzusammenhangs erkannt werden sollen, wird man auch die rechtlichen Anschauungen der Zeit zu erhellen suchen, um ein Phänomen von allen seinen Wesenselementen her erklärbar zu machen.

Bei einer ideologiekritischen Betrachtungsweise ist die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen im Recht ein wesentliches Problem, kommt es doch gerade darauf an, die Wertigkeiten und Überlieferungsstandpunkte aufzudecken. An dieser kurzen Gegenüberstellung wird deutlich, daß die Wahl der Vorgehensweisen einen nicht geringen Einfluß auf die Inhalte hat und deshalb von den Zielvorstellungen wesentlich beeinflußt wird.[1]

1) An einem Beispiel sei dies verdeutlicht: In Anlehnung an Gieseckes Konfliktmodell schlägt H.D. Schmid eine Betrachtung mittelalterlichen Rechts vor:
"Welche Rechtsbeziehungen werden verletzt?
a) altes Recht - Machtmittel zur Bewahrung,
b) neues Recht - Machtmittel zur Veränderung,
c) das Verhältnis beider zum bestehenden Recht".
(Siehe: H.D. Schmid, Fragen an die Geschichte, 2, Lehrerbegleitband, Frankfurt a.M., 1978, S. 13 - Zum "Konfliktmodell" siehe: H. Giesecke, Didaktik der politischen Bildung, 8. Aufl., München, 1973, S. 159 ff.), Bedenklich an der vorgeschlagenen Vorgehensweise ist, daß das Recht des Mittelalters nur unter dem Gesichtspunkt des Machtmittels gesehen wird, dies aber wird der mittelalterlichen Rechtsauffassung kaum gerecht werden, wenn wie Schmid dies vorschlägt, das Modell z.B. auf den Investiturstreit angewendet wird. (A.a.O. S. 12) Zu den

Wo über die rechtliche Grundlage eines Geschehens hinaus Recht selbst thematisiert werden soll, kann vom konkreten Fall ausgegangen werden, können Schüler eine Fallstudie aus Materialien erstellen, die ihnen vorgegeben werden, oder die sie selbst zusammentragen, wenn sie dazu in der Lage sind.

Da Fallstudien sehr unterschiedlich aufgefaßt werden können, bedarf der Begriff einer kurzen Erklärung: In der Soziologie sind divergente Ansätze bekannt, die Fallstudie einzusetzen. Zum einen geht man davon aus, durch Fallstudien auf den typischen Teil eines relativ einheitlichen sozialen Phänomens schließen zu können,[1] zum anderen gibt es die genau gegenteilige Position, die in der Fallstudie eine bewußt subjektive Sichtweise eingeht, um die Fallstudie auf Einzelfälle zu konzentrieren, ohne eine Verallgemeinerung vorzunehmen und ohne Anspruch, komplexe Tatbestände erhellen zu wollen. So kann die Fallstudie z.B. einen Menschen, einen Ort, ein Volk oder bestimmte Ereignisse betreffen. Damit wird deutlich, was die Fallstudie leisten kann, nämlich die Analyse des speziellen Falles, sie ermöglicht Einsicht in das Besondere und Einmalige, sie kann aber auch und gerade den typischen, repräsentativen, exemplarischen Fall zum Gegenstand haben.

verschiedenen Unterrichtsverfahren siehe grundsätzlich: H.D. Schmid, Verfahrensweisen im Geschichtsunterricht, in: J. Rohlfes, K.E. Jeismann, Geschichtsunterricht, Inhalte und Ziele, Beiheft zur GWU, 2. Aufl., Stuttgart, 1976, S. 53-64

1) Siehe: E. Duhm, Fallstudien, in: [Herder]- Lexikon der Pädagogik, 1, Freiburg, 1970, S. 466 "Mit F[allstudie] bezeichnet man die Erhebung und Auswertung von Daten eines Einzelfalls (Kasuistik) zur Feststellung individueller oder allgemeiner Regelhaftigkeit oder Gesetzmäßigkeit."

Das Recht, das uns in zwei Ebenen überliefert ist, nämlich als Vorstellung von dem, was Recht sein soll, etwa im Gesetz, und als Recht in der Anwendung bezogen auf den Rechtsfall, kann konkret - in seiner Bedeutung für das Leben - nur am letzteren sichtbar werden, in der Analyse dessen, was als Recht gesprochen und anerkannt wurde.

Eine Analyse eines Rechtsfalls unter Einbeziehung möglichst vielfältiger historischer Arbeitsweisen wird für die Schüler anregend und spannend sein. Dabei werden zunächst nur Aussagen über den Einzelfall möglich, die evtl. vorsichtig verallgemeinert werden können. Es gibt aber auch die Möglichkeit, eine allgemein anerkannte These über mittelalterliches Recht auf Grund einer Fallstudie zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, daß in der Generalisierung der Aussagen, die auf Grund einer Fallstudie gewonnen werden, grundsätzlich methodische Schwierigkeiten liegen, die aber der Geschichtswissenschaft immanent sind, wenn allgemeine Aussagen getroffen werden sollen. Der historische Rechtsfall läßt Rückschlüsse auf den jeweiligen Zeitabschnitt und auf den Ort des Geschehens zu. Inwieweit verallgemeinert werden darf, ist im einzelnen zu untersuchen.

Die Fallstudie bietet die Möglichkeit für eine wirklichkeitsnahe Auseinandersetzung mit dem Einzelfall, die eine weitgehend selbsttätige Bearbeitung durch die Schüler ermöglicht, ihnen Lösungswege an die Hand gibt und durch Antizipationen Interesse wecken soll, rechtlichen Phänomenen in Vergangenheit und Gegenwart Beachtung zu schenken, sie zu betrachten, nach ihrem Ursprung und Sinn zu fragen, aber auch die Fälle kritisch in Frage zu stellen und zu hinterfragen. Auch wird für

die Schüler eine private Fortsetzung der Beschäftigung mit historischen Problemen des Mittelalters am ehesten an Einzelfällen möglich sein.

Große Schüleraktivität kann auch durch Spielen im Unterricht entfaltet werden.[1] "Der Gedanke, den Eifer, mit dem sich Kinder ihren Spielen hingeben, pädagogisch zu nutzen, ist so alt wie die Pädagogik selbst."[2] In unserem Zusammenhang geht es dabei weniger um die Anwendung spielhafter Übungsmethoden, als um "Geschichts-Imitations- und -Simulationsspiele".[3] Szenisches Darstellen wird im Imitationsspiel als "Nachahmung vergangener Wirklichkeit"[4] betrieben, während das Simulationsspiel die Möglichkeit schafft, zu handeln wie historische Personen, ohne deren Verhalten vorauszukennen.

Voraussetzung eines sachgerechten Spiels ist eine gründliche inhaltliche Durchdringung des historischen Materials, die ein wirklichkeitsnahes Nach- und Ausgestalten erlaubt. Der prozeßhafte Ablauf des Spiels läßt den Verlauf der Historie deutlich werden, er ermöglicht den Austausch von Argumenten und Meinungen

1) Siehe dazu grundsätzlich: A. Flitner (Hg.), Das Kinderspiel, München, 1973, H. Scheuerl, Das Spiel, 9. Aufl., Weinheim, 1973, und ders. (Hg.), Theorien des Spiels, 10. Aufl., Weinheim, 1975, für den Geschichtsunterricht noch immer maßgeblich: H. Ebeling, Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts, Hannover, 3. Aufl., 1968, S. 241-246, siehe auch W. Hug, Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 162-169
2) H. Scheuerl, Beiträge zur Theorie des Spiels, 2. Aufl., Weinheim, 1960, S. 6
3) Die Terminologie nach W. Hug, a.a.O. S. 164 bzw. 166
4) Ebd. S. 164

und läßt so die hinter den Argumenten stehenden Werthaltungen erkennen. Sind nicht alle Schüler der Klasse am Spiel beteiligt, so kommt es den übrigen zu, das Spiel zu beobachten und ergänzend, kritisch und wertend Stellung zu nehmen. Die festgelegte Handlung des Imitationsspiels erlaubt kein "Ausbrechen" aus dem bestehenden historischen Rahmen, seine Qualität hängt vom selbsterstellten Text bzw. von der ausgewählten Textvorlage ab.

Das Simulationsspiel bietet den Vorteil der größeren Eigeninitiative. Von grundlegenden Informationen ausgehend, kann es je nach Übung und Leistungsstand der Schüler und den sachimmanenten Schwierigkeiten mit mehr oder weniger genauen Rollenanweisungen für einzelne Spieler ausgestattet sein. Geübtere Gruppen können den Spielplan selbst erarbeiten. Die Durchführung des Spiels verdeutlicht die von den Schülern vermuteten Handlungsmöglichkeiten der historischen Personen. In der Auswertung des Spieles können Spielergebnisse und historische Wirklichkeit gegenübergestellt werden, wonach eine genaue Analyse von Diskrepanz und Übereinstimmung erfolgen sollte.[1]

Für beide Spielarten ist zu vermuten, daß den Schülern eine adäquate Darstellung des Lebens früherer Jahrhunderte eher gelingen wird als die Darstellung politischer Entscheidungsprozesse, deren nachgestellte und dialogisierte Entscheidungskonflikte allzuleicht für die historischen Tatsachen selbst gehalten werden. Das Spiel eignet sich besonders für typische Fälle, für Situationen, die in sich ähnelnder Weise wiederholt

1) Siehe: W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 168

vorkamen. Immer wieder sind Themen aus der mittelalterlichen Rechtsgeschichte vorgeschlagen worden, die gespielt werden können, so z.B. Eine Dingverhandlung,[1] "Ein Geselle bittet um Aufnahme in eine Zunft"[2] oder "Eine Gerichtsverhandlung im Mittelalter".[3] Die Themenliste möglicher Spielanlässe kann nahezu beliebig erweitert werden. Eine Belehnung, eine Aufnahme in die Bürgerschaft, die Freisprechung eines Lehrlings oder der Widerstand der Bauern wären weitere interessante Themen. Im übrigen bietet der Schulfunk eine Reihe guter Hörspiele, die auch als Beispiel für Eigengestaltungen dienen können.[4]

Als Grundlage für Spielgestaltungen eignen sich besonders genaue Beschreibungen solcher Rechtsakte, die neben den verbalen Äußerungen auch die non-verbale Kommunikation, also Mimik, Gestik und Haptik der handelnden Personen wiedergeben. Anschauliches Material liefern vor allem die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, deren Bilderfolgen bei eingehender Beschäftigung geradezu Anlaß zum Spielen geben.[5]

Es soll nicht verkannt werden, daß bei der geringen zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit das Spiel nicht allein im Geschichtsunterricht gepflegt werden kann. Erst wo in einer Klasse auch in anderen Fächern

1) Siehe: H. Döhn, Der Geschichtsunterricht in Volks- und Realschule, 2. Aufl., Hannover, 1975, S. 190
2) W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 164
3) H. Ebeling, Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts, 3. Aufl., Hannover, 1968, S. 241
4) Vgl. S. 413 f.
5) Vgl. S. 410

Simulations- und Imitationsspiele geübt werden, besteht Aussicht auf einen zielstrebigen Einsatz besonders kurz eingeschobener Stegreifspiele. Sollen historische Spiele mit dem Ziel öffentlicher Aufführung reproduziert oder produziert werden, ist der Geschichtsunterricht überfordert, muß dies als fächerübergreifendes Projekt geschehen oder den Arbeitsgemeinschaften vorbehalten bleiben.[1]

Wer Spiele um rechtliche Gedanken gestaltet oder als Ausdruck des Rechtslebens einer bestimmten Zeit konzipiert, der wird leicht aufmerksam auf die großen dichterischen Gestaltungen rechtlicher Themen, die neben dem unverkennbaren Zeitbezug über die Zeiten hinweg allgemeinmenschliche Probleme zum Gegenstand haben. Zu denken ist an Heinrich von Kleists "Michael Kohlhaas" oder an "Der Zweikampf" vom gleichen Autor, auch Shakespeares "Kaufmann von Venedig" kann Anlaß zur rechtsgeschichtlichen Betrachtung sein.[2] Die vorgenannten Werke, die selbst nicht Gegenstand des Geschichtsunterrichts sein können, zeigen, daß die Problematik mittelalterlicher Rechtsgeschichte nicht an der Fachgrenze des Geschichtsunterrichts abzutun ist. Auch die Betrachtung der Rechtsgeschichte über verschiedene Zeiträume hinweg bietet die Möglichkeit zu einer lohnenden und aufschlußreichen Beschäftigung, die die Abhängigkeit des Rechts von Zeitanschauung, geographischem Raum und Kultur nachweist und zum Gegenstand des Nachdenkens machen kann. Ein solches

1) Anregungen zur Erstellung von Spielen finden sich im Unterrichtswerk von H. Ebeling, H. Kühl, Praxis des Geschichtsunterrichts, 1 und 2, Hannover, 1964, und H. Glöckel, Geschichtsunterricht, 2. Aufl., Bad Heilbrunn, 1979, S. 254-256
2) Siehe: W. Mickel, Methodik des politischen Unterrichts, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1969, S. 203 f.

Vorgehen setzt eine intensive Beschäftigung mit einzelnen Rechtssätzen und Vollzügen des Rechtslebens voraus, die am günstigsten in intensiver Selbstarbeit der Schüler geleistet werden kann. Es ist daran gedacht, daß Schülergruppen jeweils einzelne Rechtssätze oder -fälle zum gleichen Rechtsbereich aus verschiedenen Regionen oder Zeiten bearbeiten, miteinander vergleichen und Gemeinsamkeiten und Gegensätze herausarbeiten und dokumentieren. Die so gewonnenen Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen können dann zusammengetragen und zu verallgemeinernden Aussagen zusammengefaßt werden. Projektmethode und projektorientierte Verfahrensweisen können am ehesten die Einzelarbeiten zu einer vergleichenden Rechtsgeschichte leisten.

Die auf die amerikanischen Pädagogen John Dewey und William Heard Kilpatrick zurückgehende Projektmethode - in der deutschen Pädagogik wird häufig nach Otto Haase vom Vorhaben gesprochen - zielt darauf, die traditionelle Aufteilung des Schulstoffes in Fächer zugunsten einer praxisnahen, problembezogenen Arbeitsweise aufzugeben.[1] Im Projekt soll der Ernstcharakter der Arbeit die schulischen Übungen ablösen; die Sache selbst soll zum Erzieher werden.[2]

1) Siehe: J. Dewey, W.H. Kilpatrick, Der Projektplan, Weimar, 1935; O. Haase, Gesamtunterricht, Training, Vorhaben - drei Elementarfaktoren des Unterrichts, in: Die Volksschule, 28, 1932, S. 727-733 und dazu: H. Wetterling, Otto Haases Entwurf des "Vorhabens", in: Westermanns Pädagogische Beiträge, 4, 1952, S. 398-403
2) Siehe: A. Reichwein nach: K. Behr u.a., Folgekurs für Deutschlehrer: Didaktik und Methodik der sprachlichen Kommunikation, 1. Aufl., Weinheim, 1975, S. 64

Obwohl die Projektmethode viele unterschiedliche Ausformungen gefunden hat, kann sie durch folgende Merkmale gekennzeichnet werden: Die Initiative des Handelns soll im Projekt - wenigstens teilweise - vom Lehrer auf die Schüler übergehen, alle Schüler der Lerngemeinschaft sollen an der gemeinsamen Aufgabe beteiligt sein. Lernen wird für die Schüler durch die Sachnotwendigkeit bestimmt. Der Lehrer hat primär die Aufgabe darauf zu achten, daß das in Angriff genommene Projekt für die Schüler lösbar ist, er kann bei der Bereitstellung der Materialien helfen, wenn diese nicht von den Schülern beigebracht werden können, er muß anregen und beraten.

Ein Projekt soll also die Schüler zu praktischer, sozialer und lebensnaher Aktivität ermuntern und dabei ihre Lernbedürfnisse und Interessen beachten, aber auch ihren Horizont weiten und ihnen neue Möglichkeiten aufzeigen. Außerdem werden im Projekt arbeitsteilige Kooperationsformen und neue Interaktionsformen gefunden und eingeübt. Wenn dieser Ansatz ernst genommen werden soll, bedarf es einer Änderung der schulischen Richtlinien in ihrer Gesamtheit. Im Geschichtsunterricht kann aber auch ohne administrative Änderungen projektorientiert gearbeitet werden.

Die mittelalterliche Rechtsgeschichte ist dabei als Aspekt im Projekt denkbar. Sie wird bei einer Erarbeitung mittelalterlicher Verhältnisse gar nicht unberücksichtigt bleiben können, ganz gleich, ob nun eine mittelalterliche Stadt im Modell nachgebaut werden soll, ob es um die Bestellung des Bodens in ihrem Wandel für ein bestimmtes Dorf geht, die in einer Ausstellung dokumentiert wird, oder ob der Aufenthalt

deutscher Könige auf einer nahegelegenen Pfalz erforscht und in einer Schülerzeitung dargestellt werden soll.

Andererseits kann die mittelalterliche Rechtsgeschichte - z.B. ausgehend vom Kinderspiel - von der Sprache oder von Überresten aus der Umgebung der Schüler selbst zum Gegenstand der Untersuchung und Darstellung für die Schüler und die Öffentlichkeit - zumindest für die Schulgemeinde - werden. Ziel eines Projekts zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte könnte z.B. die Aufführung einer Gerichtsverhandlung sein, die die Schüler nach intensiver Auseinandersetzung mit der Thematik selbst gestaltet und eingeübt haben.

An einem Beispiel soll veranschaulicht werden, wie Schüler - von einer Gedenkstätte ausgehend - mittelalterliche Rechtsgeschichte für sich erschließen können: Gegenstand einer Klassenexkursion ist der nach dem Zweiten Weltkrieg rekonstruierte Freistuhl und die Femlinde in der Stadt Dortmund. Linde, Richttisch und Gedenktafel erinnern an die Vergangenheit, sind aber neu. Der Straßenname "Am Freistuhl" weist zusätzlich auf den früheren Gerichtsort hin. Über das Stadtarchiv, mit Hilfe von Literatur oder einer Ansichtskartenfabrik können frühere Abbildungen des Freistuhls und der Femlinde beigebracht werden. Sie werden miteinander und mit dem heutigen Zustand verglichen. Der mehrfach veränderte Standort des Freistuhls wird aus städtebaulichen Gründen erklärt, die Zerstörung im Zweiten Weltkrieg wird als Grund für die Vernichtung des Originals des Freistuhls angegeben. Mit Hilfe des Garten- und Friedhofsamtes der Stadt wird das Datum der Einweihung der Rekonstruktion und des Pflanzens der Linde festgestellt. Im Zeitungsarchiv werden die Ausgaben der Zeitungen herausgesucht, die über das

Ereignis berichten. Die Zeitungsartikel geben einen Teil der Festansprache wieder, die zur Einweihung gehalten wurde, und rücken die Frage nach der Funktion und der historischen Bedeutung von Freistuhl und Feme in den Mittelpunkt des Interesses. Quellen, Literatur - auch auditive und visuelle Medien - werden herangezogen, um das Phänomen Feme zu klären. Schließlich gilt es, das Projektergebnis zu dokumentieren. Es wird die Begründung gegeben, warum in Dortmund die Erinnerung an das Freigericht wachgehalten wird, welche Aufgaben es im Rechtsleben des Mittelalters hatte, welche Erwartungen an die Feme gestellt wurden, mit welchen Mitteln sie diese zu erfüllen suchte. Eine Aussage wird gemacht, welche Bedeutung die Feme im Rechtsleben Westdeutschlands hatte und welche Rolle das Dortmunder Freigericht spielte. Eine Ausstellung in der Pausenhalle der Schule, in den Räumen eines Geldinstitutes, eine Artikelreihe in der Schülerzeitung oder ein Diavortrag in einer benachbarten Grundschule schaffen Öffentlichkeit und Resonanz zur eigenen Arbeit. Ein so gestaltetes Projekt - oder projektorientiertes Arbeiten - ermöglicht es, mittelalterliche Rechtsgeschichte aus der schulischen Sondersituation in eine möglichst lebensechte Arbeitssituation zu verlagern.

Schwierigkeit und Chance des Projektunterrichts liegen gleichermaßen in der dem Ernstfall angeglichenen Situation. Schnell ist ein Plan gefaßt, ein Werk in Angriff genommen, aber es braucht viel Ausdauer und Beharrungsvermögen, ein Werk auch zu Ende zu führen. Im Üben gerade dieser Fähigkeiten liegt eine pädagogische Aufgabe, ohne deren Inangriffnahme man nicht hoffen darf, daß Schüler im Leben nach der historischen Dimension fragen oder gar historische Probleme zu den ihren machen; denn historisches Denken

erfordert immer das Suchen vielfältiger Ursachen und ist skeptisch gegen schnell gegebene monokausale Erklärungen.

Abschließend sei nochmals unterstrichen, daß die aufgezeigten Methoden keinen Kanon bilden sollen, daß sie als Alternativen zu verstehen sind, die verabsolutiert den Anreiz zum Arbeiten an der Sache eher nehmen als ihn fördern.

7.3. Medien

Geschichtsunterricht ist auf das Medium der Übermittlung angewiesen. Jede Darstellung im Unterricht bedarf der medialen Aufbereitung. Wird Geschichte als Epos übermittelt, so ist das einzige Medium die Sprache - in Verbindung mit Mimik, Gestik, Haptik und Bewegung des Erzählenden. Wird Geschichte durch schriftliche Darstellungen oder Quellen vermittelt, so ist das reale Produkt der vergangenen Zeit, seine möglichst adäquate Wiedergabe oder der Bericht von den Zuständen der betreffenden Zeit das Medium. Wenn im Folgenden von Medium gesprochen wird, so sind non-personale Medien zur Erzielung einer möglichst intensiven Anschaulichkeit gemeint, die das Manko des Geschichtsunterrichts, keine direkte Anschauung des Vergangenen bieten zu können, auszugleichen sucht.

Während der Forschende und Lernende in den Naturwissenschaften zur Erklärung vieler Probleme die belebte und unbelebte Natur direkt in Augenschein nehmen kann, steht dem an der Historie Lernenden niemals die Vergangenheit selbst zur Verfügung; auch dann nicht, wenn er unmittelbar dem Zeugnis der Vergangenheit gegenübersteht. Der mittelalterliche Dom steht auch dann, wenn sein Aussehen bewahrt blieb, in einer Stadt, die ihr Gesicht verändert hat; die Relation zur Umgebung hat sich verändert und damit auch der Aussagewert seiner Stellung im Stadtbild und seiner Architektur. Das Objekt im Museum ist nicht mehr in situ und muß in seiner Funktion und Wertschätzung durch das Wissen über die Zeit seiner Entstehung und Nutzung erst erschlossen werden. Und selbst dort, wo Jahrhundertealtes an Ort und

Stelle verblieben ist, wo es nach wie vor genutzt wird, müssen wir die Menschen betrachten, ob sie nicht anders geworden sind. Um so wichtiger ist es, uns jede Anschauung zunutze zu machen und sie als Material in den Unterricht einzubringen, damit vor dem geistigen Auge der Schüler allmählich ein Bild der Vergangenheit entsteht und Methode erworben wird, wie man sich die Vergangenheit zugänglich macht und wie man das eigene Sein und Werden erklären kann.

Medien sind dabei die praktischen Arbeitsmittel für Lehrer und Schüler, an deren sachgerechter und attraktiver Präsentation nicht nur der kurzfristige unterrichtliche Erfolg hängt, sondern zu einem wesentlichen Teil die Entscheidung darüber, ob der Schüler überhaupt Zugang zur Sache findet.

Neben vereinzelt zur Verfügung stehenden Originalen aus vergangener Zeit sind es vor allem Abbildungen, die als Anschauungsmaterial im Geschichtsunterricht benutzt werden. Die Arbeit mit Abbildungen setzt voraus, daß diese nicht nur illustrative Beigabe, etwa des Lehrbuches, sind, sondern daß sie als Unterrichtsgegenstand und Arbeitsmittel Einsatz finden. Durch die Analyse des Bildes - mit oder ohne Zuhilfenahme anderer Quellen und Darstellungen - sollen sachliche Arbeitsergebnisse erzielt werden können.[1]

1) Die Literatur zum Bild im Geschichtsunterricht ist vielfältig, hier seien nur einige grundlegende Ausführungen genannt, die ein reiches Maß an zusätzlicher Literatur bieten: H. Ebeling, Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts, 3. Aufl., Hannover, 1968, S. 157 ff., K. Fina u.a. (Hg.), Materialien zur Didaktik des Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterrichts, München, 1972 (Bildmaterial nach Epochen gegliedert), W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekunderstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., S. 143 ff., H. Glöckel, Geschichtsunterricht, 2. Aufl., Bad Heilbrunn, 1979, S. 202 ff.

Der Bestand an Bildmaterial zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte ist in didaktischer Aufbereitung im allgemeinen recht dürftig. Zwar finden sich in den Wandbildsammlungen mancher - älteren - Schule noch "Femegerichtsverhandlung", "Zweikampf im Ring" oder "Strafvollzug in einer mittelalterlichen Stadt", derartige Bilder sind aber oftmals Historienmalereien des 19. Jahrhunderts und vermitteln nicht selten einen romantisierenden oder auch dämonisierenden Eindruck vom Mittelalter. Obwohl es spezielle Dias zur Rechtsgeschichte gibt,[1] bieten darüber hinaus Dia-Serien und Filme zur mittelalterlichen Geschichte oftmals rechtsgeschichtliches Anschauungsmaterial. Die bildliche Ausstattung der Schulbücher zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte ist analog zu dem geringen Raum, der dem Thema zugestanden wird - für eine intensive Behandlung des Problembereiches - gering.[2] So bleibt dem Lehrenden vor allem in der Sekundarstufe I die Möglichkeit, erweiternd sinnfällige Zugänge zum Stoff mittels selbsterstellter visueller Medien, die die Schüler dieser Stufe direkter und intensiver motivieren als Texte,[3] zu suchen.

1) Siehe: Aus dem Rechtsleben des Mittelalters (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, München, R. 343), Aus dem Rechtsleben des Mittelalters (Dr. Stoedtner Dias, Düsseldorf, G/36), Hohes und spätes Mittelalter I - Herrschaft und Recht - (V - DIA - Verlag GmbH, Heidelberg, D 41019), Sachsenspiegel (DIA - Verlag Herbert Krumnack, Nienburg/Weser, Nr. 882), Wahl und Krönung der deutschen Kaiser (Jünger Verlag GmbH & Co KG, Offenbach, Nr. 1225)
2) Eine Reihe wertvoller Bilder, die problematisierend angeordnet sind, enthält: H.D. Schmid, Fragen an die Geschichte, 2, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1975. Im Buch sind zudem zahlreiche Graphiken und Schemata enthalten, die zur Erklärung rechtsgeschichtlicher Fragen dienen können. Gutes Bildmaterial - wenn auch primär in illustrierender Absicht - liefert auch H. Heumann, Unser Weg durch die Geschichte, 2, 4. Aufl., Frankfurt a.M., 1974, besonders S. 48 ff.
3) Siehe: W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 143

Zeitgenössisches Bildmaterial, das unmittelbaren Zugang zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte gewährt, liegt vor allem durch die Bilderhandschriften der Rechtsbücher vor. Reichhaltiges Material bieten die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, von denen die Heidelberger Bilderhandschrift dem verschollenen "Urtyp" des Sachsenspiegels "hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit in der Wiedergabe der sprechenden Bilder ganz offenkundig am nächsten" steht.[1] Die Bilderfolgen eignen sich - wenigstens teilweise - für eine exemplarische Betrachtung. Für das mittelalterliche Bildmaterial sensibilisierte Schüler können über die Bedeutungen der Bilder Vermutungen anstellen, die dann durch den Text verifiziert oder falsifiziert werden. So kann ein anschaulicher Zugang zu sonst nur sehr abstrakten Inhalten gefunden werden.[2] Dabei wird man gerade in solcher Behandlungsweise dem historischen Gegenstand gerecht, der ja in der didaktischen Absicht der Wissensvermittlung geschrieben wurde. Die Textillustrationen der Bilderhandschrift sind als Gedächtnisstütze für Leseunkundige gedacht, die Rechtssätze mittels der Bilder, die als mnemotechnische Hilfsmittel dienen, einprägen wollen.[3] Über die Bilderhandschrift kann der Schüler die Eigentümlichkeit

1) W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel in Bildern, 2. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 12 (Ein Faksimileabdruck liegt vor unter: W. Koschorreck (Hg.), Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, 1 und 2 (Kommentar), Frankfurt a.M., 1970 ergänzend dazu siehe: K. von Amira (Hg.), Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Facsimile Band, Leipzig, 1902)
2) Vorschläge zur Arbeit mit Bildmaterial macht W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 145
3) Siehe: W. Koschorreck, Der Sachsenspiegel in Bildern, a.a.O. S. 13

des Rechtssatzes und seine sprachliche und bildliche Übermittlung kennenlernen, außerdem können Gebärden und Symbole der Handschrift zum Nachspielen und letztlich auch zum Einprägen einzelner bedeutsamer Verhältnisse anregen.

Aus dem frühen und hohen Mittelalter gibt es nur vereinzelt Illustrationen zu wichtigen rechtshistorischen Geschehnissen: Krönungen, Belehnungen und das Verleihen von Schutzbriefen sind gelegentlich bildlich dargestellt worden und in vielen reich illustrierten Werken zur Geschichte reproduziert, dagegen fehlen Darstellungen von Rechtsfällen des täglichen Lebens weitgehend. Reiches Bildmaterial zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte ist in dem Buche "Der Richter und die Rechtsgelehrten" von Franz Heinemann zusammengetragen.[1] Einige Illustrationen bieten auch die Beiträge zur rechtlichen Volkskunde von Eberhard Frhr. von Künßberg, Karl-S. Kramer und Wilhelm Funk.[2]

1) 2. Nachdruckaufl., Düsseldorf, 1976
2) Siehe: E. Frhr. von Künßberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde, Neuaufl., (bearb. P. Tzermias), Köln, 1965; K.-S. Kramer, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen, 1974; W. Funk, Alte deutsche Rechtsmale, Bremen, 1940. Reiche Illustrationen zur Staatssymbolik enthält das Werk von P.E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 1-3, Stuttgart, 1954-1956 - Eine Reihe "Folter und Marterwerkzeuge des Nationalmuseums zu München in ihrer Anwendung" sind abgebildet in: B.E. König, Hexenprozesse, Berlin, o.J.. Ausführliches Bildmaterial wird der Katalog zur "Sammlung mittelalterlicher Rechtspflege" für das Museum in Rothenburg o.d.T. bringen. (Das Erscheinen ist für das Frühjahr 1980 geplant.) Rechtspflegesammlungen und Abbildungen von mittelalterlichem Strafgerät bedürfen immer der ausführlichen Erläuterung. Zu leicht drängen sich sonst Pauschalurteile über mittelalterliche Rechtspflege auf: daß Recht gleich Gewalt sei, daß Recht nur der Mächtige habe oder daß Recht nur durch strenge Strafen gewährleistet werden könne. So werden Zeugen der Vergangenheit zum Gruselkabinett und perpetuieren die Vorstellung vom finsteren Mittelalter, der es entgegenzuwirken gilt.

Wer zeitgenössische Bilder des Mittelalters im Geschichtsunterricht einsetzt, muß zwar damit rechnen, daß die dargestellte Symbolik und auch z.B. verrichtete Tätigkeiten von den Schülern nicht unmittelbar erkannt werden. Aber einmal mit bildlichen Darstellungen vertraut gemachte Schüler erkennen sehr leicht Analoges wieder, finden einmal erkannte Zeichen in anderen Zusammenhängen auf. Gerade jüngere Schüler haben häufig zu den einfachen, ikonographisch festgelegten Darstellungsformen der mittelalterlichen Künstler einen schnelleren und direkteren Zugang als ältere, mit den Ausdrucksformen der Gegenwart vertraute Schüler. In jedem Falle aber sollte es als Anliegen und Aufgabe des Unterrichts angesehen werden, in einer Zeit, in der das bewegte und das statische Bild wesentliche Träger der Kommunikation sind, die Analyse bildlicher Darstellungen zu betreiben und damit über das Anliegen unterrichtlicher Veranschaulichung durch das Bild hinauszugehen. Während visuelle Unterrichtsmedien zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte bisher nur in geringer Menge vorliegen und Overheadfolien und Filme zu diesem Themenbereich noch weitgehend fehlen,[1] haben die Gestalter des Schulfunkprogrammes der Rechtsgeschichte - auch im Zusammenhang mit Sozial- und Wirtschaftsgeschichte - seit Jahren einen breiten Raum zugestanden.[2]

1) Eine schematische Übersicht zur Reichsverfassung bieten die Overheadfolien: Das Reich des Mittelalters I - Aufbau und Verfassung (Georg Westermann Verlag, Braunschweig, Nr. 356408)
2) Wenn nachfolgend eine Auswahlübersicht über eine Sendereihe des Schulfunks des WDR zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte gegeben wird, so ist nicht nur beabsichtigt, auf die zum größten Teil nicht mehr zur Verfügung stehenden Sendungen aufmerksam zu machen, sondern es soll vor allem auf die Vielzahl der Möglichkeiten hingewiesen werden, Themen aus der Rechtsgeschichte aufzugreifen und für den Unterricht aufzubereiten. Aufgeführt sind Sendungen vom Jahre 1966 a

Einer der wesentlichen Lebensvollzüge besteht in der

Seit diesem Zeitpunkt geben die Beihefte regelmäßig Literaturhinweise. (Nichtsdestoweniger enthalten auch ältere Beihefte wichtige Anregungen und wertvolles Anschauungsmaterial.)

Schulfunkreihe: "Wie es war"

26. 8.77 Karl Martell wird Hausmeier im Frankenreich (714)
3. 3.72 Karl der Große auf der Eresburg (772)
9. 9.77 Der Reichstag zu Paderborn (777)
14. 1.77 Kaiser Karl und der Sachse Assig (Adalrich) (813)
11. 2.77 Auf einem Zinshof in der Eifel (um 895)
28. 1.77 Königskrönung in Aachen (936)
20.10.72 Neue Weinberge an der Mosel (952)
12. 1.67 Aufstand der Kölner Bürger gegen Anno II. (1074)
19.11.76 Eine Hörige will heiraten (1165)
19. 1.73 Heinrich der Löwe belagert die Desenburg (1168)
20. 9.74 Erzbischof Engelbert schützt den Landfrieden (um 1200).
12.10.67 Das Huderecht der Bauern von Altenbeken (1211)
19. 9.69 Frondienste für Stift Germersheim (um 1220)
19. 9.68 Wie die Stadt Eversberg entstand (1242)
3.10.69 Stadtmauern für Schmallenberg (1244)
26. 1.73 Ritterschlag im Dom zu Köln (1247)
3.10.68 Auf dem Schulzenhof Jochmaring (um 1250)
26.10.73 Der Fronhof zu Langel (1266)
4.10.74 Kölns Streit mit dem Stadtherrn (1268)
1. 2.74 Streit um die Vogteirechte von Schönecken (1280)
9.10.70 Die Bürger von Bonn und das Cassiusstift (1290)
1.10.76 Hoher Besuch auf dem Hof Stockum bei Werne (1290)
19. 6.70 Eine Ordnung für die Bürger von Brilon (1290)
24.10.68 Der Raubritter von Burg Rheineck (um 1310)
30.10.70 Um die Fischereirechte in Vreden (1311)
1. 3.74 Hansekaufleute in Dortmund (um 1330)
8. 2.74 Ludwig von Kessenich wird Söldner in Pisa (um 1340)
12. 5.66 Neues Stadtrecht für Lünen (1341)
24. 2.78 Ein Schutzbrief für den Juden Samiel (1348)
12.11.71 Dortmunder Hansekaufleute in London (1349)
7.11.69 Die Juden von Dortmund (um 1350)
25. 3.77 Hermann Gruiten wird Hansekaufmann (um 1350)
18.10.74 Der Weberaufstand in Köln (1370)
15. 2.74 Die Belagerung von Reifferscheid (1385)
22. 9.72 Eine Universität für Köln (1388)
19.10.67 Wie sich Dortmund verteidigte (1388)
20.11.70 Die Korbacher Fehde (1413)
26.10.67 Kaiser Siegismund wird Freischöffe der Feme (1414)
2. 2.79 Eine Verhandlung vor dem Femegericht (1436)

Aufnahme von Umweltdaten und deren Verwandlung in Wissen. Als Grundform dieses Prozesses stellt sich die Kommunikation dar, die auf Sender, Empfänger und einen - im Bereich des Schulfunks elektromagnetischen - Kanal reduziert ist.[1] Aus vier akustischen Gestaltungselementen bezieht der Hörfunk seine Wirkung, aus Sprache, Musik, Geräusch und Stille. Das Gehör allein muß die Arbeit leisten, die sonst die Sinne gemeinsam vollbringen. Allein bestimmt für die auditive Rezeption wird der Text durch den Einsatz - auch einfachster - künstlerischer und technischer Produktion zum

23. 1.70 Ritterschlag auf dem Schlachtfeld (1454)
5.11.76 Eine Kölner Meisterin klagt vor dem Rat (1456)
5.12.69 Fehde gegen Burg Vernich (1460)
19.11.71 Die Schmiedezunft in Warendorf (1462)
8.11.74 Das Holzgericht zu Spelle (1465)
30. 1.70 Die Belagerung von Neuß (1474)
10. 3.78 Ein Höriger geht in die Stadt (um 1480)
27.11.70 "Auf Jahr und Tag" in Dortmund (1480)
2.11.73 Die Goldschmiedezunft von Köln (1486)
3.10.75 Reichskammergericht und Feme (1497)
2. 2.67 Hofesgericht zu Langenberg (um 1510)
22. 2.74 Götz von Berlichingen in Westfalen (1516)
15. 9.66 Am Schandpfahl in Coesfeld (1536)
In den Materialien anderer Schulfunkreihen und anderer Sendeanstalten lassen sich viele weitere Anregungen finden. (Siehe: z.B. "Wie es damals war" (NDR), "Lebendige Vergangenheit" (WDR), "Geschichte" (NDR))

1) Die hier gegebene Darstellung folgt vorwiegend T. Dahlhoff, Schulfunk - Möglichkeiten und Grenzen eines technischen Mediums vorgestellt anhand von Tonbandbeispielen aus Schulfunksendungen zur Geschichte - Vortrag, gehalten auf der Tagung "Geschichte und Schulfunk" der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V., Radevormwald, 8.10.1977. Zum Schulfunk siehe auch: E. Schmack, Schulfunk im Unterricht. Eine didaktische Grundlegung, Köln, 1978; M. Nestel-Begiebing (Hg.), Schulfunk Köln - Wege und Ziele, Köln, 1972 und T.Dahlhoff (Hg.), Schulfunk, Bochum, 1971 und L. Koch, Zur Analyse von Schulfunksendungen in Geschichte/Politik, in: T. Rutt u.a., Schule und Medien, Ratingen, 1974, S. 69-106

dramatischen Spiel, das auf einer "inneren Bühne",[1] nämlich der Phantasie des Hörers, seine Realisierung findet.[2] Das Gehörte regt zu einer Imagination an, die immer auch Interpretation ist, die daher unterschiedlich sein kann. Der Sendende hat auf die Vorstellung des Hörenden keinen Einfluß, der über das zu Gehör gebrachte hinausgeht. Das Gehörte ruft leicht emotionale Reaktionen hervor, was Vor- und Nachteil des Mediums sein kann, in dem Gehörtes intensiv und erlebnisvoll aufgenommen wird. Die gehörte häufige Wiederholung führt dagegen zu einer oftmals kritiklosen Aufnahme. Hörfunk, der zur reinen Unterhaltung und zur "Untermalung" anderer Tätigkeiten herangezogen wird, stumpft ab und vermindert die Aufnahmebereitschaft. Als weiteres Problem ist zu bedenken, in seiner Sprache kann der Schulfunk nur auf ein durchschnittliches altersbezogenes Maß abgestellt sein, er wird daher für sprachlich weniger geförderte Schüler leicht zu einer Überforderung. Vor allem das intensive Anhören einer ununterbrochen laufenden Sendung setzt eine gründliche Hörerziehung voraus. Zuhören beim Schulfunk heißt Fragen, die man hat, zurückstellen zu können und das thematisierte Problem möglichst in seiner Ganzheit zu erfassen. Hinzu kommt, daß vor allem jüngere Schüler die Darstellung im "historischen Hörspiel" allzuleicht mit der vergangenen Realität verwechseln. Dies zu vermeiden ist der Lehrer in seiner Arbeit mit dem Schulfunk gefordert.

1) H. Schwitzke, Sprich, damit ich dich sehe, München, 1960, S. 9
2) Siehe: B. Dringenberg (Hg.), Das Hörspiel im Deutschunterricht, in: E. Wolfrum, Taschenbuch des Deutschunterrichts, Esslingen, 1972, S. 377

In einem flexibel gestalteten Unterricht, der in der Anwendung verschiedener Medien eine Bereicherung sieht und alle methodischen Mittel zu einer zielgerichteten Vermittlung und zu eigenständigem Bildungserwerb einsetzen will, wird der Hörfunk seinen Platz behalten oder neu gewinnen. "In seiner Weise und Ausstrahlungskraft erhielte dann auch Schulfunk das Wort in einem Unterricht, der nicht nur in engen Lehrgängen, sondern über die neueren Formen des Projekts, der Fallstudie und des Rollenspiels Lebensnähe und soziale Gemeinschaft der Lernenden in stärkerem Maße anstoßen möchte. Manche ausgewählte Sendung könnte auch ein Bestandteil dafür sein, zumal sie eine Anregung darstellt, über den einseitigen Medienverbrauch hinauszuführen und in das Herstellen kleiner Hörerzeugnisse selbst einzutreten".[1] Neben diesen wertvollen methodischen Aspekten ist es vor allem die größtenteils hervorragende sachliche Qualität der Aufbereitung des Stoffes zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte, der ein Plädoyer für den Schulfunkeinsatz zu unserem Themenbereich rechtfertigt.

Alle notwendigen Mittel zur Veranschaulichung des Geschichtsunterrichts sollten nicht zum Selbstzweck werden. Geschichtsunterricht zielt darauf ab, die Schüler allmählich zum Material der Historie, zu den Quellen selbst zu führen. Der Masse der Überlieferung nach werden dies in erster Linie schriftsprachliche Quellen sein. In der Auseinandersetzung mit der authentischen Überlieferung kann Methode in reinster Form gelernt werden, die Durchdringen und Verstehen des Inhalts ebenso einbezieht wie die Quellenkritik. Seit der Ruf "ad fontes" die Geschichtsdidaktik in

1) E. Schmack, Schulfunk im Unterricht, Köln, 1978, S. 31

eine neue Richtung führte, hat es eine intensive Diskussion um Vor- und Nachteile der Quellenarbeit gegeben, ist ihr Stellenwert im Unterricht problematisiert worden.[1]

Für die mittelalterliche Rechtsgeschichte stellt sich das besondere Problem einer Begrifflichkeit in den Quellen, die den Schülern zu einem großen Teil fremd ist oder einen erheblichen Bedeutungswandel erfahren hat; wie auch moderne rechtliche Quellen ihrer eigenen juristischen Fachsprache wegen ein besonderes Problem darstellen, dem Schüler aber gleichwohl zugemutet werden müssen, wenn er als mündiger Bürger teilhaben soll an politischen Entscheidungen, deren Ergebnisse - in Form von Gesetzen - in eben jener Sprache niedergelegt werden.[2]

Aufgabe des Lehrers ist es, so weit wie möglich Quellen auszuwählen, die der Lebenswelt der Schüler nahestehen, indem sie ihrem Erfahrungshorizont entsprechen oder den Lebensraum der Schüler betreffen. Wenn Quellen einen Zusammenhang erkennen lassen und nicht auf ein mageres Gerüst reduziert sind,[3] geben sie im allgemeinen soviel vom Leben einer weit zurückliegenden Zeit preis, daß sie selbst vor allem für ältere Schüler eine erhebliche Motivation darstellen. Der Lehrbuchtext, der

1) Siehe: W. Fürnrohr, Ad Fontes! Zur Neugestaltung des Geschichtsunterrichts in der Hauptschule, in: Pädagogische Welt, 24, 1970, S. 364-374 und H.G. Kirchhoff, Ad fontes! Geschichtserzählung und historische Quelle im Unterricht, in: ders., Weiterführender Geschichtsunterricht, Ratingen, 1971, S. 57-82
2) Siehe: H. Hesse, Quellennähe als fachdidaktisches Prinzip im Geschichtsunterricht, in: K. Filser (Hg.), Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts, Bad Heilbrunn, 1974, S. 73
3) Siehe: H. Glöckel, Geschichtsunterricht, 2. Aufl., Bad Heilbrunn, 1979, S. 184

abstrahiert, verkürzt, aber in der Aussage korrekt bleiben will, ist häufig komplizierter als die Quelle selbst. Daß Schüler an eine Quellenarbeit langsam herangeführt werden müssen, daß die Quellen - vor allem für jüngere Schüler - der Aufbereitung und des erklärenden Apparates bedürfen, kann im Sinne einer historischen Propädeutik vertreten werden.[1]

Ein abwechslungsreicher, alle methodischen Möglichkeiten ausschöpfender Geschichtsunterricht kann zu den Phänomenen des alten Rechts einen angemessenen Zugang schaffen, läßt das Recht in seinen elementaren Funktionen als eine Grunddimension des menschlichen Lebens deutlich werden, läßt Recht erkennen als Maßstab, als menschliche Denk- und Urteilsdimension, die eine Epoche prägt, wie sie von ihr Impulse empfängt und ausgeprägt wird in der Wechselbeziehung von Beharren und Wandel. So wird eine Zeit nur verständlich, wenn man auch ihre Rechtsordnung kennt, und das Recht in seinem Gewordensein und in seinem Werden ist nur für denjenigen zu begreifen, der die Geschichte des Rechts kennt.

1) Einen Vorschlag zur Erarbeitung einer Fragenskala, die zur Systematisierung der Quellenarbeit beiträgt, macht: W. Hug, Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe I, 1. Aufl., Frankfurt a.M., 1977, S. 150

Abkürzungsverzeichnis

Gebhardt = Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 2. Aufl. (Taschenbuchausgabe). München 1975

GWU = Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (1.-1950 ff.)

HDA = Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. 1-10, hg. v. Hanns Bächtold-Stäubli. Berlin 1927-1942

HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. 1-3 (Band 3 bisher nur 1. Lieferung erschienen). Berlin 1964 ff.

HZ = Historische Zeitung (1.-1859 ff.)

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1.-1880 ff.)

ZRG, GA = Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (1.-1880 ff.)

ZRG, KA = Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung (1.-1910 ff.)

ZRG, RA = Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (1.-1880 ff.)

Quellen und Literaturverzeichnis

Quellen

Bürgerliches Gesetzbuch.

Caesar, Gaius Julius. Bellum Gallicum (Der gallische Krieg). Übersetzung: P.L. Haus, bearb. Walter Hess. Reinbek, 1976.

Capitularia Regum Francorum. I hg. von Alfred Boretius. II hg. von dems., Viktor Krause. Hannover, 1883-1887 (erschienen in der Monumenta Germaniae Historica).

Cicero, Marcus Tullius. De legibus (Über die Gesetze). In: Konrat Ziegler. Cicero. Staatstheoretische Schriften. Darmstadt, 1974. S. 211-329.

Einhard. Leben Karls des Großen. In: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte. 1 (bearb. Reinhold Rau). Darmstadt, 1977. S. 157-211.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig. 7, 1882 - 29, 1892 - 137, 1932.

Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten. (Neubearbeitung von Rudolf Buchner auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts, 6. Aufl. Darmstadt, 1974).

Jahrbücher von St. Vaast. In: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte. 2, bearb. v. Reinhold Rau. Darmstadt, 1958.

Lambert von Hersfeld. Annalen. Übersetzung von Adolf Schmidt. Darmstadt, 1957.

Lex Alamannorum. Leges Alamannorum. II. Hg. von Karl August Eckhardt. Recensio Lantfridana (Lex). (Germanenrechte N.F.) Witzenhausen, 1962.

Lex Baiuvariorum. Recht der Bayern. Hg. von Karl August Eckhardt. Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. II. Weimar, 1934.

Livius, Titus. Römische Geschichte. 1-8. 3. Aufl. (Übersetzung Oertel) Stuttgart, 1844.

Nithard. Vier Bücher Geschichten. Quellen zur karolingischer Reichsgeschichte. 1 (bearb. Reinhold Rau). Darmstadt, 1977.

Platon. Sämtliche Werke. 1-6. Übersetzung von Friedrich Schleiermacher, Hieronymus Müller. Hamburg, 1959.

Sachsenspiegel. Claudius Frhr. von Schwerin (Hg.). Sachsenspiegel. Stuttgart, 1974.

Strafgesetzbuch.

Tacitus, Publius (?) Cornelius. Annalen.II. Lateinisch-deutsch ed. Carl Hoffmann. 1. Aufl. München, 1954.

ders. Germania. Übersetzung von Manfred Fuhrmann. Stuttgart, 1978.

Thomas von Aquin. Summa theologica. 1-36. Deutsch-lateinische Ausgabe. Salzburg u.a.O., o.J. [1933-1961] .

Walther von der Vogelweide. Sprüche und Lieder. Gesamtausgabe hg. von Helmut Protze. Halle (Saale), 1963.

Wernher der Gartenaere. Helmbrecht. Ausgabe von Fritz Panzer. 8. Aufl. bearb. Kurt Ruh. Tübingen, 1968.

Geschichtswissenschaftliche Literatur

Achter, Viktor. Geburt der Strafe. Frankfurt a.M., 1951.

ders. Über den Ursprung der Gottesfrieden. Krefeld, 1955.

Amira, Karl von (Hg.). Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Facsimile Band. Leipzig, 1902.

ders. Germanisches Recht. 1 und 2 (bearb. Karl August Eckhardt). Berlin, 1960-1967.

ders. Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. Straßburg, 1913.

ders. Die Handgebärden in der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. München, 1905. (Sonderdruck aus den Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften I Kl. XXIII Bd. II. Abt., S. 163-263).

ders. Der Stab in der Rechtssymbolik. München, 1909. (Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften.Philosophisch-philologische und historische Klasse XXV. Bd. 1. Abh.).

Angermeier, Heinz. Begriff und Inhalt der Reichsreform. In: ZRG. GA. 75. 1958, S. 181-205.

ders. Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München, 1966.

ders. Städtebünde und Landfrieden im 14. Jahrhundert. In: Historisches Jahrbuch. 76. 1957, S. 34-46.

Aubin, Hermann. Die deutschen Stadtrechtslandschaften im Osten. In: Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 226-254.

ders. Zur Frage der historischen Kontinuität im allgemeinen. In: HZ. 168. 1943, S. 229-262.

Bader, Karl Siegfried. Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers. In: Recht und Staat. 162. 1951, S. 3-19.

ders. Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln, 1962.

ders. Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch. 62-69. 1949, S. 618-646.

ders. Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. 1. Weimar, 1957.

ders. Rechtsnormen und Rechtsschichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien, 1973.

ders. Rezension zu: Achter, Viktor. Geburt der Strafe. Frankfurt a.M., 1951. In: ZRG. GA. 69. 1952, S. 438-442.

ders. Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit. Karlsruhe, 1946.

ders. Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte. In: Clemens Bauer u.a. (Hg.). Speculum Historiale. München, 1965, S. 639-657.

Baetke, Walter. Die Religion der Germanen in Quellenzeugnissen. 3. Aufl. Frankfurt a.M., 1944.

Baltl, Hermann. Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Aufgaben. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde. 48. 1952, S. 65-82.

Baumgartner, Hans Michael. Die subjektiven Voraussetzungen der Historie und der Sinn von Parteilichkeit. In: Reinhart Koselleck u.a. (Hg.). Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft. München, 1977, S. 425-440.

Below, Georg von. Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts. München, 1905.

Beyerle, Franz. Der Entwicklungsgedanke im Recht. In: Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Alfred Schultze. Leipzig, 1938, S. 231-249.

ders. Das legislative Werk Chilperichs I.. In: ZRG. GA. 78. 1961, S. 1-38.

ders. Sinnbild und Bindegewalt im älteren deutschen Recht. In: ZRG. GA. 58. 1938, S. 788-807.

Bezold, Friedrich von. Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters. In: HZ. 36. 1876, S. 313-367.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang. Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft. In: Werner Conze (Hg.). Theorie der Geschichtswissenschaft und Praxis des Geschichtsunterrichts. Stuttgart, 1972, S. 38-43.

Boockmann, Hartmut. Einführung in die Geschichte des Mittelalters. München, 1978.

Boos, Heinrich. Franz von Sickingen und die Stadt Worms. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 3. Freiburg i.Br., 1888, S. 385-422.

Borst, Arno. Lebensformen im Mittelalter. Frankfurt a.M., 1973.

Bosl, Karl. Diskussionsbeitrag zu: H. Fuhrmann. Die Fälschung im Mittelalter. In: HZ. 197. 1963, S. 555-567.

ders. Europa im Mittelalter. 2. Aufl. Bayreuth, 1978.

ders. Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München, 1964.

ders. Rezension zu: František Graus. Herrschaft und Treue. In: Bohemia. II. 1961, S. 601-603.

ders. Staat, Gesellschaft und Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Gebhardt, 7.

Brandt, Ahasver. Werkzeug des Historikers. 7. Aufl. Stuttgart, 1973.

Braunfels, Wolfgang. Karl der Große. Reinbek, 1972.

Brie, Siegfried. Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. 1. Geschichtliche Grundlegung. Breslau, 1899.

Broggini, Gerardo. Dauer und Wandel im Recht. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht. NF. 84. 1965, S. 1-38.

Brunner, Heinrich. Deutsche Rechtsgeschichte 1. 3. Aufl. Berlin, 1961; 2 (bearb. Claudius Frhr. von Schwerin) Berlin, 1958 - Nachdr. der 2. Aufl. 1928.

ders. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, 1901.

ders. Luft macht frei. In: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke. 1. Leipzig, 1910. S. 1-4 (Nachdr. Frankfurt a.M., 1969).

Brunner, Otto. "Feudalismus" - Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte. In: Akademie der Wissenschaften und Literatur (Mainz) Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse. Wiesbaden, 1958. Nr. 10, S. 591-627.

Brunner, Otto. Land und Herrschaft. 5. Aufl. - photomech. Nachdr. Darmstadt, 1973. (1. Aufl., 1939).

ders. Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte. In: HZ. 177. 1954, S. 469-494.

ders. Rezension zu: Robert Boutruche. Seigneurie et Féodalité. Paris, 1959. In: ZRG. GA. 79. 1962, S. 310-312.

ders. Sozialgeschichtliche Forschungsaufgaben, erörtert am Beispiele Niederösterreichs. Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse. 1948. Nr. 23, S. 335-362.

Bühler, Johannes. Das Frankenreich. Leipzig, 1923.

ders. Die Kultur des Mittelalters. 6. Aufl. Stuttgart, 1954.

Buisson, Ludwig. Die Entstehung des Kirchenrechts. In: ZRG. KA. 52. 1966, S. 1-175.

Burckhardt, Jacob. Griechische Kulturgeschichte. 1-4. München, 1977.

Burkhardt, C.A.H. Der historische Hans Kohlhase und Heinrich von Kleists Michael Kohlhaas. Leipzig, 1864.

Coing, Helmut. Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland. 3. Aufl. München, 1976.

ders. Das römische Recht in Deutschland. In: Ius Romanum medii aevi. V. 6. Varese, 1964.

Conrad, Hermann. Deutsche Rechtsgeschichte. 1. 2. Aufl. Karlsruhe, 1962 (1. Aufl., 1954); und 2. Karlsruhe, 1966.

Conze, Werner. Die deutsche Geschichtswissenschaft seit 1945. In: HZ. 225. 1977, S. 1-28.

Dannenbauer, Heinrich. Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. In: Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Stuttgart, 1958, S. 121-178.

Dempf, Alois. Sacrum Imperium. 4. Aufl. Darmstadt, 1973.

Dhondt, Jan. Das frühe Mittelalter. In: Fischer Weltgeschichte. 10. Frankfurt a.M., 1968.

Diestelkamp, Bernhard. Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 13. München, 1970, S. 65-96.

Dilcher, Gerhard. Rezension zu: Gerhard Köbler. Das Recht im frühen Mittelalter. Köln, 1971. In: ZRG. GA. 90. 1973, S. 267-273.

Dilcher, Hermann. Zur Einführung: Romanistische Mediävistik. In: Juristische Schulung. 6. 1966, S. 387-392.

Dopsch, Alfons. Die freien Marken in Deutschland. Baden, 1933.

ders. Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. 2. Aufl. (unveränderte) Stuttgart, 1964 (1. Aufl., Jena, 1939).

Droege, Georg. Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter. Bonn, 1969.

Droysen, Johann Gustav. Historik. (Hg. v. Rudolf Hübner). 5. Aufl. Darmstadt, 1967.

Dulckeit, Gerhard; Schwarz, Fritz. Römische Rechtsgeschichte. 6. Aufl. (bearb. Wolfgang Waldstein) München, 1975.

Ebel, Wilhelm. Curiosa iuris germanici. Göttingen, 1968.

ders. Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Göttingen, 1958.

ders. Lübisches Recht im Ostseeraum. In: Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 255-280.

ders. Die Rostocker Urfehden. Rostock, 1938.

ders. Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte. In: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, Vorträge und Forschungen hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 5. Lindau, 1960, S. 11-36.

ders. Über die Formel "für mich und meine Erben" in mittelalterlichen Schuldurkunden. In: ZRG. GA. 84. 1967, S. 236-274.

ders. Die Willkür, Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts. Göttingen, 1953.

Eckhardt, Karl August, Hübner, Alfred. Deutschenspiegel und Augsburger Sachsenspiegel. 2. Aufl. Hannover, 1933.

Eckhardt, Wilhelm A..Was waren die Kapitularien? In: ZRG. GA. 79. 1962, S. 237-253.

Edzard, Dietz Otto. Das Reich der III. Dynastie von Ur und seine Nachfolgestaaten. In: Fischer Weltgeschichte. 2. Frankfurt a.M., 1965.

Eichhorn, Friedrich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I - IV. Göttingen, 1808/23.

Eisenhard, Ulrich. Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando. In: ZRG. GA. 86. 1969, S. 75-96.

Ennen, Edith. Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bonn, 1953.

Erdmann, Carl. Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Stuttgart, 1935 (Nachdr. Darmstadt, 1955).

Erler, Adalbert (Hg.). Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs. 1-4. Frankfurt a.M., 1952-1963.

Ewig, Eugen. Die fränkischen Teilungen und Teilreiche. Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Mainz, 1952. Nr. 9, S. 649-715.

Faber, Karl-Georg. Grundfragen der Geschichtswissenschaft. In: Karl Filser (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974, S. 7-47.

ders. Objektivität in der Geschichtswissenschaft? In: Jörn Rüsen (Hg.). Historische Objektivität. Göttingen, 1975, S. 9-32.

Falco, Giorgio. Geist des Mittelalters. Frankfurt a.M., 1958.

Faußner, Hans Constantin. Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter. In: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters. 29. Köln, 1973, S. 345-449.

Fehr, Hans. Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin, 1962

ders. Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld, 1926.

ders. Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, insbesondere im Bereiche der Marken. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 47. 1933, S. 290-294.

Feine, Hans Erich. Kirchliche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Köln, 1972.

Fellner, Robert. Die fränkische Ritterschaft von 1495-1524. Berlin, 1905.

Foltz, M..Urkundenbuch der Stadt Friedberg. 1. Marburg, 1904.

Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg. 11. Aufl. Darmstadt, 1977.

ders. Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart, 1970.

ders. Der Kampf um das "alte Recht" in der Schweiz im ausgehenden Mittelalter. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 26. 1933, S. 105-145.

Frauenstädt, P..Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 10. 1890, S. 1-35 und 229-250.

Frauenstädt, P.. Das Gaunertum des deutschen Mittelalters. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 18. 1898, S. 331-352.

Freytag, Gustav. Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 1-3. Hamburg o.J..

Fritze, Wolfgang. Die fränkische Schwurfreundschaft. In: ZRG. GA. 71. 1954, S. 85.

Fröhlich, Karl. Kaufmannsgilden und Stadtverfassung. In: Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 11-54.

Fuchs, Walther Peter. Das Zeitalter der Reformation. In: Gebhardt. 8.

Fuhrmann, Horst. Die Fälschung im Mittelalter. In: HZ. 197. 1963, S. 529-554 (555-601).

ders. Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte. 78. 1967, S. 15-66.

Funk, Wilhelm. Alte deutsche Rechtsmale. Berlin, 1940.

Gagnér, Sten. Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Stockholm, 1960 (Diss. Upsala).

Ganahl, Karl-Hans. Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jahrhundert. Innsbruck, 1935.

Ganshof, François Louis. Was ist das Lehnswesen? 4. Aufl. (deutsch). Darmstadt, 1975.

ders. Was waren die Kapitularien? Darmstadt, 1961.

Genzmer, Erich. Mittelalterliches Rechtsdenken. Hamburg, 1961.

Genzmer, Felix. Die germanische Sippe als Rechtsgebilde. In: ZRG. GA. 67. 1950, S. 34-49.

Gernhuber, Joachim. Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. Bonn, 1952.

Goez, Werner. Der Leihezwang. Tübingen, 1962.

ders. Translatio Imperii. Tübingen, 1958.

Gönner, Eberhard. Constitutium in favorem principium von 1231. In: Die Zeit der Staufer. 1. Stuttgart, 1977, S. 9 f..

Graus, František. Bemerkungen zur Treue bei den Visigoten. In: Historica. XII. Prag, 1966, S. 39-44.

ders. Herrschaft und Treue. In: Historica. XII. Prag, 1966, S. 5-34.

ders. Über die sogenannte Treue. In: Historica. I. 1959, S. 71-121.

Graus, František. Zur Interpretation der "treuen Germanen" bei Tacitus. In: Historica. XII. Prag, 1966, S. 34-39.

Grimm, Jacob. Deutsche Rechtsaltertümer. 1 und 2. Darmstadt, 1974 (Nachdruck der 4. Aufl. bes. u. verm. von Andreas Heusler, Rudolf Hübner, 1899).

ders. Von der Poesie im Recht. Darmstadt, 1957 (zuerst erschienen in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II., Jg. 1816, H 1, S. 25-99).

Grundmann, Herbert. Über die Welt des Mittelalters. In: Golo Mann, Alfred Heuss (Hg.). Propyläen Weltgeschichte. XI. 2. (Taschenbuchausgabe). Frankfurt a.M., 1976 (1. Aufl. 1965), S. 365-446.

ders. Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. In: Gebhardt, 5.

Gudian, Günter. Der Oberhof Ingelheim. In: ZRG. GA. 81. 1964, S. 267-297.

Günther, Gerhard. Mühlhausen in Thüringen. Berlin, 1975.

Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. I - III. Darmstadt, 1969/73.

ders. Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichte in Westfalen. In: ders. (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. I. Darmstadt, 1969, S. 60-94.

Haff, Karl. Der germanische Rechtssprecher als Träger der Kontinuität. In: ZRG. GA. 66. 1948, S. 364-367.

Hampe, Karl. Heinrichs des Löwen Sturz in politisch historischer Beurteilung. In: HZ. 109. 1912, S. 49-82.

Harnack, Otto. Ulrich von Hutten. In: Julius von Pflugk-Harttung (Hg.). Im Morgenrot der Reformation. Hersfeld, 1912, S. 451-554.

Hartung, Fritz. Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Stuttgart, 9. Aufl. 1969.

Hattenhauer, Hans. Zur Autorität des Rechtes. In: ZRG. GA. 83. 1966, S. 258-273.

ders. Zur Funktion des Rechts in Geschichte und Gegenwart. In: Eberhard Jäckel; Ernst Weymar (Hg.). Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit. Stuttgart, 1975, S. 122-134.

Heidrich, Ingrid. Die Verbindung von Schutz und Immunität. In: ZRG. GA. 90. 1973, S. 10-30.

Heinemann, Franz. Der Richter und die Rechtsgelehrten. 2. Nachdruckaufl., Düsseldorf, 1976 (1. Aufl. Leipzig, 1900).

Henning, Friedrich-Wilhelm. Das vorindustrielle Deutschland 800-1800. Paderborn, 1974.

Herwig, Wolfram. Intitulatio. 1 und 2. (= MIÖG, Erg.bd. XXI, Graz, 1967 und MIÖG, Erg.bd. XXIV, Wien, 1973).

Herzfeld, Hans. Berlin in der Weltpolitik 1945-1970. Berlin, 1973.

Heusler, Andreas [Jr.]. Germanentum. Heidelberg, o.J. (1. Aufl., 1934).

ders. Das Strafrecht der Isländersagas. Leipzig, 1911.

Heusler, Andreas [Sr.]. Die Gewere. Weimar, 1872 (Neudruck, Aalen, 1968).

ders. Institutionen des deutschen Privatrechts. 1 und 2. Leipzig, 1885/86.

Heuss, Alfred. Verlust der Geschichte. Göttingen, 1959.

Hillgruber, Andreas. Deutsche Geschichte, 1945-1975. 2. Aufl. Frankfurt a.M., 1978.

Hintze, Otto. Gesammelte Abhandlungen. 1 und 2. 2. erw. Aufl. Göttingen, 1962-64.

His, Rudolf. Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München, 1928.

ders. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1. Leipzig, 1920 und 2. Weimar, 1935.

Hoffmann, Hartmut. Gottesfrieden und Treuga Dei. Stuttgart, 1964.

Holtzmann, Robert. Geschichte der sächsischen Kaiserzeit. 1 und 2. 5. Aufl. 1967. Nachdr. München, 1971.

Huizinga, Johan. Herbst des Mittelalters. 8. Aufl. Stuttgart, 1961.

ders. Im Bann der Geschichte. Nijmegen, 1942.

Jaspers, Karl. Vom Sinn der Geschichte. In: Roßmann, Kurt (Hg.). Deutsche Geschichtsphilosophie. Bremen, o.J., S. 402-463.

Jordan, Karl. Investiturstreit und frühe Stauferzeit. In: Gebhardt. 4.

Kämpf, Hellmut (Hg.). Canossa als Wende. 3. Aufl. Darmstadt, 1976.

ders. Grundstrukturen in der Geschichte des Mittelalters. In: GWU. 8. 1957, S. 36-52.

Kantorowicz, Ernst. Kaiser Friedrich II.. (2. fotomech. Nachdruck) Düsseldorf, 1964 (1. Aufl. 1927) und Ergänzungsband (3. fotomech. Nachdruck) Düsseldorf, 1968 (1. Aufl. 1931).

Kaufmann, Ekkehard. Aequitatis iudicium. Königsgericht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters. Frankfurt a.M., 1959.

Kentenich, Gottfried. Geschichte der Stadt Trier. Trier, 1915.

Kern, Fritz. Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. 2. Aufl. Darmstadt, 1954.

ders. Recht und Verfassung im Mittelalter. In: HZ. 120. 1919, S. 1-79.

Keutgen, Friedrich. Ämter und Zünfte. Jena, 1903 (Nachdr. 1965).

Kirn, Paul. Über die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs. In: ZRG. GA. 47. 1927, S. 115-129.

Kisch, Guido. Zur Rechtsstellung der Juden im Mittelalter. In: ZRG. GA. 81. 1964, S. 358-365.

Klauser, Theodor. Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte. Bonner Akademische Reden. 1. Krefeld, o.J. [1950].

Klewitz, Hans Walter. Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum. In: Die Welt als Geschichte. 7. 1941, S. 201-216.

Knapp, Theodor. Zur Geschichte der Landeshoheit. In: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. 38. 1932, S. 9-112.

Köbler, Gerhard. Klage, klagen, Kläger. In: ZRG. GA. 92. 1975, S. 1-20.

ders. Land und Landrecht im Frühmittelalter. In: ZRG. GA. 86. 1969, S. 1-40.

ders. Das Recht im frühen Mittelalter. Köln, 1971.

ders. Rechtsgeschichte. 2. Aufl. München, 1978.

ders. Zur Frührezeption der consuetudo in Deutschland. In: Historisches Jahrbuch. 89. 1969, S. 337-371.

Koch, Gottfried. Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Berlin, 1972.

Kocka, Jürgen. Angemessenheit historischer Argumente. In: Reinhart Koselleck u.a. (Hg.). Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft. München, 1977, S. 469-475.

ders. Sozialgeschichte - Strukturgeschichte - Gesellschaftsgeschichte. In: Archiv für Sozialgeschichte. 15. 1975, S. 1-42. (Jetzt auch unter dem Titel: Sozialgeschichte: Begriff, Entwicklung - Probleme, In: ders. Sozialgeschichte. Göttingen, 1977).

ders. Wozu noch Geschichte? In: Karl Filser (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974, S. 24-35.

König, B. Emil. Hexenprozesse. Berlin, o.J..

Koschaker, Paul. Europa und das römische Recht. 4. Aufl. München, 1966.

Koschorreck, Walter (Hg.). Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. 1 und 2 (Kommentar). Frankfurt a.M., 1970.

ders. Der Sachsenspiegel in Bildern. 2. Aufl. Frankfurt a.M., 1977.

Koselleck, Reinhart. Standortbindung und Zeitlichkeit. In: ders. Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft. München, 1977, S. 17-46.

Kosthorst, Erich (Hg.). Geschichtswissenschaft. Göttingen, 1977.

Kramer, Karl-Siegfried. Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. Göttingen, 1974.

ders. Problematik der Rechtlichen Volkskunde. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde. 1962, S. 50-66.

Kramer, S.N.; Falkenstein, Adam. Ur - Nammu Law Code. In: Orientalia Nova Series. 23. Rom, 1954, S. 40-51.

Krause, Hans-Georg. Sachsenspiegel und Leihezwang. In: ZRG. GA. 93. 1976, S. 21-99.

Krause, Hermann. Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht. In: ZRG. GA. 75. 1958, S. 206-251.

ders. Kaiserrecht und Rezeption. (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse) Heidelberg, 1952, 1. Abhandlung.

ders. Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher. In: ZRG. GA. 82. 1965, S. 1-98.

ders. Rezension zu: Wilhelm Ebel. Die Willkür. In: ZRG. GA. 71. 1954, S. 454-461.

Kroeschell, Karl. Deutsche Rechtsgeschichte. 1 und 2. Reinbek, 1972/73.

ders. Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Göttingen, 1968.

ders. Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert. In: Vorträge und Forschungen. 12. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Konstanz, 1968, S. 309-335.

ders. "Rechtsfindung". Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung. In: Festschrift für Hermann Heimpel. III. Göttingen, 1972, S. 498-517.

ders. Die Sippe im germanischen Recht. In: ZRG. GA. 77. 1960, S. 1-25.

ders. Stadt und Stadtrechtsgeschichte. In: Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 281-299.

Krogmann, Willy. Die friesische Sage von der Findung des Rechts. In: ZRG. GA. 84. 1967, S. 72-127.

Kuhn, Hans. Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft. In: ZRG. GA. 73. 1956, S. 1-83.

Künßberg, Eberhard Frhr. von. Rechtsbrauch und Kinderspiel. 2. ergänzte Aufl. Heidelberg, 1952.

ders. Rechtsgeschichte und Volkskunde. (Bearb. Pavlos Tzermias) Köln, 1965. (Zuerst erschienen in: Die Volkskunde und ihre Grenzgebiete. Jahrbuch für historische Volkskunde. I. Berlin, 1925).

ders. Vergleichende Rechtsarchäologie. In: Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. Karlsruhe, 1948, S. 136-141.

Lauffer, Otto. Die Entwicklungsstufen der germanischen Kultur. In: Hermann Nollau. Germanische Wiedererstehung. Heidelberg, 1926, S. 17-155.

Laufs, Adolf. Die Reichsreform. In: Juristische Schulung. 6. 1966, S. 45-49.

Lemberg, Eugen. Geschichte des Nationalismus in Europa. Stuttgart, 1950.

Levison, Wilhelm. Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters. 9. 1952, S. 14-42.

Levy, Ernst. Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts. In: ZRG. GA. 49. 1929, S. 230-259.

ders. Weströmisches Vulgarrecht. 2. Das Obligationenrecht. Weimar, 1956.

Lindner, Theodor. Die Veme. (Neue Ausgabe) Paderborn, 1896.

Loersch, Hugo. Der Ingelheimer Oberhof. Bonn, 1885.

Löher, Franz. Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung. In: Münchner Historisches Jahrbuch für 1865. Hg. von der Historischen Classe der K. Akademie der Wissenschaften. München, 1865, S. 1-129.

Löwe, Heinz. Deutschland im fränkischen Reich. In: Gebhardt. 2.

ders. Die Staufer als Könige und Kaiser. In: Die Zeit der Staufer. III. Stuttgart, 1977, S. 21-34.

Lübbe, Hermann. Wozu Geschichte? In: Deutsche Universitätszeitung. 32. 1977, S. 542-545.

Lütge, Friedrich. Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3. Aufl. Berlin, 1966.

ders. Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. (= Deutsche Agrargeschichte. III. Hg. von Günter Franz) 2. Aufl. Stuttgart, 1967.

Maschke, Erich. Die deutschen Städte der Stauferzeit. In: Die Zeit der Staufer. III. Stuttgart, 1977, S. 59-73.

Mayer, Theodor (Hg.). Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. 1 und 2. Konstanz, 1964.

ders. Friedrich I. und Heinrich der Löwe. In: Kaisertum und Herzogsgewalt. Darmstadt (Sonderausgabe), 1957.

Merzbacher, Friedrich. Rechtswissenschaft und Volkskunde. In: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1960. Köln, 1961, S. 13-24.

Michel, Anton. Pseudo-Isidor, die Sentenzen Humberts und Burkhard von Worms im Investiturstreit. In: ZRG. KA. 35. 1948, S. 329-339.

ders. Die Sentenzen des Kardinal Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform. Stuttgart, 1952.

Mitteis, Heinrich. Die deutsche Königswahl. 2. Aufl. München, 1944. (Nachdr. Darmstadt, 1965).

ders. Deutsche Rechtsgeschichte. 14. Aufl. (bearb. Heinz Liebrich) München, 1976; auch: 12. Aufl. (bearb. Heinz Liebrich) München, 1971.

ders. Lehnrecht und Staatsgewalt. Darmstadt, 1958 (Nachdr. der 1. Aufl. Weimar, 1933).

ders. Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität. Abhandlungen der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Philologisch-historische Klasse. Nr. 1. 1947.

ders. Der Staat des hohen Mittelalters. 8. Aufl. Weimar, 1968.

ders. Über den Rechtsgrund des Satzes "Stadtluft macht frei". In: Haase, Carl (Hg.). Die Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 182-202.

ders. Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte. Weimar, 1947.

ders. Zum Mainzer Reichslandfrieden. In: Die Rechtsidee in der Geschichte. Weimar, 1957, S. 387-417.

Molitor, Erich. Zur Entwicklung der Munt. In: ZRG. GA. 64. 1944, S. 112-172.

Mommsen, Wolfgang J.. Die Geschichtswissenschaft jenseits des Historismus. 2. Aufl. Düsseldorf, 1972.

Müller-Mertens, Eckhard. Regnum Teutonicum, Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im frühen Mittelalter. Wien, 1970.

Nietzsche, Friedrich. Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben. In: Roßmann, Kurt (Hg.). Deutsche Geschichtsphilosophie. Bremen, o.J., S. 329-366.

Nitschke, August. Der Prozeß gegen Konradin. In: ZRG. KA. 42. 1956, S. 25-54.

Nottarp, Hermann. Gottesurteilsstudien. München, 1956.

Ohnsorge, Werner. Das Mitkaisertum in der abendländischen Geschichte des frühen Mittelalters. In: ZRG. GA. 67. 1950, S. 309-335.

ders. Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter. Hildesheim, 1947.

Ostrogorsky, Georg. Geschichte des byzantinischen Staates. (Sonderausgabe der 3. Aufl.). München, 1965.

Patze, Hans. Herrschaft und Territorium. In: Die Zeit der Staufer. III. Stuttgart, 1977.

ders. Zum ältesten Rechtsbuch der Reichsstadt Mühlhausen/Th In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands. 9/10. 1961, S. 59-126.

Paul, Lothar. Gesetze der Geschichte. Weinheim, 1978.

Pflugk-Harttung, Julius von. Vergehen und Entstehen. In: ders. (Hg.). Im Morgenrot der Reformation. Hersfeld, 1912.

Pirenne, Henri. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter. 4. Aufl. München, 1976.

Planitz, Hans. Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. (bearb. Karl August Eckhardt) Graz, 1971.

ders. Die deutsche Stadtgemeinde. In: Haase, Carl (Hg.). Die deutsche Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 55-134.

ders. Die deutsche Stadt im Mittelalter. 2. Aufl. Graz, 1965.

Quirin, Heinz. Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte. 3. Aufl. Braunschweig, 1964.

Radbruch, Gustav (Hg.). Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. 1. Aufl. Leipzig, 1926 (Nachdruck, 1962).

Ramp, Ernst. Das Zinsproblem. Zürich, 1949 (Diss.).

Ranke, Leopold von. Geschichte der romanischen und germanischen Völker 1494 bis 1535. In: Sämtliche Werke, 33/34, Leipzig, 1874, S. VII.

Rehfeldt, Bernhard. Recht, Religion und Moral bei den frühen Germanen. In: ZRG. GA. 71. 1954, S. 1-22.

ders. Die Vergeistigung des Rechts. In: ZRG. GA. 67. 1950, S. 373-393.

ders. Die Wurzeln des Rechts. Berlin, 1951.

Reincke, Heinrich. Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht. In: Haase, Carl (Hg.). Die deutsche Stadt des Mittelalters. 2. Darmstadt, 1976, S. 139-181.

Rendenbach, Karl Hans. Die Fehde Franz von Sickingens gegen Trier. Berlin, 1933 (Diss.).

Rennefahrt, Hermann. Twing und Bann. In: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte. 10. 1952, S. 22-87.

Rettberg, Paul. Studien zum Verständnis der Politik des Kurfürsten Richard von Trier in den Jahren 1519-1526. Greifswald, 1901 (Diss.).

Ritter, Gerhard. Ursprung und Wesen der Menschenrechte. In: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt, 1974, S. 202-237.

Roßmann, Kurt (Hg.). Deutsche Geschichtsphilosophie. Bremen, o.J..

Rostovzeff, Michael. Geschichte der Alten Welt, Rom. 5. Aufl. Bremen, 1970.

Rüsen, Jörn (Hg.). Historische Objektivität. Göttingen, 1975.

Santifaller, Leo. Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems. (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse (Sitzungsberichte). 229. 1.) 2. Aufl. Wien, 1954.

Schieder, Theodor. Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. In: Gebhardt, 15.

Schlesinger, Walter. Die Entstehung der Landesherrschaft. Darmstadt, 1964.

ders. Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: HZ. 176. 1953, S. 225-275.

ders. Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue. In: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für Otto Brunner. Göttingen, 1963, S. 11-59.

Schlosser, Hans. Die Exegese aus der deutschen Rechtsgeschichte. In: Juristische Schulung. 1965, S. 438-442 und 486-493.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens. Objektives und subjektives Recht. In: ZRG. GA. 90. 1973, S. 101-120.

ders. Rechtsfindung im Mittelalter? In: ZRG. GA. 91. 1974, S. 73-89.

ders. Rechtsgeschichte und soziale Wirklichkeit. In: Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zu sozialwissenschaftlichen Problemen. Festschrift für Friedrich Lenz. Berlin, 1961, S. 371-407.

Schmidt, Eberhard. Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. Göttingen, 1965.

Schmidt-Wiegand, Ruth. Mittelalterliches Recht in der deutschen Sprache der Gegenwart. In: Archiv für das Studium der neueren Sprache und Literatur. 209. 124. Jg.. 1972, S. 9-25.

Schnelbögl, Wolfgang. Rezension zu: Gernhuber, Joachim. Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235. Bonn, 1952. In: ZRG. GA. 70. 1953, S. 344-349.

Schnur, Roman (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Darmstadt, 1974.

Schramm, Percy Ernst. Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. 1-3. Stuttgart, 1954-1956.

ders. Kaiser, Rom und Renovatio. 3. Aufl. Darmstadt, 1975.

Schröder, Richard; Künßberg, Eberhard Frhr. von. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin, 1932.

Schuchhardt, Carl. Alteuropa, eine Vorgeschichte unseres Erdteils. 2. Aufl. Berlin, 1926 (4. Aufl. 1941).

Schulte, Aloys. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. 3. Aufl. Darmstadt, 1958 (Nachdr. d. 2. Aufl. Stuttgart, 1922).

ders. Der hohe Adel des deutschen Hofrichters. In: Festschrift für Georg von Hertling. München, 1913, S. 532-542.

Schulz, Fritz. Prinzipien des römischen Rechts. Berlin, Nachdr., 1955 (1. Aufl. 1934).

Schwerin, Claudius Frhr. von. Einführung in die Rechtsarchäologie. Berlin-Dahlem, 1943.

ders. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. (bearb. Hans Thieme) Berlin, 1950.

Seagle, William. Weltgeschichte des Rechts. 3. Aufl. München, 1967.

Sedlmayr, Hans. Die Entstehung der Kathedrale. Zürich, 1950. (Photomechanischer Nachdruck. Graz, 1976).

See, Klaus von. Altnordische Rechtswörter. Studien zur Rechtsauffassung der Germanen. Tübingen, 1964.

Seeliger, Gerhard. Volksrecht oder Königsrecht. In: Historische Vierteljahresschrift. 1. 1898, S. 1-40 und 313-369.

Seidl, Erwin. Römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht. 3. Aufl. Köln, 1971.

Seppelt, Franz Xaver; Löffler, Klemens. Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, 1933.

Seston, William. Verfall des Römischen Reiches im Westen. In: Golo Mann, Alfred Heuss (Hg.). Taschenbuchausgabe. Propyläen Weltgeschichte. 4/2. Frankfurt a.M., 1976, S. 487-603.

Siuts, Hinrich. Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben. Berlin, 1959.

Smend, Rudolf. Das Reichskammergericht. 1. Weimar, 1911 (Nachdruck, Aalen, 1965). [Nur Band 1 erschienen].

Sohm, Rudolf. Institutionen des Römischen Rechts. 3. Aufl. Leipzig, 1888.

Sonderegger, Stefan. Die ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache. In: Ferdinand Elsener, W.H. Ruoff (Hg.). Festschrift Karl Siegfried Bader. Zürich, 1965, S. 419-438.

Southern, R[ichard] W[illiam]. Gestaltende Kräfte des Mittelalters. Das Abendland im 11. und 12. Jahrhundert. Stuttgart, 1960.

Spörl, Johannes. Das Alte und das Neue im Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch. 50. 1930, S. 297-341 und 498-524.

Sprandel, Rolf. Dux und comes in der Merovingerzeit. In: ZRG. GA. 74. 1957, S. 41-84.

ders. Über das Problem neuen Rechts im Frühmittelalter. In: ZRG. KA. 48. 1962, S. 117-137.

ders. Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. Paderborn, 1975.

[Staufer]. Die Zeit der Staufer. 1-4. Ausstellungskatalog. Württembergisches Landesmuseum. Stuttgart, 1977.

Steinen, Wolfram von den. Canossa. 2. Aufl. Darmstadt, 1969.

Stern, Jacques (Hg.). Thibaut und Savigny. Darmstadt, 1959.

Stolz, Otto. Das Wesen des Staates im deutschen Mittelalter. In: ZRG. GA. 1941. S. 234-249.

Thieme, Hans. Eike von Repgow. In: Die großen Deutschen. Hg. von Theodor Heuss, Benno Reifenberg. 1. Gütersloh, 1978 (1. Aufl. 1956), S. 187-200.

ders. Die Funktion der Regalien im Mittelalter. In: ZRG. GA. 62. 1942, S. 57-88.

ders. Kontinuität - Diskontinuität in der Rechtsgeschichte. In: Hans Trümpy (Hg.). Kontinuität - Diskontinuität in den Geisteswissenschaften. Darmstadt, 1973, S. 150-166.

Trusen, Winfried. Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. Wiesbaden, 1962.

ders. Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik. Wiesbaden, 1961 (Diss.).

Vogt, Joseph. Constantin der Große und sein Jahrhundert. München, 1973 (1. Aufl. 1949).

Volkmann-Schluck, Karl Heinz. Nicolaus Cusanus. Die Philosophie im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. 1. Aufl. Frankfurt a.M., 1957.

Vries, Jan de. Die Welt der Germanen. Leipzig, o.J..

Waas, Adolf. Der Mensch im deutschen Mittelalter. Graz, 1964.

Wackernagel, Jacob. Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts. Tübingen, 1929.

Waitz, Georg. Verfassungsgeschichte 1-8. (1-2. 4. Aufl. Nachdr. der 3. Aufl. 1880-1882; 3-6. 3. Aufl. Nachdr. der 2. Aufl. 1885-1896; 7-8. 2. Aufl. Nachdr. der 1. Aufl. 1876-1878 bearb. Gerhard Seeliger) Darmstadt, 1953-1955.

Weber, Max. Wissenschaft als Beruf. In: Kurt Roßmann (Hg.). Deutsche Geschichtsphilosophie. Bremen, o.J., S. 367-402.

Wehler, Hans-Ulrich. Geschichte als Historische Sozialwissenschaft. Frankfurt a.M., 1973.

Weiser, Lily. Altgermänische Jünglingsweihen und Männerbünde. Bühl, 1927.

Wieacker, Franz. Recht und Gesellschaft in der Spätantike. Stuttgart, 1964.

ders. Vom Römischen Recht. 2. Aufl. Stuttgart, 1961.

Wiegeler, Paul. Der Antichrist. Hellerau, 1928.

Winkler, Leonhard. Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter. Leipzig, 1927.

Winterfeld, Luise von. Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. 5. Aufl. Dortmund, 1968.

Wissell, Rudolf. Des alten Handwerkers Recht und Gewohnheit. 1 und 2. Berlin, 2. Aufl. 1971.

Wittram, Reinhard. Das Interesse an der Geschichte. 2. Aufl. Göttingen, 1963.

Wohlhaupter, Eugen. Das germanische Element im altspanischen Recht und die Rezeption des römischen Rechts in Spanien. In: ZRG. RA. 66. 1948, S. 135-264.

Wolfram, Herwig. Intitulatio; I - Graz, 1967; II - Wien, 1973. (= MIÖG, Erg.bd., XXI und XXIV).

Wührer, Karl. Die schwedischen Landschaftsrechte und Tacitus' Germania. In: ZRG. GA. 76. 1959, S. 1-52.

Wunder, Heide. Der Feudalismus-Begriff. In: dies. (Hg.). Feudalismus. München, 1974, S. 10-76.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Berlin. 1964 ff
im Text erwähnte Aufsätze:

Achter, V.. Gottesfrieden. In: HRG 1, S. 1762-1765
Becker, H.-J.. Investiturstreit. In: HRG 2, S. 403 406
ders. Kurverein. In: HRG 2, 1310-1314
ders. Licet iuris. In: HRG 2, S. 2001-2005
Buchda, G.. Heimbürge. In: HRG 2, S. 50-51
ders. Jus evocandi. In: HRG 2, S. 496-498
ders. Magdeburger Recht. In: HRG 3, S. 134-138
Diestelkamp, B.. Kommendation. In: HRG 2, S. 960-963
Dilcher, Gerhard. Freiheit. In: HRG 1, S. 1228-1232
ders. Libri Feudorum. In: HRG 2, S. 1995-2001
Ebel, W.. Lübisches Recht. In: HRG 3, S. 77-84
Erler, A.. Ecclesia vivit lege Romana. In: HRG 1, S. 798-799
ders. Handfeste. In: HRG 1, S. 1960
ders. Kaiser, Kaisertum. In: HRG 2, S. 518-530
ders. Königsheil. In: HRG 2, S. 1040-1041
Gudian, G.. Ingelheimer Oberhof. In: HRG 2, S. 360-361
Hagemann, H.R.. Gedinge. In: HRG 1, S. 1428-1429
Heinemeyer, W.. Königsurkunde. In: HRG 2, S. 1060-1061
Henning, F.-W.. Leibeigenschaft. In: HRG 2, S. 1761-1772
Herberger, M.. Investiturstreit. In: HRG 2, S. 411
ders. Krongut. In: HRG 2, S. 1217-1229
Holzhauer, H.. Landfrieden II (Landfrieden und Landfriedensbruch). In: HRG 2, S. 1465-1485
Kaufmann, E.. Acht. In: HRG 1, S. 25-32
ders. Bann, weltlich. In: HRG 1, S. 308-311
ders. Billigkeit. In: HRG 1, S. 431-437
ders. Fehde. In: HRG 1, S. 1083-1093
ders. Friede. In: HRG 1, S. 1275-1292
ders. König. In: HRG 2, S. 999-1023
ders. Königsbann. In: HRG 2, S. 1023-1025
ders. Königsgericht. In: HRG 2, S. 1034-1040
ders. Konsens. In: HRG 2, S. 1090-1102
ders. Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung). In: HRG 2, S. 1451-1465

Kellenbenz, H.. Hanse. In: HRG 1, S. 1992-2002

Koehler, B.; Lentze, H.. Juden. In: HRG 2, S. 454-465

Krause, H.. Gesetzgebung. In: HRG 1, S. 1606-1620

ders. Gewohnheitsrecht. In: HRG 1, S. 1675-1684

Kroeschell, K.. Dorf. In: HRG 1, S. 764-774

ders. Ewiger Landfriede. In: HRG 1, S. 1030-1032

ders. Herrschaft. In: HRG 2, S. 104-108

Landwehr, G.. Go. In: HRG 1, S. 1722-1726

Merzbacher, F.. Bann, kirchlich. In: HRG 1, S. 306-308

ders. Corpus Juris Canonici. In: HRG 1, S. 637-640

Mikat, P.. Ehe. In: HRG 1, S. 810-833

Munske, H.H.. Ewa. In: HRG 1, S. 1027-1030

Ogris, W.. Gewere. In: HRG 1, S. 1658-1667

Plöchl, W.M.. Kirchenrecht, katholisches. In: HRG 2, S. 771-775

Sachers, E.. Allmende. In: HRG 1, S. 108-120

Schlosser, H.. Friesisches Recht. In: HRG 1, S. 1301-1304

Schulze, H.K.. Grundherrschaft. In: HRG 1, S. 1824-1842

Spieß, K.-H.. Lehn(s)recht, Lehnswesen. In: HRG 2, S. 1725-1741

Stradal, H.. Gilde. In: HRG 1, S. 1687-1692

Theuerkauf, G.. Designation. In: HRG 1, S. 682-685

ders. Felonie. In: HRG 1, S. 1098-1099

Thieme, H.. Deutsches Recht. In: HRG 1, S. 709-712

Wadle, E.. Graf, Grafschaft V-VII. In: HRG 1, S. 1785-1795

Werkmüller, D.. Hofrecht. In: HRG 2, S. 212-215

ders. Luft macht eigen - Luft macht frei. In: HRG 3, S. 92-98

Willoweit, D.. Graf, Grafschaft I-IV. In: HRG 1, S. 1775-1785

ders. Immunität. In: HRG 2, S. 311-330

ders. Königsschutz. In: HRG 2, S. 1058-1060

Rechtstheoretische Literatur

Enneccerus, Ludwig. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 1. Halbbd.. 15. Aufl. (bearb. Hans Carl Nipperdey) Tübingen, 1959.

Gareis, Karl von. Rechtsenzyklopädie und Methodologie - als Einleitung in die Rechtswissenschaft - . 5. Aufl. (bearb. Leopold Wenger) Gießen, 1920.

Gierke, Otto von. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1-4. 1. Aufl. 1868-1913, (Nachdruck Darmstadt, 1954).

Grotius, Hugo. De jure belli ac pacis 1625. Übersetzung von Walter Schätzel. Tübingen, 1950.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Stuttgart, 1970.

Henkel, Heinrich. Einführung in die Rechtsphilosophie, Grundlagen des Rechts. München, 1964.

Ihering, Rudolf von. Der Zweck im Recht. 1 und 2. (1. Aufl. 1877-83) - 3. Aufl. Leipzig, 1893.

Kaufmann, Arthur; Hassemer, Winfried. Grundprobleme der zeitgenössischen Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Frankfurt a.M., 1971.

Maihofer, Werner (Hg.). Naturrecht und Rechtspositivismus. Darmstadt, 1962.

Radbruch, Gustav. Rechtsphilosophie. 6. Aufl. Stuttgart, 1963.

Rehfeldt, Bernhard. Einführung in die Rechtswissenschaft. Berlin, 1962.

Savigny, Friedrich Carl von. Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg, 1814. Neu gedruckt in: Jacques Stern (Hg.), Thibaut und Savigny. Darmstadt, 1959.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens. Recht und Rechtsdenken. München, 1968.

Schmidt, Eberhard. Gesetz und Richter. Wert und Unwert des Positivismus. Karlsruhe, 1952.

Verdross, Alfred. Abendländische Rechtsphilosophie. Wien, 1958.

Erziehungswissenschaftliche und didaktische Literatur

Anweiler, Oskar. Die Bedeutung des Elementaren und das Problem der Vereinfachung im Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht. In: Zeitschrift für Pädagogik. 10. 1964, S. 213-222.

Bayer, Erich. Historik im Geschichtsunterricht. In: GWU. 13. 1962, S. 345-360.

Behr, Klaus u.a.. Folgekurs für Deutschlehrer: Didaktik und Methodik der sprachlichen Kommunikation. 1. Aufl. Weinheim, 1975.

Beilner, Helmut. Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I. Donauwörth, 1976.

Bergmann, Klaus u.a.. Ende einer Krise? In: Geschichtsdidaktik. 2. 1977. H. 1, S. 75-84.

Beumann, Helmut. Die Geschichte des Mittelalters auf der Oberstufe der höheren Schule. In: GWU. 6. 1955, S. 682-695.

Blankertz, Herwig. Theorien und Modelle der Didaktik. 9. Aufl. München, 1975.

Bloom, Benjamin S. u.a.. Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, 1972.

Borries, Bodo von. Lernziele und Testaufgaben für den Geschichtsunterricht dargestellt an der Behandlung der Römischen Republik in der 7. Klasse. Stuttgart, 1973.

Bötel, Hans-Joachim; Ernsthaler, Peter. Fragen an die Geschichte. In: Internationales Jahrbuch für Geschichts- und Geographieunterricht. 17. Hg. vom Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung. Braunschweig, 1976, S. 102-128.

Brand, Jürgen. Die Frage nach dem Wert schulischer Rechtskunde. In: Pädagogische Rundschau. 27. 1973, S. 385-395.

Brezinka, Wolfgang. Über Absicht und Erfolg der Erziehung. In: Klaus Boeckmann. Lernziele und Erfolgskontrolle. Bad Heilbrunn, 1974.

Bruner, Jerome S.. Der Prozeß der Erziehung. 2. Aufl. Düsseldorf, 1972.

Brunner, Gerhard. Rechtskunde - Die Rechtsordnung der BRD in Unterrichtsmodellen. München, 1974.

Buszello, Horst. "Gesetze" und "Lehren" als Problem und Aufgabe des Geschichtsunterrichts. In: GWU. 27. 1976, S. 665-679.

Conze, Werner. Die Stellung der Sozialgeschichte in Forschung und Unterricht. In: GWU. 3. 1952, S. 648-657.

Dahlhoff, Theo (Hg.). Schulfunk. Bochum, 1971.

ders. Schulfunk - Möglichkeiten und Grenzen eines technischen Mediums vorgestellt anhand von Tonbandbeispielen aus Schulfunksendungen zur Geschichte - Vortrag, gehalten auf der Tagung "Geschichte und Schulfunk" der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V.. Radevormwald, 8.10.1977.

Dehnhardt, Albrecht. Rechtsunterricht in der Schule. In: Gesellschaft, Staat, Erziehung. 17. 1972, S. 384-403.

Deimling, Gerhard. Recht und Moral, Gedanken zur Rechtserziehung. Neuwied, 1972.

Dewey, John; Kilpatrick, William Heard. Der Projektplan. Weimar, 1935.

Döhn, Hans. Der Geschichtsunterricht in Volks- und Realschulen. 2. Aufl. Hannover, 1975.

Dringenberg, Brunhilde. Das Hörspiel im Deutschunterricht. In: Erich Wolfrum (Hg.). Taschenbuch des Deutschunterrichts. Esslingen, 1972, S. 377-390.

Duhm, E.. Fallstudien. In: [Herder-] Lexikon der Pädagogik. 1. Freiburg, 1970, S. 466.

Ebeling, Hans. Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts. 2. Aufl. Hannover, 1966.

ders.; Kühl, Hanns. Praxis des Geschichtsunterrichts. 1 und 2. Hannover, 1964.

Esterhues, Josef. Didaktik. Paderborn, 1956.

Fiege, Hartwig. Geschichte. Düsseldorf, 1969.

ders. (Hg.). Der Geschichtsunterricht. Weinheim, 1963.

Filser, Karl. Geschichte - mangelhaft. München, 1973.

ders. (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974.

Fina, Kurt. Geschichtsdidaktik und Auswahlproblematik. München, 1969.

ders. Geschichtsmethodik. München, 1973.

ders. u.a. (Hg.). Materialien zur Didaktik des Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterrichts. München, 1972.

ders. Vom Sinn historischer Bildung. München, 1970.

Flitner, Andreas (Hg.). Das Kinderspiel. München, 1973.

Freund, Klaus P.. Entwicklung und Situation der Rechtskunde im Schulunterricht. In: Die Deutsche Schule. 70. 1978, S. 584-591.

Fürnrohr, Walter. Ad fontes! Zur Neugestaltung des Geschichtsunterrichts in der Hauptschule. In: Pädagogische Welt. 24. 1970, S. 364-374.

ders. Ansätze einer problemorientierten Geschichtsdidaktik. Bamberg, 1978.

ders. (Hg.). Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung. 1. München, 1974.

Gawlitta, Kurt. Das Recht als Element des politischen Unterrichts. Bonn, 1975 (Diss.).

Geiss, Imanuel. Entstaubte Geschichte. In: Westermanns Pädagogische Beiträge. 26. 1974, S. 200-202.

Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. 31. Jg. Nr. 3. 1979.

Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung. Empfehlungen für die Schulbücher der Geschichte und Geographie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik Polen. Schriftenreihe. 22. 1977.

dass. Zur Geschichte der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen. Schriftenreihe. 14. 1968.

Giesecke, Hermann. Didaktik der politischen Bildung. 3. Aufl. München, 1973.

Glöckel, Hans. Begriff und Aufgabe der Fachdidaktik. In: GWU. 27. 1976, S. 146-157.

ders. Geschichtsunterricht. 2. Aufl. Bad Heilbrunn, 1979.

Gottschalch, Wilfried. Delinquentes Verhalten. In: ders. u.a.. Sozialisationsforschung. Frankfurt a.M., 1971, S. 127-160.

Graßmann, Siegfried. "Zur Lage des Geschichtsunterrichts". In: GWU. 26. 1975, S. 79-85.

ders. "Zur Lage des Geschichtsunterrichts". In: GWU. 30. 1979, S. 65-72.

Haase, Otto. Gesamtunterricht, Training, Vorhaben - drei Elementarfaktoren des Unterrichts. In: Die Volksschule. 28. 1932, S. 727-733.

Heckel, Hans. Das Recht in der politischen Bildung. 1. In: Informationen zur politischen Bildung. 152. Bonn, 1972.

ders. Recht und Gerechtigkeit, Materialien für eine allgemeine Rechtserziehung. Stuttgart, 1955.

Heimann, Paul u.a.. Unterricht - Analyse und Planung. 8. Aufl. Hannover, 1976.

Hesse, Horst. Quellennähe als fachdidaktisches Prinzip im Geschichtsunterricht. In: Karl Filser (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974, S. 70-82.

Hessisches Kultusministerium. Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre Sekundarstufe 1. Wiesbaden, 1972 (revidiert 1973).

Heumann, Hans. Problemorientierter Geschichtsunterricht. 1. Frankfurt a.M., 1977.

Hilligen, Wolfgang. Zur Didaktik des politischen Unterrichts. I. Opladen, 1975.

Hoffmann, Hartmut. Der Geschichtsunterricht in den Hessischen Rahmenrichtlinien. In: GWU. 28. 1977, S. 17-35.

Hug, Wolfgang. Geschichtsunterricht in der Praxis der Sekundarstufe 1. 1. Aufl. Frankfurt a.M., 1977.

ders. Das Mittelalter im Geschichtsbewußtsein der Jugend heute. In: Clemens Bauer u.a. (Hg.). Speculum Historiale. München, 1965, S. 720-727.

Jeismann, Karl Ernst. Funktion und Didaktik der Geschichte. In: J. Rohlfes; K.E. Jeismann. Geschichtsunterricht. Inhalte und Ziele. Beiheft zur GWU. 2. Aufl. Stuttgart, 1976, S. 106-139.

ders.; Kosthorst, Erich. Geschichte und Gesellschaftslehre. In: GWU. 24. 1973, S. 261-288.

ders. Das Mittelalter und das Lernfeld Politik. In: aus politik und zeitgeschichte. beilage zur wochenzeitung das parlament. B 2. 1977, S. 45-48.

Jung, Horst W.. Studienbuch Geschichtsdidaktik. Stuttgart, 1978.

Kadelbach, Gerd. Zeitnaher Geschichtsunterricht in der Volksschule. In: Lebendige Schule. 15. 1960, S. 333-346.

Kasakos, Gerda. Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation. München, 1971.

Kerstiens, Ludwig. Modelle einer emanzipatorischen Didaktik. Bad Heilbrunn, 1974.

Kirchhoff, Hans Georg. Ad fontes! Geschichtserzählung und historische Quelle im Unterricht. In: ders. Weiterführender Geschichtsunterricht. Ratingen, 1971, S. 57-82.

ders. Heimatgeschichte. In: ders. Weiterführender Geschichtsunterricht. Ratingen, 1971, S. 83-114.

ders. Weiterführender Geschichtsunterricht. Ratingen, 1971.

Klafki, Wolfgang. Didaktische Analyse als Kern der Unterrichtsvorbereitung. In: Auswahl 1. 11. Aufl. 1974, S. 5-34.

ders. Probleme einer Neukonzeption der Didaktischen Analyse. In: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung Nordrhein-Westfalen.Probleme stufenbezogener Didaktik - Grundfragen (I). Düsseldorf, 2. Aufl. 1977, S. 103-124.

ders. Studien zur Bildungstheorie. Weinheim, 1964.

Koch, Lothar. Zur Analyse von Schulfunksendungen in Geschichte/Politik. In: Theodor Rutt u.a.. Schule und Medien. Ratingen, 1974, S. 69-106.

Kramer, Helmut. Ziel und Inhalt des Rechtsunterrichts an Schulen. In: Deutsche Richterzeitung. 53. 1975, S. 231-235.

Krockow, Christian Graf von. Der Streit um die Hessischen Rahmenrichtlinien oder: Wie man Reformen ruiniert. In: Vorgänge. Zeitschrift für Gesellschaftspolitik. 14. Jg., Nr. 14, 1975, S. 42-52.

Kuhn, Annette. Einführung in die Didaktik der Geschichte. 2. Aufl. München, 1977.

Küppers, Waltraud. Zur Psychologie des Geschichtsunterrichts 2. Aufl. Bern, 1966.

Kuss, Horst. Über Begriff und Problem einer historischen Fachdidaktik. In: Walter Fürnrohr (Hg.). Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung. München, 1974, S. 19-31.

Litt, Theodor. Geschichte und Leben. 3. Aufl. Leipzig, 1930

Lückerath, Carl August. Didaktische Probleme einer Sozialgeschichte des Mittelalters. In: Walter Fürnrohr (Hg.). Geschichtsdidaktik und Curriculumentwicklung. München, 1974, S. 195-209.

Marienfeld, Wolfgang. Geschichtliches Interesse bei Kindern und Jugendlichen. In: Karl Filser (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974, S. 126-151.

ders.; Osterwald, Winfried. Die Geschichte im Unterricht. Düsseldorf, 1966.

Metzger, Stephan. Die Geschichtsstunde. Donauwörth, 1970.

Meyer, Hilbert L.. Das ungelöste Deduktionsproblem in der Curriculumforschung. In: Frank Achtenhagen, Hilbert L. Meyer (Hg.). Curriculumrevision. 3. Aufl. München, 1972, S. 106-132.

Mickel, Wolfgang. Methodik des politischen Unterrichts. 2. Aufl. Frankfurt a.M., 1969.

Mickel, Wolfgang. Das Wertproblem in der politischen Bildung der Gegenwart. In: aus politik und zeitgeschichte. beilage zur wochenzeitung das parlament. B 4. 1978, S. 3-23.

Mielitz, Reinhard (Hg.). Das Lehren der Geschichte. Göttingen, 1969.

Müller, Hans. Zur Effektivität des Geschichtsunterrichts. Stuttgart, 1972.

Mütter, Bernd. Die These von der "Eigenständigkeit des Geschichtsunterrichts" - Überlegungen zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik. In: GWU. 27. 1976, S. 750-767.

Nestel-Begiebing, Marga (Hg.). Schulfunk Köln - Wege und Ziele. Köln, 1972.

Nestle, Werner. Didaktik der Zeit und Zeitmessung. 1. Aufl. Stuttgart, 1973.

Nipperdey, Thomas. Über Relevanz. In: GWU. 23. 1972, S. 577-596.

Oerter, Rolf. Moderne Entwicklungspsychologie. 14. Aufl. Donauwörth, 1974.

Pellens, Karl. Perspektiven für Forschung und Lehre. In: ders. (Hg.). Didaktik der Geschichte. Darmstadt, 1978, S. 449-464.

Piaget, Jean. Die Bildung des Zeitbegriffs beim Kinde. Zürich, 1955.

Priesemann, Gerhard. Allgemeine Ausgangspunkte des Geschichtsunterrichts. In: Karl Pellens (Hg.). Didaktik der Geschichte. Darmstadt, 1978, S. 127-160.

Reuter, Lutz-Rainer. Rechtsunterricht als Teil der Gesellschaftslehre. Saarbrücken, 1975.

Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen. Fach Geschichte/Politik. Düsseldorf, 1974.

Ringel, Christel. Mittelalterliche Rechtsanschauungen im Geschichtsunterricht. In: GWU. 5. 1954, S. 271-282.

Rohlfes, Joachim. Überlegungen zur Ermittlung allgemeiner Lernziele im Fach Geschichte. In: Landesinstitut für schulpädagogische Bildung (Hg.). Ausbildung und Ausbildungstheorien im Fach Geschichte. Düsseldorf, 1972, S. 51-56.

ders. Umrisse einer Didaktik der Geschichte. 4. Aufl. Göttingen, 1976.

ders.; Jeismann, Karl Ernst. Geschichtsunterricht. Inhalte und Ziele. Beiheft zur GWU. 2. Aufl. Stuttgart, 1976.

Rössner, Lutz. "Emanzipatorische Didaktik" und Entscheidungslogik. In: Zeitschrift für Pädagogik. 18. 1972, S. 599-617.

Roth, Heinrich. Kind und Geschichte. 3. Aufl. München, 1962.

ders. Die "originale Begegnung" als methodisches Prinzip. In: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens. 12. Aufl. Hannover, 1970, S. 109-117.

Rumpf, Horst. Inhaltsneutrale Konzepte von Lernzielen. In: Klaus Boeckmann (Hg.). Lernziele und Erfolgskontrolle. Bad Heilbrunn, 1974.

Sandmann, Fritz. Didaktik der Rechtskunde. Paderborn, 1975.

Schäfer, Karl Hermann; Schaller, Klaus. Kritische Erziehungswissenschaft und kommunikative Didaktik. 2. Aufl. Heidelberg, 1973.

Scheuerl, Hans. Beiträge zur Theorie des Spiels. 2. Aufl. Weinheim, 1960.

ders. Das Spiel. 9. Aufl. Weinheim, 1973.

ders. (Hg.). Theorien des Spiels. 10. Aufl. Weinheim, 1975.

Schlotheim, Hans-Hartmann Frhr. von. Gericht - Urteil - Sühne. Berlin, 1958.

Schmack, Ernst. Schulfunk im Unterricht. Eine didaktische Grundlegung. Köln, 1978.

Schmid, Heinz Dieter. Verfahrensweisen im Geschichtsunterricht. In: J. Rohlfes; K.E. Jeismann. Geschichtsunterricht. Inhalte und Ziele. Beiheft zur GWU. 2. Aufl. Stuttgart, 1976, S. 53-64.

Schmidt, Erhard. Grundriß des Geschichtsunterrichts. 6. Aufl. Bochum, 1971.

Schmidt-Sinns, Dieter. Mittlere Geschichte im Lernfeld Politik. In: aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament. B 41. 1976, S. 23-29.

Schulfunk. Norddeutscher Rundfunk. Beihefte zu den Sendereihen: "Wie es damals war" und "Geschichte".

Schulfunk. Westdeutscher Rundfunk Köln. Beihefte zu den Sendereihen: "Wie es war" und "Lebendige Vergangenheit".

Schulz-Hageleit, Peter. Wie lehrt man Geschichte heute? Heidelberg, 1973.

Schwerdt, Theodor. Kritische Didaktik in klassischen Unterrichtsbeispielen. Paderborn, 1947.

Schwitzke, Heinz. Sprich, damit ich dich sehe. München, 1960.

Simon, Ernst. Das Werturteil im Geschichtsunterricht. Leipzig, 1931.

Solbach, Günter. Rechtskunde an Schulen. In: Deutsche Richterzeitung. 52. 1974, S. 95-96.

Stöcker, Karl. Neuzeitliche Unterrichtsgestaltung. 15. Aufl. München, 1970.

Timmermann, Johannes. Überlegungen zum Geschichtslehrplan der Sekundarstufe. In: Filser, Karl (Hg.). Theorie und Praxis des Geschichtsunterrichts. Bad Heilbrunn, 1974, S. 56-70.

Uffelmann, Uwe. Problemorientierter Geschichtsunterricht oder Die Frage nach dem Zugang des Schülers zu historischem Denken. In: aus politik und zeitgeschichte. beilage zur wochenzeitung das parlament. B 4. 1978, S. 25-45.

ders. Vorüberlegungen zu einem problemorientierten Geschichtsunterricht im sozialwissenschaftlichen Lernbereich. In: aus politik und zeitgeschichte. beilage zur wochenzeitung das parlament. B 33. 1975, S. 3-23.

Wagenschein, Martin. Ursprüngliches Verstehen und exaktes Denken. 1. Aufl. Stuttgart, 1965.

Wende, Peter. Historische Wissenschaft und Didaktik der Geschichte. In: GWU. 26. 1975, S. 381-389.

Weniger, Erich. Didaktik und Methodik des Geschichtsunterrichts. In: GWU. 2. 1951, S. 65-69.

ders. Neue Wege im Geschichtsunterricht. Frankfurt a.M., 1949.

Wetterling, Horst. Otto Haases Entwurf des "Vorhabens". In: Westermanns Pädagogische Beiträge. 4. 1952, S. 398-403.

Weymar, Ernst. Funktionen historischen Unterrichts in unserer Zeit. In: Eberhard Jäckel, Ernst Weymar (Hg.). Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit. Stuttgart, 1975, S. 265-279.

ders. Werturteile im Geschichtsunterricht. In: GWU. 21. 1970, S. 198-215.

Wilhelm, Theodor. Jenseits der Emanzipation. Pädagogische Alternativen zu einem magischen Freiheitsbegriff. Stuttgart, 1975.

ders. Die politische Weltkunde und der Horizont des Rechts. In: Zeitschrift für Pädagogik. 11. 1965, S. 417-437.

Willmann, Otto. Didaktik als Bildungslehre. Braunschweig, 1909.

Wilmanns, Ernst. Grundlagen des Geschichtsunterrichts. Stuttgart, 1962 (Neuausgabe).

Schulbücher

Döhn, Hans; Sandmann, Fritz. Erkunden und Erkennen. 1-3. Hannover, 1969-1972.

Heumann, Hans. Unser Weg durch die Geschichte. Ausgabe für Nordrhein-Westfalen. 1 (6. Aufl.),2-3 (4. Aufl.), 4 (3. Aufl.), Frankfurt a.M., 1974.

Hug, Wolfgang. Geschichtliche Weltkunde. Frankfurt a.M., 1 (3. Aufl.) 1975; 2 (1. Aufl.) 1975; 3 (1. Aufl.) 1976.

Schmid, Heinz Dieter. Fragen an die Geschichte. 1-4. Frankfurt a.M.,1974-1978 (und Lehrerbegleitbände 1 und 2 Frankfurt a.M.,1976-1978).

Vogt, Hannah. Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Frankfurt a.M., o.J. [1959].

Sonstige Literatur

Duden. Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache Bearb. v. Günter Drosdowski; Paul Grebe (= Der Große Duden, 7) Mannheim, 1963.

Goethe, Johann Wolfgang von. Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit. Goethes Werke in zwölf Bänden. 2. Aufl. Berlin, 1968.

Grimm, Jacob; Grimm, Wilhelm. Deutsches Wörterbuch, 1-16 (in 32 Bänden mit Registerband). Leipzig, 1854-1971 (Neubearbeitung seit 1965).

Habermas, Jürgen. Technik und Wissenschaft als "Ideologie". Frankfurt a.M., 1968.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich. Phänomenologie des Geistes, Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Selbstbewußtseins. Frankfurt a.M., 1975.

Huizinga, Johan. Homo ludens. Reinbek, 1956.

Kummer, Bernhard. Kinderspiel. In: HDA. 4. S. 1385-1387.

Mörmann, Klemens (Hg.). Der deutsche Museumsführer in Farbe. Frankfurt a.M., 1979.

Popper, Karl Raimund. Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. 1 und 2. 2. Aufl. Bern, 1970.

Portmann, Adolf. Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen. 3. Aufl. Basel, 1969.

Scheel, Walter. Reden und Interviews. 4. Bonn, 1978.

Schiller, Friedrich von. Schillers Werke in 5 Bänden. Berlin, 1969.

Spengler, Oswald. Der Untergang des Abendlandes. 1 und 2. München, 1927.

Trübners Deutsches Wörterbuch. 1-8. Begründet von Alfred Götze. Berlin, 1939-1957.

Wander, Karl Friedrich Wilhelm. Deutsches Sprichwörter-Lexikon. 1-5. Darmstadt, 1964. (1. Aufl. 1867-1880).

Weber, Max. Wirtschaft und Gesellschaft. Köln, 1964.

Lebenslauf

Name:	Ingo Fiedler
Geboren:	29.9.1950 in Dortmund
Eltern:	Karl Fiedler, gestorben am 9.7.1962 Hedwig Fiedler geb. Wenk
Ehefrau:	Annegret Fiedler geb. Vogel (seit 22.3.1973)
Kind	Merwig (geb. am 12.10.1976)
Ostern 1957-Ostern 1965	achtjährige Volksschule in Dortmund-Schüren, G.-Hauptmann-Volksschule - Volksschulabschluß -
Ostern 1965-Ostern 1967	zweijährige Handelsschule im Berufsbildungswerk des DGB in Dortmund - Handelsschulabschlußprüfung -
1.4.1967-11.3.1970	kaufmännische Lehre bei Cramers Kunstanstalt KG, Dortmund - Kaufmannsgehilfenprüfung - Industriekaufmann
12.3.1970-31.1.1971	Angestellter in der Abteilung Betriebsabrechnung bei Cramers Kunstanstalt KG
23.8.1968-9.6.1972	Abendgymnasium der Stadt Dortmund, Dortmund-Brünninghausen, seit 1.2.71 ganztägiger Unterricht - Abitur - Schriftliche Abitursarbeit im Fach Deutsch zum Thema: "Michael Kohlhaas" - Hans Kohlhase Ein Vergleich
4.9.1972-2.12.1973	Zivildienst beim Diakonischen Werk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
1.10.1973 4.11.1976	Studium an der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule -

	Schriftliche Hausarbeit im Fach Didaktik der Geschichte zum Thema: Die Rechtsunsicherheit im Spätmittelalter - dargestellt an der Fehde Franz von Sickingens gegen Trier -
1.10.1976	Beginn des Promotionsstudienganges
1.9.1977-23.10.1978	Lehramtsanwärter an der Hauptschule Beurhausstraße Dortmund - Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule - Staatsarbeit im Fach Geschichte zum Thema: Recht und Gerechtigkeit - Fallstudien zu historischen und gegenwärtigen Rechtsproblemen unter Berücksichtigung geschichtswissenschaftlicher Arbeitsweisen - dargestellt an einer Unterrichtsreihe für das 9. Schuljahr -
1.2.1979	Lehrer an der Hauptschule Beurhausstraße